Zur

Geschichte

Bairischer Landschaft und Steuern

bearbeitete

Urkunden und Beilagen

von

J. E. v. S.

München, 1800.

Anm. Die Inhalts = Anzeige wird am Ende folgen.

Wer die größeren Tabellen in das Buch hineinbinden läßt, dürfte sie nicht so bequem neben einander halten können, und der leichten Deutlichkeit iedesmaliger Uebersicht schaden, die kaum zu ser wiederholt werden kann. Solche Uebungen, wie ich aus fruchtbarer Erfahrung weiß, sind die besten; um uns lebhaft und vollständig das Bild voriger Zeiten u. dadurch der **Rechte** (s. folgende Vorerin. §. 1. V. am Ende) zu entwerfen.

Die Anzeige No. 2. (S. 14.) ließ mir das hiesige K. Landsteueramt zukommen. Ungeachtet der S. 14. empfolenen nötigen Vorsicht beim Gebrauche derselben, giebt sie doch in der Finsterniß der Steuergeschichte dem ersten Ueberblicke in diesem Jarhunderte — im Betreff der Landsteuern allein — einsweilen einiges Licht.

Vorerinnerung.
Ursachen der Herausgabe.

1. §.

1. Eine der vielen Ursachen, warum diese Urkunden und Beilagen vor der Geschichte selbst herauskommen, besteht darin, daß man sich in der Geschichte ser oft auf die Seitenzal dieses Bandes, auf den Inhalt und die Jare der Urkunden beziehen muß. So gab auch einer der verdienstvollesten patriotischen Gelerten dieses Jarhunderts, der sel. **Lory** seine Urkundensammlung vorher aus. (*) Eine andere Ursache besteht darin, daß diese Vorarbeiten allein und für sich einsweilen und iederzeit in ser vielfacher Rücksicht brauchbar sind, und eine abgekürzte Uebersicht landschaftlicher **Handlungen**, der Leistungen und Bürden des Landes, nebst den Veranlassungen, der Verteilung und Dauer derselben rc. gewären; um so mer, als sie bei weitem nicht roh, erscheinen. (**) — Der dritten Ursache habe

(*) Anm. Unter den bekannten Titeln des Bairischen **Münz = Berg = und Kreis = Rechtes**, wie auch des **Lechrains** in 4 Fol. Bänden.

(**) Anm. Wie ser sie condensirt wurden, kann man leicht durch Vergleichung des ganzen Steuermand., das fast 1 Bogen einnimmt S. 162. ff. mit den hunders vorhergehenden zumal von S. 112. an ermessen.

ich kaum zu erwänen nötig. Die Stimmung und Bedürfniße unsrer Zeit fült man täglich mer. Die Landstaten des Deutschen Reichs, welche es auch bisher am wenigsten gewont waren, erinnern sich, durch Zeitumstände und Drang veranlaßt, ihrer Mittel und Rechte, indem sie ihr Augenmerk auf ihre Landschaften als ihre Anwaldschaften heften.

II. Die hier gelieferten Urkunden waren längstens fast gar alle gedruckt: aber teils waren sie ser alt, u. höchstens selten, teils waren sie in solch unbehaglicher meistenteils mannslanger Gestalt, daß zwei derselben eine ziemliche Tafel, merere den Boden eines Zimmers überdeken. Wenn man sie also auch alle gesammelt hätte; (dieß aber hatte Niemand) wenn man sie gelesen, verglichen, zergliedert hätte; (und dieß mühsame Geschäft hatte bisher noch weniger Jemand unternommen) so konnte man doch nicht einmal die Reihe 1 Jarzehends übersehen. Man mußte also diese Urkunden in eine zur Uebersicht tüchtige Gestalt zusammfassen. Hier kann nun der Leser leichter mit Grunde über unsre Finanzen, Anlagen, innere statsrechtlichen Verhältnisse, über die Ursachen und Wirkungen der Landes-Gaben, über das Steigen, Fallen und Wechseln derselben die häufigsten Beobachtungen machen.

Statsrecht, und die um mer als $\frac{2}{3}$ erheblichere ausgedehntere Statistik oder Landes-Geschichte eines jedesmaligen Zeitraumes, erhalten aus den Steuermandaten das größte Licht. Diese Deputations-

Abschiede Bairischer Landschaft sind in Rüksicht auf Baiern von änlicher Merkwürdigkeit, wie die Reichs-Deputations-Abschiede in Rüksicht auf das Reich. Mittels Steuermandaten kann der fähige Leser in die ieweiligen Verhältniße und Schiksale eines Stats mer hineinforschen, als man one derlei Versuch glauben möchte. — Bisher entgiengen aber diese Urkunden zu ser der publiken Aufmerksamkeit. Es war hohe Zeit, sie von Vergessenheit, einige sogar auch vom Untergange zu retten. Diese gedrukten Steuer-Urkunden beschäftigten iärlich fast nur die Schreibbeamte in so fern, daß sie daraus das Maß der iedesmal einzubringenden Steuer entnamen. Außer dieser Sphäre von Leuten und Geschäften, selbst in dieser Sphäre hatte man ferners nicht Acht darauf.

Aus publiker Gleichgiltigkeit — dieser üblen Folge hindangesezter Landesversammlungen — haben Steuermandate in Baiern bisher ein seltsames Schiksal. Sie diese Hauptdocumente der Landesfreiheit und iärlichen Statsverwaltung, diese merkwürdigen Urkunden zur Bairischen Stats-Geschichte wurden in keinem publiken oder Intelligenzblatte abgedrukt, eben so, als wären sie dessen nicht so wert, wie die Menge der ephemeren örtlichen Verordnungen, Bekanntmachungen und allerlei Nachrichten. So kamen sie im Durchschnitte gar nicht zur Kenntniß des Gelerten und Geschäft-Manns, viel minder des lesenden und steuernden Publikums. Was man aber nicht kennt, achtet und benüzt man auch nicht.

Man kann demnach wol hoffen, daß diesen wichtigen Lands = Urkunden künftig größere Aufmerksamkeit gewidmet werde. — Nur ser wenige Steuermandate wurden in Werken abgedrukt, die kostspielig u. im Ganzen in Baiern ser selten sind. (*)

III. Die Präliminarien einer neuen Landesversammlung sind erschienen. Dabei dürfte es dann besonders wichtig sein, zu wissen und übersehen zu können, was seit dem lezten und vorlezten Landtage geschah.

Landleute und Publikum bekommen hiedurch zum erstenmal eine Art von Handbuch, in dem sie stäts das Meiste und Wichtigste landschaftlicher Verhandlungen, beschauen können.

Wenn man die landschaftlichen Postulatsakten so mancher Jare im Auszuge hätte; so würde man, wie ich aus Erfarung versichern kann, nur um wenig oder um nichts mer an erheblichen Kenntnissen reicher, als mittels der hier gelieferten Urkunden von eben diesen Jaren.

(*) Anm. Das Steuermandat v. 29ten Apr. 1794. ließ **Maier** abdruken (s. unten S. 156.) — In der Generaliensammlung von 1771. ist das leztvorhergehende Steuermandat v. 19. Apr. 1771. ganz abgedrukt. — **Londorp** in act. publ. tom. 18. S. 156. hat das Steuermandat v. J. 1691. — *Thucel.* in act. publ. Sec. XVIII. t. 4. p. 49. ff. hat dieß v. 1703. Das v. 1757. ist in den Statsschr. unter K. Franz tom. 5. S. 97. ff.

Der oben erwänte so fleißige und alles Beifalls würdige Sammler (s. Maier. General. Samml. Bd. S. 22. ff.) hat aus den Steuermandaten v. J. 1745. an merere Auszüge gemacht. Aber ihre Beschaffenheit u. Zal sind mer als unzulänglich, wie der vergleichende Leser leicht finden wird.

IV. Diplomatischen Bearbeitungen der Geschichte braucht man in Baiern nach Hund (*) und Lory, nach dem langen Fortschreiten der monument. Boicor., denke ich, nicht mer das Wort zu sprechen.

Zwar kann der hier gelieferte Urkunden-Vorrat meistenteils kein so hohes Alter haben, als die Bestandteile der oben gemeldten 3 Sammlungen: aber in anderer Rücksicht mag das Interesse dieser Arbeit oft erheblicher sein. Selbst die Geschichte wird oft glüklicher bearbeitet, wenn wir von iüngern Zeiten auf die frühern hinauf gehen.

V. Hat man die Geschichte eines Gegenstandes nicht vorher im Zusammenhange wol erläutert, hat man sie nicht nach verschiedenen Richtungen in ihren weiten Revieren durchwandert; so ist es immer eine mißliche oder eitle Bemühung, sowol in publiquer als privat Rüksicht über Rechte in Betreff dieses Gegenstandes Versuche zu machen, wie es änliche übrigens löbliche Bemühungen selbst noch zum Teile dieses lezten Jarzehends zeigen. Notwendig (wie uns die Logik lert) müssen endlich unsere Vernunft-Schlüsse auf geschichtliche Kenntniß (**) sich gründen. Ist nun das Fundament unächt oder mangelhaft, wie können die dar-

---

(*) **Anm.** Ich beziele hier nicht nur dessen metropolis Salisburgens., sondern auch besonders dessen **Bairisches Stammbuch**, dieß vortrefliche Excerpt aus Denkmälern und Urkunden.

(**) **Anm.** Notio est 1mo historica, dann kann sie philosophisch und mathematisch werden.

auf gebauten Schlüsse sein? Wie einleuchtend ist also die Notwendigkeit "einer historischen genauen Kenntniß der Verfaßung jedes Landes, ehe man von Gebrechen und Verbesserungen sprechen will. Durch Zeitumstände entstehen Rechte, und one genaues historisches Studium können sie nicht beurteilt werden." (*)

VI. Nichts zur Empfelung dieses Gegenstandes will ich mer anfüren, als daß dessen Brauchbarkeit selbst auf den Fall bliebe, wenn Baiern durch Eroberung oder sonst als ein nicht mer selbstständiger Stat unter die Herrschaft einer anderen Regierung kommen sollte. Diese würde zwar Abgaben warscheinlich in größerer Zal und Maaß von uns fodern. Aber die Art sie aufzubringen, die Verteilung und Einheischung derselben würde doch der Landesrepräsentation, der Landesversammlung größtenteils, wie bisher, überlassen bleiben, wie das Beispiel Oesterreich's im Spanischen Successionskriege (s. S. 24-58.) u. teils Frankreich's im dermaligen Besize des linken Rheinufers zeigt. Eroberer lassen dermal die Eroberten größtenteils bei ihrem Gesetze- und Abgabensysteme. Bei den übrigen Bedrükungen eines Landes wird ihm dieser Rest von Autonomie u. Freiheit gelassen. Die dermaligen Eroberer sorgen nur, daß das Verlangte aufgebracht, geliefert werde. Die Art, wie und durch welche Verteilung dieß geschehe, ist ihnen

(*) Anm. Diese nicht zu ser zu beherzigende Stelle aus den Götting. gel. Anz. 1798. St. 173. hier zu wiederholen, habe ich nicht umhin gekonnt.

größtenteils gleich. Dieß würde also nicht one unsern Steuerfuß geschehen. Auch geht die Sache so geschwind nicht, bis ein Land, als völlig und sicher erobert, betrachtet werden kann.

Was kann also Baiern besseres tun, was ist dringender, ist eines männlichen fleißigen Volkes würdiger, als seine Gesetze und Abgaben wieder einmal zu revidiren, zu bessern, und dazu vor allem die Landschaften, die Landtäge, oder Landesversammlungen unverzüglich in Gang zu bringen? Besonders, da Se. Kurfürstl. Durchlaucht Max. IV. mittels hoffnungsvollen Rescriptes v. 24. Jän. 1800. abermal erklären, den neuen Entwurf der peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung vor derselben Publication auch den "Landschaftsversammlungen„ wie gebürend, zur Concurrenz mitzuteilen. Gemäß allem diesem war die Herausgabe dieses Werkes zu beschleunigen.

Analyse.

2. §.

Jedes Steuermandat enthält drei Hauptbestandteile, auf welche ich auch beim Ausziehen Rüksicht nam.

I. Die gleich Eingangs angegebenen Beweggründe der ausgeschriebenen Steuern, welche zugleich ihre öffentlich verkündete Absichten, oder die Landesbedürfniße zeigen, zu welchen die Steuern bestimmt, und zu verwenden sind oder waren.

II. Diejenige, welche steuern oder beitragen.

III. Verschiedene weitere bald außerordentliche, bald gewönliche Puncte, Maßregeln bei der Einnamme Beitreibung und Verrechnung der Steuergelder. Dieser leztere Betreff ist hauptsächlich den Rechnungs-Beamten wichtig.

Die zu den Statsbedürfnissen Beitragenden sind der Landesfürst und die Untertanen. Der Erste mittels des Kammerguts, Leztere mittels der Steuern.

Leztere sind wieder (*) in folgende 7 zuweilen 8 Klassen eingeteilt.

A) Die 3 gefreite Stände; nämlich 1) der Stand der Prälaten, 2) der Ritter- und des Adels, 3) dann der Städte und Bannmärkte. Diese geben die sogenannte Stand-Anlag oder Stand-Steuer.

B) Die übrigen ansässigen Landleute. Diese tragen die sogenannte Land-Steuer.

C) Diejenigen, welche Gilt oder Zehend im Lande haben. Diese reichen die sogenannte Herren-Gilt-Steuer.

D) Priester oder Pfarrer (die Widen oder) Widums-Güter (d. i. der Stiftung gewidmete Güter) und Einkünfte genießen. Sie reichen die Widums-Steuer.

(*) Anm. Man sehe die von mir verfertigte Steuerklassen-Tabelle S. 108. 109., dann das auch deßwegen ganz abgedrukte Steuermandat vom 6. Jun. 1700. S. 162. ff.

E) Blosse nicht Ansässige, d. i. kein liegendes Vermögen habende Inwoner. Sie reichen die Inwons-Steur.

F) Blosse kein liegendes Gut besizende Pachter oder Beständer. Diese geben die Steuer vor ihrem grossen Viehe.

G) Besizer der verzinslichen Geld-Kapitalien. Diese reichen die sogenannte Kapitals-Steuer, oder eigentlicher zu reden, die Geldzinns-Steuer.

Die Geldzinns-Steuer wird meistenteils in den Steuermandaten unterschieden, — in diejenige, welche die im Gebiete, Gerichte, Gezirke oder Burgfrieden der Städte und Bannmärkte aufliegenden Kapitalien geben, und — in diejenige, welche die ausserhalb solcher Gezirke (nämlich in den Landesfürstlichen oder Hofmarks- d. i. landständischen Gerichten) aufliegenden Kapitalien entrichten. Die drei gefreiten Stände (s. 166. 167. u. 118—123.) sind frei der Steuer von ihren Kapitalszinsen. Gleichwie des Geldes und der aufliegenden Kapitalien — seit besserer Benuzung der Amerikanischen und übrigen Bergwerk, seit der anwachsenden Bevölkerung, seit der Circulation der Statsschulden und des Papiergeldes, besonders von dem Westfäl. Frieden an — her und her immer mer wird so; kann auch die Steuer von den Geldzinsen der Kapitalien immer beträchtlicher werden. Dieser Betreff verdient besondere Aufmerksamkeit.

Man bemerke aber (z. B. im Steuermandat vom J. 1770.) den Ausdruk "die 3 gefreite Stände„ in Vergleichung mit dem Ausdruk "unbefreite Personen„. Zu den 3 gefreiten Ständen gehört der Stand der Städte und Märkte. Die Bürger z. B. hier in München zalen von ihren im Burgfrieden aufliegenden Kapitalien die Zinnsen-Steuer, u. zwar die Bürger nicht allein, sondern auch einige mir bekannte Adeliche, die Kapitalien auf Häuser geliehen.

Ueberhaupt ist das Steuerwesen einer Revision- und bessern Peräquation im höchsten Grade bedürftig. Gegenwärtige Urkunden und Beilagen geben dazu mannigfaltige Aufschlüsse. Besonders dürfte auch dazu dienlich sein die urkundliche Entwikelung unsrer samentlichen längstens nicht mer bekannten, nicht mehr geachteten Steuer-Instructionen, die ebenfalls unter den folgenden Urkunden geliefert werden sollen.

Zeit zur Steuerbewilligung.

§. 3.

Unten S. 141. ff. ist das Datum der Steuermandate dieses Jarhunderts vorsäzlich weggelassen, weil es in der hier folgenden Tabelle steht. Sie entwarf ich, um einigermassen die Dauer järlicher Sizungen der landschaftlichen Verordnung darzustellen.

Wie schon B. v. Kreitmaier. Statsrecht bemerkt, wird sie gewönlich im Jän. nach H. 3 König eingerufen. (*) Das Datum des Steuermandats, als des Resultates dieser Einberufung weiset also auf das Ziel der landschaftlichen Verordnungs-Versammlung hin. — Genau bezeichnen sie dasselbe nicht, wenigstens die lezten Jare her nicht. So wurden 1799. die landschaftlichen (P.T.) Verordneten erst dem 10ten oder 13ten December verabschiedet. (**)

(*) Anmerk. Die iüngsten Jare her geschah dieß später, z. B. 1799. dem 7. Febr. — 1800. dem 13. Febr.

(**) Anm. Es ist aber auch nicht an dem, daß die landschaftliche versammelte Verordnung außer der Behandlung des landesfürstlichen Postulats nichts zu tun hatte.

Datum der Steuermandaten seit 1745.

1745.	18.	Sept.	1765.	9.	März.
46.	— — —		66.	3.	März.
47.	3.	Jän.	67.	18.	März.
47.	1.	Aug.	68.	11.	März.
48.	16.	Jän.	69.	22.	May.
49.	8.	Febr.	70.	19.	Apr.
50.	2.	März.	71.	1.	Febr.
51.	18.	März.	71.	10.	Sept.
52.	26.	Febr.	72.	18.	Febr.
53.	3.	März.	72.	11.	Sept.
54.	16.	März.	73.	22.	May.
55.	12.	März.	74.	26.	März.
56.	9.	Apr.	75.	22.	März.
57.	26.	März.	76.	5.	Jun.
57.	8.	Jun.	77.	7.	Sept.
58.	3.	Apr.	78.	22.	Jun.
59.	9.	Apr.	79.	19.	Aug.
60.	29.	März.	80.	12.	Jun.
61.	6.	Apr.	81.	28.	Apr.
62.	19.	Apr.	82.	26.	März.
63.	23.	Febr.	83.	29.	März.
64.	24.	Febr.	84.	27.	März.

1785.	8. März.	94.	29. Apr.
86.	12. Apr.	95.	6. Jul.
87.	12. Apr.	96.	4. Mai.
88.	26. Apr.	97.	6. Sept.
89.	25. Apr.	98.	9. Oct.
90.	26 Aug.	98.	5. Nov.
91.	9. May.	99.	6. Jun.
92.	13. Aug.	99.	21. Sept.
93.	9. Aug.		

Tabellen.

§. 4.

Wie Landkarten die Länderkunde befördern, so tun dieß zwekmäßige Tafeln in Rüksicht auf die Geschichte. Sie zeigen uns auf einmal, was man sonst nur durch vieles Ausziehen finden kann, u. warscheinlich nie gesucht hatte, weil man es sonst wol aufbewart u. mitgeteilt haben sollte. Freilich lassen sich oft leichter manche Bögen von den Rechten, u. wieder von den Rechten dahin schreiben, wobei man sich statt des Selbstforschens u. Beweisens — nach Art der Casuisten, Canonisten ꝛc. auf andere bezieht, die davon eben so wenig, wo nicht noch weniger wußten, wissen u. sagen konnten, oder wollten. Das Anfüren der Gewärsmänner ist zwar billig. Aber bei so manchen derselben sollte man nicht stehen bleiben, u. lieber durch bessere Gründe, als durch die Namen derselben seine Behauptungen beweisen.

Die 1te Tabelle spricht für die Landtäge. Sie zeigt, wie viel Zeit u. Vorbereitung zur Einberufung der lezten erforderlich war, wie sie bei ihrer Dauer, in der Hauptsache, nur ihre Ausschüsse, derselben Gewalt u. Geschäfte anordnen konnten, welches ihnen doch auch künftig Niemand wird verärgen können.

Die 2te Tafel stellt die Folge u. Arten der 64 Freiheitsbriefe dar, sie zeigt die herzoglichen Zweige, von denen und die Landesteile, denen sie gegeben wurden. Die kaiserlichen Confirmationen, die Ainungen oder Bündnisse, u. die anderen herzoglichen Handfesten kann man sogleich unterscheiden ꝛc. Von diesen u. andern solchen Freiheitsbriefen wird in der Folge mer erwänet werden.

Dem 12ten Febr. 1800.

Nro 1. Verzeichniß

der

seit 1514, als dem ersten Landtag, ausgeschriebenen und eingebrachten Steuern *).

Anno 1514 bis 18 einschließlich nichts.

1519 eine gemeine Landsteuer vom Pf. Vermögen 6 dl.

1520 bis 26 einschließlich, nichts.

1527 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl. Von Ständen 100000 fl.

1528 nichts.

1529 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 21 dl.

1530 bis 34 einschließlich, nichts.

1535 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl.

1536 und 37 nichts.

1538 1 Landsteuer vom Pf. 6 dl.

1539 und 40 nichts.

1541 und 42 jedesmal 1 Landsteuer vom Pf. Vermögen 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 1 ßdl.

1543 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl.

1544 Türkenhilf, oder gemeinen Pfenning, oder Römermonat vom Pf. 4 dl.

1545 1 Standsteuer. Vom Untertan nichts.

1546 nichts.

1547 1½ Steuer vom Pf. 8 dl. 1548 bis 51 einschließlich, nichts.

1552 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 30 dl., die Stånd 80000 fl.

1553 nichts.

---

*) Von der Landschaftskanzley eigentlich dem Expeditionsamte Oberlandes mitgetheilt.

1554 1½ Landsteuer vom Pf. 12 dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 45 kr. und 1 Standsteuer.

1555 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 8 dl.

1556 1 Landsteuer vom Pf. 8 dl. und Ehehaltensteuer vom Pf. 1 ßdl.

1557 auch also.

1558 1½ Landsteuer vom Pf. 12 dl. u. Ehehaltensteuer vom Pf. 15 dl.

1559 bis 62 einschließlich, nichts.

1563 1 Landsteuer vom Pf. 10 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 30 dl. und ½ Standanlage.

1564 auch also.

1565 nichts.

1566 1½ Landsteuer vom Pf. 12. dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und ½ Standanlage.

1567 auch so viel.

1568 nichts.

1569 1 Landsteuer vom Pf. 12 dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und ½ Standsteuer.

1570 auch so viel.

1571 ½ Standanlage.

1572 1 Standsteuer vom Pf. 12 dl. und ½ Standanlage.

Von 1573 bis 1577 auf 5 Jar 3 Landsteuern vom Pf. 12 dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. u. ½ Standanlage.

Von 1578 bis 87 auf 10 Jar 8 Landsteuern vom Pf. 12 dl., Ehehaltensteuern vom Pf. 45 dl. und 4 Standanlagen.

Von 1588 bis 93 in 6 Jaren 4 Untertans- und Ehehaltensteuern, der ersteren 12, und letzteren 32 dl. vom Pf., dann 2 Standanlagen.

Von 1594 bis 1605 in 12 Jaren 8 Landsteuern vom Pf. 12., und 4 Standanlagen.

NB. Die in dem weiteren Verzeichniß von 1601 bis 1605 entworfene Steuern gehören unter obige 12 Jar.

Verzeichniß

der von 1601 an järlich ausgeschriebenen und eingebrachten Steuern.

1601 ½ Steuer.
— 2 u. 3, järl. 1 ganze Str.
— 4 ½ Str.
— 5 bis einschließlich 607 järl. 1 ganze Str.
— 8 Freijar.
— 9 u. 10, järl. 1 ganze Str.
—11 Freijar.
—12 u. 13, järl. 1 ganze Str.
—14 Freijar.
—15 u. 16, järl. 1 ganze Str.
—17 Freijahr.
—18 bis 21 einschließlich, järl. 1 ganze Str.
—22 Freijar.
—23 bis 26 einschließlich, järl. 1 ganze Str.
—27 bis 29 einschl. ½ St.
—30 1 ganze Str.
—31 ½ Str.
—32 Freijar.
—33 1 ganze Str.
1634 Freijar.
—35 bis 42 einschließlich, järl. 1 ganze Str, dann als 1639, 43 und 44 eine Anlage vom Hof 2 fl.
—43 bis 46 einschließlich, auch järl. 1 ganze Str.
—47 Freijar, aber eine Anlage auf 4 Monat vom Hof monatlich 3 fl.
—48 2 ganze Steuern und Anlage vom Hof 4 fl.
—49 bis 56 einschließlich, järl. 1 ganze Str.
—57 bis 59 einschließlich, 2 Steuern.
—60 1¼ Steuer.
—61 bis 63 einschließlich, jedesmal 1 Steuer von Ständen und Untertanen.

1664 1 Stand- und 1⅔ Landsteuern, dann absonderlich zur Landdefension der Prälatenstand erstlich ½, und sodann weiters ⅓, die Ritterschaft erstlich ⅔, und ferners ½, Burgerschaft 2mal a parte ⅔ Steuern von den Ehehalten, und Handwerkspurschen ab jedem Gulden Lon 4 kr., jede haushabige Person 45 kr. mit dem Unterschied, daß der Reiche den Armen übertrage, diejenige, so den 3 Ständen nicht beigetan, von allen Einkünften

den 20ten Pfenning, die Ausländer, so Güter und capitalia haben, die Helfte der ordin. Landsteuer.

1665 und 66 jederzeit 1 ganze Steuer von Ständen und Untertanen.

1667 $\frac{2}{3}$ Stand- und Untertanssteuern.

1668 $\frac{2}{3}$ Stand- und Untertanssteuern. Extra der Prälatenstand $\frac{2}{3}$, und die übrige 2 Stände eine ganze Steuer, die Ehehalten vom Gulden Lon 5 kr., jede haußsessige Person über 18 Jar alt 1 fl., jedoch daß der Reiche den Armen übertrage. Von denen, so den 3 Ständen nicht zugetan, ab dem Einkommen, auch Zinsungen den 20 Pfenning, von Ausländern 5 procento.

1669 bis 71 einschließlich, jedesmal 1 ganze Str. von den Ständen und Untertanen.

1672 $1\frac{1}{2}$ Stand, und $1\frac{2}{3}$ Untertanssteuern.

1673 1 ganze Steuer von Untertanen, und die $\frac{2}{3}$ von den Ständen.

1674 die verglichene Stand- und 1 Untertans-, dann extra $\frac{1}{2}$ Stand- und $\frac{2}{3}$ Landsteuer,

1675 die ord. Stand- und 1 Land-, dann extra 1 Stand- und 1 Landsteuer.

1676 von den Ständen 1 ord. und extra, dann von den Untertanen auch 1 ganze ord. und 1 extra Str., von jeden Hauß in Städt- und Märkten 1 fl. und von jeden Hof 30 kr.

1677, 78 und 79 jedes Jar 2 Stand- und 2 Landsteuern, item 1 Hofanlage pr. 1 fl., und bei Städt- und Märkten eine Haußanlage pr. 2 fl., dann von Interessen 4 preto.

1680 $\frac{1}{2}$ extra und 1 ord. Steuer von Ständen und Untertanen.

1681 wie voriges Jar.

1682 die Stände 1 ord. und 2 halbe extra Strn., die Untertanen:

wird in Rechnung 1 extra Land-Defension betitelt.

1 ord. Steuer und extra vom ganzen Hof, 5 halben, 3 Dritl, 2½ Lechen, oder Viertl Hof, 2 Bausolden 1 fl. 30 kr., einfache Solden oder Austrägler 1 fl., die blossen Inwoner verheuratet 30 kr., ledig 15 kr., die Ehehalten und ledige Pursch vom Gulden Lon 4 kr., die aber, so nicht dienen, und ihre Narung haben, 1 fl.

Von den Officianten den 20 Pfenning ihres Einkommens, und von Ausländern 5 pcto, von Zinsungen den 20 Teil, der weltliche Clerus einen proportionirten Beitrag.

1683 wie ferten die ord. und ½ extraord.

ist die extra Land-Defensionssteur. betitelt.

Standsteuer, die Untertanen 1 Steuer, diese aber extra, die Hofanlage gleich verwichenem Jar mit dem Unterschied, daß diejenige, deren Steuer über 10 fl. trift, auf sotane Anlag noch 15 kr. zu erstatten haben, Austragler, Inwoner und Ehehalten wie ferten.

1684 bis 87 einschließlich, ausser der Hofanlage ist es gleich ao 1682. Doch sind die Ehehalten und die Bau- und gemeine Solden aber mit dem 4 Teil moderirt worden.

1688 die Hof- und Defensionsanlage vom Hof mit 1 fl. vermert, dann eine halbe extra, und ganze ord. Steuer, die Ständ 2 Steuern.

1689 eine Hofanlage vom Hof 1 fl., Haußanlag 2 fl., die vorige Defensionanlag wieder ganz, dann eine halbe extra und 1 ganze ord. Str., die Stände 2 Strn.

1690 die Hofanlage pr. 1 fl., Haußanlage 2 fl. 1 kr. Defensionsanlage wie seit 1682, eine halbe extra- und ganze ordin. Str. die Stände wie oben.

1691 eine Kriegsanlage, worunter auch die Dienstboten begriffen, der Defension seit ao 1682 gleich, dann eine Haußanlage pr. 1 fl., ferners eine Defensionsanlage wie nächste Jare vom Hof 5 fl., dann eine halbe extra

und ganze ord. Steuer, die Stift und Klöster, auch Städt und Märkt haben, neben obgemeldte 3, noch eine absondere Kriegsanlage zu erlegen, so merers als die dermalige $\frac{2}{3}$ ord. Anlag getroffen, die Ritterschaft und Adel, churfl. Räte, Beamte sind nach Proportion des Stands und Vermögens absonderlich belegt, so bei der Regierung eingebracht worden.

1692 ist eine Defensionsanlage, wie die vorige seit 1682, dann eine ganze extra, und ganze ord. Steuer bei Ständen und Untertanen ausgeschrieben werden.

1693 sind die gemeine Landsuntertanen mit 2 ganzen ord. Steuern belegt worden, die Stift und Klöster haben eine Kriegssteuer, wie ao 1691 und 1 ord. $\frac{2}{3}$ Anlage entrichtet, die Ritterschaft und churfl. Räte, dann andere Unbefreite eine Kriegsanlag nach Proportion ihres Standes, wie ao 1691, und 1 ord. Anlage, und die Städt und Märkt 1 Kriegs- und 1 ord. Anlage.

1694 haben die gesamte geist- und weltliche Stände, neben der ord. $\frac{1}{2}$ extra, und die Kriegs- oder Conditionssteuer, wie ao. 1691 zu entrichten gehabt, die Landsuntertanen insgesamt aber, neben der ord., $1\frac{1}{2}$ extra Steuer, diejenigen, so denen 3 Ständen nicht zugetan, sind nach dem 1691 Fuß angelegt worden.

1695 sind die gesamte Landsuntertanen mit $1\frac{1}{2}$ extra und der ganzen ord. Herbst-, mithin pr. $2\frac{1}{2}$ Steuern belegt worden, die Stift und Klöster, Städt und Märkt $2\frac{1}{2}$ Steuern, desgleichen auch die Ritterschaft.

1696 haben die gesamte geist- und weltliche Stände, neben jenigen Steuern, so sie ao. 1695 gereichet, auch wieder beizutragen gehabt, die Unbefreiten, Ehehalten, und Handwerkspursch aber haben nach dem Fuß von ao. 1691 contribuiren müssen, doch dergestalten, daß die dienstbare Kinder, und der Ehehalten Kleinheiten ausgeschlossen, der Gulden Lon auch nur 3 kr. belegt worden, die sammentl. Landsuntertanen hingegen haben $2\frac{1}{2}$ Strn. erlegen müssen.

1697 haben die gesamte geist- und weltliche Stände $2\frac{1}{2}$ Steuern, die Landsuntertanen aber $2\frac{2}{3}$ Steuern, die Unbefreite $\frac{1}{2}$ Conditionssteuer entrichten müssen.

1698 ist von den 3 Ständen $2\frac{1}{2}$ Steuern einzubringen gewesen, von den gesamten Landsuntertanen $2\frac{1}{2}$ und den Unbefreiten von ihrem steuerbaren Vermögen und Capitalien $2\frac{1}{3}$ Steuern.

1699 die 3 Stände und Unbefreite 2, die Landsuntertanen aber $2\frac{1}{3}$ Steuern.

1700 die 3 Stände und Unbefreite, auch die Landsuntertanen 2 Steuern.

1701 die Stände, Unbefreite und Untertanen $2\frac{1}{2}$ Steuern.

1702 auch auf solche Weis 3 Steuern.

1703 die 3 Stände und Untertanen 3 ganze Strn. die Unbefreite und Ehehalten müssen auch nach dem Fuß 1691 contribuiren, außer daß vom Gulden nur 3 kr. gerechnet werden dürfe, inclus. Kleinheiten.

1704 wie voriges Jar.

1705 die Landsuntertanen 2 ganze Steurn und 48 fl. Hofanlage, die Stände 2 Steuern.

1706 7 Untertanssteuern, wegen der *Revolta* zur Strafe, die Stände 4 Steuern.

1707 bis 1712 einschließlich, jeden Jars 4 Untertans- und von den Ständen 2 Steuern.

1713 die Untertanen $3\frac{1}{2}$ Steuern, und die Stände 2 Steuern.

1714 $5\frac{1}{2}$ Untertans- und 2 Standsteuern.

1715 die Untertanen 4, und die Stände $2\frac{1}{3}$ Strn.

1716 Von den 3 Ständen 2, und Untertanen $3\frac{1}{2}$ Steuern.

1717 die Stände $1\frac{3}{4}$, und die Untertanen 3 Strn.

1718 4 Untertans- und 2 Standsteuern.

1719 die Stände 2 ganze, und die Untertanen $3\frac{1}{2}$ Steuern.

1720 3 Landsteuern, $1\frac{1}{2}$ Standsteuer.

1721 an Ansehen der starken Anleihen, die 3 Stände nur eine ganze, die Untertanen 3 Steuern.

1722 die Stände $1\frac{1}{2}$, die Untertanen $2\frac{1}{2}$ Steuern.

1723 auch also die Stände $1\frac{1}{2}$, die Untertanen $2\frac{3}{4}$ Steuern.

1724 und 25 ebenfals.

1726 $2\frac{1}{2}$ Untertanssteuern, die Stände aber $1\frac{1}{2}$ Anlagen.

1727, 28, 29, ebenmäßig.

1730 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{3}{4}$ Untertanssteuern.

—31 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—32 ingleichen.

—33 auch $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—34 $2\frac{1}{2}$ Stand- dann $3\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—35 $2\frac{1}{2}$ Stand- und $4\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—36 $2\frac{1}{2}$ Stand- und 4 Untertanssteuern.

—37 und 38 auch also.

—39 2 Stand- und $3\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—40 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $3\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

—41 3 Standsteuern, und mit Einschluß der Landfanen-Verpflegungsanlag 5 Untertanssteuern. Item von den Ehehalten ab jedem Gulden Lon 3 kr.

1742 hat der Feind (Oesterreicher) gleich im Monat Jänner das Land occupirt, und solches mit Contributionen, Lieferungen und andern Gelderpressungen entsezlich hergenommen. Nachdem aber selber im October abgetrieben worden, hat man von den Ständen eine ganze Landdefensionsanlage, und von den Untertanen 2 Steuern erfodert.

1743 auf die 6 Sommermonate jeden 80000 fl., und zwar auf den Prälatenstand nach der Repartition

monatlich	10000 fl.
Societ. Jesu	1000 fl.
Ritterstand 2 Strn. und hieran monatlich	2000 fl.

Burgerstand $1\frac{1}{2}$ Strn. und hierau monatlich 2000 fl.
die Untert. monatl. 3 fl. Hofanl. ab $\frac{18}{m}$ Höfen 54000 fl.
den weltlichen Clerus nach Proportion, und von den Aufschlägen den Rest.

Es hat aber obige Prästation nach der im Mai 1743 bei Braunau erfolgt unglücklichen Action, wo der Feind (die Oesterreicher) das Land wieder überzohen, und auf Discretion gelebet, cessirt.

1744 wurde das Land mit Gelderpreß-, dann Getreid und Fouragelieferungen mermal entsezlich ausgesauget; als aber gedachter Feind im October zu weichen genötiget worden, hat man mermal ser starke Getreid- und Fouragelieferungen ausgeschrieben.

1745 nach erfolgten Frieden 1 Stand- und 2 Untertanssteuern.

1746 weil löbl. Landschaft mit Sr. churfl. Durchl. in der dießjärigen Postulat-Behandlung nicht einstimmig werden können, haben Höchstdieselben in Sachen vorgegriffen, und eine sogennante Personalanlage ausgeschrieben, wo die Prälaten, jeder 175 bis 200 fl., ein Conventual 2 fl., der Adel von den Hofmärchen, dann die Bürger in Städt und Märkten von ihren Handtierungen etwas gewisses geben müssen, ingleichen die gesamte Geistlichkeit, die Untertanen haben aber von einem ganzen Hof für sich 4 fl. und für deren Weib und Kinder halb so vil, und die Ehehalten von jedem Gulden Lon 4 kr. entrichten müssen.

1747 $2\frac{1}{2}$ Stand- und $4\frac{1}{2}$ Untertanssteuern, inclus. redimirten neuen Salzaufschlags.

1748 2 Stand- und $3\frac{3}{4}$ Landsteuern.

—49 2 Stand- und $3\frac{2}{3}$ Landsteuern.

—50 2 Stand- und $3\frac{1}{2}$ Landsteuern.

—51 bis 56 einschließlich jedes Jar 2 Stand- und $3\frac{1}{4}$ Landsteuern.

1757 $2\frac{1}{2}$ Standsteuern, nebst einem dono gratuito von $\frac{100}{m}$ fl., und mit Einschlus der Landfanen $4\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

1758 2 Stand- und 4 Untertanssteuern.

1759 2 Stand- und $3\frac{1}{3}$ Untertanssteuern, und weil in diesem Jar die 5järige Decimation den Anfang genommen, so ist von den Stift- und Klöstern deren Standanlagsbetrag, als eine Abschlagszalung an besagter Decimation entrichtet, und also quittiert worden.

1760, 61 und 62, jedesmal 2 Stand- und 4 Untertanssteuern, nebst sonderbaren $1\frac{1}{2}$ Rittersteuern zu Verzins- und Abführung eines doni gratuiti, so in ao. 1759 von dem Ritterstand eingewilliget, und aufgenommen worden, 40000 fl.

1763 wie vorstehendes Jar.

1764 2 durchgehende Stand- und $3\frac{1}{2}$ Untertanssteuern.

1765 2 durchgehende Stand- und 4 Untertansst., dann sonderbar zu Abstoßung des doni gratuiti, wegen Vermälung der K. Prinzes M. Jos. an Kaiser Joseph, von Prälaten- und Burgerstand $\frac{1}{2}$, und eine ganze Rittersteuer.

1766 2 Stand- und 4 Untertanssteuern, dann für das donum gratuitum $\frac{1}{2}$ Prälaten- und Burgersteuer, 1 ganze Rittersteuer.

1767 wie vorstehende 2 Jare.

1768 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $3\frac{1}{2}$ Untertanssteuern, dann auswärtiger Stift- und Klöster Herrngiltsteuern $1\frac{1}{2}$. Don gratuit des Prälaten- und Burgerstands $\frac{1}{2}$ Anlage, Ritterstand 1 ganze.

1769 2 Standanlagen, $3\frac{2}{3}$ Untertanssteuern, 2 Herrngiltsteuern, compositiones von auswärtigen Stift- und Klöstern.

1770 2 Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Untertansst., 2 Herrngiltsteuern ausländischer Stift- und Klöster.

1771 2 Standanlagen, 3 Untertansst., 2 Herrngiltsteuern, Compositionen auswärtiger Stift- und Klöster. Don gratuit vom Prälatenstand ad 44000 fl. ratione Landschuzbeitrags.

1772 2 Standanlagen, 3⅔ Untertanssteuern, 2 Herrngilt-Compositionen auswärtiger Stift- und Klöster, die 5järige Decimation wieder angefangen, die Standanlage von den Klöstern als eine Abschlagszahlung angenommen worden.

1773 2 Standanlagen, 3⅓ Untertansst. und 2 Herrngiltsteuer-Composition. auswärtiger Stift- und Klöster. An der Decimation werden 1 1/7 Steuern angenommen.

1774. 1½ Standanlage. Extra der Prälatenstand, wegen der in beiden Mißjaren 1771 und 72 beigeschaften Getreidern nach ihrer Repartition 9425 fl. 42 kr. Ritterstand, gleicher Ursach willen, 1½ Standanlage.

Noch 1774 der Burgerstand ab jedem zur Speiß und Brod bedürftigen Mezen Getreid 1 kr. mit Inbegrif ⅓ Steuer, so zu Tilgung der anhaftenden Foderungen wegen des ao. 1771 und 72 beigeschaft- und in wolfeilerm Wert abgebakenen ausländischen Getreid, 4 ganze Untertanssteuern, 1½ Herrngilt-Compositionen ausländischer Stift- und Klöster.

1775 2 ganze Standanlagen, Extra der Prälatenstand wegen der in beiden Mißjaren 1771 und 72 beigeschaften nach ihrer Repartition wie ferten 9283 fl. 6 kr. der Ritterstand aus solcher Ursach gleich 1774 ½ Ritteranlage, der Burgerstand ab jedem zur Speiß und Brod bedürftigen Mezen Getreid 1 kr., 4 Untertanssteuern inclusive ⅓, so zu Tilgung der anhaftenden Foderungen wegen des ao. 1771 und 72 beigeschaft- und in wolfeilern Preisen abgebakenen ausländischen Getreids gewidmet, 2 ausländischer Stift- und Klöster Herrngiltst. Composit.

1776 1⅔ Standanlagen, 3⅔ Untertansst. 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1777 $1\frac{2}{3}$ Standanlagen, $3\frac{2}{3}$ Untertansst. 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1778 2 Standanlagen, $3\frac{2}{3}$ Untertansst. 2 Herrngiltsteuer-Composit. von auswärtigen Stift- und Klöstern.

1779 wie vorstehendes Jar.

1780 $2\frac{1}{2}$ Standanlagen, 4 Untertansst. $2\frac{1}{2}$ Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1781 2 Standanlagen, $3\frac{1}{2}$ Landsteuer, 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1782 2 Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Landsteuern, 2 Herrngiltsteuer-Compositionen auswärtiger Stift- und Klöster.

1783 wie voriges Jar.

1784 2 Standanlagen, 4 Untertansst., 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1785, 86 und 87 wie obiges Jar.

1788 $2\frac{1}{2}$ Standsteuern, 4 Untertansst., $2\frac{1}{2}$ Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster.

1789 bis 92 einschließlich, jedesmal 2 Standanlagen, 4 Untertanssteuern, 2 Herrngiltsteuer-Composition. auswärtiger Stift- und Klöster.

Ao 1793 wurden zum freiwilligen Landdefensions- und Kriegsbeitrag von Prälaten- und Burgerstand pr. $1\frac{1}{2}$ Anlagen, und vom Ritterstand 3 Rittersteuern.

1793 2 ganze Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Landsteuern, $\frac{1}{2}$ Landdefensions-Untertansst., 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster, nebst einem freiwilligen Beitrag $1\frac{1}{2}$ Anlagen.

1794 2 ganze Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Untertanssteuern, 1 ganze Landdefensionsst., 2 Herrngiltsteuer-Composit. auswärtiger Stift- und Klöster, nebst freiwilligen Beitrag 1 Steuer.

1794 wurden zum freiwilligen Kriegs- und Landdefensionsbeitrag von dem Prälaten- und Burgerstand eine ganze, vom Ritterstand aber 3 Rittersteuern ausgeschrieben.

1795 2 Standanlagen, 4 Landsteuern, nebst 1 Landdefensionssteuer, 2 Herrngiltsteuer-Composit. von auswärtigen Stift- und Klöstern, neben einem freiwilligen Beitrag 1 Steuer, nebst einem freiwilligen Landdefensions- und Kriegsbeitrag von Prälaten- und Burgerstand einer ganzen, von Ritterstand aber 3 Rittersteuern.

1796 2 Standanlagen nebst einem freiwilligen Beitrag einer ganzen Anlag, wie voriges Jar, 4 Untertanssteuern, und 1 ganze Landdefensions- und Kriegssteuer, 2 Herrngiltsteuer-Composit. von auswärtigen Stift- und Klöstern, nebst 1 ganzer Landdefensions- und Kriegssteuer.

1797 Landanlehen vom Hof 13 fl. 20 kr., 2 Standanlagen pro Georgi und Michaeli. Item einen freiwilligen Defensionsbeitrag vom geistlichen- und Burgerstand 1½ Standanlagen, vom Ritterstand aber 6 Rittersteuern, dann 4 Untertans- und eine ganze Kriegssteuer, also 5 ganze Landsteuern, 2 Herrngiltsteuern auswärtiger Stift- und Klöster, nebst 1½ Anlage freiwilligen Beitrag.

1798 2 ord. Standanlagen pro Georgi und Michaeli, item einen freiwilligen Defensionsbeitrag ad 1½ Standanlagen des Prälaten- und Burgerstands, des Ritterstands aber 6 Rittersteuern, dann 1½ der auswärtigen Stift- und Klöster, 4 Untertanssteuern, 1 ganze Kriegssteuer pro Martini, item pro eod. term. 1 ganze extra ord. Untertanssteuer. Ein allgemeines repartirtes ständisches Anlehen des Prälatenstands ad 119500 fl., des Bürgerstands ad 82350 fl. und des Ritterstands ad 13 fl. 20 kr. von jedem besitzenden Hof. Weiters haben zur Erleichterung der Untertanen die Grundherren bei obigen 6 Untertanssteuern an ihren grundherrlichen Foderungen so viel, als 1½ Steuern betreffen, sich abziehen lassen.

Anm. In Rücksicht auf Vollständigkeit und Zuverläßigkeit dieses Verzeichnisses in den frühern und leztern Zeiten wird die nötige Vorsicht beim Gebrauch desselben durch Vergleichung der Steuermandaten und Steuerinstructionen dem Leser leicht möglich sein.

Nro 2. Anzeige

der 1700 bis 1797 ausgeschriebenen Land- oder Untertanssteuern.

Jar.	Stn.	Jar	Stn.	Jar.	Stn.	Jar.	Stn
1700	2	1727	2½	1748	3¾	1773	3⅓
—01	2½	—28	2½	—49	3⅔	—74	4
—02	3	—29	2½	—50	3½	—75	4
—03	3	—30	2¾	—51	3¼	—76	3⅔
—04	4	—31	2½	—52	3¼	—77	3⅔
—05	2½	—32	2½	—53	3¼	—78	3⅔
—06	6	—33	2½	—54	3¼	—79	3⅔
—07	4½	—34	3½	—55	3¼	—80	4
—08	4½	—35	4½	—56	3¼	—81	3½
—09	4½	—36	4	—57		—82	3¾
—10	4	—37	4	inclus. der Landes. pr.	4½	—83	3¾
—11	4	—38	4			—84	4
—12	4	—39	3½	—58	4	—85	4
—13	3½	—40	3½	—59	3⅓	—86	4
—14	5½	—41		—60	4	—87	4
—15	4	inclus. ½ Landsfanen pr	5	—61	4	—88	4
—16	3½			—62	4	—89	4
—17	3	—42	3	—63	4	—90	4
—18	4	—43		—64	4½	—91	4
—19	3¾	6 monatl. Anlag v. Hof 3 fl. also	—	—65	4	—92	4
—20	3			—66	4	—93	4¼
—21	3			—67	4	—94	4¾
—22	2½	—44	—	—68	3½	—95	5
—23	2¾			—69	3⅓	—96	5
—24	2¾	1745	2	—70	3¾	—97	5
—25	2¾	—46	—	—71	3		
—26	2½	—47	4½	—72	3⅔		

Anm. Ueber Vollständigkeit und Zuverläßigkeit dieser Tabelle gilt auch jenseitige Anmerkung.

Nro. 3.

Anmerk. Wörtlich getreu, nur mit Weglassung des ganz Unnützen, ausgezogen sind folgende Steuermandate.

1700. 2 März. Max. Em. rc. geben zu vernemen, wie zwar aus tragend landsväterlicher Zuneigung gegen unsern getr. Landständen und Untertanen unser gröstes Verlangen seye, bei jeztmalig von dem lieben Gott erhaltenen werten Frieden, alles dahin anzuordnen, damit nicht allein dieselbe der angenemen Friedensfrüchten geniessen, und von bisherig schweren Bürden und Anlagen völlig befreit werden: sondern wir selbst sie mit persönlicher Gegenwart je ehender je lieber consoliren möchten. Nachdem aber ein so anders zu bewerkstelligen gegenwärtige Conjuncturen noch zumal nicht, noch auch zugeben, sogleich zu ergiebig merern Reduction der unterhabenden Soldatesca zu schreiten: So haben wir mit Einverstehen unsrer L. Getr. Ldschft. verordneten Comissarien Rechnungsaufnemern uns gdgst. resolvirt, 2 ganze Steuern dergestalt auszuschreiben, daß die erstere Extra Steuer in 2 Ziel ... die ord. Steuer aber um gewönliche St. Michaeli Zeit eingebracht werden solle ... (die 3 gefreite Stände gaben 2 Steuern) „die diesen Ständen nicht zugetanene sollen ebenfals 2 Steuern bezalen.“ ... Wir wollen auch erinnert haben: was wegen Einbringung des 6 mäßigen Wein- und Fleisch-Aufschlags in fertig unsern Steuermandat das merere enthalten, zumal wir mermalig berichtet sein, wie schlechten Fleiß sowol unsere Landgerichts- als Hofmarksobrigkeiten hieran bezeigt haben. Und weil aber auch bei Einforderung des Fleischaufschlags nicht aller Orten eine Gleichheit nach Intention Unserer vor diesem ausgefertigten Generalien gehalten wird, so wol daher erfolgen mag, daß bei seither vilfältig beschehenen Veränderungen die jeztmalige Beamte und Hofmarksrichter keine Exemplaria hiervon gesehen, und also die Schuldigkeit einzufodern un-

terlassen, sich aber künftig der Unwissenheit halber niemand zu entschuldigen habe; so lassen wir beisezen, wie gedachter Aufschlag, sowol in Städt- und Märkten, als auf dem Land eingebracht werden solle. Als nämlich bei den Städt- und Märkten, wo die Fleischbschau ist, von jedem Pfund ein Pfenning, auf dem Land aber in Gerichtern und Hofmärken, von jedem Stuk klein- und grossen Vieh, als von einem gemäßten Ochsen von 2 bis 1 fl. 40 kr., von einem Stier oder Kuhe von der Waid 1 fl., Jungrind oder schlechten Kuhe 40 kr., Kalb 10 kr., Schaaf 6 kr., Lam 4 kr., von einer feist und abdechleten Schwein 30 kr.

1701. 18 März. Wir Max. Eman. rc. Nachdem unverborgen, wie gefährlich in ganz Europa sich die gegenwärtige Conjuncturen und allerseits auf das allereifrigst anstellende Verfassungen bezeigen, dessentwegen uns nicht geringe Sorgen zustehen, und um so mer zu beherzigen seien, als das ungefähr ausbrechende Kriegsfeuer auch in das uns von dem Allerhöchsten anvertraute Vaterland, bald sich herein ziehen möchte, mit unwiderbringlichen Schaden unserer bisher mittels göttlichen Beistand noch aufrecht erhaltenen Ständ und Untertanen. Und wann dahero die unumgängliche Notdurft erfodert, daß auch wir solch unversehenen Unheil vorzukommen, uns in die gehörige Verfassung stellen, und zu dem Ende die bei unsern Truppen abgängige Mannschaft durch fürderliche Anwerbung der Recrouten wiederum ergänzen, und mithin uns in den ergiebigen Defensionsstand sezen: dieses aber, wie leicht zu erachten, one Beischaffung starker Geldsummen nicht zu erheben, worbei wir uns dann, dem Vaterland zum Besten, nicht allein selbst in unsern Mitteln und Gefällen mermalen äusserist angreifen, sondern auch bereits alle Anstalt verfügen, und demnächstens mit gesamt unser churfl. Herrschaft in das

Land

Land wieder persönlich herein zu begeben, um allen Veranstaltungen durch unsere Vigilance mer Nachdruck zu verschaffen ꝛc. — "ist unser Ernst und gemeßner Befehl hiemit, daß dieselbe, sie seien bei uns oder der Landschaft bedient oder nicht, vom Adl, Wittib, oder andere, sowol hier, als bei denen Regierungen, und auf dem Land wonhaft, von was Condition, Stand, oder Würden sie sein mögen, ebenfalls, gleichwie die in vorgehenden zwei Classen begriffene Ständ und Untertanen,, 2½ Steuern zalen sollen ꝛc.

1702. 26 Febr. Max. Em. ꝛc. "Was gestalten zwar unser einiger Wunsch dahin gestanden, daß nach unser nunmer erfolgten Gegenwart in das liebe Vaterland, zugleich auch die verhoft bessere Zeiten neben dem einstmalig vollständigen Friedensgenuß sich eingestellet hätten, daß wir unsere Ständ und Untertanen der vertrösten Sublevation von ihren bisherig getragenen Bürden geniessen lassen könnten. Nachdem aber gegenwärtige Conjuncturen solches nicht zugeben, und vor Augen liget, wie nicht allein das röm. Reich, sondern auch ganz Europa sich in solche Kriegsverfassung stellen, die vorhinein nichts anders, als einen weitschichtig gefärlichen Krieg nach sich ziehen, und uns eben derentwillen um so mer veranlasset, zu Beschüzung unserer von Gott anvertrauten Landen, uns in behörige Defensionspostur zu sezen, und mit solcher vermerten Mannschaft unserer zu Pferd, und Fuß beigeworbenen Truppen verwaren, damit wir um so mer ausser Gefar eines feindlichen Einbruchs, oder schädlichen Einquartierungen und Durchzügen stehen, mithin noch ferners bei Hauß und Hof in Ruh verbleiben mögen,, . . . "wie wir dann uns selbsten abermalig hart und aufs äusserste angreifen. ,, . . . ,, Und weil vors Dritte nicht weniger der Billigkeit gemäß sein will, daß, indem diejenige, so den 3 Ständen nicht zugetan, diese kostbare Defension

nicht weniger als andere geniessen, auch sie zu einem gleichmäßigen Beitrag gezogen werden; Als ist unser zuverläßiger Befehl, daß von deren Vermögen, was vermög der Steuerinstruction steuerbar ist, dieselbe getreulich concurriren, und hievon sich Niemand, wer der auch ist, unter waserlei Prätext eximiren, vielweniger die Obrigkeiten derentwillen Stritt gestatten: sondern sogleich a limine Judicii abweisen sollen.„

“ Sonderlich aber werden die Beamte bei Verhütung wol empfindlichen Einsehens ihrer Pflicht dabei auch erinnert, einige Eigennüzigkeit und Gefärte gegen den ohnedas zu Genügen betrangten Untertanen nicht vordringen, und ihnen nicht allein wegen erlegter Steuer die Steuerzetl, sondern auch die da und dort bedürftigen Nachläß wegen erstattende Berichten gratis abfolgen zu lassen, und so auch den Procuratoren, vilweniger den Amtleuten, ihre an vilen Orten angewönte Vorteiligkeiten nicht zu gestatten.„

Anm. Dieser Befel wegen der gedrukten Zettel, als Quittung, dann der unentgeltlichen Nachlaßberichte wird ser oft in folgenden Steuermandaten auf gleiche Art wiederholt.

1703. 10 März. Wir Max. Eman. rc. geben zu vernemen, daß gleichwie wir Zeit unserer angetrettenen Regg. mitten unter den auf allen Seiten ausgeschlagenen Kriegsfeuer für die innerliche Ruhe und Wolfart unserer Landen gröste Sorg getragen, und mit ununterbrochenen Fleiß gesucht haben, alle Gefaren mit Exponirung unserer eigenen Person von denselben abzuwenden, dem Allerhöchsten (dem wir darum und unaufhörlich Dank sagen) auch gdigst gefallen hat, diese unsere getragene landesfürstl. Sorgfalt von Zeit zu Zeit zu secundiren, bis dem verderblichen Krieg durch den lezt erfolgt Rißwikischen Frieden ein End gemacht worden, also auch seither unser einziges Absehen gewesen, den durch solchen Frieden wieder erworbenen Ruhstand zu erhalten, und uns sowol

als unsere Lande in den Stand zu sezen, den in vorigem Krieg erlittenen Schaden wieder hereinzubringen, und die erschöpfte Kräften zu recuperiren.

Nachdem es aber dieser Intention zugegen dahin gekommen, daß, wie bekannt, wir zum Dank unserer dem ganzen Reich, und Erzhauß Oesterreich in vorgemelten Kriegen geleisteter so ersprießlicher Hilf, mit Aufwendung so vilen Milionen, Darsezung unserer eigen höchsten Person, auch Aufopferung so vil tausend tapferer Soldaten und Landskinder, annun an zwei Orten mit feindlichen Gewalt wirklich in unsern Landen sind angegriffen worden; So tun wir förderist dem Allerhöchsten unser gerechte Sach befelen, und verhoffen ... diesen Krieg vom Vaterland abzutreiben, mithin mermal in unserer eigenen Person, mit Daransezung Leib und Bluts ... dem Feind so zu begegnen, damit man von den androhenden ferneren Ruin, Plünder- und Verhergungen beschüzet sein möge.„ .. "mit Zuziehung unserer L. und getr. Landschaftsverordneten und Commissarien haben wir vor dermal resolvirt, sogleich anjezo eine durchgehends extraord. Kriegssteuer einbringen zu lassen, dergestalt, daß gleichwie die 3 Stände sich erboten, diese ganze Steuer in 14 Tagen einbringen zu lassen, nämlich auf Judica bei dero Steuerämtern zu erlegen, auch nicht weniger von den gesamten Landesuntertanen sowol, als den unbefreiten, den Ständen nicht zugetanen Personen, ersterwente ganze extra Kriegsanlag one Unterschied inner solchen Terminszeit eingeheischet werden solle.„

1703. 25 Apr. Wir Max. Eman. 2c. geben zu vernemen, daß wir zwar getrachtet "die wegen der spanischen Erbsuccession zwischen Sr. kais. Majestät. u. der Kron Frankreich entstandene schwere Differenzien, und zu viler Länder totalen Verderbung gereichenden Kriegsempörung von dem werten deutschen Vaterland, und

sonderbar von den Gränzen der uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Land und Leuten abzuwenden, gleichwol aber mit solch bestgemeinten Intention auf keine Mittel auslangen können, sondern vilmer, und anstatt dessen, von den in obbesagten spanischen Successionswesen interessirten Teilen, aus öffentlich erscheinend : unverdienten Passion, die Sach bereits so weit getrieben worden, daß man uns sowol an den österreichischen als oberpfälzischen Gränizen fast zu einer Zeit mit starken Armeen feindlich überzogen, und aller Orten solche ungemein und unchristliche Feindseligkeiten verübet: auch zu Gott dem Allmächtigen die Hofnung zu machen haben, deren weiters intentirenden feindlichen Gewalttätigkeiten noch ferners nachtruckliche Widerständ zu tun, so folglich noch zu dem abgezielten Ruhstand dermaleins gelangen zu können. Wie wir dann nicht nur unsere äusserste Kräften dem Land zum Besten darzustrecken, sondern auch unserer selbst eigenen Person ganz nicht zu schonen, mithin unsere Armee den Feinden mit unerschrocknen Mut, wie, und wo es die Notdurft erfodern möchte, selbst unter die Augen zu füren verlangen. „. . . (Erstens bei der, s. vorstehendes Mandat, ausgeschriebenen Kriegssteuer verbleibt es.) Vors andere von gesamten Landesuntertanen soll auf nächstkommende H. Pfingsten eine eben dergleichen ganze extraord. Kriegsanlag, wie man solche vor das jezt verflossene Zil Judica erst gemeltermassen ausgeschrieben, und folglich um St. Michaelis die Ord., mithin in vorverstandenen Terminen mit Einrechnung obiger Judica, vor diß Jar drei ganze Steuern, massen es ferten beschehen, eingebracht werden sollen, welche diese zu jeden Rentamts Landsteueramt einzusenden. Drittens ist jedem Haußvater Kraft dieses befolen, vom järlichen Lidlon seiner Ehehalten, Dienstboten und ledigen Handwerkspursch, so alle mit Namen zu benennen, weil sie dieser Landsdefension sowol, als die Haußsäßige, geniessen, von jeden Gul-

den 3 kr. inzubehalten, und solche Steuer zu Handen jeden Ortsobrigkeit, auf gedachten Termin Pfingsten auszuliefern, welche diese hinnach zu jeden Rentamts verordneten Landsteueramt einzusenden, und sonst bei Erholung dieser Ehehaltenanlag alles dasjenige aufs genauste zu beobachten wissen wird, was wir in unserm unterm 23 Febr. ao. 1691 ausgefertigten Mandat, da eben dergleichen Ehehaltensteuer (doch mit dem Unterschied, daß der Gulden auf 4 kr. taxiert gewesen) eingebracht worden, gdigst verordnet haben. Und gleichwie Viertens unserer Landschaft verordnete Commissarii und Rechnungsaufnemer, sich sowol in ihren, als ihrer Mitständ Namen erklärt, zu diesem allgemeinen Defensionswesen neben ermelter heurigen Judica Kriegs-extra, und der Michaeli Herbststeuer, auch ihres Orts mit einer extraord. Kriegsanlag, und Conditionssteuer, im Quanto, wie selbe bei dem Stand der Prälaten, der Ritterschaft, und denen Städt und Märkten 1691 angesezt worden, auf Pfingsten zu concurriren, solche Anlag jedoch nicht, wie es damals zum Teil beschehen, durch unsern Hofrat und Reggen., sondern durch die bei jedem Stand aufgestellte Steuerämter einbringen zu lassen. Also "Fünftens ergeht unser Befehl, daß auch die, welche den 3 befreiten Ständen nicht zugetan, sie seien bei Hof bedient oder nicht, vom Adl, Witib, oder andere, sowol allhier, als bei den Reggen, und auf dem Land wonhaft, von was Condition, Stand und Würde dieselbe sein mögen, alle und jede, wie sie im Mandat de ao. 1691 begriffen, one Ausnam, und zwar in eben solchen Quanto zu dieser extraord. Kriegs- und Conditionsanlag gezogen und collectirt werden sollen. Sintemalen aber Sechstens die Einbringung solcher Anlag ermeldt 1691sten Jars durch gar zu vilerlei Hände gangen, wodurch unterschiedliche Unrichtigkeiten verursacht worden; so mögen wir auf Anhalten unserer Landschaft zugeben, daß auch anheuer der Modus, immassen ao. 1692

93 et 94 die Verwilligung beschehen, hierinfalls observirt werde, daß nämlich unser Hof-Zalmeister, auch Hof-Kriegszalmeister allhier, und bei den Regierungen der Rentmeister, einem jeden sein betreffendes Contingent an seiner Besoldung zu verstandenen Zil-Pfingsten inbehalten, und zu jeden Orts Landsteuerämtern, mit einer ordentlichen Specification liefern lassen. Die Beamte, Richter, Verwalter und andere aber, die ihr betreffendes Contingent mit Erlag der von den Untertanen auf obiges Zil eingebrachten extra Kriegsanlag, bei gedachten Landsteuerämtern richtig machen, nicht weniger von denjenigen, welche weder unter dieser, noch iener Classe begriffen, eines jeden Orts Obrigkeit die Gebür einbringen, und zu jeden Orts Landsteuerämtern liefern sollen.„

1704. 7 März. Wir Max. Em., rc. geben zu vernemen, daß "die auf die *Viscera* des Landes gestellt geweste höchstschädliche feindliche Anschläge, fast meistens zernichtet, und in den Stand gesezt, daß sich die, in der unlängst hingelegten Campagne, unter verschiedenen Occasionen uns darvon zugangne Avantages genugsam ruchbar erwiesen haben, und vor uns und unsre Landen um so erfreulicher fallen, weilen dadurch nicht nur das Land erst recht geschlossen und versichert: sondern auch durch die mit der Stadt Passau in dem Eingange dieses Jars eroberten erstbesagt unsern Landen zu Baiern höchst angelegenen Inn- und Donaupaß einen glücklichen Anfang zu den neuen Operationen gemacht; mithin uns ein nicht geringer Vorteil durch die Hilf Gottes eingeraumt worden, wodurch dann wir zu seiner Allmacht noch ferners die gute Hofnung sezen, sie werde dem Feind, nachdem wir mit unsern Alliirten alle an der Iler, Lech, Inn und Donaufluß entlegene Hauptpäß in unsere Gewalt gebracht, und denselben alle Schif und Requisita, deren sie sich bei diesen Strömen zu bedienen vermeint,

aus den Händen gerissen, annun so leicht nicht mer fallen, sondern vil Mühe kosten, gegen unsere Lande ihre projectirt geweste Haupt-Dessein auszufüren, und zwar um desto glaublicher, indem wir von unsern eignen Truppen eine stärkere Anzal zusammen ziehen, und dem Feind, wo er auch immer anzusezen suchen möchte, entgegen stellen werden, daß wir dadurch unsre von Gott anvertraute Land- und Leut vor weiteren feindlichen Gewalttätigkeiten vil nachdrücklicher schüzen zu können, hoffen.„ "Wir werden uns selbst wieder an die Spiz der Armee sezen. — "In Hofnung, es werden unsre Ständ und Untertanen (denen wir auch gegen unserer eignen Truppen, dem Vernemen nach vilfältig so in Quartieren, als denen Durchmärschen verübende Exorbitanzien, Plaquereien, und anderer höchststrafmässigen Excessen halber durch die an unsere Miliz bereits ausgefertigt- und aufs schärfeste zu exequiren resolvirte Ordonanzen, unsere landesfürstl. Manutenenz geniessen zu lassen, gdigst geneigt sein) hierab Anlaß zur guten Nachfolg nemen, und weilen es um ihre eigene Sach und Leben mit zu tun ist, uns noch ferners mit allen Vorschub an die Hand gehen rc. dazu dann nötig, "daß sich ein Jeder nach äussersten Kräften, und so zu sagen, bis auf den lezten Häller angreiffe, und gleichwol auch dieses reflectire, in dem Fall man dem Feind aus Abgang der bedürftigen Mittel unterliegen müßte, daß es sodann mit wenigen Beitrag nicht ablaufen . . . wurde„ . . Wir haben uns "mit un. L. u. Getr. Landschafts Verordneten, Commissarien und Rechnungsaufnemern verglichen, daß 1. von gesamten Landsuntertanen, gleich es ferten beschehen, auch heuer 2 ganze extraord. Kriegs- und sodann die ordinari Herbst-, mithin 3 ganze Steuern . . . die 3te, als die ordin. Steuer auf St. Michels Tag eingebracht werden. 2. (lautet im Wesentlichen wie oben ad 3. das Steuermand. v. 25 Apr. 1703; der Steuertermin ist

nur hier St. Johann) 3. Die Stände verwilligen 2 ganze Kriegssteuern nebst der ordinären Steuer auf St. Michaeli, wie ferten (d. i. im Steuermand. v. 25 Apr. 1703. Viertens) 4. (so auch müssen die den 3 gefreiten Ständen nicht Zugetanen steuern wie im Steuerm. v. 25. Apr. 1703 Fünftens bestimmet ist) 5. (die Hof- Kriegs- Zal- u. Rentmeister sollen diese leztere Steuer gleich abziehen, s. das Steuerm. v. 25. Apr. 1703: Sechstens).

1705. 13 Jan. Mit der Unterschrift: "Regg. Landshut", und "Frhr. v. Freiberg, Vizetom, dann Kanzler, Anwälde und Räte alda." — Nachdem von kserl. gral. Kriegs-Com. Amts-Substitution d. 28 Xber 1704 die Ordonnanz zu Concurrenz gegenwärtigen Winterquartiers ergangen; "so hat man zwar im Xber zu etwelcher Abrichtung der auf dies Rentamt assignirten $\frac{28}{m}$ Port. sonderlich was dem abmarschirten kais. Gral. Feldmarsch. Gr. Gronsfeldisch. Cuirass. Regt. für Nov. und Dec. ao. 1704 gleich gutgemacht werden müssen, eine Kriegsanlag von jedem ganzen Hof 15 fl. und die Proportion von den übrigen Gütern, die Lären Häußler eingeschlossen, wie auch ein gewisses Quantum von den Städt und Märkten u. vom clero seculari ausgeschrieben, hieran auch einige Abschlagserlag bekommen, und den Ausstand zu erwarten. Indem aber sowol erst gehörte Anlag, als die seither auf den Prälatenstand, dann Ritterschaft und Adel ausgeschriebne Kriegs- resp. Conditionssteuer, zu Abrichtung verstandtner Portionen, so eine unerschwingliche große Geldsumme auswerfen, bei weitem nicht erklecklich sind, man auch an Seiten gem. Landschaft in Baiern mit einem auswärtigen Anlehen, womit man Ständ und Untertanen zu subleviren vermeinet, noch nicht aufkommen können, gedachtes Amt aber "auf alsbaldige Abrichtung der restirenden Portionen fürn Nov. u. Dec. bei Vermeidung milit. Execution andringt": war man benötiget, ei-

ne weitere Steuer- oder Kriegs-Anlags-Ausschreibung zu tun, wie sich dann eine Regg. und Landschaft durch gepflogene Conferenzien verglichen, daß erstlich, der gemachten Repartition gemäß, über vorige 15 — noch 28; zusammen 43 fl. vom ganzen Hof, und die Proportion bis auf die Lären Häußl inclus. zum Landsteueramt Landshut geliefert werden sollen, damit bedeute Nov. und Dec. nun völlig gut gemacht, und die angedrohte Execut. verhütet werden möge.„ 2, Wenn "ein Untertan aus wissentlicher Unvermögenheit solche Kriegsanlag nicht bezalen könnte, hätte selbige dessen Grundherr bei Vermeidung militärischer Execution interim herzuschiessen. Was die kastenamtischen Untertanen betrift, werden die Beamten gleichwol beim Gral. Kriegscommissariat Erinnerung tun. Weil auch den Städt und Märkten der Quartierslast hauptsächlich aufgelegen, mithin billig ist, daß eines den andern succuriren solle: als hat man Städt und Märkt nach Gestalt des sie betreffenden Quartiers, auch habenden Gewerbs u. Vermögens, doch allein für dießmal, one anderwärtige Consequenz zu Hof angeschlagen (jedem Gericht folgt von den inliegenden Städten und Märkten ein Extract hiebei), im übrigen aber wird ihnen von den Städt und Märkten vom Steueramt hier das Ausschreiben zukommen, und begert, daß sie ab den auf sie taxirten Höfen jeden 43 fl. zu ermelten Städt- und Märkt- Steueramt liefern; doch hieran dasjenige, was sie belegtermassen zur vorigen Anlag bei den Gerichtern beigetragen, abzuziehen haben sollen. 4. (betrift die Register und Münzlisten). 5. "Die baierische Münz wird nur bis lezten Jäner voll angenommen.„ 6. "Damit die so große Anlag leichter erschwungen werde, hat das Gral Kriegscommissariat verwilliget, daß, ob zwar für verflossene Nov. und Dec. die in der Verpflegungsnorma auf jede Portion bestimmte 5 Rthl. zur Kriegscassa völlig gehörig sind, mithin den Officiers und Gemeinen vor der Einrückung ins Quartier,

das ist auf erstbenannte 2 Monate für das Naturale nicht
gebürt. Wann aber sich einige Regimenter oder Compag
nien unterstanden hätten, die für die Naturalien ausge
worfene 2 Taler auf die Zeit, als sie nicht wirklich di
Quartier bezogen gehabt, einzufordern; so hätte man nich
nur die Verificationen über solche von den Regtern eincas
sirte 2 Taler, sondern auch alles, was in selber Zeit i
nat. oder baarem Geld per excessum genossen worden zu sei
probirt werden kann, statt baaren Geldes anzunemen.,
7. Die Excesse sind zu beschreiben, ein Beamter hat da
mit herzureisen, die Commissariatsbedenken darwider gleic
zu erläutern, nach Ajustirung beim Landsteueramt abzu
rechnen, und den Rest baar zu erlegen. 8. Diese Pre
surenbeschreibung ist von stehenden Truppen, und denjen
gen, welche marschirten, zu machen. 9. (Betrift di
Austeilung der Portionen). 10. Gleichwie die 3 Stän
de und der clerus sæcularis hierzu collectirt worden: "so i
auch billig, daß die unbefreite Personen, welche den
Ständen nicht zugetan sind, zur Concurrenz gezogen we
den. Wie man sie kraft dieß mit einer ganzen Condition
oder Standssteuer belegt haben will, daß selbe nach de
bisherigen Fuß, wie es ao. 1691 erstesmal, und seith
öfter ausgeschrieben worden, längstens in 8 Tagen, b
Vermeidung milit. Execution, durch örtliche Obrigke
eingebracht, und zum Landsteueramt erlegt werden solle.
Ueberdieß alles nun hat man die sonst gewönliche Au
schreibung vom Landsteueramt, "ob summum periculu
in mora, weiter nicht zu erwarten, sondern die Pflegg
richter haben einer jeden Stadt, Markt, oder Hofma
ein gedrucktes Exemplar dieses Mandats zuzuschicken, m
Commination, daß, weil sonderbar bei den Hofmark
ein großer Saumsal verspürt wird, man nicht allein g
gen den Restanten die militärische Execution anweisen
sondern auch die morosen Hofmarksherren, oder Richt
in Arrest sezen würde.,,

1705. März 23. Regg. Landsh. Vized. ꝛc. wie oben. s. 15 Jen. Mandat. Ueber obengemelte Steuern sind gemäß ksrl. Gral. Kriegscommiss. Remonstration noch große Ausgaben vorhanden, welche wegen abmarschirend kserl. Truppen Verschub nicht leiden, "und daher höchst notwendig seie, zu Abfürung socher Ausgaben eine abermalige Anlag anzusezen, die Untertanen anzulegen bedenklich sein würde, damit selbe bei fernern unerträglichen Beschwerung nicht gänzlich von Hauß und Hof zu weichen gedrungen werden möchten: als ist sowol von des in vergangenen Conferenzien gegenwärtig gewesten commandirenden Hrn. Gral. Feldmarschall Excell., als von wolgedacht löbl. Commissariat in Vorschlag kommen, und mit Zuziehung löbl. Landschaft von den 3 Rentämtern, Landshut, Straubing und Burghausen Verordneten und Commissarien, auch einiger hierzu beruffenen adelichen Landständ resolvirt worden, daß, zu dermaligen Sublevirung der Untertanen, alle Grundherren von was Qualität sie sein mögen (außer der Urbars-Kirchen, Spitäler und ausländischen Stiftern zugehörige Güter, so dem Prälatenstand nicht zugetan sind, wovon hiernach die Meldung beschieht), ab jedem ganzen Hof, und so nach Proportion von andern Gütern, 12 fl. in 4 Tagen von Publication dieß Mandats bei Vermeidung militärischer Execution zum Landsteueramt hier (was respective den Prälaten- und Ritterstand zugetan, auch dahin zu verstehen ist, daß sie solche Steuer nicht nur von ihren Hofmarken prästiren, sondern auch von ihren andern in fremder Jurisdiction liegenden Grund- und Lehen-Gütern abfüren, und dabei das Gericht oder Hofmark benennen sollen), die übrige aber, und so auch die Untertanen, welche frei eigene Güter besizen, zu jeden Orts Vogt Obrigkeit, als den Pfleg-, Landgerichtern und Hofmarken erlegen, die dann solch eingenommene Gelder von Zeit zu Zeit durch Abschlagserlagen neben Specification unverweilt zum Land-

steueramt einschicken sollen, damit man nicht Ursach habe, exemplarische Bestrafung vorzunemen. Es sollen jedoch die sammtliche Grundherrschaften diese dermal anstatt dero Grunduntertanen erlegende Steuern von denselben nach und nach mittlerweil, wann der Untertan sich wieder erschwinget, einzubringen, und indeß an den auf die 3 Rentämter ausgeschriebenen $\frac{70}{m}$ Portionen wieder zu defalciren befugt sein. „Gerichter und Hofmärken haben über die Höfe, “welche ausländischen Stiftern, Spitälern, Gotteshäußern, Beneficien und Widum„ gehören, “dann auch über Kasten- und Urbarsuntertanen, Beschreibungen zum Landsteueramt zu schicken, welche sie der Landschaft, und diese dem kserl. Commissariat übergeben wird. Jede Grundherrschaft hat bemelte Steuer sub term. bei Straf, und im Verheimlichungsfall auch bei Confiscirung des Guts zu geben, um so mer, “als diese vor gegenwärtiges Jar die lezt und endliche Steuer vor die one dem vermög der Privilegien gefreite Stände hoffentlich sein solle.„

Die Beschreibungs-Instructions-Puncta hierzu ddo. 23 März 1703 sind unerheblich, ausgenommen: “3. Was die Ludaigen und Lehenaigne Güter belangt, haben Gerichter und Hofmarken nicht allein hierüber ein Register zu verfassen, ein Summa der Höf anzuhängen, sondern auch diese 12 fl. von den Inhabern dergl. Güter alsobald einzubringen, und das Geld mit solchem Register zum Landsteueramt einzusenden.„ Zu dessen Erklärung dienet 4. “daß diejenige für Lehenaigen gehalten werden, welche von ihren Lehengütern allein die Laudemien auf ereigneten Todfall oder Veränderung abzurichten haben, hingegen eine järliche Stift oder Gilt nicht zu geben schuldig sind. Und dies verstehet sich sowol von den chfl., jezo kserl. Lehen, als anderer Herrschaften Lehengütern, daß nämlich die Gerichter und Hofmarchen von dergl. lehenaigenen Untertanen die Anlag selbst erfordern, verrechnen

und einsenden sollen. Was aber 5. die Lehen-giltbare, wie auch die grundbare Erbrechts-Leibgedings-Freistifts- und andere Gerechtigkeits-Güter betrift, da werden die Nuzniesser solcher Güter, das ist, welche entweders Stift oder Gilt hievon ziehen, diese Anlag hiervon abzurichten gehalten. 7. Daß unter den ausländischen Stiftern auch diejenige Stifter und Klöster, so im Rentamt München liegen, mit Beschreibung ihrer in den Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen habenden Grund- und Lehengiltbaren Gütern zu verstehen seien.

Anm. Des Zusammenhangs willen folgen hier 6 Verpflegungsmandate in Rücksicht auf die Winterquartiere von 1705 bis 1710 einschließlich mit † bezeichnet. — Kraft des Steuermandats unten v. 10ten Dez. 1710 am Schluße wurden endlich keine besondere solche Verpflegungsverordnungen für die Winterquartiere mer erlassen, sondern nur die vorhergehenden bestättigt und beibehalten.

† 1706. Jän. 27. München Ex Comme. Administ. Cæsareæ (ist ein mit dem Steuerwesen zusammenhangendes — für die Zeit vom Nov. 1705 bis Apr. 1706 geltendes hybernale oder Verpflegungsnorma für das Winterquartier.) "Joseph rc. Statt der ferten in den "3 Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen allein eingefoderten $\frac{70}{m}$ Portionen, ungeacht heuer auch das Rentamt München dazu kommen, wird namhaft weniger angesezt, doch den in unserer Devotion verbliebenen getreuen Untertanen in beeden Rentämtern München und Straubing ihr sonst betreffendes Quantum um ein merkliches verringert, welches dagegen den übrigen bei der vorgewesenen Rebellion sich meistenteils teilhaftig gemachten Untertanen nicht zu statten kommt." I. "Gerichtsbeamte, Städt und Märkt, jedes Orts empfangen hiebei einen Extract, wievil die Untertanen an den heuer erfoderlichen Winterportionen abzustatten haben, und was selbe in

Geld importiren.„ II. Diese Portionsgelder sind nach dem bisherigen landschaftl. Steuerfuß regulirt.„ III. Sind also sovile ord. Steuern einzubringen, bis das Extractsquantum voll ist. IV. Und zwar $\frac{1}{3}$ auf den 15 Febr., $\frac{1}{3}$ auf den 1ten März, $\frac{1}{3}$ auf den 1ten April. V. Beamte haben eigenhändig unterschriebene Zeteln um diese Erlagen zu erteilen. VII. "In welchen Gerichtern, Hofmärchen, Städt und Märkten aber vom 1ten Nov. 1705 her kserl. oder alliirte Truppen einquartiert gewesen, oder bis zu End des nächst kommenden Monats April noch dahin logirt wurden, da ist die Verpflegung nach den erteilenden Commissariatsentwürf hauptsächlich dergestalt zu prästiren, daß VIII. den anwesenden Unterofficieren und gemeinen Soldaten auf 1 Mundportion tägl. 1 Pf. Fleisch, 1 Maaß Bier, und 2 Pf. Brod in naâ. gereicht, und weder von den Soldaten das Geld in kein Weiß hiefür begert, noch von den Quartiersvätern bezalt werden sollen; soviel aber die Oberofficier betrift, stehet in des Quartierstands Willkür, ob ihnen diese Verpflegung in naâ. verreicht, oder statt deren vor eine Port. 3 Groschen tägl. oder 3 Rchstl. monatl. baar bezalt werden wolle. Hingegen passiren in der Abrechnung bei der kserl. Administrationscassa vor jede dergl. Mundportion, welche vom 1ten Nov. her, sowol in den Quartieren, als Durchmarschen in naâ. genossen worden, oder bis lezten April ao. dieß noch angewiesen wird, tägl. 6 kr. oder monatl. 3 fl. an den ausgeworfenen Portionsgeldern dem Quartiersvater zur Gutmachung. IX. Sollen auf ein Pferdportion tägl. 6 Pf. oder weil hiesiges Gewicht etwas geringers, monatl. 1 Münchner Schaffl. Haber; dann tägl. 10 Pf. oder monatl. 3 Centen Heu, item wochentl. 3 Bund Stroh an das Ort, wo Leut und Pferd auf den Postierungen, oder in den Garnisonen sich befinden, mit Ordnung geliefert werden, welches sich aber auch nur auf soviel Pferd versteht, als in dem Commissariatsentwurf angemerkt, und sind von ein

jeder solchen in obverstandener Zeit bereits genossenen oder in naâ noch reichenden Pferdportion tägl. ebenfalls 6 kr. oder monatl. 3 fl. dem Quartiersstand an dieser seiner Winterprästation abzuziehen bewilliget worden. Wenn aber X. der Officier oder Soldat über die Kost oder Geld Zalung mer begert, als vorher gemeldet, "so hat es der Quartiers-Vater, auch seine Obrigkeit beim commandirenden Officier zu klagen„, und da dieser nicht remedirt, bei dem "in jedem Rentamt aufgestellten kserl. Visitationscommissair. XI. Erpreßt Officier oder Soldat im Quartier oder Marsch etwas, so ist es beim commandirenden Officier, Visitations- oder Begleitungscommissair anzuzeigen, "damit des Abzugs halber die Gebür beobachtet, und mit Assignationen darauf reflectirt werden möge. XII. Kein Officier darf über das ausgeworfene Geld oder mer an sich bringen, dem Untertan ist derlei Tractierung bei Ersaz verboten. XIII. Ausser dieser Winterprästation sollen "die Untertanen aller weitern Kriegsanlagen, als Steuer, Contribution, Fouragegeld u. dgl. extraord. Forderungen gänzlich überhebt sein.„

† 1706. März 20. Ex Cooe. Administ. Cæsar. Joseph ꝛc. Zur Hilfe des "erschöpften Untertans„ mit Comunication mit "unser L. u. getr. Landschaft, haben wir uns entschlossen, daß die Stände" in particulari nach dem Steuerfuß zur Winterprästation mit „6298½ Port., mithin ser leidentlich a 4 weniger ⅕ Steuern concurriren sollen. Wir nemen" im jezigen Schrannenwert in unsern Magazinen Ingolstadt, Straubing, Burghausen und Wasserburg, Korn und Waizen an dieser Prästation an.

† 1706. Dezemb. 6. München. Ad Mand. sacr. Cſæ. Reg.q. Maist. pp. (Für die oben beim Jar 1706 gemeldete Zeit von 1706 — 1707 giltiges hybernale.) Wir Joseph ꝛc. Statt der ferten in den 4 Rentämtern gefoderten„ $\frac{50}{m}$ Port. werden heuer nam-

haft weniger angesezt, ungeachtet der Kriegslast groß, "und wie Ständen und Untertanen anderwärtige große Erringerung auch Abtuung sonderlich bisheriger Landsobliegenheiten, förderist des von voriger Landsherrschaft introducirten so beschwerlichen Traidaccis, auch mit merklichen Schmälerung unsers Cameralinteresse mitgewesen.„ I. folgt der Schuldigkeitsextract an die Gerichter (wie oben 1706. Nro. I.) II. "regulirt nach dem landschaftl. Steuersfuß.„ III. Kein Gericht, keine Hofmarch hat vor andere die quotam abzurichten. IV. Die am Hauptquanto provisionaliter ausgeschriebene 1½ Steuer, ist nun one Verweilung abzufüren, der Rest aber, so noch 2 Steuern macht, Ende Jän. und Apr. gewiß einzukassiren, da "die Foderniß heuer namhaft ringer ist.„ V. Gedrukte Zettel unterschrieben bei Amotion sind dem Untertan zu erteilen. VI. Die Ordonanz über Logier= und Verpflegung unserer Truppen folgt gedrukt hiebei, und ist bei Vermeidung schwerer Verantwortung stricte zu halten. Da kraft ihrer VII. "die Stabs= Oberofficiers und prima Plana Personen, ausser der durch commissariatische Entwürf in natura angewiesenen Pferdportionen (wovor gewönlich in der Abrechnung 6 kr. passiren) beim Burger oder Bauersmann nichts, wie es Namen haben mag, zu fordern, oder zu geniessen haben, diese aber mit dem ex cassa zu bezalen kommenden Sold, wegen angeregt bekannter höherer Hinanlaufung der Consumptibilien nicht wol subsistiren könnten, daß nicht gleichwol der Untertan unter allerhand Vorwand zu einem besondern Beitrag in Geld, Speiß und Trank, oder andern Quartiersregalien gedrungen werde; so ist verordnet, daß, um alle diese der Officiers Expressungen völlig abzutun, von dem Land auf die in den commissariatischen Entwürf enthaltene Mundportion denen, so von erstgedachten Personen præsentes commandirt, oder legitime abwesend sind, tägl. 3 kr. oder 1 fl. 30 kr. monatl., jedoch one unsern weitern Entgelt diese Wintermonat

nat hindurch beigetragen werde.„ VIII. Den Untertanen ist "publique zu machen„, daß sie, im Fall Officier oder Gemeine mit Begeren hierüber excediren, dieß sogleich bei Obrigkeit ansagen, worauf ihnen Geldersaz geleistet werden soll, und wenn Officiere excediren, soll dieß "bei der monatl. Abrechnung, wozu auch ieden Orts einer von unserer L. u. getr. Landschaft deputiert werden solle„, iedoch nicht länger, als nach 4 Wochen angezeigt werden. X. Zur Subrepartition der Quartiere bei Untertanen werden, damit den Untertanen nach Vermögenheit nicht zu hart geschehe, die Obrigkeiten beigezogen. XI. "Sollen auf eine Pferdport. tägl. 6 Pf. oder monatl. 1 Münchner Schäfl Haber, dann tägl. 8 Pf. Heu, item wochentl. 3 Bund Stroh an das Ort, wo sich selbige ausser den Magazinen in der Logierung befinden, mit Ordnung geliefert werden, welches sich aber nur auf soviel Pferd verstehet, als in dem Commissariatsentwurf angemerkt, und effective vorhanden sind, vor welch iede solche verreichende oder in die Magazin gelieferte Pferdportion tägl. 6 kr. oder monatl. 3 fl. dem Quartiersstand an dieser seiner Winterprästation abzuziehen bewilliget sind. XII. Gebürt nach Ausweiß merberürter Ordonanz den Gral. Stabs-Parteien auch Oberofficieren, bis auf die respect. Fändrich und Cornets inclusive, auch deren Bedienten der Logierung halber nur das Obdach und kein Servis, weder in Geld, noch naâ, ausser das Holz, so allein auf die Kuchl und Zimmer befindliche Notdurft und kein merers, noch darvon einiges Geld zu verreichen; dabei aber an Seite unserer Gral. Stabs-Parteien und Officieren solche Moderation zu gebrauchen, damit dem Quartiersmann sein Gewerb und Narung nicht gespert werde. Die Unterofficiers und Gemeine hingegen haben neben dem Obdach und Ligerstatt, Licht und Feuer mit dem Haußvater gemeinschaftlich zu geniessen, mithin hievon insonderheit nichts zu fodern. Belangend nun XIII. die durchmarschirende

Truppen, und deren estappenmäßige Verpflegung; so wollen wir vor eine voremelte Pferd- als iede Mundportion, so in 1 Pf. Fleisch, 1 Maaß Bier und 2 Pf. Brod, altausgesezten Gebür, bestehet, und ihnen durchmarschirenden Truppen, nach Anweißung der derentwillen iederzeit zu producirenhabenden sonderbaren Commissariatsentwürfen abzugeben, ersagtermasen dem Quartiersstand 6 kr. passirt, und in der monatlichen Berechnung bonificirt werden sollen. Dabei XIV. zu observiren, daß one Producirung des Commissariatsentwurfs, keinem, wer der auch seie, einige Verpflegung, Quartier, oder Vorspann gebüre, weniger demselben, wie bishero, zu ungnädigsten Mißfallen geschehen, verreicht werden solle.„ XV. "Weil auch bisher der Untertan durch Abgebung übermäßiger Vorspann fast ausser Stand gesezt, und zu Absürung seiner anderweitigen Obliegenheit inutil gemacht worden,„ repetiren wir das iüngste Abschaffungspatent" sowol in unseren, als diesen baierischen Landen„ mit Ernst. XVI. Von den monatl. zu unserer Administration einzusendenden Extracten sind den Landsteuerämtern, und den 3 Kriegscommissarien in den Reggen. Landshut, Straubing u. Burghausen Abschriften zu communiciren.

† 1708. Jän. 2. Münch. Ad Mand. S. C. Maiest. ppr. Reglement auf das 1708 hybernale (für die Wintermonate 1707 bis 1708). Jos. rc. wegen des von Baiern und ob. Pfalz voriger Zeit erlittenen Feindgewalts und übertragenen großen Logierungen moderirten wir die Verpflegung unserer Miliz, und angesezte Steuern, wie folgt: I. Mit der unterm 20ten Octobr. ausgeschriebenen ganzen Steuer sind $3\frac{1}{2}$ von den 4 Rentämtern zu erlegen. II. Nach dem hiebei gefertigten Extract. III. Wie ferten, so auch heuer nach dem landschaftl. Steuerfuß. IV. Kein Ghrt. oder Hofmark hat vor die andere die Quotam zu entrichten. Bis Georgi müßen alle Steuern ein-

gebracht sein. VI. Gedrukte Zetteln eigenhändig unterschrieben sind hierum zu erteilen. VII. An den $3\frac{1}{2}$ Strn. zieht der Untertan ab, "was er an Pferdport. in unsere Magazinen entrichtet, oder in Verpflegung vor unsere logirt oder durchmarschirte Miliz übertragen hat." Auch was er ferten hieran zu vil tat. IX. Die Lieferungs-Extract sind anher und zur Landschaft vor Ausgang jedes Erlagstermins einzusenden. X. Die Verpflegung der Miliz besteht "sowol für die logirt als durchmarschirende Truppen in Abreichung der gewönlichen Estappen *), welche in 1 Pf. Fleisch, einer österr. Maß Bier (baierisch. fast $1\frac{1}{2}$) und 2 Pf. Brod altausgesezter Gebür bestehen." Da die "meiste vorkommende Exces bei bekannter Teurung des Weins vom Trunk herrüren, so ist den Oberofficieren, wie es in andern Ländern gehalten wird, die Mundportion one Trunk, folgl. nichts als Brod und Fleisch abzureichen, und hiefür dem Quartiersstand mer nicht als 4 kr. gutzumachen, folgl. dem Oberofficier nichts mer abzuziehen." XI. Wie oben unterm 6 Dez. 1706. XIX. Die Excessen, deren Anmeldung, Liquidationen und Ersaz belangend. XX. Bei der Quartier-Subrepartition sollen die Inhaber der Hofmarken beigezogen werden. XXI. Bleibt es bei der unterm 23 Sept. 1706 gedrukten Executions-Ordnung, und ist die Execution nicht mer den Gemeinden mit tägl. 6 kr. und Kost, dann Trinken, sondern allein den Schuldigen zuzusenden, nach Gestalt zu verstärken, der Unvermögliche aber zu verschonen. XXII. Die Amtleute sind genau zu beobachten, "welche diese Zeiten gar wol zu benuzen wissen, und" wegen eingeschlagenen Vichs oder anderer Ursach willen haben sie bei Einbringung der Steuern nicht nach Gefal-

*) Etape heißt **Stapel**, auch die Portion Lebensmittel, so ein Soldat auf dem Marsch erhält. Etablir les étapes, Ablager für reisende Soldaten bestellen, einrichten.

len zu verfaren. XXIII. Der Graf Feldmarschall de Erbeville hat mit Lebensstraf sogar one Anfrag beim Hofkriegsrat gegen Excessen zu verfaren.

† 1709. Febr. 1. Münch. Ad Mand. ꝛc. (Hybernale für 1708 — 1709.) Die "Landschaft hat um Verminderung durch ihren Abgeordneten eifrigst vorgestellet. Wir haben also„ in Betracht des fortwärenden ungemeinen Kriegslasts 3½ Steuern angesezt. I. Ueber die den 14 Sept. ausgeschriebene noch 2 ganze. II. Gemäß gefertigten Extract hiebei. III. Nach dem landschaftl. Steuerfuß. VI. Gegen unterschriebene Steuerzettel. VII. Für eine Pferdport. geht 6 kr. zu guten, so auch für eine Mundport., weil diese one Trunk für heuer durchgehend aus gewißen Ursachen aufgehoben ist. XI. Die Verpflegung unserer Miliz betreff. bleibt es bei der Ordonnanz voriges Jars § 10. "ausser daß künftig auf dem Marsch vor die Oberofficier die Mundportion mit Brod und Fleisch nebst dem Trunk, so in einer Maß Bier bestehet, überreicht, und hievor 6 kr., wie oben § 7 gemeldet worden, angerechnet werde.„ XII. Verbleibt es ebenfalls bei vorjäriger Verordnung in den 11 — 19 Puncten. XIII. wird auf den 20ten Punkt voriges Jars verwiesen, daß man mit Zuziehung der Hofmarks-Inhaber, möglichst gleich und one verspürte Passion wider Städt und Märkt die Quartiere verteile. XIV. Die Executionsordnung vom 23 Sept. 1706 wird bestättiget, die Exequenten aber sind nicht ganzen Gemeinden in die Wirtshäuser zu legen, ihnen nicht mer als die estappenmäßige Verpflegung in naâ und kein Geld zu verreichen, sondern einzelnen und unvermöglichen Renitenten einzulegen und zu vervilfältigen.

† 1710. Febr. 19. Ad Mand. Sac. Cæs. Majest. ppr. Hybernale (für 1709 — 1710). Zur Verpfle-

gung unserer Miliz und Einheischung der Steuern 2c. Jos. 2c. I. Ueber die den 10ten Nov. abhin ausgeschriebene eine, sind noch zwei Untertanssteuern der 4 Rentämter einzubringen. II. Gemäß Extract hiebei ist zu ersehen, "wie hoch der Betrag solcher angesezten $3\frac{1}{2}$ Strn. nicht allein bei den Ghrts- sondern auch Hofmarksuntertanen, und zwar jedes insonderheit hinlause.„ III. Alles ist wie ferten nach dem landschaftl. Steuerfuß regulirt. IV. Anm. Uebrigens lautet es fast wie das vorgehende.

1705. May. 25. Jos. 2c. uns. Gruß. 2c. "All unsern Untertanen in den uns abgetrettnen 3 Rentämtern Landsh., Straub. und Burghausen,„ und geben zu vernemen, wie wir uns "zwar versehen, es würden unsere in besagten bairischen Landen nach fertig hingelegten Campagne ins Winterquartier angewiesene Truppen zu Roß und Fuß, neben dem, was zu recrutiren, und an neuen Regimentern beizuwerben, gdigst befolen worden, sowol mit den ihnen zuständigen Geldgagen, als erforderlichen Montirung, nach dem hierüber abgefaßten Reglement richtig verpflegt, und die zu Bestreitung ein- und des anderen vorgesehene Mittel ein- und zu Handen gangen sein, daß es nun bei wieder schon wirklich anfangenden Feldzug, iner nicht bedürfte, als gemelt unsere Soldatesca von den Quartieren ausrüken, und abmarschiren zu lassen. Es ist uns aber solch unserer Hofnung zugegen, das Widerspiel, und bericht worden, daß noch teils unsere in erwänten bairischen Quartieren stehende Rgter. weder mit den ihnen auf die 6 Wintermonat assignirten Portionen, noch der ihnen höchstnötigen Montur versehen werden können.„ Da wir aber unsere Truppen "zu den allerseits schon in Bewegung stehenden unsern alliirten Truppen abzufüren,„ zu Hebung dieses prässanten Werks haben wir mit Einverstehen unserer L. u. getr. Landschaft Verordneten Commissar. und Rech-

nungsaufnemern resolvirt, von allen Ständen und Untertanen in 8 Tagen "eine durchgehend extraord. ganze Kriegssteuer einbringen zu lassen, „ wobei der bisherige "Quartierslast meniglich von den Achseln gehoben. „

1705. Juni 5. Münch. Jos. rc. Geben allen "Untertanen im Rtamt München zu wissen, wie die „ Lande zu Baiern, "Inhalt der Reichsmatricul „ zu dero Contingent eine Anzal Mannschaft zu Roß und Fuß zu stellen, "weil wir aber solch betragenden Abgang durch unsere eigene Truppen zu ersezen allergnädigst gemeint sind, und daher die Wiedererstattung dessen billig zu erfodern haben, „ dahingegen nun es an dem, daß wir ermelte baierische Kreistruppen unverzüglich zusammen, und zu ermelter Reichsarmee, und zu Besezung der Vestungen absüren, und gebrauchen lassen sollen; als haben wir von gesamten Ständen und Untertanen in vorberürten Rtamt München 1½ extraord. Kriegssteuer auszuschreiben resolv. Wie ehender sie zusam kömt, desto bälder werden die Truppen abmarschiren. Der versprochene Abzug an der Anticipat. Steuer hat nicht statt.

1705. Octb. 25. Jos. rc. Es wird bekannt sein, "was der anhaltend schwere Krieg vor Unkosten erfordere, so zwar, daß, obschon wir uns zu Verschonung unserer L. u. getr. Stånd und Untertanen, selbst mit Darschießung unserer Kammergefälle aufs äusserste bisher angegriffen, doch alles dieses nicht zulänglich ist, ein so kostbares nur allein zu Gewinnung eines uns und dem H. R. Reich angedeient beständigen Frieden abzielendes Werk, one unsere Stånd und Untertanen abermalig zur Concurrenz zu ziehen, zu souteniren; derohalben wir uns mit Einverstehen unser L. getr. Landschaftsverordn. Commiss. und Rechnungsaufnemern gdigst resolvirt, daß „ von Ständen und Untertanen der 4 Rtämter "die schon lange Jar

in Gewonheit seiende Michaeli ord. Steuer„ in 8 Tägen eingeliefert werden solle.

1706. Dec. 18. Münch. Jos. rc. "Indem wir über die von unserer L. u. getr. Landschaft geschehene bewegliche Vorstellung„ die heurige Fodernuß merklich verringert, daß daher nach erst jezt mit unserer L. und getr. Landschaft gemäß deren Privilegien und altüblichen Herkommen gepflogener Handlung und derselben verordneten Commiss. und Rechnungsaufnemern getanen Einwilligung wir vor jeziges Hybernal gdigst resolviert, uns mit Abreichung 2 ganzer Steuern, sovil ermelte 3 Ständ mit Einschluß der ausländischen Stift und Klöster betrift, vergnügen, mithin denselben nach Proportion effective ebenfalls jene Ringerung zu guten kommen zu lassen, welche der Landsuntertan geniesset.

1707. May 27. M. Jos. rc. "Unser L. und getr. Landschaft ist selbst bewust, wie die ausgeschriebene 3½ Steuern zu Completirung des heuer betroffenen Hybernalquanti nicht allein nicht erklecklich, sondern hierunter auch der den Officieren nach unserer unterm 1ten Nov. 1706 abgefaßten Verpflegungsnorma § 3. gebürende *Ajuta*-Thaler, welchen das Land one unsern Entgelt oder Schmälerung des Hauptquanti abzufüren hat, nicht begriffen. Also daß wir diesen bisher aus unserer Cassa und den gefallenen Steuern hernemen müßen; mithin die Notdurft erfodere, den Betrag hievon wieder ersezen, sodann auch, weil über das Winterjar bereits ein Monat verflossen, den Abgang des betroffenen Hauptquanti dermaleinst von gesamten Landsuntertanen über die vorherige 3½ noch 1 ganze Steuer einfodern zu lassen, so, daß hievon eine halbe Steuer, weil die Wintermonat bereits vorbei, und die anher verwiesene Assignatorii in diesen Landen noch länger verbleiben müßten, bis 1ten Ju-

li, die andere halbe Steuer aber bis 1ten Aug. nach bisherigen Verordnungen eingebracht, und zu unsern in allen 4 Rtämtern aufgestellten Kriegscassa-Verwaltern gelifert werde.„ Diese Str. ist "nach dem gewönl. landschaftl. Steuerfuß einzufordern, und bis vorgesezte Zeit so gewiß zu unsern Kriegscassa-Verwaltern zu erlegen, als mit diesen 4½ Steuern das Hybernal geschlossen, und wir widrigen Fall die militarische Execution anweisen zu lassen, gedrungen sein würden.„

1707. Octb. 20. M. Jos. rc. Da "das Sommerjar sich mit lezten laufenden Octbr. endigt, und die Notdurft erfodert, dahin gedacht zu sein, wie Anfangs der Wintermonaten die Kriegsausgaben bestritten werden; so haben wir uns gdigst resolvirt, in Abschlag des bevorstehenden Hybernals von gesamten Landsuntertanen in den 4 Rtämtern eine ganze Steuer einfordern zu lassen, welche bis den 15ten Nov. unfelbar eingebracht, und zu unseren in allen 4 Rtämtern aufgestellten Kriegscassa-Verwaltern gelifert werden solle.„ Die Beamte haben den Untertanen vorzustellen, "wie dieser Steuerbetrag jedem an seiner erfolgenden Winter-Prästationsgebür zu guten gehen solle.„

1708. Jan. 2. M. Ad Mand. Sac. Cæs. Majest. ppr. Jos. rc. Obschon wir billig bei "vorwerenden Reichskrieg„ fodern könnten, "was wir im vergangenen Jar von Ständen und Untertanen der baierischen Landen eingefodert: so haben wir doch über die uns von unser L. u. getr. Landschaft durch eigens abgeordnet getane ugste Vorstellung, in Ansehung des von voriger Kriegsgewalt erlittenen großen Schaden, bisher übertragenen schweren Quartier- und Logierungen, und dadurch geschwächten Kräften, gdigst resolvirt, ungehindert der von unserer L. u. getr. Landschaft zu Erhaltung fernerer Moderation ge-

machten weitern Instanz vor heuer uns von den gesamten Landsuntertanen in den 4 Rtämtern mit Einschluß der im Nov. vorigen Jars ausgeschriebenen ganzen mit $3\frac{1}{2}$ Str. jedoch dergestalt gdigst befriedigen zu lassen, daß die bereits verfallene nun unverzüglich, $1\frac{1}{4}$ Steuer aber mit Ausgang Febr., ebensoviel bis Georgi erlegt werden, woran jeder Untertan nach Ausweis des sonderlich abgefaßten Reglements in Abzug zu nemen hat, was derselbe nicht allein vor einem Jar bis lezten Oct. über seine Schuldigkeit beigetragen, oder vom 1 Nov. heuer in rauch und glatten Fourageportionen, verrichter Verpflegung, Exceß, und in ander Weg entrichtet zu haben, wird beibringen können; und gleichwie nun auch die Stände zu des Untertans Sublevation 2 ganze Steuern freiwillig beitragen, und so gegen vorigen Jaren heuer die Prästation namhaft erleichtert ist.„ Die den 15 Nov. ferten verfallene ganze Steuer ist zuverläßig zu entrichten. Dieß Mandat ist anzuschlagen.

1708. Jän. 15. M. Jos. ꝛc. Obschon wir bei "fortwerenden Reichskrieg ergiebigere Steuern bei jezt laufenden Hybernali„ einzuforderen hätten; so haben wir doch "über die uns von unserer L. u. getr. Landschaft durch eigens an unsern kserl. Hof Abgeordnete, getane untergste Vorstellung, in Ansehung des von vorigen Kriegsgewalt erlittenen großen Schaden, bisher übertragenen schweren Quartier- und Logierungen, und dadurch geschwächten Kräften, uns dergestalt herabgelassen, daß wir in Zuversicht stehen, gesamtes Land, mit dessen insessenden Ständ- und Untertanen werden hieraus genugsam unsere kserl. Milde zu erkennen haben, und daher auch jeder auf die Abrichtung des ihn betreffenden Anteils von berürter Prästation schuldigst beflissen seyn; gestalten dann was, und mit wie vilen Steuern die Landsuntertanen in den Ohrtern und Hofmärken zu berürten Hybernalswerk zu

concurriren wir bereits verfüget, mit unser L. u. getr. Landschaft aber der 3 befreiten geist- und weltlichen Stände halber nach vorher, gemäß der Privilegien und altüblichen Herkommen gepflogenen Handlung, und endlich von derselben Verordneten, Commiss. und Rechnungsaufnemern, zu etwelch des Untertans Sublevation getanen freiwilligen Einwilligung, sovil abmachen lassen, daß berürte drei Ständ unserer Landen zu Baiern mit Einschluß der ausländischen Stift- und Klöster, uns zu berürten Ende zwei ganze Steuern„ erlegen sollen, bei Execution.

1708. Juni 5. M. Ex Cooe Administr. Cæs. Jos. &c. "Unter der ausgeschriebenen heurigen Hybernals-Summa, ist nicht verstanden, was zur Reichs-Kriegs-Operationscassa den kserl. Kreiß, nach dem abgefaßten Reichsconcluso seither deme abzureichen kommen ist. Wann nun auch einige Entrichtungen geschehen, welche dem Land obgelegen, deren Betrag jedoch gleichfalls in das Hybernalsquantum mit einlaufet, beinebens die ausgeschriebene Steuern das angeregte Hybernalsquantum bei weitem nicht abstossen; so ist nötig, zu Bestreitung all solcher Obliegenheiten die baare Mittel vom Land beizuschaffen; wir haben uns solchemnach gdigst resolvirt, von den gesamten Untertanen in den 4 Rtämtern über das bereits ausgesezte Quantum noch eine Steuer einfodern zu lassen„ zu den Kriegscassa-Verwaltern der 4 Rtämter nach dem gewönlich landschaftl. Steuerfuß.

1708. Nov. 14. M. Jos. Da "das Hybernal„ mit diesem Monat wieder eingetretten, und zum Unterhalt unserer Truppen " die Mitteln allein aus der Länder gewönlichen Contributionen u. Verwilligungen„ angetragen werden können, hingegen bis die Behandlung mit unserer L. u. getr. Landschaft geschieht, die Notdurft erfodert,

in Abschlag der bevorstehenden Hybernalspråstation von gesamten Landsuntertanen in den 4 Rtåmtern 1½ Str., jedoch so einfodern zu lassen, daß diese 1½ Steuern nach dem bisher gewönlichen Fuß bis den 15ten Decb. eingebracht und geliefert werde zu unsern Kriegscassa-Verwaltern der 4 Rtåmter. Dem Untertan ist vorzustellen, wie "dieser Steuerbetrag jedem an seiner erfolgenden Winter-Pråstationsgebür ab- und zu guten gehen solle."

1709. Febr. 26. M. Jos. ꝛc. Die gedrukte Hybernals-Verordnung vom 1. Febr. d. J. ist "aller Orten" publicirt. Zumalen wir bei continuirenden "uns und gesamt H. R. Reich obliegenden kostbaren Kriegs, dieses (ungehindert wir unsere eigene Erblande, wie in verwichenen Jaren selbst nicht zu verschonen gewust, sondern solche mit doppelten Bürden belastet haben) noch lange nicht zu Bestreitung der unvermeidlich, fast unbegreiflichen Kriegsausgaben das erforderliche Auskommen machen will, schließlich dann bei so hart andringenden Notstand wir wol Anlaß håtten, das noch in Abgang gestellte Quantum wo nicht vőllig, doch eines erklecklichen Teils sowol von schon ermelten Landsuntertanen, als förderist dessen insessenden 3 befreiten geist- und weltlichen Stånden zugetanen Mitgliedern durch Steuer und Anlagen zu erholen; so haben doch in Ansehung der von unserer L. u. getr. Landschaft durch eigens an unsern kserl. Hof getane Abordnung eingewendte untgste Vorstellungen des dem Land bei vorgangener feindlichen Tractirung zugestandenen Schadens, bisher übertragnen Quartier, vorgangenen Durchmarschen, Logierungen und andershalber, wir unsere kserl. Milde hierdurch mermalen zu erkennen zu geben, den Schluß nach vor mit unserer L. u. getr. Landschaft, gemåß dero Privilegien und altüblichen Herkommen, gepflogenen Handlung dahin gemacht, uns von besagten drei geist- u. weltlichen Stånden mit Einschluß

der ausländischen Stift- und Klöster, nach der von derselben verordneten Commiss. und Rechnungs-Aufnemern zu des Untertans Erleichterung getanen freiwilligen Einwilligung, zu berürten heurigen Hybernals-Werk mit einer Concurrenz von 2 ganzen Standsteuern, wie ferten begnügen zu lassen." Obschon wir die Städt und Märkt "mit ihrem Contingent der vorbesagten heurigen betreffenden zwey ganzen Standsteuern" den an unsere Ghrter. den 3 Febr. heuer ausgefertigten Steuerextracten einverleiben lassen, es doch keinen andern Verstand hat, als daß "erdeute Städt und Märkt den quantis, so die Ghrter., darinen selbe entlegen, vor das heurige Hybernal zu prästiren gehalten sind, jedoch mit mer nicht als 2 Standstrn. inserirt bleiben, und solches vors 2) lediglich damit, gleichwie diese Prästation mit in des Gerichts Einnam und Schuldigkeit einlaufet, also auch der bei dergl. Ständen vorgehende Natural-Consumo unserer Miliz mit und neben deme, was bei den Landsuntertanen auf dergleichen Weiß entstehet, in die Gerichts-Hybernalsberechnung gebracht; sodann, da es sich ereignet, daß dergl. Consumptiones die dieser oder jener Stadt oder Markt angesezte Steuerschuldigkeiten, wie es einige Jar her an unterschiedlichen Orten beschehen, übersteigen, die Bonificirung des supererogati sogleich von Gericht aus, als dem es durch die commissariatische gepflogene Berechnung in Handen geblieben, vorgenommen werden kann ꝛc. "6) Ist zwar in der 1612 ausgangenen Steuerinstruction, fol. 13, art. 48, schon klar versehen, daß, wann ein Burger aus Städten und Märkten, in andern Burgfrieden auch Landgerichtern und Hofmarchen, Zins und Gilten habe, selbe in solchen Orten darum nicht besteuert werden sollen, weilen diese solch ihre Zins u. Gilten in jener Stadt oder Markt, darin sie häußl. sizen, bereits versteuern müßen. Nachdem aber bei einig vorhergangenen unseren hiesigen Landshybernalien obiger Punct teils Orten von unsern

Beamten überschritten, und gegen voriger Gewonheit, und dem diesem Stand zugetanen privilegio, eben sowol, wie von andern den Gerichtern incorporirten steuerbaren Gütern und Stücken indistincte die Steuern eingefodert, und also die Inhaber, als welche ihr völliges Vermögen „ schon unter deren bürgerlichen Obrigkeit versteuern müssen, hierinfalls mit doppelten Ruten gestrichen worden, welches unsere Intention nicht ist; " als befelen wir von dergl. Gründen keine Lands- oder Portionssteuer „ einzubringen " durch unsere Gerichter; es wäre dann, daß dieser oder jener bürgerlicher Stand einen mit gewissen Gerechtigkeiten versehenen Meyer hierauf gesezet, welcher dann sein Vermögen u. Farnuß, wie andere, der Instruction gemäß, billig zu unsern Landgerichtern zu versteuern hätte. „

1709. Münch. 12 Jun. Jos. ꝛc. Ob wir schon die Landschaft vertröstet, über die ihr zum heurigen Hybernal intimirte Summa nichts mer zu fodern, " in Hofnung, solche Sum. durch die ausgeschriebne $3\frac{1}{2}$ Steuer zu erholen;„ so verursachen doch " Eisstoß, Wasser, Schauer „ und andere " sonderbare Fälle „ zu viel Abgang; mithin resolvirten wir, von allen Untertanen der 4 Rentämter noch 1 Steuer zu den " Kriegscassa-Verwaltern „ einzufodern. Was " über die heurige Schuldigkeit „ mer erlegt worden zu seyn sich zeigen wird, versichern wir, daß es " an den nächstkünftigen Hybernalanlagen unfelbar gutgetan werden solle, welche Meinung es auch mit den vorjärigen supererogatis, so sich mittels der k. Dänischen Truppen Verpflegung und Excessen ergeben haben, in so weit hat, daß hievon der Betrag, nach mit ihnen gepflogener Endberechnung ebenfalls den Ohrtern, welche dieser Truppen Logier- und Bequartierung zu übertragen gehabt, künftig bonificirt werden solle. „

1709. Münch. 10 Nov. Die Not fodert, daß, bis "wir nächstens mit unserer L. u. getr. Landschaft über das völlige Hybernalsquantum für das bereits eingetrettene 1710 Militärjahr uns vernemen lassen„ werden, " eine ganze Untertansteuer pr. Abschlag in den 4 Rtämtern erlegt werde„ nach dem gewönlichen landschaftl. Steuerfuß.

1710. Febr. 4. Jos. rc. Heuriges Hybernal vom 19 Febr. giebt die Prästationen und Steuern. Obschon der "ungemein schwere Krieg„ erfodert, "daß auf ein mer ergiebiges Quantum vor die baierischen Landen anzutragen; so haben wir doch der an uns kaiserl. Hof als unserer Administration in Baiern erlassen, auf ihre Vorstellung wir abermal unsere kaiserl. Milde der andringenden Necessität vorgezogen, mithin uns nach ehevor mit unser L. u. getr. Landschaft, gemäß dero Privilegien und alt üblichen Herkommen gepflogenen Handlung resolvirt, uns von den 3 befreiten geist- und weltlichen Ständen, mit Einschluß der ausländischen Stift- und Klöster, nach der von selben landschaftl. verordneten Commissarien und Rechnungsaufnemern zu des Untertans Erleichterung getanen Einwilligung zu berürten heurigen Hybernalswerk mit einer Concurrenz von 2 ganzen Steuern vergnügen zu lassen.„ Den 3ten Stand der Städt u. Märkt "betreffend, sollen sie ihre Standsteuer zur Landschaft abgeben, one Schaden ihrer Privilegien.„

1710. Febr. 14. Jos. rc. Obschon der fürwerende Reichskrieg auch heuer wie ferten $4\frac{1}{2}$ Steuer erfoderte; so haben wir auf ghste "Vorstellung unser L. u. getr. Landschaft, förderist aber in Ansehung der unterm 12 Jun. vor einem Jar ausgeschriebenen ganzen Steuer, welche wir an den heurigen Hybernalanlagen abgehen zu lassen zugesagt, gdigst entschlossen, vor heuer von gesammten Lands-

untertanen allein 3 ganze Steuern einfodern, und da-dadurch jedem den Betrag der voremelten vorjärigen gan-zen Steuer in Handen zu lassen, in Hofnung, daß diese 3 ganze Steuern, woran wir bereits eine unterm 10 Nov. abhin anbegert haben, complet eingehen, und dadurch die Erforderniſſen bestritten werden möchten. Versehen uns der Entrichtung um so mer, als heuer der Landmann von allem Standquartier überhoben ist.„ Wir legen auch wider heuer das Reglement bei.

1710. Jun. 30. Jos. ꝛc. "Es ist leicht zu erach-ten, daß durch die ausgeschriebene 3 Steuern das heurige die Lande zu Baiern betrefende Contributionsquantum nicht abgestoſſen werden können, da hieran, teils wegen Unvermögenheit der Untertanen, teils ihrer Unglücksfälle ein namhaftes zurückverbleibet, also daß wir bemüßiget sind, von unsern gesamten Landsuntertanen zu Ersezung dieses sich groß bezeigenden Abgangs, und Bestreitung der uns in fürwerenden Reichskrieg obliegenden ungemei-nen Ausgaben, nochmal eine ganze Steuer einfodern zu lassen„ gegen Steuerzetl, nach dem gewönlichen landsch. Steuerfuß. " Und damit man nun einst zuverläßig wis-sen könne, wie den Untertanen verrechnet und zu guten gelassen worden, was wir selben diese Jar über zum Teil an ihrer Schuldigkeit nachgesehen, zum Teil selbige an der abgereichten Verpflegung, oder von unserm Com-missariat angenommene Excessen prästirt haben; als wer-den all unsere Beamte und Hofmarksinhaber hiemit lezt-lich ermanet, daß sie auf die unterm 6. Mai fertigen Jars anbefohlene Weiß nun sich mit den gesamten Gerichts- u. Hofmarks-Untertanen, und zwar jeden in particulari, berechnen, und solch abgefaßte Berechnung längstens bis ultimo octobr. anher zu unserer Administration ein-senden.„

1710. Dec. 10. Ex Cooe. Adminiſtr. Cæſ. Joſ. ꝛc. "Da aufs bereits angetrettene militäriſche 1711 Jar alle zulängliche Kriegsverfaſſungen, und zwar mit mererm Vigor als jemal fürzukeren fallen, und hierdurch die von Gott uns, und unſeren gerechten Waffen verliehene ſo glückliche Progreſſen immer weiters zu treiben, und den lieben Frieden einſtens zu erzwingen; und wir nun wegen Ausfindung der Mittel, ſo viel die Lande zu Baiern betrift, uns mit unſerer L. u. getr. Landſchaft vernommen, daß, obſchon reſpectu der ungemeinen uns obligenden Fordernuß wir von dem anfangs gemachten Antrag, in Anſehung der von gedacht unſerer L. u. getr. Landſchaft überreichten eindringlichen Vorſtellungen, um ein namhaftes abgewichen, jezt zumalen doch zu Erheiſchung des moderirt nun feſtgeſtellten Poſtulati, ungeacht der weiters gemachten Inſtanz 3 ganze Steuern ausgeſchrieben, und von geſamten unſern Landsuntertanen durch unſere Beamte und Hofmarksinhaber, nach dem bisherigen landſchaftl. Steuerfuß, und beiligend gefertigten Extract, eingefodert werden ſollten, daß hieran eine ganze Steuer mit Ende des nächſt eingehenden Jenner, die anderte mit Ende Febr. die dritte mit halben April unfelbar zu unſern in allen 4 Rtämtern aufgeſtellten Kriegskaſſen entrichtet werden, wodurch jeden Untertan zu guten kommt, was derſelbe in ſolchen Terminen an abgereichten natural Verpflegungen und gelieferten ordonanzmäßigen Pferdport., oder auch von unſerm Commiſſariat angenommenen Exceſſen präſtiret hat; und gleichwie wir nun die vorjärige gedruckte Hybernalsverordnung in allem hieher repetiren. ꝛc."

1710. Dec. 10. Joſ. ꝛc. Anm. Lautet wie vorhergehendes, und fårt fort: alſo iſt billig, "daß auch die 3 gefreite Stånd erſagter Landen zu Baiern zu erdeutem Hybernalweſen, zu des Untertans Erleichterung ſich mit freiwilligem Beitrag angreifen; geſtalten dann nach erſt jezt mit

mit unser L. u. getr. Landschaft, gemäß deren Privilegien und altüblichen Herkommen gepflogenen Handlung, und derselben verordneten Commissarien und Rechnungsaufnemern getanen Einwilligung, wir vor berürt jezig laufendes Hybernal gdigst resolvirt, uns mit Abreichung 2 ganzer Steuern, soviel ermelte 3 Stände mit Einschluß der ausländischen Stift- und Klöster betrift, vergnügen zu lassen.

1711. Jul. 11. Münch. "Bestättigte Administr. in Baiern." Es ist leicht zu erachten, "was gestalt die unterm 10. Sept. 1710 ausgeschriebene 3 Steuern zu Behebung des heurigen die Landen zu Baiern betroffenen *Contributions*quanti nicht allein nicht erkleklich, sondern auch von dem Betrag sotaner 3 Steuern noch ein namhafter Teil uneinbringlich zurück verbleibe. Gleichwie aber der Antrag auf sotanes das Land Baiern betroffene Contributionsquantum unveränderlich gemacht worden, und nun die unumgängliche Bestreitung des hierauf formirten Status und anderer unentberlichen Obliegenheiten erfodern, daß solch angeseztes Hybernalscontingent völlig eingebracht werde, zu dessen Erheischung noch die Einforderung einer ganzen Steuer nötig angesehen worden; als werden alle baierische Landsbeamte und Hofmarksinhaber befeligt, solche leztere ganze Steuer von gesamten Landsuntertanen gleich nach Empfang dieß einzufodern," und zu den Kassieräml. der 4 Rtämter zu entrichten. "An welcher lezten Steuer jedoch dem Landmann zu guten kommet, was derselbe in der Verpflegung oder andere Weg nach den bisher erlassenen Reglementen abreichen wird. Wie es dann auch die Intention hat, daß, was von Seiten des Lands über das heurige der löbl. Landschaft eröfnete Quantum contributionale merer prästirt worden zu sein, durch die commissariatische Berechnung sich zeigen wird, demselben an der künftigen Prästation abgehen, und zu guten gelassen werden solle.

1712. März 10. M. Wir Carl VI ꝛc. "Nachdem wir die Verwalt- und Regg. des R. Kaisertums unter Beistand des Allerhöchsten nunmer angetretten„, der Unterhalt der *Armaden* aber einen Last macht," daß wir der gemeinsamen Not zu steuern, unsere eigene Erbländer nicht verschonen können, sondern diese gleich beim Antritt unserer Regg. gegen unsern Willen mit schwerem Beitrag angreifen müssen; als ergiebt sich hieraus, daß auch zu noch vorwerender Reichs-Kriegspräſtation das Herzogtum Baiern das seinige beitrage; gestalten dann, obschon uns von unser L. u. getr. Landschaft des Lands abgeschwächten Zustands halber, eindringliche Vorstellungen geschehen, zu Aufbringung des über das bereits schon moderirt, nun festgestellten Postulati, wir von gesamt unsern Lands-Untertanen in den Gerichten, Herrschaften, und Hofmärken, 3½ nebst 2 Standsteuern so einzufodern benötiget finden, daß hieran dem Untertan zu guten komme, was von demselben in Abschlag durch die bisher anticipirte Steuererlagen, nicht weniger abgereichte ordonanzmäßige Mund- und Pferdportionen, und zwar der leztern in unsere Magazin, oder in andere Weg, auf den Durchmarschen nicht weniger liquidirten Excessen bereits wirkl. präſtirt und erlegt worden. Gleichwie aber mit dem berürt unsern Untertanen in diesem Jar anrepartirtem Steuervorschuß, inclusive der in unsere Magazin zu erlegen gehabten ordonanzmäßigen Pferdport. noch 6 kr., der Antrag auf beiläufiger Bezalung dreyer ganzer Strn. gemacht worden, mithin die 4te halb noch völlig zu entrichten wäre, so wollen wir zu derselben endlicher Einheischung das Ziel bis Johanni gesezt, und uns versehen haben, daß bis solche Zeit das mit 3½ Steuer angesezte Quantum völlig zu unsern in allen 4 Rtämtern aufgestellten Kriegskassen nach den assignirten Steuerentwürfen abgefüret seie."

1712. März 19. Wir Carl VI 2c. (Lautet wie vorher) "wegen der 3 gefreiten Ständ ersagter Landen zu Baiern aber mit unser L. u. getr. Landschaft, oder vielmer derselben verordneten Commissar. und Rechnungsaufnemern, gemäß deren Privilegien, und altüblichen Herkommen behandelt, und gdigst resolvirt haben, uns vor berürt jezig laufenden Hybernale, in Consideration der vorgestellten Motiven, endlich zu etwelcher Erleichterung der den Untertanen aufgelegten Bürden mit freiwilligen Beitrag auf die fertige Weiß, (obwol bei jeztmaligen Conjuncturen wir auf ein merers der Antrag gemacht), *nemlich von 2 ganzen Steuern, so viel ermelte 3 Ständ, mit Einschluß der ausländischen Stift- und Klöster betrift, vergnügen zu lassen.*" Auf die renitirende Ort würden wir die schon hierauf vorgesehene Executionsmittel anweisen."

1712. Nov. 12. M. Ex Cooe. Administr. Cæs. Carl VI 2c. Da "das 1713te Hybernal mit diesem Monat bereits eingetretten, und es an dem ist, daß unsere in das Herzogtum Baiern die 6 Wintermonat über in die Verpfleg- und Logierung destinirte Regter zu Pferd u. zu Fuß, nebst andern Parteien von ihren Stationen bereits aufgebrochen, also daß selbe noch vor Ausgang dieß in hiesige Lande einruken, und ihre ausgezeigte Quartier beziehen werden; so erfodert die Notwendigkeit, daß zu deren Unterhalt und Bestreitung der unvermeidentlichen Ausgaben von gesamten unsern Landsuntertanen eine ganze Steuer in Abschlag der 1713 järigen Prästation eingefodert," und der Betrag hievon bis Ende dieses Monats zu unsern in allen 4 Rentämtern aufgestellten Kriegscassen erlegt werde, "um so schleuniger, als der gemeine Mann sowol zu Pferd als Fuß die Casarmen zu beziehen hat, dißfalls aber nötig ist, daß ihm sogleich zu seinem

Unterhalt an seiner Löhnung die Bezahlung geschehe, versieht man sich gdgst. zu geschehen."

1713. Jän. 28. Münch. Ex Comme Administr. Cæsareæ. Carl VI. Es ist leicht zu erachten, "was für ein fast unerschwinglicher Last bei vorwerendem Reichskrieg uns obliget, zu dessen nötigen Abstossung wir die Beihilf unserer Stände und Untertanen mermal so wenig umgehen können, als one selbe, obschon wir auch unsere Cammer. Mittel auf das äusserste angreifen, die unausweichlichen Fordernußen unmöglich bestritten werden können. Wie uns nun aber unsere L. u. getr. Landschaft eindringlich vorgestellt, was schwere Unglücksfäll das abgewichene Jar den Untertan des Herzogtum Baiern mit dem Viehfall und Miswachs betroffen, welche diese guten Teils entkräftet; so wollten wir zwar sie vor heuer mit aller Prästation gern überhoben sehen: gleich aber auch unsere Königreich und Erbländer von eben so schweren dergl. Unglüks= und Miswachsfällen nicht frei geblieben, hingegen die Kriegsfordernußen nicht gemindert sind; so haben wir die Zuhilf des Herzogtum Baiern auf den Betrag von 3 ganzen Untertanssteuern gdigst ansezen lassen, daß jedem zu guten komme, was in Anschlag solcher 3 Steuern a 1mo Nov. 1712 durch die *interim* ausgeschriebene einfache Steuer und Anticipationserlagen in baarem Geld sowol, als in Naturalien, an unsere Miliz und Magazinen entrichtet worden. Allen unsern Viztumen, Pflegern, Beamten und Hofmarchsinhabern gdigst befelend, den zuverläßigen Antrag dahin zu machen, daß, weil die mereste Fodernußen inner den 6 Wintermonaten entrichtet werden müssen, bis Ende eingehenden Martii 2 ganze Steuern völlig, die 3te sodann mit Ausgang April eingeheischet, und zu unsern in allen 4 Rentämtern aufgestellten Kriegscassen, bei zu gewarten habender militärischer Execution, abgefüret werden."

1713. Febr. 16. Münch. Carl VI. Obschon wir wünschen, "je eher je lieber, nach schon lang gedauert verderblichen Krieg, in welchen fast ganz Europa verwikelt,,, Fried herzustellen; so konnten wir doch das Zil nicht erreichen, "mithin auch der ungemeine, in das allgemeine Wesen einlaufende Last der erfoderlichen Kosten auf Unterhaltung unserer auf den Beinen habenden Truppen, und anderer dergl. unausweichlichen Kriegsausgaben, sich nicht von uns wälzen können, also zwar, daß zu dessen Bestreitung, gleichwie bisherige Zeit, also auch das heurige iezlaufende Hybernal, wir mermal unsere eigene Cameralmittel nicht allein dahin anzuwenden, sondern noch anzu unsere Königreich und Erbländer ons Verschonung, und mit empfindlichen Beiträgen anzugreifen bemüßiget worden sind. Wann dann bei solch der Sachen Bewandnuß zu noch vorwerenden Reichs-Kriegsprästation ebenfalls das Hzgtum Baiern zu concurriren verbunden, wir jedoch die dem Untertan mit dem vorjärigen Miswachs und Viehfall zugestandene Unglück, so vil bei den obschwebenden Läufen immer möglich, in gdigste Consideration gezogen; folgl. zu Abstossung des gegen vorigen Jaren um ein ergiebiges moderirten Hybernals-Postulati von unsern baier. Landsuntertanen in den Ghrtern, Herrschaften und Hofmärken, in 3 angesezten Terminen, ungehindert der von unserer L. u. getr. Landschaft um fernere Moderation eingewendt beweglichen Remonstrationen, 3 Steuern einzufodern, als haben wir nicht weniger, wegen der 3 gefreiten Ständen ersagter Landen zu Baiern, mit unser L. u. getr. Landschaft, oder vilmer deren Verordneten, Commissarien und Rechnungsaufnemern, gemäß deren Privilegien und altüblichen Herkommen, ordentlich behandelt, und hierüber gdigst resolvirt, uns vor jeziges Hybernal, zu Sublevation der den Untertanen obliegenden Bürden, mit einem freiwilligen Beitrag auf die fertige Weiß, nämlich von 2 ganzen Steuern, sovil

ermelte 3 Stånd mit Einschluß der ausländischen Stift und Klöster anbetrift, uns vergnügen zu lassen." Wir werden "auf die renitirende Ort die schon hierauf vorgesehene Executionsmittel anweisen."

1713. Aug. 8. Münch. Ex Cooe. Administr. Cæs. Carl VI. Da an heurigen 3 Steuern der Hinterstand bei Teils Gerichtern und Untertanen nicht zu erholen, auch unverschieblich ist, zum Krieg "wider die feindliche Kron Frkrch. an den zur Reichs=Operationscassa von uns und dem H. R. Reich bewilligten vier Millionen Reichstaler, den das Hzgt. Baiern treffenden Anteil, und zwar jezt sogleich hieran ⅓ zu entrichten; so haben wir für unumgänglich gefunden, zu Behebung solchen Reichscontingents sowol, als zu Ersezung des an den heuer ausgeschriebenen 3 Steuern bei den Unvermögenden haftenden Abgangs, und gänzlicher Erfüllung des heurigen Postulati noch ½ Untertanssteuer einzufodern, daß, was mittels solcher halben Steuer jedes Gericht und Hofmark merers entrichten, als selben sein Contingent an den ausgeschriebenen 3 ganzen Steuern treffe, es ihm sogleich an künftiger Jarspråstation, als eine Anticipation, und supererogatum in Abgang kommen solle; der Ursachen eben, und weil die Vergütung in dem 1714 Hybernal geschieht, diese halbe Steuer von allen Lands=Contribuenten, ob sie schon an den vorausgeschriebenen 3 Steuern in keinem Rukstand haften sollten, einzubringen ist."

1714. Jån. 13. Carl VI rc. Der Reichsfeind nötigt uns um so mer Kosten ab, "als wir unsere *Armée* aus entferntern Provinzen zusammenziehen, und diese dem Feind in den herobigen Reichslanden entgegen sezen und unterhalten müssen. Nun ob wir zwar auf die von unser L. u. getr. Landschaft eingewendt öftermalig untgste nachdrüklichste Vorstellungen des jeztmaligen Standes de

Ständ und Untertanen, und dieser durch die lang ange-haltene Kriegsjar so ser abgeschwächten Kräften halber, wünschen möchten, das Hzgtum Baiern vor 1714tes Hy-bernalsjar, sowol in Erforderung der Prästationen, als den militärischen Logierungen gänzl. oder zum Teil überhe-ben, mithin die von unser L. u. getr. Landschaft gebetene Moderation unsers Antrags einwilligen zu können,,; so sind wir doch gezwungen, Baierns Untertanen heuer mit "3½ Landsteuern (worunter aber die unterm 20ten Nov. ao. 1713 anticipando ausgeschriebene Steuer begriffen ist) zu belegen, "in kurz aufeinander gesezten Zielern.,, Wann aber wir des gdigsten Versehens, daß auch die insetzende 3 gefreite Stände, zu Salvirung des allgemeinen Reichs-Beßtens, von einem freiwilligen Zutrag in unsere Kriegs-cassa sich auszunemen nicht gedenken werden, noch sollen, den ganzen Last einzig den Untertanen zu überlassen, als haben wir mit unserer L. u. getr. Landschaft hier versammelt gewesten Verordneten, Commissarien und Rechnungsauf-nemern, gemäß deren Privilegien, und altüblichen Her-kommen, ordentlich behandelt, und hierüber gdigst resol-virt, uns vor berürt jeztlaufendes Hybernale aus vorge-stellten Motiven,, mit einem freiwilligen Beitrag, wie fer-ten, "nämlich von 2 ganzen sogenannten Standsteuern, so vil sie 3 Stände, mit Einschluß der ausländischen Stift- und Klöster, concerniret, uns vergnügen zu lassen.,,

1714. Jän. 13. Ex Cooe. Administr. Cæsar. Carl VI ꝛc. Der Eingang bis "unterhalten müssen,, lautet wie oben. Wir können Baiern mit Prästation und mili-tärischer Logierung nicht verschonen, sondern sind gedrun-gen, heuer "3½ Untertanssteuern zu nemen,,, worunter aber die anticipando unterm 20 Nov. 1713 ausgeschriebe-ne ganze Steuer begriffen ist. "Die Stände haben zu Behuf des Landsuntertans ferners mit 2 ganzen Stand-steuern zu Gehilf zu stehen, sich danknemig allerugst. erklärt.,,

1715. Jän. 11. Mchen. "Von der kserl. höchst-löbl. *Adm.* allda an alle Gerichtsbeamte in Baiern abgangen.„ L. Getr. An den 5 Steuern für 1714 steht noch vil aus, die Naal. Abreichungen absorbirten ein starkes an dem hievon abgeworfenen baaren Geld. Dieß verursachet, daß man die anher verwisene Rgter. und Militär-Parteien in der Zeit, so auch die hiesigen Cameralhaftungen nicht bezalen konnte, "so daß wir uns, nachdem wir das Land mit Abziehung der Miliz, und Uebernam, auch anderwertiger Verweisung starker Geldposten so vil möglich verschonet haben, so berechtigt als gedrungen gefunden, die Abtuung der hierüber jedoch ferner unbezalt gestandenen Militär- und Cameral-Anschuldungen, nicht allein aus den Steuerausständen, sondern auch durch neue Ausschreibung zu erholen, und den Betrag mittels militärischer Execution einheischen, ferner auch zu den verblibenen Cameralfoderungen alle vorjärige in unseren Inhaben verfallene Gefäll anwenden zu lassen, wann nicht hierüber unser L. u. getr. Landschaft in das Mittel getretten, und dem Vaterland zum Besten, damit selbes mit der vermerten schweren militärischen Execution verschonet sein könne, die Bezalung aller solcher Anschuldungen, und ihrer weiter sich ergebenden Fordernußen über sich genommen hätte; wodurch wir bewogen worden, derselben unsere verfallene 1714ten Steuer- und Contributions-Ausstände, damit sie sich ihres von einigen $\frac{100}{m}$ fl. fürenden Vorschuß wider erholen könne, gdigst so zu überlassen, daß allenfalls der Abgang durch eine weitere Repartition, oder Steuerausschreibung für unsere L. u. getr. Landschaft eingefodert werden möge. Wie aber solche überlassene Gefälle dem hierländischen Cameral-Oeconomico selbst zu guten kommen, hingegen notwendig ist, daß die landschaftliche Anticipanten des Ihrigen wieder befriediget, und die übrige Obliegenheiten bei gegenwärtigen Conjuncturen be-

stritten werden, und man ferner die Steueransstände, so sich bei Abwegnemung der großen militärischen Execution annoch gezeigt haben, zum Teil wegen Unvermögenheit der Restanten inexigibel, wol auch durch den seither ergebenen Natural-*Consumo* guten Teils absorbiret zu sein ansihet, mithin kein Mittel übrig ist, als daß zu Befriedigung der Anticipanten, und vermeidenlichen Vorfallenheiten eine ganze Steuer von gesamten Landuntertanen zu der landschaftlichen Cassa entrichtet werde; so befelen wir dir hiemit, auf unser L. u. getr. Landschaft an uns erlassenes ugstes. Belangen, den Antrag zu machen, daß noch bis auf Lichtmeß der Betrag solcher ganzen Steuer unfelbar von Gerichts- und Hofmarks-Untertanen eingefodert, und zu den in allen 4 Rentämter aufgestellten landschaftlichen Steuerämtern richtig abgefürt werde; doch dergestalt, daß du, die dir incorporirten Hofmarken Contingentien, nicht, wie es bisher geschehen, einfordern sollest, sondern gleichwol ein jeder derselben Inhaber, nach voriger Observanz, seine Schuldigkeit dahin zu entrichten wissen werde, dessen wir uns mit erdeut unserer L. u. getr. Landschaft um so mer versehen, als die Billigkeit und Notdurft jewedern vor Augen ligt, und durch die landschaftliche Aushilf der Untertan mit der großen Execution nun bereits in dem 3 Monat verschonet geblieben, folgl. in Stand kommen, diese Abreichung um so leichter prästiren zu können, weil der jeztmal von Gott beigeschafte liebe Frieden ihm die Erleichterung, sonderlich mit den sonst zu tragen gehabten Winterquartieren und Durchmarschen giebt. So vil aber 1714te Militär-Ausstände betrift, hast du, was hieran eingebracht worden, one Verzug zu berürt landschaftlichen Steuerämtern einzusenden, auch diese von jenen, so sich im Stande der Abreichung finden, mit Gerichtsgewalt einzufodern, und dich hierin so sicher zu stellen, als dir, bei bevorstehender Untersu-

chung, die Verantwortung vor jezt und künftig obliegen wird.

1715 Jän. 11. Mchn. "Von gemeiner Landschaft in Baiern. An alle baierische Gerichtsbeamte abgangen.„ Vorhergehender Administrationsbefel zeigt das merere, daß wir glauben, das Ihr und jeder Patriot, welcher das Interesse des Vaterlands und Conservirung der Ständ u. Untertanen mit Gemütseifer ansehen will, auf die Unumgänglichkeit solcher Steuererfordernuß leicht den Schluß machen wird, bevorab jedem Pfleggerichts- und den incorporirten Hofmarks-Beamten, förderist dieser lezten Herrschaften in Wissen stehet, was zu Einheischung der in noch so vil hundert tausend Gulden im Rukstand hangend verbliebener Hybernals- und Aestivals-Steuer-Ausständ pro 1714 die in doppelter Anzal hinausgeschikte militärische Execution vor ein durchgehendes, zum Total Ruin ausgesehenes Lamentiren gemacht, welches in den Oren löbl. Landschaft aus natürlicher Liebe vor Ständ und Untertanen, ein so empfindliches Mitleiden erweket, daß dieselbe, oder vilmer wir, von ihrentwegen uns nicht entbrechen können, so hart es immer auch zu tun vorgelegen, durch einige $\frac{100}{m}$ fl. gesucht, endlich auch mit schwerer Mühe, aber ser kostbaren erhaltenen Credits, und davon gezogenen Anticipationen, sovil durch unermüdetes Besorgen zuwegen zu bringen, daß man nicht allein ermelte so kostbar angestellt- und bei manchen Ort schon eine zimliche Zeit angehaltene verderblichste Execution zurück beordert, den Ausmarsch etlicher noch nicht bezalt, und eben mit selbiger auf die Steuerausständ verwisen gewesten Regimenter gleich befördert, und hierdurch vil tausend der erarmt- sonst zum prästiren willigen Untertanen, bei Hauß erhalten, sondern auch Sr. chfl. Durchl. unserer wieder nächstens eintrettend gdigsten baierisch angebor-

nen Landsherrschaft, hierunter versirendes Cameral-Interee. auf zuverläßige Weiß (die eben dießorts zu erklären, nicht convenient scheinen, noch es die Notdurft erfodern will) in salvo gesezt hat, dergestalt, daß höchstgedacht Sr. chfl. Dchl., welche von dem Hergang der Sach von Zeit zu Zeit ugst. bericht gewesen, ab einen und den anderen, wegen dieser, mit allmaliger Zuzieh- und Beistimmung Dero hier im Restitutionswerk bereits anwesenden hochlöbl. Coon. genommenen Besorgung ein sonders Gefallen bezeigt.

Gleichwie aber ratio politica noch nicht zugeben wollen, in dero höchsten Namen berürte Steuer auszuschreiben, daher periculum in mora obhanden, die Abwerfung eines solch *in militari et camerali* bemüssiget überommenen großen Schuldenlasts unverzüglich zu ergreifen, und beinebens sich so im Stand zu sezen, unsere von so weit entlegenen Landen mit göttlicher Hilf und Gnade bäldigst wieder einzutretten kommenden alt- und jungen gdigsten Herrschaften, dem Decoro gemäß, die schuld- ugste. Bedienung auf ein so andere Weiß machen, mithin auch dieser höchst lezt gemelten erforderliche Sustentation hier und in Gräz neben der Spesier-Kosten in dero Landen bestreiten zu können. Also auch haben wir, um euch und den Untertanen allen Schwermut oder irrige Gedanken zu benemen, uns in Vorgehenden zu expliciren vor nötig gehalten, in Zuversicht, ihr werdet mit möglichst, sowol dieser neuen Steuer, als der 1714 Hybernals- und Aestwalsausständen halber, wo es sich tun läßt, fleißiger Einbringen, wie der Untertan mit deren Bezalung nicht versaumen in der Tat erkennen zu geben, wie vil euch und jedem der vorgeleuchte Total-Untergang des werten Vaterlands, und die ugste. Treu, Liebe, und der Dienst, unsers mit vollen Freuden wieder erwartenden gdigsten Churfürsten mit samt dero gdigsten höchsten Angehörde, angelegen gewesen; und damit Niemand seinem Devoir

mit Unwissenheit entschuldige, habt ihr nicht nur neben der gdigst. hohen Administrations-, ebenfalls diese unsere landschaftl. Ausfertigung euren Gerichtsuntertanen von Obmanschaft zu Obmanschaften versammelt, oder wie ihr es besser findet, in guten Verstand vorzutragen, sondern auch durch Patent und eigenen Boten, jedem in euren Gerichtsbezirk entlegenen Hofmarksinhaber die hiebey angeschloßene Expedition zu tragen, und gemeltes Patent unterschreiben zu lassen.

1715. Febr. 16. Ex Cooe. Serenmi. Dni. Ducis Electoris speciali. "Von Gottes Gn. Wir Max. Eman. ꝛc. "Obwol unsere L. u. getr. Landschaft mit unsern Vorwissen und Einverstehen„ unterm 11 Jän. eine Steuer ausschreiben lassen, so wiederholen wir es hiemit, daß diese "extraord. Steuer„ bis 1ten März an gehörige Stelle geliefert werde. "Wie nun diese Gelder zu Behuf des gemeinen Bestens angesehen, auch Jedermann In- und Ausländern, geist- und weltlichen Stands daran gelegen ist; als versehen wir uns gdigst, es werde dieses Beitrages sich Niemand verweigern, und durch Widersessigkeit zu unbeliebigen Executionen Ursach geben. Gebieten demnach all und jeden Landsobrigkeiten ꝛc und Untertanen, wie auch Auswendigen, so in unsern Landen Gefäll einzunemen haben, ernstlich, daß jeder insonderheit sich dieser Steuer gemäß erzeigen, und das seine auf vorbestimmte Zeit reichen solle.„

1715. Jul. 26. M. Em. ꝛc. "Nachdem der vorgewest so verderbliche Krieg sich gelegt, wir in unsere Chur und Erblande wieder eingetretten, so will erforderlich sein zu Unterhaltung der auf den Beinen notwendig stehen verbleibenden unserer Miliz, dann auch Fortfürung unsers churfl. Staats auf die behörige Mittel zu denken solchemnach zu Bestreitung dessen allen wir unser gdigste

Vertrauen zu unserer L. u. getr. Landschaft, allen getreuen Patrioten und Untertanen genommen, und mit Einverstehen deren Verordn., Commiss. u. Rechnungsaufnemern resolvirt, über jeniges, was wir selbst von unserm *Camerali* bis auf den lezten Häller beizuschiessen verlangen, "nachfolgende Steuern auszuschreiben.„ (Anm. Hier folgt die Besteurung in 3 Klassen: 2 ganze Steuern der 3 Stände, 2 ganze Untertanensteuern.)— Fürs dritte ist unser Befel, daß von der den 3 Ständen nicht Zugetanen "Vermögen, was Inhalt der Instruction steuerbar geachtet wird, dieselbe getreu concurriren, und sich hiervon Niemand, unter keinerlei Prätext zu eximiren suchen, vilweniger die Obrigkeiten ihnen derentwegen einigen Streit gestatten; sondern da sie sich von solch allgemeinen Concurrenz durch Suppliciren und Klagen entziehen wollten, sogleich a limine judicii abweisen sollen.„ — (Anm. Sonst enthält dieß Mandat keine Besteuerungsregeln, oder Klassen im geringsten mer. All übriges betrift nur die Beitreibung, Execution, Steuerzettel und Nachlaßberichte.)

1716. März 30. Wir M. Em. rc. Lassen unverborgen, wie "die Notdurft erfodert, für dieß Jar zur Bestreitung unsrer Obliegenheiten die fundos so zu stabiliren, damit hierauf der zuversichtliche Antrag gemacht, u. die nötige Cameral- und Militär-Ausgaben davon entrichtet werden mögen.„ Wir wünschten, Stände und Untertanen "dieß Jar, von aller Prästation überhoben zu sehen, um so lieber, als uns erinnerlich, was große Entrichtungen in vergangenen Zeiten auf selbige gefallen sind, und wir auch das verfloßne Jar, nach unsrer Zurückkehr, selbige nicht, wie gern wir immer gewollt haben, zu verschonen gewußt haben; nachdem aber die Obliegenheiten und unumgängliche Notdurften unserm geneigten Willen nicht ausweichen, als haben in solchergestaltsame ein und

anders auf die sichere Bestreitung zu sezen, wir unser gdigstes Zutrauen zu unserer L. u. getr. Landschaft, allen so beschaffenen Patrioten und Untertanen genommen, folgends mit Einverstehen deren Verordneten, Commiss. u. Rechnungsaufnemern resolvirt, one jenes, was wir selbst von unserm Camerali beizuziehen, folgende Steuern auszuschreiben:„ 1. Die 3 gefreite Stände haben, “wie fernten, mit 2 ganzen Steuern zu concurriren.„ 2. Die Untertanen sollen 3½ Landsteuer geben, “zu St. Michaeli eine ganze, welche für die ord. passiert.„ 3. Von der den gefr. 3 Ständen nicht zugetanen “Vermögen, was inhalt der Instruction steuerbar geachtet wird,„ sollen dieselben getreu concurriren. 4. “Ist es bisher öfters auf die Frag ankommen, wie sich mit Versteuerung jener Bauerngüter zu verhalten, welche die Burgerschaften in Städt u. Märkten käuflich an sich gebracht, worüber ordentlich deliberirt, und damit hierinfalls eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, geschlossen; folglich auch von uns vor billig erkennet, und gdigst ratificirt worden, daß nämlich diejenigen Burger, so dergl. Bauerngüter mit dem wirklichen Eigentum und Dominio directo an sich bringen, sie bauen selbige alsdann von Hauß aus, oder verlassen sie auf eine gewisse Gerechtigkeit, oder halten nur einen Mair darauf, von solchen ihrem Eigentum keine Steuer zu den Pfleggerichtern, oder Hofmärken zu geben schuldig sein; sondern selbige alda abgeschrieben werden sollen, sintemalen sie unter den privilegirten Stand fallen; Wann aber ein Burger solch sein eigentumliches Gut nicht von Haus aus bauet, sondern einem andern gerechtigkeitsweiß verlasset, oder einen Mair darauf haltet, ist von den beiden lezteren die resp. Gerechtigkeits- oder herkomne In-manns-Steuer, wie auch von aller todt und lebendigen Farnuß, dem Steuerfuß nach, die Gebür zu nemen, indem diese nicht unter den privilegirten Stand begriffen, dem Burger doch an seinem Privilegio, weil er

von der Eigentumssteuer gleichwol befreit bleibt, nicht präjudicirt würde; wo entgegen die Burgerschaft nur ein blosses Dominium utile bey deren Gütern zu geniessen, und das Eigentum bey anderen stehet, sollen sowol sie, als ihre darauf gesezte After-Gerechtigkeits-Inhaber oder Stifter, derlei Gerechtigkeits- und Inleute auch durchgehende Farnußsteuern abzurichten, gehalten sein."

1717. März. 18. Wir Mx. Em. rc. Machen "offenbar, wie daß unser landesväterlicher Antrag jederzeit dahingestellet, nach Möglichkeit ersagt unsere Ständ und Untertanen mit den erfoderlichen Landspräſtationen in Steuern und andern überheben, und nach sovil bei leztern Krieg ausgestandenen verderblichen Drangsalen, selbe mit einer merern Sublevation, weder bisher beschehen mögen, consoliren zu können. Zumal aber gegenwärtig unsers Hofs unausweichliche Obliegenheiten mit dareinlaufender Unterhaltung unserer auf den Beinen stehenden Miliz und andern Fordernußen, so groß, und sich so weit ausbreiten, daß unsere eben auch durch vorig calamitose Kriegsconjuncturen in Abschwand verfallene Cameralia auf keine Weiß zulänglich, und unsern gnädigsten Willen so secundiren, daß wir durch Milderung sotaner Präſtationen den Abgang von jenen beziehen, und ersezen konnten"... "Zu jenigen, was wir selbst von unseren Cameralien beilangen," werden Steuern ausgeschrieben: 1. die 3 gefr. Ständ $1\frac{3}{4}$; 2. die Untert. 3 ganze "auf St. Martini die sonst zu Michaeli gewönlich geweste ganze ord. Str."; 3. die den gefr. Ständen nicht zugewandte sollen steuern wie oben 1716. "4. Und ob zwar in dem fertigen Steuermandat Herkommen ist, daß von denjenigen Burgern, welche in unsern Pfleggerichtern und den Hofmarken Bauerngüter one Eigentum besizen, oder selbige von Hauß aus bauen, per consequenz nur das Dominium utile, id est eine Gerechtigkeit darauf geniessen, sowol als

von ihren After-Gerechtigkeits-Inhabern oder Stiftern, die Steuern nach der Anzal, wie sie sich vor die gesammte Landsuntertanen ausgeschrieben befinden, einzuheischen seien, so ist jedoch bei heuriger landschaftl. Universalversammlung der dritte gefreite Stand von Städt und Märkten in allen vier Rentämtern mit einer weitläufigen Remonstration eingelanget, kraft deren sie erweisen wollen, daß von denjenigen Gütern, so unter wirkliche burgerliche Hände fallen, sie seien sodann gleich mit dem Eigentum selbst, oder nur mit einer darauf erworbenen Gutsgerechtigkeit versehen, sie allwegen darvon der allgemeinen Landsteuern in soweit befreit gewesen, daß sie solche nicht in gleicher Anzal mit andern Landsuntertanen zu Gericht, sondern allein unter andern deren burgerlichen Vermögen zu den Stadt- und Marktskammern bezalen dürfen." Weil aber dieß weiterer Untersuch- und Ueberlegung vonnöten hat, wo unterdessen unsere L. u. getr. Landschaft diesen ihren Mitstand der Städt und Märkt des vorschützenden in antiquissima observantia fundirlichen Privilegii nicht zu entsezen, sondern vilmer dieß Beneficium ihnen Bürgern bis auf weitere Resolution, erstbesagter Observanz gemäß, geniessen zu lassen verlanget, so wir ihnen auch gdigst gönnen mögen; als befelen wir gdgst., daß von den Gütern, welche die wirkliche Burger in Besiz haben, es seien selbige ihnen gleich eigentumlich gehörig, oder nicht, bis auf berürt erfolgend weitere Resolution, kein Landsteuer, sondern allein diese von ihren After-Gerechtigkeits-Trägern genommen werden solle. Da beinebens aufzumerken, daß 5. die Befreiung den Verstand nur auf die in den Städt und Märkten wirklich seßhafte Burger, so mit den andern ihren Mitburgern die bürgerliche Bürden tragen, nicht aber auf jene verstanden ist, welche etwa vor diesem einiges Burgerrecht gehabt, und sich nachmals dessen begeben, und auf das Land gesezt haben, oder sonst villeicht einen titulum coloratum auf das Burgerrecht

prä-

prätentiren wollen, so des Privilegii dieses befreiten Standes nicht fähig zu halten und zu tractiren seien.„ 7. Die Nachlaß-Berichten werden nach Michaeli nicht mer angenommen.

1718. Apr. 8. Max. Em. rc. Geben zu vernemen, wie wir zwar landsväterlich Stände und Untertanen "unser von Gott anvertrauten Erblanden, sonderbar nach dem lezt ausgestandenen Kriegs-Unwesen„, järlich so zu belegen wünschen, daß "wir hievon das conveniente Auskommen, Land und Leut aber, wo nicht nach Ihrem Wunsch, jedoch auf etwelche Weiß, wie sie bereits in gegenwärtigen Friedensjaren empfunden, sublevirt sein mögen. Nachdem aber gleichwol gegenwärtige Conjuncturen in solcher Eigenschaft eingeflossen, daß wir die Ihro kais. Majest. und der wertesten Christenheit wider den Erbfeind zu Hilf gestellte eine weitre Anzahl Truppen vorwerend auf den Beinen halten müssen, dahingegen zu dessen Auskommen und Bestreitung unsere durch Kriegs-Calamitäten in Abschwächung verfallene Cameralien seit der erlangt noch wenigen Friedensjaren noch nicht in vorigen Stand gesezt werden können, wovon wir zu schon gemelt angegönnter Uebertragung der Stänb und Untertanen mit einem merern in effectu zu den vorfallend allerhand in der Notwendig- und Billigkeit versirenden Ausgaben ergiebig hätten beizulangen gewust;„ als werden vor diß J. ausgeschrieben: 1. zwei ganze Steuern der 3 gefr. Stände. 2. 3⅓ Landsteuer 3. mit dem "dem Untertan zum Trost einfliessenden Anhang, daß selbiger ratione der nach dem Hof per 7 fl. heuer zu erlegen habenden Fourage-Anlag ab berürten Hof, und so nach Proportion deren minder besizenden Gütern 3 fl. bei erwent leztern ein und ein Drittel Michaeli-Steuertermin zu defalziren und inhändig zu behalten gebüren solle.„ 4. Die den 3 gefr. Ständen nicht beigetanene sollen von instructionsmäßigen

Vermögen ebenfalls concurriren. " 5. Ist bisher wegen Besteuerung der Austrägler, Pupillen, und anderer im Land ansessigen unbefreiten Personen aufligend habend verzinslichen Kapitalien, auch der Tagwerker oder Inwoner halber unterschiedlich ungleiches und beschwerliches vorkommen, welches zu heben, und die Sach auf einen richtigen Fuß zu sezen, man resolvirt, daß, sovil ersagte Austrägler anbetrift, selbige von ihrem Austrag aus dem cedirten Gut, mit einer sonderbaren Steuerbelegung darum verschonet werden sollen, weil jene Güter, woraus diese ihren Austrag empfangen, mit der alten Steuer one Abbruch der Estimation des Austrags beleget bleiben, wo aber 6. solche Austrägler vorhanden, welche noch dazu mit aufligend zinstragenden Kapitalien versehen, sind dieselbe in allweg die Steuer von den hievon einziehenden Interessen, gleich anderen Kapitalisten, järlich zu zwei Steuern, jede mit den Zehenden, oder beede zusammengeschlagen, mit den 5ten Teil zu reichen verbunden; anbelangend 7. der Pupillen Kapitaliensteuer, da giebt zwar die Steuerinstruction de ao. 1612 beim 43 Art. schon die Hauptentscheidung, daß nur ab jenen, wo das Vermögen 100 fl. übertrift, und über die unvogtbaren Kindern notwendige Unterhaltung in den järlich einkommenden Zinsungen etwas überbleibet, darvon die Steuer nach Gnaden, und mitleidig einzufodern seie, massen damal jedwedere auf den 6ten Teil taxirt gewesen; wir wollen es aber gegenwärtig bei der ao. 1693 von unserer L. u. getr. Landschaft ergangenen Resolution noch dergestalt bewenden lassen, daß wie erst beim 6 §. verstanden, ab jeder Steuer nur der zehente, und also für die zwei zu reichen determinirte, der 5te Teil einzubringen seie; welche Bewandniß 8. es auch mit den übrigen von unbefreiten Kapitalisten im Land hin und wieder anligen habend verzinslichen Kapitalien habe, und deren Besteurung eben so, als in beed erst vorgehenden Punkten enthalten, aufs genau- und

fleißigste. Beinebens auch 9. wegen Absteurung des Vermögens der Inleute oder Tagwerker (weil obersagt allegirte Steuerinstruction Art. 20 kein gewisses Quantum bestimmet, und bisher es auch von den Gericht und Hofmarken hiemit unterschiedlich gehalten worden) dieses ins künftig durchgehends beobachtet werden solle, daß von jenen Inleuten und Tagwerkern, welche ihrer Arbeit vorstehen, und wann sie nur wollen, und sich nicht geflissen auf den Müßiggang legen, also one Suchung des Allmosens mit Weib und Kindern ernären können, des Jars zwei Steuern, jede zu 1 Schilling, erfodert, darüber ein ordentliches Register mit der Einverleibung Tauf- und Zunamens verfaßt werden: und also die Gericht und Hofmarken darauf zu den landschaftlichen Landsteuerämtern die Erlag zu tun, und Richtigkeit zu pflegen, angewiesen sein sollen, bevorab dergleichen Leut, die ihren järlichen Unterhalt von dem Landmann ziehen, und dabei den Landschuz geniessen, von den oneribus publicis nicht gänzlich eximirt werden können.„ 10. Obrigkeiten sollen den Amtsleuten keine "Ausstandszetteln geben, daß sie die Steuerresten, obschon diese etliche hundert, oder nach gestaltsame der Größe des Gerichts über m fl. importiren, von den Untertanen einbringen, sondern sollen die Restanten ernstlich auf einen andern Tag„ vor Gericht bescheiden lassen, wo sodann er Bemte zu vernemen, und seinen Pflichten gemäß zu erkennen haben würdet, ob der Restant von der alsbaldigen Erlag erheblich zu entschuldigen, oder dem eine wenige Nachsicht zu tun würdig, oder mit was Mitteln zu der Bezalung anzuhalten seie oder nicht.

1719. Febr. 11. Max. Em. rc. geben zu vernemen, wie wir "neben andern sonderbar unsere landesväterliche Obsorge für Stände und Untertanen, wegen ihrer durch die Verhängniß Gottes in vilen widrigen Gelegenheiten übertragnen Abreichungen, dahin nemen, selbigen bei ge-

genwärtigen wieder erlangten Friedenszeiten in den unum-gänglich järlichen Prästationen eine solche Respiration geniessen zu machen, daß sie daraus unsere Geneigenheit, und die Freud, die wir ob ihren Wolwesen, und Conservation empfinden, genug erkennen möchten. Zumal aber die vorwerende Weltläufe eben nicht zugeben, was wir ihnen landväterlich gern, gut und wol gönnen, so sezen wir unsere gdigste Zuversicht, daß weder ein noch die andern in treu aufrichtiger Erwägung der vorwaltenden Umständen schwer fallen solle, sich weiters zu Erfüllung unserer auf das allgemeine Beste nnd der Aufnam unsers Hauses abzielenden Intention mit den heurigen Prästationen eben so schuld- als willigst dergestalten, und um so mer darum anzugreiffen, als wir die gdigste Hofnung und Versicherung geben, daß bei vorlaufender lieben Friedenszeit wir die nächst einfliessende Jare unsern Landen die ihnen schon längst mildest angewunschne Sublevation und Verminderung der Steuern und Anlagen ersprießlich zugedenken.„ ... Nebst dem, "was wir von unsern zimlich abgeschwächten Cameralien beizutragen resolvirt sind,„ werden ausgeschrieben: 1. Standsteuern 2, — 2. Untertanssteueuern mit $3\frac{3}{4}$, "die ord. auf St. Michaeli„ —"dabei dann 3. den Untertanen zum besten gemeint, und also zu merken ist, daß all obig angesezte Steuern eben nicht gänzlich zu unserm projectirt und verglichenen Prästationswerk gehörig, sondern zum Teil dahin gemeint sind, davon die noch von leztern Contagionszeiten in mer tausend Gulden hangend gebliebene Schulden völlig, und dann auch die unter vorgewesener Administration sich anbegebene Marschconcurrenz wenigst vor dieß Jar auf die Helfte in Richtigkeit zu stellen, und damit die Prätendenten zu consoliren, da es sonst und ausser dieser Anzal der Steuern zu ein und andern Ende noch à part Anlagen auszuschreiben und einzubringen erfodert hätte, die hingegen auf gehörte Weiß unterbleiben. Und weil

wir 4. in der vor heuriges Jar auf zwei Termin zu erlegen angesezten Fourage-Anlag auf den Hof per 7 fl. getanen Ausschreibung uns bereits erkläret, daß den Untertanen ab erst berürten Hof 3 fl. und sodann von den minderen Gütern das nach Proportion betreffende an der heurig lezten, d. i. Martini extra Steuerzil vergütungsweis zu defalziren, und inhändig zu behalten, gebüren solle, als hat es hiebei, um den Untertanen die heurigen Steuergaben desto erträglicher zu machen, allerdings sein Bewendtn." 5. Die den gefr. Ständen nicht zugetanene sollen von ihrem steuerbaren Vermögen ebenfalls concurriren. 6. Der Pupillen Zinskapitalien wie ferten, "gemäß der von unser L. u. getr. Landschaft ao. 1693 geschöpften Resolution", sollen für 2 Steuern $\frac{1}{5}$ Zinsnuzung beitragen, "warob man nun, bis nicht was anders geordnet wird, vor beständig zu halten." 7. Die "übrigen unbefreiten Kapitalisten" eben so. 8. Die nicht Allmosen suchende Inleute und Tagwerker sollen 2 Steuern, jede zu 1 Schilling Pfening, geben. "Wie nun aber von Inleuten aufm Land, als da sind Maler, Bildhauer, Baader ꝛc. gegen andere von denjenigen Inleuten, die gleichwie Schneider und Schuhmacher, item die so allein mit der Hand das Taglon in der Bauernarbeit exerciren, ein großer Unterschied zu finden; so befelen wir hiemit, daß voreermelte bessere Handtierungen und Künstler neben berürter blossen zu einfach auf ein Schilling Pfening angesezten Steuer noch *à part* ihr Vermögen, Farnuß und Handtierung zu versteuern gehalten sein sollen, gestalten zu dem Ende unsere Gerichts- und alle Hofmarksbeamten ernstlich angewiesen sind, daß, wann sie in deren anvertrauten Jurisdiction oder Territorio derlei zu distinquiren seiende, mit guten Handtierungen versehene Inleut ansäßig wissen, sie es one Verzug zu unserer L. und getr. Landschaft mit angehengten Gutachten der absonder-

lichen Steuerbelegung halber berichten, und von dort des weitern Bescheids sich erholen sollen.„

1720. März 9. Max. Em. 2c. Zu vernemen, daß wir wünschen Stände und Untertanen, nach ihren so viljärig, selbst wol erkennend zu tragen gehabt schweren Entrichtungen, einst fernerer großen Oblagen halber dergestalten enthoben, um selbige in Stand sehen zu können, daß sie hieraus die reichen Früchten des lieben Friedens in vollkommener ihrer Rue geniessen möchten. Nachdem aber die Beibehaltshelfung dessen, unsere landsfürstliche Sorgen bei jezigen Conjuncturen um so mer zum Aufsehen beweget, als wir allenfalls uns in einem zu allgemeiner Wolfart dienenden Stand wissen sollen und müssen, mithin vor diß lauffende Jar unsern Landen widerwillig noch nicht so ergiebiges sublevamen angedeihen lassen können, weder wir bereits oben gedacht landsväterlich gewünscht, und darauf andermal die Vertröstung gegeben, obschon wir von unsern de facto noch durch die Fatalität des leztern Kriegs in der Abschwächung sich befindenden Cameralien uns möglichst angreiffen; als hoffen wir, Stände und Untertanen werden sich„, in Erwegung unsers vor das allgemeine Beste hegenden getreuesten Willens, und mit einlauffender Conservation und Aufnam unsers Curhauses„, zu heurigen Steuern angreiffen, "weil wir bei Fortlauf des erhaltenen Friedens de novo versichern, nächstes Jar ersagt unsern Ständen und Untertanen all jenes in wol merksamer Abhebung der Steuern und anderer Bürden geniessen zu machen, was seither einiger Jaren aus allerhand wichtigst vorgefallnen Notwendigkeiten auf dato werkstellig zu machen, nicht möglich gewesen ist.„ — Folgen die Steuern: — 1) Standsteuern "$1\frac{1}{2}$; 2) Landsteuern 3. 3) "unbefr. Stände., sollen vermög Steuerinstruction concurriren. 4) Pupillen, 5) " übrige unbefreite Kapitalisten„ wie ferten. 6. Inleute, Tagwerker, und Handwerker

sollen nunmer wieder gleich steuern, für heuer zweifach, jedesmal 1 Schilling Pfening.

1721. Febr. 6. Max. Em. 2c. machen kund, wie wir Ständen und Untertanen "merere Consolation„ gönnen, "weder bisher die zufällig erschienene Conjuncturen zugeben könnten, wie aber diese noch so beschaffen, und vor unser Erkantniß liegen„, daß wir uns gehindert sehen, "obschon anbei zu Bestreitung der Obliegenheiten wir unsere Cameralien auf keine Weis schonen„; als hoffen wir fleißigsten Beitrag, "weil wir bereits die Verordnung getan, die noch von unser L. u. getr. Landschaft in bisherigen Jaren ausständigen Marschconcurrenz und Contagionskosten von den heurigen Steuern, wo es möglich nicht in einem mereren, doch wenigst zur Helfte beheben, und die Prätendenten damit bezalen zu machen.„ Steuern: 1) "eine ganze sobenamste Standsteuer. 2) Untertanssteuern 3. 3) Contribution unbefreiter Stände. 4) Pupillen, 5) "übrige unbefreite Kapitalisten„ steuern "ab ihren im Land verzinslichen Kapitalien„ wie "die 3 vorgeloffene Jare.„ Inleut und Tagwerker steuern zweimal, jedesmal 1 Schilling Pfenning.„

1722. März 31. Max. Em. 2c. geben zu wissen, es werde bekannt sein, "was werend unserer Regg. wir vor unterschiedlichen schweren Zeiten und Kriegen unterworfen gewesen, so zwar, daß neben dem, was die uns von Gott anvertraute Landen wider unsern Willen, und zu unsern dato empfindlichen großen Mitleiden ausstehen müssen, unsere Cameralien und churfl. Einkünften unausweichlich also getroffen und mitgenommen, daß der aus solcher Ursach aufgewachsene Schuldenstand, wovon wir einen zimlichen Teil von unsern in Gott ruhenden Vorfarern mit Antrettung unserer Regg. gefunden haben, bisher mit ausgiebiger Abhebung nicht angegriffen werden

können, welches dann schon in fertigen Früjar aus landfürstlicher Lieb zum allgemeinen, und sonderbar unserer lieben Vaterlanden besten Aufnemen, uns Ursach gegeben, unser L. u. getr. Landschaft hieher in unsere Residenzstadt zu beruffen, und nach des Werks Wichtigkeit mit denselben das zulängliche überlegen, und sovil möglich auf einen Bestand und guten Fortgang bringen helfen zu lassen, wie aber dortmals die Sach seiner Schwere wegen zu vollkommenen Ausgang nicht gebracht werden mögen; so haben wir mit selbiger bei anheuriger Zusammberuffung die Beratschlagungen wiederholt, und (weil eine zulängliche Aushilf zu unsern und des gemeinsamen Wesen Besten und Beruhigung höchst erfoderlich) uns gegen einander so verstanden, daß unsere L. u. getr. Landschaft gegen von uns sonderheitlich eingestandenen gewissen Bedingnissen, und von uns und unsern Cur- und Erbprinzen, für uns, und unsere Erben und Nachfolger ausgestellten Versicherungen, die Abfür- und Erledigung unserer Schulden und gemeinschaftlicher Bezalungsfürung übernommen, woran selbige noch heuer den Anfang machen, und auf tunliche gewisse Weis so lang continuiren, bis der völlige Last, worunter nicht allein die auf Verzinsung aufliegende Kapitalien, sondern alle andere gegen unsere Hofbediente, Miliz, Kauf- und Handwerksleut anhaftende Ausstände exclus. gegenwärtigen Jars, einlaufen, vollends abgelediget sein wird. Wie hingegen wir, damit zu diesem Schulden-Abledigungswerk auch aus unsern churfl. Kammergefällen, sovil nur immer sein können, beigeholfen werde, uns möglichst angreiffen, und den Statum unserer Kammer- und Kriegsausgaben, auf daß gleichwol das lauffende bestritten werden möge, auf das äußerste reducirt, folglich zu solchen Werk vorgemelt unser L. u. getr. Landschaft eigene und gesicherte fundos auf so vile Jar, als die Bezalung erfodert überlassen, und einräumen, jedoch zu Behebung mergemelten

Schuldenlasts diese, wie leicht zu erachten, nicht erklek-lich, so will der natürlichen Billigkeit gemäß sein, daß gleich selbiger in vorgewesten gemeinsamen schweren Zeiten uns angedrungen worden, zu dessen Abtuung uns ebner-massen gemeinsamlich, durch leidentlichen des Publici Bei-trag, auf eine verstandne Zeit um so lieber an Handen gangen werde, als alle Entrichtung dem Publico wieder zufallet. Zu dem Ende dann, und damit neben bei zu-lauffender Notdurft, Erhalt- und Verpflegung unserer Truppen, und andern unabänderlichen Erfordernißen der sichere Betrag ausgewiesen werde, wir mit unserer L. u. getr. Landschaft, gemäß ihren Privilegien und alten *Her-kommen*,, behandelt. 1) Standsteuern 1½. 2) Untertans-steuern 2½. "3) Indem die Erledigung des obligenden Schuldenlasts ungehindert unserer dahin cedirenden Ge-fällen über die järlich fortlauffende Verpflegung unserer Soldatesca und andere Notdurften, einen weiteren zuläng-lichen fundum unumgänglich ersodert, hierzu auch nicht weniger alle unsere churfl. Civil- und Militärbeamte und Bediente mitls sonderbaren Abzugs an ihren geniessenden Besoldungen, beitragen; so ist mit unserer L. und getr. Landschaft Ueberlegung ferner geschlossen worden, daß ne-ben obangezogenen 2½ Landsteuern sonderlich eine Anlag, darunter das Fouragewesen begriffen, ab jeden Hof per 7 fl. eingebracht, und zu unserm Kriegszalamt darum erlegt werde, weil hingegen unsere L. u. getr. Landschaft zu dem Schulden-Abledigungswerk den destinirten Betrag sogleich von den Steuern übernimmt, und statt voriger Anlagen in Handen behaltet. 4) Die "den 3 Ständen nicht zugetanene,, 5) Pupillen, 6) "übrig unbefreite Kapitalisten ab ihren im Land verzinslichen Kapitalien,, 7) Inleut steuern 2 ganze Strn.

1723. März 16. Max. Eman. ꝛc. geben zu verne-men, wie wir im fertigen Steuermandat expliciret, daß

wir den Schulden abzuhelfen bewogen, deßwillen wir schon ferten "mit unserer L. u. getr. Landschaft durch vorgeweste Conferenzien alles wol beratschlagen, und seither, so weit es zu bringen gewesen, wirklich die Hand ans Werk sezen lassen, mithin noch also in beständiger Hofnung zu continuiren verlangen, wie zumalen aber und damit nebenbei zulaufender Notdurft, Erhalt, und Verpflegung unserer Truppen, und andern unabweichlichen Erfordernißen gesteuert werden möge, wir mit ersagt unserer L. u. getr. Landschaft nach anvor beschehener Zusamenruffung, gemäß ihren Privilegien, und „alten herkomen" behandelt. 1 Standsteuern $1\frac{1}{2}$ Untertanssteuern $1\frac{3}{4}$ worüber „drittens neben erst obangezogenen 2 ganzen und $\frac{3}{4}$ extra und ord. Landsteuer absonderlich eine Anlag, darunter das Fourage-Weesen begriffen, wie ferten ab jeden Hof per 7 fl. einzubringen, und zu unsern Kriegszalamt zu erlegen kommen muß.„ 4. die den 3 Ständen nicht zugetanene. 5. Pupillen. 6. unbefreite Kapitalisten ab ihren im Land verzinßlichen Kapitalien. 7. Inleut und Tagwerker sollen steuern wie vorherige Jare, in specie wie 1721. 10. Steuern von auf der Gandt stehenden Bauerngütern sollen nicht abgeschrieben, sondern bei der Massa eingebungen werden. 11. "das i J. 1711 ausgefertigt Landsfürstl. Mandat, und beigetrukter Aufschlags-Instructionsextract soll genau, sohin der 6mäßige Wein- und Fleischaufschlag fleißiger als bisher„ eingebracht werden.

1724. Apr. 5. Max. Eman. ꝛc. Tun zu wissen, daß wir (ferten) mit unserer L. u. getr. Landschaft der obliegenden Schulden wegen durch vorgeweste Conferenzien alles gründlich durchgehen, und "seither so vil es möglich die Hand ans Werk sezen lassen.„ 1. gefreite 3 Stände erlegen $1\frac{1}{2}$ Steuern. 2tens Untertans Steuern $2\frac{3}{4}$. 3tens "noch absonderlich eine Anlage, darunter das Fouragewe-

sen begriffen, wie ferten, ab jeden Hof per 7 fl. einzubringen, und zu unsern Kriegszalamt zu erlegen kommen muß. 4tens hat es bei allen diesen, daß nämlich diejenigen, so den drei Ständen nicht zugetan, und 5tens der Pupillen zinßbaren Kapitalssteuer: auch 6tens der gleichmäßigen Besteurung der unbefreiten Kapitalisten, ab ihren im Land hin- und wider anligend verzinslichen Kapitalien, Item 7tens der Belegung der Inleut und Tagwerker-Steueranlag halber, noch allerdings sein ungeendertes Verbleiben, was in schon vorgehenden Steuer-Mandaten, und in specie ao. 1721 beim 3. 4. 5. und 6ten Puncten klärlich enthalten ist, mit austruklichen Anhang, daß der Pupillen, auch der unbefreiten Personen, ab ihren im Land aufligenden Kapitalien, item den Inleut und Tagwerkern nach zeig obersagt verfertigten Ordnung bestimmte Schuldigkeit, der Abrichtung zweier ganzen Steuern erfodert."

1725. März. 24. Max. Em. ꝛc. geben zu vernemen "daß nach den albereit emanirt vorigen Steuermandaten wir jederzeit die gdigst und landesväterliche Intention für unsere von Gott anvertraute Land und Leut auf all mögliche Weiß zu conservirn, und nicht minder den uns zum Teil von unsern in Gott ruenden Vorfarern noch anhaftend: teils aber aus den bekannt so schwer als kostbaren Türken- und Reichskriegen uns selbst angewachsnen großen Schuldenlast successive abzuledigen, und anmit, auch in all andere Weeg das Publicum immer merers zu trösten, wann demselben mit den Jaren auch der Effect allwegen ersprießlicher angedeihen wird. Nachdem aber bei der mit unserer L. u. getr. alhier versamelten Landschaft nach deren Privilegien und alten Herkommen, gepflogenen Behandlung, vor notwendig befunden worden, daß zu solchem Ende, sonderlich aber auf Erhalt- und Verpflegung unserer noch zumal benötigt Churfürstl. Truppen auch andere uns obligend unvermeidentliche Hof- und derlei Aus-

gaben bestreitten zu können, ungeachtet wir sowol unsern Cameral = als Militairstatum auf das genaueste reguliren lassen,, heuer einzubringen. 1. Standsteuern $1\frac{1}{2}$. — 2. Untertanssteuern $4\frac{1}{2}$. — 3. nächstdeme von ihnen Untertanen "eine sonderbare Anlag, worunter die rauhe Fourageforderung begriffen, ab jeden Hof 7 fl. werden, und zu unsern Hofkriegszalamt alhier die Lieferung dieser Gelder geschehen muß. 4. sovil diejenige Stift und Klöster, welche den 3 Ständen nicht zugetan, und aus unsern Landen grundherrliche Renten und Gefäll geniessen, belanget, lassen wir es bei unsern fert = und vorjärigen Steuermandaten, auch vor heuer verbleiben, kraft deren dieselbe das bishero getroffene Contingent abzufüren haben. 5. kommet von den gemeinen ungefreiten Personen, wie verwichnes Jar die instructionsmäßige Herrngiltsteuer doppelt zu erfodern, gleichwie nun 6. — die Pupillen und andere Kapitalisten ausser der 3 Ständ mit $\frac{1}{10}$ ihres Interessegenusses der Besteurung unterworfen, also auch ist deren Betrag heuer wieder zweimal und zwar auf vorgesezte zwei Termin richtig einzubringen. 7. — nicht weniger sind alle unansessige Handwerker und Taglöhner, als Inleut, auf Weiß als in unsern jüngsten Mandaten von 20. 1721 her merers enthalten, mit der Steuer zu belegen, und diese zweifach, jedesmal in erst erwenten zwei Zielern zu erfodern. 8. — verbleibt es der sogenanten Widensteuer halber bei unserer bisherigen Verordnung und Observanz, das nämlich solche von dem weltlichen Clero noch zumal 1mal heuer einzubringen seie.„ 9. Beamte sollen von vergandeten Gütern "nicht gleich vor sich selbst, wie von einigen derselben bisher unrecht geschehen,, die Steuern und Anlagen "in Abgang bringen, die wärend des Gandtproceß sich verfallen," sondern dem Edictsprotocoll einverleiben, und in der Prioritätserkentniß in die de Jure competirende Stelle sezen, folglich die Gebür treulich verrechnen.„ 10. Die Steuern entrichtet selbst einbringen,

allenfalls merere Steuertäg ansezen, ordentliche Mannalia (welche bei teils Orten in einer ser strafmäßigen Confusion befunden worden): halten, und nicht weniger den Untertanen die gedrukte Erlagszetteln eigenhändig unterschriben, keineswegs aber die Einnam den Amtleuten und ihren Knechten unter dem Vorwand der Auszüg, oder Ausständ anvertrauen.„ 11. so auch bei dem "immer abnemenden Fleischaufschlag.„

1726. July 8. Karl Albrecht rc. geben zu vernemmen, wie "uns bei unserer mitls allerhöchsten Gnad, und verhoffenden Beistand nunmer angetrettenen Landregierung ungemeine schwere Ausgaben vorligen, und zugestanden seien. Gleich wir nun unserer L. u. getr. Landschaft bei der gewöhnlich hier gehaltenen Versamlung solch unsere Chur- und landesfürstliche Obligenheiten gdigst eröfnet, auch hierüber mit derselben, deren Privilegien und alten Herkommen gemäß des heurigen Postulati halber in ordentliche Behandlung tretten lassen, folglich mit deren Einverstehen den Schlus gefast, ob wir zwar des Landmanns bishero ausgestandene schwere Zeiten eben so ser zu Gemüt nemen, und Mitleidens würdig erkennen, als herzlich bedauern, daß unserm gnädigst und geneigten Willen jenen anjezo verschonen und die bedürftige Erholung angedeien zu lassen, die vor Augen ligend unausweichliche Notdurft noch zumal entgegen stehet.„ — Steuern 1. Standsteuer 1½. — 2. Untertanssteuern 2½. — 3. Untertanen "Hofanlag, worunter die rauhe Fouragefoderung begriffen, und zwar ab jedem Hof 7 fl. sohin von den mindern Gütern, inclus. der Lerenhäußl die Proportion abzureichen schuldig, wie solche von unserer Hofkammer eventualiter bereits ausgeschriben, und die Collectation derselben, den Gerichts- und Hofmarksbeamten in den angesezten Zielen anbefolen worden, diese Gelder aber immediate zu unserm Hofkriegszalamt anher zu liefern seind.

4. Wie 1725 einfache Composition. 5. "Seind alle übrige geist- und weltliche Grundherrschaften wie auch gemeine ungefreite in- oder ausländische Personen von ihren aus unsern Landen ziehenden Nuzungen an Stift und Diensten die instructionsmäßige Herrngiltsteuer vor diß Jar wider in duplo zu bezalen schuldig. 6. Desgleichen und wie die Pupillen, auch andere geist- und weltliche Kapitalisten, ausser der 3 Stände, mit $\frac{1}{10}$ ihres Interessegenuß, der Besteuerung in allweg unterworffen, also auch soll und muß solche Schuldigkeit vor anheuer in wiederholten beeden Zielen, mithin zweimal abgestattet werden. 7. Und nicht weniger seind all unansäßige Handwerker, und Taglöhner, als Inleut, um willen selbige ihre Narung und den Landschuz ebenfals geniessen, auf Weiß, als in unsern bishero emanirten Steuermandaten enthalten mit der Steuer der Proportion nach zu belegen, und diese zweifach zu erfodern, und weil teils unsere Gerichts- auch Hofmarksbeamte in Beschreib- auch Absteuerung erwenter Inleut, (als welche von einem zum andern Ort zu ziehen pflegen, derowegen vor jedes Zill in ein besonders Register zu bringen seind) bishero ser nachläßig befunden worden, indem sie einige dergl. teils nach deren Gefallen vorsezlich durchschleichen lassen, teils übersehen, die vorgeschribene aber indistincte blos mit 1 ßdl. belegt haben; als tun wir selbige zu genauer Beobachtung unsers sub dato 27. März ao. 1721 in Truk emanirten Generals und der dem beigewidmeten Information, hiemit ernstlich ermanen, kraft deren auf die in jeden Amtsdistrict befindliche Inleut bessere Obsicht gehalten, und von ihnen nicht nur vor jedes Zill 1 ßdl. sondern auch noch dazu die Gebür von deren haltenden Vieh, als ab eine Kue 1 ß. 6 dl. und Jungrind 24 dl. eingebracht und verrechnet werden soll, widrigenfals wir gegen derlei fählige Beamte empfindliches Einsehen vorkeren wurden. 8. Sovil den weltlichen Clerum, dessen Widemgüter und schuldige Ver-

steurung betrift, lassen wir es vor heuer mermal bei einer ganzen Steuer verbleiben, da nämlich solche Gebür, bis auf weitere gdste Verordnung nach dem bisherigen Contingent abzureichen seie." 9. Wegen Steuern verganndter Güter wie oben 1725. — 10. "Hofmarksinhaber und Richter sollen nicht mer, wie "wie sich einige unterstanden," den Untertanen auf jede Steuer ein oder mer Kreuzer schlagen, für ihre Mühe, Lieferkosten, Botenlon, Münzabgäng oder Ausschuß. 11. "Werden unsere Gerichtsbeamte als die Landsäßen und ihre Richter ermanet, nach Anleit unsers unterm 27. März *ao.* 1721 der bevor- und eben im Werk stehenden Steuerrevision halber, emanirten Generals, die in eines jeden Amtsdistrict befindend bisher unbesteuert verblibene Güter, Häußl, Zehend, und Grundstük genau zu erkundigen, diese Instructionsmäßig zu belegen, und die Gebür von nun an in Zugang zu verrechnen, gleichwie ihnen zur Warnung dienet, daß wir, nachdem die verordnete Revisionscommission ad locum kommen wird, von ihnen Beamten selbst die doppelte Gutmachung solcher, bis dahin dem Aerario publico vorsezlich oder nachläßig verhalten, und zurük verblibenen Schuldigkeit erfodern, und dabei empfindliche Correction vornemen werden."

1727. Febr. 28. Karl Albrecht ꝛc. geben zu vernemen, wie bekannt ist "daß wir mit unserer angetrettenen Landregierung, einen ungemeinen, merestenteils von den vormaligen Türken und Reichskriegen herrürenden Schuldenlast übernemen müssen, wozu noch vil schwere: doch unvermeidliche Ausgaben gestossen, und über dieß dem Röm. Reich, sohin auch unserm werten Vaterland so gefährliche Conjuncturen anscheinen, welche unsererseits eine stärkere Kriegs-Verfassung und Augmentation unserer Truppen erfodern. Gleichwie wir nun vornemlich im Werk begriffen sind, die Abledigung

erwenten uns obliegenden Schulden so motiviren zu lassen, damit diejenige, welche hierunter mit einer Foderung interessirt, sovil möglich, zu dem ihrigen gelangen, und das Publicum effective consoliert werde, annebens aber auch uns nicht weniger an- und obgelegen ist, unsere von Gott anvertraute Land und Leut in dem nothwendigen Defensions-Stand in Sicherheit bei dem ihrigen zu erhalten. „ Obschon „ wir uns selbst äusserst angreiffen, und das unserige nach Kräfften beitragen wollen, vonnetwillen dann unsere Hofkammer- und andere Ausgaben auf das genauest regulirt haben, auch ferners, wo es geschehen kann, einziehen werden. Also auch haben wir mit unserer L. u. grt. Landschaft, deren Privilegien, und bisherigen Behandlungen observanz gemäß des heurigen Postulati halber in die gewöhnliche Behandlung tretten,, und " endlich geschlossen, daß weil unsere schwere Obliegenheiten, neben jezigen Kriegs-Coniuncturen keineswegs zu lassen, den Untertann zu dessen Respiration merers verschonen zu können, zu Behuf- und Bestreitung des gemeinen Wesens, und Schuz des Vaterlands, vor diß Jar vermelte Steuern und Hofanlagen erfodert und eingebracht werden sollen „ 1. " Stand- und Rittersteueranlag „ 1½. — 2. Landsteuern 2½. — 3. nächstdem erwänte Untertanen. rc. (lautet wie 1726. Drittens.) Viertens lautet ebenfals wie ao. 1726. Fünftens lautet wie ao. 1726. Sechstens wie 1726. Siebentens zweifache Inwonssteuer nach Anweisung des " sub dato 27. März 1721 „ gedrukten Gral. Mandats. 8. wie ao. 1726. 9. 10. ebenfals. 11. wie 1726.

1727. Decbr. 19. Karl Albr. rc. zu vernemen, "wie die vorjärigen Ursachen noch anhalten und uns wiederwillig entziehen, daß Ständen und Untertanen die wol erwünschliche Ueberhebung von obhabenden Abreichungen noch zumalen, wie gern wir auch wolten nicht zugehen

kann;

kann; so haben wir uns mit unserer L. u. getr. Landschaft für eingehend 1728. Jar folgender Steuern verglichen. 1. "Standsteuern 1½. 2. — Untertansteuern 2½. 3. — Ungefreite Stift und Klöster ausser Lands 1. Composition. 4. — Ungefreite Grundherrschaften 2 Herrngilt-Steurn. 5. — Ungefreite Kapitalisten $\frac{1}{10}$ Intee. 6. — Innwoner 2 Steuern. 7. — 1 Widemsteuer. 8. — (Anm. rc. unwichtig.)

1729. Jänn. 10. Karl Albr. rc. geben zu vernemmen, daß wir "mit unserer L. u. getr. Landschaft deren Privilegien und bisherigen Observanz gemäß, über das heurige Postulatum, und was auf Bestreitung, unserer unvermeidlichen Kriegs- Hofstaabs- auch anderer Ausgaben, neben der Abledigung der uns aus den vorigen Turken- und Reichskriegen angewachsenen schweren Schulden, erfoderlich, in gewönliche Behandlung tretten lassen, und gleichwie wir selbst das unserige möglichst beitragen.„ So haben wir uns für heuer "auf nachbenannte Steuern und Anlagen verglichen.„ 1. Standsteuern 1½. 2. — Untertannssteuern 2½. 3. — Stift und Klöster ausser Lands ihre Composition 1½. "mithin sie gleichfals kein merers als die gefreite 3 Landstände abzureichen.„ 4. — Ungefreite Grundherrschaften zwei instructionsmäßige Herrngiltsteuern. 5. — Kapitalisten "ausser der 3 gefreiten Stände„ $\frac{1}{10}$ Intee. 6. — Inwoner 2 Steuern. 7. — Weltlichen Clerus 1 Widemsteuer. (Anm. 8 — bis 12 — ist unwichtig.) 13. — Nachdem "sich auch aus dem allgemeinen Mangel der silber Münz bezeigt, daß etwelche Beamte die eingehenden Silbersorten auswechseln„ so warnen wir sie dafür.

1730. März 6. Karl Albr. rc. geben zu vernemen, wie wir mit unserer L. u. getr. Landschaft uns "auf Bestreitung unserer Kriegs- Hof- Staabs- auch anderer

Ausgaben der uns aus den vorigen Türken = und Reichs= kriegen angewachsenen schweren Schulden erfoderlich, in ge= wöhnliche Behandlung tretten lassen, „ . . . weil die vorige Landspräſtation noch zumalen nicht nur anhaltend, sondern auch heuer noch extra "zur Reichs = und Landesdefension notwendige Ausgaben dazu schlagen, "ungeachtet wir selbst das unsere möglichst beitragen. — 1. Standsteuern $1\frac{1}{2}$. — 2. Untertanen" oder andere ungefreite Perso= nen $2\frac{3}{4}$. — 3. Stift und Klöster ausser Lands„ $1\frac{1}{2}$ Herrn= giltsteuer mithin kein merere, als die gefreiten Stände freiwillig prästiren.„ — 4. Andere ungefreite Grundherrn 2 Herrngiltsteuern. — 5. "Kapitalisten ausser der 3 Stånd„ $\frac{1}{10}$ Zinß. — 6. Inwonssteuern 2. — 7. Weltlicher Geistlichkeit 1 Widemsteuer (wie ferten) (Anm. — 8 — 9 10 — 11 — 12 — 13 — teils unwichtig, teils wie oben.) 14. — Ordentliche Steuerhandbücher zu halten, und für bezalte Steuern sollen Beamte "gedrukte Steu= erzetln eigenhändig unterschribener erteilen.„

1731. März 14. Karl Albr. 2c. geben zu vernemen. Zu Bestreitung unserer unvermeidlichen Kriegs=Hofstaabs= auch anderer Ausgaben neben Entrichtung der uns aus den vorigen Türken=und Reichskriegen angewachsenen schwe= ren Schulden.„ . . . sollen "ungeachtet wir uns selbst äusserst angreiffen, und das unserige selbst möglichst beitragen„ haben wir uns verglichen. 1. Standsteuer $1\frac{1}{2}$. — 2. Untertanssteuern $2\frac{1}{2}$. — 3. Stift und Klöster außer Lands ihre Composition einfach. — 4. Grundherrschaf= ten und "ungefreite in und ausländische Personen„ 2 Herrn= giltsteuern. — 5. Kapitalisten ausser "der 3 gefreiten Stånd„ $\frac{1}{10}$ Zinß. — 6. Inwonssteuern 2. — 7. Wi= demsteuer 1. — 8. Beamte sollen Güter 2c. welche bis= her nicht in der Steuer "item aus burgerlichen gefreiten an ungefreite Besizer kommen„ beobachten, und in Zu= gang bringen.

1732. Apr. 7. "Zu Bestreitung unserer unumgänglichen Kriegs-Hofstaabs- auch anderer Ausgaben, neben Entrichtung der uns aus den vorigen Türken- und Reichskriegen angewachsenen schweren Schulden„ — 1. Standsteuern $1\frac{1}{2}$. — 2. Landsteuern $2\frac{1}{2}$. — 3. "Stift und Klöster in- und ausser Lands„ comunirte Herrngiltsteuer einfach. — 4. Andere "Grundherrschaften, auch sonst gefreite in- und ausländische„ 2 Herrngiltsteuern. — 5. Kapitalisten ausser der 3 gefreiten Stände $\frac{1}{10}$ Zinß. — 6. Inwoner 2 Steuern. — 7. Weltpriester 1 Widemsteuer.

1733. März 17. "Zu Bestreitung ꝛc. wie oben.„

1734. März 22. Zu vernemen wie "ein gefärliches Kriegsfeuer das H. R. Reich ergriffen, deßwegen uns in sovil möglich zulänglichen Stand und Verfassung mit Completirung unserer auf den Beinen habenden Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, auch Vermerung der Miliz, und Errichtung des Landfanens zu sezen die tringliche Notdurft erheischet, ist eine bekante Sache, wie uns diese Verfassung um so höchlicher angelegen sein müsse, als hievon, allfoderist auch unserer von Gott anvertrauten Landen Sicherheit, inwendiger Ruestand, und jedens Erhaltung bei dem Seinigen abhanget. Gleichwie aber leicht begreiflich, welcher maßen sonderlich dieses Jar die Verpfleg- Anwerb- und Beischaffung der notwendigen Mannschaften, Pferd, Mondur, Gewer, und anderen Kriegsgerät ungemein kostbar falle, und eine namhafte Summa Gelds, so schwer es auch unserem guten Erachten nach in gegenwärtig betrangten Zeiten ankommet, erforderlich. Neben dem uns die Bestreitung des schweren von unsern Durchl. Voreltern angeerbet: und aus den vorigen Türken- und Reichskriegen herrürenden Schuldenlast's ob- und angelegen ist, das hierüber errichtete Abledigungswerk auf all. mögliche Weiß in desselben Lauf und

immer tröstlicher fortsezen zu lassen„ . . . "gleichwie wir unsere Rennt= und Kammergefäll äusserst angreiffen, und so vil möglich beisezen„ haben wir uns verglichen. 1. — Standsteuern 2½. 2. Landsteuern 3½ darunter "auf Michaeli die gewöhnliche ganze Herbststeuer.„ 3. — Composition zweifach. 4. — Herrngiltsteuer zweifach. 5. — Kapitalisten ausser "der 3 gefreiten Ständen„ 1/10 Zinß. — 6. Inwonssteuern 2. — 7. Widemsteuer 1. Ob zwar "aus den vorligend besondern Ursachen„ nit unbillig merere Besteurung zu nemen wäre.„

1735. Febr. 18. Kündig "was verderbliche Wirkungen das im H. R. Reich vergangenes Jar ausgebrochene Kriegsfeuer nach sich gezogen, und bereits viel benachbarte, sonderlich am Rhein gelegene Länder teils mitls zu leiden gehabten feindlichen Gewalts, teils überlegten schweresten Winterquatier, und der Völker zalreichen Durchmärschen in das äusserste Elend gesezt worden.„ . . zum Landesschuz haben wir uns vor Augen stehend "Militarische Verfassung zu sezen gedrungen gefunden, zu Bestreitung aber derselben sowol als Abtilgung des uns von den vorigen Türken= und Reichskriegen angefallenen schweren Schuldenlasts als leicht zu erachten, grosse Kosten erfodert werden.„ . . . "Gleichwie wir uns und unsere Kamergefäll selbst äusserst angreiffen, und was immer möglich beitragen :„ verglichen wir uns zu 1. Standsteuern 2½. — 2. Landsteuern 4½. — 3. Composition 1½. 4. — Herrngiltsteuern 2½. — 5. Kapitalisten außer der "3 gefreiten Stänð„ 1/5 J. Zinß. — 6. Inwonssteuern 2. — 7. Widemsteuer 1.

1736. März 31. Zwar ist nach den zwischen Ksr. u. Fkrih "gepflogen vorläufigen Handlung, und geschlossenen Praeliminarien, dann dem nunmaligen Waffenstillstand ein erwünschlich allgemeiner Frieden zu hoffen: Wie

zumal aber hievon zu dato des H. R. Reichs Curfürsten, und Ständen nichts eigentlich erdsnet worden, mithin dieselbe sich veranlaßet finden, unterdessen meresten teils ihre bisherige Kriegsverfassungen beizubehalten, oder wol zu verstärken„ als müssen wir bis zu besserer Nachricht unsere Völker zu Pferd und Fuß in dermaliger Anzal halten, haben uns dazu und zu Bestreitung des Schuldenlasts, wobei wir unsere„ selbstige Kammergefäll beisezen, verglichen zu 1 Standsteuern $2\frac{1}{2}$. "um den gemeinenLandmann mer zu verschonen,„ — 2Landsteuern 4. — 3. Composition $1\frac{1}{2}$. — 4. Herrngiltsteuer $2\frac{1}{2}$. — 5. Kapitalisten "ausgenommen die 3 gefreite Stände„ $\frac{1}{5}$ Jarszinß. — 6. Städt und Märkten wird befolen "alle unverburgert oder den übrigen zwei gefreiten Ständen nicht zugetane Personen mit ihren bei und unter der Burgerschaft verzinßlich anligenden Kapitalien auf erstbemelte Weiß vor heuer zweimal in die Versteurung zu ziehen, so, daß sie burgerliche Obrigkeiten den zusamen den fünften Teil des Jarszinß abwerfenden Betrag von ihren Mitbürgern als Schuldnern (gegen Schein) damit diese ihren Gläubigern den gebürenden Abzug machen können, einbringen.„ 7. — Inwonssteuern 2. — 8. Widemsteuer 1, obschon die Weltpriesterschaft "bei dermaliger Zeit und Läufen nit unbillig auch mit mereren Steuern zu belegen.„

1737. März 27. Obwol der Krieg zwischen Kaiser Frankreich und Alliirten durch allgemeinen Frieden beigeleget, so beharren doch noch "Umstände, daß wir aus landsväterlicher Vorsorge, uns genötigt finden, unsere Völker zu Pferd und Fuß noch in behöriger Verfassung zu halten, und von solcher zur Zeit nicht abzugehen, ob schon wir selbst bedauren, daß zu deren Verpfleg- auch Bestreitung des von den vorigen Türken- und Reichskriegen herrürenden Schuldenlasts neben dem, was wir aus dem unsrigen mit

namhaften Summen beitragen, ingleichen unsere von Gott anvertraute Land und Leut empfindlich angreiffen müssen,„ıc. 1. Standsteuern 2½. — 2. Landsteuern 4. — 3. In- und ausländische Stift und Klöster "dem hierländischen Prälatenstand nicht zugetane 2½ Composition.„ — 4. Uebrige Grundherrschaften 2½. Herrngiltsteuer 5. Kapitalisten "ausser der 3 gefreiten Stände„ 2 Steuern zusamm mit ⅕ Zinß. 6. Wie ferten 2 Steuern zusam ⅕ Jarszinß. 7. Zwei Inwonssteuern. — 8. 1 Widemsteuer der Weltpriester. 12. "Gleichwie verunglükte Untertanen von unserer L. u. getr. Landschaft ergiebige Nachläß zu genießen haben, also sollten auch ihre Grund- und Vogtherrschaften in den übrigen Forderungen, und zum Teil unerschwinglichen Traiddiensten dieselbe nit minder mitleidig ansehen.„ 13. Und zumal uns von den Unter- und an den Wildfuren entlegenen Untertanen über dem Wildfraß verschiedene Klagen vorkommen: als wollen wir selbige auf unsere Gejaidsordnung und den Inhalt des 18. und 20. Kapitels angewiesen haben, Kraft deren sie auf die hierin vorgeschriebene und erlaubte Weis das rot und schwarze Wildprät mit Hunden, und in andern Weg aus ihren Feld- und Wißgründen abtreib: auch mit Machung der Zäun, ihre Feldfrüchten vor Schaden versichern und erhalten mögen, wie dann den 26. Febr. abhin an unser Obristjägermeisteramt hier der Befel ergangen, und kraft diß allen Forstern, und Uberreitern ernstlich verbotten wird, den Untertanen an solch zuläßiger Verfrid- und Bewarung des ihrigen einigen Einhalt oder Widerwärtigkeit zu erzeigen, widrigenfals die beschwerte Untertanen bei deren Obrigkeit sich anzumelden, diese aber nach Befund der Sach bei gedacht unserm Obristjägermeisteramt die Erinerung zu tun, oder da es nicht verfangen solte, an uns gelangen zu lassen wissen.„ . . Wir befelen dem Hofrat samt Regierungen "unserer L. u. gtr. Landschaft, und deren nachgesezten Steuerämtern, auf jedmaliges Belangen, gegen denjeni-

gen, welche hierinfalls saum- oder widersetzig sich erzeigen solten, gleich die Hand bieten, und one Anstand mit verfänglichen Zwangmitteln verfaren sollen, maßen wir im Steuerwesen (als einer zwischen uns, dann unserer L. u. getr. Landschaft bei den vorigen Landtägen reiflich erwogen ab- und ausgemachten Sachen keinen Instand oder Streitigkeit, wie oder von wem, auch auf was Weiß es immer gesucht werden, oder geschehen möchte, zu gestatten gedenken, sondern alle dergleichen Parteien jederzeit an gedachte Landschaft zu weisen seien) als welche die vorfallenden Zweifel nach den Landtagsschlüßen, und alt üblichen Verordnungen zu erklären, oder allenfals an uns der Entscheidungs willen gelangen zu lassen wissen wirdet. Geben in unser Haupt- und Hofstadt München."

1738. Aug. 7. "Ob wir schon nach dermal im Röm. Reich hergestellten Friden, unsern Landen mit Abreichung der Lands- Præstationen billig eine merere Rast, wie wir selbsten wünschen, gönnen solten, so seind doch hingegen solche Ursachen, und Umständ gegenwärtig vor Augen ligend, die uns widerwillig von solch unserer Landsväterlichen Neigung noch abhalten." 1. Standsteuern $2\frac{1}{2}$. 2. Landsteuern 4. 3. $2\frac{1}{2}$ Steuern, resp. Compositionen. 4. Herrngiltsteuern $2\frac{1}{2}$. 5. Kapitalisten 2 Steuern mit $\frac{1}{5}$ Jarszinß "ausgenommen der 3 gefreiten Stând." 6. 2 Steuern von Kapitalien "welche bei den Städt- und Marktskammern oder andern Aemtern und den Burgern anligen, oder unverburgert, und den 3 gefreiten Ständen nicht zugetanen Personen gehörig." 7. Inwonssteuern 2. — 8. 1 Widemsteuer. 12. (Anm. Wie ferten.) 15. "Ob zwar in unserm fertigen Mandat, und der angezogenen Gejaidsordnung auf dem an unser Obristjägermeisteramt sonderbar erlassenen Decret schon enthalten, wie und auf was weiß die unter den Wildfuren gelegene Untertanen befugt, und zuläßig ihre Feldfrüchten vor dem

Wildfraß zu retten, und sich vor Schaden zu sichern; so seind uns doch wider unsere Forster und Ueberreiter weiters verschiedene, billigmäßige Klagen vorkommen, daß diese den Feldhütern keine andere, als klein, und untichtige Hand, welche das Wild gar nicht achtet, noch davon sich abtreiben lasset, gestatten wollen, und diese, wann solche nur etliche Schritt aus den Feldern laufen, von den Jägern sogleich erschossen werden; dahero wir unser Gebott ernstlich widerhollen, daß Uns die Uebertretter desselben, in specie auch wie und auf was Weiß aus ihren etwan ungebürlichen Absichten die Untertanen wider unsern Willen beschwert, namhaft gemacht werden sollen, damit wir selbige zur Verantwort- und Bestrafung zu ziehen wissen; gestalten wir hierinfals demnächsten anderwärtige Verordnung machen werden. Anm. "Schluß wegen Execution wie oben 1737." Geben in unserer Haupt- und Hofstadt M.

1739. Mai 14. "Obschon Sr. R. Kais. Maist. wir einen namhaften Teil unserer Regimenter zu Pferd und Fuß, zum Dienst wider den Erbfeind der Christenheit zugeschiket, wodurch dem Land die Praestationes einigermassen erringert werden sollen, so sind aber nit allein deren Ausrüstungskosten, als leicht zu erachten, hoch hinan geloffen, sondern es muß auch wider ersezet werden, was selbigen aus unsern Churfürstl. Zeughäusern abzugeben die Nothdurft erfodert hat, one zu melden der noch im Land zurük verbleibenden zalreichen Mannschaften zu Pferd und Fuß und von Zeit zu Zeit anzuwerben seienden: Sogleich auf die Verpflegung fallenden Recrouten und nöthigen Remondapferd; welch alles dann neben Bestreitung des uns von den vorigen Türken, und Reichskriegen annoch obligenden Schuldenlast's unvermeidentlich ist, und nicht weniger hoch zu stehen komt." 1. Standsteuern 2. 2. Landsteuern $3\frac{1}{2}$. 3. 2 Steuern. 4. 2 St. 5. 1 St. 6. 2 St. 7. 2 St.

g. ꝛc. Wie ferten. 12. "Gleichwie verunglükte Untertanen von unserer L. u. getr. Landschaft an den Landsteuern ergiebige Nachlaß zu genießen haben: Als auch ist nicht minder billig, und wir wollen uns allerdings versehen, daß selbige von ihren Grund- und Vogtherrschaften in all übrigen Foderungen, als Stift- Traid- Dienst, Scharwerk und Anlagen gleichfals mitleidig angesehen, und solchergestalt gehalten werden, damit sie sich um so mer wieder erhollen mögen, weil jenen sowol als uns hieran gelegen, und der natürlichen Billigkeit gemäß ist, den armen und beschädigten Untertanen allerseits unter die Armb zu greiffen, und selbigen widerum auf zu helfen, wozu aber der Steuernachlaß allein so wenig zulänglich wäre, als wenig dieser dahin gemeinet ist, daß der dißortige Verlurst andern in Einhebung des Ihrigen zum Vortheil dienen solle. " 15. — Untertanen unter den Wildfuren entlegen "werden auf's fert- und vorjärige Steuermandat nochmal angewisen, und wann dasjenige, was ihnen zu Versicherung ihrer Feldfrüchten erlaubt, nicht zu bewirken, oder zulänglich sein solte, hätten sich dieselbe bei ihrer Obrigkeit zu melden, und diese die eigentliche Bewandnuß gehöriger Orten umständig zu berichten, wornach wir uns weiters entschliessen wollen. „ Schluß wie ferten und vorferten.

1740. März 30. dd. Haupt- und Hofstadt M. "Obschon kundbar, daß unsere einige Jar her bei den gefährlichen Läufen zum Schuz des Vaterlands gehaltene Völker zu Pferd und Fuß, mitls des Feldzugs wider den Erbfeind und der eingerissenen Krankheiten sich leider ser vermindert haben, jedannoch deren und der übrigen im Land verbliebenen : zum Dienst nochzumal notwendige Anzal mit dem behörigen Unterhalt nicht nur ein zimliches erfodere, sondern auch von den vorigen Jaren ser große Verpfleg- und Ausrüstungskosten noch zu entrich-

ten seien, dazu die vielfältige Durchzüg der Kaiserlichen und Hilfsvölker mit deren den Quartiersvätern bezalten Vepflegung komen, und über dieses die Sr. Kaiserl. Majestät vom Reich eingewilligte Römmermonat ein namhaftes betragen.„ . . . gleichwie wir uns„ selbst empfindlich angreiffen müssen, und von unsern Kammergefällen ein namhaftes beitragen.„ 1te Klasse. 1. ½. St. 2te Kl. 3½. 3te 1½. 4te 2. 5te 1. 6te 2. 7te 2. 8te 2. 9. "Obwolen wir von unserer Hofkammer unterm 22. diß zu Verpflegung unserer Kriegsdienstpferd gleichvorigen Jahren auf Beischaffung des glat- und rauhen Futers eine Anlag vom Hof 7 fl. ausschreiben lassen; So ist doch solche wegen der davon in Abgang kommenden Nachläß, und weil unsere wider den Erbfeind gestandene Regimenter aus Hungarn widerum zurükkeren, keineswegs zulänglich; dahero wir uns bemüssiget finden, den vormaligen Nachtrag vom Hof 3 fl. 23 kr. vor diß laufende Jar nach dem ordinari Hoffuß in dem auf den 15. Mai angesezten Termin annoch erhollen, hierunter auch die Städt und Märkt von welchem ab jeder Herdstatt nach dem Steuerfuß 15 kr. einzufodern, ziehen zu lassen, also daß wir den von unserer L. u. getr. Landschaft dagegen gemachten Vorstellungen sowol des Land-Manns Unvermögenheit, als des Bürgerstands dißfals sonderbar als hergebrachten Freiheiten vor disesmal wider unsern sonst geneigten Willen, nicht statt tun können, sondern bei der vordringenden unumgänglichen Notdurft unsern Gerichtsbeamten, auch allen Landsessen hiemit gdst befelen, erwente Nachtragsanlag der 3 fl. 23 kr. vom Hof nicht allein von den Untertanen, sondern auch bemelten Städten und Märkten vor heuer noch, gleich es ferten geschehen, (jedoch diesen lezteren und deren angezognen Befreiung, one künftigen Nachteil) mit und neben den übrigen 7 fl. einbringen, und zu unserm Hofkriegszalamt einsenden, folgents unsere Pfleg-

gerichter hierüber mit Ende diß Jars ihre Rechnungen bei unserer Hofkammer ablegen, und gebürende Richtigkeit pflegen sollen.„ 13tes Die Beamte haben die Steuernachläße in die Steuerbüchel einzuschreiben, und die Grundherrn ebensals nachzulassen bei Steuernachläßen wie oben. 16tens Wegen Wildschäden werden "unsere fert- und vorfertige Mandaten widerholt.„ Schluß wie sonst.

1741. März 24. Haupt- und Hofstadt M. Nachdem der allm. Gott mit unvermuteten Todfall der Röm. Kais. Maist. Höchstseel. Angedenkens das gesammte deutsche Reich in einen so bedaurlich als sorgsamen Stand übersezet, uns in allweg obgelegen sein wolle, zu der fridlich und einhelligen Wal eines Höchsten Oberhaupts im Röm. Reich, und innerlichen Ruhe nicht nur all dasjenige beizutragen, was zum glüklichen Ausschlag und allgemeinen Trost der werten Christenheit immer behilf und dienlich sein mag, sondern auch zum notwendigen Schuz unserer von Gott anvertrauten Land und Leut, unsere Völker zu Pferd und Fuß, welche in dem leztern Türkenkrieg ziemlich vermindert worden, wieder zu ersezen, und auf die Bain zu stellen. Gleichwie nun die Besuchung der kais. Walstadt Frankfurt, und mer andere erfoderliche Gesandschaften sowol als die notwendige Werbungen der Mannschaft, samt Pferden und Rüstungen uns auf einen ungemeinen Kosten zu stehen kommen, dazu wir um unsern Kammergefällen selbst eine namhafte Summa verwenden lassen,. . . . also haben wir die Landunfälle nebst "der gegenwärtig noch anhaltenden Teurung aller Lebensmittel mitleidig angehört, und zu Gemüt gezogen, daß wir bewogen worden, den Städt und Märkten an den ihnen auferlegten Fourageanlagsbeitrag die Hälfte, dann unsern sammentlichen landgerichtischen Untertanen, die Gejaidscharwerksanlag vom Hof ein Gulden, hingegen den Hofmarkischen (welche erstgedachte Anlag nicht zu entrich-

ten haben) eben sovil, benantlich ein Gulden an der Fourageaugmentation der 3 fl. 23 kr. vom Hof gdigst nachzusehen, beinebens dieselbe noch merers verschonen zu können, herzlich wünschen, und den allmächtigen Gott bitten, auch verhoffen, daß selbiger von dem Röm. Reich und unsern Vaterland alles Unheil abwenden, und uns in den Stand sezen wolle, damit wir unsern treugehorsamsten Stând und Untertanen unser landsväterliche Lieb in Erleichterung der bisherigen Burden tröstlich angedeien lassen mögen.„ 1te Kl. 2 St. 2te Kl. 4½. 3te 2. 4te 2. 5te 1. 6te 2. 7tens "diejenigen, welche einige Gründ und Güter, wol auch adeliche Siz, zwar nur Stift- und Bestandweis auf ein oder merere Jare geniessen, und mit ihren eignen Vieh beschlagen, daß nämlich dieselbe solch ihre lebendige Farnuß in allweg zu versteuern schuldig seien; dahero den Gerichtsbeamten und Landsassen hiemit anbefolen wird, von solchen Beständnern die Viehsteuer nach dem instructionsmäßigen Anschlag heuer zweimal, als (auf N. N.) zu erfodern, darüber eine Verzeichniß zu verfassen, und diese der Abrechnung beizulegen, im Fall aber dergleichen nicht vorhanden, ein solches in dem absonderlichen Zugangregister nachrichtlich zu melden.„ 8tens Kapitalisten " ausgenommen der 3 gefreiten Stând„ 2 St. zusam mit ⅕ Zinß. 9tens. Ungefreite Kapitalisten von ihren Geldern bei Stâdt, Märkt und Burgern 2 Str. in Summa mit ⅕tl Zinß. 10tens. Steuerzugäng fleißig nachzuforschen. 13tens. Ist billig, und versehen wir uns, daß weil " verunglükten Untertanen eben und alleinig mit den Steuernachläßen nicht aus- und aufzuhelfen, selbige ihre Vogt- und Grundherrschaften, soviel die übrige Foderungen, als Stift, Scharwerk, Getreiddienst, und Hofanlagen betrift, gleichfals mitleidig ansehen, und ihnen unter die Arm greiffen werden, damit sie sich um so mer und leichter wider erschwingen mögen, gleichwie unsere Pfleggherter und Kastenämter in solchen Begebenhei-

ten pflichtmäßige Bericht und Gutachten an unsere Hofkammer zu erstatten haben.„ 16tens : . . . "Sovil die über die Wildschaden von einigen Orten an uns gelangte Klagen belanget, haben wir unsern Obristjägermeister befolen, sich hierinfals der Wahrheit zu erkundigen, und wo sich an schwarz und und roten Wildprät eine Uebermaß bezeigen sollte, zu seinen Zeiten eine merkliche Anzal fällen zu lassen, nebendem die beschwerte Untertanen selbiges, der Gejadsordnung, und unsern vorigen Mandatis gemäß auf zulässige Weiß abzutreiben, auch ihre Feld- und Wißgründ zu versichern wissen, im Fall aber dieses alles zu Abwendung des Schadens nicht zulänglich sein sollte, ein solches bei den Pfleggerichtern anzuzeigen, und diese ihre grund- und pflichtmäßige Berichten zu erstatten hätten. Endlich und 17tens. Ob uns zwar unsere L. u. getr. Landschaft gleich im verwichenen, also auch in diesem Jar um die Minderung der anheuer mermal erfoderlichen Fourageanlag von Hof 7 fl. dann 3 fl. 23 kr. dergleichen Nachtrag um so mer angelegentlich belanget, weil in die lezten auch die Städt und Märkt ab jeder Herdstat mit 15 kr. wider deren alt hergebrachte Freiheit gezogen worden; so haben wir doch bei dem dermalig kundbaren des Röm. Reichs mißlichen Zustand und unserer landsväterlichen Vorsorg und Obliegenheit, unsern sonst geneigten Willen vor diß lauffende Jar annoch zurük halten müssen, selbigen jedoch so vil möglich in dem zu erkennen gegeben, daß wir, als oben schon gemeldet, ihnen Städt und Märkten an erwenter Fouragebeitragsanlag die Hälfte nachlassen wollen, dabei uns erklären, daß solche Abreichung dem Burgerstand an dessen Freiheit fürohin unnachteilig sein sollte.„ Schluß wie gewöhnlich keinen Streit zu gestatten, massen das Steuerwesen zwischen uns und Landschaft " bei den gehaltenen Landtägen reiflich überlegt.„

1741. Sept. 5. Haupt- und Hofstadt M. Nachtrag. Obschon untern 24. März das Postulat verglichen, so haben sich doch über dieß "wegen der auf Ableiben Sr. K. Majst. Carl des VI. anmit erloschenen Erzherzoglich Oesterreichischen Mannsstammen, uns und unserm Churhauß erblich angefallenen Succession, und Besizung aller vorgewest Oesterreichische nunmer erledigten Königreichen, Erz- Herzog- Fürstentumen und Landen, weiters solch unverhoft widrige Conjuncturen geäussert, welche uns bemüssiget, nachdem man an Seiten des Wienerischen Hofes alle frid- und gütliche Handlungen ausgeschlagen, selbige unter dem verhoffend göttlichen Beistand mit Fug und Macht zu suchen, annebens den uns angedrohet feindlichen Gewalt zuruk zu halten und abzutreiben; dahero wir unsere landschaftlich- verordnete Commissarien und Rechnungsaufnemer Ob- und Unterlands hiehero beruffen, und uns mit selbigen über die zu der gegenseitig abgedrungenen Kriegs- Rist- Waffenergreiffung und Landsdefension erfoderliche Mittel, beratschlagen lassen, und solchemnach eines teils in Erkenntniß und Erwegung unsers kundbaren Rechts, und anderseits vorgestelten des Vaterlands vorhin schweren An- und Obliegenheit bei so nöthigen sonderbaren Notdurft für gegenwärtig nachfolgende extra Kriegssteuer und Anlagen verglichen haben." 1te Kl. 1 Standstr. 2te Kl. Haben "diejenig ausländische Dom- und Collegiat- Stiftkapitel und Klöster, welche unserem Prälatenstand nicht einverleibt, von ihren aus unsern Landen geniessenden grundherrlichen Forderungen, anstatt der Herrngiltsteuer, gleich dem hieländischen Prälatenstand, zu bemelten Michaeli weiters einen ganzen, und also für diß Jar den dreifachen Betrag der ehe diesem mit ihnen behandelten Composition um so mer zur landschaftlichen Kanzlei gut zu machen, weil es dermalen um den notwendigen Landschuz zu thun, daran den Grundherrschaften nicht weniger, als ihren Grunduntertanen gelegen ist."

3tens, Soll eine "durchgehende Ehehaltensteuer, gleich ein solches in abgewichenen Jaren bei einig dem Vaterland angedrohten Gefärlichkeiten öfters geschehen, eingebracht werden„ von Gulden Lon oder Verdienst soll 3 kr. zur Steuer abgezogen werden. "Es seind auch hierunter nit allein die in den Klöstern, Schlößern, Pfarrhöfen, und andern geistlichen und gefreiten Häusern der Beamten, Diener, Schreiber, und ledige Weibspersonen, nicht weniger dienigen Gesellen, als Maler, Bildhauer, Goldschmid, Barbierer, Apotheker, Urmacher, und dergleichen, welche sonsten als Künstler angesehen werden, verstanden, und in allweg nach ihrer ganzen Jarsbesold- oder Lönung, auf oftbemelte Weiß in die Steuer zu ziehen, also daß hievon niemand ausgenomen sein solle, und alleinig die erwachsene Kinder, die ihren Eltern one Lon dienen, und in deren Unterhalt stehen, dißmal verschonet werden können. Und ob zwar einige Dienstboten und Handwerkspursch erst kürzlich vor- oder unter dieser Beschreib- und Absteuerung in die Dienst und Arbeit eingestanden sind; oder sich nicht lang hierinen bei ihren Haußvätern aufhalten möchten; so haben sich doch die Obrigkeiten an der Einfoderung nichts irren zu lassen, sondern sie Haußväter zur Gutmachung anzuhalten, die sie, als oben gemeldet von dem ganzen Jarslonbetrag, er mag sohin solches Jar ausdienen und erstreken, oder nicht, wider zu erhollen wissen, sovil diejenige Ehehalten und Dienerschaft betrift, deren Herrschaften unter unserm Hof, alle unsere Collegien, oder zu den Staabsämtern gehörig, haben diese, wie dißfals eine sondere Verfügung dahin geschehen, auch bei den Regierungen unsere Renntmeister, gleichfals one Verzug die Beschreib- und sohin unmitlbare Einbringung solcher Absteuerung vorzunemen. Dabei männiglichen zur Warnung unverhalten bleibt, daß im Fall ein Haußvater einigen seiner Dienstbotten, oder von dessen Jarslon vil oder wenig stillschweigend verhalten solte, derselbe

wegen solcher Untreu, es mag diese über kurz oder lang entdekt werden, one Ansehung der Person, mit sovil, als der ganze Jarslon betragt, kraft diß in die Straf verfallen sein, und diese unnachläßig eingefodert werden solle, davon dem Anzeiger der drite Teil, dann den Beamten auch ein Dritl abzufolgen, und das übrige Drittel zu verrechnen kommete." 4tens: "und zumal wir resolvirt zu Beschüzung unsers Vaterlands neben unsern regulirten, auch die Landfanen-Regimenter zu gebrauchen, dahero uns mit unserer L. u. getr. Landschaft der erfoderlichen Verpflegung halber, solchergestalt verstanden, daß, gleichwie die Kriegsdienst erwenter Landfanenmannschaft foderist allen Landinwonern zu statten kommen, damit dieselbe bei dem Ihrigen in Ruhe verbleiben mögen, jene alleinig für dißmal bei der sich ereignet sonderbaren Begebenheit, so lang selbe notwendig sein, und Dienst leisten wird, aus dem Land unterhalten, und zwar bis auf dem Feldwebl inclusive das Brod und die Lönung abgereicht werden muß, welcher Kosten nach dem gemachten Ueberschlag von Zeit zu Zeit durch *extra* Hofanlagen einzuheben wäre; nachdem wir aber aus den uns beigebrachten Ursachen, tun-füg- und mer billiger befunden, den Betrag, und zwar dermalen auf 3 Monat, nach dem Lanfteuerfuß erhollen zu lassen, welcher sich auf eine halbe Steuer belauffet; so befelen wir unsern Gerichtsbeamten und Hofmärken, daß sie diese Landfanen-Verpflegungsanlag, resp. halbe Steuer, alsogleich verrufen lassen, und weil es keinen Verzug leidet, von den sammentlichen Untertanen solchergestalten förderlich einbringen sollen, daß zu den Landsteuerämtern die Lieferung der Gelder nach Empfang diß inerhalb 14 Tägen in zulänglicher Maß, und sodann bis AllerHeiligen vollkommen bei Vermeidung der militarischen Execution unfelbar geschehe, allermassen sie sammentliche Beamte solche halbe Steuer oder Landfanenanlag separirter zu halten, und zu verrechnen wissen, und hierzu sich verbunden sehen." 1742.

1742. Oct. 20. dd. M. ad Mand. Sac. Cæsar. Regiæque Maiest. "Wir Karl VII. V. G. Gn. erwälter R. Kais., zu allen Zeiten merer des Reichs zu German. u. zu Böh. König rc. Nachdem durch die Gnad des Allerhöchsten die in unsern Churfürstentum, und Landen zu Baiern mit Anfang des heurigen Jars eingedrungen feindliche Völker, mitls unserer gerechten Waffen aus den meresten Orten und haltbaren Pläzen nit allein bereits vertriben werden, sondern auch unsere Truppen von allen Seiten in Bewegung stehen, den Feind ferners und so weit zu verfolgen, daß unsere von Gott anvertraute Land und Leut von desselben bishero ausgeübten Hostilitäten und unmäßigen Contribution in Geld und Naturalien, auch Brand und Plünderung, gänzlich liberirt, und bei den ihrigen erhalten werden, oder von den bereits erlittenen Schäden widerum respiriren mögen; so wird männiglich von selbst begreiffen, daß zu Verpflegung unserer zalreichen Mannschaft zu Pferd und Fuß, auch Bestreittung anderer höchst notwendigen Kriegsausgaben eine namhafte Summa Geld erfoderlich seie, welche wir nach unsern zu dato selbst ergiebig beigesezten Mitteln one Beitrag des Landmanns onmöglich in so zulänglicher Maß, als die tringende Notdurft erfodert, verschaffen können, sondern uns bemüßiget sehen, unsere Gerichts- und Hofmarksuntertanen wieder unsern landsväterlichen Willen, und mitleidige Erkenntniß deren bishero von dem Feind ausgestandenen schweren Trangsallen, um so mer anzugreiffen, weil einem jeden insonderheit hieran äusserst gelegen sein soll und will, daß selbiger anmit von dem feindlichen Gewalt und gänzlichen Ruin erlediget, bei dem Seinigen erhalten, und widerum in die gewünschte Ruh gesezt werde. Solchemnach und weil nun alle Täg kostbar, die gegenwärtige Conjuncturen und Kriegsoperationen aber nicht gestatten, uns über das bevorstehende *Postulatum* mit unserer L. u. getr. Landschaft vernemen, und in die gewönliche Abhandlung tret-

ten zu können, wir uns bemüßiget sehen, und allergnädigst resolvirt haben, unterdessen von unsern gesamten Lands- als Gerichts, und Hofmarksuntertanen one Ausnam zwei ganze Landsteuern einbringen zu lassen, alß die erste auf nächste Allerheiligen, und die anderte zu St. Andräe. " — Die Gelder sollen zu den Landsteuerämtern,, eingesendet werden. — Wie wir nicht " zweifeln, daß die gesamte Landsuntertanen solche höchstnotwendige zwei extra Kriegs- und Landsdefensionssteuern um so mer und williger abfüren, und hierzu alle ihre Kräften und Mittel anwenden werden, weil solche zu derselben, und des Vaterlands Conservation und Abtreibung des so verderblich feindlichen Gewalts gewidmet, also auch ist uns unverborgen, und bedauerlich, daß viel getreue Landsuntertanen durch den leidigen Krieg und verbitterten Feind, mit Brand, Plünderung, und unmäßigen Exactionibus, ruinirt, und ausser Stand gesezt worden, sich sobald erholen, und dermal eine Steuer abreichen zu können; dahero, und weil dieß foderist bekannt sein soll, und muß, wie eines jeden Haab und Hauswirthschaft insonderheit beschaffen seie, hast du diejenige, wo die Unmöglichkeit einiger Prästation offenbar, mit dem Zwang zu verschonen, und darüber eine pflichtmäßige Specification mit kürzlicher Anmerkung deren Armut und Ursach zu verfassen, und diese zum Landsteueramt einzuschiken; dahingegen die übrige mit nachdruklicher Vorstell- und Erklärung der vorliegend höchsten Notwendigkeit und Feindesgefahr zu getreuer Entrichtung des ihrigen zu ermanen, ihnen auch nicht zu verhalten, daß im Fall ihrer Widersezigkeit solche Steuern durch unsere Miliz selbst erholet wurden, welches one Unordnung, auch größerer Beschwer- und Kosten der Untertanen nicht wol geschehen könnte oder möchte.,,

1742. Münch. Oct 30. Karl VII. ꝛc. Kfr Geben zu vernemen " da die den 20. Oct. dieſ. J. ausgeſchriebene 2 Landſteuern „ über die ohnmittelbare Abgänge "zu den „ höchſt nöthigen Kriegs Ausgaben keineswegs "zureichen, mehr aber dem vorhin bedrangt u. erſaigerten Landmann nicht aufzuladen„ ſo iſt unvermeidlich," ſie 3 ſonſt gefreite Stände „ anzugreifen. Daher " Wir unſ. l. u. g. Landſchaft Ob= u. Unterlands Verordnete, ſo viel deren wegen Kürze der Zeit und Eile erſcheinen können, hieher berufen, dazu unſ. Comiſſion deputirten „ die iezige Notdurft " überlegen laſſen, die dann für ſich und ihre Mitſtände (doch mit Vorbehalt ihrer Freiheiten) eingewilliget„ 1 Standſteuer zu geben, auf 20 Nov. "Wie eben auf ſolche Weis und Zeit die ausländiſche Stift und Klöſter den einfachen Beitrag ihrer, anſtatt der Herrn=Gilt=Steuer, mit Unſ. Landſchaft ehe dieſem getroffenen Compoſition, wo dieſe ſoviel nicht erlitten, unfelbar zu erlegen haben, welche Gföl, gleichvorhin an die Behörde zu liefern ſind, daß von da aus die Gelder an unſ. Hof=oder Feldkriegszalamt abgefolgt werden können; Wir bedauern wol, was ungemeine Uebel Unſ. Landſtände, von feindlichen Völkern, mit den ſchwerſten Geld= u. Naturalerpreſſungen ausgeſtanden, auch in u. an ihren Untertanen (die durch unmmäßige Contributionen, Plünderungen, auch Mord u. Brand ruinirt, u. zu deren Gaben unfähig geworden) groſſen Verluſt leiden, weßwegen ihnen zum Teil und dißmal die Steuererlag hart fallen mag; „Wir verſehn uns aber, "ſie werden, in Erkanntniß, daß es ums werthe Vaterland zu thun, u. nun auf die Hoffnung, es in Kürze vom Feind völlig zu befreien, ankommen ſey„ ſich beeifern, "das Ihre ſo fürder= als möglich beizutragen, ia wo eigne Mittel mangeln ſollen, anderwärts Credit ſuchen„

München 30. Merz 1743. "ad mandat S. Cæs. Regiæque Majest. ppriu„ Karl VII ꝛc. Kfr„ Es ist nunmer "an dem, daß Unser Armée die campagne eröffnen solle um den Feind vom Vaterland abtreiben zu können, bis ein erwünsch u. billiger Friede zu erwirken „ Dazu ist "höchst nötig, für unsere zalreichen Truppen „ auf die gewöhnliche 6 Somermonat von künftig. 1ten Mai an, die Verpflegungsgelder über die von uns verschaffend übergrosse Suma beizutrachten, daß der Betrag mit Eingang jeden Monats in unsre Feld-Kriegskassa geliefert werde; Wir haben darum zu Gewinnung der Zeit einen Ausschuß unsrer landschaftlichen Verordnung Ob u. Unterlands hieher berufen, und mit selbigen über die Mittel deliberiren lassen, welche uns die erlittene Kriegsschäden, Bedrangniß und kundbare Unvermögenheit der Stände auch aller Untertanen so beweglich vorgestellt „ als Wir " die Unmöglichkeit ihrer merern Sublevation bedauern. Daher, u. weil es hauptsächlich um die Defension des Vaterlands., zuthun, Wir resolvirt "neben dem, was Wir in unglaublicher Summa aus dem Unsrigen selbst, dann die 3 gefreite Stänð, iedoch mit einem leidentlichen Quanto beizutragen haben) von den sammtlichen Gerichts - und Hofmarksunterthanen eine allgemeine Kriegsanlag und zwar ab iedem Hof (worunter die kleinere Güter, auch leere Häußler der Proportion nach verstanden, die wirklich abgebrannte und öd liegende Güter aber allein uncollectirt verbleiben) Monatlich 3, zusamm für bemeldte sechs Sommermonat 18 fl. einheben zu lassen; „Wir befehlen dir allergdst, daß du diß sogleich "den dir anvertrauten Gerichtsuntertanen kund machen, auch den incorporirten Hofmarchen die mitkommende Exemplaria pr. aigen zuschicken „ die Anlag zum erstenmal im eingehenden Monat einzubringen, und längstens 8 Tag vor Ende Mai zum Land - Steueramt einschicken, auch continuiren sollest; Gleichwie uns. Land-

sessen " eben so, sovil ihre Hofmarks-Unterthanen betrift, verfaren müssen.„ Zum Landsteuer-Amt " hast du, wie alle Hofmarksbeamte den accuraten Hoffuß oder eine gefertigte Specification „ fürderlich zu übermachen. Es kann " an dieser 6 Monatlichen Kriegs-Hof-Anlag, ob periculum in mora keine Nachborg noch Remission statt finden: nachdem solche vorhin so mäßig und gelegentlich abgeteilt worden, daß deren Entrichtung den Untertanen, obschon bei den ausgestanden feindlichen Uebeln, und so vil andern bisher übertragnen Bürden, schwer, doch nicht unmöglich fallen sollte, selbe aufzubringen„ welches du ihnen mit dem Beisaz zu erklären, daß, wann dies monatliche Ratum nicht abgefürt, hierum Militair-Execution würde verhängt werden, wohin wir dir in Kraft diß Befehl erteilen. Falls einige Unterthanen ihre Schuldigkeit antecedenter erlegen, ist solche anzunemen.„ Versehen uns des Vollzugs bei kfler. Gnade " und auf den widrigen Befund exemplarischer Bestrafung.„

1743. Apr. 25. Ad Mandatum rc. wie oben. Karl VII. rc. wie oben. " Die Hauptursachen, welche uns bewogen, von den sammentlichen Gerichts- und Hofmarks-untertanen zur Defension des Vaterlands und Abwendung ferneren Unheils eine allgemeine Kriegsanlag auf vorstehende 6 Sommermonate einbringen zlaßen, haben wir in der unterm 30ten des jüngst-abgewichenen M. Martii emanirten Generalverordnung zu erkennen gegeben. Und gleichwie nun diese auch bei anderen unseren Ständen, in specie der Geistlichkeit respectu des *Cleri Saecularis*, nämlich der Pfarrer, und gestifteten Beneficiaten obwalten, wodurch wir uns entschlossen, bei solch unausweichlichen Umständen dieselbe in eine gleichmäßige proportionirte Belegung ziehen zu lassen, dergestalt, daß hierunter der besseren auf 12, dann der mitteren auf 8, und der schlechteren Pfarrern und gestifteten Beneficiaten auf

4 fl. monatlich gesezt, und zu sotaner Abrichtung gehalten sein sollen: also auch befehlen wir hiemit allergdst, daß die in dem — anvertrauten Gericht entlegene Pfarrer und Beneficiaten, und zwar jeder nach Proportion seiner Einkonften von — mit Beiseitssezung aller Parteilichkeit, und Nebenabsichten einclaßiret, und diese gemachte Beleg- und Einteilung allhier zu unser Hofkammer alsogleich eingesendet werde: gestalten dann immittls nach der von — gemachten Belegung in die Einbringung dergestalt zu sezen, daß der für das erstemal oder pro Mense Majo austreffende Betrag vor Ende dieß lauffenden Monats zu dem landschaftlichen Landsteueramt eingeschikt, und mit den andern 5 Monaten es auf gleiche Weis gehalten werde.

Uebrigens, und weil bei dieser monatlichen Kriegsanlag das Morae periculum, und die Erhaltung unserer streitenden Armee antringlichst unterwaltet, mithin weder ein Verzug, noch eine Remission oder nachsicht statt haben kann, sondern aus solchem Motivo und in Betrachtsame des hierdurch zu genüßen habenden Ruhestands ein jeder das äusseriste beitragen solle, als ihnen Pfarrern und Beneficiaten unverhalten zu lassen, daß, wann ein oder der andere, wider Versehen das monatliche Ratum von Zeit zu Zeit nit richtig abführen, alsdann auf denselben zu seinen noch mehreren Schaden militarische Execution verhängt werden würde.„

1743. Mai 4. Ad Mandat. wie oben. Karl VII. ꝛc. wie oben. "Aus was für andringendlichsten Umständen wir uns bemüßiget ersehen, auf unsere getr. Ständ, und Untertanen bereits unterm 30. Martii abhin eine 6 sommermonatliche Geldconcurrenz ab jedem ganzen Hof mit monatlichen 3 fl. dergestalt allergdst. auszuschreiben, daß das erste Ratum längstens 8 Täg vor Ausgang des jüngst verwichenen M. April eingebracht, und für das jeztlau-

sende M. Mai zu dem landschaftlichen Landsteuramt eingeschikt, auch solchergestalt in den übrigen Monaten continuirt werden solle, auch vermittels dieser eingehenden Gelder die benötigte Vivres bei- und hiemit pro sustentatione die Notdurst verschaffen zu können, dessen allergst. zu erinderen. Nachdem aber bei wirklich eröffneten Feldzug unsere Magazinen mit dem benötigten Proviant- und glatten Fouragevorrat notdürftig zu versehen kommen, die Enge der Zeit hingegen nit mehr zugeben will, ein so anders von auswärtigen Orten erkaufen und beilifern zu lassen; als haben wir allergdst resolvirt, daß diese monatliche Kriegsanlag, anstatt baaren Gelds, mit Getreid in natura, und zwar dermal sogleich auf 3 Monat lang abgeführt, sohin in einem Gerichtsdistrict zusammen gebracht, und geliefert: so fort es mit den übrigen 3 Monaten gehalten werden solle; wobei zu bemerken, daß jedes Münchner-Schäffl Waizen pr. 16, Korn pr. 10, und Haaber (zu 7 Mezen gerechnet) pr. 7 fl. 30 kr. anzuschlagen, und an dem repartirten Quanto abzuschreiben; einem jeden aber frei zu stellen sei, ob er Waiz, Korn, oder Haabern liferen wolle, und da nun

2do. Von ein- oder dem anderen Geistlich- Adel- dann Burger- oder Bauernstand eine mehrere Quantität, als dessen Schuldigkeitsbetrag importiert, an Waiz, Korn, und Haaber (woraus allerforderist auf die leztere 2 Sorten anzutragen) geliefert werden könnte: oder würde, so bleibt in solchem Fall unverhalten, daß unsere Landschaft instruirt, das an sotaner Extraliferung austreffende mit baarem Geld in obigem pretio Zug für Zug auf die Hand zu bezalen. Sollten 3tio. der Zeit von dieser Anlag einige Gelder schon wirklich eingebracht, jedoch noch nit eingeschikt worden: sondern zu dato in Handen sein, so hierum in fixirtrn Preis sogleich einige Getraider und Haaber zu kaufen, und dieß Naturale statt baar Geld mit ausführlicher Anzeig, (bereits angezogenermaßen auf

) in der reservirten Kriegsscharwerch herein liefern zu lassen, auch bemelter Landschaft hiervon Nachricht zu geben; der Ueberrest auf die übrige 2 Monater hingegen ist in Natura an Getraid: oder Haaber darauf noch weiters nachzutragen, und hierdurch das erste 3 monatliche Ratum vollständig zu machen.„ 4to. Aber bei "jenen Unterthanen, welche wissentlich mit einem Getraid: und Haabervorrat nit mehr versehen, noch solchen überkommen können, der Beschaffenheit so grund: als pflichtmäßig zu erkundigen, und in solchem Fall von denselben, nach Tenor oballegirt unsers Generalmandats das Geld statt des Naturalis, und zwar sogleich auf 3 Monat lang zu erforderen, und zur Landschaft einzuschiken. Uebrigens damit diese Liferung in behöriger Ordnung für sich gehen, in die auhier nacher N. N. angewiesene Legstätt nit mehr einschichtiger weis, sondern nach den bei Gericht verhandenen Aemteren, mit Abschikung des bei jedem Amt oder Gebiet stehenden Amtmanns bewirkt werde; so jedes Amt oder Gebiet, und zwar die Dorfschaften insonderheit, nach Gestalt der besizenden Höfen mit dem 3 monatlichen auf jedem Hof kommenden 9 fl. auszuwerfen, folgsam sotane Geldschuldigkeit in das Naturale, als Getraid und Haaber zu reduciren, daß sich solches nach obig ausgeworfenen Pretio in dem Geldquanto herauslege, und also das Naturalpraestandum so viel als der Geldbetrag importire. Damit die Beilegung durchgehends in Gleichheit observirt, auch die Ausstellung der Liferzetlen Gerichtsseits ordentlich verfüget werde, beiligendes Schema zugefertiget wird, dieses, die Erhaltung unserer zalreichen eigenen Truppen sowol, als das Heil des gesammten Vaterlands betreffende Anlagswesen ist um so mehr in Summo morae periculo möglichst zu betreiben; mithin diese Verordnung den Unterthanen des allergdst anvertrauten Pfleggerichts kund zu machen, sondern auch an die incorporirte Städt, Märkt, und Stände gleich solches sub hod.

auch von unser getr. l. Landschaft geschehen, das behörige zu verfügen, als Stände und Unterthanen die unumgängliche Erfordernuß zu eigener Gemütsnemung ziehen, und ehe das äußeriste aushilflich anzuwenden, als auf erfolgende Not bei unserer Armee die verderblichste Confusiones, und hieraus entstehend unmittlbare Feindseintringungen gefährlichst zu empfinden sich entschließen werden: da bevorab wir sonderheitlich bei unserer eigenen allerhöchsten Anwesenheit uns in die gewiße Zuversicht sezen, es werde aus angezogenen antringendlichsten Motiven jeder Stand seinen patriotisch=schuldigisten Eifer werkthätig darlegen, und die uns zutragende Treu in gegenwärtiger Aushilf, zu Ausführung glüklicher Kriegsoperationen bezeugen äußerist beflißen, als wir konftig solches gegen jeden landsväterlich unvergessen erkennen werden.„

Entwurf.

Ueber die den 30. Martii d. J. auf jeden Hof mit monatl. 3 fl. ausgeschriebene 6 monatliche Kriegsanlag, und derselben unterm 4ten Mai auf die Naturalbelegung gemachte Abänderung.

Dieß Gericht besteht in folgenden Aemtern, und betraget nach dem Geldansaz als	Hat in Natur zu lifern in das kaiserliche Magazin, oder Legstatt nach N.
	Waiz. Korn. Haaber.
	Sch. M. V. S. M. V. S. M. V.
	á 16 fl. á 10 fl. á $7\frac{1}{2}$ fl.
Erstes Amt N. : : : :	: : : : : : : : :
Ab Höf.	Betragen in Geld fl. kr.
— ganzen : : fl. kr.	Dann liferen jene Unterthanen, so gar kein Getraid in natura aufzubringen wissen, an Geld
— halben : : : : :	
— viertl : : : : : :	
— achtl : : : : : :	
— $\frac{1}{16}$: : : : : : :	fl. kr.
— Leerhäusl : : : :	
— Höf : : : fl. kr.	Thut nebenstehende
Anderte Amt N.	
Ab Höf.	: : : : : : fl. kr.

Sofortan all übrige Aemter, nach welchen das Summarum auszuwerfen.

München den 30 Merz 1743. "Gmr. l. Landschaft in Baiern Verordnete und *Commissarii* Oberlands„ gedrucktes Ausschreiben des obigen Contingents an die Stift und Klöster in 6 monatlichen Ratis "um es „ zum Prälaten Steuer Amt zu liefern, bei militarischer Execution. Der zu machende Beitrag " betrifft dem gemachten Entwurf und Anträg nach, das Euch anvertraute Kloster iedes Monat zusammen fl.

Eben ein solch Ausschreiben ddto eodem an die Städt und Märkt. Der notwendige Beitrag betrift "der conferentialiter gemachten Repartition nach, sovil den Bürgerstand betrift, auf $1\frac{1}{2}$ Standsteuer sich beläuft, wovon auf Georgi, $\frac{1}{2}$ zu Johanni zeitlich entrichtet, weil mit Eingang ieden Monats das völlige Contingent zur kais. Generalität in die Feldkriegskassa geliefert werden muß.

1744. Anm. Ist weder Stand- noch Landsteuer ausgeschrieben worden wegen der für die Feind und hinnach selbst eigene, dann auxiliar Truppen zu lifern gehabt vieler glatt und rauhen *Fourage*, auch Geldprästationen.

Steuerklassentabelle.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
1745.	1	2	1	1	1	2	2	—	—
46.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(47.	2	4	2	2	1	2	4	—	—
(47.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
48.	2	$3\frac{3}{4}$	2	2	1	2	2	—	—
49.	2	$3\frac{2}{3}$	2	2	1	2	2	—	—
50.	2	$3\frac{1}{2}$	2	2	1	2	2	—	—
51.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
52.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
53.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
54.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
55.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
56.	2	$3\frac{1}{4}$	2	2	1	2	2	2	2
(57.	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	1	2	2	2	2
(57.	dongr.*)	1	—	—	—	—	—	—	2
58.	2	4	2	2	1	2	2	2	2
59.	2	$3\frac{1}{3}$	2	2	—	2	2	2	2
60.	2	4	2	2	2	2	2	2	2
61.	2	4	2	2	2	2	2	2	2
62.	2	4	2	2	—	2	2	2	2
63.	2	4	2	2	—	2	2	2	2
64.	2	$3\frac{1}{2}$	2	2	1	2	2	2	2
65.	2	4	2	2	1	2	2	1	1**)
66.	2	4	2	2	1	2	2	1	1
67.	2	4	2	2	1	2	2	1	1
68.	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	2	1	2	2	1	1
69.	2	$3\frac{2}{3}$	2	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	2	2	1	1
70.	2	$3\frac{3}{4}$	2	2	$1\frac{1}{2}$	2	2	1	1
(71.	1	2	1	1	1	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
(71.	1	1	1	1	$\frac{1}{2}$	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

*) **Anm.** Die künftige Dona gratuita und derlei neben den Stand-Anlagen geschehene Beyträge der 3 gefreiten Stände sind in dieser Tabelle nicht mer, wol aber in den Steuermandaten von mir bemerket worden.

) **Anm. Warum ich in dieser Tabelle in der VIII. und IX. Klasse hier und die folgenden Jare nur iedesmal 1 Steuer anseze, obschon die Steuermandaten sie 2 nennen, sieht man beym J. 1765.

Steuerklassentabelle.

	I	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII	IX.
1772.	1	2⅓	1	1	½	1	1	½	½
72.	1	1⅓	1	1	½	1	1	½	½
73,	2	3⅓	2	2	1½	2	2	1	1
74.	1½	4	1½	2	2	1½	2	1	1
75.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
76.	1⅔	3⅔	2	2	1½	2	2	1	1
77.	1⅔	3⅔	2	2	1½	2	2	1	1
78.	2	3⅔	2	2	1½	2	2	1	1
79.	2	3⅔	2	2	1½	2	2	1	1
80.	2½	4	2½	2½	1½	2	2	1	1
81.	2	3½	2	2	1½	2	2	1	1
82.	2	3¾	2	2	1½	2	2	1	1
83.	2	3¾	2	2	1½	2	2	1	1
84.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
85.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
86.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
87.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
88.	2½	4	2½	2½	1½	2	2	1	1
89.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
90.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
91.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
92.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
93.	2	4¼	2	2	1½	2	2	1	1
94.	2	4¾	2	2	1½	2	2	1	1
95.	2	5	2	2	1½	2	2	1	1
96.	2	5	2	2	1½	2	2	1	1
97.	2	5	2	2	1½	2	2	1	1
(98.	2	5	2	2	1½	2	2	1	1
(98.	s. das 2te Steuermandat dies. Jar.								
99.	2	4	2	2	1½	2	2	1	1
99.	—	2	6	6	1½	—	—	—	—

Anm. Von nun an ist die Klassen-Tabelle mit den folgenden Jargängen zu vergleichen.

1745. Sept. 18. Max. Jos. geben zu vernemen, Wie "Wir gleich beym Antritt Unserer Regg. Uns die erste Sorg sein lassen, den erwünschten Frieden in uns. Curlanden herzustellen, und zu dessen Erhaltung mit Zuruckſezung Unserer und Unsers Chur-Hauses allzubekannt Höchst wichtigster bestbegründeter Ansprüchen ein ansehnliches Opfer gemacht; Auch gndst. bedacht sind, Uns. von Gott anvertrauten Land, und Leuten, die Früchten Uns. Landsväterlichen Lieb, Hilf und Vorsorg, so vil möglich, genüssen, folglich selbige, damit sie sich aus dem Ruin zeitlicher erholen, mit den Lands-Bürden auf alle Weiß verschonen, und diese indeß, bis auf die hoffend bessere Zeiten auf eine erträgliche Maß erleichtern zu lassen, dessentwegen auch mit den Steuer-Forderungen bisher zuruckgehalten haben.

Gleichwie aber die gegenwärtige Conjuncturen, und Läuf noch zumal ser mißlich beschaffen, daß einerseits die Beibehaltung Unserer Völker zu Pferd und Fuß, zum Dienst und Schuz des Vaterlands so notwendig, als andererseits derselben Unterhaltung Unsern geschwächten Kammer-Gefällen allein one des Lands Beitrag, allerdings unmöglich ist, da unterdessen die allgemeine Wolfart und Sicherheit davon abhanget.

Anm. Nun folgen die Steuern gemäß der Tab.]

10. "Nachdem kundbar, daß in Uns. Pfleggerichtern als den Hofmärken noch einige Güter zu Dorf und Feld wirklich oed: von andern aber die Behausungen in Aschen liegen: dergl. hingegen seither zum Teil oder auch gänzlich wieder zwar erbauet worden seien, iedoch die Besizer in Ermanglung des benötigten Huf- und Klo-Viehs, die Bau- und Wißgründ nicht allerdings nuzen

können, mithin sich zu Land-Steuren u. andern Gaben keineswegs im Stand befinden; so ist Uns. gdstr. Befel, daß Uns. Gerichts-dann die Hofmarks-Beamte über solche Untertanen, von welchen für diß Jar gar nichts zu erhollen, Pflichtmäßige Beschreibung verfassen, darin Zeit und Schäzung des erlittenen Brunst-Schadens, mit Umständen, auch dem einfachen Steuer-Betrag annebens, ob selbige schon einige Frei-Jar genossen, anmerken, diese fürderlich zu denen Land-Steuer-Aemtern einschicken, und hierüber Bescheid erwarten sollen. 11. Und gleichwie ieder Obrigkeit die Haab und Hauswirtschaft deren anvertrauten Untertanen vorhin bekannt sein muß; als wissen sie Beamte ihnen die Einbringung erwänter Land-Steuer mit allem Ernst angelegen seyn zu laßen, und gegen die Widersässige sich ihres Amts-Gewalts zu gebrauchen, um so mer, weil bei der Heuer Gott zu Dank gesegneten Ernde, keinem zu schwer fallen soll, die 2 Steuern abfüren zu können; Im Fall aber jedoch ein und anderer Untertan vorhanden, von dem solche wissentlicher Not halben nicht zu haben, hätten sie Beamte selbige in eine Anzeig zu bringen, und deren Gutachten beizusezen, sodann dieß zu denen Land-Steuer-Aemtern einzusenden, da hierüber einem ieden nach dem billigen Befund seiner Schäden und Bedürftigkeit, der Nachlaß one Entgelt erfolgen wird, also zwar, daß derlei Verunglükt-in der Not stekende Untertanen hierum keineswegs schriftlich (wie es bishero auf die Anleitung der Prokuratoren, Stulschreiber, und teils eigennüziger Beamten, auch Amt-Leut allein zu ihrem Vortl geschehen ist) einzulangen, sondern blos bei ihren Obrigkeiten ihre Ursachen mündlich anzubringen haben, diese aber von Amtswegen sich der Warheit mit Grund erkundigen, und in obbemeldten Anzeigen vortragen, derentwillen iedoch bey Vermeidung unfelbarer Strafen, unter keinerlei Vorwand (ausser des in etlichen Kreuzern bestehenden

Boten=Lohns) weder vil noch wenig einfodern sollen. 12. Gleichwie wir vermög uns. d. 2ten dieß ergangenen Befels zu Verpflegung unserer Kriegsdienstpferd, die glatt und rauhe Fourage von ienen Orten, wo unsere Reiter, Dragoner, und Husaren, auch Frei=Compagnie zu stehen kommen (weil unsere Admodiatores wegen der weiten Entlegenheit und auseinander geteilten Quartier mit der Material=Lieferung füglich nicht folgen können,) nothwendig in loco beigeschaft werden soll und muß. Also haben die Quartiers=Väter von 1. diß Monats an, auf jede Pferd = Portion täglich 6 ℔. Haber, 10 ℔. Heu, und 3 ℔. Stroh und kein mereres abzugeben, dafür aber 12 kr. oder monatlich 6 fl. zu empfangen, solchemnach die Pfleggerichter, und Hofmarchen, von den Commandirenden Officiren, die Naturalquittungen von Zeit zu Zeit an sich zu bringen, und den Steuer=Abrechnungen beizulegen, unterdessen aber den Untertanen solche Gebür an deren Schuldigkeit sogleich abziehen zu lassen, oder da diese nicht zulänglich, von solchen Gefällen baar hinaus zu zalen. 13) befelen wir allen säumigen Gerichtsbeamten und Landsessen, inner 6 Wochen mit den Landsch. Steuerämtern pro 1741. 42. et 43. gewiß abzurechnen, die Resten sogleich zu erlegen oder auszuzeigen " die Ausstände „ zu specificiren und liquidiren "widrigenfalls wir entschlossen„ auf deren Kösten nicht allein eine Local=Untersuchungen vornemmen, sondern auch gegen die Unsrigen mit wirklicher amotion zu verfaren, die andern aber zu strafen, daß die übrigen davon ein Exempl nemen mögen.

1746. Anm. Ist wegen der von der Hofcommission ausgeschrieben " und eingebrachten Personalanlag weder Stand=noch Land=Steuer ausgeschrieben worden. Dieser umständlichen Personalbeitra norma vom 16. April 1746. enthält die Mayrische Sammlung der

Landesverordnungen 2ter Band Fol. 1184. ff. obschon diese in Erwägung der oben S. 9. beym J. 1746. befindlichen Anmerkung nicht vollständig zu sein scheint. — Der Last der Miliz ausser der Casernen (s. nachfolgendes Steuermand.) drückte den Landmann auch.

1747. Jenner 3. Max: Jos. "geben zu vernemen, daß, gleichwie Wir bey dem nunmaligen Friden Uns. von Gott anvertrauten Land und Leuten unsre gdst. landsvätterliche Vorsorg Lieb und Hilf zu deren Respiration geniessen zu lassen, in allweg bedacht und geneigt sind; also Wir unsre Völker zu Land und Fuß bereits zum Teil reduciren, teils aber den beeden Hohen-SeeMachten auf seine Weis überlassen haben. Da aber iedemnach die übrige in der benötigten Anzal beizubehalten, und für selbe die gebürende Verpflegung zu verschaffen, um so mer erforderlich sein will, als wir diese in die errichteten Casernen verlegen zu lassen, sohin den Landmann von den beschwerlichen und mer kostbaren Actual-Quartiren, Unruhen und Excessen zu befreien gedenken. So haben wir uns. l. u. g. Landschaft verordnete coarios und Rechnungsaufnehmer hieher berufen, und denselben diese Uns. gdst. Intention, auch wie das unter dem Krieg verlegene Schulden-Abledigungs-Werk wieder in Gang zu bringen, nicht weniger Unser Hof-Stat auf die eingezohene Weise zu bestreiten sein möchte, eröffnen, sodann solches nach ihren alt-hergebrachten Frei-und Gewonheiten beratschlagen, folgends über heuriges Postulatum die Verhandlung vornemen lassen, so, daß obschon des Vaterlands sichtiger Ruin und grosser Notstand, welchen der leidige Krieg nach sich gezogen„ erkennet worden, " Wir auch bei solch schweren Umständen Uns selbst äusserst angreiffen, und all unser Kammergefäll willig beisezen wollen, man doch für unumgänglich "angesehen, und sich hierauf verglichen hat„ ... 2. Die

4 Landsteuren können um somer gegeben werden "weil wir hingegen die bisher an Geld, Proviant, Getraid, und Fourage erforderte Verpflegungs Anlagen, ausser der ältern 7 fl. aufheben lassen." 10. "Gleichwie wir gdst resolvirt, Unsere Miliz zu Pferd und Fuß, demnächst in die vorhandnen Kasernen verlegen, und verpflegen zu lassen, so, daß der Landmann vor Quartierlast, und diesen anklebenden Beschwerden der Löhn und Abreichung der Kost, *Fourage*, auch mit unterloffenen *Excessen* liberirt, würdet darzu die bisher eingebrachte Geld- und Material-Hof-Anlagen vom 1. diß Monats und Jars an cessiren; also auch versehen wir uns gegen die 3 Stände, daß sie mit ihren verglichenen Contingenten auf bestimmte Zeit richtig zuhalten werden: Unsere Gerichtsbeamten und Landsassen aber würdet" ernstlich anempfehlen, "daß die angesezte 4 Land-Steuren" in 4 Zielen zu den Landsteuerämtern, one mindeste anderwärtige Angreifung richtig geliefert: anmit die Militärausgaben bestritten werden können "zumal im widrigen Fall die Miliz zu Erholung des Irigen, an die säumige Restanten angewiesen würde. 11. Da kundbar, daß "noch iezt einige Güter zu Dorf und Feld ganz oder zum Teil öd; von andern aber die Behausungen in Aschen liegen, und obschon dergl. Brandstätte wieder erbauet worden, dennoch die Besizer in Ermangllung der Maierschaft, Vieh und Farniß, ausser blosser Wonung, wenig Nuzen schaffen, sohin sich zu Abreichung der Landsteuern ausser Stand befinden; so befelen wir gdst, daß die Gerichts- und Hofmarksbeamte iede wirklich öd und in Asche liegende Güter, von welchen gar nichts zu erholen," beschreiben "was es anmit für eine Beschaffenheit habe, anmerken, auch den Betrag der 4 Landsteuern entwerfen, diese zeitlich zu den Landsteuerämtern einschicken, und hierüber Bescheid erwarten sollen. 12. Wir wiederholen Uns. Gralmandat d. 18. Sept. 1745. daß Beamte zu den Land-

steuerämtern bis Mich. die Nachlaß Anzeigen nebst Gutachten einsenden sollen. „ Anm. Der Schluß, keinen Instand in Steuerwesen zu verfügen, als einer zwischen Landesfursten und Landschaft auf Landtägen ausgemachten Sache, lautet, wie oben öfters.

1747. Aug. 1. (Anm. Dieß Mandat kenne ich nur aus der Mairischen Sammlung der Lands = Verordnungen I. Bd 1748. Fol. 459. wo ein Extract daraus befindlich ist. Das Original selbst erhielt ich nirgend.) Wegen Unzulänglichkeit der vorherigen Steuern ward verwilligt, für die 1te und 2te Klasse — d. i. Stände und Untertanen für iede noch ½ Steuer. Dagegen der vorhin Verordnete ab ieder verkauften "Scheiben Salz eingebrachte Aufschlag pr. 1 fl. 30 kr. „ abgeschaft wurde.

1748. Jan. 16. Max. Jos. zu vernemen "daß nachdem bei den gegenwärtig=mißlichen Zeiten, und noch weit aussehenden gefärlichen Coniuncturen unvermeidlich Unsere Miliz zu Pferd und Fuß beizubehalten, und, damit der Landmann mit dem beschwerlichen Quartiers=Last verschonet werden möge, die nothwendige Verpflegung zu verschaffen, Wir Unsere L. und getr. Landschaft Verordnete Cooarios und Rechnungs=Aufnehmer hieher berufen, und mit denselben nach deren alt hergebrachten Frei= und Gewohnheiten, das heurige Postulatum, was nemlich zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof Staabs= und Militär=Ausgaben, dann auf die Erheb= und künftige Fortsezung des ehediesem errichteten, und unter dem leztern Krieg verlegenen Schulden=Abledigungs Werks erforderlich seie, beratschlagen, folglich die ordentliche Behandlung vornemen lassen, so, daß, obwol Wir die Uns geschehen bewegliche Vorstellung des offenbaren bedauerlichen Zustands Unserer ruinirten Landen höchst mitleidig ansehen, auch zu dessen *Sublevation* Uns selbst äusserst

angreifen, und Unsere Cammer-Gefäll willig beisezen wollen. „

Anm. 12. und 13. Wegen der öden oder in Asch liegenden Güter wird das im Steuermandat v. J. 1747. No. 11. verordnete wiederholet.

1749. Febr. 8. Max. Jos. geben zu vernemen, "daß, obwol wir bei nunmaligem Frieden, Uns. Militär-statum, zur Sublevation Uns. geliebten Vaterlands, so viel möglich, reduciren lassen, doch die Verpflegung der notwendigen Anzal zu Fuß und zu Pferd um den Landmann mit dem beschwerlichen Quartierslast zu verschonen unvermeidlich sei. Daher wir Uns. L. u. get. Landschaft verordnete Commiss. und Rechnungsaufnehmer hieher berufen, und mit denselben, nach deren althergebrachen Frei- und Gewonheiten, heuriges Postulatum, was nemlich zu Bestreitung des ehevor errichtet; aber per iniurias temporum zu Erligen kommenen Schuldenabledigungswerk erforderlich sei, beratschlagen und ordentlich behandeln lassen, dabei die ungeschehene Vorstellungen des bedauerlichen Kriegruins, und Notstands Uns. Lande mitleidigst angehört, demnach und wir Uns darum selbst äusserst angreifen, und Uns. Kammergefäll willig beisezen wollen, hernach benannte Landsprästation und Steuern verglichen worden. „

10. Die eingegangenen Steuergelder haben jede Beamte auf jeden Termin richtig einzusenden, sollen sich auch "keineswegs anmassen dise Gföl, unter was immer für Vorwand, anzugreifen, oder zu anticipiren, noch bis auf die Finalrechnung ichtwas davon zurückzuhalten und ebensowenig in Ausstand anwachsen zu lassen, bis die Restanten ihre Losungs-Mittel distrahirt haben, da ihnen die Bezalung auf einmal um soviel schwerer fällt, und one schädliche Execution unmöglich scheint: allermassen Uns. li. und get. Landschaft vermög. Uns. gedachten Special-

Decrets vom 16. Febr. 1748. nicht nur von selbst befugt, wann und wo sich ein Verdacht oder Unrichtigkeit zeiget, durch deren Deputirte in loco auf den Grund sehen zu lassen, sondern auch erwänte Landsteuerämter hiemit befelt sind, nach ied: verflossenen Termin an die säumige Beamte auf ihren Kosten gleich eigne Boten abzuschicken, und wann diese noch weiter in mora, Uns selbe anzuzeigen, daß wir diese auf empfindliche Weis zur Schuldigkeit und Respect Uns. gdsten Befele zu compelliren wissen.„ ... 13. "So viel die in Feindszeiten abgebrannte Untertanen belangt, ist zwischen denselben billig ein Unterschied zu machen, daß nämlich, da diese *seit* dem Frieden nunmer 4 Freiiar in genere genossen, dieienige, die ihre Häuser wieder vollkommen, oder aus vortheiliger Absicht ihrer weiters suchenden *Exemption* nur zum Teil, und in soweit erbaut haben, daß sie ihre Wonungen zur Notdurft und dazu die Feld und Wiesgründ nüzen können, von nun an ihre Schuldigkeit entrichten müssen; dagegen die zu Dorf und Feld noch in Aschen liegend unbemairte Güter mit deren Steuer und gleichmässiger Beysezung des Hof=Fuß in eine sonderliche Specification zu bringen, und bis Michaeli in den Landsteuerämtern pro ratificatione einzusenden seien, ausser dessen kein Abgang passirt wurde.„

1750. März 2. München. Max. Jos. Kfst. geben zu vernemen, wie wir "1750.„ uns. L. und get. Landschaft verordnete Coarios und Rechnungsaufnemer hieher berufen, und mit denselben, gemäß der alt=hergebrachten Frei=und Gewonheiten, das heurige Postulatum, was nemlich zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof=Staabs= und Militär=Ausgaben, auch Fortsezung des neu=regulirten Schulden=Abledigungs=Werks erfoderlich sei, beratschlagen, und deßwegen die ordentliche Behandlung vornemmen lassen: und gleichwie Wir die Uns geschehen

bewegliche Vorstellungen des bedauerlichen Umstandes Unser durch die vorgeweste Kriegs-Troublen so ser erschöpften Landen, höchst mitleidig angehört, und zu Gemüt gezogen; daher Uns zu möglichster Sublevation des Landmanns, selbst äusserst angreifen, und Unsre Cammergefahl beisezen wollen; also auch sind zu unvermeidlicher Lande-Praestation hernach benannte Steuern verglichen worden. „

1751. 18. März Max. Jos. rc. geben zu vernemen, daß, "nachdem die unvermeidliche Notdurft erfodert, für laufendes J., zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof-Staabs und *Cammeral*-Ausgaben sowol, als Verpflegung Unserer Miliz (um den Landmann mit der beschwerlichen Einquartirung zu verschonen) und zu tröstlicher Fortsezung des nunmer neu regulirt gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks, die notwendige Mittl ausfindig zu machen rc. wir zu Gemüt genommen, so, daß Wir Uns zu möglichster Sublevation der Untertanen selbsten äusserist angreiffen, Unsere Kammergefäll zu Hilf nemen, und willig beisezen wollen. (Anm. Bisher wie die Steuerbelegung des vorhergehenden Jahrzehends zeigt, wurden die auf Zinns ausstehenden Kapitalien nicht besteuert, ausdrücklich (wie es öfter zu. B. im Steuermandat des J. 1748. N. 9. heißt) "one künftige Consequenz „ — " auf beigebrachte Ursachen „ (s. das Steuermandat v. J. 1447. N. 9.) — "Damit das Kredit in publico erhalten werde „ s. Steuermandat v. J. 1749. N. 9. — Nunmer wurden sie aber derlei Capitalien wieder belegt, wie dieß Steuermand. vermög. 9. ist unser Befel, " daß unsere Pfleg-Gerichter, dann die Landsassen von den Vormundschaften auch all andern geist- und weltlichen Personen, ausgenommen der drei gefreiten Stände, ab den in ihren Gerichts-

District anliegend zins=tragenden Capitalien aus seinen Ursachen, anheuer 2 Steuern, die erste auf Matthäi, die andere zu Mariä Geburt, allwegen den 10. zusammen, also den 5ten Teil des Zins=Betrags einbringen, und mit einem sonderbaren Register verrechnen sollen; doch die Pflegkinder, deren Hauptsach für iedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch iene zum Teil oder völlig zu verschonen seien, deren Vermögen zwargrösser, aber andere mitleidenswürdige Umständ in Consideration kommen, welcher wegen die Beamte, in derlei vorfallenden Zweifeln bei Uns. l. und get. Landschaft sich berichtlich anzufragen wissen. 10. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den bei Uns. Städt und Märkten, und deren Burgerschaft verzinslich anliegend, den ungefreit geistlich und weltlich. Personen angehörigen Capitalien, daß nemlich hievon die Magistrat für diß Jar ebenfalls 2 Steuern auf obbemelt beede Ziel, allwegen den 10ten zusammen, also den 5ten Theil des Zins=Betrags, einfodern, und mit einer ordentlichen Specification zu den Landsteuerämtern einschicken sollen und müssen, welches nach dem kürzern Weg füglich geschehen kann, wann von den bürgerlichen Debitoribus immediate die Gebür eingebracht würdet, welche solche ihren Creditoribus mit Aushändigung des hierüber erhaltenden Steuerscheins an Intere. inbehalten, und abziehen können, im Fall aber ein so andern Orts an derlei Steuern nichts zu verrechnen, iedoch zum Land=Steuer=Amt ein Fähl=Register einzusenden wäre." (Anm. 15. betrift wieder die öden oder vom Kriege her noch abgebrannten Güter, davon die Steuermandaten einige folgende Jare noch immer Meldung thun. — Uebrigens füge ich hier gleich die Steuer=Verordnungen in Betreff der Kapitalien, d. i. der VIII. und IX. Klasse der Steuerklassen=Tabelle aus den folgenden Jaren an, in so fern sie von obenstehender abweichen.

1758. N. 9. heißt es in Betreff der VIII. Klasse "und falls einige Ort in mora, diese Notdurft von den Landsteuerämtern per Patent auf der Saumigen Unkösten abzufodern wäre. 1759. N. 8. in Betreff der VIII. Kl. " und bleibt hiebei sowol unsern churfürstl. Beamten, als sammtlich. Hofmarks = Inhabern hiemit unverhalten, daß derienige, der in Einbrin = und getreuer Verrechnung vorbemelten Steuer = Betrags fällig und hinterhaltig erfunden würde, mit unnachläßlicher Straf des ganzen Betrags ab dem nicht in die Besteurung genommenen Intere. angesehen werden solle.„ 1760. N. 8. in Rücksicht auf eben diese Klasse. Ist der Zusaz bei den geistlichen Personen "mit welchen leztern es iedoch in Betreff der Decimation, die sub puncto 4tens der Herren Gilt = Steuer halber angeführte Beschaffenheit hat„ — in Rücksicht auf die 9te Klasse N. 9. "haben die Städt und Märkt die 2fache Steuer einzuheben "und den Landsteuerämtern bey Verworchung, der in vorgehenden Punkten gesezten Bestrafung specifice zu verrechnen.„ — 1761. lauten diese Punkten wie ao. 1760. — 1762. ist aber N. 9. auch 2 noch beigesezt. "Auf gleiche Weis haben Uns. Städt und Märkte von den bei selbigen Cämmern, und der Burgerschaft auf Inter. liegend. ꝛc. "Dieser Ausdruck Cämmern ist aber folgende Jare wieder ausgelassen. 1763. N. 8. und 9. lautet wie voriges Jar. 1764. N. 9. ist der oben 1760. und seither angefügte Beisaz wegen der Decimation ausgelassen. 1765. N. 8. in Rücksicht auf die achte Klasse heißt es, ist unser Befel, " daß Uns Pfleggerichter und die Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch allen andern geistlich und weltlich. Personen (ausgenommen der 3 gefeiten Stände) ab deren sowol bey ihnen Ständen selbst, als in ihren Gerichtszwang anliegend = zinstragenden Capitalien anheur auf den 1ten Mai eine, und auf Michaeli eine, also 2 Steuern, denen zwar sonst iedesmal nach den 10ten mit=

hin auf 2mal den 5ten Teil des Zins=Betrags zu erstatten obgelegen, für heuer aber nur nach dem 10. also bei iedem Ziel den 20ten Teil des Zins=Betrags einbringen, und mit Beilegung ordentlicher Register zu den Landsteuerämtern übersenden sollen: iedoch dieienige Pflegkinder, deren Hauptgut für iedes nicht 100 fl. erreichet, gänlichen, wie auch iene zum Teil, oder völlig zu verschonen, seien, deren Vermögen zwar grösser, hiebei aber andre mitleidenswürdige Umständ in Consideration kommen, weßwegen die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensiren, sondern bei Uns. L. und getr. Landschaft sich anzufragen, und derer Verbscheidung hierüber gebürend zu exequiren wissen; mit beifügend gdst. Special-Verordnung, daß nicht allein von nun an alle Parteien, die sich mit Abtragung sotaner Capital, vilmer Inter. Steuren säumig erweisen, auf ienem Fall, wann deren Debitores ad hastam geraten, ire sonst gaudirende Rechtsstellen keineswegs genissen, mithin selbe, da sie die mandatmässige Gebür gehörigen Orts erlegt zu haben nicht bescheinen können, mit der Hauptsach one weitern Antrag inter currentes gesezt, sondern auch jedem, den 3 gefreiten Ständen nicht beigetanen Kläger, da er um die Bezalung eines schuldigen Capitals, oder hievon rückständiger Inter. einlanget, von der betreffenden Obrigkeit, und ersten Instanz sogleich hinwider bedeutet, daß er die Bescheinungen der von solch=seinem eingeklagten Capital und vielmerers den hievon bezogenen Inter. entrichteten Steuern beizulegen habe, sofort bis dahin mit Erkenn= und Ausfertigung eines gerichtlichen Geschäfts, oder Mandats nicht verfaren, wol hingegen Uns. L. und get. Landschaft, oder deren Land=Steuer=Aemtern hievon alsbaldige Nachricht erteilt werden solle, damit von ie derlei Post die betroffene Capitals=Steuer sogleich erholt werden könne. Wie Wir dann auch weiterhin gnädigst verordnen, daß, da sich wider Vermuten ergeben wurde,

daß dieser Unsr. höchsten Verordnung an Seiten Unsr. Gericht-oder Hofmarks-Beamte, oder denen Ständen in Erheb- und Verrechnung der von den bei ihnen selbst, oder in ihren Gerichtszwang anliegenden derlei Capitalien betroffenen Capitals-Steuern, oder auch von einer Obrigkeit, und iener Instanz, worbei eine Klag um Bezalung dergleichen Capitals, oder hievon ausständigen Inter. angebracht worden, ein dem Kläger zu machen habender obbemelt- vorläufiger Auftrag die schuldigste Folge nicht geleistet wurde, sowol von ienen Uns. Gerichts- als Hofmarksbeamten, auch den Ständen, und andern selbst, bei welchen derlei Capitalien anliegend sind, und die hievon betroffene Capital-Steuer-Schuldigkeit weder erhoben, und zu den Landschaftlichen Land-Steuer-Aemtern gebürends eingesendet, noch die vorerdeute Anzeig zu Unsr. lieb. get. Landschaft gemacht worden, die nemliche Steuer-Schuldigkeit, gleich von den Capital-Inhabern selbst durch besagt Unsr. lie. und getr. Landschaft, und deren aufgestellte Land-Steuer-Aemter unnachlässig erhollet, und der sich zu deren Abtrag Weigernde Uns zur betreffenden ernstlichen Verfüg- und Bestrafung angezeigt werden solle. Darauf unser Hofrat, und die Regierungen, wie alle Gerichts- und Hofmarks-Obrigkeiten besonders geziemenden Bedacht zu nemen, sonderlich aber auch bei Einrichtung der Inventarien, oder Gutsbesizers Veränderungen hierauf die schuldige Obacht tragen sollen, damit die betroffene Capitals-Steuer-Schuldigkeit gebürend erhollet und vorbemeltermassen zu den Land-Steuer-Aemtern samt der Anzeig eingesendet werde; wobei wegen der Anzeig und Verrechnung berürter Capitals-Steuer der Unterschied zu machen, daß solche von ienen Capitalien, welche den ungefreiten geistlich und weltlichen Lands-Inwonern zuständig sind, erdeute Capitals-Steuer durch ienes Unsr. Pfleg- und Land, auch Hofmarchs-Gericht, dem derlei Capitals-Inhaber unterwürfig, geschehen solle. Dagegen aber ist

von ienen Capitalien, so auswärtige Creditores bei Stift und Klöstern, dem Ritterstand, und Adel wie auch Communitäten, und andern in Unsern Landen Ansässigen anliegend haben, durch den Schuldner, welcher dergleichen Capital zu verzinsen hat, sothane Anzeig, nebst dem Steuer-Betrag unter vorbemelter Straf der nämlichen Schuldigkeit, wie solche der Capitals-Eigenthümer zu entrichten hat, zu den Land-Steuer-Aemtern unfelbar einzusenden.„

Vom Jahr 1765. an ist die einfache Kapitalien-Steuer $\frac{1}{10}$ des iärlichen Zinses in den Steuermandaten genannt 2. — Da also 2 solche 20te Teile des Interesse iärlich zur Steuer angesezt sind; so heißen diese $\frac{2}{20}$ Tl. zwar von 1764. an 2 Steuern. Allein ich sezte bedächtlich in die Klasse VIII. und IX. iedesmal (s. die Tabelle) nur solche $\frac{2}{20}$tel Interesse als 1 Steuer an, weil sie gegen die vorhergehenden Jare auch nicht mer ausmachen.)

1766. N. 8. et 9. lautet wie voriges Jar.
1767. N. 8. et 9. lautet wie 1766.
1768. N. 8. beruft sich auf 1765—66. et 67. sub puncto 8vo.
1769. N. 8. et 9. lautet wie 1768. — 1770-71-72. N. 8. bezieht sich ebenfalls auf N. 8. des Jar 1765.

Die folgenden Jargänge bis 1796 beziehen sich in Betreff der 8ten Klasse auch immer auf das Steuermandat v. J. 1765—66. et 67 pto. 8vo.

1752. Febr. 26. M. J. geben zu vernemen, daß rc. (Anm. Die Ursachen der Steuerausschreibung lauten eben so, wie oben 1751. blos das mit ( ) eingeschlossene von der Einquartirung ist weggelassen) “ zu Gemüt gezogen,

dahero zu möglichster Sublevation des Landes, Uns selbst mit Beisezung Unserer Kammer = Gefäll äusserist an= greiffen 2c.„

1753. März 3. M. Jos. 2c. geben zu vernemmen 2c. (Anm. Auch hier kommen die 4 Beweggründe der Steuer= Ausschreibung, wie oben, vor, nämlich) "Bestreitung der Hof=Staabs=dann Militär=und Cameral=Ausgaben, auch tröstlicher Fortsezung des gemeinen Schulden = Able= digungs = Werks 2c.„ dahero auch "Uns zu möglichster Sublevation des Landmanns, mit Beisezung Unserer Kam= mer=Gefäll, selbst äusserist anzugreiffen, entschlossen haben 2c.„

1754. März 16. Max. Jos, geben zu vernemmen 2c. (Anm. Die Ursachen der Steuer = Ausschreibung lauten wörtlich wie 1751.) " Derentwillen Wir Uns selbsten äusserist angreiffen, und Unsere Kammer = Gefäll willig beisezen wollen 2c.„

1755. März 12. Max. Jos. 2c. zu vernemen, 2c. (Anm. Die Beweggründe dieser Steuer = Ausschreibung lauten wie 1753.) "Dahero zu möglichster Sublevation des Landmanns Uns selbst äusserist angreiffen, und Un= sere Cammer=Gefäll beisezen wollen 2c.„

1756. April 9. Max. Jos. 2c. "geben zu vernemen, wie Wir über die Mittel, welche zu Bestreitung Unserer Hof=Staabs = und Militar=Ausgaben, dann Fortsezung des errichtet gemeinsamen Schulden = Abledigungs= Werks erforderlich sind, mit denen von Uns. L. und get. Landschaft Ober=und Unterlands eigends anhero beruffe= nen Verordneten Commissarien, und Rechnungs = Aufne= mer, indeme Wir Uns zur Sublevation der Untertanen mit= tels Beisezung Unserer Cammer = Gefällen selbst äusserist anzugreiffen nicht entnemen, 2c,„

13. "Ist in uns. fertigen Mandat sub eodem puncto bereits enthalten, wasmassen Uns. Pfleggerichter, und die Hofmarchen über die im leztern Krieg abgebrannt oder von den Untertanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld annoch öd liegende Güter (solang selbe nicht zum Verkauf, und neuer Bemairung gebracht worden, welchenfalls es, wie zu Unsr. Hofkammer, so auch zu us. l. u. g. Landschaft one Anstand zu berichten wäre) ordentliche Designationes mit gesicherter Entwerfung der hierauf liegenden Steuern, und des Heffusses, dann wer allenfalls die dazu gehörige Bau- und Wisgründe genüsse, zuverlässig verfassen: und wie vorhin, bis Michaeli zu den Landsteuerämtern einsenden sollen. Bei welcher Verordnung es zwar für anheuer ebenfalls bleibt. Da sich aber ungehindert des wiederholten Verbots, theils Gerichter, und theils Hofmarchen, im fertigen Jar abermal angemasset, in die Class der vorberürten öden Güter viele gandmässige Untertanen einzumischen, oder anerst bei den Steuerabrechnungzu unter dem Praetext der sogenannten Armutsabgängen, mit allen ausgeschriebenen Steuern pr. Abgang zu bringen. Mit welchen Verlust doch diesen abhausenden Untertanen keineswegs abzuhelfen ist, gestalten die Güter indessen zum Nachtheil des Lands-Aerarii, dann der Grundherrschaften und Gläubiger, iedoch mehrers in Abschleif, und endlich, gleich den vorigen, gar öd zu liegen kommen; als wird solcher ab usus hiemit ein- für allemal ernstlichen abgeschaffet, und den Beamten nachdrucksamst aufgetragen, so lang der Mair das Gut, Grund und Boden besizet, und nüzet, nicht allein die Steuern zu exigiren, sondern auch entzwischen wegen des Verkaufs, oder der Vergandung, mit den Grundherrschaften zu correspondiren, und annebens die sub hasta verfallene Steuern von den Gand-Massen zu erholen: wie dann auch iene Untertanen, welche Brunst-Schadens halber die zulässige Frei-Jar bereits

genossen, die Steuer-Schuldigkeit einzuheben ist, ob selbe schon ihre Häuser noch zumal ganz oder zum Teil nicht aus- und aufgebaut haben. 14. Wenn heuer einige Gerichts- und Hofmarchsuntertanen durch Schauer, Wassergus und Viehfall so namhaft und empfindlich geschädigt wurden, daß sie zu gänzlicher Entrichtung sämmtlicher Steuern nicht im Stand, sondern eines Nachlasses bedürftig und würdig wären, so hätten sie (nachdem Wir in Unsern vorigen Mandatis aus den angefürten Ursachen das unnötige suppliciren abgeschaft) und zwar ieder Untertan insonderheit sich unmittelbar, und one Gebrauch eines Procuratoris, bei der gehörigen Obrigkeit persönlich und zeitlich anzumelden, und seinen Schaden, auch was er dem Hoffuß nach besize, und dessen Steuer-Simplum betrage, da anzuzeigen, folglich diese ex officio die Warheit, mittels Augenscheins, wo möglich, occasionaliter gratis, oder doch allenfalls mit eingezogendsten Unkösten in loco vorzunemen, oder eidlich verpflichte unparteiische Schäzleut zu gebrauchen, alsdann hierüber eine begründete Conscription (so wann es erforderlich, in 3 oder 2 Classes abzuteilen) zu verfassen, und mit ihrem pflichtmässigen Bericht, one mindesten Entgelt der Supplicanten, zu den Landsteuerämtern dergestalt zeitlich einzuschicken, daß die Nachläß bis Michaeli (weil hinnach derlei Berichte so wenig, als einige Memorialia angenommen, sondern, als von eigner Schuld, und Saumsal herrürend, verworfen wurden,) resolvirt, und hinausgeschrieben werden können, welche Nachläß die Beamte den Untertanen, und zwar namentlich, was jeder erhalten hat, one Verzug vor den Kirchen öffentlich verrufen, auch getreulich und ungeschmälert geniessen lassen: und in die Steuerbüchln einschreiben: wann aber iedoch auf Botenlon, dann Zerung der Beamten, Amt und Schäzleut einige Ausgaben unvermeidlich gewesen, solche ordentlich specificiren, und gedachten Landsteuerämtern bei

der Final-Abrechnung der gebürenden Examinations-willen, vorlegen: auch zur allmaligen Wissenschaft, bei den Steuer-Actis in der gerichtlichen Registratur hinterlegen sollen. Unterdessen ienen Gerichtern und Hofmarchen, die in den bisherig-iärlichen Nachlaß-Conscriptionen die Schauer, Viehfall- und andere Schäden der Untertanen ser übermäßig und zusamm geworfener, oft höher, als der eigentliche Wert des Guts mit dessen völligen Zugehör importirt, anzuschreiben gewont gewesen, zur vorläufigen Gewarung unverhalten bleibt, wie selbe auf dem Fall, da sie heuer mit dergleichen lediglich zu ungebürlicher Erschleichung grösserer Nachläß abgesehen-Handgreiflicher Ueberspannung der Schäden wieder zum Vorschein kommen sollten, einesteils den warhaft damnificirten Untertanen mer hinder- als beförderlich sein: anderenteils aber zur strengsten Untersuchung und nach Gestaltsame unnachlässig schärfster Bestrafung selbst Ursach geben wurdet.„

1757. März 26. Max. Jos. 2c. "geben zu vernemen, daß, nachdem die unvermeidliche Netturft erfodert, für laufendes 1757ste Jar zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof-Staabs- und Cameral-Ausgaben sowol, als Verpflegung Unserer nach dermalig-beträchtlichen Zeit- und Welt-Läuffen, vermerenden Miliz, und zu Fortsezung des errichteten Schulden-Abledigungs-Werks, die erforderliche Mittel ausfindig zu machen 2c. dahero zu möglichster Sublevation des Lands Uns selbst mit Beisezung Unserer Cammeral-Gefäll äusserist angreifen 2c.„

1757. Jun. 8. "Obwol Uns Uns. L. und getreuen Landschaft bei den heuer vorgewesten ersten Universal-Versammlung zu Bestreitung sowol Unserer Hof-Staabs- als besonders der Militair-Ausgaben gegen andern Jaren eine ansehnliche Einwilligung geschehen. Nachdeme sich aber die Kriegs-Conjuncturen immer vermeren, und

Wir zu Beschüz- und Versicherung Unserer von Gott Uns anvertrauten Land und Leuten onumgänglich zu sein erachten, Unsere Militär-Verfassung zu Roß, und Fuß, mittels Anspannung mererer Kräften zu verstärken; Als haben Wir Unserer L. u. getr. Landschaft Verordnete, Commiss. und Aufnemer abermal hieher berufen, und mit denselben, dem Herkommen gemäß, über sotane Lands-Defensions-Erfordernuß reifliche Handlung pflegen lassen, worinn der Schluß dahin ausgefallen, daß 1tens die gefreite Ständ insgesamt (weil selbe für heuer nach Inhalt Unseres unterm 26. März abhin ausgefertigten Mandats bereits 2½ Anlag abzureichen übernommen) statt des begerten weitern Beitrags, iedoch onbeschadet der hergebrachten Frei- und Gewonheiten, zur schleunigeren Aushilf diesesmal eine gemessene *Anticipation per modum Doni Gratuiti* aufbringen wollen, zu deren widerumigen Heimzal- und Ablösung aber sich, mit Unserer erteilten Genemhaltung in deren nächstfolgenden von Gott verhoffenden, friedlichen Jaren, nach dem unter ihnen beobachtenden Stand-Anlags-Fuß selbsten belegen mögen.„

1758. April 3. zu vernemen ꝛc. "was nemlich zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof-Staabs, und wegen anhaltenden Kriegs-Conjuncturen zu stellen bemüßigter Reichs-Creiß-Hilf sich höher hinan belaufenden Militar-Ausgaben, dann Fortsezung des errichteten Schulden-Abledigungs-Werks erforderlich seie, in Beratschlagung ziehen ꝛc. Dahero Uns zur möchlichsten Sublevation selbst äusserst angreiffen, und Unser Kammer-Gefäll beisetzen wollen„ ꝛc. — N. 5. bei der Widemsteuer des Cleri Saecularis heißt es "dabei gehen denen, welche die Bezalung ungebürlich verwaigern, sowol von Uns. Pfleggerichtern, als den Hofmarks-Inhabern, die in Uns. Mandat von 16. Merz 1754. erlaubte Verfangs-Mittel gebraucht werden sollen.

1759. April 9. zu vernemen, wie Wir in "Erwägung der noch vorwaltenden bedenklichen Conjuncturen für notwendig angesehen, „ ... "über die sowol zu Bestreitung Unserer Hof-Staabs-Ausgaben, als Unterhalt u. Verpflegung des gestellten Reichs-Creis-Contingents, dann der heuer in grösserer Anzal auf den Beinen habenden Truppen, nicht weniger zu Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks erforderliche Mittel, reife Beratschlagung pflegen zu lassen, und deßwegen Uns zu möglichster Verschonung der Untertanen mittels Beisezung Unserer Cammer-Gefäll, selbsten angreifen ꝛc. „

1. Erklärten sich die 3 gefr. Stände zu 2 Anlagen, daß, weil "der geistl. Stand der Prälaten-Stifter nebst sammentlichen cais piis heuer zum erstenmal die Decimation zu entrichten hat, „ soll er diesen Anlagsbetrag an der Decimation abziehen (s. unten 1761. S. 131.) — Die dritte Classe sollte auch die einzusendende 2 Herrngilt Steuern "zu gleichmässiger Vergütung des betreffenden Decimations-Quanti gehörigen Orts zu gebrauchen haben, solche daselbstige Erlag aber solle anderer gestalten nicht angesehen, und angenommen werden, dann als eine an dem betreffenden Decimations-Quanto beschehende Abführung.„

1760. März 29. Es ist eine offenbare Sach, was "traurige Wirkungen das im H. R. R. ein- so anderes Jar schon anhaltende Kriegs-Feuer nach sich gezogen, und bereits viele benachbarte Länder in Verderben gesezet, so, daß Unserer Vorsorg forderist obliegen will, Unsere Land-Ständ und Untertanen mitels von dem Allerhöchsten erbittenden Beystands in bisheriger Ruhe zu erhalten ꝛc. „ ... Wie Wir "neben dem gestellten Reichs-Creis-Contingent noch immer eine grössere Anzal Truppen auf den Beinen zu halten, zu deren Verpflegung aber, samt der Bestreitung Unserer Hof-Staabs-Ausgaben, dann

Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks, hinlänglich mererer Mittel, weder sonsten, erfoderet werden ꝛc.„

(Anm. In der Decimation durfte die Prälaten-Steuer heuer wieder wie ferten (s. 1759.) gutgemacht werden. — So auch bei der 3ten Classe. — In der 8 Classe wegen der Interesse-Steuer geistlicher Personen wurde es gehalten, wie es in der Anm. nach dem Steuermandat 1751. für dieß Jar erinnert worden ist. — 4. "Gleichwie Wir bei allen übrigen dem hiesig gefreiten Prälaten-Stand nicht incorporirten geistlichen Grundherrschaften, die von Alters nach der Instruction schuldige Herrengilt-Item bei dem weltlichen Clero, benanntlich den Pfarrern, Vicarien, Gesell-Priestern, und Beneficiaten die Widem- und Pfärrliche Nuzungs-Steuern (womit selbe in Ansehung der zuverreichenden Decimation ferten vermög Uns. Mandats §. 5. übergangen worden) occasione der unterm 7ten Jenner a. cur. auf heurigen Lichtmeß anticipando einzuheben ausgeschriebenen Untertans-Steuer, aus seinen Ursachen, nachzuholen, und noch in die fertige Verrechnung zu bringen verordnet haben; also auch wollen wir, daß angeregte geistliche Herren-Gilt-Steuer durch unsr. Pfleggerichter und die Hofmarchen, auf 1ten Mai, und Jacobi, mithin gewöhnlichermassen doppelt, die Widem und pfärrliche Nuzungssteuern aber zu Mich. einfach one Nachborg wieder eingebracht, und von iedem Ort mit einer separirten Anzeig an die Behörde eingesendet; hiefür den Parteien„ Bescheinungen erteilt werden, damit iene "geistliche Grundherrschaften, dann Pfarrer, Vicarii, Gesellpriester, und Beneficiaten, denen zu verstandener Decimation etwas beizutragen betrift, sich gebürends legitimiren, und sotane Bescheinungen zur etwelchen Gutmachung des Decimations-Quanti übergeben können.„

1761. April 6. "zu vernemen, daß, nachdeme wegen der in benachbarten Reichs- und Creis-Landen noch continuirenden Kriegs-Unruhen die Notwendigkeit erfordert, zur Sicherheit Unsers werten Vaterlands, dann aller Stände und Untertanen, die vorhin vermerte Anzal Unserer Truppen, samt dem Reichs-Schluß mäßig gestellten Creis-Contingent immer in der Verpflegung beizubehalten, Wir für unvermeidtlich angesehen, über die in diesem Jar sowol zu solchem Ende, als Bestreitung Unserer Hof-Staabs-Ausgaben, dann Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks unentberliche Mittel rc. reife Beratschlagung pflegen lassen,, rc. "dahero zu möglichster Sublevation des Lands Uns selbst, mit Beisezung Unserer Kammer-Gefäll, äusserst angreifen wollen,, rc. Der geistliche Stand der Prälaten reichte seine Steuer d. i. Anlage heuer abermal, "mit der Ausnam, daß, weil in Conformität Unsers fertig- und vorfertigen Mandats, der geistliche Stand der Stift und Klöster (gleich den sammtlichen Causis piis) heuer die Decimation zum drittenmal abzureichen hat, derselbe zu Beibehaltung des unter ihren Ständen hergebrachten Nexus, sotanes Anlags-Quantum zwar zu den in iedem Rentamt angeordneten Landschaftlichen Prälaten-Steuer-Aemtern wieder, iedoch anderergestalt nicht, dann in der Qualität einer an dem Decimations-Betrag beschehenen Entrichtung, erlegen, die hiefür erhaltende Quittungen aber sowol bei dem erst- als anderen Termin bei ieden Orts betreffenden Ordinariat an der Decimation statt baar Geld übergeben mögen. Gleichwie auch erwente Unser L. u. get. Landschaft von dem anderten gefreiten Stand, der Ritterschaft und des Adels, an ienem *Dono Gratuito*, so die Anwesende dieses Mit-Stands, Uns auf Unser gdigstes Gesinnen ao. 1759. one iemalige Consequenz eingewilliget, und anticipirt, zu dessen pro Rata andaurenden Verzins- und ferner weiten Ablösung

heur mittels widerhollender abgesönderter Ausschreibung, über obberürte 2 Anlagen, einem abermalig proportionirten Beitrag nach eben diesen Anlags-Fuß durchgängig erforderen wird; dahingegen von dem Dritt nemlich den Burger-Stand desselben doppelte Anlagen, wie vorhin zu erlegen kommen.„ — Anm. Die ähnliche Abziehung der Herren-Giltsteuer hatte auch bei der 3ten und 4ten Kl. statt, wie 1759 und 60.

1762. März 17. zu vernemen 2c. "Nachdeme die Umstände wegen der Kriegs-Unruhen in den benachbarten Reichs- und Creis-Landen noch immer vorwalten, daß Wir in Absicht auf die Ruh Unserer von Gott anvertrauten Landen, neben dem Reichs-Schluß mäßig gestellten Contingent, und derlei weitern Obliegenheiten, Unsern L. u. get. Ständen und Untertanen die Landesfürstliche Obsorg zu leisten bemüßiget sind, zu dieser Verfügung, samt Bestreitung Unserer Hof-Staabs-Ausgaben, dann Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks, mehrer Mittel, weder sonsten, erfodert werden, derentwillen Wir ihnen gehörte Sublevation noch nicht angedeihen lassen können, ob Wir Uns schon mit Beisezung Unserer Kammer-Gefällen selbst angreifen wollen„ 2c. 1. Die 3 gefreite Stände erklärten sich zu 2 Anlagen, "gleichwolen mit der Ausnam und dem merklichen Unterschied, daß weilen in Conformität Unseres Mandats vom 9. April 1759. der geistliche Stand der Stift und Klöstern (gleich den sammentlichen Causis piis) heur die Decimation zum viertenmal abzureichen hat, derselbe zu Beibehaltung 2c. (Anm. lautet wie 1761. — Dann heißt es hier weiters.) "Gleichwie auch erwente Uns. L. u. getr. Landschaft von dem anderten gefreiten Stand der Ritterschaft und des Adels, an jenem Dono Gratuito, so die Anwesende dieses Mitstands, Uns auf Unser gdigstes Ansinnen 1759. one iemalige Consequenz

eingewilliget, und anticipirt, zu dessen pro Rata andaurenden Verzins- und ferner weitern Ablösung, heur mittels wiederhollender abgesonderter Ausschreibung, über vorberürte 2 ganze Anlagen, einen abermalig proportionirten Beitrag nach eben diesem Anlags-Fuß durchgängig erfordern würdet; dahingegen von dem dritt- nemlich den Burger-Stand, dessen doppelte Anlagen, wie vorhin, zu erlegen kommen.„ Anm. In Betreff der 3, 4, und 8ten Kl. bestund die Verordnung wie 1759-60.u.61.

1763. Febr. 23. zu vernemen ꝛc. "je erfreulicher sich die lang angehaltene Kriegs-Coniuncturen durch unlängst hergestellten Frieden geendiget haben. Zumallen Uns aber eben von daher wegen der kostbar zu stehen kommenen Verpflegung des Reichs- Constitutionsmäßig gestellten Creis- Contingents, und dato auf den Beinen haltender größerer Anzal Truppen, annoch namhafte Bestreitungen obliegen, nicht weniger Unser Hof-Staab und die Fortsezung des gemeinsamen Schulden- Abledigungs-Werks einen ergiebigen Beitrag erfordert, ohneracht Wir Unsere Kammer- Gefäll zur Aushilf zu nemmen, nicht entstehen wollen: Als ist„ 1. Gleichwol mit der Ausnam ꝛc. (Anm. wie oben wegen der Decimation, so auch 3tens dann heißt es hier weiters.) "Gleichwie auch, unser L. und get. Landschaft von dem andern gefreiten Stand der Ritterschaft und des Adels, an ienem Dono Gratuito, so die Anwesende dieses Mitstands, Uns auf unſ. gdstes Gesinnen eben auch im J. 1759. zu gdstem Wolgefallen, one iemallige Consequenz, eingewilliget, und anticipirt, zu dessen pro Rata andauernden Verzins- und endlicher Abfürung des noch anhaftenden Rests, heut mittelst abgesönderter Ausschreibung, über oben berürt, 2 Anlagen, zum leztenmal den Beitrag durchgängig erfodern würdet; dahingegen von dem dritt- nemlich dem Bürger-Stand, desselben doppelte Anlagen, wie vorhin,

zu erlegen kommen.„ — Anm. Auch in Rücksicht auf die 3te, 4te und 8te Klasse wurde es gehalten, wie vorhergehendes Jar.

1764. Febr. 24. zu vernemen, wie "Wir über die Mittel, welche zu unvermeidlicher Bestreitung Unserer Hof-Staabs-und Militär-Ausgaben, dann in diese leztere einschlagenden Herstellung einiger Land-Bataillonen, nit minder zu Fortsezung des errichtet gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks mit den ꝛc. Behandlung pflegen lassen, derentwillen Wir zu Sublevirung der Untertanen Unser Kammer-Gefäll beizusezen nicht entstehen wollen ꝛc.„ (Anm. Hier ist wie 3. von einer Decimation nichts mer enthalten — so auch im J. 1764. u. ff.) „Nachdeme sich 17tens durch die 1762. auf dem Land angeordnet- und fürwerende Local-Untersuchung des Fleisch-Aufschlags, zu höchster Befremdung, geäussert, wie an Seiten sowol Unserer Gerichts, als der Hofmarchs-Beamten, mit unterlaufender Connivenz der Amt-Leuten, den vorhin ausgefertigten Mandaten in viele Weg zuwider gehandelt, und benanntlich von dem in großer Anzal vorhandenen einschichtigen Jurisdictions-Untertanen, ongehindert selbe ieden Jars ein namhaftes an Fleischwerk consumirt zu haben, eingestanden, sotane Aufschlags-Schuldigkeit iedoch nicht erfodert, noch in Verrechnung gebracht worden seye, wodurch dieses zu einem ganz heilsamen Ende introducirte Gefäll in noch mereren Verfall und Abnemen geraten müssen; so wollen Wir indeß auf anderweitigen Entschluß, alle Beamte auf genaueste Befolgung angezogener Mandaten nochmal angewiesen haben, insbesondere aber Uns gegen den Jurisdictions-Obrigkeiten versehen, daß sie von nun an bei einschichtigen Untertanen die Gebür des Fleisch-Aufschlags erholen.... folglich auf sich bezeigend widrigen Befund, nicht Anlaß geben werden, daß Wir, zu verläßlicher Erhebung

dieses Fleisch-Aufschlags durch ieden Orts Ghrts-Beamte vorgreiffen lassen müssen; wo inmittels Unserer fertigen sub dicto puncto ergangenen Verordnung gemäß, den Gericht- und Hofmärchlichen Tafern- und Geiwirten, Mezgern, und übrigen Untertanen das, was selbe zum betroffenen Fleisch-Aufschlag erleget, in den Ordinari-Steuer-Bücheln noch weiters einzuschreiben ist,, rc.

1765. März 9. zu vernemen, wie rc. nicht "allein die Erforderniß Unsers Hofstaab- und Militär-Status, dann des fortzusezenden gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks zu berichtigen, sondern und beinebens auch über den ausserordentlichen Aufwand Handlung zu pflegen, welcher sich bei Beschickung des ferten zu Frankfurt gehaltenen Churfürsten-Tags, und nachgefolgten Röm. Königs-Wal: andererseits aber aus Gelegenheit der kurzhin zwischen des Röm. Königs Mst., dann Unserer freundlich-vielgeliebten Fr. Schwester, der kaiserl. Chur-Baierischen Prinzesinn Liebden, nunmer Röm. Königinn Mst. vorgegangenen Vermälung ergeben rc. auch zu merklicher Enthebung der vollen Bedürfnuß, Unser Kammer-Gefäll guten Teils beizusezen gdigst entschlossen.,, ... Gleichwie sich Landschaftliche Verordnete, "Commiss. und Rechnungs-Aufnemer forderist wegen gehörter ausserordentlicher Vorfälle noe. der 3 gefreiten Stände ein *Donum Gratuitum* abzureichen einverstanden haben, auch solches *per Credit* bereits zu Unsern Höchsten Handen entrichten lassen,, rc. 1. die drei Stände erklärten sich zu 2 Anlagen "dahingegen iedem Mitstand eine besondere Landschaftliche Ausfertigung zukommen würdet, wie obiges schon prästirtes Donum Gratuitum nach den unter ihnen verglichenen Anlags-Fuß so leidentlich, als möglich, successive abzuledigen sei.,, Und 17tens "Wir wegen genauester Besorgung des Mandatmäßigen Fleisch-Aufschlags-Gefälls, benanntlich auch bei gar

vielen einschichtigen Jurisdictions-Untertanen, Unser fertig Geschäft wiederholen, daß die Einschreibung des von den Gericht- und Hofmärchlichen Geiwirten, dann Land-Mezgern, und all anderen Untertanen erlegenden dergl. Aufschlags so onfelbarer continuiren werde, als bei heur weiters vorgehenden Local-Untersuchungen auf widrigen Befund, sich iede Obrigkeit schwerer Verantwortung„ unterwürfig machen wurde.

1766. März 3. zu vernemen, wie Wir... "das heurige Postulatum,, was nemlich zu Bestreitung der Uns obliegenden Hofstaabs- und Militär-Ausgaben, dann Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks, als den von fertigen Jar zu entrichten noch übrigen *extra ord.* Aufwand erforderlich seie, in reife Beratschlagung ziehen lassen, und in Ansehung derselben Unser Kammer-Gefäll zur etwelchen Aushilf anzugreifen Uns mildest entschlossen haben.„ rc. 1. Die 3 gefreite Stände erklärten sich zu 2 Steuern "nächstdem auch mit dem Beitrag zur einsweilig weitern Abledigung des anferten eingewilligten Doni Gratuiti, der sonderbar erfolgenden Landschaftlichen Ausschreibung gemäß, richtig fortfaren.„ — Auch 17tens (Anm. wird die Einbringung des Fleisch-Aufschlags quartalmäßig wieder befolen.)

1767. März 18. "zu vernemen, daß, nachdeme die Notdurft erfodert, für laufendes Jar zu Bestreitung der Uns obliegenden Hofstaabs, dann Cammeral- u. Militär, ausch anderen zu des Landes-Besten unmittelbar abgezohenen Ausgaben die bedürftige Mittel ausfindig zu machen, und beizuschaffen, Wir Unser L. und getr. Landschaft Verordnete rc. .... berufen, und mit denselben das heurige Postulatum beratschlagen lassen ...„ und nach heuer mittels Angreif- und Beisezung Unserer eigenen Kammer-Gefällen hindan gerichter stärkern Erfordernüß,

Unseren Ständen, und Untertanen die bereits vertröste Erleichterung in einen künftigen Jar tätig angedeien zu lassen ꝛc.„ 1. Die 3 gefreite Stände erklärten sich zu 2 Steuern, "nächstdem auch mit dem Beitrag zur ꝛc. „ s. 1766. pto. 1.

1768. März 11. zu vernemen, wie Wir ꝛc. das heurige "Postulatum, was nemlich zu Bestreitung der Uns obliegenden Hof-Staabs- und Militär-Ausgaben, dann gedeihlicher Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks erforderlich seye, ordentliche Handlung pflegen lassen„ ꝛc. auch "Unsere Kammer-Gefälle beizusezen nicht entstehen wollen„ ꝛc. — 1. Die 3 gefreite Stände erklärten sich zu 1½ Steuer "nächstdem auch mit dem Beitrag zur nunmalig gänzlichen Abledigung des im J. 1765. eingewilligten Landschaftlichen Doni Gratuiti, der von da erfolgenden besondern Ausschreibung gemäß, für das viert und leztemal richtig zu halten werden„

1769. März 22. zu vernemen ꝛc. "Nachdem Uns wegen Landesmißfällen Vorstellungen geschehen, " derentwillen Wir Unsere Kammer-Gefälle aushülflich herzunehmen nicht entstehen wollen„ ꝛc. "zu den erforderlichen Hof-Staabs- und Militär-Ausgaben dann gedeihlicher Fortsezung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerks„

1770. Apr. 19. Nachdem Uns wegen der Unglücksfälle Vorstellungen geschehen, " in mitleidiger Erwägung dessen um die Untertanen gleichwol einigermassen zu subleviren, Wir einen Teil Unsrer Kammer-Gefälle beizusezen übernommen haben„: als ist der Schluß dahin ausgefallen, "zu den erforderlichen Hofstaabs- und Militär-Ausgaben, dann zur weitern Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks„ nach bemeldte Steuern auszuschreiben. 3. In Betreff der in- und ausser Lands

liegenden Dom= und Collegiat= Stifts= Capitel, Klöster, Spitäler, und anderer dergleichen Grundherrschaften, so dem hieländisch gefreiten Prälaten=Stand nicht zugetan sind, und wegen ihrer aus hiesigen Landen ziehenden Grundherrlichen Gefällen mit uns. get. Landschaft um die von Alters hergebrachte Instructionsmäßige Herren=Giltsteuer eine gewisse Composition haben, wird von uns nächstens ein besonderes Generale, mit beigefügter Instruction nachfolgen, welches sich auch viertens auf alle übrige geistlich=und weltliche Grundherrschaften, die unter gemeldte gefreite Stände nicht gehörig, sondern den Herrn Giltsteuerbetrag wie ihre genießenden Geldstiften den Grund= und Zehentgilten an Geld oder Getreid ꝛc. bisher nach dem alten Anschlag abführen müsse, gleichergestalten verstehet, also, daß weder von diesen noch jenen bis auf gehörte anderweite Verordnung bei den Pfleggerichtern und Hofmärchen etwas zu erfordern kommt.„

Anm. Dieß oben versprochene sogenannte Additional=Mandat ist unterm 19. Sept. 1770. erfolget, "daß diese Herrn=Gilt=Steuer=Einbringung für anheuer noch bei dem alten bisher üblichen Fuße verbleiben solle,„ und wurden für diß Jahr für die 3te und 4te Classe 2 Steuren mit Verständniß der Landschaft festgesezt. — Und so blieb es auch bei diesem Mandat ferner.

1771. Febr. 1. (Anm. Ist eine Art vorläufigen oder Interims Steuermandats.)

Zu vernemen, wie "Wir nach nun eingetretenem 1771sten J.„ ... "was nämlich zu Bestreitung der uns obliegenden Hofstaabs=und Militär=Ausgaben, auch gedeihlicher Festsezung des gemeinsam errichteten Schulden=Abledigungs=Werks erforderlich sey,„ Handlung pflegen lassen. "Und gleichwie Wir die uns hierunter beschehene Vorstellungen des harten Zustandes unserer Churlanden, welcher über die voriärige schwere Verunglückungen,

insbesondere seit der, fertigen Jahres, fast allenthalben beklagenden Mißräthigkeit, dann der sich öfters anbegebenen Wolkenbrüchen, und darauf erfolgten großen Ueberschwemmungen noch mehrer angewachsen, zu Gemüthe gezogen, entzwischen aber erwehnte Hof-Militär- und andere regulirte Erfordernüssen dennoch keinen zu langen Aufschub gestatten.„ — 3. In Betreff der dritten Classe "lassen Wir es heuer noch bei dem bisher üblich geweßten Fuß verbleiben, und wollen daher, daß ermeldte Ortschaften nach Vorschrift Uns. gedrukten Additionalmandats vom 19. Sept. anni praet. einsweilen den Compositionsbetrag einfach gutmachen sollen.„ — Anm. In der Sammlung der Gralmandate v. J. 1771. ist dieß Steuermandat Fol. 248. ff. ganz abgedruckt.)

1771. Sept. 10. zu vernemen ꝛc. Da das bisher Verwilligte zu "dem Hofstaabs-Militär„ und Schulden-Abledigungs-Werk nicht hinreicht ꝛc. und Wir die Landsch. Verordnete ꝛc. noch einmal einberufen„ ... in Rücksicht auf fast allgemeine Getreid-Mißräthigkeit, und andere das Land an vielen Orten empfindlich getroffenen unglücklichen Zufällen sind nach vermeldte Steuern weiters einzuheben verglichen worden ꝛc. „ — "10. Massen, wo Saumsall, Verdacht, und Unrichtigkeit erscheinet, unsere L. und getr. Landschaft Kraft unsers Special-Decrets von 16. Febr. 1748. von selbsten befugt ist, durch deren Abgeordnete auf Kosten der hinläßigen Beamten, und Landsassen, der Sache in loco ein- u. auf den Grund sehen zu lassen.„ — 14. "Wiederhollen Wir denen Pfleggerichtern, Sitz- und Hofmärchen, in welche die baumäßig- und andere nutzbare Grundstücke der öd- oder von den abhausenden Untertanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftigen Kultivierung noch weiter verstiftet werden möchten, Unser im fertigen Mandat sub

eodem puncto enthaltenes Geschäft, bey Vertheilung so-sothanen pactirten Stiftsgelds die privilegirte Landsteuer keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit, bis die Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sohin das, was nach den Gulden auf die Steuer hinüber zu nehmen kommt, Unserer L. und getr. Landschaft in Verrechnung zu bringen, worauf die Landsteuerämter Bedacht zu nehmen und sonst bei entstehenden Zweifel, ob da, oder dort in Steuern nicht mehrere Güter, weder in den Anlagen abgeschrieben werden, von Unsern Pfleggerichtern specificirt gefertigte Extract aus den von Unserer Hofkammer ratificirten jährlichen Hofanlags-Libellen, von den Hofmärchen aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzufodern wissen werden.„

1772. Febr. 19. (Anmerk. eine Art Interims-Steuermandats) "Zu Bestreitung unserer Hof-Staabs- und Militär-Ausgaben, dann Fortsetzung des gemeinsam errichteten Schulden-Abledigungs-Werks„ (Anm. Von der Angreifung der Kammer-Gefälle steht hier nichts.)

1772. 7ber 11. Da die Steuern "zu Bestreitung der uns heuer noch obliegenden Hofstaab- und Militär-Ausgaben, auch Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks nicht zureichen können, und Wir daher für unvermeidlich angesehen, unserer Landschaft verordnete ꝛc. nochmal hieher berufen zu lassen ꝛc. Als sind in Rücksicht "der sich fertigen Jars wieder ereigneten großen Getreid-Mißräthigkeit, und andern das Land an vielen Orten empfindlich betroffenen unglücklichen Zufällen vermeldte Steuern verglichen worden.„

(Anm. Von Beitrag der Kammer-Gefälle, oder derselben Verwendung enthält dieß Steuermandat wieder

nichts.) — 5. Für die 5te Classe wird $\frac{1}{2}$ Widemsteuer verordnet, "wobei wir iedoch ausdrücklich erklären, daß all iene Stand- und Land-Steuern, so vom in- und ausländischen Clero seculari et regulari zu uns. L. und getr. Landschaft nach der mit ihr getroffenen Behandlung sowol vermög des gegenwärtigen, als vorig Uns. unterm 10. Febr. abhin erlassenen General-Mandats erlegt werden, lediglich in Abschlag der Uns von dem päbstlichen Stul verliehenen durchgehenden Decimation abgereichet, mithin nicht als Onera principatus angesehen, wol aber die von der gesammten Geistlichkeit bei berürt Uns. L. und get. Landschaft erhaltende Bescheinigungen bei Uns. gdst. verordneten Decimations-Cassa als Decimations-Erlagen angenommen werden sollen."

1773. Zu vernemen ꝛc. "nachdem Uns während dieser Handlung, wegen der in den lezten 3 J. Uns. Vaterland zur ungemeinen dessen Entkräftung betroffenen Getreid-Mißräthigkeit, und anferten dazu kommenden Schauerschlägen, großer Wassergüssen, Viehfall und anderer Verunglükungen triftige Vorstellungen geschehen,.... derentwillen nicht allein Unsere Kammer-Gefälle zur Aushilfe hernehmen, sondern auch dem Landesunterthan pro anno dieß an der Rekrutenanlage 1 fl. aus besondern Gnaden nachgesehen, und nicht weniger die Haus-Officier, und übrige männ- und weibliche Bediente unserer Minister, sammtlichen Räthen, auch Kanzlei- und andere Officianten, dann die gleichmäßige Dienerschaft der leer gehenden Ständen in dem heurigen Landschuz-Betrag auf die nämliche Weis gnädigst befreiet halten wollen: so sind endlich zu deren erforderlichen Hofstaabs- und Militär-Ausgaben, auch gedeihlicher Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks hernach benannte Steuern verglichen ꝛc." 1. die 3 gefreiten Stände erklärten sich zu 2 "Anlagen, nämlich $1\frac{1}{2}$ Standanlag

ex onere principatus, die übrige ½ Standanlag aber in Folge der ao. 1769. über deren gemachtes Offertum gepflogenen Behandlung für den damal weiters suspendirten Wein-Aufschlag und dessen vorhinigen Accis„ zu entrichten.

1774. "Zu Bestreitung der Hofstaabs- und Militärausgaben, dann Fortsezung des gemeins. Schulden-Abledigungs-Werks erforderlich sey, ordentlich Behandlung zu pflegen, und nachdem uns wegen der ferten an vielen Orten wiederhollten niedergangenen starken Schauerwettern, und Wolkenbrüchen, dann dem sich ausgebreitet verderblichen Mausfraß, häufigen Viehfall, und anderen Verunglückungen, zu unsern höchsten Mitleiden Vorstellung geschehen. Derentwegen Wir zu möglichster Sublevierung des Landes unsere Kammergefälle beizusezen nicht entstehen wollen„ ꝛc. wobei 2. um "den Untertanen Erleichterung zu verschaffen noe. der beyd gefreiten Mitstände nämlich des Prälaten- u. Ritterstands die Einwilligung geschehen ist, zu allgemacher Abzalung iener größtenteils verzinslich anhaftenden Forderungen, welche von der 1771 et 1772. aus Gelegenheit des dortmalig hieländischen Getreid- und Brodmangels sowohl aus Italien, als andern benachbarten Ländern mit schweren Unkosten beizuführen benöthiget geweßt, jedoch in mindern Preis wieder verkauft und abgebackenen Getreidern herrühren, einen gleichmäßig freiwilligen Beitrag zu übernehmen, derentwillen Uns. L. und getr. Landschaft bey ihnen Ständen das Behörige mittels sonderbarer Ausschreibungen verfügen, auch darüber von Uns ein besonderes Gralmandat im Publico, so viel den Mitstand von der Burgerschaft betrift, erscheinen würdet.„ 3. Unter diesen 4 Steuern eben wegen Beischaffung der oben berührten auswärtigen Getreidern, ist ⅓ Tl. "einer ganzen Steuer begriffen, dessen Einrichtung dem Landes-

unterthan nunmehr so weniger beschwerlich fallen kann, jemehr zu damaliger Steuerung des fast allgemeinen Brodmangels, derlei vorsorgliche Rettungsmittel in gehöriger Zeit zu ergreifen unvermeidlich wäre, auch das unzulänglich erfundene erste Surrogat des sogenannten Getreidtarriffa Guldens bis auf den 1ten künft. Juni völlig cessiren werde,„ kraft unsers gedruckten besonderen Gralmandats.

1775. "Nachdem die Nothdurft erfordert, „für laufendes Jahr zu Bestreitung der uns obliegenden Hofstaabs- und Militärausgaben, dann Fortsezung des gemeins. Schulden-Abledigungs-Werks, die bedürftige Mittel beizuschaffen „ 2c. ... "Und gleichwie uns die Vorstellung des ferten in vielen Landes-Gegenden durch gewaltige Schauer, Wassergüß, Mülthau, und Reife, dann lang angehaltene Tröckne, und Viehfall erfolgten Schäden zu besondern Mitleiden bewogen haben, nicht weniger Wir in Rücksicht der schon mehrere Jahre bemüßigter angedauerter Steuerereichnissen, aus wahrer Landesväterlicher Liebe unsere gdst. Gesinnungen zugesichert haben, nach anheuer mittels Angreif- und Beisezung unserer eigenen Kammer-Gefällen hindann gerichter stärkern Erforderniß, unseren Ständen und Untertanen die verströste Erleichterung in einem künftigen nach beßtthunlicher Möglichkeit, wie Wir allerdings hoffen und verlangen, angedeihen zu lassen,„ 2c.— Dabei 2. die Verordnete des Prälaten- und Ritterstandes zu überheben, auf Weis, "wie es ferten laut Mandats sub eod. pto. geschehen, heuer wieder verstanden, zu endlicher Tilgung der in 1771 et 72. größtentheils verzinnslich aufgenommenen Kapitalien, den nämlich weitern Beitrag abzureichen, wie uns. L. und get. Landschaft bei ermelten 2 Ständen mittels sonderbaren Ausschreibungen verfügen wird, wohingegen des 3ten gefreiten Burgerstandes halber gegen

Ende unseres gegenwärtig gösten Mandats das Behörige ersehen werden kann.„ 3. Unter dieser Classe Steuern war $\frac{1}{3}$ Steuer "wegen Beischaffung fremden Getreids 20. 1771—72. begriffen.„ — Nachdem 13. einige Beamte, und Schreiber den Unterthanen die Ausstandsbatzen in Steuern u. Anlagen wieder aufzudringen angefangen, da diese in ältern Steuermandaten, benanntlich 1766. §. 11. abgeschaft worden, so widerholen Wir solches.— gemäß Grlr. v. "26 März 1774. wegen Aufhebung des Tariffa-Guldens, sind zwar die "Anzeigen meistens, doch so fehlerhaft, auch mit allzugeringer Entwerfung der benöthigten Consumption eingelaufen, daß Wir bemüßiget, solche gleich hier corrigiren, und auf das Verläßlichere ersetzen zu lassen. Sobald daher diese corrigirte Anzeige jeder Stadt- und Bannmarkts-Obrigkeit zukommen werden, haben selbe nicht allein in die Erholung des Nachtrags zu setzen, sondern auch den ganzen Betrag, wie solcher auf das billige ersetzt worden, für 1775. nochmal zu erholen, und bis letzten May zu den Landaufschlagämtern zu übermachen. . . . "Pfarrer und Beneficiaten, Kaplän und Gesellpriester haben von jedem Metzen Getreid, welchen selbe das Jar hindurch consumiren 1 kr. für verflossenes J. 1774 et 1775. ebenfalls bis Ende May, zu den Land- und Pfleggerichtern, worin selbe entlegen, einzusenden, erst besagte Land- und Pfleggerichter aber solche nebst deren eigenen dann der hofmärklichen Beamten Consumptions-Betrag zu den Landaufschlagämtern einzuschiken.„

1776. Zu vernemen, "wie Wir über die Mittel, welche zu unvermeidlicher Bestreitung Unserer Hofstaabs- und Militär-Ausgaben, dann Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks erforderlich sind, mit den von uns. L. g. Landschaft„ ꝛc. Handlung pflegen lassen; "und nachdem Uns hierunter wegen der sich ferten in

in vielen Landesgegenden wiederholt anbegebenen schweren Schauerwettern, Schneedruck, Viehfall, Wassergüß, und Ueberschwemmungen zu unsern höchsten Mitleiden geziemende Vorstellung geschehen ist, deretwillen wir zu folge Unserer fertig gdster Aeußerung, nach dermal beschaffenen Umständen auf Sublevierung der Unterthanen vorzüglich gnädigsten Bedacht genommen haben, auch unsere Kammergefälle willig beizusetzen nicht entstehen wollen. rc.„

1777. "Nachdem... uns Vorstellung gemacht rc. um sie Unterthanen gleichwohl "einigermassen zu subleviren, wir einen Theil unserer Kammergefälle beizusetzen übernommen haben, so ist der Schluß dahin ausgefallen, zu den erforderlichen Hofstaabs und Militärausgaben dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks, auch anderen Landeserfodernussen nach vermeldte Steuern einheben zu lassen rc.„

1778. Nachdem Uns "die baierischen Landen anfällig geworden sind rc. und die Nothdurft erfodert zu Bestreitung der Hofstaabs-und Militärausgaben, dann der Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks gehörige Mittel ausfindig zu machen„ dessentwegen wir uns. l. g. Landschaft verord. hieher berufen rc. ist" endlich die hienach benannte Stand-und Landsteuern einzuheben verglichen worden.„ (Anm. In diesem ersten Steuermandat Karl Theodor's kömmt nichts von Beisezung des Kammerguts vor.)

1779. zu vernehmen, wie wir für nothwendig angesehen, u. L. g. Landschaft rc. hieher berufen zu lassen, um mit denselben "zu Bestreitung der Hofstaabs- und Militärauslagen dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks Berathschlagung zu pflegen„ rc. Nachdem

uns die Unglüksfälle vorgestellt worden, "um derentwillen wir zur möglichsten Sublevirung des Landes unsere Kammergefälle beizusezen nicht entstehen wollen: so sind nach benannte Steuern einzuheben beschlossen worden ꝛc.„

1780. Da "zu Bestreitung der Hofstaabs- und Militärausgaben, dann Beibehaltung des gemeinen Land Credits, sohin Fortsezung des Schuldenabledigungswerks die bedürftige Mittel ausfindig zu machen. Zu solchem End u. L. g. Landschaft ꝛc. berufen„ ꝛc. "gleichwie die Vorstellung fertiger Unglücksfälle uns... zu gnädigstem Mitleiden bewogen haben, derentwegen wir unsere Kammergefälle beizusezen nicht entstehen wollen; als sind„ bemeldte Steuern beschlossen worden.

1781. zu vernemen,... "wie wir für nothwendig angesehen, u. L. g. Landschaft verordnete ꝛc. hieher zu berufen, um mit denselben ordentliche Behandlung zu pflegen. Und obwohl uns. L. get. Landschaft die dem Land durch Schauerschläge, Wassergüsse, mehrfältig an verschiedenen Orten Orten ausgebrochene Brünste und Viehfälle zugestossene Unglück, sonderlich aber die geringe Ergiebigkeit des Getreidswachsthums vorgestellet ꝛc.„ so haben "wir jedoch in Beherzigung der von u. get. Unterthanen bey unserer kurzhin beschehener Durchreise verschiedener Gegenden, und erkundigter ihrer Verfassung wargenommener Liebe, von denen uns davon allenthalben an den Tag gelegten Merkmalen durchdrungen, Uns entschlossen mittelst äußerster Angreif und Beisezung unserer Kammergefälle thätige Erleichterung angedeihen„ zu lassen, sohin mit benannten Steuern uns begnügen lassen.

1782. zu vernehmen, wie wir ꝛc. u. g. L. ꝛc. hieher berufen lassen — Und nachdem uns der Unglücksfälle "zu unserem Mitleiden Vorstellung geschehen ist, derent-

willen wir zur möglichsten Verschonung des Landes unsere Kammergefälle aushülflich herzunehmen nicht entstehen wollen; so sind zu den erforderlichen Hofstaabs- und Militärausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks nach benannte Steuern beschlossen worden.„

1783. Zu vernehmeen, wie "wir über die Mittel, die zu Bestreitung unserer Hofstaabs- und Militärausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks erforderlich sind, „mit u. g. Landschaft ꝛc. Behandlung pflegen lassen ꝛc. Gleichwie uns die vorgestellten Unglüksfälle" zu besondern gdst. landsväterlichen Mitleiden bewogen, wir auch in deren Anbetracht unsere Kammergefälle zur Erleichterung des Landes aushülflich herzunehmen entschlossen haben ꝛc.„ als sind ꝛc.

1784. Zu vernehmen, wie "sich die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Landespräſtation„ u. l. get. Landschaft ꝛc. hieher zu berufen. Nachdem uns Vorstellung geschehen, "wie viele Unterthanen verunglückt worden seyen; in Erwegung dessen, um sie einigermassen zu subleviren, wir einen Theil uns. Kammergefälle beizusetzen übernommen haben, „ so ist der Schluß dahin ausgefallen, "zu den Hofstaabs- und Militärauslagen, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks, auch Bestreitung anderer unserm Kammeralstatus vorgefallenen ganz ausserordentlichen Auslagen vermeldte Stand- und Unterthanssteuern einheben zu lassen.„

1785. Zu vernehmen, wie "wir für nothwendig angesehen, u. l. g. Landschaft ꝛc. hieher zu berufen-„ um mit derselben Behandlung zu pflegen, "was zu Bestreitung uns obliegendem Hofstaabs- dann Militär- und andern unserm Kammerstatus vorgefallen sonderheitlichen Ausgaben, dann Schuldenabledigungswerks

erforderlich sey; „und nachdeme uns der Unglücksfälle "zu unsern höchsten Mitleiden„ geziemende Vorstellung geschehen ist "derentwillen wir zur Erleichterung des Landes unsere Kammergefälle beyzusetzen nicht entstehen wollen„ so sind bemeldte Steuern beschlossen worden.

1786. "Zu vernehmen rc. nachdem über die fertige Unglucksfälle uns„ solche triftige Vorstellung geschehen,... "derentwillen zur Erleichterung des Landes unsere Kammergefälle aushilflich herzunehmen nicht entstehen wollen; so sind zu den Hofstabs- und Militär, auch andern unserm Kammeralstatui vorgefallenen Ausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigunsswerks benannte Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden,„

1787. Zu vernehmen, daß, nachdem die Nothdurft erfordert "zu Bestreitung der Hof-Staabs- und Militärauslagen, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks die Mittel ausfindig zu machen„ Wir mit uns. liebe getr. Landschaft rc. Behandlung pflegen lassen: und da uns die vorgestellte Unglücksfälle "zum Mitleiden bewogen haben, der Ursachen Wir zur Erleichterung des Landes unsere Kammergefälle beyzusetzen nicht entstehen wollen: als sind folgende Stand- und Landsteuern beschlossen worden.„

1788. "Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Landesstrástation„ u. l. g. Landschaft rc. zu berufen, und in mit selbiger geflogener Handlung "die Vorstellung geschehen„ wie viel Schaden die Unterthanen durch fertige Unglücksfälle litten; "in mitleidiger Erwägung dessen, und um die Unterthanen einigermassen zu subleviren, Wir einen Theil unserer Kammergefälle beizusetzen nicht entstehen wollen,„

als ist "der Schluß dahin ausgefallen, zu den Hofstabs- und Militär- dann andern nöthigen Regierungsausgaben, auch Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks" nachbemeldte Steuern einheben zu lassen. — Nro. 3. oder in Betreff der dritten Klasse ist hier am Ende der Beisatz "als Wir sonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuergebühr von denselben Landsverfassungsmäßig einbringen zu lassen." — Nro. 5. oder in Betreff der 5ten Klasse heißt es, "daß deren keiner unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichen Ordinariatsverboth hievon befreit seyn soll: gestalten wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwersvorstellungen im Gegenhalt der von jeher bestgegründeten Widemsteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung, oder auch die zu neuer Belegung erforderlich, von den Landsteuerämtern bereits abbegehrte Einkünften-Fassionen verweigern, sowohl unsre Pfleggerichter, als die Hofmarchsinhaber sich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung, in so viel als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, versichern, und anmit bey den Landsteuerämtern alljährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuerämtern hiefür bey den Finalrechnungen niemal ein Ausstand, oder Abgang passieren zu lassen. (Anm. Dieses letztere wird öfter die nächstkünftigen Jahre wörtlich wiederholt. s. S. 165.)

1799. Zu vernehmen, "wie wir für nothwendig angesehen" u. l. g. Landschaft rc. versammeln zu lassen, um mit derselben "was zu Bestreitung der Hofstabs- und Militär, auch andern unserem Kammerstatui vorgefallen sonderheitlichen Ausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks erforderlich sey, Berathschlag- und Behandlung zu pflegen." ... "Nachdem wegen fertiger Unglücksfälle zu unserm höchsten Mitleiden Vorstellung ge-

schehen, derentwillen wir zur Erleichteruug des Lan-
es unsere Kammergefälle beizusetzen nicht entstehen
wollen ; „so sind nachbemeldte Steuern beschlossen worden.

1790. "Zu vernehmen„ wie Wir zu Berichtigung der Landespråstation u. l. g. Landschaft ꝛc. hieher beruffen, "und nachdem uns bewegliche Vorstellung geschehen„ wie viele Unterthanen verunglückten, "in mitleidiger Erwegung dessen, um sie Unterthanen gleichwohl einigermassen zu erleichtern, wir einen großen Theil unserer eigenen Kammergefälle beizusetzen übernommen, auch uns ersagte Landschaft Verordnete wegen andern ausserordentlichen Anbegebenheiten, u. besonders zu dem allhier in Baiern geführten Reichs-Vicariat, dann der uns obgelegenen Reichslegation zu neuer R. Kaiserwahl sonderbar nöthigen Aufwand ein Donum gratuitum abzureichen willigst einverstanden, ja einen Theil hievon mittelst sonderbaren Standanlagen der drey gefreiten Stände unter sich zwar zu repartiren beschlossen, unsererseits auch von den erstern zwey Ständen huldreichest angenommen, entgegen aber dem hierzu eben so bereitwilligen Bürgerstand aus Landesväterlichem Wohlwollen, besonders aber der uns vorgestellten, im Lande nicht allenthalben gleichen Bürgernahrung, und Gewerbe seines Beitrags-Antheiles wieder gänzlich gnädigst begeben haben: So ist der Schluß des heutigen Postulats endlich dahin ausgefallen, zu den Hofstabs- und Militär-Ausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks vermeldte Stand- und Landessteuern einheben zu lassen.„ — 1. Die erste Klasse erklärte sich zu 2 Steuern, "dahingegen jedem Mitstand eine besondere Landschaftliche Ausfertigung zukommen wird, wie oben eingewilligtes Donum gratuitum nach dem unter jenen verglichenen Anlagsfuß zu erledigen sei.„

1791. Zu vernehmen, wie wir über die Mittel, "die zu Bestreitung der Hofstabs- und Militärausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerks erfoderlich sind,„mit u.l.g.Landschaft verordn.rc. ordentl.Behandlung pflegen lassen. ... Und nachdem uns der Unglücksfälle Vorstellung zum "gdsten landsväterlichen Mitleid bewogen, Wir auch in deren Anbetracht unsere landsherrlichen Kammer- sammt einem großen Theil unserer fürstlichen Hausgefälle zu Erleichterung des Landes aushilflich herzunehmen entschlossen haben, „als sind folgende Steuern beschlossen worden. — 1. Die drey gefr. Stände erklärten sich zu zwey Anlagen, "nebstdem werden auch die erste 2 Stände von Prälaten, dann Ritter- und Adelstand mit dem zur weitern Abledigung des anferten eingewilligten Doni gratuiti bestimmten Beitrag der sonderbar erfolgend- landschaftlichen Ausschreibung gemäß richtig fortfaren.„

1792. Zu vernehmen, daß, nachdem die Nothdurft erfodert "zu Bestreitung der Hof-Stabs, Landes-Justiz- und Polizey, dann Militär- auch andern Reichs- und Regierungsausgaben, dann Fortsetzung des Schuldenabledigungswerkes die bedürftige Mittel ausfindig zu machen „Wir u. l. g. Landschaft rl. hieher berufen .... da Uns die geschehene Vorstellung der Mißfälle" zum Mitleid bewogen, der Ursachen haben wir Uns entschlossen, zu Erleichterung des Landes sowohl unsere landesherrliche vorzüglich zu unserer und unsers Hofstaabs-Unterhalt gewidmete Kammer- als auch einen großen Theil unserer übrigen fürstlichen Stammhaus-Güter Gefälle, nebst dem herzoglichen Regierungs-Einkommen herzugeben, ja weiters nach zu einer Vergeltung jener Lieb und Treu, welche die gesammte baierischen Landen seit unserem Regierungsantritt in Baiern uns stätsher bezeigt haben, wohl gar den ganzen Last des uns heuer abermal betroffenen Reichs- Vikariats, und Röm.

Kaiserwahl, wozu u. l. g. Landschaft besonders die gefreite drei Stände durch sonderbare Standanlagen An. 1790. einen ergiebigen Beytrag gethan haben, ohne Entgelt des Landes und der Stände ganz allein huldreichest auf uns zu nehmen. Da nun alle diese unsere landsherrliche Beiträge und Hilfen zu Bestreit-und Erschwingung der schweren Regierungs-Ausgaben dennoch nicht hinreichen, so sind wir genothigt, Land und Leute ebenfals zum hilflichen Beitrage zu ziehen, und mit Einwilligung unsrer Universalversammelter L. u. g. Landschaft folgende Stand- und Landsteuern einheben zu lassen. „ 1. Die 1te Klasse oder 3 gefreite Stände erklärten sich zu 2 Anlagen, "wobey aber der Ritter- und Adelstand mit dem zur gänzlichen Abledigung der An. 1790. eingewilligten sonderbaren Hilfe bestimmten Beitrag der sonderbar erfolgend-landschaftlichen Ausschreibung gemäß weiters richtig fortfahren wird„

1793. "Zu vernehmen, wie wir für nothwenig angesehen, mit u. l. g. Landschaft ꝛc. zur Bestreitung "der Staats- und Regierungs-Ausgaben, dann der beim Reich beschlossenen Reichs-Armatur nicht minder zu Erhaltung und Vermehrung aer Landes-Defension, und Fortsezung des Schuldenabledigungswerks reife Berathschlagung und Behandlung pflegen lassen. Um nun unsere Unterthanen rücksichtlich der vorjährigen mehrfältigen Unglüken an Getreid und Vieh in denen nach den Reichs-Executions-Ordnungen vom J: 1555. bis 1594. dann jüngsten Reichs-Abschieden, und heurigen Reichsschluß von geistlich- und weltlich exemt uud nicht exemt, gefreit und nicht gefreit schuldig betreffenden Reichs-Armaturs-Kösten, so wie auch nach erwänten jüngsten Reichs-Abschiede, und der kaiserl. Resolut. v. 12. Febr. 1671. zur Landes-Defension sonderbar zu leisten schuldigen Beiträgen noch so viel möglich zu verschonen, haben

Wir aus besonderen gnädigsten landesväterlichen Mitleiden nicht nur unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu unsern Hof-und unsers Hof-Hofstaats-Unterhalt gewidmete Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil unserer fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen, zu den heurigen Staats-und Regieruns-Ausgaben beygesetzt und angegriffen. Wornach folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden sind. „1. Erklärten sich die 3 gefreiten Stände zu 2 Steuern, "und noch überdieß zur sonderbaren Reichs-und Lands-Defensions-Nothdurft einen weiters angemessenen freiwillig hilflichen Beitrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe iedoch unter gleichmäßig billiger Beiziehung der von denen inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiats-Stifts-Capiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreiten Grundherrschaften abreichenden Compositions-und Herrn-Giltsteuern mit uns. höchsten Benemigung selbst vorbehalten, und worüber jeden Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird. „ —

2) "Müssen die sammtliche Gericht-und Hofmarks-Unterthanen mit und neben der durch uns. Hofkammer, nach vorher beschehenen landschaftlicher Vernemung unterm 28ten verwichenen Monats Jenner auf Ziel Sonntag Invocabit, dann weiters unterm 8ten April auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeschriebenen zwei ganzen, nnch weiters eine ganze und $\frac{3}{4}$ Untertans-Steuern, und zwar die $\frac{3}{4}$ Steuer auf Maria Himmelfart, und die ganze ordinari Herbststeuer auf St. Michaeli abführen. Und ob zwar schon die Untertanen der bei gegenwärtig eingetretenen Umständen erheischenden Nothdurft nach mit einer ganzen Defensions-Steuer zur Concurrenz gezogen werden sollten; so wollen Wir Uns doch zu deren möglichsten Schonung für heuer mit einer halben Defensions-Steuer dergestalt be-

gnügen, daß ersagt sammtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen solch halbe Defensionssteuer auf das Ziel Martini sonderbar zu entrichten haben sollen, wozu wegen Bestreitung der im Eingang bereits gemeldet für heuer erfordorlichen Kreis- und Reichshilfen all jene Untertanen beizuziehen sind, welche sonst in derlei Fällen zu dergleichen Hülfen beigezogen worden. „ — 3. die dritte Klasse wurde mit ihrer gewöhnlichen Composition heuer zweifach belegt, "jedoch unter dem hievorn pto primo gemachten Vorbehalt„ nämlich nebst dem Beitrag "zur sonderbaren Reichs- und Land-Defensions-Nothdurft.„— 10. Die Steuern sollen jedesmal in 4 Wochen nach den festgesetzten Zielern "um so gewisser geliefert„ werden, als nach Verfluß dieser 4 Wochen" gegen die in einem sichtbaren Raumsal verfangene sogleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von den Steuerämtern ohne geringste Rucksicht die militärische Executionen auf der Säumigen Kösten hinausgeschickt werden sollen; Wie dann anbei sie unser Gerichtisch- und Hofmärkische Beamte sich nie anzumassen haben, dise Gefäll unter einigem Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben oder Amtsbestreitungen hievon was zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spat einsendende Finalabrechnung geflissen zurückgehalten, auch noch willkührlich solang in Ausstand, bis die Restanten ausser Zalungsstand gesetzt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zalungsfähige Unterthanen, anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militärischen Execution (welche die Landsteuerämter nach erfindenden Umständen bei ieden Orts-Regiments-Commandanten entweder selbst begeren, oder die Gerichts u. Hofmarksbeamte zu Gewinuung der Zeit hierum ansuchen können und sollen) notdürftig zu verfaren.„ (Anm. Diese

Stelle ist wörtlich auch meren vorhergehenden, und fast eben so folgenden Steuermandaten eingeschaltet.) s. S. 168. u. 169.

1794. Zu vernemen, wie wir für nothwendig angesehen, u. l. g. Landschaft ꝛc. hieher zu berufen, um mi selben "zur Bestreitung der Staats-und Regierungs-Ausgaben als Unterhalt und Verpflegung des gestellten Reichs-Contingents, dann zu gleichzeitiger Erhaltung und Vermehrung der Landes-Defension, und Fortsezung des Schuldenabledigungswerkes, erforderliche Mittel, Berathschlag-und Behandlung pflegen zu lassen. Um nun unsere Untertanen in die nach den Reichs-Executions-Ordnungen vom J. 1555 bis 1594. dann jüngsten Reichsabschied und vorjärigen Reichsschluß, von geistlich und weltlich, exemt und nicht exemt, gefreit und nicht gefreyt betreffende Reichs-Armaturs-Kösten, so wie auch nach erwähnt jüngsten Reichsabschiede, und der kais. Resolution vom 12. Febr. 1671. zur Landesdefension sonderbar zu leisten schuldigen Beiträgen so viel möglich zu verschonen; haben wir aus besondern gnädigsten landesväterlichen Mitleiden nicht nur unser herzogliches Einkommen, und die vorzüglich zu unsern Hof- und Hofstaabs-Unterhalt gewidmete Kammergefälle, sondern auch abermal einen großen Theil unserer fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefälle zu den heurigen Staats-und Regierungsausgaben beigesezt und angegriffen, wornach dann,, ꝛc. folgende Steuern einzuheben beschlossen worden. — 1) Die erste Klasse haben sich zu 2 ganzen Steuern oder Anlagen erklärt, "und noch überdieß zur sonderbaren Reichs- und Land-Defensionsnothdurft einen angemessenen weitern derlei hilflichen Beitrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe iedoch unter gleichmäßig billiger Beiziehung der von dem inn-und ausser Landes liegenden Dom-und Collegiatstifts-

Capiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreiten Grundherrschaften abreichenden Compositionen und Herrngiltsteuern mit uns. höchsten Begnemigung selbst vorbehalten, und worüber iedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird.., — Die 3te Klasse oder No. 3. ward mit doppelter Composition und "dem pto. 1. gemachten Vorbehalt „ d. i. dem weitern Beitrag zur sonderbaren Reichs-und Lands-Defension belegt. — (Anm. Dieß Mandat ist in der Maier. Generaliensammlung V. Bd. Fol. 89. ff. ganz abgedrukt.)

1795. Zu vernehmen, wie bei anhaltemden Kriegsunruhen die Nothwenigkeit erfodert, u.l.g. Landschaft ꝛc. zu versammeln, um mit denselben "zu Bestreitung der Staats-und Regierungsausgaben, dann Unterhalt- und Verpflegung des gestellten Reichskreis-Contingents folgende Stands- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden.„ (Anmerk. lautet hier weiter, wie 1794. bis "beigesezt und angegriffen. Wornach. ꝛc.) — 1. die erste Klasse willigte ganz wie 1794. Nro. 1. auf 2 Anlagen„ und noch überdieß ꝛc. siehe Nro. 1. 1794. — so auch Nro. 3. ebendaselbst.

1796. "Zu vernehmen, wie wie wir (Anm. lautet wie 1795. bis "wornach folgende Stand-u. Landsteuern einzuheben beschlossen worden. „) — Erste Klasse oder Nro. 1. willigte wie Nro. 1. 1794. — so auch die 3te Klasse oder Nro. 3. ward wie 1794. Nro. 3. belegt.

1797. Sept. 6. Karl Theodor ꝛc. "geben zu vernemen, wie Wir bei den noch immer anhaltenden Kriegsunruhen für notwendig angesehen, uns. l. u. g. Landschaft Verordnete, Commissarien und Rechnungsaufnemer Ober- und Unterlands hieher zu berufen, um mit denselben gemäß deren althergebrachten Frei-und Ge-

wohnten über die im gegenwärtigen 1797. Jare sowol zu Besteeitung der gemeinen, als ausserordentlichen Stats- u. Reggs - Bedürfnissen, dann zu gleichzeitiger Erhalt- und Vermehrung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerks erforderliche Mittel reife Beratschlagung und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Uns. Untertanen rüksichtlich der voriärig merfältigen Unglüken an Getreid und Vieh, auch einiger Orten erlittenen schweren Kriegsdrangsalen, in den zu leisten schuldigen Beiträgen eine mermalig so viel mögliche Schonung angedeihen zn lassen, haben Wir Uns aus besondern gdst. Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungseinkommen, und die vorzüglich zu Unsern Hof und Unsers Hofstabs-Unterhalt geordnete Kammergefälle, sondern abermal auch einen großen Teil Uns. fürstl. Stammhaus-Güter-Gefällen zu dem heurigeo gemeinen Staats-und Regierungs-Ausgaben beigesetzt, und angegriffen. Woruach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Prästationen mit Einwilligung Uns. universaliter versammelter l. u. g. Landschaft nun folgende Stand - und Land -Seuern einzuheben beschlossen worden sind; nemlich 1) haben die 3 gefreite geistlich und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände, doch mit Vorbehalt, und one Nachtheil der wolhergebrachten Freiheiten, zu Bestreitung deren ordinairen heuer abermal einen freiwilligen Beitrag von 2 ganzen Stand-Anlagen„ auf Georgi und Mich." übernommen, und noch überdieß zur Defensions-Nothdurft einen angemessenen weitern hilflichen Beitrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe iedoch unter gleichmässiger Beiziehung der von den inn - und ausser Land liegenden Dom - und Collegiat - Stifts - Kapiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreiten Grundherrschaften abreichenden Compositionen, und Herrn-Gilt

Steuern mit Uns. höchsten Begnemigung selbst vorbehalten, und worüber iedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird. 2) Müssen die sammtliche Gerichts- und Hofmarchs-Untertanen mit und neben denen durch Uns. Hofkammer, nach vorhin beschehen landschaftlicher Verneminung unterm 28. Dec. 1796. auf Maria Lichtmeß, dann unt. 5. Apr. und 30. Juni heurigen Jars auf St. Georgi, und den Sonntag nach Mariä Heimsuchung anticipando bereits ausgeschriebenen dreien ganzen, noch weiters 2 ganze sohin in allem fünf Untertanssteuern, und zwar die vierte ganze ordinari, oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze als extra-ordinari-Defensions-Steuer auf St. Martini abführen, zu welch lezter als Defensionssteuer alle iene Untertanen beizuziehen sind, die sonst in derlei Fällen zu dergleichen Hilfen beigezogen worden. 3) Wollen Wir in Betreff der inn- ausser Lands liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitälern, und und anderer derlei geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländisch gefreiten Prälatenstand nicht zugetan sind, und daher ab ihren aus diesen Uns. Landen zu Baiern ziehend- grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt instructionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachten Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegan aber mit uns. l. get. Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mermaliger Allegirung, des unt. 19. Sept. 1770. ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berürte Dom- und andere Stifts-Capiteln, Klöster, Spitäler rc. für heuer deren verglichenes Contingent wieder zweifach als auf Georgi, und Mich. doch unter dem hieoben puncto primo gemachten Vorbehalt in die hiesig landschaftliche Kanzlei um so gewisser gutmachen därfen, als Wir sonst bemüßiget wären, die getroffene Composition aufheben, sofort die treffende Steuer-Gebür von denselben landesverfassungsmässig einbringen zu lassen.„

1798. Oct. 9. Karl Theod. rc. geben zu vernemen, wie wir in vorsorglicher Erwägung der gegenwärtig noch immer vorwaltenden bedenklichen Coniuncturen für nothwendig angesehen rc.„ (Anm. lautet dann fort bis Nro 1. wie 1797. nur heißt es statt "erlittenen schweren Kriegsdrangsalen „ hier "Drangsalen.„)

No. 1. lautet hier ganz, wie 1797. — No. 2. lautet auch auf auf 5 Steuern, die 4te auf Mich. ist die ordinari, die 5te als Landdefensionssteuer, "zu welch letzter rc. wie 1797. — Nro. 3. lautet hier ebenfalls wie 1797.

1798. Nov. 5. Karl Theod. rc. Nachdem die unterm 9ten Okt. ausgeschriebnen "Steuern zu Bestreitung der Uns heuer obliebenden ganz ausserordentlichen Staats-und Reggs-Bedürfnisse (ungeachtet der sowol Unsers höchsten Orts, als ab Seite der 3 gefreiten bairischen Stände zur Schonung der Untertanen mit allmöglichster Anstrengung geschehenen sonderbaren Mit-und Einwirkung) das erforderliche Auslangen bei weitem nicht verschaffen, haben Wir Uns mit Einverständniß Unserer Landschafts Verordneten Commissarien und Rechnungs-Aufnehmern O. u. U. Baiern in die Nothwendigkeit versetzt befundeu, zur Ausrichtung der vorliegenden schweren Staats-und Reggsbedürfnissen, neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitteln noch ein allgemeines Landanlehen aller Grundherren in Baiern, geistlich oder weltlich, innländisch oder ausländisch, gefreit oder ungefreit one alle Ausnahme zu erheben, und zu Unserer Landschaft in Baiern erlegen zu lassen, auf folgende Art.

1) Sammtliche Untertanen im ganzen Lande haben neben den durch Unser oben angezogenes Gralmandat bereits ausgeschriebenen 5 Untertanssteuern 1 allgemeine, weitere ganze, sohin eine Sechste Untertanssteuer neben der auf das Ziel St. Martini abzuführenden Extra-Ordinarien-Defensionssteuer zu entrichten, daß dagegen

2) ieder Grunduntertan nicht nur allein diese weitere 6te Steuer, sondern damit selben alle nur mögliche Erleichterung zugehe, auch an der 5ten ganzen $\frac{1}{2}$ Steuer, mithin $1\frac{1}{2}$ Steuern, soviel selbe dem Geldbetrag nach abwerfen, seiner Grundherrschaft an der in gegenwärtigen Jar abzureichenden Stift oder Gilt, oder, wenn diese nicht erkleket, an den künftigiärigen grundherrlichen Reichnissen inzubehalten befugt seyn solle. 3) Jene Stelle, welche die Steuer einbringt, einem ieden Untertan, nachdem er die für das heurige Jar im ganzen zu entrichtende sechs Steuern mit passirlicher Anrechnung und Beischlagung der an den erstern fünf Steuern resolvirten Ordinari-Steuer-Nachlässen one Abgang richtig abgefürt haben wird, hat hierüber ein Attestat unentgeltlich auszustellen, darin das Steuer-Simplum, und nach solchem den Betrag der $1\frac{1}{2}$ Steuern bestimmt anzumerken, welches Attestat sodann der Grunduntertan seinen Grundherrn an der Stift oder Gilt (leztere nach dem ieden Orts landläufigen Preiß des Getreids gerechnet) statt baar Geld anzurechnen, folglich dort um so viel weniger zu bezalen; oder aber, wenn er die Stift oder Gilt vor Publicirung dieser Verordnung bereits ganz entrichtet hätte, sich den im Attestat ausgedrukten Betrag der $1\frac{1}{2}$ Steuer von seinem Grundherrn rukvergüten zu lassen hat. 4) Sollte irgend ein Grundherr „sich nach“ solcher unausweichlichen Landesfürstlichen Verordnung nicht fügen,„ oder sonst “ den Untertanen auf irgend einer andern Seite härter halten wollen, so wollen Wir, daß der so gekränkte Untertan dieses sogleich, one alle Scheu oder Rukſicht, und zwar, wenn die widerstrebende Grundherrschaft nicht zugleich die Jurisdiktion über ihn genießt, bei seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit anzeige, welche hiemit befeligt, und ermächtiget wird, dem so gekränkten Untertan beizustehen, und durch alle in ihrer Gerichtobrigkeitlichen Gewalt stehende Executionsmittel bei gegenwär-

tiger Landesfürstlichen Verordnung handzuhaben. Wenn aber die wiederstrebende Grundherrschaft selbst zugleich die Jurisdiction über den Untertan hätte, so hat selber solchen Vorfall bei Unserm einschlägigen Land und Pfleggerichtern anzuzeigen, damit diese mit Unserer Landschaft beratene Verfügung unter Assistenz Unseres Hofrates, und äußern Riggen, gleich einer Landsteuersache durch Landesfürstliche Macht unterstüzt, und executive ausgeführt werde. Wie dann überhaupt ersagte Land- und Pfleggerichter (wenn hie und da einige Grunduntertanen aus Scheu oder Rücksicht solche Kränkungen zu melden sich nicht getrauten) den allenfalls auf andere Art in Erfahrung bringenden derlei Ungebüren auch von Amts wegen nachzuforschen, und die erprobte Beschwerde abzustellen befugt seyn sollen; indeme wir ausdrüklich wollen, daß der Untertan die lezte 1½ Steuern nicht aus seinem eigenen Säkel bezalen solle, dagegen Wir aber die desto richtigere Abfürung der übrigen 4½ Landsteuern bei Vermeidung der gesezlichen Executions-Mittel erwarten.„

5) Wenn die Stift und Gilt für ein Jar auf die 1½ Land-Steuern zu gering wäre, so hat der Untertan hiefür merere Jargänge abzuziehen, "die Grundherrschaft hat ihn aber hierin zum voraus sogleich zu quittiren.„

6) Dieß Landanlehens wegen "hat ieder inn- und ausländische Grundherr von seinem Grunduntertan das von der betreffenden Jurisdiktionsobrigkeit der richtigen Steuererlage halber ausgestellte Attestat eine specificirte Anzeige mit Benennung des Rentamts, auch Gerichts, oder der Hofmark, worin der Grunduntertan entlegen, dann Entwerfung des von iedem seiner Grunduntertanen abreichenden Steuerbetrags, und hienach ab 1½ Steuer betreffenden Quanti zu verfassen, und sodenn diese specificirte Anzeige mit Anlegung der sammtlichen Attestaten zu der Oberländischen Landschafts-Kanzlei einzusenden; wonach einem ieden Grundherrn für den durch diesen Abzug ge-

leisteten Beitrag eine förmliche landschaftliche Obligation ausgestellt, und mit 4 pCt. a pres. der übergebenen Anzeige bis zur Rükzahlung, baar oder mittels Abrechnung verzinsen. 7) Auch unsre Grund-Untertanen 8) auch diese der Kirchen und milden Stiftungen dürfen die 1½ Steuer abziehen. 9) Die Ludeignen wollen Wir auch "als Darleiher ansehen lassen. Wir verordnen daher, daß iedes Land-Pfleg- oder Hofmarks-Gericht ein namentliches Verzeichniß mit der Anzeige des von solchen mit keiner Stift oder Gilt belegten Untertanen entrichteten 1½ Steuerbetrages zur Landschafts-Kanzlei Oberlands einsende, und dort eine Commun-Obligation für alle solche in seinem Gerichtsbezirk entlegene respective Darleiher erhebe, sonach demselben sowol das iärliche Interesse, als bei einer Heimbezalung dieses Landanlehens ihren Anteil richtig zurük vergüte. Doch muß der Anteil, welchen ieder einzelne eigene oder Lehenbare Untertan an dieser Commun-Obligation hat, auf die nemliche Art, wie es beim Landanlehen vom J. 1796 verordnet worden ist, vom Gut unveräußerlich sein, und ipso facto von einem Gutsbesizer auf den andern fallen, es mag in den Kauf- oder Uebergabsbriefen ausgedrukt sein, oder nicht."

1799. Jun. 6. (Anm. Dieß Steuermandat allein wird der grössern Klarheit wegen und um in dieser Urkunden-Sammlung die vollständige Form wenigstens von 1 Steuermantat zu haben — ganz hier abgedrukt.)

Wir Max. Jos. rc. entbieten allen Unseren Landes-Directions-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vizthumen, Pflegern, Land-Richtern, Verwaltern und andern Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Untertanen, nicht weniger denienigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt-und Einkünfte genießen,

Unseren Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernemen: Wasmassen Wir bey den noch immer vorwaltenden bedenklichen Conjuncturen, und neuerdings anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig angesehen, Unserer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Commissarien und Rechnungs-Aufnehmere Oberiund Unterlandes hieher tu berufen, um mit denselben, gemäß deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtig 1790sten Jahre sowol zu Bestreitung der gemeinen- als außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfnissen, dann zu gleichzeitiger Erhaltung und Vermehrung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks erforderliche Mittel, reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unseren Untertanen ruckſichtlich der vorjährigen mehrfältigen Unglücken an Getreid und Viehe, auch anderer zu übertragen gehabten schweren Drangsalen in den zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel mögliche Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besonderen gnädigst Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unseres Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, sondern auch einen großen Theil Unserer fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt und angegriffen. — Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Prästationen mit Einwilligung Unserer universaliter versammelten lieben, und getreuen Landschaft folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden sind, als nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freiheiten, zu Bestreitung deren

Ordinarier heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erste ganze, welche von den landschaftlichen Verordneten bereits unterm 22ten abgewichenen Monats März provisorie ausgeschrieben worden, auf den gesetzten Termin St. Georgi, und die Zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen. — Zweytens müssen die sammtliche Gerichts-und Hofmarchs-Untertanen mit und neben den durch Unsere Hofkammer, nach vorhin geschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 23. Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß, dann hinnach unterm 22ten März auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeschriebenen zweyen ganzen, noch weiters zwey ganze: sohin 4 Untertans-Steuern, und zwar die dritte auf das Ziel Peter und Paul, und die vierte ganze ordinar, oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli abführen, auf deren richtige und zielmäßige Erhollung die Gerichts- und Hofmarksbeamte hinnach puncto 1omo sonderbar ernstlich angewiesen werden. — Drittens wollen Wir in Betreff der inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Capiteln, Klöster, Spitäler, und anderer derlei geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unseren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag und alt instructionsmaßigen Auschlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Compnsition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770. ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, das berührte Dom-und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler rc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweifach, als auf den Termin St. Georgi und St. Michaeli in die hiesige landschaftliche

Kanzlei um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir an- sonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones auf- heben, sofort die treffende Steuergebür von denselben Lands- verfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen — Viertens alle übrine geistlich- und weltliche Grundherr- schaften, welche unter die drey gefreyte Stände nicht ge- hörig, , noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, von ihren in Unseren Landen geniessend grundherr- lichen Nuzungen an Stift und Gilten, dann Zehend- Küchen-und Getreid- Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls eine ganze Herrengiltsteuer nach dem instructionsmäßigen Geld-Anschlag zu jenen Pfleggerichtern und Hofmärken, worinn die Grund-Untertanen und Zehend-Holden entle- gen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs-willen zu entrichten haben. Gleich dann auch — Fünftens bey dem weltliche Clero, als Pfarrern, Vicarien, Gesellprie- stern und Beneficiaten die alt übliche Widensteuer-Schul- digkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kom- met; und zwar derpestalten, daß deren keiner, unter wel- cherley Vorwand von Exception oder geistlichen Ordina- riats-Verboth hievon befreiet seyn solle; gestalten Wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwerds-Vorstel- lungen in Gegenhalt der von jeher bestgegründeten Wi- densteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären- und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezah- lung verweigern, sowohl unsere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber sich ohne weitere Anfrage der Wi- dums-Nuzung in so viel als das Steuer-Quantum ab- werfen möchte, versicheren, und anmit bey den Landsteuer- Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuer-Aemtern fürohin bey den Final-Ab- rechnungen niemal einiger Ausstand, und viel weniger

ein Abgang passiren zu lassen. — Sechstens ist über die in Unseren Gerichtern und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansessig, sondern ihre Wohnungeu von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn geniessen, auf St. Georgi und St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßliche Specification zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner ein Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuer-Aemtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in den eingesendeten Anzeigen geäussert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin Wir auf den nächsten wiederumigen Befund bemüßiget seyn wurden, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührender Bestrafungen ansehen zu lassen. — Siebentens sind die blossen Freistifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrnuß zu versteuern schuldig; Derohalben Unsere Gerichtsbeamtr und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo sich dergleichen blosse Stifter und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Kloh-Vieh zu beschreiben, und hiervon die instructionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Ort in Zugang zu verrechnen wissen. — Achtens bleibt es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter, und die Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all anderen geist- und weltlichen Personen (die drey gefreite Stände ausgenommen) ab deren sowol bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Seuern, als eine auf das Ziel St. Ge-

org, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jeden Ziel den 20ten, sohin auf beydemal den 10. Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, derer Vermögen zwar grösser, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Uns. lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weitern gnädigsten Special-Befehl, wie bey Uns. General-Landes-Direktion, dann Hofrath und den Regierungen, also auch andern mindern Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorsetzlichen Vorbehalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuer in den vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766 et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedroheter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführt worden wäre. Wie es dann auch — Neuntens mit den bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, one mindester Ausnahm gleich zuhalten, sofort gedachte zwey Interesse-Seuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirt-gefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von den Debitorn ohnmittelbar eingebracht,

und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von den Landsteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der saumigen Kösten abzufodern. — Zehentens nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an die gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; so versehen Wir Uns zu den 3 gefreyten Ständen, auch auswärtigen Sift, und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed bestimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten und den Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, den Untertanen die Steuer-Täge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkünden zu lassen, die Einnahme bald hernach anzusetzen, und die dortig betreffende Steuer-Täge mit mehrerer Thätigkeit, als es bisher zu Unseren größten Mißfallen geschehen, und zwar Ziel für Ziel ohne gebrauchender Nachsicht dergestalten beizutreiben, daß nicht bey schon verfallenden zwey und drey Steuerzielern durch die unbedeutendsten Erlagen nur der Betrag einer einzigen Steuer, sondern bey dem Ziel der bestimmte Steuer-Betrag mit alleiniger Ausnahm der Frey-Jährler, und Armuths-Abgängen in gangbarer Münz zu den landschaftlichen Landsteuer-Aemtern, wohin selbe gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß vier Wochen, von dem angesetzten Stener-Ziel angerechnet, um so gewisser geliefert werde, als nach Verfluß dieses 4wochigen Termins gegen die in einen sichtbaren Saumsaal verfangene alsogleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchen Ende von den Steuer-Aemtern ohne wei-

tere Zuwart und geringste Rücksicht die militärische Exekution auf der Säumigen Kösten hinausgeschicket werden solle; Wie dann anbey sie Unsere gerichtisch= und die hofmärkische Beamte sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spät einsendende Final=Abrechnung geflissentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich solang in Ausstand, bis die Restanten ausser Zahlungs=Stand gesezt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähige Untertanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militärischen Execution (welche die Landsteuer=Aemter nach erfindenden Umständen bey jeden Orts Regiments=Commandanten entweder selbst begehren, oder die Gerichts= und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können und sollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer=Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstsentsetzung, so wenig den Schreibern als den aufgestellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenen Fall, wo ein Saumsaal, Verdacht oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere lieb= und getreue Landschaft in Kraft des unterm 16ten Febr. 1748. ausgefertigten Special=Decrets von selbst befugt und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kösten der hinlässigen Beamten und Landsassen der Sache in loco ein= und auf den Grund sehen zu lassen; wie dann überhin den Landsteuer=Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuer=Termin, und aus besonderer Gnadesmilde gesetzt 4wochigen Frist, die morose Beamte, und sonderheitlich jene, welche die Steuer=Schuldigkeit aus Eigennuz oder strafmäßiger Gewohn=

heit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gutgemacht haben, sogleich eigene Boten auf deren, und nicht der Untertanen Köſten abzuschicken, und wenn es an der geziemenden Folgleistung gleichwol erwindet, Uns selbe der verdienend-empfindlichen Correctionswillen ohne alle Rücksicht namhaft zu machen. — Eilftens was in den ältern Mandaten, und benanntlich jenem de ao. 1775. wegen den, den Untertanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geschehenen Verboths, aufdringend sogenannten Außstandsbatzen enthalten, bey deme hat es sein unabänderliches Verbleiben, und wird allein den Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß diese wenn sie nach mehrern gehaltenen Stenereinnahmstägen den Restanten zu Haus gehen müßten, von jedem Untertan (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in den Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommt) einzige 4 kr., und bey Vermeidung schweren Einsehens kein Mehreres nehmen dürfen; worauf Uns. Rentamts-Commissionen genaue Obsicht zu halten, und die frevelhafte Uebertreter der gebührenden Bestrafungswille vorzuschreiben haben. — Zwölftens ist in den vorjährigen Steuermandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pfleg-Gerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt oder von den Untertanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd liegenden Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemaiert worden, hierauf aber die von Uns. lieb- und getr. Landschaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuer-Betrags zu verfassen, und diese neben den ordinar Nachlaß-Beschreibungen zu den Landsteuerämtern einzusenden haben; entgegen hierunter andere entweder gandmäßig-oder überhäufter Schulden halber abhausende Untertanen, (weil diesen mit Verlurst des allei-

nigen Steuer-Gefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen,) keinesweg einmischen, sondern solch letzte samt deme, was sie über bezahltes an Steuern noch restirend verbleiben, zu den Landsteuerämtern ebenfalls specificirt, und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur bloslicher Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann. Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und so fern ein oder anderes Pfleggericht und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarchsinnhabern, und andern Grundherrschaften auch nur in den grundherrlichen Foderungen bewilligte 2 — 3 oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichts-Erstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinar Schadens-Beschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bei der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Untertanssteuer-Ausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand oder andern Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Prälation, aus Unachtsamkeit und Soumsaal der Gerichter und Hofmärchen in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu den Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarchsinhaber zu halten; wo indessen von den Untertanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige drey Freyjahre bereits genos-

sen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben. — Dreyzehntens wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarchs-Untertanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammtliche Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht so viel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlitteuen Verjust zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit änderer ihrer Amtsverrichtungen füglich und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schätzmänner, respective Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weitern Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jenem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Local-Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer und gar nicht verträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter und Hofmärken in Hofanlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2 oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffusses und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Ver-

saumniß ein, wie der andern Parthey zur eignen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations-und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb-und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamce alsdann vor den Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Untertan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlosenen Schadens- Besichtig- und Schätzungsköstẹn der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln und Gebühren landesgisetzwidrig und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuer- Büchlein einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserem unterm 31stṛn May 1790. sowohl der Steuern, als Hofanlags-Stift-und Getreid-Gilt-Nachlässen halber erlassenen General-Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet und anbefohlen worden ist. — Vierzehntens in Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuths-Abgängen bey den Untertanen der in Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verboths nur theils Gerichts-und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden: haben dia Landsteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zn lassen, wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchen Vorwand ein- oder andern Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof-und Steuerfusses verfaßte Specificationes keineswegs erst mit den Final- Abrechnungen, sondern sogleich mit den Gerichts-und Hofmärkischen Schadens- respective Steuernachlaß- Beschreibungen längstens

bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey den Landsteuer-Aemtern vorhin nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinar Nachlaß-Protokoll einverleiben zu können. — Fünfzehntens wird zu schuldigster Nachachtung der Pfleggerichter und Hofmärken, in welcheu die baumäßig, und andere nutzbare Grundstücke der Oed, oder von den abhausenden Untertanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftig bessern Kultivierung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachten werden sollen, daß in dem 1768ten Steuermandet sub pcto. 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemäßnest wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactirt jährlichen Bestand-Gelds die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in den Steuern mehrere öd- oder unbemayerte Güter, als in den Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unseren Pfleggerichtern ordentlich specificirt und gefertigte Extracte aus den bey Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von den Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestatta abzufodern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter den mehrbesagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit sie

sich hiemit bey den Landsteuerämtern, allwo von gänzlich öd liegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren sollen, nothdürftig neben einander legitimiren können. Und damit — Sechszehentens die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die non Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer-Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zusetzen, und da es bey saumigen Orten noch im späten Jahr an den Registern, und andern ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpaßierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten insbesondere jemals erlaubet seyn solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfist verordnen, daß von all und jeden derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unserer höchsten Rechte, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und den landsteueramtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsezung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfunderer Beschaf-

fenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; und weil in den Hofmärchen Unsere Landsassen ihre Richter vertreten, dafür stehen, und haften müssen; so werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarchs-Verwaltern nach jed verflossenen Steuer-Ziel die von den Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags-Quittungen zur selbstigen Sicherheit und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer-Simplo, und der Untertanen Vermögenheit hinlänglich oder unhinlänglich geschehenen Abschlags-Zahlungen, und mit Ende des Jahrs die Haupt-Quittung um so mehr in Originali abzufodern wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz verfänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldten Uns. Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sammtlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jenen Untertanen gnädigst und ernstlich, diesem Unseren Landes-Geboth und Ordnung, bey Vermeidung Uns. höchsten Ungnade, und angedrohter Bestrafung, in einen, wie dem andern, geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Uns. lieb. und get. Landschaft, und deren Steuer-Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder sich widersessig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnt worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Gelt-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Dispunt oder Prozeß, wie, wann, oder von wem, auch

unter

unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheien ohne Ann- oder Innstand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Uns. Haupt- und Residenzstadt München, den 6. Jun. 1799.

Ex Code. Ser. D. D. Ducis et Electoris speciali.

1799. Sept. 21. Max. Jos. rc. geben zu vernemen: "Obschon Wir aus tragender landesväterlicher Obsorge allerdings gewunschen hätten, es bei der von Seiten Uns. l. und g. Landschaft bei der heurigen Universal-Versammlung zu Bestreitung sowol Uns. Hofstaabs, als besonders der Militär- Ausgaben gegen andre Jare geschehen ansenlichen Willigung zu Verschonung Uns. Untertanen bewenden lassen zu können; so haben Wir Uns nichts destoweniger, nachdem sich die bedauerliche Kriegsconjuncturen immer zu vermeren beginnen, und Wir nebst denen Uns neuerdings zu Bestreitung obliegenden Reichs kreis-Contingentsköſten zu Beschüz-und Versicherung Uns. von Gott Uns anvertrauten Land und Leuten unumgänglich zu seyn erachtet, Uns. Militärverfassung zu Ros und Fuß mittels Anspannung mererer Kräften zu verstärken, in die Notwendigkeit versezter befunden, mit erwehnt Uns. l. u. g. Landschaft versammelten Verordneten, Commissarien, und Rechnungsaufnehmern über sotane Landes-Defensions-Erforderniß dem Herkommen gemäß weitre reifliche Behandlung zu pflegen, worin der Schluß dahin ausgefallen, daß 1) da die gefreite Stände insgesammt sich durch ausserordentliche freiwillige Beiträge zu Uns. gndst. Wolgefallen bereits ausgezeichnet haben, die sammt-

liche Gerichts-und Hofmarchs-Untertanen über die durch das unterm 6ten Juni laufenden Jars ausgefertigt gdste Steuer-Mandat ausgeschriebenen vier ganze Land oder Untertans-Steuern weitere 2 ganze Landes-Defensions-Steuern, und zwar die erste auf Simon und Judas, und die 2te auf Katharina erlegen sollen und müssen, zu welchen zwei Landesdefensionssteuern wegen für heuriges Jar mermal erforderlichen Kreis-und Reichshilfen alle jene Untertanen beizuziehen sind, die sonst in derlei Fällen zu dergleichen Hilfen beigezogen worden. „ 2) Diese 2 Landesdefensions-Steuern sollen in Rücksicht auf die "Einbringung Nachlässe, Register, Abrech-und Rechnungen„ den 4 ausgeschriebenen Landsteuern gleichgehalten werden. 3) Die "inn- und ausser Lands liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapitel, Klöster, Spitäler, und andere derlei geistliche Grund-Herrschaften, welche dem hieländischen gefreiten Prälatenstand nicht zugetan sind, und daher ab ihren aus den Landen zu Baiern ziehend, grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt instructionsmäßiger Anschlag die von Alters hergebrachte Herrengiltsteuern zu verrichten hätten, deßwegen aber mit gem. Landschaft in seiner Maas eine gewisse Composition getroffen haben, zu solch gemeiner Beihilfe in Gemäßheit der unterm 26ten Juli laufenden Jars weiters geschehen landschaftlichen Ausschreibung solchergestalten beizutragen, daß selbe neben denen durch das heurige erste gnädigste Steuer-Mandat pro ordinario abzureichen auferlegten zwei Herrngiltsteuern noch weiters extraordinarie sechs ganze Herrngilt-Steuern, und nebst solchen ab ieden denselben grundbaren Ganzenhof 16 fl. als eine ausserordentliche Gabe one künftige Consequenz inner den gesezt 4wochigen Termin zu der landschaftlichen Kanzlei Oberlands zu entrichten verbunden seyn sollen. 4) Wollen wir zu dieser allgemeinen Beihilfe auch alle übrige geistliche und weltliche Grundherrschaften, die un-

ter die 3 gefreite Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit gem. löbl. Landschaft in Composition stehen, dergestalt beigezogen wissen, daß selbe von iren aus den Landen zu Baiern genüssend gründherrlichen Nuzungen an Stift und Gilten, dann Zehend, Küchen= und Getreiddiensten neben denen pro ordinario bereits ausgeschriebenen 2 Herrngiltsteuern noch weiters extraordinarie 6 ganze Herrngiltsteuern, und neben solchen ab jedem denselben grundbaren ganzen Hof ebenfalls 16 fl. als eine ausserordentliche Gabe zu den betreffenden Gerichtern und Hofmärken in einer Zeitfrist von 4 Wochen abzureichen haben sollen, welche Beiträge die Gerichter und Hofmarken, worinn der ersagten Grundherrschaften angehörige Grunduntertanen entlegen sind, in eine specificirte Anzeige zu bringen, und zu den landschaftlichen Ober= und Unterländischen Kanzleien nach deren Entlegenheit zu übermachen haben, wobei Wir Uns gnädigst versehen, daß berürte Grundherrschaften diese ihnen auferlegte ausserordentliche Gabe inner der bestimmten Zeitfrist um so gewisser berichtigen werden, als Wir bei erscheinenden Saumsal die betreffende Gerichte und Hofmarken hiemit beauftragt, den Betaag sogleich von den Grunduntentanen geben Abzug an seinen grundherrlichen Gaben zu erholen. 5) Hat der weltliche Clerus, als Pfarrer, Vicarien, Gesellpriester und Beneficiaten nebst den durch erstes Generalmandat pro ordinario bereits ausgeschriebenen $1\frac{1}{2}$ Widen=Steuern noch weiters zu allgemeiner Beihilfe extraordiuarie $1\frac{1}{2}$ derlei Widensteuern, und zwar die hblbe auf Simon. und Judas, und die ganze auf Catarina zu den betreffenden Gerichtern und Hofmärken unter dem in dem ersten gdsten Steuermandat der ordin. Widensteuer halber angefürten, und an Handen zu nemenden Compelle one geringsten Abgang in schuldige Abfürung zu bringen. Wir versehen Uns demnach gegen Uns. treugehorsamste Stände, als vertre=

gerder aufgestellten Hofmarchsrichter, dann Uns. Beamte und sammtliche Untertanen, wie auch alle inn- und ausländische Grundherrschaften in dermalig ausserordentlichen Andringlichkeit des schuldgehorsamsten Vollzugs dieses Uns. gdsten Mandats, und getreuer Entrichtung obbestimmter Landesdefensionssteuern und sonderbaren Beiträgen, wie aller übrigen heurigen Steuern um so gewisser, als ihnen sammtlich, und iedem besonders hieran selbst sehr gelegen sein will.„

Nachtrag von Urkunden zur Zeit des Spanischen Successionskrieges. s. vorne S. 24. bis 58.

Ex code. Ser. D. Duc. elect. spec. Münch. 9. Mai. 1704. Von G. Gn. Wir Max. Em. ꝛc. Uns. Gruß L. Get. "Nachdem bei der nunmer eröfneten Campagne, und der zum Theil ins Feld geruckten Regimenter, die höchste Notdurft, und die Defension unserer Landen erfordert, neben andern auch die zwar zur Sublevation Unserer Untertanen auf merklich geringere Zal einzurichten, resolvirte Ordinari-Landfahnen Mannschaften teils wieder an die Graniz-Postierungen, teils in die veste und haltbare Plätz eine zeitlang abmarchieren zu lassen; gestalten von Unserm Kriegs-Rat dazu die Anweisungs-Ordres ausgefertiget worden, so ist notwendig zu deren Verpflegung zeitliche Vorsorg zu machen, und hat es derenthalben in der Hauptsach bei der ferten den 27 Oct. im Druck gefertigten Verordnung sein Verbleiben, kraft welcher die Burgerschaften, und Untertanen die dienstleistende Ordinari Landfahnen Mannschaften vom Sept. verwichenen Jars an, solang sie auf den Postierungen, oder in Garnison sich befinden, der zulezt angehängten Verpflegungs-Ordonanz gemäß von Monat zu Monat durch eine gemeinsame Anlag, so die Concurirrende Teile in ihrer bei der Hauptmannschaft ordinirten Zusammenkunft selbst repartiren können, richtig

verpflegen sollen, welches ihnen um so weniger schwer fallen würdet, weil Wir nit allein gemeldte Landfahnen Mannschaften mit dem Kommiß: Brod, sondern auch die bei dem regulirten engern Ausschuß befindende Mannschaften, sowol in Brod als in der Gage von unsertwegen one ihren Unkosten, und beinebens die Landfahnens Oberoffizier verpflegen lassen. Weil sich iedoch nit allein wegen Befreiung des Beitrags derienigen, so selbst in der Auswal seind, oder ihre leibliche Söhn statt ihrer darinn haben, eine ziemliche Irrung ereignet, auch unentpörliche Notturft ist, bemeldte Landfahnen Mannschaften anstatt der schon viel Jar hergebrauchten zum Teil hinabgerissnen, teils völlig verlornen Rök und Hüt mit neuer und besserer Mundur (damit die Mannschaft bei Dienstleistungen mer conservirt bleibe) versehen zu lassen; Als befelen Wir hiemit gdst, daß 1) fürohin in Verflegungs: und Mundirungs: Unkosten, sowol die ausgewälte, als die unausgewälte Mannschaft unverscheidentlich concurriren sollen. — 2) So viel in specie die Mundirung belanget, solle für jeden Mann, so in der Auswal unter dem Ordinari: Landfahnen begriffen, zeig der zulezt dieses Befels angehängten Specifikation eine ganze Mundur auf Maß und Weiß, wie die zu einer jeden Hauptmannschaft abschikkende Muster merers weisen, bestehen, welche one einzigen Anstand auf der Burgerschaft, und Untertanen gemeinsamen Unkosten nach der vorigen Observanz. so fürderlich zu verschaffen, damit die Mannschaft von dato an längstens in 4 Wochen würklich mundirt seyn. Inmaßen 3) sich unsere Fabrica allhie erbietig gemacht, aus ob speciszirter Mundur, in specie den Leibrock, Strümpf, und Halstuch, um den in angehängten Specifikation angesezten Preis, doch dergestalten in annämlich guter War verfertigen zu lassen, daß der betreffende Unkosten halben Theil gleich bei Uebernam der Mundur, und die andere

Hälfte vier Wochen hernach paar bezalt werden sollen, dabei Wir es auch gdst. bewenden lassen, also, daß man von Hauptmannschafts wegen, allein die Hosen und Hut beizuschaffen hat. Zu solchem Ende sollen nun 4) sich bei iedem Lanfahnen die concurrirende Gerichter, Stätt, Märkt und Hofmarchen mittels Abschickung eines Beamten, oder Gewalthabers auf einen gewisen Tag und Ort; so aber der Landfahnen-Hauptmann zu benennen, zusamtun, und nit allein den darüber lauffenden Unkosten billiger Dingen nach unter sich einteilen, sondern auch selbigen durch gemeinsame Anlag, wie es bishero in andern dergleichen Fällen üblich geweßt, oder auf die tunlichste Weis so fürderlich und dergestalten einfordern sollen, damit auf den präfigirten Termin die Mundur unfelbar verfertiget, und das Geld unserer Fabrika erlegt werden kann, da auch 5) die concurrirende Ort, sogar die Leibröck selbst um ein leichters und fürderlicher beizutrachten vermeinten, solle es ihnen, wann es nur in der Güte und Farb dem Muster gemäß, in allweg frei stehen, iedoch dieses, was sie zu tun erwälet, der behörigen Nachrichtswillen one Verzug hiwider berichtet, nit weniger sogleich nach vorübergangener Zusammenkunft sowol die gemachte Repartition eingesendet, als auch die auf iedrn Landfahnen bedürftige oder verlangende Mundur neben Ueberschickung des Gelds und Scheins eigends von Unserer Fabrica, als welche in eventum in solchen Materialien die behörige Vorsehung tut, abhollen, und an Ort und End überbringen lassen solle, wo sich dermalen die Landfahnen-Mannschaften postirter befindet, worzu auch ihnen 6) die vorhin gehabte alte Patron-Taschen, sammt Kupel, und Seiten-Gewehr, womit sie bishero versehen gewesen, zu überlassen, und wans möglich ist, ihnen aus den alten Landfahnen-Röcken ein kurzes Camisol anmachen zu lassen, des gnädigsten Versehens, daß ihm ieder ausgewälter Mann statt der

etwan unförmlichen Bauren-Schue, andere neue Soldaten-Schue mit Schnallen nach ieziger Manier, sammt Hemmetern mit breiten Besetzern, wann ers nicht one das schon hat, anschaffen werde. Gleichwie Wir 7) einzig zur Sublevation Uns. l. u. getr. Untertanen, die Landfahnen auf ein merklich geringere Anzal, so viel immer möglich, restringiren lassen, also auch wird unser Landfahnen NB. folgendes war geschrieben (zu Neuen-Oetting fürtershin allein auf — 240) Mann vom Feldwebel an gerechnet, gesezt, und von Unsern Kriegs-Rat darüber nächst das Weitere verordnet werden; darauf dann immittels der Mundur halber anzutragen; wegen der Verpflegung aber dermal so viel zuverläßig zu verfügen ist, daß der iezt ausruckenden effectiven Mannschaft, wenigst ein Monat alsogleich behändiget, und damit richtig continuirt werde. So hat es 8) sein Verbleiben, daß über solche Anlag, und die sowol für die Mundierung, als Verpflegung - einbringende Gelder, Unser fertigen Verordnung gemäß, ordentliche Rechnungen gehalten werden sollen, welche auch den concurrierenden Orten der Erinnerungs- und Mitunterschreibungs-Willen vorzulegen, folgends aber zu Unserer Hof-Kammer einzusenden, den auch die Bedenken verschlossener beizuschließen sind, in ggstr. Zuversicht, daß sowol unsere Beamte, Hofmarchs-Innhaber, und andere Obrigkeiten mit Einforderung der Anlag, und in anderweg mit den Untertanen und Burgern selbst treulich verfahren: absonderlich aber in Vollziehung dieser Verordnung gleichwie es die gegenwartige Lands-Not und Defension erfordert, den schuldigen Eifer erweisen, durch Renitenz oder Saumseligkeit aber, wie es sonderbar von den Hofmarchs-Inhabern verlauten will, nit selbst verursachen, daß die von Uns selbst gnädst. anbefolene Executions-Mittel ergriffen, oder in dem Fall einer aus solcher Widersäßigkeit entspringenden Landts-

Gefar, und Unheils, ein solcher zu noch schwererer Verantwortung gezogen werden müsse. — Und wollen Wir bei Vermeidung schwärer Straff und Ungnad anbefolen haben, daß du auch von Hauptmannschafts wegen dieser Verordnung genauist unverzüglich nachkommen, darzu sammtliche Concurrenten anweisen, sonderbar aber die Renitenten, oder Säumige zu Leistung ihrer Schuldigkeit nachdrüklich anhalten, auch im Fall der Not one Anfrage von selben die Gebür executive eintreiben, und zu Unseren Kriegs-Rat der weiteren Bestrafungs-Willen überschreiben sollest. Daran wird Unser gdster Will und Befel vollzogen.„

Specification

der Mundur, so die churfürstl. Fabrica für die Land-Fahnen-Mannschaft, um beigesezten Wert herzugeben sich erbietig gemacht.

Vom Feldwebel *inclusive* **auf ieden Mann.**

Zu einem Leibrock $3\frac{3}{4}$ Elln blau Tuch, die Elln zu 1 fl. 15 kr.

macht 7 fl. 7 kr. 2 Pf.

Zum Unterfutter $3\frac{3}{4}$ Elln Bey, jede Elln zu 30 kr.

macht 1 fl. 52 kr. 2 Pf.

$1\frac{1}{2}$ Ellen Rupsen . . . . 5 kr.

Drey Ducent Knöpfhölzer a 2 krs. macht 6 kr.

Macherlon . . . . 45 kr.

Ein paar gestrikte wullene rothe Strümpf 1 fl. 15 kr.

Ein roth Crepones Halstuch . . . . 26 kr.

Zusammen 11 fl. 37 kr.

Dazu ist von Hauptmannschafts wegen zu verschaffen,

Ein Hut mit weißen Perteln eingefaßter, samt dergleichen Hutschnur.

Ein paar lederne oder zwilchene Hosen.

(Anm. Nun schalte ich hier auch einige Documente von Landes-Lasten ein, die unter dem Oesterreichischen Besitze Baiern's merkwürdig sind.)

"Informations-Puncta zu Conscribirung der militar. Excessen im March und Quartierungen vom 1. Nov. 1704. bis *ult. Apr.* 1705. *Sign.* Landshut 21 März 1705. „ (NB. Wurden gedrukt mit der am Ende gesetzten gedrukten Unterzeichnung "gdst. verord. *Cobarien* zu Untersuchung der von der Miliz beschehenen Excessen.„ — Da die Excessen Conscriptiones confus " und die Zeit nur verloren wird, „ das nemlich, weil die Miliz außer Landes marchiren muß, die Cousumptiones nicht eingebracht werden können. „ — 3) heißt es. "Wo die Excessen so überhäufig geschehen, und die Miliz etwan solche zu vergleichen Willens wäre, soll allhier vor der coôn keine Complanation anders angenommen werden, und giltig sein, wenn sie nicht vor "Pfleggerichtern oder Hofmarksherrn selbst geschehen, mit Hand und Pettschaft authentisirt, und dabei sonderlich remonstrirt worden,„ daß alles "ungezwungen freiwillig Donativ sei, um so mer, „ als in Contributions-Quanto keinen Untertan deßhalben das allergeringste nachgelassen,„ wird. 4) "Weil die Hrn. Offiziers insgesamt vorwenden, daß die Excessus niemals ordentlich geklagt worden,„ so ist beizusetzen, wann und vor wenn die Klage beschehene Scheut sich ein Bauer vor dem Offiziet zu gehen, soll solches "dem Gericht-Eigentumsherrn oder dem bei ein oder andern Regiment befindlichen Kaiserl. Kriegs-Commissär „ vorhergebracht werden. In 14 Tagen sollen sich "sammtliche Hrn. Beamte und Eigentumsherrn„ mit der Excessen-Beschreibung hier vor der Coon einfinden, als man sonst den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen sich an derselben Haab oder Gut, oder Person "dem Publico„ anweisen würde.

Münch. 1705. Sept. 4. "Ex côoe adminis. cæsareæ.„ Joseph ꝛc. Ksr. "da vielfältig vorkommt, daß auf dem Land fast von einem jedwederen Quartiert anbegert„ werde; ist unser Befel im dir anvertrauten Pfleggericht und in den incorporations-Orten " keinen, wer der auch sei, one von unserm Commissariat verfaßt, und producirende March-Route ein Quartier verschafft, noch minder aber ein Vorspann, wanns nit solcher March-und Estappen-Zettl expresse weiset, gegeben und verstattet werde.„ Würde es "mit Gewalt, oder Geld dafür erpresset„ hast du es gleich mit Namen des erfodernden herzuberichten.

Sign. München den 20ten März 1709. (gedrukt und mit der Unterzeichnung) "Der Röm. Kaiserl. Mjst. Grgl. Feldmarschall, Obrister über 1 Rgmt Dragoner, und in Baiern commandirender Gral. ꝛc. (L.S.) le comte d'Erbeville.„ — Nach häufigen Beschwernussen zu Wien "wegen gewaltsamer Anwerbung der räisenden iungen Handwerks- auch mer andern sonst ansäßigen Bauers- und dienenden Arbeits-Leuten„ in Baiern ist mir vom "kais. Hofkriegs-Rath der nachdruklichste„ Abstellungs-Befel eingeloffen. Alle hierlands "werbende Trouppen zu Fuß und zu Pferd "werden sonach dawider befelcht, auch "von denen absonderlich zu ein so anderer wiederumbiger Loßlaß-und Auslesung vilfältig geklagten Geld-abnehm vnd andrer dergleichen Erpressungen vorderst abzustehn, mithin ihre Werbung kriegsgebräuchig in Ordnung„ gegen die sich selbst angebenden einlaßenden oder sonst abgegebene nicht " außer ihrem District„ nur "unter Rührung des Spiels„ nach vorheriger "Vermeldung und Vorzeigung des Werb-Patents bei der Obrigkeit„ one "Insolenzien, insonderheit Abnem- und Erpressung deren Vorspannen, Pferden„ bei Vermeidung der "Arretier- und Bestrafung„ zu bewirken.

München 19. Dec. 1711. Nachdem bei Durchmarschen bisher sonderlich die an Straßen geleg. Untertanen getroffen, die entlegnen aber verschont worden, so hat man zur Gleichheit, daß jeder Untertan "in die Quartiers-Kosten mittelst einer durchgehenden Concurrenz gezogen werde" eine "beständige" beigerukte Marschroute für künftig eingerichtet "nachdem man sich mit der l. Landschaft als Nggen notdürftig verstanden." 1) Alle Truppen sollen "vom Eintritt bis zum Ausgang des Lands beglaitet, im ersten Stationsplatz vom Gerichtsbeamten übernommen und bis zu Ende seines Gerichts gefürt werden, wo sie des andern Orts Beamten übernimmt. 2) Truppen unter 50 Mann begleitet ein Oberschreiber oder Substitutus "gegen gewönlichen Liefergeld oder Deputat" Ganze Regimenter werden "abgeordnete Räte oder andere Land-Commissarien" füren. 3) Jeder Beamter notificire unverweilt die Truppen "nebst commissariatischen Etwurf" mittels offenen Patents dem nächsten wegen Verpflegung und Begleitung. 4) Da iederzeit möglichst "auf geschlossene Ort Städt und Märkt" angetragen worden, so würde es "die Bürgerschaft sonders" sublevíren, "wann in solchen Orten ain oder 2 Häuser so ausgeleert wurden, daß in selben etlich 100 Mann zusammgelegt" werden könnten. Da "die Oberofficiere bisher selbst auf enge Logierung angedrungen" widrigenfalls müßten die Truppen den Inwonern "so viel Mannschaft immer ainer unterbringen kann, einlogirt, und dahin die Verpflegung abgeraicht werden." Weil 5) den "durchmarschierenden Truppen die Estappen gebüren; also seind auch diese denenselnigen, jedoch, weilen das Oesterreicher-Gewicht und Mäßerei gegen den Bairischen in etwas different, und größer ist, von iedem Stationsort nach Ausweiß des Commissariatischen Entwurfs, so abgeteilt abzureichen, daß eine Mundportion respectu des gemeinen Manns 1½ Pf. Fleisch, 2 Pf. Brod, und 1½

M. Bier betrage. — Wie nun aber die Miliz specialiter, von ieder Station zur andern einen Fourir iederzeit, so frühzeitig, ehe die Truppen eintreffen können, vorhinaus zu schiken, so hat iede Stations-Obrigkeit selbigen die ausgesetzte Quartiers-Pläze vorzuweisen, und deme die Zal der in dem Commissariatischen Entwurff, vor den gemeinen Mann ausgesetzten Estappen-mäßigen Mund-Portionen in grosso abwägen, und abmeßen, dann der ferneren austheilungs-wegen übergeben zu lassen.„ Dieß "in ordine der Verpflegung den gemeinen Mann von Feldwebel an;„ weil auch "öfter bei den Commandirten sich Soldaten-Weiber befinden, so soll zu deren Verpflegung auf iede ½ Manns-Portion verabfolget werden, davon der Betrag zwar nit in die Commissariatische, sondern in die Lands-Vergütung zu nemmen ist.„ 6) Den Oberofficieren, die mit Frau und Angehörigen "meist abgesöndert in Wirts-oder andern Häusern zu logiren kommen, ist sammt Bedienten und Knechten um so vil zu Speiß und Trank„ zu geben, "als in Gelde, die iedem in dem Commissariatischen Entwurf auf dem March angesetzte Mundportionen doppelt oder nach der ganzen Gebür genommen, in nachgesetzten Vergütungs-Wert, iede per 15 kr. ausmachen, also daß, wann z. E. bei denen Trouppen ein Hauptmann sich befindet, welchem auf dem Marsch 7, und ½ Mund-Portionen entworfen seind, demselben vor 15 Portionen, iede zu 15 kr. gerechnet, mit für 3 fl. 45 kr. an Essen und Trinken abgereichet werde. Dabei ieden Orts-Obrigkeit die Obacht zu nemmen hat, daß um diesen Wert der Würt, wie es wol sein kann, ein gebürendes Essen, nebst dem Trunk verschaffe, der Orts-Gemeinde keine fernere Aufrechnung mache, auch keinen übermäßigen Vortl suche, sondern den Pfenning vergelte. 7) Müssen die Pferd-Portionen aus dem zu ieden Stations-Ort durch die Untertanen alsogleich zuführenden Magazins-Vorrat ver-

reichet werden, wozu der Commissariatische Entwurf mer Auskunft geben wird. 8) Ob zwar vor iede solch abgereichte, mittels Commissariatischen Entwurf assignirte Mund-oder Pferd-Portion 6 kr., in der Commissariatischen Hybernal-Berechnung bonificirt werden, davon iedes Stations-Ort den Betrag gleich an seiner Steuer abzuziehen, oder baar durch das Gericht ihme entrichten zu lassen, und dieß solchen wieder in Aufrechnung zu bringen hat; so ist leicht zu erachten, daß um solche der 6 kr. weder eine solche Estappenmäßige Mund- noch auch Pferd-Portion von dem Land-Mann abgereichet werden könne. Damit 9) diese kostbare Verpflegung, so mittels dieser eingerichtet beständigen March-Route hauptsächlich auf die ausgezeigte Stations-Ort fallet, von selben leichter bestritten, und sie ausser Ent-Geld gesetzet werden, ist gdste Verordnung geschehen, daß auf iede solch abreichende Mund- oder Pferd-Portion über obgedacht 6. noch 9 kr., für ½ Weiber-Portion aber, weil diese in die Commissariatische Berechnung nit gebraucht werden kann, 7 und ½ Kreuzer baar nachgetragen, und sogleich durch die in allen 4 Renntämtern und Haupt-Städten, München, Landshut, Straubing, Burghausen, und Ingolstatt aufgestellte landschaftliche Steuer-Beamte, nebst iedes Begleitungs-Beamten gewönlichen Liefer-Geld bezalet werden, sobald selbe dahin, von dem Commissariatischen Original-Entwurff, und der von dem Officier um den Genuß abgereichten Original-Quittung beglaubte Abschrift, weil die Originalien der Commissariatischen Berechnung beizulegen, werden eingesendet haben; maßen sie landschaftliche Steuer-Beamte hierum instruirt, und ihnen die Mittel durch gemeinsame Lands-Anlag verschaffet werden sollen. Wie nun 10) nach Enthalt mitkommenden von dem in Baiern commandierenden Hrn. Gral. Feldzeugm. Gr. v. Bagni unterschriebenen Ordre, welche ieder Beamte vom commandierenden

Hrn. Officier beim Eintritt ins Land vorzulegen, oder hievon einen Abdruk, davon ein Zal hiebeifolget, zu behändigen hat, befolen ist, daß alle Commandanten bei Eintritt in die erste Station, und von Nacht zu Nacht-Quartiere ihren Mannschaften nachdrüklich vorhalte, wie daß sie ihre gebürende Portionen, und zwar zum Teil höher, richtig bekommen werden; mithin sich damit zu befriedigen, da widrigen Falls ein oder der andere von dessen Quatiers-Stand hierüber das Geringste erpressen, er nit nur exemplarisch abgestraffet, sondern auch alles ihm abgezogen wurde; so hat man auch von Seiten des Quartiers-Stands über die vorermeldte estappenmäßige Mund-Portionen keinem was ferners verreichen, und sich sonderlich zu einer Geldreichung, welche wie vorhin allezeit schärfest verbotten sein solle, zu verstehen, und es dießfalls lieber auf den Gewalt ankommen, als sich hiezu durch leere Betrohung, als da sind, daß man von dem empfangenen Genuß nit quittiren, oder wol gar mit dem March an- oder einen extra Rasttag halten wolle, bereden zu lassen: — maßen kein Offizier solche Bedrohung ins Werk zu setzen, um so weniger gesinnet sein kann, als die Anhaltung oder extra Rasttag nit in seinen Mächten. Wobei noch beizusetzen, daß, da öfters Leut desertiren, krank zurükgelassen, oder commandirt werden, folchlich der Numerus der effectivé präsenten Mannschaft die auf selbige in dem Commissariatischen Estappen-Zettl ausgesetzte Zal der Portionen nit erreichen, selbigen auf keine Weis die Naturalien auf merere Portionen, als der effectivé Stand vermag, abstrahendo von dem Estappen-Zettl abgegeben. Noch weniger aber die vacante in Geld abgelöset werde. 11) Falls aber der Quartierstand von der Miliz hart gehalten, oder von ihm eine merere Verpflegung in nâa. oder an Geld erpreßet werden wolle; hat derselbe es alsogleich dem Land-Commissario, oder in der Begleitung stehenden selbigen Gerichts-District-

Beamten beizubringen, welcher ungesäumt hierüber die gebürende Remedur oder Satisfaction zu begeren, und auf den Erfolg dem beleidigten Teil zu erstatten hat. Da aber Remedur, oder Satisfaction von dem commandierenden Offizier nicht erfolgen sollte, wird ieder Begleitungs-Commissarius hiemit befeligt, es sogleich berichtlich mit allen Umständen, und Specificierung des Exceß anher an die Administration der Landen zu Baiern durch Tag und Nacht lauffenden oder reittenden Potten gelangen zu lassen, daß man von hier, wann es noch an der Zeit, das Weitere vorkehren könne. Wie ferners ieder Beamter allemal gleich nach Austritt der Trouppen, deren Verhalt anher zu berichten hat, es mögen sich im March ein oder keine Exceß begeben haben. 12) Damit aber weder die commandierende Offizier, noch der Quartiers-Stand sich entschuldigen mögen, daß die Klagen eines Teils nit zu rechter Zeit geschehen, andern Teils diese gebürend einzuwenden, man die Weil und in Anwesenheit des Soldaten die Gelegenheit nit gehabt; so ist der commandierende Officier beordert, die Mannschaft vor dem Marsch ½ Stund auf der Parade stehen zu lassen, da unterdeßen, falls es nit vorhin geschehen, dem Quartiers-Stand (wann der Soldat aus dem Haus) seine Klage bei dem Begleitungs-Commissario unter der Zeit der Parada, gleichfalls alle Haus-Väter vor sich zu ruffen, der Excessen halber zu befragen, und die Satisfaction anzubegeren weißt. Geschieht hierüber 13) die billige Satisfaction, hat es hiebei sein Bewenden, wo aber diese nicht erfolgen, sondern der Soldat den eingeklagten Exceß widersprechen, mithin es auf den Beweiß ankommen sollte, so hat der beleidigte Quartiers-Stand hierüber einen gelehrten ausfürlichen Aid, und zwar über vorhergehende Interrogatorien nach Sag hieneben kommenden Forms abzuschwören, wohinnach sodann das eingeklagte für Exceß gehalten, und hievor Satisfaction ver-

schaffet werden solle. 14) Da die Excessen unterwegs in dem March, oder erst, nachdem die Trouppen von der Parade abgerüket, in werendem March sich ergeben haben wurden; haben in dem ersteren Fall die beleidigte Theile dem Begleitungs-Commissario, wann in instanti die Remedur nit erfolgen könnte, in die Nacht-Station nachzufolgen, und derselbe sich deren anzunemmen, so die Ursach ist, daß er Begleitungs-Commissarius von der ihme betreffenden ersten Station iederzeit in die andere, obschon der ihme anvertraute Gerichts-District sich ehender geendiget haben möchte, mit einzuruken hat, daß jene Untertanen, so wehrenden March zu leiden kommen, bei ihme ihren Recours in der Nacht-Station suchen mögen, in dem andern Fall aber, und da der Exceß eben im Austritt aus dem Stationsort geschehen hat selbe Obrigkeit hierüber alsogleich eine Conscription zu verfassen, diese in das nächste Quatier dem Begleitungs-Commissario zuzuschiken, welcher hierum Satisfaction zu begeren, folglich auch nach der Verschaffung denen lädirten Theilen hierüber die Refusion zu tun, auf nit erhalten aber, es anher zu berichten, und in die Exceß-Conscription zu setzen hat. Wie nun 15) bisher sondere Beschwerdte gewesen, daß die ein- oder ausmarchirende Miliz, übermäßige Vorspann erzwungen, oder, da man ihnen solche in der begerten Zal, nit mitgewesen, die Wägen so beladen, daß die Pferd, sonderlich bei schlimmen Wegen fast erliegen müssen, wodurch so vielen Untertanen ihre Menater völlig ruinirt worden, so ist in der von der Landen commandierenden Grl. Feld-Zeigm. erlaßenden Ordre specialiter versehen, daß Officier und Gemeine künftig sich mit der Gebür und Zal der Vorspann befridigen sollen, welche ihnen in dem von dem Ksl. General-Kriegs-Commissariat erteilenden March-Route, oder Estappen-Entwurf (worinn veranlaßtermaßen nach der von Ihro Kaiserl. Majestät Glor. Anged.

unterm

unterm Dato Wien den 1. Novembr., Anno 1706. erlassenen Special-Verordnung über das von den Hrn. Commandanten der Trouppen jedesmal zeitliche anmelden, der billigen Erkanntnuß, die Notdurft one das schon allzeit vorgesehen werden wird) assigniret worden seind: darüber man von Seiten des Lands, wann man auch solche anforderen, oder zur Fortbringung des unterm Marchs, wie schon öfters vorkommen, gesammelt, oder versparten Futters bedürftig zu haben, scheinen möchte, nit zuschreiten, oder ein merere Vorspann zu verschaffen, und hierauf gleich bei dem Eintritt, damit sodann durch das ganze Land eine durchgehende Gleichheit desto leichter one gemachten anderen Eingang observieret werden mögen, festiglich zuhalten hat. Es wäre dann Sach, daß wegen Schlimme des Wegs, oder anwachsenden Kranken dem Untertan zu Conservierung seiner Pferd dienlicher wäre, daß e. g. anstatt eines gebürenden mit 4 Pferd bespannten Wagen, weil wegen deßen Schwäre in denen schlimmen Wegen, one sondere Abmattung der Pferd mit fortzukommen, an zwei Wägen 6 oder 8 Pferd angespannet würden; und dieses wäre hauptsächlich von den durchmarchirenden Commandierten, zu Abhollung deren Recrouten, oder einschüchtigen anderen Parteien zu verstehen. Da aber ganze Regimenter das Land in dem Durchmarch betreffen wurden, will man endlich zugeben, daß über die jeder Compagnie gebürend in dem Commissariatischen Entwurf ausgezeigte Vorspann, etwann noch ein, oder höchstens der andere Wagen verschaffet werden möge. Da hingegen 16) wie bisher öfter geschehen, von dem Landmann einschichtiger Weis durch die Miliz-Vorspann, oder Reutpferd erzwungen werden wollen, worinn derjenige keine Commissariatische Anweisung vorzuzeigen hätte, so will man hiemit dem Gericht, oder auch Land-Mann die Gewalt beigeleget haben, dergl. mit mißbrauchender Vorspann herum reisende, oder sich davor öfters

ausgebende Militares, ipso facto anzuhalten, und der kſl. Adminiſtration anzuzeigen, daß ſodann ſolche Excedenten zu gebürender Red ſeines Orts angehalten werden könnnen. — Wann aber auch 17) leicht zu erachten, wie ienen Untertanen, ſo an denen Stations-Orten entlegen, allzu ſchwer fallen ſollte, die, obſchon gebürende Vorſpann immer one anderwertige Erſetzung zu verſchaffen, mithin den Laſt, der ſonſt, da der March auſſer den angeſetzten Stations-Orten wäre dirigirt worden, andere betroffen hätte, vor ſelbe zu tragen; ſo ſolle vor iedes durch den Commiſſariatiſchen Entwurf angewieſen, und ſonſt bewilligte Vorſpann-Pferd des Tags dem Hergeber 30 kr. von den landſchaftlichen Steuerbeamten bezalt werden; der Urſachen ieder Gerichts-Beamte iener Anzeig, welche derſelbe über die genoßene Pferd-und Mund-Portion dahin einzuſenden, auch die Anzal der verſchaften Vorſpann-Pferd beizuruken, und die erhaltende Gelder ſogleich unter die Hergeber one deren Entgeld zu verteilen, „gegen Quittung. — Wie nun 18) "ſich ergeben könnte, daß bei Schnee oder Waſſergußen, die an der March-Routte ausgeſetzte Stations-Ort in einem Tag zu Fuß nit wol erreichet werden könnten, one daß die Trouppen allzuſer abgemattet wurden; als hat in ſolchem extra Fall ieder Gerichts-Beamte, damit dieſe nit an den Stationen liegen bleiben, die Notdurft-Wägen zu verſchaffen, und ſie auf ſelben von einer Station zu der andern fortführen zu laſſen, aber ſolchen Caſum gleich anher zur Adminiſtration auch bei den Rggen anzuzeigen."

(An. Hier iſt ein kurzes Klag-Formular über Exceſſe und Diebſtäle der Truppen, wie auch der vom Quartiers-Stand zu leiſtende Eid beigefügt.)

Hauptmarsch-Routen

über die Hauptmarch in Baiern für die Recruten aus Oesterreich, Böhmen, und zurük "in einer beier löbl. Landschaft vorgegangenen Conferenz verfaßt. München den 5. Nov. 1711. Fol.

A) 1te Marschroute aus Böhaimb durchs Rentamt Straubing gegen Rhain.

1ten Tag Markt Kötzting. 2ten Kundtszell. 3ten Rasttag, wann anderst solcher im Böhaimischen vor 2 Tagen gehalten worden. 4 Altburg. 5 Geiselhöring. 6 Rasttag. 7 Markt Pfaffenberg. 8 Markt Siegenburg. 9 Rasttag. 10 Geisenfeld. 11 Hohenwart. 12 Rasttag. 13 Pöttmeß über Rhain außer Lands.

2te Marschr. über Alburg auf Fridberg.

1 Tag von Neukirchen oder Eschelkamb in Markt Kötzting. 2 Kundtszell. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor 2 Tagen im Böhaimischen gehalten worden. 4 Altburg. 5 Laberweiting und Graventraubach. 6 Rasttag. 7 Markt Pfaffenhausen. 8 Markt Au. 9. Rasttag. 10 St. Pfaffenhofen. 11 Markt Altomünster, von dannen über Fridberg auf Lechhausen außer Lands.

3te Marschr. über Altburg auf Landsperg, oder Haltenberg gegen Reuta und Graubündten.

1 Tag von Neukirchen oder Eschlkamb in Markt Kötzing. 2 Kundtszell. 3 Rasttag, wann anders solchar vor 2 Tagen im Böhaimischen gehalten worden. 4 Alburg. 5 Denkhofen. 6 Rasttag. 7 Au und Umholzing. 8 Altdorff. 9 Rasttag. 10 Stadt Mosburg. 11 Allertzhausen. 12 Rasttag. 13 Markt Dachau. 14 Jesewang. 15 Rasttag. 16 Stadt Landsperg, von dannen auf Schongau in Schwaben, oder Graubünden, welche Route auch nacher Reuta genommen werden kann.

4te Marschroute über Alburg auf Mittlerwald.

1 Tag von Neukirchen oder Estelkamb in Markt Kötzing. 2 Kundtszell. 3 Rasttag, wann anders solcher vor 2 Tagen im Böhaimischen gehalten worden. 4 Alburg. 5 Denkhofen. 6 Rasttag. 7 Au und Umholzing. 8 Altdorff. 9 Rasttag. 10 Stadt Mosburg. 11 Stadt Aerding. 12 Rasttag. 13 Markt Schwaben. 14 Hechenkirchen. 15 Rasttag. 16 Markt Holzkirchen. 17 Markt Tölz. 18 Rasttag. 19 Benedict-Baiern, oder Kuchel, wie es selber Beamte disponirt, von dannen nacher Mitterwald ausser Lands.

5te Route über Alburg auf Kuefstain.

1 T. von Neukirchen, oder Eschelkamb im Markt Kötzing. 2 Kundtszell. 3 Rasttag, wann anders solcher vor 2 Tagen im Böhaimischen gehalten worden. 4 Alburg. 5 Moßdening und Dierndening. 6 Rasttag. 7 Markt Frontenhausen. 8 Markt Neumarkt. 9 Rasttag. 10 Markt Craiburg, 11 Stadt Wasserburg. 12 Rasttag. 13 Markt Rosenhaim. 14 Ins Gericht Aurburg, von dannen nacher Kuefstein außer Lands.

B) 1te Marschroute aus Oesterreich über Ried und Kuefstein.

1 Tag in den Markt Mauerkirchen, oder Uttendorf. 2 Stadt Burghausen. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Markt Trospurg. 5 Halfing u. Forchtenek. 6 Rasttag. 7 Alt- und Neu-Baiern, von dannen nach Kuefstein außer Lands.

2te Routen über Ried nacher Mitterwald.

1 T. von Ried in dem Markt Mauerkirchen, oder Utteudorf. 2 Stadt Burghausen. 3 Rasttag, wann wann anderst solcher vot 2 Tagen im Oesterreichischen gemacht worden. 4 Markt Trospurg. 5 Halfing, und

Forchtenek. 6 Rasttag. 7 Zu Rosenhaim über den Inn in den M. Aibling. 8 Grafschaft Fallei. 9. Rasttag. 10 Markt Tölz. 11 Benedictboiern, oder Kuchel. wie es selbiger Beamter disponirt. 12 Rasttag. 13 nacher Mitterwald, und folgends ins Tirol.

3te Routten über Ried auf Fueßen oder Graubündten.

1 T. von Ried in den Markt Mauerkirchen, oder Uttendorf. 2 Stadt Burghausen. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor 2 Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Markt Trospurg. 5 Stadt Wasserburg. 6 Rasttag. 7 Markt Ebersperg und Gräfing. 8 Hechenkirchen und Siegertsbrunn. 9 Rasttag. 10 Ueber die Brucken nacher Schöfftlarn. 11 Euraspurg, und Peilberg. 12 Rasttag. 13 Stadt Weilhaim und folgends über den Lech auf Schongau, oder in Schwaben nach Fueßen außer Lands.

4te Routen über Ried auf Landsperg oder Graubündten.

1 T. von Ried in den Markt Mauerkirchen. 2. Stadt Burghausen. 3. Rasttag, wann anderst solcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Markt Trospurg. 5 Stadt Wasserburg. 6 Rasttag. 7 M. Ebersperg und Gräfing. 8 Perlach. 9 Rasttag. 10 Zu München über die Iser nach Pfaffenhofen. 11. Windtuch, von dannen zu Landsperg über den Lech, außer Lands.

5te Routen über Ried auf Fridberg.

1 T. von Ried in den Markt Altham. 2 Julbach. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor 2 Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Stadt Oetting. 5 Ampfing. 6 Rasttag. 7 Markt Velden. 8 Markt Wartenberg. 9 Rasttag. 10 Allertshausen. 11 Inderstorf, von dannen zu Fridberg über den Lech auf Lechhausen, außer Lands.

6te Routen über Ried auf Rhain.

1 T. vom Ried in den Markt Altham. 2 Markt Köstlarn. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor 2 Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 M. Pfarrkirchen. 5 Taufkirchen. 6 Rasttag. 7 Ahain oder Gertzen. 8 Markt Geisenhausen. 9 Rasttag. 10 Stadt Mospurg. 11 Attenkirchen. 12 Rasttag. 13 Stadt Pfaffenhofen. 14 Stadt Schrobenhausen. 15 Rasttag. 16 Markt Pöttmeß, von dannen zu Rhain über den Lech außer Lands.

C) 1te Marchroute aus Oesterreich über Schärding auf Kuefstain.

1 Tag von Schärding auf Ehring oder Malching. 2 Julbach. 3 Rasttag, wann anderst zolcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Stadt Oetting. 5 Markt Kraiburg. 6 Rasttag. 7 Stadt Wasserburg. 8 Markt Rosenhaim. 9 Rasttag. 10 ins Gericht Auerburg, von dannen nacher Kueffstain in Tirol ausser Lands.

2te Route über Schärding auf Benedict-Baiern, und folgends nacher Mitterwald.

1 Tag von Schärding auf Ehring oder Malching. 2 Julbach. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Stadt Oetting. 5 Markt Kraiburg. 6 Rasttag. 7 Stadt Wasserburg. 8 Markt Rosenhaim. 9 Rasttag. 10 Wagn. 11 Güeßen und Saxenkam. 12 Rasttag. 13 Benedictbaiern, von dannen nach Mitterwald ausser Lands.

3te Route über Schärding nach Reuta oder Graubündten.

1 Tag von Schärting auf Ehring oder Malching. 2 Julbach. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Stadt

Oetting. 5 Markt Kraiburg. 6 Rasttag. 7 Stadt Wasserbnrg. 8 Markt Rosenhaim. 9 Rasttag. 10 Bagen. 11 Güeßen und Saxenkam. 12 Rasttag. 13 Benedictbaiern. 14 Stadt Weilhaim, von dannen über des Lech auf Schongau oder in Schwaben nach Fueßen außer Lands.

4te Route über Schärding nacher Landsperg.

1 Tag von Schärding auf Ehring, oder Melching. 2 Julbach. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor zwey Tagrn im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Stadt Oetting. 5 Ampfing. 6 Rasttag. 7 Markt Haag. 8 Markr Schwaben. 9 Rasttag. 10 Au bei München. 11 Pfaffenhofen. 12 Rasttag. 13 Windtach, von da zu Landsperg über den Lech außer Lands.

5te Route über Schärting auf Fridberg.

1 Tag von Schärding auf Karffheim. 2 Markt Pfarrkirchen. 3 Rasttag, wann anderst selcher vor zwey Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Markt Eggenfelden. 5 Markt Neumarkt. 6 Rasttag. 7 M. Velden. 8 Makt Wartenberg. 9 Rasttag. 10 Alertzhausen. 11 Inderstorff, von da über den Lech außer Lands auf Lechhausen.

6te Route über Schärding auf Rhain.

1 Tag von Schärdig auf Karpfhaim. 2 Markt Pfarrkirchen. 3 Rasttag, wann anderst solcher vor 2 Tagen im Oesterreichischen gehalten worden. 4 Taufkirchen. 5 Aham, oder Gertzen. 6 Rasttag. 7 Markt Geisenhausen. 8 Stadt Mospurg. 9 Rasttag. 10 Attenkirchen. 11 Stadt Pfaffenhofen. 12 Rasttag. 13 Stadt Schrobenhausen. 14 Markt Pöttmeß, von da zu Rhain über den Lech in Schwaben.

Steuerkunden des 17ten Jarhunderts.

1600. Jun. 27. Max. Hzg. ꝛc. Uns. Gruß zuvor L. Getr. Wir wissen, wie "unlängst nach iüngst zu Landshut gehaltenen Landtag die Steuerinstruc. mit gesamter Hand und Beiwesenheit Uns. gdst. gel. H. Vatters, ꝛc. dazumal darzu deputirten Räte verbessert, und V. Sr. Durchlaucht ratificirt worden: wie auch darauf iemandt in Sr. D. Namen dem Umritt und Steuerbelegung beigewonnt." Doch sehen "Uns. L. und gtr. Landschaft verorduete Côarii" auf Erkundigung "ie länger ie mer," daß "allerhand Ungleichheiten" untergeloffen, "so, daß es guten Zusehens bedürfftig: wie sie dann finden, daß sich die verschienene 6 J. her nit wenig Veränderungen der Güeter u. Gerechtigkeiten, auch der Untertanen Vermögen an liegender Haab, sonderlich aber sider jüngst fürüber gegangenen schweren Viehfalls, an der Zal ieder Sorten Viehs zugetragen. Weil dann heuer ein Landsteuerjar, auch die Belegung u. Einbringung der Landsteuer nun in kürz vor der Hand, und diese Sachen, da man denselben nit sogleich remediren wurde, getr. Uns. Landsch. u. per consequens, für nämlich uns selbsten zu Nachteil, ein märkliche Schmälerung und Abgang der Steuer-Gefäll verursachen würde; Als haben die Verordnete mit Zuziehung etlicher von allen Rentamten hierzu beschriebenen Landsteuern" für räthlich "ermessen, weil das ganze Steuerwesen, gleich fast allein auf Uns. Pfleger, Langrichter, Pflegoverwalter, Gerichtschreiber, auch der Ober-Haupt- und Amt-Leut schrift- und mündlich Anzeig, u. bezeigen gegründt, daß demnach Wir, als rggdr Herr u. Landsfürst, auf beschehen untergstes Anlangen in folgenden Special-Punkten bei Uns. Beamten strengere Verordnung zu verschaffen: Als 1) obwol jüngst verbesserter Steuer-Instruct. einverleibt, auch in darauf erfolgten Mandaten geschafft worden, wie Uns. Pfleger,

Landr., Pflegsverwalter, Richter und Gerichtschreiber ordentliche Extract ihrer Untertauen habender Erbrecht, Leibgeding, Bestandjar, Herrngonst, und anderer habenden oder prätendirten Recht und Gerechtigkeiten, wie dann auch ihrer eignen Stuk u. Güter, Aker u. Wismader, dann ihres ausgeliehenen angelegten oder baaren Gelds, wie diese Sachen Namen haben, und bei Gerichten einkommen, oder unschwer erforscht werden können, zeitlich zuvor machen, und den nachkommenden Landsteurern gleich zu ihrer Ankunft fürlegen sollen; so befinden doch Verordnete,„ daß dieß bei teils Uns. Beamten nit vollzogen, teils die Extract sich bei,„ etlichen im Werk uud eingezogener Erfahrung nicht wenig Unterschied sehen lassen, sonderlich da ein wol vermöglicher Bauersmann sein Recht eder Eigentum auf 1. 2. 3. 4. oder 500 fl. geschäzt, er dasselbe um 2 oder 3fach höher verkauft, daß er es um dergl. wie er es geschäzt, zu versilbern gar nicht gedenkt. Dadurch an Steuern ein merklichs abgehet, und gegen dem armen Mann, der mer nicht hat, als er treul. ansagt und versteuert, unleidliche Ungleichheit gehalten wurde, zu geschweigen, daß sich seither viel Veränderungen zugetragen. Weil Wir sowol als die Verordneten, zu Vermerung der Steuer-Gefőll hohe Notdurft,„ sein erachten, daß "an alle uns. Pfleger, Landrichtrr, Pflegsverwalter, und andre Beamte, gedrukte Mandata (immassen Wir dann bei den Hofmarchsinnhabern zu verfügen vorhabens) abgehen: ist hiemit Uns. ernstl. Befel, daß du (wie jedem Uns. Beamten kraft gleichlautend abgehenden Mandaten in allem Ernst auferlegt) bei deinen Untertanen, sonderlich aber den Haupt- und Obleuten auch Amtleuten (denen du deszwegen bei ihren Pflichten, auch Leib und Gutstrafen, zuzusprechen) wie eigentlich der Untertanen jedes Vermögen an Erbrecht, Leibgeding, Herrngonst, Freistift, eignen Stuk und Gründen, ausgeliehenen anlie-

genden Geld oder Baarschaft auch des Viehfalls halber, da einer derselben Orten fürübergangen, zum Grund beschaffen sei, und was jeder jezt an allerlei Vieh über Winter ausbringen könnte oder zu tun pflege, gewisse beständige und gründliche Erfahrung einziehest, und wie gu die Sachen aller Orten befindest, also die verordnete Landsteurer deines Rentamts stracks berichtest; auf den Fall auch zu Erforschung des Grunds vonnöten, daß man von den Grund-Herrn, als die über Grund und Boden zufertigen, Erfahrung einziehe, daß die Grundherrn kraft dieser Befehl, solchen Bericht zu geben schuldig sein, damit darauf gebürende Anlag der Steuer alsgleich erfolgen, und wirklich eingebracht werden möge. 2) Weil die Verordnete, in Erfarenheit finden, da sich in Verkauf oder durch andere Mittel Veränderungen der Güter u. Gerechtigkeit, wie täglich beschehen, zutragen, daß solche Veränderungen, wie sonderlich die starke Käuff u. Einschazungen, bei teils Gerichten zu Zugang eingefürt; auch entgegen, daß ein armer Mann in wissentliche hinterstelligkeit gerunneu,„ in Abgang nit gesetzt worden. Daher befehlen wir dir mit allem Ernst, daß "du, zu Vollziehung obangezogener Steuer-Instruction, u. Haltung billiger Gleichheit darob sezest, damit dergl. sider jüngsten Umritts beschehen, wie auch künftig von J. zu Jaren sich begebende Veränderungen in Ab- und Zugang, also stracks in darauf erfolgenden Landsteuern verrechnet werden. 3) Ist in der Steuer-Instruction begriffen, daß den Untertanen Steuerzettl, darin ihr aus ausgelegte Steuer specificirt zugestellt werden sollen. Weil aber, uns. empfangenen Berichts, auch diesem Puncten, nicht aller Orten wirklich gelebt würdet, auch dahero erfolgt, daß etliche Untertanen hiedurch ihr ausgeliehen anliegend Geld verhalten, u. fürgeben, wie sie es anderswo versteuern„: Als "wird dir befohlen, und bei den Hofmarchs-Herrn gleiche Verfügung beschehen

solle, daß du allen Untertanen specificirte Steuer-Zettl, was jeder, nnd warum er die Steuer erlegt, umsonst gebest, daß auch da sich einer darauf lendet, als hab er ichtwas anderen Orten versteuert, bis daß er derowegen ordentliche Steuerzettl fürgelegt,„ nichts geglaubt werde. 4) Oft erhellt "der Untertanen falsches Ansagen durch ihr Ableiben,„ indeme sich einer auf 300 fl. werts ansagt $\frac{3}{m}$ fl. oder mer verläßt. Demnach Wir befehlen, daß dann die verschwigne Steuer, kraft der Instruct. von den Erben erfordert werde. 5) Kommen Wir in Erfahrung, daß schir durchgehend der gmne Bauer außer des armen Tagwerkers und Söldners, die Zal seines Vihs an Rossen, Kühen, Jungrid u. and. nit treu anzeigen, u. derhalben am angeben, auch bezeugen der Haupt-u. Obleut bevorab der Amtleut oder Schergen, als die solche Bauersleut täglich besuchen, und ihr Vermögen am besten wissen, nit wenig gelegen; sintemal sie vermutlich durch Geschänk oder verhoffenden Genuß willen an Vieh u. Farnuß auch an eigentümlichen Stuken aufliegenden Geld, u. andern nit wenig verschweigen. Als befelen Wir dir, solcher Personen durch ernstliche Straff mit Entsätzung ihrer Dienst auch nach Gelegenheit am Leib so beschaffener Troung u. Vollziehung zu exequiren, daß sie hinfür die gründliche Warheit anzeigen, und darauf die gebörende Steuer-Anlag erfolge.„

1620. Febr. 22. Max. Hzg. Es ist "vor Augen, in was gefärl. Stand das R. Rtich deutscher Nation schwebt, ia in benachbarten Landen ie länger und gefährlicher sich erzeigen will, dadurch Unsee Vaterland auch in hoher Gefahr steht.„ Daher Wir um uns "in notwendige Verfassung und Beraitschaft sowol allberait vor diesem beschehen, als bei anwachsender merer Gefar mit noch mer Bestärkung, zustellen dabei auch nit ein geringe Anzal Gelds, allerdings von dem Unsrigen

beigesetzt, alles dahin angesehen, Uns. l. u. g. Landschaft u. g. Untertanen so lang es möglich zu verschonen, ingestalt Wir Uns„ in Uns. Regg. höhers nit angelegen sein lassen, "weder wie neben Erhaltung Uns. allein seeligmachenden katol. Röm. Religion gleichen Rechtens, u. guter Polizei, die Lands-Bürden Uns. g. Ständ und Untertanen vielmer zu ringern, als zu meren, solches auch im Werk erzeigt. So aber dermal ganz ungewiß, wann dieß gefärliche weit aussehende Feuer dem Willen Gottes nach, nur in etwas gelöscht, und per consequens die Ausgaben geringert, geschweigen gar allerdings zu friedlichem Stand gestellt wird werden mögen, dieses auch .... one überaus großen Unkosten, nit abgehen mag, hierum haben wir keinen Umgang nemmen mögen vielgedachter gem. Uns. getr. L. Landsch. verordneten Rechen-Aufnehmer u. Adjuncten (dann Wir unnötig erachtet, in so klaren für Augen schwebenden Notfall mit Aufwendung vielen merklichen Unkostens, auch Versaumung der Zeit, ein gesammte Landschaft von allen Ständen zu erfordern„) dahin zu denken, " wie durch erträgliche, soviel immer sein mag, gleiche Mittel zu einem zimlichen merern Vorrat an Geld, einig zu verstandenen Ende fürdersamst zu gelangen sei. Derowegen in Erwegung aller Umständ haben Wir Uns mittels Unserer hiezu Deputirter, und gevollmächtigter Räte mit ihnen dahin verglichen, und aus Landsfürstl. Macht nachfolgende Verwilligung geton, daß noch über der im nächsten Landtag geschlossenen Steuern, zwischen hie, und nächstkünftigen Mai, ein völlige Ständt-Anlag auch ein allgemeine Landsteuer von allen Ständen, und deren, auch Uns. selbst Untertanen, ausgeschrieben, u. auf maß wie vorher erlegt, auch zu keinem andern, als oben verstandenem Ende, mit Zutun, der bedeuten verordneten, oder ihren Deputirten verwendet oder ausgelegt werden solle, unter-

welcher Anlag und Steuer Wir auch, auf vorher, mit den Herrn Ordinarien Unserer Landen gepflogene Communication, und darüber getonene billigmeßige Bewilligung, alle Geistliche, so nicht Ständ, item die Kirchen, so verstehen, daß von iedes Einkommen der 10te teil zur Steuer eingefordert werden solle, mit welchem Ansagen sich ieder treu so verhalten wird, daß daraus jedes Eifer zu Erhaltung des gem. Vaterlands, vorderist Unser einig und allein seligmachenden Religion zu verspüren, u. auf so kenntliche Ungleichheit nit not, selbst Taxation vorzunemmen, massen dann sie die Verordnete von selbst auf Gebür und zimliche Mittel zu gedenken, wie man auf diese Anlag mit rechter Ordnung einlangen möge.„

1620. Jul. 10. München. Max. Hzg. Uns. Gr. L. Getr. Wie wir bei diesen "gefärlichen Läuffen im h. R. Reich u. dannenhero androhender Landsnot die Beleg des 10ten tails von aller Geistlicher (so nit Ständ) item der Kirchen und Gottshäuser, in Unsern Landen habenden järlichen Einkommen mit gleichem billigmäßigen Consens und Vorwissen, der Hrn Ordinarien, vornemmen zu lassen, entschlossen, wirst aus uns. hievor publicirten Steuer=Mandat vernommen haben.„ Weil nun "von Uns. l. u. g. Landschaft sonderbare Commissarien abgeordnet: durch welche die Beleg=u. zur Handbringung des 10ten teil järlichen Einkommens von berürten Geistlichen und Gottshäusern (beiwesend angeregter Hrn. *Ordinarien adjung*irter) vorgenommen werden sollen. Als ist Uns. Befel hiemit, daß du auf ihr der Cõarien Ankunft, solcher Belegung unsertwegen, ebenmäßig beiwonnest, und selbige samt ihnen verrichten helffest, hierunter auch, was dir solcher Einkommen halb bewust, sine Respectu eröffnest, u. zumaln dir diesen u. anderen Pfarrers, Beneficiatens, oder Frühmeßers, item der Kirchen und Gottshäuser deiner Verwaltung ein=

kommen, und Vermögen billig am besten bekannt sein soll) darob seiest, daß jedes Einkommen, recht erfaren, gefärlich nichts verhalten, oder einige Ungleichheit gebraucht werde. Darauf dann folgends die Belegung (one Abziehung einiger Ausgaben, wie nottürftig die seien) solchermassen vorzunemmen, daß sie die Geistlichen und Gottshäuser, solchen 10ten teils, nicht allein vom beständigen Gewissen, sondern auch unbeständigen und ungewissen Einkommen, soweit sich dasselbige beiläuffigem billigmäßigem Anschlag erstrecken wird (ausserhalb was beiden Gottshäusern den Gottsberat, so nicht zu taxiren, betrifft) belegt, und die Gebür eingefordert werden solle.„ .... "Gestalt du auch einem oder anderm Geistlichen, wo es die Notturft erfordern möchte, zu Anzeigung der Gebür mit Discretion zuzusprechen, u. zu bedeuten, daß man auf ieden hernach erscheinenden widrigen Fall, de novo sonderbare Taxation, u. andre nach Befindung der Sachen, darauf gehörige Gebür vornemmen werde, welches auf solchen eventum unausbleiblich geschehen soll, und du dich derowegen deines teils, vor solchem, und dem dießfalls nach sich ziehenden Verdacht um so mer zu hüten wirst wissen. — Auf ob angeregten Schlag soll es mit den Pfarrern, Beneficiaten, und Kirchen, so in den Hofmarchen verhanden, gehalten werden, deren dir unbewußte Einkommen, du nicht allein von den Hofmarchs-Inhabern einzuholen, sondern auch da sie selbst oder durch Abgeordnete neben den Pfarren und Beneficiaten erscheinen, ihnen entweders schrift- oder mündliche Assistenz leisten wollen, frei heimgestellt sein soll, andeutest. Wie dann die Gefäll von der Belegung an, durch dich inner Monats-Frist, gewiß eingebracht, den Hofmarchs-Inhabern, ob sie selbe zu Gericht, oder gar zur Steuer-Stuben selbst liefern lassen wollen, doch auch dergestalt bevorstehen soll, daß es außer einigen darüber lauffenden Unkosten, der

nicht passirt würde, geschehe. Du hast auch das eingegangene Geld so paar beisamm zu halten, damits auf jedes nächstens abfordern, alsbald unfelbar erlegt werden möge — Weil wir auch vernemmen, daß durch etliche Uns. Beamte, in diesem Werk wider Unser Intention, was zu füreilend verfaren, die Belegung durch sie allein fürgenommen; als wollen Wir, daß selbige in Beisein der von den Ordinariis, u. Landschaft Abgeordnete widrum examinirt, und wo der Instruction kein Benügen geschehen, ersezt, u. selbiger vollkommen nachgangen werde. — Da es sich dann begebe, daß dieß Werk nit jedesmalen in loco, u. nächst deiner Verwaltungs-Wonnung, sondern etwan bisweilen außerhalb deren verricht werden müßte: Wollen Wir dir fürs Mittagmal, wofern du one Ungelegenheit u. Versaumnuß dieser Côon. nicht heim gelangen kannst, in allem zur Zerung 3 fl. passiren lassen, sonst aber, zumalen du das Nachtziel nach Haus, wol erreichen würdest können, weiter einigen Unkosten nit aufwendest.„ Wie sich nun dieß Werk“ in deiner Verwaltung veranlassen, u. auf wie viel sich die Einforderung solcher Decimation„ bei jedem u. in allem “belauffen wird„ erwarten wir deine schriftliche Relation. — Doch seien die Pfarrern, so den Klöstern zugetan, von denselben aus Versehen, “oder zu versehen bestellt werden, mit dieser Decimation zu verschonen, weil die Klöster vorher darauf belegt u. gesteuert sein.„

1621. Juni 8. Max. Hzg. ꝛc. Da Wir Uns “aufs höchste angelegen sein lassen, wie neben erhaltung Unserer allein seeligmachenden katholischen Religion, gleichen Rechtens u. guter Polizei die Lands-Burden ermeldter unserer getreuen Ständ und Untertanen, vielmer zu ringern als zu meren, solches auch bishero im Werk erzeigt, und sonderlich bei diesen geraume zeither unruhigen

Läuffen über nächstere7 d.i. fertige)Anlag, u.sonst wie bei so gewandter Beschaffenheit und stäter starker Kriegsverfassung onschwer zu erachten, ein ansenliche Summa Gelds, allerdings vom Unsrigen beigesetzt haben, so befinden sich doch die Sachen an teils benachbarten Orten dermaln in noch so gefärlichen Ansehen, daß sich noch außer Verfaßung nit zustellen, sondern an unterschiedlichen Orten, zu Verhütung besorgenden unversehenen Einfalls„ auf den Gränzen mit Kriegsvolk, u. sonst zum teil andere mer notwendige gute Fürsehung zu tun " welches ein namhafte Spesa erfordern wird. Wann wir aber dieß aus Vorsorg„ Land und katol. Religion wie bisher zu retten eifrig meinen .... hierum haben Wir "*interim*, und bis die Gelegenheit besser giebt, einen allgemeinen Landtag zu halten, Uns. g. l. Landsch. verordneten, Rechnung-Aufnehmer u. Adjuncten, abermal hieher beschrieben, und Uns mit selben, sintemal Wir kein bequemers Mittl, wie zu einem noch etwas mererm Vorrat am Geld, einig zu verstandenem Ende, doch fördersamst zu gelangen sein möchte, sehen kunnten, mittels Uns. hierzu deputirter bevollmächtigter Räte verglichen, u. aus Landsfürstl. Macht die Verwilligung getan, daß noch über dern, im nächsten Landtag, u. fertigs J. beschlossenen Steuern, zwischen hie, u. Mich. wieder 1 dergleichen. völlige Ständt-Anlag, sammt 1 allgemeinen Land-Steuer von allen Ständen, u. Lands-Untertanen, auf maaß wie vorher, eingefordert, auch zu keinem andern als oben verstandenem Ende, mit Zutun der bedeuten Verordneten, oder ihrer Deputirten verwendet und ausgelegt werden solle, mit welchem Ansagen sich ieder treulich so zu verhalten wissen wird, daß der Eife zu Erhaltung gmen. Vaterlands, förderest Uns. einig seeligmachenden Religion zu verspüren. Dann unserem Dafürhalten nach, ihm ieder Stand u. Untertan solche Beihilf u. Zutragung um so weniger schwer fallen

len lassen soll, als er im lieb. Vaterland, durch Uns. so treu eifrige gdste Fürsorge, sogar mit merklicher Gefarsezung uns. selbst fürstl. Person, bestes unsers Vermögens bisher beim seinigen noch geschüzt worden, da in den benachbarten Landen erschröckliche Exempel, mit Rauben, Brennen, Morden rc. mer als zu viel vor Augen.„

1623. Juni 8. (Anm. immer auch schon Kurfürst rc.) wissen Uns wol zu "erinnern, aus was dringenden erheblichen Ursachen Wir 1622 u. 21. über die mit Uns. g. l. Landsch. Verordneten, gepflogne Deliberation, ein völlige Standt-Anlag u. allgemeine Land-Steuer einbringen haben lassen. Ob Wir zwar wünschen wolten, daß sich der, in damaligen Mandat angezogene gefärliche zu etwas friedlicherm und solchen Stand geschickt hätte, daß wir uns. von Gott anvertr. Landen u. Leuten, mit derlei fernern Anlagen (immassen das erst 622 J. beschehen) ferners hätten verschonen können, ingestalt Wir uns in Uns. Landsfürstl. Rgg. aufs höchste angelegen sein lassen, wie die Lands-Burden uns. g. Ständ u. Untertanen, vielmer zu ringern als zu meren. So befinden sich doch bei diesen continuirenden schweren Läuffen und Zeiten, solche Bewegnußen, daß Wir zu weiterer Fortsezung der anher wolerhaltenen Lands-Defension, längers keinen Umgang nemmen mögen, *interim* u. bis es die Gelegenheit besser giebt, einen allgemeinen Landtag zu halten, gm. uns. Landsch. Verordnete Rechen-Aufnemern. u. Adjuncten nach Straubing zu beschreiben, u. haben uns mit denselben, zu einem noch etwas merern Vorrat an Geld sich dessen auf ieden Notfall zu bedienen habende, förderfamst zu gelangen (wozu dann, auch die Steuer-Gefäll ein nicht geringes Mittel) durch uns. hiezu deputirte bevollmächtigte Rät dahin verglichen, u. aus Landsfürstl. Macht, nachfolgende Verwilligung getan, daß noch über deren,

im nächsten Landtag und angeregter 2 Jars beschlossene Steuern, zwischen hie und Jac., oder längst Bart. wider 1 dergl. völlige Stand=Anlag samt 1 allgemeiner Landsteuer, von allen Ständen u. Lands=Untertanen (darunter ieder, auch die, so zwar keine Adeliche, doch sonst Landgüter u. Stuk, oder aufliegend Geld haben, verstanden, u. niemand ausgenommen sein solle) ausgeschrieben, auf maß, wie vorhero beschehen, erlegt, auch zu keinem andern, als obverstandenem Ende, mit Zutun der bedeuten Verordneten, u. ausgelegt werden solle, mit welchem Ansagen rc.„ (Anm. Hier lautet das Mand. wie vorstehendes v. 8. Jun. 1621. bis zum Schlusse.)

1624. Apr. 10. Max. Kurfürst rc. Wir wissen Uns wol zu "erinnern rc. (Anm. Der Gang u. wörtliche Laut dieses Mandats ist nun der nämliche, wie im vorstehenden v. 8. Jun. 1623. Nur heißt es hier "sowol verschinen 1620. 1621. u. 23 Jars — weiter unten bei "Rechaufnemer und Adjuncten allhero„ nicht nach Straub. wie im Mand. v. 1623. — weiter unten nach "bevollmächtigte Räte dahin verglichen„ sind hier die Worte v. 1623. u. aus Landsfürstl. Macht die Verwilligung getan, ausgelassen; diese Stelle des Mand. lautet hier "Räthe dahin verglichen, daß noch über und ausser deren im nächsten Landtag und angeregter 3 Jahrs beschloßener Steuern zwischen hie, u. Mich. unter dem Ritterstand 1 völlige "dem Prälaten= u. Burgerstand aber ½ Anlag, samt 1 allgemeinen Landsteuer von allen Ständen u. Landsuntertanen, darunter jeder, auch die, so zwar keine Adeliche, doch sonsten Landgüter und Stuk, oder aufliegend Geld haben, verstanden, und niemand ausgenommen seyn solle, inmaßen derowegen ein absonderliches Mandat gleichfalls unter unsern Secrete verfertigt, publicirt werden solle) ausgeschrieben.„ — Von nun an bis zum Schluß lautet dieß Mand. wie jenes vom 1623. u. 21.

1625. März 20. Max. Kurfst ꝛc. Wir "wissen uns gdst. noch wol zu erinnern„ ꝛc. (Anm. Nun lautet dieß Mandat wie das vorstehende v. 10. Apr. 1624 auf 1 Ritter = ½ Prälaten = und Burger = Anlag, dann 1 Landsteuer. — Nach den Worten "mit Zutun der bedeuten Verordneten oder ihrer Deputirten verwendet und ausgelegt werden sollen — folgt hier folgender neuer Zusaz: "Bei diesem Paß sind wir von Uns. l. u. get. Landschaft Verordneten ugst erinnert worden, daß obwol wir wegen Beleg = u. Absteurung, aller, so den 3 Ständen uns. Landsch. nit einverleibt u. in derselben Steueranlagen begriffen, d. 11. Apr. 1624. gedrukte gralia aller Orten in uns. Fürstenthumben publiciren lassen, kraft deren diese Personen alle, so oft künftig ein allgemeine Landsteuer aufgehebt wird, den 10ten Pfen. von ihren jarlichen steuerbaren Rent = u. Nutzungen treul. reichen sollten: daß doch solchen Mandaten vom wenigern Teil uns. Officiere, Beamten u Landsessen bisher ghste Folg beschehen. Weil wir aber solches zu gestatten nicht gedacht seyn; ist uns. ernstlicher Befehl, daß jeder, welcher dergl. Personen unter seiner Amtsverwaltung sitzend hat, diese alsobald nach Ueberantwortung dieß für sich erfordere; ihnen uns. Mandat v. 11 Apr. 1624. fürlese, und nach selbem so belege, daß die vom verschienen Jar noch uneingebrachte schuldige Steuer, alsobald eingebracht, u. vor Pfingsten heuer neben ordentlichem unterschriebenen gefertigten Regisser zu jedes Rentamts Steuerstuben unfelbar erlegt, und im Fall kein derlei Person vorhanden, doch daselbsthin, um Nachrichtung, bericht werde. Was aber anbelangt derjenigen, so den 3 Ständen nit zugetan, heurige Gebührniß: mögen wir gedulden, daß mit wirklicher Einforderung bis Mich. Tag Instandt gehalten, dann aber ihr, neben des gmn. Manns auferlegter Anlag ohne weiters zur Hand gebracht, und sammt den Ordinari Steuergefällen, nach

Inhalt eines absonderlichen Registers vorbedeuteder Orten überantwortet werde, alles bei Entfliehung der in besagten uns. Mandat einverleibten Bedrohungen, so wir alles seines Inhalts hieher repetiren, auch uns dabey versehen, es werde sich jeder mit dem Ansagen treul. u. gewissenhaft zu verhalten wissen ꝛc.„ (Anm. lautet bis zum Schluß, wie das Steuermandat v. 8. Jun. 1621.)

1626, März 30. Max. Kfürst ꝛc. (Anm. lautet wie das vorstehende, u. das Steurmandat v. 10. Apr. 1624. und zwar, was das Maas der Steuern betrift, auf "zwischeu hie und Galli ½ Prälaten-und Burger-anlag, von allen Laudes Untertanen aber 1 allgme Landsteuer.„ Von einer Ritter-Anlag kömmt gar nichts vor. Das Mandat vom 11 Apr. 1624. wegen der Steuer der den 3 Landständen nicht einverleibter ist ebenfalls wieder angezogen. — Auch der Schluß uach dieser Wiederholung des Mand. v. 11. Apr 1624. lautet wie im vorstehenden Mandat: nämlich " auch uns dabei versehen, es werde jeder sich mit dem Ansagen treu„ ꝛc.)

1627. März 30. Max. Kurfst. ꝛc. (Anm. der Gang und Laut dieses Steuermandats ist vom Eingange bis zum Schluß ganz eben derselbe wie im leztvorstehenden v. 30. März 1626. — Was die Zal der Steuern betrift, heißt es Wir haben uns ꝛc. "durch unsre hiezu deputirte Räte dahin verglichen, daß zwischen hie u. nechsten Galli unter dem Prälaten- und Burger-Stand ½ Anlag, unter der Ritterschaft und Adel aber 1 völlige Rittersteuer und dann von allen Laudesuntertanen zu etwas Trost und Ergötzung der ausgestandeuen und noch zum Teil anhaltenden beschwerl. Zeiten, für dießmal ½ Landsteuer auf mas, wie vorhero beschehen erlegt, zu keinen andern, als obverstandenen Ende, mit Zutun der bedeuten Verordneten, oder ihrer Deputirten

verwendet, u. ausgelegt werden solle. Außerdeßen lassen wir es wegeu Absteurung aller, so den 3 Ständen uns. Landsch. nit einverleibt, u. denselben Steueranlagen begrifen, bei dem unter 11ten Apr. 1624 gedrukten Gral.„

1628. Mai 20. Max. Kurfürst ꝛc. (Anm. Mit anfänglichen Bezug auf die Steuer-Jare v. 1620 bis 27 ist vom Anfange bis zum Ende der Gang und Inhalt samt dem Laute und der Ordnung dieses Steuermandats ganz gleich dem nächstvorhergehenden v. 30 März 1627. — Die Zal der Stand- und Land-Steuern ist samt den ausgedrükten Beweggründen derselben ebenfalls ganz gleich der des J. 1627. — Auf Klagen der Steuereinnemer wird ganz am Ende schon 1627. hier, 1629 u. 31 das Verfaren per "mandata sine clausula„ anbefolen.)

1629. Apr. 20. Max. Kurf. ꝛc. wissen "uns noch wol zu erinuern, aus was andringenden sonders erheblich u. bewegenden Ursachen wir etlich verschiner Jar (Anm. In den 8 vorhergehenden Steuermandaten wurden die Jare hergezält) über die vorher mit uns. l. u. g. Landschaft Verordneten gepflogene Deliberation „ ꝛc. (Anm. Von hier an bis zum Ende ist dieß Steuermandat mit dem v. 1628. u. 27. ganz gleichlautend. — Die Zal, das Ziel, die Beweggründe der ausgeschriebnen Stand-Untertanen, u. anderer Steuern ist mithin wörtlich die nämliche wie 1627. — Die Adiuncten Einberufung geschah auch, und wird gemeldet, wie seit 1621. — Merkwürdig ist aber die Differenz gegen die voriärige Steuermandat v. 1623. an. Hier heißt es "interim, u. bis es die Gelegenheit besser giebt, einen allgemeinen Landtag, welchen Wir äußerst befürdern zu lassen, gdst. vorhaben zu halten„)

1631. Apr. 29. (Anm. Dieß Steuermandat lautet teils wie vorhergehendes, teils mit folgenden Aenderungen) Max. Kfürst ꝛc. "Uns. Gruß und Gn. zuvor. Und wissen Uns noch wol gdst. zu erinnern, aus was„ Ursachen wir etlich verschiner Jar für Stände u. Land-Steuern einbringen lassen. Ob wir zwar wünschen wollten, daß wir Land u. Leut hätten verschonen können "so finden sich doch bei noch continuirenden schweren Zeiten, u. von neuen emporgehenden Kriegsläufen, solche fürziehende Ursachen, daß wir zu Fortsezung der anhero, Gott Lob, wol erhaltenen Lands-Defension längers keinen Umgang nehmen mögen, gem. uns. l. u. gtr. Ldschft Verordneten u. Rechenaufnehmern dieß alles mit mehrern Umständen zu Gemüt zu führen, und haben Uns mit denselben, zu einem noch etwas mehrern Vorrat an Geld, sich dessen auf jeden Notfall zu bedienen habende fürdersamist zu gelangen, durch unser hiezu deputirte Rät dahin verglichen, daß zwischen hie u. nächstk. Mich. unter d. Prälaten- u. Burger-Stand ½ Anlag, u. von allen andern Lands-Untertanen gleichfalls allein ½ Landsteuer, auf maß, wie vorhero beschehen, eingefodert und erlegt, auch zu keinem andern als obverstandnen Ende mit Zutun der bedeuten Verordneten oder ihrer Deputirten, verwendet u. ausgelegt werden solle. Außer dessen lassen wir es wegen "Absteurung„ ꝛc. (Anm. fährt hier fort wie oben das Gral. v. 1627. gegen Ende so wir hieher "repetiren, auch uns gdst. versehen, es werde sich ein jeder mit dem Ansagen u. s. f. wie oben 1625. am Ende.)

(Anm. Das unten folgende Steuermandat v. 19. Jen. 1623. sollte der Zeit-Ordnung nach hier stehen.)

1623. Dec. 31. Max. Kfst. ꝛc. "wissen Uns noch wol zu erinnern„ (Anm. lautet weiter wie eben vorstehendes Steuermandat bis) "durch uns. hiezu Deputirte

Rät dahin verglichen, daß nit allein von dato der Einlieferung so vil möglich inner Monatsfrist unter dem Prälaten- u. Burger-Stand 1 ganze Anlag, von der Ritterschaft und Adel 1 gewönliche Ritter- und 1 ganze durchgehende Landsteuer unter dem gem. Mann ausgeschrieben auf Maß, wie vorher bestehen, erlegt auch zu keinem andern als obverstandenen Ende mit Zutun der bedeuten Verordneten oder ihrer Deputirten verwendet und ausgelegt werden sollen. Gebiethen hierauf allen, welche solche Anlagen betreffen, ernstl. sich zu solchen bewilligten Anlag und Steuern gutwillig und treueifrig zu bequemen, dieselbe an Orten und Enden, so dem Herkommen nach benennt werden sollen, unfehlbar zu erlegen. Geben unter uns. gedrukten Churfstl. Secret.„

NB. Alle Steuermandate sind von München aus datirt.

1632. Jen. 19. Max. Kfst rc. (An. Dieß Mandat lautet durchgehends wie vorhergehendes. Nur in Betreff der hierinn bestimmten Steuern heißt es "durch uns. hiezu deput. Räte dahin verglichen, daß zwischen hie und nächst H. Ostern unter dem Prälaten- und Burger-Stand ½ Anlag, dann von der Ritterschaft u. Adel 1 gewönliche Ritter-Steuer ausgeschrieben, auf Maaß wie vorher„ rc. Dann fährt es fort bis zu Ende gleich vorstehendem Steuermandat.)

1633. Sept. 28. Max. Kurfst. wissen Uns noch gdst. zu erinnern, aus "was Ursachen„ sonderlich aber zu notwendiger Fortsetzung der Defensions-Verfassung„ u. Rettung Land u. Leut. (Anm. Von hier an lautet es wie das nächstvorstehende bis "emporgehenden Kriegsläufen, und unserm Fürstentum androhenden, ja im Land selbst befindenden Feinds-Gefar solche„ Ursachen, "daß wir zu weiterer Fortsetzung angedeuter Lands-De-

fension keinem Umgang nemmen mögen, gmr. unf. getr. l. Landschaft Verordneten dieß mit mererm Umständen zu Gemüt zu füren, und haben uns bei anderen Mittel„ hierzu fordersamst zu gelangen, dahin resolvirt, daß, weil fertigen J. kein Steuer angelegt worden, gleich zu Anfang des J. 1634. ein allgemeine durchgehende ganze Ständ- u. Landsteuer, sonderlich aber von denjenigen, welche weder vom Feind, noch sonst mit Brandt oder Plünderung nit verderbt seyn, sondern die Mittel zu solcher Steuererlag noch haben (weil den andern verderbten nach gestalt ihrer erlittenen Schäden u. wißentl. Unvermögenheit billig zu verschonen) unfelbar erlegt Auch zu keinem andern als obverstandnem Ende verwendet und ausgelegt werden solle. Gebieten hierauf„ ꝛc.)

1635. Jul. 24. Max. Kurf. ꝛc. geben ihnen "zu vernemen, ob wir zwar mit einer allgem. Steueranlag, sowol der Ständ als Untertanen vorab bey diesen schweren Zeiten gern länger verschonen wollten, daß wir jedoch aus mer bei dringenden Ursachen u. Obliegen den schweren Ausgaben halber nit Umgang nehmen können, als für dieß J. die Ständ-Anlag u. gmne Landsteur auf folgende Weiß anzulegen und einfordern zu lassen, daß nämlich die Ständ und Untertanen, welche nicht allein vom feindlichen Ueberfall u. Verderben durch die Gnaden Gottes errettet, sondern noch ein zeithero ihre Pfennwerth und Failschaften, wie wißlich, in hohen Werth hinzubringen Gelegenheit gehabt, u. noch haben, als da ist, das ganze Rentamt Burghausen, samt den eingesessenen Prälaten, Landsäßen, Städt, Märkten, u. Untertanen. So dann teils andre Gericht über den Inn im Oberland, als Marquartstein, Traunstein, Reichenhall, Rosenheim u. Wasserburg, doch allein so viel jentseits des Inns gelegen, welche weder vom Feind noch andern Kriegsvolk, kein sondern Schaden genom-

men, mit 1 ganzen Steuer, die nachfolgende Gericht aber, herwerts des Yhn, gegen den Iserstrom Rentamts Landshut, als Neumarkt, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilßhofen, Halß, u. das Voyt-Gericht Mühldorf, wie auch die im Rentamt Straubing, über den Donaustrom, gelegene Gerichter, Bernstein, Dießenstein, Weißenstein u Zwißl, so gleichwol zum teil vom Feind berürt und Quartir gehabt, doch so viel nit als andere gelitten, mit ½ Steuer belegt, und solche nächsten Herbst zeitlich mit Fleiß eingebracht werden solle. Was aber die übrigen Stånd, Gericht, u. Untertanen Ober- u. Unterlands betrift, so vom Feind mit Brand u, Plünderung, auch andern des Kriegsvolks Durchzügen u. langwierigtn Quatirungen entweder gar in Grund, oder hart verderbt worden, daß sie ihr Unterhalt u. Lebensmittel selbs nit haben, dieselben sein mit dieser Steuer zu verschonen, u. von andern zu übertragen. Gebieter hierauf„ ꝛc.

1636. Jun. 4. (Anm. lautet Eingangs wie nächstvorstehendes Steuermandat bis) "schweren des Lands hohe Notdurft betreffenden Ausgaben u. anderwårts ermangleten Mitteln halber nit Umgang nennen können, immassen uns auch von uns. l. u. getr. Landschaft Verordneten deßwegen ghste Erinderung beschehen, für diß Jar eine Stånd-Anlag u. gme Land-Steuer auf nachfolgende Weiß u. Weg anlegen u. einfodern lassen, daß nämlich die Stånd„ ꝛc. (Anm. Von hier an lautet es wieder gleich nächstvorstehendem: nur heißt es bei "Reichenhall u. Rosenhaim, welche weder vom Feind noch andern Kriegsvolk kein sondern Schaden genommen, wie auch die nachfolgenden Gericht herwerts des Yhns gegen dem Isarstrom Rentamts Landshuet, als Neumarkt, Eckenfelden, Pfarrkirchen, Griespach, Vilßhofen, Hals, u. das Voyt-Gericht Mühldorf, so viel möglich,

mit 1 ganzen Steuer, die im Rentamt Straubing aber über den Donaustrom gelegene Gerichter, Bernstein, Diesenstein, Weißenstein, Zwisel, Viehrach, Hengersperg rc. so gleichwol zum teil vom Feind berürt, u. Quartir gehabt, doch so viel nit als andere gelitten, mit ½ Steur: die übrigen Gericht aber, in Rentamt Landshut, herwerts die Iser, als Geisenhausen, Biburg, Teisbach, Dingelfing, Reispach, Landau, Natternberg u. Osterhofen etwa mit ⅓tl nach Gestalt der Umständ, u. ihres Vermögens belegt, u. solche nächsten Herbst zeitlich mit Fleiß eingebracht werden solle. Was aber die übrigen Ständ, Gericht- u. Untertanen Ober- u. Unterlands betrifft, so vom Feind mit Brand und Plünderung, auch andern des Kriegs-Volks Durchzügen u. langwierigen Quatierungen gar im Grund, oder so hart verderbt worden, daß sie ihr Unterhalt, u. Lebensmitteln selbst nit haben, dieselben sein mit dieser Steuer zu verschonen, und von andern zu übertragen.„

1637. Mai 25. (Anm. lautet wie nächstvorstehendes vom Anfange bis) "in hohen Wert hinzubringen, Gelegenheit gehabt, u. noch haben, mit 1 ganzen Steur: die im Rentamt Straubing aber über den Donaustrom gelegne Gerichter, so gleichwol zum teil vom Feindt berürt, und Quartier gehabt, doch so viel nit als andere, gelitten, wie auch die übrigen Gericht im Rentamt Landshut, herwerts der Iser, etwan mit ½ Steuer, nach gestalt der Umständ und ihres Vermögens belegt, und solche nächsten Herbst, zeitlich mit Fleiß eingebracht werden solle, 2) Was aber die übrigen Ständ, Gericht, u. Untertanen, Ober- u. Unterlands betrift, so vom Feind mit Brand und Plünderung, auch andern des Kriegsvolks Durchzügen, u. langwürrigen Quartierungen, oder anderen zugestandenen Landsgebresten, so hart verderbt worden. rc.„ (Anm. lautet bis Ende wie vorstehendes Steuermandat.)

1639. Febr. 3. (Anm. In diesem Mandat, so getreuest, und meistens wörtlich ausgezogen folgt, scheide ich nur der kläreren Uebersicht willen die gebenden — in 4 Abteilungen. Die Ite hat 5, die IIte 5, die IIIte 2, und die IVte 4 Klassen.) Max. Kfst rc, "zu vernemen, wie wir nichts liebers gesehen, als„ einmal Frieden "im R. Reich„ und das End unsrer "bereits lange J. mit höchster Ungelegenheit und Schaden„ getragenen Defensions-Ausgaben. ... Weil aber "gemeldtes Kriegs- u. Lands-Defensions-Wesen bei iezigem Zustande des Reichs notwendiger, als ie„ damit "unsre Land sowol der Winterquartier, die sonst unumgänglich müßten verstatt werden, als des Feindes und eignes Kriegsvolks geübrigt sein mögen: als haben wir nit umgehen können, neben dem was Wir in anderweg herschießen lassen, u. bishero das äußeriste aufgesezt, mit Rat uns. l. u. g. Landsch. auch auf ein *extra ordinari* Kriegs-Hilff oder Anlag zugedenken, dann aines one das ander, zu diesen so grossen Ausgaben unerkleklich wäre„ ... Dergleichen *extra ordinari* Anlag erfordert "die höchste Notturft, ist auch jedem daran gelegen, daß er beim Seinigen, zuforderist aber die Ehre die Ehre Gottes, u. kathol. Religion erhalten werde. Gestalten auch bekannt, daß in andern benachbarten Landen dergl. und noch viel größer Contributionen und Steuern angelegt werden. Hierum befelen Wir gnädiglich, doch zuverläßig, daß ein durchgehende allgemeine *extra ordinari* Kriegs-Hilf oder Anlag, welche gegen Geb- oder Aushaltung dtr Winter-Quartier viel erschwinglicher ist, schleinig gemacht, und zwischen dato, u. nächsten 1 Mai dieß J. hernach gemeldermaßen erlegt werden soll. (I.) nämlich jeder Grundherr es seien In- oder Ausländer, Stift, Klöster, Gottshäuser, Hofmarchs-Inhaber, oder andere Grundherrschaften Geist- u. weltliche, keinen ausgenommen welche in uns. Landen, Hofmarchs- oder einschich-

tige Güter haben, von 1 ganzen Hof, so mit 4 oder mer Rossen zu bauen, geben one allen Entgeld der Untertanen 2 fl. — Von ½ Hof, oder ganzen Hueben, deren zwo für einen Hof gerechnet werden 1 fl. — von einem ¼tl Hof, halber Hueben, oder Lehen, deren 4 für 1 Hof gerechnet werden 30 kr. — Von einem Söldner, der etwas zu bauen 20 kr. — Von einem Söldner, so nichts zu bauen 15 kr. (II.) Deßgl. jeder Untertan von 1 ganzen Hof, so mit 4 Rossen zu bauen 2 fl. — Von ½ Hof, oder ganzen Hueben, deren 2 für einen Hof gerechnet 1 fl. — Von einem ¼tl Hof, halben Hueben, oder Lehen, deren 4 für einen Hof gerechnet werden 30 kr. — Ain Söldner, so etwas zu bauen 20 kr. — Ain Söldner, so nichts anzubauen, wie auch ein Immann, oder Tagwerker, jeder 15 kr. — Wann aber ain oder anderer Inn- oder ausländischer Grundherr, mit Erlegung obbenennter Anlag säumig, u. nit haltend erscheinen wurde, solle man ihn mit Sperrung der Jurisdiction, welche es haben, dann der Einkommen, u. Varnuß darzu bringen; oder da dergl. Mittl manglen, solche Anlag der Untertan, so es vermag, so herschießen, daß er diese seinem Grundherrn auf nächste Stiftzeit, an den schuldigen Stift und Gülten wieder abziehe. —

Von denjenigen Gütern aber, welche durch das laidige Kriegswesen also verbrennt oder verderbt, sich aber seither wieder ganz oder zum Teil erholt, oder besezt sein; soll man diese Anlag nach Proportion u. Beschaffenheit geben, wie sie iezt gebaut werden. Von denen aber, so noch nit erbaut, oder besezt, sondern öd sein, ist man diese Anlag zu raichen nit schuldig.

(Anm. Wider so eine Anlage fand die Landschafts-Verordnung zwar einiges, aber nichts von der Ausschreibung eines Landtags zu erinnern.)

(III.) Die Geist- u. Weltlichen den 3 Ständen nit zugetanne Personen, so inn- oder ausserhalb uns. Landen gesessen, sollen von ihren in uns. Landen des J. aufhebenden Getraid- u. Weinzehnten, wie auch von aufliegenden Geld, u. andern ainzigen Zinns oder Gülten, den 10 Teil der Jarsnuzung raichen, id est 10. Teil — Ebenmässig uns. Rät, Beamten, Officier u. Diener, in Städten, Märkten, u. auf dem Land, so unter den 3 Ständen nit begriffen, von ihrem aufliegenden Geldzebenden, u. andern ainzigen järlichen Zinnsgeld, oder Einkmmen, den 10 Teil. — (IV.) In Städten, Märkten u. Fleken jedes Haus, so 200 fl. oder darüber wert 2 fl. — von jedem schlechten Haus, so unter 200 fl. wert, 1 fl. — dann jeder Burger, Beisizer oder Innwoner, er habe ein aigen Haus oder nicht, von seinem anliegenden Geld, oder andern Renten, Einkommen u. Gefällen, so viel er järlich zu nuzen oder aufzuheben hat, darunter auch fürnemlich die vermöglichen Handels u. Gewerbleut in Städt und Märkten, und auf dem Land, mit ihrem Verlaggeld u. Vermögen verstanden sein sollen, den 10 Tl. — Die Burger, Beisizer, u. Innwoner, Mann- u. Weibspersonen (allein die gebrödte u. unverheuratete Ehehalten ausgenommen) so viel deren vorhanden, welche kein anliegend Geld oder andre Einkommen u. Gefäll haben, nach Gestalt ihres Gewerbs Verkauffs Handtierung, oder verdienens 2 fl. — 1 fl. — 30 kr. — u. die geringsten 15 kr. — Die Gericht sollen diese Anlagen einfodern von ihren Gerichtsuntertanen. Städte, Märkte, und Hofmarksinhaber sollen sie dann "zu unsern Gerichten„ samt "dem, was sie selbst zu geben schuldig, nebst richtiger Verzaichniß„ liefern. Unsere Gerichtsbeamten "Rentamts München sollen die„ Beschreibung zu uns. Hoffammer„ das Geld zu "uns.

Kriegscassa hier,„ die 3 andern Rentämter Geld u. Rechnung von "uns. Rentmaistern„ liefern

Erinnerung von Seiten gmr. Landschaft. (Anm. Dieser Aufsaz ist von des damaligen Titl. Landschaftskanzlers mir wolbekannter Hand) "1. Einruken, daß solche Anlag, mit Zutun, Wissen u. Willen gmr. Landschaft fürgenommen worden. 2. Daß die Einnamm, Verbschaidungen u. andre mit Zuziehung iedes Rentamts anwesentlichen Land-Steuerr beschehen solle. 3. Ob auch den Ständen der 10 Tl. von bewilligten Bunds- u. Landschafts-Zinsungen neben den andern Steuern u. Anlagen aufzuheben, oder sie damit wegen andrer ihrer Anlagen zu verschonen. 4. Was für Ansialt mit der Geistl. Steuer zu machen, wäre sich mer zu expliciren, daß es keinen Anstand bei der ordinari Land-Steuer, oder auch bei den Hrn. Ordinariis keine schwere Verantwortung verursachte. 5. One Zweifel werden unter diesen gemainnüzigen Gral. Mandat u. Anlag, gleichwie in der Steuer zu geschehen pflegt, alle Grundherrn durchgehends, also auch raē der Urbars-Güter die churf. Kastner belegt; auch zur Verhütung des Eingangs bei den benachbarten geistlichen u. weltlich. Fürsten. 6. Wie es mit den ausser Lands, oder sonst weiter von den Landgericht u. Hofmarchen entfernten Grundherrn zu halten; ob es nit tunlich, daß an ihrer statt die Untertanen die Anlag erstatten, u. bei der Güldt wieder innehalten? Welchenfalls es den armen Untertanen zum Beßten ausdrüklich zu melden wäre. 7. Weil die Mitständ eine Decimation von ihren altem Einkommen raichen sollen, aber insgemein die Zinnsungen wenig entrichtet werden, wie es damit zu halten. 8. Bei den vornemern Städten wären diejenigen, so mit Getraid oder sonst handtieren, u. hiedurch zu grossen Aufnamen u. Reichtum kommen sind, merers zu belegen, unerwogen sie etwan Burger sind; dann sonst wurde

folgen, daß zu Entfliehung dieser Steuer alle dergl. Personen von Stund an Burger wurden. 9. Land-Steurer Rent. Landshut Anfrag Puncten, erledigen. 10. Wie es mit den Gütern zu halten, die nit völlig, sondern davon etwan mer ein 3 oder 4ter Teil gebaut wird. Item so die Hofmarchsherrn die öde Güter an sich ziehen, u. solche selbst bauen. 11. Der Landschaft ihren ordinari Standanlagen u. Landsteuern nit eintragen u. Hindrung zufügen; sonst eines mit dem andern steken u. in Confusion bringen. 12. Ob nit bei den, so nit sigelmäßig ein gaschworne Steuer zu erfordern, oder wenigsten sie ihrer geleisten Pflicht zu erinnern. 13. Wie es auch hier zu Hof mit dem Hofgesind zu halten, ob jeder zu einer schriftlich. Erklärung zu adstringiren, u. ob es nit die Stäb übernemmen, u. hernächst gehörigen Orten einschicken sollen? 14. Nie möglich, daß solch neue bisher nie im Schwung gewesne Anlag in so kurzer Zeit, als im Mandat begriffen, beschrieben, angelegt, u. einfordert werden kundte? also den Termin prolongiren.„

An die Rentmaister Oberlands u. den ihm zugeordneten Rat. "Max. ꝛc. L. G. Euch befelen Wir hiemit gdst, daß ihr mit gesamter Hand von den Räten, Beamten, Officier, Dienern, u. andern Personen in der Stadt München u. aufm Land, welche den 3 Ständen nit zugetan, auf Jr vorhet getone Anzaig ihres Vermögens, so von jedem schriftlich zu vernemen, einfodern, u. darüber absonderliche Beschreibung haltet, u. das Geld zur Kriegscassa gegen Schein antworten lassen, nit weniger von den Gerichtsbeamten und jedem besonder die Anlag Rechnung ordentlich aufnemmen, und wol nachsehen solltet, daß nichts dahierden gelassen werde." München 3. Febr. 1639.„

An Rentmeister zu Landshut und seinem zugeordneten — In simili an die andern 2 Rentmaister Unterlands, dann Weinmeister. Auch liebe Getr. Wir haben "Uns mit uns. lieb. u. g. Landsch. dahin verglichen, daß sie Euch jemandes von ihren Officieren, so sich one das bei der Stell befinden, dergestalt zuordnen mögen, welche der Geld-Einam u. Verbschaidung dieser extra ordinari Kriegs-Anlag beiwone, weil Sie in der Sach Bericht geben, u. euch bei Eintreibung dieser Anlag an die Hand gehen können, derowegen machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hiemit zu wissen.„

An die Stadt München, Wasserburg Crantsperg Markt Rosenhaimb u. Gericht Haag ꝛc. Auch Weise l. Getreue Wir verbschaiden euch gdst. ... "Die Burger u. Inwoner„ soll "ieder nach ermässen belegt werden. belangend aber das Geld so ausser Land aufliegend ist, befinden wir nit treulich, daß hievon etwas eingefodert werden solle; zumalen man von denienigen, so in unsern Landen aufliegt, es nemen die Zinsungen In- oder Ausländer ein, die Gebür raichen muß.„

An die Rentmaister zu Landshut, Straubing u. Burghausen — In simili an alle Gerichts- u. Adel. **Beamte denen hievor das Mandat zugefertigt worden.** P. S. Räte Officiere Advocaten u. Inwoner soll ieder vermög Mandats "nach Ermössen, doch seine Besoldung u. Verdienen ausgenommen, belegt werden.„ (Anm. Wegen des ausser Land aufliegenden Geldes lautet die Verbschaidung wie oben.)

Gralbefel zur Erläuterung etlicher Puncten im Mandat. Die extra ordinari Kriegshilf betreffend.

An die 2 Rentmaister Unterlands, weil an den zu Burghausen besonders geschrieben worden. In simili

mili an alle Gerichts= u. andre Beamte denen hievon das Mandat zugefertigt worden. Max. ꝛc. demnach teils unſ. Beamte bein Einforderung der angelegten extra ordinari Kriegshilf in etlichen Puncten angeſtanden, und ſich deßwegen bei Uns Untertänigiſt angefragt, al= ſo u. da dießfalls unſre gdiſte Intention recht eingenom= men = u. erfüllt werde, erläutern Wir ſolche Anfrags= Punkten dahin, nämlich u. 1) hat es nit die Meinung, daß unſ. Kaſſen= oder andere Beamten von unſ. Urbars= gütern daß im Mandat beſtimmte gleich es andre Grund= herrn tun müßen, geben = noch an unſerer ſtatt die Un= tertanen daſſelbe doppelt, nämlich vom Hof 4 fl. raichen= Uns aber die ainen 2 fl. an der Gilt abziehen ſollen. Sondern Sie Unſ. Urbars=Untertanen haben allein vom Hof 2 fl. u. alſo fortan nach Proportion der Güeter die Anlag zu geben, aber alle andere Grundherrn, u. Un= tertaner mießen vom Hof die 4 fl. inhalt des Mandats bezallen. 2) Da ein Uns, oder anderer zugehörige Bau= ersmann, und Untertan, ein aufliegend Geld, oder an= ders ſonſt zu ſeinem beſitzenden Guet nit gehöriges Ein= kommen hat, als da ſein möcht von Zehenden, und al= gen Stükern von ſelben järlichen Einkommen u. Nu= zung ſoll er auch den 10ten Teil raichen. — Ein gleiche Meinung hats 3) mit der bevormundten Puppilen, Gotts= häuſer, Spitäller, u. anderer armen Häuſer, Zünſungen, Gildten, und andern Nuznießung u. Einkommen ſoviel Ihnen dieß Jars fält, die Contribution, wie oben näm= lich der 10te Teil genommen werden ſolle. 4) Soll von jenigen Hauszinnſen und Zuſtandgeldern, welche die Innhaber in Städt, u. Märkten der Behauſungen von den Wonungen, ſo ſie um den Zinns verlaſſen, einzu= nemmen haben, außer der von Haus geraichten 2 fl. auch der 10te Teil eingenommen werden. — Und obzwar mit Einforderung der Kriegs=Anlag gegen den Pfarrern, Caplanen, und Beneficiaten bis auf unſ. weitern Befel

Instand zu halten befolen worden, hat es doch den Verstand nit, daß ihre Grund-Untertanen die Kriegs-Anlag nit raichen sollen, sondern solche ist von Ihnen gleich anderer Grundherren Untertanen einzuhaischen. Es sollen auch die Pfarrer Caplän, und Beneficiaten, wann sie aigne Bauren-Güeter, anliegend Geld, oder andre Nuzung haben, so Ihnen selbst, u. nit zu ihren geistlichen Einkommen, oder Pfrienden gehörig, die Anlag inhalts des Mandats raichen. Deme dann in ainem so andern zugeleben, u. es den Beamten dem anbefolenen Rentamts-Verwaltung fürderlich zuzuschreiben weiß. Geschieht daran ꝛc.„—NB. Desgleichen Hrn. Rentmaister Oberlands von diesem Befel Abschrift. — Ist auch solcher an die von München, dann an dieienige Commissarient aus zufertigen, welche die Belegung in der Stadt Ingolstadt bei denen vorzunemmen, so den 3 Ständen nit zugetan sein. — Stadt-Pfleger zu Donauwerth, Schongau, Wolfertshausen, Schwaben, Traunstain, Wasserburg, Raichenhall, Marquartstain, Aurburg, Aibling, Rosenhaim, Tolz, Starnberg, Weilhaim, Schongau, Hohen-Schwangau, Rauhenlechsperg, Landsperg, Meringen, Fridberg, Aicha, Rhain, Wemding, Ingolstadt, nebst Cöarien, Rhösching, Stadt Ingolstadt, Stadt Wasserburg, Stadt Landsperg, Markt Rosenhaim, Schrobenhausen, Gerlsing, Dießen, Pfaffenhausen, Vohburg, Neustadt, Abensperg, Riedenburg, Mainburg, Crantsperg, Dachau, Donauwerth, Mündelhaim, zum Haag, Hofoberrichter und Stadt München.

Anm. In einem geschriebenen Befel v. 3. Febr. 1639. an die 3 Rggen Ulands, Rentmaister zu Straubing, Rentmaister Oberlands, an Kastner u. Mautner zu Ingolstadt ist nichts merkwürdig, ausgenommen, daß vermög lezteren das Anlaggeld auch benanntlich von den "Profassoren„ auf den 1ten May eingebracht werden

solle. — Dieser Befel ergieng auch an den Stadtpfleger zu Donauwört. Es war aber beigemerkt "Ich vermain diese Stadt hat Winterquartier, auf welchen Fall sie mit der Anlag zu verschonen sein wurde.„

Dieß Post Scriptum ist allein Herrn v. u. zu Heimbhausen, auch andere Ihm zugeordnete Hrn. Räthen u. Cõarien wegen dieser Anlag allein um nachrichtswillen zuzustellen. — "Auch l. Gtr. von denjenigen Clöstern, Landsessen, u. a. Grundherrschaften, welche von jedem Hof 2 fl. wie ingl. der Untertan 2 fl., u. also v. den andern Gütern der Proportion nach dem Mandat gemäß raichen, ist weiters von ihren Geld u. Traidt-Diensten, so Sie v. diesen allbereit belegten Gütern einzunehmen, nichts einzufodern, da aber andere den 3 Ständen nit zugetan Grund-Herren (außer der belegten Güter) noch andere Zinß, Gütergülten, Zeheuden oder dgl. Einkommen hätten, wäre hievon absonderlich $\frac{1}{10}$ dieses Jahrs Einkommen zu erlegen, darnach ihr euch zu richten.„

Datum, den 14. Apr. 1639.

1640. Apr. 26. Max. Kfst. rc. geben zu vernemen, "obwol wir zwar mit einer Emn. Steuer-Anlag sowol der Ständt als Untertanen, bei diesen schweren Zeiten gern schonen wollten, daß wir iedoch aus mehrerley andringenden Ursachen u. obliegenden des Lands hohe Notdurft betreffenden schwere Ausgaben auch anderwärts ermangelten Mitteln, nit Umgang nehmen können, inmaßen, und auch von uns. l. g. Landscht Verordneten deßhalb gehorsamst erwehn, u. Einwilligung beschehen, für dieß J. 1 Standanlag u. gemeine Ldsteuer mit solcher Moderation u. Bescheidenheit einfodern zu lassen, als wir uns mit ihnen deßhalb sonderbar verglichen.„ Diese Stånd- u. Land-Steuer ist zu erlegen "auf künftige Herbstzeit.„

1641. Jun. 20. (Anm. Lautet für dieß Jar wie vorhergehendes Steuermandat, so auch das v. 1642. Jun. 30.)

1642. Nov. 26. (Anm. lautet wörtlich so, wie das v. 1639, Febr. 3. oben S. 219—222. Nur heißt es hier am Ende des Eingangs, die Einlag soll erlegt werden "zwischen dato u. 1. Merz 1643." In der IIten Abth. heißt es hier "ein Söldner aber, so etwas zu bauen, 24 kr. — Ein Söldner, so nichts anzubauen, wie auch ein Inmann oder Tagwerker 20 kr. — In der IIIten Abteilung gleich anfangs heißt es hier "dieienigen Personen, welche dem Prälaten- u. Ritterstand nit zugetan," u. die 2te Klasse dieser IIIten Abtheilung lautet hier umständlicher "Ebenmäßig unsre Räth, wie auch Pfleger, Pflegs-Commissarii, Richter, Kastner, Salzmajer, Mautner, Zollner, Ungeldter, Canzley-Mündts-Jaidts- und a. Officier; item Salzbeamte, Pfleg- und Bräuverwalter, Rent-Gericht- u. andere Gegenschreiber, Aufschläger, Ldschft Beamte, dann Klöster- u. Hofmarchs-Richter, in Städt. Märkt, und auf dem Land, u. in Sâ alle andere (darunter auch die, so bei Städt u. Märkt den Beisitz haben, verstanden) wie sie Namen haben, auch was Würden und Standes die sein, so unter den 3 Ständen nit begrifen, v. ihren auflie- genden, Zehenden, und and. einzigem järlichem Zinsgeld oder Einkommen den $\frac{1}{10}$ Tl. In der IVten Abtheilung ganz am Ende § "nach Gestalt ihres Gewerbs, Verkaufs, Hanthierung oder Verdienens heißt es hier 1. 2. 4. 6. 8. 10. oder mehrere Gulden," — Am Schluße heißt es hier, Städte, Märkte Hofmarks-Inhaber sollen diese von ihren Untertanen eingebrachte Anlag "zu uns. Gerichten, darin sie lieges, neben einer richtigen Verzaichnuß, darin zu spesificiren, wie ein u. der andere belegt worden, liefern.")

Landschaftl. Erinnerungen beim Steuer-Mandat Ao. 1642. (Anm. Von des obigen Hrn. Landschafskanzler Hand aufgesetzt.)

1.) "Im herausgeschickten gedruckten Exemplar ist zu ersetzen, mit Zuthun u. Rath der l. g. Landschaft. 2.) Item, daß die vermöglichere Handels u. Gewerbsleut mit ihren Vermögen darunter verstanden werden sollen, ingestalten die beede Clauseln dem Churf. Mand. v. 1639. einverleibt zu finden. Ob aber nun den Sachen allein mit dergl. Beisaz aus dem Grund geholfen seyn werde, stellt man zu vernern Nachdenken. 3.) Das Mandat v. 11. Apr. 1624. wegen der Steuer der den 3 gefreiten Ständen nicht beigetannenen möchte zu berüren, u. zu bestättigen sein. 4.) Ob zwar ao. 1639. neben den Churfstl. Rentmeistern in jedem Rentamt der anwesende Landschftl. Landsteurer diesem Werke u. deßen Verbscheidungen u. der Rechnungsaufnam beigewohnt, ist es doch hier nach Inhalt des Landsteurers damals abgangnen Berichtschreibens außer Acht gelassen worden. Weil aber gmne Landsch., wegen dero anbei concurrierenden Intés. merklich daran gelegen, daß sie von diesem Werke eine Wissenschaft erhalte, ingestalten Se. Churfstl. Durchl. solches auch selbst gut befunden: als bittet man bei den Churfstl. Hrn. Rentmeistern und insonderheit dem zu München die Verordnungs-Befehl dahin ergehen zu lassen, daß sie samt u. sonders mit Zuziehung jener Landschaft anwesenden Landsteurer diese extra ordinari Kriegssteuer verabschaiden u. die darüber einlangende Rechnungen aufnehmen sollen. 5.) Mit des Hofgesinds Steuer hat es jedesmal die meiste Difficultät gehabt. Massen sich dann die vorhin an Hand genommene *extra ordinari* Belegungen gutermassen daran zerstossen: daß die Stäb von ihren Untergebenen, bevorab denjenigen, die eines sonderbaren Vermögens sind, schriftliche Erklärung abfordern u. gehöriger Orte übergeben, darüber hat man

nit maß zu geben. — 6.) Weilen dieser Tagen ein Churfstl. Befel abgegangen, daß allen Ldschtpensionirten, außer deren so den Stand der Prälaten u. Ritter zugethan, der 10te Theil ingehalten werden solle; bitten gleichwohl die von Städt u. Märkten, weil sie vor 100 u. mehr J. dem 3ten Stand unwidersprechlich zugethan verlieben, u. von allen vorigen Landsfürsten u. einer allgemeinen Ldschft für den 3ten Stand nach Inhalt ihren Freiheiten erkennt, u. gehalten worden, auch bey allen vorgegangenen Ordinari u. extra ordinari Anlagen, Besteurungen u. Exactionen das Ihrige getreul. beigetragen, in gestalten sie sich dessen nochmal erbieten, man wolle ihnen keine so beschwerl. Präjudicium mit Absonderung von den andern 2 Ständen zuziehen, sondern sie mit eben denselben gleiches Beneficii genüßen lassen.. 7.) Zumal sich auch bei gmr. Ldscht die meisten Capital auf geistl. Oerter u. Personen, als Bruderhäuser, Ridter- u. Pittrich-Regelhäuser, Waisenhäuser, Arme Scolaren, Capeln Altenötting, u. vielen Kirchen im Land, item den Bruderschaften, den Armen auf den Gasteig, den Churfstl. und andern Spitälern, armen Wittwen und Waisen einzaichnet zu finden: so ist sich hierüber zu vergleichen, was dießfalls für ein Ordnung u Unterschied zu halten. 8.) Und weil endlichen die Landschaftl. Zinsungen von den Aufschlagsgefällen entrichtet werden, diese aber von Landesfürsten u. einer allgmn. Ldscht immediate für ein Ldschftl. Gefäll (davon die übernohmene beinahe unerträgliche Landschft, Ausgaben abgeraicht werden sollen) bewilligt worden, also hat man ja billige Ursach Sr. Churfürstl. Durchl. ghst. zu bitten, daß sie gdst, bewilligen, damit dieser Abzug, so sich ohne daß auf ein geringes, aus verstandenen Ursachen belaufen würde. gmr. Ldschft inhändig verbleibe, dagegen sie des schuldigen Erbietens, solche bei Haller u. Pfening zu den übernohmenen Churfstl. Ausgaben zu verwenden.

NB. Diese Erinnerung ist heu den 4. Dec. 1642. af churf. Hofkammer den Hrn Commissarien Hrn. Kammerdirectoren u. Hrn. Pfedner durch Hrn Landschaftskanzler abgelegt worden.„

1643. Jun. 30. (Anm. 1 Steuer der Stand u. Untertanen "auf künftige Herbstzeit" ist ausgeschrieben. Dieß Steuermandat lautet wörtlich so wie das obige v. 26. Apr. 1640. s. S. 227. oben.)

1644. Jen. 5. (Anm. Der Eingang beginnt wie oben im Mandat v. 3 Febr. 1639. u. fährt dann fort) "Weil aber es dem Willen Gottes nach nit gefallen, sondern die unumgänglich Nothdurft erfodert, die *armada* ferner mit allen Requisiten zu erhalten, u. mit Winterquartieren, deren unser Fürstenthum u. Landen nie verschont bleiben könen, zu versehen. u. zu verpflegen: Als haben wir nit umgehen können, neben dem, was wir bisher für einen ansehnlichen und möglichsten Beischuß gethan, und noch gerne thun wollen, mit Wissen unsrer l. gnn. Ldschaft wiederum auf eine *extra ordinari* Kriegshielf oder Anlag (mit welcher, unangesehen solche an sich selbst leidentlich ist, wir gleichwohl unser Land u. Leut vern verschont hätten, da es nit nothwendig geschehen müssen) dergestalt zu gedenken, daß für dießmal nur $\frac{1}{3}$ aus derjenigen Anlag, so fertigs Jahrs eingefodert worden, gereicht werden soll; uneracht wißlich, daß in andern benachbarten Landen viel grösiere Contributionen u. Steuern angelegt werden. — Hierum wollen u. befehlen wir gdgst., daß eine durgehende *extra ordinarie* Kriegshielf oder Anlag, auf angedeute Weiß schleunig gemacht, u. zwischen dato u. nächst 1sten Martii dieß von mäniglich Reich und Armen eingefodert u. erlegt werden.„ (Anm. Die IV. Abtheilungen sammt ihren Klassen sind die nämlichen

wörtlich wie im Mand. v. 30. Jun. 1642. — Nur in der Iten heißt es "Von einem 4tel Hof, halben Huben oder Lehen, deren 4 auf 1 Hof gerechnet werden, zehen Kreuzer, ain Söldner, so etwas zu bauen, siben Kreuzer, ein Söldner, so nicht zu bauen, wie auch ein Inmann oder Tagwerker fünf Kreuzer. — Welche aber unter den ganzen, halben u. Viertel Bauer Huben, Lehen oder Söldneren keine Grundherrn haben, sonder aigne Güter besizen, deren jeder soll so vil Anlag reichen, als sonst der Untertan u. Grundherr, wie obgemeldt, mit einander zu geben schuldig sein.„ — Am Ende der IV. Abteil. § dieienigen Burger, Beisizer, u. Inwoner ꝛc. "nach Gestalt ihres Gewerbs, Verkaufs, Handtierung oder Verdienen gegen dem, was sie ferten geraicht den dritten thail, dieienige aber, welche mit Winterquartier belegt worden, sein berührter Kriegshilf u. Anlag für dießmal zu überheben, und dieselbe zu raichen nit schuldig.„ Beim § Wann aber ein oder andrer in- oder ausländischer Grundherr ꝛc. Gildten wider abziehe s. oben 1639. — folgt hier der Beisaz: "Und weil Uns fürkommt, daß bei vorigen extra ordinari Anlagen, tails inn- u. ausländische Grundherrn den Untertanrn die Anlag, so sie für sie bezahlt haben, weder gutgemacht, noch an der Gielt abziehen lassen, solches aber zu thun in allweg schuldig seyn, u. noch geschehen solle; derowegen sollen uns. Gerichtsbeamte mit Gelegenheit der iezigen Kriegsanlag, die Untertanen noch vernehmen, bei welchen Grundherrn ihnen die Anlag, so sie für sie bezahlt, noch ausständig, alsdann ihnen hierzu wirkl. verhelfen, und da sie die Mittel oder Folg nicht hätten, solches mit Benennung der Personen, in uns. Hofrath oder Regg., wohin es gehörig, ohne Verzug berichten, damit sie nit allein zu der Erstattung gehalten, sondern auch gegen Ihnen nach Befinden mit gebührender Bestrafung verfahren werden

könne.„ — Endlich im Schluße heißt es hier, diese Anlage soll in seinem Amte von seinen Gerichtsuntertanen einfodern u. beschreiben "ieder Uns. Pfleger oder Landrichter mit Zuziehung des Gericht oderGegenschreibers."

1644. Jun. 18. (Anm. Dieß Steuermandat lautet wie das v. J. 1640. Apr. 26. oben vom Anfange bis § "Moderation u. Beschaidenheit anlegen u. einfodern zu lassen„ — darauf färt dieß fort "daß weil die Steuerinstruction und ausgefertigte Mandata genug erleutern, wie die Güter, welche noch nicht völlig erhebt, oder beschlagen seynd, mit der Steuer zu belegen, uns. Beamte= u. Hofmarchs=Inhaber (denen die Steuer gebührt) solche Instructiones u. Befehl in Obacht nehmen, u. bei allem in dgl. sonderbar ruinirten, auch seither nit erhollten Gütern u. deren Besitzer, ordentliche Ab= und respective Zugang Register vergreifen, auch denen gemäß die schuldige Gebühr, u. ein mehrers nit einfodern sollen. Gebieten darauf allen, welche solche Steuern betreffen, sich zu solchen Ständ= u. Ldsteuern zu beyuemen u. auf künftige Herbszeit keineswegs damit säumig zu seyn, sondern diese am gehörigen Ort zu erlegen, mit gdsten Versehen, daß sich all unsra Ldständ u. Untertanen desto williger zu solcher Steueranlag bequemen werden, zumal durch die Gnaden Gottes unser Land etliche Jahr anhero keinen Feindsschaden u. dgl. Ungemach erlitten, u. der mehrers Beschwerten verschiener Jahr an den bewilligten Steuern, gedeihliche Moderationes u. Nachlaß der Sachen Beschaffenheit nach widerfahren seynd. Diese Ständ= u. Landsteuer soll auf künftige Herbstszeit„ erlegt werden.

1645. Jun. 12. (Anm. lautet wörtlich durchgehends wie vorhergehendes Steuermandat — auf 1 Ständ= u. Landsteuer "auf künft. Herbstzeit.„)

1647. Wasserburg, Febr. 16. Ex code. Seml D. Duc. Electoris speciali. Max. Kfst. "Uns. Gr. zuvor.

L. Get. Nachdem der iezige Kriegszustand u. vor Augen stehende grosse Gefar, forderist zu Erhaltung der Ehre Gottes, Religion, sodann auch zu Versicherung des allemeinen Wesens und Beschüzung uns. gel. Vaterlands, die höchste Nothdurft erfordert, daß uns. unterhabende **Reichsarmada**, noch bis zu endlichem Schluß des land erwünschten nächsthoffenden Friedens, auf den Bainen conservirt, und dadurch uns. Landt vor weiterm feindlichen Einbruch erhalten werden. Als ist auch hingegen der Vernunft u. Billigkeit gemäß, daß alle, welche dieser Defension u. Erhaltung geniessen, auch in uns. Landen gesessen sein, u. sich darin befinden. 1) Was Stand u. Amts, u. Wesens sie sein, zu Erhaltung dieses gmn. Defensions = Werks, mit den dazu gehörigen notwendigen Mitteln u. Kösten concurrirn, das ihrige treulich beisetzen, u. der Schuldigkeit nach, durch ein allgme. Anlag zuschießen sollen. Dann ob Wir schon die **Stände, Untertanen** und **männiglich** dieser Bürde gern überhebt sehen möchten, maßen sie etliche Jar her. dergl. so viel nur immer die Zeit u. Läuff zugelaßen, u. bevorab der **Winterquartier** öfters, u. meistentheils überhoben geweßt sein, u. **Wir hingegen uns. äüßristes für sie gethan haben, und noch thun werden**: so ist doch zu Conservirung uns. unterhabenden **R. Armada**, u. zu Erlangung des l. Friedens, dieser Zeit das ainige unvermeidentliche mittl noch übrig, daß dieselbe meistenteils, von den **öden ruinirten Landen** darinn für die Soldaten u. Pferd ganz nichts mer zu finden, unverzüglich abgefürt, **in uns. Landen verlegt** u. auf ein Zeit darinn erhalten werden. — Damit aber dieß mit desto besserer ordnung u. solcher Maaß beschehen möge, daß die Untertanen, dannoch **bei Hauß und Hof verbleiben** und die **Reuter u. Knecht** sammt ihren Pferden, den notwendigen Unterhalt haben könnten; haben Wir uns zu merer erhaltung einer gebürenden proportionirten **Gleichheit** auf nachnachfolgende Weiß u. Ordnung gdst. entschlossen. Wollen u. befehlen auch **aus Landsfürstl: Macht, u. in allem Ernst**, daß derselben stracks, und **one Widerred nachgelebt** werde.

1.) Sollen alle Landstände sowol von Prälaten= als Ritter= u. Adelstand, jeder für so viel Gulden mit wie vielen er in der Steuer=Anlag belegt ist, wochentlich so viel 18 kr., die Städt u. Märkt aber von 5 fl. ihres järlichen Kammer Einkommens 6 kr. erlegen. — 2.) Die Burger sonderbar, soll ieder Reich als Arm von 100 fl. seines ganzen Vermögens, wochentlich 6 kr. bezalen, unter der Baurschaft aber dieser Unterschied gehalten werden, daß jeder Untertan, er seie Landgerichtisch oder Hofmarchisch, von 1 ganzen Hof, oder wer mit 4 Roßen in der Scharwerch ist, wochentlich 2 fl., von ½ Hof 1 fl., von ¼tl Lehen oder Sölden, so zu bauen, 30 kr., von Sölden aber, welche nit zu bauen, 20 kr. erlegen, doch daß nämlich die, welche vom Feind verbrennt, oder ganz ruinirt, und kein Mittl haben, etwas beyzuschießen, dieser Kriegß=Contribution befreit sein, die andere aber, welche durch Plünderung wißentlich namhaften Schaden genommen, u. also die völlige Contribution nicht zu bezalen vermögen, den ½, 3ten oder 4ten Teil bezalen, u. sollen uns. Beamte hierinn nach gestalt der Umständ, u. jedes Vermögen gebürende Discretion, Gleichheit u. Bescheidenheit gebrauchen. — 3.) Sollen die andern Geistliche als Canonici Pfarrer Vicarii, und Beneficiaten Coperatorn u. dergl. wie auch unsere u. andere Beamte, als Pfleger, Richter, Kastner, Mautner, Pflegsverwalter, Zollner, Salz= u. Bräubeamte, Gericht= u. Gegenschreiber, auch sonst alle andere Officier= Diener, Innwoner, u. Untertanen, welche den 3 Ständen nit zugetan, noch darunter begriffen sein, vom 100 fl. järlichen Einkommens, wochentlich 1 fl. 30 kr. contribuiren. — Nachdem auch die unvermögliche etwan ihre Contribution lieber mit Getraid oder Vieh, als baar Geld bezalen möchten, solle ihnen solches freigestellt sein, u. welche also ihr Schuldigkeit nit mit Geld, sondern mit gutem Getraid an Korn u.

Habern abstatten wollen, solle von ihnen die Mäßerei, nach jedem Orts Gewon: u. Giltigkeit des Getraids, wie auch das Fleisch im Preiß statt paar Gelds angenommen werden, wie es jeder Orten] geschaut: u. taxirt ist; auch der Anfang mit wirklicher raich: u. Einforderung dieser Anlag von Zeit, als die Soldaten wirklich in die Quartier kommen, gemacht werden. Im Fall auch etliche Ort, wegen der Ungelegenheit, oder andern Ursachen der wirklichen Einquartierung befreit sein wurden; so sollen, neben obvermeldter Anlag, allzeit 4 Höf miteinander zu 14 Tagen ein Füderl Heu, (so sie selbst untereinander anlegen, oder wann sie je so weit von dem Ort, dahin die Lieferung geschehen muß, entseßen, und ihnen die weite Zufur beschwerlich fallen wurde, in der Nähe erkaufen u. trachten können) an die Ort, wo sich die Reuter einquartiert befinden, antworten. — Ist darauf uns. gdgster Will u. Befel, daß du in Beisein deines dir zugeordneten Gerichtschreibers, von allen in deinem dir anvertrauten Gerichts: District geseßenen Land:Ständen. Prälaten, Hofmarchs: Herrn, wie auch andern Geistlichen, Canonicis, Pfarren, Vicarien, Beneficiaten, Cooperatorn, dann von Stådt: Märkten, Burgern, Gerichts: u. Hofmarchs: Untertanen, Beamten, und sonsten männiglich, wie obgemeldt, solche Anlag wochentlich nit allein einbringen, sondern auch ein ordentliche Beschreib: u. Rechnung darüb erhalten, u. davon die in den Quartieren deiner Gerichts: Verwaltung liegende Völker, nach inhalt mitkommender Verpflegungs: Ordinanz, wochentlich contentirn, uns dann seiner Zeit die Rechnung über alles der Aufnam willen ghst überschicken sollest. Wir versehen uns auch gdgst (welches du dann allen, sonderbar u. bewöglich zuzuschreiben, u. zu Gemüt zu führen) es werde bei diesem hochnotwendigen gemeinnüßigen Werk, ein jeder also treu erbar aufrecht, u. gewissenhaft handeln, u. sein

Angebür auf obverstanden Weiß erlegen, wie es die Schuldigkeit gegen Gott, die Lieb gegen dem Vaterland, die Pflicht, Ayd, und Gehorsam gegen Uns als Landsfürsten erfordert, auch ein jeder gegen uns zu verantworten hat, u. gleichwie Wir hierauf ein sonderbar scharffe Aufsicht haben, auch Visitationes anstellen, und gegen den Färläßigen, untreuen, u. ungehorsamen, welche solche Anlag nit treu erlegen, exemplarische Straff vornemen, als solle es nit weniger gegen den Beamten, welche in Einforder- u. Lieferung solcher Quartiers-Anlag, ihr schuldige Treu, Fleiß, Unparteilichkeit u. Discretion nit gebrauchen, gehalten werden."

1648. Febr. 1. (Anm. Lautet wie das Steuermandat v. 18. Jun. 1644. — auf 1 Stând u. Landsteuer, — der Schluß ist aber hier folgender) "Gebietens darauf allen, welche solche Steuern betreffen," sich zu "solchen Stând u. Landsteuern zu verstehen, diese aufs ehest als mögl. einzubringen, u. wenigst in der Wochen Oculi gehöriger Orten zu erlegen, mit angehängten gdst. Versehen, daß sich alle unsre Ldstând u. Untertanen darum desto williger zu solcher Steueranlag bequemen sollen u. werden, zumal durch die Gnad Gottes unser Land dermal der Winterquartier überhoben blieben."

1648. Nov. 18. Max. Kurf. "Da es nun durch Schickung Gottes dahin kommen, daß der langgehofte l. Frieden im H. R. R. unterschrieben und die Hostilitäten allerseits eingestellt worden, daher nun die höchste Notdurft erfordert, daß die Soldaten fürderlich contentirt abgeführt, u. unser Land dieses beschwerlichen Lasts u. Ungemachs entlediget werden; dazu dann die paare Mittl gehören: Als haben wir uns mit uns. l. g. Ldscht verglichen, daß nit allein im Rentamt Burghausen (so durch die Gn. Gottes von dem verderblichen Kriegs-

wesen u. Ruin erhalten worden) sondern auch in den Orten und Gerichten bey Stånd u. Untertanen, so im Oberlandt gegen u. in dem Gebürg gelegen u. nit ruinirt, wie auch bei den Stådt u. Märkten, welche von dem Kriegsvolk nit verderbt u. spoli irt worden seyn, ein völlige Landsteuer u. Ståndanlag alsobald ausgeschrieben, eingefodert, u. die eingebrachte Gelder zu obbedeuten Ende verwendet werden sollen. Welches dann denselben Stånden u. Untertanen um so viel weniger beschwerlich fallen wird, weil sie nit allein bisher von allen conservirt worden, sondern auch hinfür sicher bey dem ihrigen verbleiben, u. dgl. Kriegsburden u. Gefahren überhebt seyn könnten. Weil dann die Steuerinstruction u. von dieser ausgefertigte Mandatrn genug erlåutern, wie mit Erfodrung solcher Steuer die Untertanen belegt u. sonst damit gehalten werden solle. Als thun wir alle, welche die Steuer auslegen, u. zur Hand bringen sollen, darauf gdst weisen.„

1649. Aug. 6. Max. Kurf. ꝛc. Da "wir uns mit gmr unf. l. u. g. Landschaft in dero jüngstern beisammen Sein, bevorab zu contentir- und wirkl. Abzalung der Soldaten, auch allerhand andern obgelegenen Ausgaben, verglichen, daß zu entledigung solch beschwerl. Lasts, u. Ungemachs im Mangel des Landes anderwärtigen Geldmittel, wie ungern wir auch darzu kommen, unumgånglicher Weiß, nicht allein in dem Rentamt Burghausen. (Anm. Von hier an bis zu Ende lautet dieß Mandat, wie nächstvorhergehendes v. 18ten Nov. 1648. S. 237.) Diese Steuer ist "auf eingehenden Herbst zeitl. u. zwar noch vor Mich. gehöriger Orten zu erlegen„ bei Abfoderung" durch Executionsmittel.„

1650. Jun. 20. Max. Kurfst. Da "Wir uns mit gmr. unf. l. u. gt. Landschaft in dero jüngstern Beisamsein, bevorab zu Bestreitung der so schweren obliegenden nothwendigen Ausgaben verglichen, daß in

Mangel des Lands anderwertigen Geldmitteln (wie ungern Wir auch daran kommen) unumgänglich„ 1 Stand-Anlag und Land-Steuer " nicht allein im Rentamt Burghausen (Anm. von hier an lautet es wie obiges Mandat vom 18 Nov. 1648 bis auf folgende Stelle "sondern auch im Oberland gegen u. in dem Gebirg auf Maß u. Weiß wie fertiges Jar ungefärlich beschehen, ein gewiße Gebührniß gestalten Sachen nach ausgeschrieben, u. noch vor Michaeli eingefodert, auch die eingebrachte Gelder zu obbedeuten Ende verwendet werden sollen.„ rc.)

1650. Jun. 20. Max. Kfst. Obschon wir uns angelegen sein lassen "Land u. Leute mit Erfodrung allerhand *extra ordinari* Burden, Beschwerden u. Anlagen, so viel immer möglich gewesen, zu verschonen, solches auch, wenn es die hohe unumgängliche Nothdurft und Wohlfart uns. Fürstenthum, u. Landen nicht anderst erfodert, noch zu thun gdst gesinnt sind; so ist doch unschwer zu erachten u. fast männiglich bewußt, in was für Noth u. Bedrangnuß unsere durch das vorgangene Kriegswesen, u. darauf erfolgten bittern Hunger und leidige Suchten, hart verdörbte verhörgte u. eröfigte Land u. Leut gerathen, u. was für überaus grosse Unkosten die Hilf, Erhalt- und Wiederaufbringung derselben erfordert, u. ob wir zwar auch aus sonderbaren gdsten Mitleiden, bisher zu mehrerer Verschonung unserer Untertanen, das äußerst und möglichste angewendet, so seyn doch solche u. gr. uns. l. g. Landschaft Mittel u. Gefäll dermal so beschaffen, daß sie zu dgl. nothwendigen schweren, u. des gm. Vaterlands Nutz, Nothwendigkeit u. Wohlfart betreffenden Ausgaben nit erkleken; derowegen wir auf ein Leidenliches bey jetzigen Zustand unserer Land erschwingliches u. thunliches Mittel einer *extra ordinari* Anlag (weil ein durchgehende Steuer im ganzen Land, außer des Rentamts Burg-

hausen und etlich anderer Gericht u. Orten, dießmal anzulegen nit für rathsam befunden worden) gedenken müßen, u. auf reifes Berathschlagen, uns dahin entschlossen, daß statt einer durchgängigen Ständ- u. Landsteuer-Anlag, alle diejenige geist- u. Weltliche Landständ, Unterthanen, Bürger und Inwohner, welche vermög der Steuer-Instruction zu steuern schuldig, u. der Ständ-Anlag und völligen Ldsteuer dießmal begeben seyn, von allen ihren Hofbau Güttern, Feldern u. Aeckern, welche sie für sich selbst anbauen, oder durch die Unterthanen u. andere bei ihren Gütern u. Grundstücken über Sommer u. Winter anbauen lassen, v. der Juchart winterigen Getraidts, als Waitz u. Korn, 20 kr.: von der Juchart Sommerigen aber als Gersten, Haber, Haiden u. dgl. 14 kr. bezahlen, auch diejenige Ständ- u. Hofmarchs-Inhaber, welche sonst die Steuer einzubringen u. gehöriger Orten zu liefern haben, nit allein von ihren angebauten Feldern u. Aeckern jeztbenannte Anlag treu bezahlen, sondern auch bei ihren strafbaren Unterthanen, dann in unsern Landgerichten, unsere Pfleger, Richter, u. Beamte mit Zuziehung der Gerichtschreiber, die eigentliche Anzal solcher angebauten Jucharten treulich beschreiben, die Anlag auf obbesagte Weis einbringen, u. das Geld sammt Beschreibung, ohne allen Abzug oder Einrechnung einiges Unkostens, uns. l. g. Ldscht unfehlbar noch vor St. Mich. dieß J. an Ort und End einschicken sollen, wohin man sonst die Ständ-Anlag u. Ldsteuer, als herkommner maßen den Ständanlags-Einnehmern, u. Ldsteurern zu liefern schuldig ist. — Die Bürger in Städt- u. Märkten sollen ebenmäßig der Billigkeit u. Proportion nach mit einer gewißen Steuergebührniß belegt werden. Gebiethen gnädigst, daß weil diese extra ord. Anlag allein zu uns. Land. u. Leut hohen Notdurft, Nutz u. Wolfart, auch so viel möglich zu Bezalung der Zinsen, also iedem selbst zu Guten gemaint ist„ ieder treu das Seinige erstatten solle. „

1651. Jun. 2. Max. Kurf. (Anm. lautet vom Anfange wie das erste obige Mand. v. 20ten Jun. 1650 bis §) "nicht allein im Rentamt Burghausen, so durch die Gn. G. vom verderblichen Kriegswesen erhalten worden, sondern auch von thails ienseits des Ihns aber noch im Rentamt München gelegenen Landgerichten ein völlige, von allen übrigen aber, in den 3 Rentämtern, als München, Landshut, Straubing u. Ingolstätter Gezirks, liegenden Landgerichtern bey Ständen, Unterthanen auch Städt u. Märkten, Durchgehends ½ Stånd Anlag, u. Landsteuer ausgeschrieben, u. noch vor Mich. der Möglichkeit nach eingefodert, auch die eingebrachte Gelder zu obbedeuten Ende verwendet werden sollen. Und aber nun die Steuer Instruction, u. vor diesem ausgefertigte Mandata gnug erläutern, wie es mit Erfodrung solcher Steuer, u. bevorab mit den unbenannten (An. soll heißen unbefreiten, wie im nächst folgenden Steuermandat an dieser Stelle.) Ständen, welche eine zeithero mit Einfodrung ihrer schuldigen Steuergebühr theils Orten, vielleicht gar umgangen worden, sowohl der Gerichtsherrn als Unterthanen, gehalten werden solle, als tun wir auf solche Instruct. gdst. weisen.,,

1652. Jun. 2. "Von Got. Gn. Wir Maria Anna in Ober- und Nider- Baiern auch der Opfalz Hzginn, Pfalzgräfinn bei Rhein, Kurfürstinn, Landgräfinn zu Leuchtenberg, gebohrne königliche Prinzessinn zu Ungarn und Böhaimb, Erzherzoginn zu Oesterreich, Hzginn zu Burgund, Gräfinn zu Tyrol, Wittib und Vormunterinn„ (Anm. Hierauf lautet es, wie nächst vorstehendes Mandat bis §) nit allein im Rentamt Burghausen, so durch die Gn. G. vom langwierigen Kriegswesen erhalten werden, sondern auch an den Orten, welche vom vergangenen Kriegswesen nicht gar ruinirt, oder doch seithero wieder aufgebracht worden, bevorab auch von theils jenseits des Instroms aber noch

im Rentamt München gelegnen Landgerichten, ein völlige, von den übrigen aber, in den 3 Rentämtern als München, Landshut, Straubing u. Ingolstätter Gezirks gelegenen Landgerichten, bey Geistl. u. Weltl. Ständen u. Unterthanen auch Städt u. Märkten ½ Ständanlag u. Landsteuer, ungefähr auf maß, wie nächst verschines Jahr geschehen, auf die andern aber, welche ein mehrers thun können nach Gestalt eines jeden Vermögens, und jetziger Beschaffenheit ein proportionirte Steuer ausgeschrieben, u. wo nit auf Mich. doch auf Galli der Möglichkeit nach eingefodert: auch die eingebrachte Gelder zu obigen Ende verwendet werden sollen.„ (An. Sonst lautet es wie vorstehendes Mandat.)

1653. Jun. 6. (Anm. lautet wie nächstvorstehendes Mand. v. 2. Jun. 1652. ganz u. wörtlich)

1654. Jun. 6. (Anm. vom Anfange an lautet es wie vorherstehendes Mand. v. 2. Jun. 1652 bis §) von den übrigen aber in den 3 Rentämtern als München Landshut Straubing, u. Ingolstätter Gezirks liegenden Landgerichten bey Geistl. u. Weltl. Ständen u. Unterthanen auch Städt u. Märkten, aus der völligen Ständ anlag und Landsteuer ⅔ ausgeschrieben, u. selbige, wo nit auf Mich. doch auf Galli der Möglichkeit nach, eingefodert, auch die eingebrachte Gelder zu obbemeldtem Ende verwendet werden sollen. Sintemalen auch gedrukte Steuer Instruktion, u. vor diesem ausgefertigte unterschiedl. Mandata genug erläutern, wie es mit Anleg u. Erfoderung solcher Steuer, Item den Zu = u. Abgangs Registern, und bevorab mit den unbefreyten Personen, welche keinen aus den 3 Ständen dieses Fürstenthums zugethan seyn, sowohl der Hofmarch u. Gerichtsherrn, welche solche Steuer einzunehmen haben, als der Unterthanen halber gehalten werden solle. Als tun wir, auf obberürte Instructiones und Mandata Gdst weisen.„

1655. Jun. 6. "Von G. Gn. Fardinand Max. in Ob: u. Nidern Bayrn auch der Opfalz Hzg, Pfalzgraf bei Rhein des h. R. R. Erztruchseß u. Kurfürst, Landgraf zu Leuchtenberg,, (Anm. lautet übrigens ganz wörtlich gleich mit eben vorhergehendem v. 6. Jun. 1654.)

1656. Jun. 12. Ferd. Max. (Anm. lautet vom Anfange an ganz wörtlich gleich mit dem Steuermandat v. 1655 oder auch 1654. — Nur wird auch noch das Mandat von 11. Apr. 1624. wegen Besteurung des Vermögens der unbefreiten Personen hier ausdrüklich bestättiget. — Durchgehends neue Steuerzetteln von den Steurstüben werden den Obrigkeiten zugeschikt werden. Schließlich heißt es) "Weil sich auch bisher bezeigt, daß teils Unterthanen etliche Aeker u. Wiesen von den öden Gütern ainschichtiger weis genossen, und doch nicht versteuert haben; ist uns. gdstr. Befel hinfür von solch gestifften ainschichtigen Grundstüken, nach proportion der Nuzung die Steur fleißig einzufodern, in ainem sondetbaren Zugang: Register gebürend zu verrechnen, u. die Folia aus den Hauptsteuerbüchern anzuzeigen,,

1657. Apr. 30. Ferd. Max. Kfst ꝛc. "geben zu vernemen, daß ob wir uns zwar mit uns. Coarien u. Rechen Aufnemern in derselben gewönlichen Zusammenkunft verglichen, daß zu Ablegung der uns von den so viel Jar aneinander continuirten Kriegszeiten, verbliebnen starken Ausgaben u. Bürden, heuer abermal ein Beytrag von gemr Ldschft verwilligt, und zu solchem Ende im Rentamt Burghausen, und andern Orten als sonderlich von theils jenseits des Instroms, aber noch im Rentamt München gelegnen Landgerichten, welche durch das verderbliche Kriegswesen, nit gar ruinirt, u. doch seithero wieder aufgericht worden, ein völlige, von den übrigen aber in den 3 Rentämtern als München,

Landshut Straubing u. Ingolstädter Bezierks liegenden Landgerichtern, bey Geistl. u. Weltl. Ständen u. Unterthanen, aus der völligen Ständanlag u. Steuer ⅔ ausgeschrieben, u. eingeheischt werden sollen; Gestalten uns nichts erwünschlicher wäre, als daß wir uns. Fürstenthum u. Land von dergl. Beytrag einstens ganz befreyen u. überheben möchten: So ist doch aber jeder männiglich bewußt in was gefährlichen Zustand das heil. R. R. durch unlängst erfolgten zeitl. Abgang der R. Ksl. Mäjst. uns. allergdsten Herrn u. Hrn. Vetters Lobwürdigsten Andenkens gerathen, u. wir hindurch zur Conservation u. Beschützung der von dem Allerhöchsten uns anbefohlenen Land u. Leuten, auch der Kathl. allein seeligmachenden Religion unumgängl. verursacht worden seynd, auf alle unversehene Fäll uns in *Defension* zu stellen, u. mit einer Anzahl Volks zu Roß und Fuß zufürsehen: Auch derowegen mit den Werbungen würklichen Anfang machen, u. so weiters fortsetzen laßen werden. Weil dann die Billig- u. Schuldigkeit, daß unsre l. g. Stånd u. Unterthanen (die durch diese angestellte Landdefension, den Schutz und Conservation ihr u. der Ihrigen zu genüßen) uns in so schweren Bürden an die Hand gehen sollen: Also haben wir mit uns. l. gtr. Ldschft verordneten Commiß. und Rechnungs-Aufnehmern hierüber weitere Handlung pflegen laßen, und nach gehabter Berathschlagung der Umständen fürs thunlichste Mittel befunden, überhin angedeute verglichne Stånd Anlag- u. Landsteuer, welche allbereit zu den ordinary Ausgaben u. Burden destinirt ist, um gleichmäßiger Uebertragung zu gmr. Lands Defension uns auferwachsenen neuen Ausgaben, 1. durchgehend völlige Stånd Anlag u. Landsteuer ausschreiben zu laßen, doch mit diesem Unterschied, daß wirs zwar wegen der in gepflogner erster Handlung verglichnen Stånd Anlag u. Landsteuer bey dem vor diesem gehaltnen Terminen zwischen Mich u. Galli noch verblei-

ben laßen; So viel aber die extraordinari Anlag u. Steuer betrift, uns dahin erklären, daß diese um leichtere Abstattungswillen, ein Jahr hindurch v. dato an, zu Monathen eingetheilt werde, allermaßen wir dann auch hiemit ernstl. gebieten, wieder diese von uns eingewilligte Termin niemand zu beschweren. Im übrigen uns dahin gdst. versehn, es werde zu dieser aus so nothdringenden erhebl. Ursachen angesetzten weiteren Anlag und Steuer, sich jeder bequemen, die ihme v. seiner ganzen Anlag, u. Steuer betrefende monathl. Portion, von dato an vor Ausgang jedes Monaths fleißig abstatten, u. nit execution verursachen. Und zumal wir seit Antretung uns. Rgg. bemerken, daß die von uns. Gdsten gliebsten He. Vatern selgst. Andenkens, sonderlich den 11 Apriel 1624 wegen der Personen, so unsr. Ldschft nit incorporirt sind, ergangene u. öfters wiederholte Mandata (kraft deren man ersterwähnte Personnen bey ihren Gewißen u. resp. zu den ihnen anvertrauten Diensten geleisten Pflichten erinnert, ihr steuerbares Vermögen nach Inhalt obangezogner Steuer Instruction, redlich zu versteuern, im Gegenspiel die wirkl. Confiscation des befundenen Verhalts Comminirt) gar in geringe Achtung gehalten worden, theils derselben gar nichts, und fast durchgehend das, worzu sie vermög allegirter Steuer Instruktion verbunden sind, nit versteuert, sondern das wenige fürs mehrer ihrem eigenen Willen nach beygeschoßen, auch etliche diese irrige Meinung gefaßt u. Ihnen eingebildet, daß sie gegen Erkaufung eines Gefreyten Gutes u. Abrichtung der Rittersteuer, von weiterer Absteurung ihrer übrig einschichtig habenden Güter, nit anderst als die dem Ritterstand u. Adel im Land vom Alters zugethan, oder hienach von uns u. uns. löbl. Vorfahrern *Specialiter* hinzu *habilitiret* worden, *exempt* seyen; welchen eingerißnen Mißbrauch, Wir aus deme handgreiflich wahrnehmen, u. verspüren können, daß ungeachtet erst:

besagte Steuer-Instruktion des Inhalts ist. 1stens, daß alle uns. Räthe u. Secretarii auch die vom Adel, welche nit Ldsessen sind von allen ihren Einkommen und Gülten (ausgenommen ihre Besoldungen, auch was dieselbe an den bey uns oder ger. Ldschft aufliegenden Capitalien, u. davnn verfallenden Zinsungen einzunehmen haben) durchgehend $\frac{1}{10}$ versteuern sollen: So ingl. u. fürs ander, auf alle unsere u. unserer Ldstände Diener, u. insgesamt auf unser ganzes Hofgesint extendirt; obwohl von Reichung des 10ten Pfening zur Steuer, nichts anders als das bloße Dienstgeld eximirt: Schlüßl. anch mit den übrigen Inwohnern, welche in vorgemeldten *Classibus* nit begreifen, u. den 3 Ständen der Ldschft nit zugethan seynd, dieser Unterschied gemacht worden, daß wofern dieselbe im Land adeliche Güter, als Hofmarchen Sitz oder Sedl haben, u. derenwegen die gewohnl. Rittersteuer erlegen wurden, dieselbe von ihren einschichtigen Güttern u. allen andern Einkommen den zehenten, sonst aber den 6ten Pfening versteuern sollen. Welch ebenmäßigen Unterschied es auch bey den Ausländern hat, daß dieselben nach gestalt der Adelichen inhabenden Gütern oder nit, den 6ten oder 3ten Theil ihres im Land habenden Einkommens, nichts davon ausgenommen, zu versteuern schuldig sind, daß nichts destoweniger von dergl. Steuergefällen oft manches Jahr in einem Rentamt ein gar Geringes eingegangen, welches gegen der großen Anzahl u. mangelhaften Vermögen derjenigen, so unter den 3 Ständen der Ldschft nit begrifen seynd, gar kein proportionirter Beytrag deßen ist, was dieselbe vermög erzählter Steuer-Instruktion von solchen ihrem Vermögen zu versteuern schuldig u. verbunden sind: dahero auch gegen weder uns noch gegen unsere g. u. ghsten Ständen zu verantworten, daß diese und derselben Unterthanen, v. so vielen Jahren hero, das ihrige zu allgemeiner Ldsnothdurft willigst u. ghst dargeschoßen, jene aber dergl. Oblagen u.

Burden sich immerdar entziehen sollen: u. wir nun wohl Ursach hätten, die v. vorigen Jahren zurukverbliebene Steur, u. Ausständ, um Haltung gebührender Gleichheitwillen, von ihnen noch einfordern zu laßen: So wollen wir es doch in zuvorsichtl. Hofnung, daß dieselbe Personen sich hinfüran zur Gebühr u. Schuldigkeit bequemen werden, dermalen eingestellt seyn laßen. Thuen doch im übrigen auf mehr allegirte Steuer Instruktion, und mandaten, uns hiemit nochmalen referirn, u. Inhalt deren alles Ernst befehlen, daß weil gegen uns sich die Stände unſ. l. gt. Ldschft, für sich und ihre Unterthanen, wegen der vorgefallnen extraordinari Bürden und Ausgaben, zu doppelter Ständ Anlag, u. Ldsteur erbothen, davon eine zu gewohnl. Herbstzeit, die ander des Jahrs hindurch, v. dato an zu Monathen eingetheilt zu erlegen; das ebenfalls auch alle andere, so den 3 Ständen unsrer Ldschft nit incorporirt sind, die v. ihren Vermögen, es sey an liegenden oder angeleg-ten, beweg- oder unbewegl. Haab u. Gutern, die betrefende Steuergebührnuß, neben ordentl. Specification v. was für Gütern u. Einkommen solche Steuer erlegt würdet, auch welcher Orten dieselbe liegend zu obbenannt beeden Fristen, u. ins künftig, so oft in unsern u. gmr. unſ. Ldschft. Nammen ein weitere Steuer ausgeschrieben würdet, kraft dieses ohne einiges ferners Anmahnen zu gmr. Ldschft Steuerstub in den 4 Rtämtern treu abstatten sollen. Mit widerholter Bedrohung, daß won sich wieder ein, oder anderu in seinen Lebzeiten, oder etwan erst nach seinen Absterben bezeigen wurde, daß ein solcher sein Vermögen nit gebührend angezeugt u. versteuert, sondern etwas hievon verhalten, alsdann gegen ihm oder seine Erben, für das erstemal mit doppelter Abtragsstraf, auf das andermalige Betretten mit Confiscation des ganzen Hauptgutes, so er nit versteuert hat, verfahren werden solle: allermaßen dann auch an jedes Orts Obrigkeit hiemit unser gdstr. Befehl ist, auf

unsern l. u. gtr. Ldschft verordnete Ldsteurre gerichtliches Anmelden, über solchen wahrbefundnen Abgang der Steuer, ohne verstattung einigen weitern Proceß, um Hauptsach, verworhte Straf, u. verursachten Unkosten alsobald die execution vorzunehmen, u. diejenige so sich mit Ablegung ihrer Steuergebührniß saumig erzeigen, u. hinobgedeute Specification entweders gar nit oder Unvollkommen einschicken wurden, andern zum Abschröken u. Exempel mit wohl empfindl. Straf dahin wirklichen anzuhalten. . . . — Zumalen uns dann vorkommen, daß viel Unterthanen im Land eingeschlagnes Vieh in dem Ställen haben, also befehlen hiemit gdst, daß die hievon schuldige Steuer durch sie entricht, u. hinach dem Eigenthums Herrn an der bedingten jährl. Lieferung wieder abgezogen werden solle. — Nachdem auch ein zeithero thails Unterthanen etliche Aeker u. Wiesen von den öden Gütern genoßen, u. doch nit versteurt, als ist uns. gdstr. Befehl, hinfüran v. solch einschichtigen Grundstükern, nach Proportion der Nutzung die Steuer fleißig einzufodern, in einen sonderbaren Zugang Register zu verrechnen u. die Folia darbey aus den Hauptsteurbüchern anzuziehen.„

1658. Apr. 20. Ferd. Maria. Da "laider klar vor Augen ist, in was gefärlichen Zuständen sich noch das h. R. Reich befindet, und Wir daher um Sicherstellung der uns von Gott anvertrauten Land und Leuten unumgänglich verursacht sind, das angestellte kostbare Landsdefensionswesen zu continuiren; so haben wir zu Abkehrung der uns hierdurch aufwachsenden u. vorher allbereit obhabenden fast unerträglichen Burden u. Ausgaben Uns mit gmr uns. l. g. Landsch. von allen 3 Ständen verordneten Commissarien u. Rechenaufnemmern in der nächst gehaltenen Zusammenkunft, dahin verglichen, daß heur wie ferten unter den Ständen u. Untertanen des Lands, ein doppelte Anlag u. Steur, ge-

wönlicher Herbstzeit, die ander aber monatlich der proportion nach abzurichten, ausgeschrieben werde, auf Weis, wie es Uns. fertigen Jars in offnem Druk ergangen Mandata merern Inhalts ausweisen: ausser daß Wir aus sonderbaren Uns vorgestellten Ursachen den Stand der Prälaten, an dem extra = Ordinarimonatl. Beytrag, ⅓tls der ihnen obligenden völligen Anlag überheben. Im übrigen allem lassen Wir es bei fertigen Anordnungen, und zwar so, daß die Steur vom Bestand = Vieh, durch die Nuznießer abgericht, hinnach aber den Aigentümern abgerechnet, auch daß auf die Aeker u. Wiesen, bei den bisher Oed vorgeschriebnen Gütern fleißige Acht gehalten, nach proportion der Nuzung mit der Steur belegt, u. in sonderbaren Zugang = Registern mit Benennung der Folien aus dem Haupt = Steur = Buch gebürend verrechnet werden sollen. — Sonderlich aber, was Wir wegen Absteurung der unbefreiten In = u. Ausländer im Land haben den Vermögen anliegenden oder farenden, aus der im leztern Landtag Anno 1612. verglichnen Steur = Instruction u. hinnach ergangnen unterschiedlichen Mandaten ausfürlich herkommen„ lassen.

1659. Mai 20. Ferd. Mar. Wir sind "verursacht, wegen allerhand continuirenden gefärlichen conjuncturen im R. Reich u. mithin auch in uns. Landen besorgenden Gefar, die zu gmem Schuz geworbene Soldaten, so lang es die Notdurf erfodern wirdet, noch weiters auf den Beinen zu halten. Derowegen Wir zu Abhelffung der Uns hier durch aufwachsenden, u. vorher bereits obhabenden unerträglichen Burden u. Ausgaben, Uns mit gr. uns. l. u. g. Landsch. von allen 3 Ständen verordneten Commissarien und Aufnemmern, in der nächst allhier gehaltenen Zusammenkunft, dahin verglichen, daß heur abermal, wie ferten unter den Ständen u. Untertanen dieß Lands ein doppelte Anlag u.

Steur, als eine zu gewonnlicher Herbstzeit, die ander aber dieß Jar hinum monatlich, (doch nur solang, als die Defensions-Völker unterhalten werden müßen) der proportion nach abzurichten, ausgeschrieben werde, auf Form wie selbiges vor einem Jar angestellt, u. bisher eingebracht worden ist, auch die deßhalb ergangne Mandata merern Inhals ausweisen. Ingestalten Wir es dann in übrigen bei den vorfertigen u. fertigen Anordnungen allerdings verbleiben laßen, und in Specie daß die Steur von dem Bestand-Vieh rc.„ (Anm. lautet von nun an bis Ende wie nächstvorstehendes Steurmandat v. J. 1658.)

1660. Jun. 28. Ferd. M. Da durch Fried das h. R. Reich der Kriegsgefaren von angränzenden Ländern her befreiet ist, so haben wir "auf Anbringen gmr Ldschaft Verordneter u. Commissarien„ die Gegenverfassungs Burden geringert, mit Abdankung der zur Landsdefension bisher unterhaltnen Völker sogleich angefangen, u. so auf eingeteilte Termin zur continuiren, daß in gar wenig Täg u. Wochen diese unsre Länder der schweren Einquartierungen u. was dieselbe zu unvermeidlicher Folg für andere Burden mit sich bringen, entledigt worden sind. Haben auch mit gem. Landsch. Uns verglichen, daß die zu Unterhaltung der Völker angelegte monatliche Contingent-Gelder bis zu End instehenden Julii, als gegen dem Anfang nächst folgenden August, völlig aufgehebt, u. der Abzug, welcher in Form einer *Entroordinari* - Steuer gegen der so gmr. Landsch. 3 Ständen nit zugetan sind, ab den bei uns. oder dem Landschaft Zinszahl-Amt verfallenen Zinsungen bisher auf den 10ten Teil vom 100 vorgenommen worden ist, um Haltung allerseits gebürender Gleichheit, zwar dieß Jahr hindurch continuirt, aber nur auf die Hälfte deßen, was bei angeregten beeden Zalämtern bisher zur extraordinari - Steuer ist inbehalten worden, reducirt werden

solle, daß auch beeder Orten verfügt ist, daß in Abzalung bis zu End dieß Jars verfallnen Zinnsungen nur der 20te Teil in behalten, u. was merers durch die dieß Jars hinum bereits beschehnen Abzalung möchte inbehalten worden sein, jedem nach obverstandner proportion wieder hinausgeben werde, damit durch diese wenige Beihilfe, welche sowol durch die bis zu End Julii continuirte monatliche Contingent-Gelder, als auch den ½ Teil des Abzugs noch würdet zu erhalten sein, die von dem erforderten starken Unkosten auf die Landsdefension, so fast auch auf solche Zeit hinaus-continuirt worden ist, hinterblibne Schuldigkeiten völlig„ abgetan werden Alle werden daher ihre Schuldigkeiten "bis auf den Ausgang Julii„ genau abrichten. Wegen andrer "fast unerschwinglicher Ausgaben„ ist "die gewönliche Anlag u. Steur zur Herbstzeit„ von Ständen u. Untertanen, wie ferten zu erlegen. Die ihr steuerbares Vermögen verschweigende "absonderlich den 3 Ständen des Lands„ nit zugetanene werden nach "der vom letstern Landtag 1612 verglichenen Steuerinstruktion„ u. andern Mandaten bestraft werden.

1661. Jun. 12. Ferd. Mar. Kund ist "in was gefärl. conjuncturen das h. R. Reich noch begriffen, u. mit was starken Ausgaben wir beladen„. Wir verglichen uns also "mit uns. l. u. g. Landschaft verordn. Commissarien u. Raufnemern„, daß "heur der von ao 1657 von neuem aufgestellte Aufschlag ab allerlei Getränk u. Fleisch continuirt, auch in den 4 Rentämtern zwischen Ständen u. Untertanen eine durchgehend völlige Anlage u. Steur im gewönl. Termin zwischen Mich. u. Galli zu erlegen: massen viel Jar her Stände u. Untertanen im Rentamt Burghausen mit völliger Anlag u. Steur belegt worden, daher die übrige Rentämter heuer sich über dergleichen Belegung um so weniger so beschweren Ursach haben„ Versehen uns richtiger Zuhaltung.

1662. Jun. 12. Ferd. M. Nach deliberation "mit unſ. l. g. Landſchaft verordneten Commiſſarien u. Raufnemern„ bei iezigen "des h. R. Reichs continuirenden gefärl. Zuſtänden„ finden wir nötig "in den 4 Rentämtern zwiſchen Ständen u. Untertanen heuer eine durchgehende völlige Anlag u. Steur im gebräuchigen Termin zwiſchen Mich. und Galli„ einzufordern. (Anm. lautet ſonſt wie eben vorſtehendes v. 12. Jun. 1661.)

1663. Decemb. 22. Ferd. Mar. Da der Türk ſchon vor 1 J. den Fürſten in Siebenbürgen abgeſezt, Wardein genommen, auch den Friden mit Kſr u. Reich gebrochen, "mit großer Macht v. Türken, Tartarn u. barbar. Völkern in Ungarn eingefallen, Neuhäusl u. andre feſte Ort erobert, ia mit ſeinen Streifereien über die Deutſche Gränz hereingeſezt, alle Ort, die er übermeiſtern köndte, ausgeraubt, in Brand geſteckt, die alte ſchwache Leut ermordt, die iunge u. ſtarke aber in ewige Dienſtbarkeit, ſo bittrer als der Tod ſelbſt, weggefürt, u. nun„ laut gewißer Nachricht "künftigen Früling wider die Kriſtenheit mit weit größrer Kriegsmacht vorzuſezen vorhat, zu dem Ende er die Tartarn an den Gränzen bei ſich behalten, u. alle iunge Mannſchaft in ſeinem Gebiet aufbieten laſſen.„ Daher unumgänglich, "daß man aller Orten über die allgme vorhabende Reichsverfaſſung auch ſolch notwendige particular Vorſehung tue, daß die Gräniz vor Einfall u. unvorſehenen geſchwinden u. ſtarken Streifereien bewart, auch Land u. Leut vor Raube u. Brand errettet werden, u. nun dieß unſer Vorſorg um ſo mehr obliegt, weil unſre Land vor viel andern des R. R. der Gefahr am nächſten gelegen, u. wohl zu beſorgen, weil bey dem dieß Jahr verrichteten Feldzug das Königreich Ungarn u. theils der angränzen Kaiſl. Erbländer verheert u. verderbt, an vielen Orten der Feldbau aus Schreken u. Forcht unterlaßen: u. alles weit u. breit ödt u. wüſt gemacht wor-

den, die gröszte Noth möchte den Feind Ursach geben, seine Macht weiters auszugieszen, u. die Lebensmitteln an End u. Ort zu suchen, wo selbe zu finden, dasz wir derowegen über die Verfaszung, so von des allgemeinen Röm. Reichswegen obhanden ist, zu Bewahrung der Gräniz unser Land noch eine Anzahl Volk zu Rosz u. Fusz werben laszen, auch auf andere höchst nothwendige Rettungsmittel gedacht seyn. Weil aber zu einen u. andern ein schwerer Unkösten vonnöthen, und diesz ein Werk ist, daran auch unsrer samentlichen l. gtr. Land-Inwohner Heil gelegen, so versehen wir uns, dasz, gleich wie wir uns selbsten auch dieses allgemeinen Landes Defensionswesens über alle sonst obliegende Landsfürstl. Bürden höchstens angelegen seyn laszen u. das Unsere willig beytragen„ ieder ein leidliches anlegen werde. ...... "Mit Vorwissen unsrer l. u. g. Landschaft verordneten Commissarien u. Rechenaufnemer„ haben wir "ausser der Anlag, so ermeldte Landschaft ihrer seits eingewilligt„ beschlossen. 1) Jeder Hausvater hat vom Lon den Dienstboten so and. 4 kr. inzubehalten u. einzuliefern (Anm. ist übrigens wie im Steuermand. v. J. 1690. 31 März ad. N. 2) 2) sollen so vielmal 45 kr. eingebracht werden, als "haussässige Personen, Mann oder Weib auszer Städt u. Märkten, so den 3 Ständen beigetan, auf dem Land, auch die Ledige, so selbst ihre Narung haben, und gar nit, oder doch wirklich nit in Diensten sein, wann sie über 18 J. alt„; doch sollen diese "halbe Taler„ von der Obrigkeit so ausgeteilt werden, dasz "der Reiche mer als der Arme belegt„ werde. 3) sollen "unsre Rät, Beamte, Advocaten, Kanzleiverwandte, Hofbediente u. andere Personen, so den 3 Ständen nit beigetan, u. weder unter der Stände noch obgemeldter Anlag nach Anzal der Personen gehörig seind, bei dieser extraordinari Anlag nit verschont bleiben„ . . . u. "von ihrem völligen Einkommen, so sie bei confiscation ihrer Obrigkeit Subfidein-

ramenti anzuzeigen den 20ten Pfenn. (Anm. was sie 1664 einbekommen werden, sagt die *Instruct.*), die Ausländer aber, so im Landanliegende Güter u. Capitalia haden die Hälfte der ordinari Landsteuer beitragen. 4) Ob zwar unsre Räte u. andre gewiße Personen der ordinari Steuer von ihren bey unsern u. gemeiner Landschaft, Zahlämtern aufliegenden Capitalien, u. derselben Zinsungen befreyt seyn: so ist doch solche Befreyung auf diese extra ordinari Noth nit zu verstehen, sondern der 20ste Pfening von allen ihren Einkomen one Unterschied beyzutragen, Maßen wir bey unsern Zahlämtern verordnet, daß von den künftigen Jahrszinsungen der aufliegenden Capitalien der 20te Pfen ingehalten werde. Wie dann auch die übrigen unbefreyte Personnen so zu Entfliehung der Ldschftl. ordinari Steuer in Städt u. Märkten hin- u. wieder daß Burgerrecht angenohmen, schuldig seyn sollen, außer der bürgerl. Steuer, so sie von deme leisten, was im Burgfriden gelegen, von all andern ihren Vermögen zu dieser *extra ordinari* Hülf den 20ten Pfen treu sub p. Confiscationis zu erlegen. Und weil der weltliche Clerus auch Kirchen, Gottes-Häuser, und milde Stiftungen, vermög der Reichs Abschied, u. dieses uralten Herkommens hierin gleichmäßige Schuldigkeit haben, so wird derselben Beytrags halber hernächst die Gebühr beobachtet werden.„ Das Geld "dieser Kriegshilfe„ ist von den Beamten aus ihren Gerichten, incorporirten Hofmärken Städten u. Märkten im Rentamt München "zu unsrer Kriegscassa allhier„, die "vollkomene Beschreibung aber zu uns. Hofkammer,„ in den andern 3 Rentämtern aber ist Geld nebst "Rechnung der Aufnam willen„ Rentmeistern zu überantworten. (Anm. Die beigefügten *Instructionspuncta* v. 22 Decemb. 1663 besagen nichts neues.)

1664. Mai 4. Ferd. M. Da Hungarn 's "als einer Vormauer des h. R. R.„ Gefar bekannt ist, wie

ihm "der blutdurstige„ Christen Erbfeind der Türk zu-
sezt, in Hofnung durch die "in unglaublich großer Men-
ge zusamgebrachte Völker u. Anhang bei sich habender
barbarischer Horden„ es ganz zu unteriochen: so ist
"unumgänglich„ nit allein "im R. Reich sich auf all-
gme Gegenverfassung bereit zu halten„ sondern wir ach-
ten uns auch "der Vorsehung„ schuldig, daß "Land
u. Leut von ausstraifenden Parteien in merer Sicher-
heit„ bleiben. "Dahin gleichwollen die mit Anfang
deß Jars angeordnete Mittel nit erkleklich sein wollen,
u. noch dazu ein namhaftes betrift, was Ihro kſ. Mäst.
gegen diesen wider die Christenheit äußerst verbitterten
Tyrannen zur nothwendigen Beyhülf durch Churfürsten
u. Ständ auf den itzigen Rchstag zu Regensburg ist
eingewilliget worden;„ Also haben wir zur Bestreitung,
"erzählten uns, u. dem Land obliegenden Ausgaben über
die jüngst angeordnete, noch auf fernere Mittel zu
trachten, auch zur Ueberlegung mit unſ. l. u. gt. Land-
schft verordneten Commissarien u. Rechenaufnehmern all-
hero beschrieben„ u. uns "verglichen, daß über die ordinari
völlige Anlag u. Steuer, welche jederzeit zwischen Mich.
u. Galli zu andern Ausgaben eingeheischt worden, u.
man gleichergestalten dieß ietzige Jahr, deren unumgäng-
lich vonnöthen hat, noch absonderlich der Stand der Prä-
laten (daß sich derselbe der Unmöglichkeit desto weniger
zu beschweren habe) auf die Hälfte, beede andere Ständ
aber u. die Untertanen auf die $\frac{2}{3}$ der gewöhnl. Anlag u.
Steuer belegt werden sollen, mit der Condition, daß
an ermeldten $\frac{2}{3}$ extraordinari Anlag u. Steuer eines je-
den iärliches Contingent auf monathliche Portiones zer-
theilt, u. was diese in 3 Monaten betrefen, in ersten Mo-
nat anticipirt„ werde vom Ende dieses Monats an.
Durch diese "particular Lands Defension„ sollen unsre
Länder von den Plakereyen (welche andre souveraine
Länder erfahren haben) der menschlichen Hofnung u.
Mitteln nach in Salvo stehen. . . . Auf "unsrer l. u.

die getr. Ldschft Ansuchen„ haben wir beschlossen, “Stände des Lands u. unsrer Beamte deren erfodern Dienst- u. Lehenpferd als auch die Unterthanen der erst jüngst angestellten Musterung u. in gewißen Sonn- u. Feyertagen vorgehabten Exercitii dermal zu verschonnen, daß sie leichter diese Purden erschwingen, u. beständiger der Haus- und Feld- Arbeit abwarten könnten.„ . . Wir versehen uns auch gegen die im Land nicht angesessene u. jeden, der “in obvermeldter Anlag und Steuer nit begriffen ist (was Standes oder *Condition* er sey) er werde sein steuerbares Vermögen treu anzeigen.„

1665. Jun. 12. Ferd. M. Obschon wir die “Untertanen aller Aufoderungen, Anlagen u. Steuer„ zu verschonen verlangt: “so ist es uns aber bei wissentlich obhabenden schweren Purden: u. noch immer Continuirenden zweifelhaften Conjuncturen u. Zuständen des He. R. R. unmöglich gewest zu dato dahin zu gelangen: haben derowegen nach fleißiger Berathschlagung der Sachen Nothdurft uns mit gmr. uns. Ldschft gesamten Verordneten, Commissarien, u. Rechenaufnehmern, in deren jüngstern Allhierseyn dahin verglichen um Bestreittung allerseits obliegenden unvermeidlichen fast unerschwinglichen Ausgaben u. Purden ein völlige Anlag u. Steuer zwischen den Ständen u. Unterthanen in allen 4 Rentämtern des Landes heuer abermal auf die gewöhnl. Termin zu Mich. u. Galli ausschreiben zulaßen, mit gdsten versehen, weil diese Gelder zu keinen andern Ende als zum Noth- Behuf des Vaterlands verglichen seynd, daß jeder in Abrichtung der Schuldigkeit sich treu u. eifrig bezeugen„ werde. — Obrigkeiten sollen Stricte inhæriren der Steurordn. v. 1612, was “auch weiters hinach gefertigte Mandata u. Erläuterungen, absonderlich wegen der bey uns. u. dem Ldschft Zinßzahlamt, jährlich eingehende Zinsungen u. deren schuldiger absteuerung, vermögen.„

1666.

1666. Jun. 8. Ferd. M. Da "war mit unſ. l. u. g. Landſchaft Verordn. Commiſſarien u. Rechenaufnemern„ nach "Beratſchlagung der in u. um das h. R. Reich continuirenden gefärl. conjuncturen, auch in anderweg obhabenden ſtarken Burden u. Ausgaben, für umumgängliche Nothdurft befunden, daß in allen 4 Rentämtern Baiern's für heuer abermal zwiſchen den mitverwohnten Ständen u. Unterthanen ein durchgehende völlige Anlag u. Steuer, inner dem gewöhnl. Termin zwiſchen Mich. u. Galli zu erlegen, ausgeſchrieben werde. Alſo verſehen wir uns„ ꝛc. . . "Obrigkeiten ſollen dem Stricte inhæriren, was die von ao 1612 verglichene Steurinſtruction, auch weiters hienach ausgefertigte Mandata u. Erläuterungen, abſonderlich wegen der bey unſerm Hof- Bunds- auch dem Landſchaft Zinszalamt iährlich eingehenden Zinſungen, und deren ſchuldiger Abſteurung des merern verordnen.„

1667. Jun. 12. Ferd. Mar. Kfſt ꝛc. (Anm. lautet vom Anfange u. weiters wie nächſtvorhergehendes Steuermandat v. 8. Jun. 1666. — Nur wurden hier zwiſchen Ständen, Untertanen, "auch one Ausnam allen Inwonern„ Baiern's "durchgehend $\frac{2}{3}$ Anlag u. Steuer inner den gebräuchlichen Termin zwiſchen Mich. u. Galli„ eingefodert. Gegen Ende iſt hier beygefügt) "Und weil ſich bisher an den Landſteuern der Urſachen halber ein ſtarker Abſchuß bezeugt hat, daß etliche unſrer Gerichts Beamten, denen in Zeit der Kriegsläufen, und dabey unterſchiedlich vorgangenen Veränderungen aufgerichten Abgang Regiſtern, noch immerdar nachgangen ſeynd, u. was durch Bemairung der öden Gütern u. in anderweeg die Zeithero wieder zugangen ſind, weiters nit Obacht genohmen, daran gleichwohl unſrer l. g. Ldſchft merklich gelegen. Alſo iſt auch hiemit unſer ernſtlicher Befehl, daß unſre Beamte in denen, v. obgemelten Kriegszeiten aufgerichten Abgang-

Registern, was v. einem zum andern Jahr im Zugang kommt jederzeit fleißiger setzen, u. hifüro in denen Abgangs Registern nichts anderst einkommen laßen sollen, als was wegen de Facto vorhandnen öden Gütern, abgelößten zinsbaren Capitalien, sodann auch wegen geringrer Anzahl der Fahrniß, als vor diesen ao 1612 aufgerichten Steuerbuch einkommen ist, vermög klaren Inhalts deren bishero unterschiedlich ausgefertigten Steuermandaten: und Instructionen, nothwendig in Abgang gesezt werden muß.„

1668. Febr. 18. Ferd. Mar. Kurf. ꝛc. "Demnach bei gegenwärtig gefärlich aussehent u. ungewissen Zeiten wir zur Versicherung der uns von Gott anvertrauten Land u. Leut aus väterl. Vorsorg eine Nothdurft befunden, noch eine Anzahl Volk zu Roß u. Fuß werben zu laßen: Hierzu aber ein schwerer Unkosten vonnöthen, u. dieß ein solches Werk ist, daran unser sammtl. l. g. Landsunterthanen und Inwohner Heil u. Wohlfahrt gelegen, so Versehen wir uns gdst, daß, gleich wie wir uns selbst auch dieses allgemeinen Landes-Defensionswegen über alle sonst obliegende Ldsfstl. Bürden höchstens angelegen seyn laßeu, u. das unsrige willig beytragen, also werde auch ein jeder dermal, um ein leidentliches zur nothwendigen Vorsorg lieber mit anlegen, als das in Ermanglung derselben alles auf künftige Gefahr, darvor der l. Gott das Vaterland behütten wolle, ohne Hilf und Rettung, oder wann man alsdann schon etwas thun wollte, dasselbe zu spät und ohne Effect sey. Wir haben uns derowegen mit Vorwißen uns. l. g. Ldschft v. allen 3 Ständen verordneten Commissarien u. Rechnungs-Aufnehmern zu Bestreitt- u. Ueberwindung obgemeldter unvermeidlichen Ausgaben außer der Anlag, so ermelte unsre l. g. Landschaft v. allen 3 Ständen ihrer Seits eingewilligt, nach folgendermaßen entschloßen: Daß erstl. jeder Hausvater v.

den jährl. Lidlohn seiner Ehehalten, Dienstbothen u. ledigen Handwerkspursch, weil sie dieser Lands Defension sowohl als die Haussäßige genüßen, und daher zu billiger Concurrenz aus christl. Lieb u. natürlicher Schuldigkeit verbunden seynd, von jedem Gulden 5 Kr. inne behalten, u. solche zu Hand jedes Orts Obrigkeit inner den nächsten 5 Wochen von dato an dieses Mandats ausliefern solle, eben so viel vom järlichen Lone "lediger Handwerkspursche.„ Der Hausvater u. die Obrigkeit sind befugt sie bis zur Abdienung deßen aufzuhalten im Dienste. — "Fürs ander soll jede haussäßige Person, Mann oder Weib (außer Städt u. Märkten, so den 3 Ständen zugethan) auf dem Land, auch die Ledige, so selbst ihre Nahrung haben, und gar nit oder dermal nit in Diensten sind, wenn sie über 18 Jahr alt mit einem Gulden belegt: u. inner der nächsten 5 Wochen v. dato dieß Mandats eingebracht, jedoch die austheilung v. jedes Orts Obrigkeit„ gemacht werden. So viele Personen, so viele Gulden sollen, iedoch von den Reichen mer als von den Armen gegeben werden. "Weilen 3tens nie billig ist, daß unsre Räth, Beamte, Advocaten, Canzleyverwandte, Hofbediente u. a. Personen, so den 3 Ständen nit beygethan, und weder unter der Ständ= noch obgemeldter Anlag nach Anzahl der Personen gehörig seynd, bey dieser extraordinari Anlag verschont bleiben, weil ihr Heil nit weniger an diesen extraordinari Defensionswerk gelegen; So wollen wir, daß Sie von ihrem völligen Einkommen so sie bey Straf der Confiscation ihrer ordentl. Obrigkeit sub fide juramenti anzuzeigen, den 20sten Pfenning beytragen: ingleichen denjenigen, so außer Landes Seßhaft, u. in unsern Landen, Rent, Zinß, u. Gülten auch andre Güter und Einkomman haben, 5 fl. pro Cento innen behalten, zu dieser extraordinari Anlag erstattet werden sollen. — Ob zwar 4tens unsre Räth u. a. gewiße Personen der ordinari Steur von ihren bey unsern u. gm.

Ldschft. Zahlämtern aufliegenden Capitalien, u. derselben Zinsungen befreyt seyn: So ist doch solche Befreyung auf diese extraordinari Noth nit zu verstehen, sondern der 20ste Pfenning v. all ihren Einkommen durchgehend, u. ohne Unterschied beyzutragen; maßen wir bey unsern Zahlämtern die Verordnung gethan, daß v. den künftigen Jahrzinsungen Dero aufliegenden Capitalien der 20ste Pfenning inbehalten werde: wie dann auch die übrige unbefreyte Personen so zu Entfliehnung der Ldschfl. ordinari Steuer in Städt u. Märkten hin und wider das Bürgerrecht angenohmen, schuldig seyn sollen, außer der bürgerl. Steuer, so sie v. deme leisten, was im Burgfrieden gelegen, v. all andern ihren Vermögen zu dieser extraordinari Hielf den 20sten Pfening treul. u. sub pœna Confiscationis zu erlegen. Und weil leztlich der weltl. *Clerus*, auch Kirchen Gottshäuser u. milde Stiftungen, vermög der Rchsabschied, und dieses Landsuralten Herkommen hierin gleichmäßige Schuldigkeit haben; so wird derselben Beytrag halber hernächst die Gebühr beobachtet werden„ ꝛc. ꝛc. — Jeder "unserer Pfleger, Landrichter oder Verwalter soll mit Zuziehung des Gerichts- oder Gegenschreibers, in seiner Gerichtsverwaltung, v. denjenigen Grundherrschaften Unterthanen u. Inwohnern, über deren Güter oder Personen er die Jurisdiction hat, gemeldtes Anlaggeld einfodern u. ordentlich beschreiben. Die Städte Märkte u. Hofmarchs-Inhaber aber, sollen solches dieser Ordnung gemäß einbringen, alsdann zu unsern Gerichten, darinnen sie liegen, neben richtiger Verzeichnuß, darin zu Specificieren, wie ein u. andrer belegt worden, liefern; Folgends jeder unser Gerichts Beamte die völlige Anlag, sowohl was in seiner Gerichtsverwaltung gefallen, als was ihm unsre Hofmarchs Inhaber, Städt u. Märkt zu liefern haben, an folgende Ort übersenden; neml. unsre Grichts-Beamten, so im Rtamt München liegen, die Beschrei-

bung zu unsrer Hofkammer, u. das Geld gegen Schein zu unsrer Kriegs Cassa allhier zu liefern haben.„ Die Gerichtsbeamte Rentamts Landshut Straubing u. Burghausen aber "Geld u. Beschreibung„ zu uns. Rentmeistern. (Anm. "Die beygelegte Instructionspunkten v. 18. Febr. 1668„ enthalten nichts neues: sie wurden nur verfaßt, wie es heißt "weil sich aus den nächstmal eingeschikten Kopfsteurrechnungen bezaigt, daß thails unsre Beamte die ihnen zugefertigte Instruction nicht genugsam verstanden.„)

1668. Jun. 20. Ferd. Mar. Kfst ꝛc. "Obwol wir bei der wegen gegenwärtig gefährl. aussehenden u. ungewißen Zeiten zu Versicherung der uns v. Gott anvertrauten Land und Leute ausgeschriebenen extraordinari Anlag gern jedermäniglichen des fernern Beytrags überhebt u. verschont sehn thäten, so liegen doch bennebens uns u. unsrer l. g. Ldschft, in unsern beeden Fürstenthumben Obern = u. Niedern Baiern sowohl wegen der vorgangnen verderblichen Kriegsläuf, als in anderweg solch unvermeidliche schwere Burden u. Ausgaben ob, daß zu deren Entrichtung die ordinari Mittel, wissentlich nit erkleken, derentwegen haben wir uns mit obgedacht unsrer l. g. Landschaft verordneten Commissarien u. Rechenaufnehmern in deren nächstern Allhierseyn, dahin verglichen, zu deren Bestreitung anheuer abermal in allen 4 Rtämtern unter den Lständen u. Unterthanen des Landes, durchgehends $\frac{2}{3}$, der v. leztern Landtag, bestimmten völligen Anlag u. Steuer ausschreiben, u. selbe auf gewöhnl. Zeit zwischen Mich. u. Galli einfodern zulaßen.„

1669. Jun. 21. Ferd. Mar. Kurf. ꝛc. "Zu vernemen. Demnach ab den zwischen uns u. uns. g. l. Landständen in jüngst angesezten Ldtag vorgangnen Handlungen, jedermännigl. Bewußt, mit was schwe-

ren Purden wir sowohl als unsere Ldschft beladen ist, also daß zu deren Abhelfung die unumgängliche Nothdurft erfodert, die gewöhnl. der Aufschläg und Steuer Mittel, noch etwas zu Continuiren: Gleichwohl aber um daß Geistl. u. Weltl. der einklagten Ungleichheiten nach möglichen Dingen *Sublevirt* werden, wir uns mit unsern l. g. Landständen dahin verglichen im Land ein durchgehend Steuer-Beschreibung vorgehen zu laßen, welche aber an Heuer wegen Kürze der Zeit u. a. darzwischen vorfallenden Hindernißen, nit hat können werkstellig gemacht werden; u. daher die Nothdurft erfodert, noch dermal dem alten Steuerfuß nachzugehen; also versehen wir uns gegen allen In- u. Ausländern, als die mehrgesagt gmer Ldschft nit zugethan seynd, gdst, dieselben werden v. ihren steuerbaren Vermögen das, was sie zu völliger Steuer betrift in den gewöhnl. Fristen zwischen Mich. u. Galli gehöriger Orten gewiß abrichten, u. durch ihr Saumseligkeit, zur execution nit Ursach geben.„

1670. Jun. 17. Ferd. Mar. 2c. (Anm. Folgende 7 Steuerpatente sind etwas mer kurz.) Geben "zu vernemen da wir durch uns. fertiges Mand. zu vernemen geben, mit was Purden wir u. uns. gtr. l. Ldschaft beladen, zu deren Abhelfung auf iüngsterem Landtag verglichen worden, die gewönlichen Mittel der Steuer u. Aufschläg zu continuiren, die Hindernissen zeither aber nicht zugelassen„ den bei Uns u. uns. l. g. Ldschaft "einkommenen Beschwerden abzuhelfen, sondern die Notdurft fodert, dem alten Fuß dermal nachzugehen: also versehn wir uns gegen allen u. ieden In- u. Ausländern, als die mehrbesagter gmr Landschaft nit zugethan seynd, hiemit gdst, dieselben werden von ihrem steurbaren Vermögen, dasjenige, was sie zur völligen Steuer betrift, in den gewönlichen Fristen, als zwischen Mich. u. St. Galli an gehöriger Orten gewiß abrichten„ bei Execution.

1671. Jun. 20. (Anm. lautet im Ein- u. Fortgange, wie vorstehendes Strmand. v. 1670.)

1672. Jun. 13. (Anm. lautet eben so.)

1672. Sept. 27. Ferd. Mar. rc. Da wir überlegen, "was iezt bei in u. außer des Reichs vorgehend starken Armaturn allen Umständen u. Bezaigungen nach für ein Gfar des Kriegs zu besorgen, der sich übers R. Reich auch eher, als mans etlicher Orten vermaint, ausgiessen möcht; nebendem der Erbfeind Christl. Nammens, noch immerdar an denen ungarischen Gränzen stehet, u. bey jetzigen Conjuncturn, den Fuß auf dem röm. Rchsboden zu setzen, den Lust gar leicht bekommen kann; wir dannhero für ein ganz unumgängliche Nothdurft befunden, mit mehrerer Herbeywerbung der Völker zu Roß u. Fuß, Uns in solchen Stand und Consideration zu stellen, daß wir denen unsern Fürstenthumen und Landen vorstehenden Ungelegenheiten, mögligst begegnen könnten, hierzu aber ohne Aufwendung schwerer Unkosten nicht zugelangen ist, also haben wir mit unserer lieben u. getreuen Landschaft allhero beschriebnen verordneten Commissarien u. Rechenaufnemern, hierüber Handlung vorgenohmen, u. dahin angetragen, in allen vier Rentämbten unsrer Fürstthumben und Landen Ober- u. Niederbayern von den gemeinen Mann und denenjenigen, welche unter den gefreyten 3 Ständen deß Landes nicht begreiffn sind, zwey Dritel Landsteuer einfodern zlassen: darzu sich obvermeldt unser getreu lieben Ldschft verordnete Commissarii u. Rechenaufnemmer, in Nammen deren Mitverwohnten Geistl.- u. Weltl. Landständen, ebenfalls verglichen haben, mit der Hälfte der von leztern Landtag reparirten Anlag, zu Concurriren. Und weilen wir denn auch uns neben der noch absonderlich dabey obliegenden vielfältigen Sorg, und Mühe, in diesem wie es in andern dergleichen Fällen bishero besche-

hen ist, anzugreifen und gleichergestalten das unsrige mitleidentlich beyzutragen.„ . . .

1673. Jun. 21. Ferd. Mar. Zu vernemen, Wie wir uns "im lezten Landtag verglichen, daß zu Abhelfung der uns u. uns. l. g. Ldschaft obliegenden Purden in den noch nit zu End geloffenen Jaren„ von den Unterthanen "iärlich die ganze Steur, zu gewonlich St. Mich. u. Galli Zeiten eingefodert werden solle; wozu die Stände sich auch erboten haben mit den $\frac{2}{3}$ der auf obbemeldten Landtag repartirten Anlagen zecontinuiren, u. solches auch zu uns. gdsten contento bisher erfolgt ist. Obwol wir bei vor Augen stehenden gefährlichen conjuncturen d. h. R. R. u. uns dadurch, um Sicherstellung unserer Landen auferwachsenden mehrern Purden, und Ausgaben im Zweifel gestanden sind, ob wir u. unsre Landschaft mit obigen vorhin verglichenen Mitteln werden gelangen kündten„: doch daß "Stände u. Untertanen verspüren, wie wir befließen, sie der Burden zu entheben, haben wir im nächst vorgangenem landschaftl. Convent uns„ mit Verordn. Commissarien u. Rechenaufnemern verglichen, auf nicht mer als eine Untertans Steuer "auf St. Mich. u. Galli, nit zweifelnde, es werden geist.: u. weltliche Stånd ihnen bei solcher Beschaffenheit nit schwer fallen lassen, die auf vorgemeldt letstern Landtag verglichene zwey Drittel hiezu ebenfalls beigetragen„ bei Execution.

1674. Merz 3. Ferd. Mar. Da wir wegen "gefärlichen conjuncturen„ im "R. Reich„ zur "Defension„ der Land u. Leut "ein Notdurft befunden, die allbereits auf Beinen gehebte Anzal zu Roß u. Fuß noch mer zu verstärken, auch um unsre l. Untertanen so viel möglich zu verschonen, uns selbst merklich angriffen, und die auf deren herbey Werbung, u. Unterhaltung, erfoderte Unkosten bisher aus eignen

Mitteln darreichen laßen, beynebens aber ganz billig ist, daß hierzu unsre von Gott anvertraute Unterthanen gleichfalls Concurrieren u. uns unter die Arme greifen; Also haben wir mit uns. l. g. Landschaft jezt allhier versammelten verordneten Commissarien, u. Rechnungsaufnemmern, die Nothdurf in dazu angestellten Consultationen, aufs genaueste Ueberlegt, u. uns verglichen, zur Fortsezung dieser angestellt, u. höchst nothwendigen Landes Defension, von gesammten unsern Unterthanen, die zwey Drittl der gewohnlichen Ordinari Herbst Steuer, für einen Beyhilf zu erfodern, daran sie die Hälfte gleich nach dennen Ostern, die andere Hälfte aber auf St. Bartl. erlegen sollen. Und versehen uns gleichergestalten, zu unsern Ldständen geistl. u. weltlichen, dieselbe werden sich ebenfalls nicht weigern in obvermeldten Fristen mit der Hölfte der von leztern Landtag repartirten Anlagsportion hierzu zu Concurriren. Weil denn auch die Vernunft selbst zeigt, daß zu dergleichen gemeinnüzigen Werk alle andre im Land, als welche hievon auf gleiche Weise participiren, u. gleichwohlen dennen 3 Ständen unsrer l. gt. Ldschft nit unirt sind, ebenfalls das Ihrige beytragen, u. laut unserer vorigen resolution ihren hierinfalls nit verträglich seyn solle, da sie sich um Entfliehung deßen u. Erhaltung einer ringern Steur, haben bey Städt, u. Märkt einkauft, u. aber wißentlich mit dergleichen oneribus nit beladen sind, also thun wir hiemit auf obvermeldte unser Chfstl. Mandata u. resolution nochmalen referriren.„

1674. Mai 12. Ferd. Mar. Obzwar "Reichskündig„ wie "unsre u. uns. l. g. Landschaft„ Burden wegen R. Reichs "gefärlichen Zuständen vermert werden, daß man„ folgends des Beitrags, so auf nächsten Landtag verglichen worden ist, je länger je merers von Nöten hat; so haben wir doch durch dieß Ausschreiben

es iedem von neuem notificiren wollen; versehen uns dabei„ gegen Inwoner u. "steuerbares Vermögen„ besitzende, sie werden "ihre Schuldigkeiten zu verglichenem Termin St. Mich. abrichten„ bei Execution; referiren uns auf vorige Steuermandata u. genug bekannte gedrukte "Steuerinstruction.„

1675. Febr. 16. Ferd. Mar. Offenbar ist, in was Gefar "sich leider das ganze R. Reich dermal befindet„ u. wie der "vor wenigen J. ausgebrochene„ Krieg so zunimmt, "daß nun nächstangränzende Länder„ teils wirklich durch Krieg "sind angegriffen, teils durch die iezt dahin verlegte Winterquartiere so ausgemerkelt u. ausgesaigert werden, daß deren längere Ausdaurung nicht möglich scheint, sondern wohl zu besorgen ist, daß eine gute Anzahl selbiger Inwohner und Unterthanen würdet vom Hauswesen ablaßen und in Hunger u. Kummer sein unentbehrliche Nahrung suchen müssen.„ Da unsre Länder von diesem "Unheil„ noch errettet worden, wir auch nebst "stetter vigilanz daß äußerste von unsern eignen Mitteln angewendt, daß die zu Abkerung der angedrungenen gefährlichkeiten angestellte kostbare Lands Defension ohnverbrüchlich möge fortgesetzet werden, uns gleichwohl versehen, daß nach unsern Exempl. auch unsre l. gtr. Landständ u. alle Inwohner unser Fürstenthumben u. Landen sich werden regulieren, jezmaliger je so gar großer Gefahr u. Noth, sich keiner deß von allen Rechten schuldigen Beytrags entziehen wollen. . . Also haben wir hierüber mit unserer l. u. gtr. Ldschaft Ober u. Unterlands Verordneten, Commissarien u. Rechnungsaufnehmern, in deren nechsterm allhie seyn, der Sachen Nothdurft noch weiters überlegt, und für die ganz unumgängliche Nothwendigkeit befunden, zu Bestreittung deren uns zu obigen End auswachsenden, und uns alleinig gar zu schwer fallenden Unkosten in allen 4 Rentämtern von denen Unter-

thanen ain völlige extraordinare Landsteuer einfodern zu laßen. . . Weil wir dann auch nit zweifeln, es werde jeder von sich selbst leicht erfinden, wie viel besser es sey, daß er ihm etwas hart geschehen laße, u. nach äußerster Möglichkeit sein Quantum abstatte, um daß er noch ferners in der Ruhe u. bey dem Seinigen verbleiben könnte, als daß ihm wiederfahren thue, was die leidige Erfolgnißen schon in der Nachbarschaft vorzeigen: so halten wir uns der Hofnung, daß ebenfalls von unser l. u. gtr. Landständen Geist = u. Weltl. sich keiner weigern werde, mit gleichmäßiger völliger Anlagsportion, wie dieselbe auf leztern Landtag verglichen worden ist, hiezu zu Concurriren, so schwer es auch demselben ankommen sollte.„ . . . . . "So viel diejenige betrift, die weder unter den gefreyten Ständen uns. l. g. Landschaft., noch unter denen Unterthanen insgemein begrifen sind; Da finden wir ja kein Ursach, derentwegen sie einige mehrere Freyheit = u. Exemption, vorab bey jezigen gar schweren Zeiten u. allgemeiner äußerster Noth sollen prätendiren können; sondern befelchen, daß sie ebenfalls nach Inhalt bereits vor diesen ausgefertigter Steuer Instruction, u. darüber andern ergangener Mandaten zu Absteurung ihres Vermögens angehalten werden sollen„ . . "Zufolge uns. wiederhollten Verabschäidungen, obschon deren einer, oder mehrer bey Städt oder Märkten, das Burgerrecht unser vorher ergangenen Decreten zuwieder an sich erkauft, gleichwohl von solchen Orten abwesend, oder sonst in solchen Stand wäre, daß er zugleich mit insgemein vorfallenden bürgerl. oneribus nit wurde beladen, noch auch der Jurisdiction des bürgerl. Magistrats unterworfen seyn, zumalen solche Einkaufung præcise in fraudem legis, und zu Erringerung der in anderweg ihme obliegenden mehrern Steuern gesucht wird, dadurch folglich dem armen Landmann immer merere Bürden auf dem Hals kommen, u. er diese, ie länger ie weniger würdet erschwingen kändten.„

1675. Jun. 6. (Anm. Lautet im Gange u. Worten wie das Steurmandat v. J. 1673. Jun. 21. "bis *contento* erfolgt ist„ färt dann fort) So versehen wir uns, da sich die "Burden vermert„ ... "Verglichener Beihilfgelder.„

1676. Merz 30. Da "das ganze R. Reich in gefärlichsten Kriegsflammen stekt,„ wir also die zum Lands-Schuz "aufgebrachte Völker zu Roß u. Fuß längers zu unterhalten„ mit "fast unglaublich starken Unkosten„ ... so haben "wir uns mit uns. l. u. gt. Ldschaft verordn. Commissarien u. Raufnemern„ verglichen, die "fertigen Jars„ gebrachte "extraordinari Anlagen u. Steuern heuer wieder„ einzufordern "im gleichen Fristen„ (Anm. das Steurmand. v. 16. Febr. 1675. oben.) Da wir auch diese Mittel unzulänglich befunden, introduciren wir "mit Einratung obvermeldtem Commissarien u. Raufnemer„ zu den heuer noch größeren Ausgaben, den braunen Bieraufschlag v. 1672. vom Emer 15 Kr. eben so vil als im Uffschlag 1634. bestimmt worden„ heuer von Mai an bis aufs Jar zum Mai u. "eine gewiße Belegung der Häuser in Städt u. Märkten„. Die von einigen dafür mit der Landschaft getroffene composition v. 1634. soll auch iezt giltig sein. — Jedes "bewontes Haus bey Städten u. Märkten„ soll 1 fl. geben. Die Obrigkeit hat zu sehen, daß "die vornemere den schlechtern Häusern zu Hilfe kommen.„ — Belegung der Höf haben wir aufs "allerleidentlich eingericht, daß von ganzen Hof dazu gehörigen Stadl u. Stallungen mer nit als 30 Kr., u. von andern schlechtern Gütern als Hueb u. Sölden so etwas zu bauen oder nit zu bauen haben, ebenfalls nit mer, als es der proportion nach betrifft eingefordert werden solle.„ Die Säumigen sind "persönlich„ zu citiren, u. zu arretiren gemäß fertigen "Decrets.„

1676. Jul. 28. (Anm. Die 1 ganze Steuer ist wie 1673. den Jun. 21. ausgeschrieben) gegen saumige wird nicht nur Arrest, sondern "nach Gestalt der Umstände andre noch vorträglichere schleunigere Executionsmittel„ gestattet.

1677. Apr. 28. Ferd. Mar. Da "wir den in Landschaftischen Verrichtung heuer wie andermall hier anwesenden uns. l. g. Landschaft verordn. Commissarien u. Raufnemern„ die Notdurft eröfnet, "zu præcavirung der in andern Provincien erfolgenden schmerzhaftesten Ungelegenheiten, auch etlicher Orten androhender völliger devastation die bisher angestellte Landsdefension zu continuiren„ so beschlossen wir mit ihnen 1) die bisherigen "Trank- u. Fleisch extra- u. ordinari Aufschläg„ ferner und zwar zeitlicher u. fleißiger einzufodern. 2) Zu Verschonung "der armen hart belegten Untertanen„ an den "bei uns. Hof- u. Kriegs- auch bei denen Landschaft-Zinszalamt vom nächsten Jahr verfallnen u. dieß lauffende Jar noch weiters verfallenden Zinnsungen, mehr nicht als 4 per Cento abzurichten, damit zu obvermeldten die Wolfart des Vaterlands antreffenden schweren Ausgaben, der noch verbleibend fünfte Teil angewendt wer möge, maßen Wir in kraft dieß verordnen, daß vermög absonderlichen Landgebotts u. Statuti, so unter heutigem dato gedrukt ausgefertiget würd, keiner, wer der immer ist, geist- oder weltlich, bei uns. u. gemr. uns. Landschaft Zalämtern mer als 4 per Cento auf 2 Jahr zuzufordern Fug u. Macht haben, auch gegen jeden one Ausnam solches Stricte observirt werden solle. — Zum 3) weil auch die fertigen Jars angestellte Häuser- u. Hofanlag, weit weniger, als man verhofft hat, ertragen; also haben Wir für notwendig befunden, dieselbe, für heur zu duplieren, und anstatt des ½ fl. für einen ganzen Hof 1 fl. u. so fort an, nach proportion, dann anstatt 1 fl. von einem

Haus, 2 fl. zubestimmen, jedoch daß solche in Form, wie es in uns. fertigen Mandat einkommen ist, für heuer wieder eingebracht werde; so viel aber die Hof-steur anbetrifft, nachdeme wir die gewisse Nachricht bekommen, daß dieselbe, etlicher Orten gar ungleich abgericht, u. vorgeschrieben worden ist, also tun wir iedermänniglich seiner Schuldigkeit in kraft dieß erinnern, u. dabey ausdrücklich erklären, daß, wann bei uns, über lang, oder kurz, vorkommen sollte, daß hierinnfalls einige Gefärlichkeit wäre gebraucht, die Anzal der Höf, Hueben, Lehen, u. Sölden, etwas weniger, als dieselbe in dem Gericht oder Hofmarch ist vorgeschrieben, oder anstatt ganzer, halbe Höf, u. anstatt der halben Höfen, Lehen, oder ¼, oder etwann auch anstatt dieser, nur Bau oder leere Sölden gesezt, u. folglich auch an denen hievon verfallenden Steuern, etwas hinterhalten worden; so wollen Wir auf iede vorkommende solche Ungleichheit, alsobald gewisse abschiken, welche in Gerichtern, u. Hofmarchen, one einigen Respect der Personen, darauf inquirirn sollen, u. werden alsdann nicht unterlassen, gegen einem fehlig erfundenen genugsam empfindlich exemplarische Straff vornemmen zu lassen. — Wir haben auch 4) für billig befunden, daß neben der obgemeldten, doppelten Hof-Steur, welche ein jeder Untertan von seinem inhabenden Gut, auf zwo Fristen, als auf Georgi, u. Bartolomäi eingeteilt, abzurichten hat, zugleich für seinen Grund u. Eigentums-Herrn, den halben Teil, als von einem jeden Hof ½ fl. u. von andern Gütern der proportion nach, die Gebür abrichte, welches er künftig an seiner Stift, wieder abzuziehen hat, u. Wir Uns selbst hievon nicht eximirn, sondern gänzlich haben wollen, daß es mit Uns. Urbars-Forst- u. andern Gütern solle auf gleiche Weis gehalten werden. Damit der Untertan, sein Erlag iederzeit verificirn könnte, so befehlen wir hiemit ernstlich, daß ihm dagegen jederzeit ein Schein one einigen Unkosten erteilt

werde, wie dann dergleichen auf die Höf eingericht, neben denen gewönlichen Steurzettln von Unſ. Landſchaft einem jedem in genugſamer Anzal würdet zugeſchikt werden, u. es ſolchenfalls, nichts anders bedarff, als die übernommene Erlag zu erſetzen. — Schließlich gleichwie Wir zu Unſ. get. l. Land-Ständen Geiſt- u. Weltlichen das ferner gnädigſte Vertrauen haben, daß dieſelbe ſich anheur, wie es auch fertigen Jars zu Unſ. ſondern gndſten Gefallen beſchehen iſt, mit doppelter als extra- u. ordinari Anlag angreiffen, u. dieſelbe in denen gewonnlichen Friſten, als in der Extra-ordinari die erſte Hälfſt zu St. Georgi, u. die 2te zu St. Bartol. ſodann die ordinari zu Herbſt-zeit, in erſehung der genügſam vor Augen ſtehenden großen difficultäten unweigerſam abrichten werden; alſo wollen Wir auch, daß von denen Untertanen auf dem Land auf gleiche weis die extra- u. ordinarii völlige Steur eingebracht werde. Und zumal von denenjenigen, welche denen Landſtänden "nit zugetan, auch unter denen Lands-Untertanen, nicht einzurechnen ſind, der wenigſte Teil bisher, von ſeinem ſteurbaren Vermögen die extra- u. ordinari Schuldigkeit abgetragen, ſondern etliche noch behaupten wollen, daß gegen dem vorgenommenen Abzug, ſie alles weitren Beitrags entbunden ſeind, welches unſn bereits öfters widerholten Mandaten, u. aller Billigkeit zuwieder iſt, daß ſelbige merers, als unſ. Landſtänd befreit ſein ſollen; alſo ordnen Wir hiemit, daß wer unter denſelben inner Monatsfriſt nach dieſem Unſ. publicirten offnen Mandat ſein Steurgebürnuß nit würdet bei den Land-Steurämtern anzeigen, u. von da nach genügſam klarem Inhalt der in offnem Druk ergangenen Steur-Inſtruction ſein Schuldigkeit abrichten, ſondern in ſeiner Widerfähigkeit noch verharren, ſolches ſo vielmal es beſchieht, jederzeit neben der hinterblibnen Steur, noch abſonderlich die Abtrags-Straff,, one Proceß auf

Anzeigen der Landsteuerämter "von unf. Hofr. u. Rggen executive" eingebracht werde.

1677. Sept. 14. Ferd. Mar. Da wir bei noch nicht erfolgtem Frieden bei "der Landesdefension zu verbleiben," um unsre Lande nicht "in Gefar äußersten Verderbens einsinken" zu lassen, "wie es leider an unschiedl. Orten des h. R. Reichs erfolgt, u. deßen noch weiter zu besorgen ist; so versehen wir uns nach" gepflogener Beratschlagung mit unf. l. u. g. Landschaft Verordneten u. Commissarien zu "Ständen Untertanen, u. Inwonern" sie werden über die 2 vorher "angelegte extraordinari die noch zur Herbstzeit bisher abgerichte Steuer ebenfalls heuer continuiren" bei Execut.

1678. Aug. 8. F. Mar. (Anm. Das iezt folgende Mandat sollte der Zeitordnung nach eigentlich um eines weiter zurükstehen.) Da bei "noch continuirenden Kriegsentpörungen im h. R. Reich" nicht von der "mit schweren Unkosten aufgerichten u. bisher unterhaltnen Landsdefension auszusezen" . . . Daß man nicht "Haus u. Hof verlassen muß, wie es leider in mereren Ländern nechst herum beschehen ist" so haben wir mit unf. l. u. g. Landschaft in Zeit der gewönl. Verrichtungen hier versammelt gewesten Commissarien Verordneten u. Raufnemern" nötig befunden, zu obigen u. "andern schweren Ausgaben bishero am tunlichsten befundnen Mitteln ebenfalls noch dieß Jar ze halten, u. diesemnach ist unser Befel" . . . auf "Mich. von allen" Landsinwonern "wieder die völlige Steur" einzubringen. . . Alle als "denen dieß Orts ihre Einkomnussen" durch die Landsdefension Salvirt seind, one Ausname sollen steuern. . "Beziehen uns auf die in vorigen Landtagen diser Sachen halber verglichene" gedrukte "von neuem auf nechstem Landtag confirmirte Steur- u. Aufschlags-instructionen" . . . Der "Beamten oder andrer"

andrer,, Gelder Hinterhalt, soll ersezt, u. "zum Abschreken,, gestraft werden.

1678. Apr. 1. Ferd. Mar. Bei "Deutschlands,, Gefar bis zum Friden müssen wir "die Gegenmittel,, continuiren. Daher wir es beim "dise Jar herum eingefürten Beitrag auch,, heuer lassen, . . . mit "uns. l. u. g. Landsch. Verordn. Commissarien u. Raufnemer,, deliberation: Beziehn uns aufs fertige "Mandat, inhalt deßen Stände u. Untertanen neben den von Trank u. Fleisch angestelten extra = u. ordinari Aufschlägen, auch von letsten Jaren introducirten Häuser u. Hös Anlagen zugleich die doppelte geme Anlag u. Steur, als nämlich eine zu gewönlicher Herbstzeit, u. die andre zwischen St. Georgii u. Bartl. Heuer abermal abzurichten, u. dabei zu beobachten haben, was zu Ausfürung dieses kostbarn, u. jedem zum besten angesehenen defensions = Werks Uns noch absonderlich für schwere Unkosten,, auch für stette Mühe u. Obsorg aufwachst. — Bei Execution. (Anm. Wie oben 1676 unterm 28. Jul. am Schluße.)

(Anm. folgendes Mandat vom 22 März 1679 gehört der Zeitordnung nach hieher.)

1679. Aug. 16. "Wir von G. Gn. Max. Philipp rc. administrator,, — zu vernemen, daß da bei nechst vergangenen Landtag des merere vorgezeigt worden, mit was schweren Burden, von Zeit der vil Jar aneinander continuirten Kriegsunruhen dieß Land beladen, an deren Bestreitung alle Stānd u. Untertanen,, zu concurriren: (Anm. Vom Einverständniße der Landschafts Verordnung wird hier nichts ausgedrükt:) "so haben wir bei übernommener administration diser Landen von den dazumal verglichenen Mitteln nicht aussezen künden, sondern zur Nachfolg der vor disem ausgefertigten Chstl. Mandaten ist hiemit unser gdstr Befelch,

daß heuer, wie es in den nechstern Jaren zuruk beschehen ist, auf Michl. eine allgemeine völlige Steuer von allen unbefreiten u. einer Landschaft nit incorporirten Inwonern dieser Landen eingefordert, u. folgends dieselbe nebst den zugehörigen Registern gehöriger Orten ausgeliefert werden solle.

1679. März 22. Ferd. Max. ꝛc. Obschon die "Kriegsflammen im h. R. Reich in etwas gedämpft ist„ ist doch "das Fridenswerk„ noch nit sicher genug, "um sich der auf den Bainen gehabten Völker zu Roß u. Fuß zu entblößen.„ Also behalten "wir mit Zuziehung uns. l. u. g. Landschaft zu gewonlichen Verrichtungen hier versammelt gewesten Commissarien Verordneten u. Rechnungsaufnemer„ die "von etlichen Jaren zurück ergriffnen Mittel„ wieder heuer an Hand zu nemen. Als den "extraordinari Bier-Aufschlag, auch der Häuser u. Höf-Anlag, u. eine extraordina völlige Steuer in 2 Fristen zu Georgi und Bartl. von allen Untertanen.„ . . . Versehen uns zu uns. "Landständen, daß sie auch ihr Contingent„ auf eben solche 2 Zieler reichen, u. andre "unter die gefreite Landstånd noch unter die gme Gerichtsuntertanen„ nicht gehörige nicht veranlaßen werden, "mit ihren Beitrag hiezu nicht zu concurriren.„ — "Häuser Anlag bei Städt u. Märkten., und ' alle Abgänge, die man gegen dem bei iedem Gericht vorhandenen Hauptsteuerbuch in die Abrechnung bringen will, sollen hinfüran nit mehr pr Pausch, vorgeschrieben, sondern Specificirt, u. dabey ersezt werden, von was Orten, was Zeit ain so andre herkommen.„

1680. Apr. 15. Max. Em. ꝛc. Da wir allzeit dachten, "wie dieß Churfürstentum., der zur "Lands-defension bisher notwendigen Burden etwas kündte überhoben werden, u. des aller Orten verlangten Fridens Genuß haben, so haben wir, so bald es Zeit u. Läuf geduldet, uns ange-

legen sein lassen, die bisher auf den Bainen gehebte Mannschaft auf geringere Zal zu reduciern, auf welchen Erfolg die bisherigen Hilfgelter ebenfalls erringert werden mögen; zu solchem Ende mit gm. Landschaft-Verordneten Commissarien u. Aufnemern„ für das "tunlichste befunden, daß bei den Chur- und Landschaftlichen Zalämtern die verfallende Interesse konftig wider völlig vereicht, auch die Häuser- und Hofsteur abgetan, und die bisher in 2 Fristen gerrichte Extraordinari-Anlagen u. Steuern auf die Hälfte„ . . . . geordnet werde. Versehen Uns zu "Ständen und andern, welche von allen Rechten und natürlicher Billigkeit schuldig seind, zu bestreittnng des l. Vaterlands Anliegenheiten mit gesammter Hand zu Concuriren„ sie werden das 'was die von einer Landschaft absonderlich in Druk ergehende Ausschreiben zeigen„ one Verursachung der Executionen abrichten.

1680. Aug. 20. Max. Em. rc. "Zu vernemen, daß nachdem auf nechst vergangnem Landtag für unumgänglich befunden ist, zu Abhelfung der uns u. einer Landschafft obliegenden starken Burden, neben Continuirung der Aufschläg auch die ordinari-Steuer zwischen St. Mich. u. Galli einzufordern. Und dato solch dringende Ursachen noch verhanden seind: hergegen die Abrichtung gemeldter Ord.-Steuern ietzo desto geringer ankommt, weil die entschwischen angestellte extraordinari Mittel nun merklich erringert worden„: Wir auch gedacht sein werden, daß jeder, so bald es Zeit u. Läuff zulassen, noch mer Sublevation genieße; "so versehen Wir Uns gegen alle Inn- und Ausländer, welche Uns. Landsch. nit zugetan seind, sie werden zu schuldigster Erkanntnuß der von Landsfürstlicher Hochheit wegen für sie tragenden stätten Sorg, und Uns dabei aufwachsenden Bemühungen mit Abführung deß, was ihnen zu völliger Steur von ihrem Vermögen abzurichten obligt„ nit cunctirn.

1681. Apr. 9. Max. Em. 2c. "Zu vernemen, daß ob es sich schon bezeigt hat, daß die bisher ergriffene Mittel zu Bestreitung der Uns u. Unserer Landschafft obliegenden Burden, nicht zulänglich sein wollen, so haben Wir doch, daß Stände u. Untertanen, sogleich bei Antrettung Unserer Rgg. verspüren, daß wir auf derselben Wolfart mer, als auf Unser eignes Interesse, das absehen stellen, hierüber mit gm. Landschafft Verordn. Commissarien u. Rechnungs-Aufnemmern endlich angetragen, daß es, heur abermal, bei dem, was fertem angeordnet worden, bleiben solle„ versehen uns daß jeder die ihm in der Extraordinari-Steuer treffende Schuldigkeit„ zwischen Pfingsten, u. Joan. bei Execution abfüren werde.

1681. Aug. 12. Max. Em. 2c. Es wird "Unentfallen sein, aus was dringenden Ursachen Wir benötigt seind, die vom leztern Landtag in Vorschlag gekommne seither auch eingebrachte ordinari Steur, von allen Untertanen, und Inwonnern noch weiters continuieren zulassen. Sonach versehen Wir Uns gegen alle, welche in Unsern Landen ein steurbares Vermögen haben, sie werden hievon das zwischen St. Mich. u. Galli abrichten, was die von leztern Landtagen Druk gefertigte u. seither reconfirmirte Steuer-Instruction des merern vermag, und zu Executionen nit Ursach geben, wie Wir Uns. Hofrat, Rggrn u. Obrigkeiten befehlen, gegen sämige oder Geverdende auf Anruffen der Landsteurer mit Schärffe zuverfaren, daß andere mer Anlaß bekommen„ das treffende abzurichten.

1682. Jenn. 12. Max. Em. 2c. "Zu vernemmen, daß, obschon Uns betauerlich fallt„ . . . "Die von Gott Uns untergebene u. andere, mit so schwerem Beitrag„ zu beladen, so befinden Wir Uns doch, bei iezigen gefärlichen Conjuncturn gedrungen, daß jeder sein

Vermögen, welches Er unter Unser Landes-fürstl. Protection ligend hat, ferners mit Sicherheit genieße, zu der bisher Unterhaltnen noch ein merere Anzal zu Roß und Fuß herbei werben zulassen„ da zu dann "ein sehr großer Unkosten erfordert wird, so gleichwol noch leichter zu übertragen ist, als, so einer mit dem andern, durch unvorsehens fürbrechende merere Gefar des seinigen völlig in Verlurst kommt. Daher haben Wir Uns, mit Uns. l. g. Landschaft Verord. Commissarien u. Raufnemmern (über deren von ihren eignen Mitteln hiezu erbottnen Beitrag verglichen. Daß jeder Hoff auf 5 fl., ½ auf 3 fl., ⅓ auf 2 fl. 30 Kr., ein Lehen oder Viertlhof auf 2 fl., Ein Bausölden, dabei man etwas anbauen, und vom R°. Vich unterhalten kann, auf 1 fl. 30 Kr., ein einfache Sölden, dabei nichts als ein Gärtl, oder auch so viel nit ist, auf 1 fl. belegt werden solle. Welche Meinung es nun auch hat mit den Austräglern, die in absonderlichen Häußlen sich aufhalten- und von dem Uebernemer des Guts, etwas gewiß iedes Jahrs, zu ihrer besserer Unterhaltung, bekommen.„ Weil 2) diese Lands-Defension Jedermann "zum besten vermeint ist, also künden auch die bloße Inwonner, eines Beitrags, nit verschont bleiben, sondern Ordinieren hiemit, daß, wann einer verheirat ist, solle er auf die 30 Kr. sonst aber auf 15 angelegt werden. 3) Die ledige Pursch als Ehehalten-Dienstboten-u. Handwerks-Gesellen, welche diese Lands-Defension sowol als die Haussäsige genießen, und daher zur Concurrenz verbunden seind, wollen Wir, daß deren ieder auf so viel fl. als er zu järlichem Lohn hat, oder auch haben und verdienen kündte, mit 4 Kr. belegt, aber von denen welche gar nit dienen, sondern selbst ihre Narung haben, und über 18. J. alt seind, durchgehends 1 fl. solle eingefordert werden. Gleichwol sie deßhalb, von Absteurung ihres in anderweg habenden steuerbaren Vermögens, bei andern Steur-Bele-

gungen nit exemt sein. 4) Unsere Hofbediente hier und auf dem Land (von was Stand, Condition, und Würde dieselbe sein mögen) auch Unsre Rät hier und bei den Rggn. Item die Beamte bei Unsern Pfleg= Gerichtern Kasten= und Mautämtern, ingleichen bei Unsern Salzlegstätten, und Bräuhäusern, Hofkuchen und Kellern, samt den ihnen zugeordneten Gegenschreibern, auch andern zugehörigen, sodann die Secretarien, Advocaten, und Kanzleyverwandte, In Sa alle, welche weder unter den Gefreiten Ständen, noch unter vermeldten gemeinen Inwonern begriffen sind, haben alle, ihrer Obrigkeit von den im Land ihnen zugehenden Järlichen Nuzungen getreue Anzeig zu tun, und davon den 20ten Pfenning zum Beitrag abzustatten. Sofern 5) aus denselben ein und anderer kein gewisses Vermögen im Land haben wurde, haben dieselbe *Sub fide jurata* anzuzeigen, was sie mit ihrer Profession das ganze J. durch, zu Nuzen bringen, und ist alsdann auch gegen denselben, nach obiger proportion, (Anm. d. i. mit den 20ten Pfenn.) die Belegung vorzunemen, weil Wir für verantwortlich nicht befinden, daß, nachdem alle, das von dieser Extraordinari= Land= Defension intentirtes Emolumentum zugewarten, deren einer sich von dem hiezu unumgänglich erforderten Beitrag entziehen solle, als wie es bisher vielmals geschehen ist. 6) Ordiniren Wir wegen der ausser Lands seßhaften, die weder unter die Gefreite Land= Ständ noch Landts= Untertanen eingerechnet werden künnten, hingegen in Unsern Landen Einkommnußen haben, daß, soweit dieselbe auf 100 fl. sich erstreken, sollen 5 fl. u. so der proportion nach das weitre inbehalten, und zu dieser Extraordinari= Anlag gezogen werden. Wie wir 7) bei Unserm und Unserer Landschaft Zinns= Zal= Amt, die sonderliche Verordnung tun werden, daß, obzwar gewisse Personen in den Ordinari= Fällen von Absteurung der daselbst einzunemmen habenden Zinnsungen,

für befreiet gehalten werden, solle doch solche Befreiung, auf diesen ganz extraordinari Fall, nit statt haben, sondern wie auch allen, welche den gefreiten Ständen des Landes nit zugetan wird, der 20te Teil von deren verfallnen Zinnsungen aufgehoben werden.„ — "Wann einer vor seiner Obrigkeit auf Befragen, seine Rennt-Zinns-Gilden-oder auch andere Güter und Einkommnußen wurde verhalten, wurden Wir solches Gut für unfelbar verworcht einziehen„ u. zu der extraordinari Land-Defension verwenden lassen. Weil nun etliche zu Entfliehung dergl. Burden in Stätt und Märkten hin und wider das Burgerrecht annemmen, so sollen dieselbe von demjenigen was sie ausser des Burgfrids zu genießen haben, ihr absonderliche Steur, auf iedes 100. 5 fl. zu diesen extra-ordinari Ausgaben abrichten„ bei Verworchung. Versehen Uns "es werde der weltliche *Clerus* seine, zu diesem allgemeinnuzigen Werk obligende Schuldigkeit„ beitragen.

1682. Jun. 8. Max. Em. ꝛc. "Zu vernemen, daß, weil die mit Anfang diß J. erforderte Steur und Anlagen, zu Fortsezung der in beßeren Stand erhobenen Lands-Defension nit wollen erkleken; gleichwol„ daran gelegen ist, daß ieder beim seinigen in Ruhe sein verbleibe, also befinden wir "weiteren Beitrag, für hochnotwendig; Haben daher Uns mit Uns. g. l. Landschaft Verordn. u. Commissarien verglichen, statt der zu etlichen Jaren vorher erforderten völligen, heuer ½ extra-ordinari Steuer, in Form, wie ferten ausschreiben zu laßen„ In "Zuversicht, daß Unsere Landständ mit der auf leztern Landtag repartirten Anlag, in gleicher Proportion hierzu Concurrirn„ u. ieder zu "Erkanntnuß, Unserer für das Land habenden Vorsorg, u. Uns aufwachsenden starken Bemühungen das ihn treffende ohne unbeliebige Gegenmittel abrichte. Massen Unser ernstlicher Befel ist, daß, sofern aus denen, welche weder in der

Zal der befreiten Land-Stånd, noch auch gmr Lands-Untertanen begriffen, doch in Unſ. Churfürſtentum järliche Nutzungen erheben, ſich wurde einer erkühnen die, nach Inhalt der Steur-Instruction betreffende Steuerſchuldigkeit zu verhalten, Unſer Hofrat und Rgg. auf Anruffung der Landſteurer, ſogleich,, mit "execution, und Verhelffung der in vorigen Chfr. Mandaten auch der Steur-Instruction enthaltnen Straffen,, verfare.

1682. Sept. 10. Max. Em. rc. Weil bewußt iſt, mit was notwendigen Ausgaben Wir u. Unſ. l. g. Landſchafft noch beladen, auch kein füglichers Mittel, als die ferten "ausgeſchriebne Herbſteur, wieder heuer,, einzubringen, iſt hiemit Unſer "Befel, an alle welchen dieſe Einnamm von Alters her gebürt,, dieſe zu publiciren u. einzuheiſchen. Verſehen Uns, es werde ieder ſein Gebür getreu abſtatten, maßen Wir gegen den, "auf welche es erfunden würd, daß ſie von ihrem Steurbaren Vermögen haben was verſchwigen, die verworchte Abtrag-Straff u. ſo es von mer Jaren zurük geſchehen iſt, u. über ſo viele Warnungen widrum tentirt ward, nach Inhalt des d. 11 April 1624. u. anderer,, chf. Mandaten hinnach die Confiscation vornemmen wurden. . . Wir referiren Wir Uns "auf das Mand. v. 1. Sept. 1679., — wegen der Eigennüzigkeit bei Steuer Einbringung. — Wir befelen allen, welchen die Einame anvertraut iſt, ſonders Unſern Gerichts Beamten, die zu ſelbiger Zeit haltende Manualien, und hinach verfaßte Abrechnungen zu verwaren, daß ſie ſolche auf Erfordern, Unſerm Rat u. Rentmeiſter, auch den von Unſ. l. u. g. Landſch. hierzu Verordneten iederzeit vorlegen können. Gleichwie bei Unſ. Pfleg- und Landgerichtern bede Beamte dieſe Gelder einzunemmen, und zu verantworten haben,, ſo wird "der welcher ſeinen Neben-Beamten von obvermeldten Exceſſen oder andern Ungebürnüßen zuſicht, u. gehöriger Orten nicht anbringt, ſich ſelbſt in unausbleibliche Straff bringen.,,

1683. Apr. 22. Max. Em. ꝛc. "Da wir erwogen in was gefärlichen Stand das h. R. Reich wegen der ie länger ie mer nahenden Türken begriffen„ . . Daher wir "bemüßigt die zur gegen Defension ferten geworbene Völker zu Roß u. Fuß noch zu unterhalten, auf merere Anzal anzutragen, dazu aber auf ein ganzes J. hindurch ein gar starker Unkosten erfodert wird, in Bedenkung, was für noch andre ausgaben unvermeidlich dabei einlaufen, die um Verhütung des merern Unheils u. Confusion, auch abgefürt werden müssen. Also haben wir mit uns. l. u. g. Ldschaft in gewonlichen Verrichtungen allhie versamblet geweßten Verordneten Commissarien u. Rechenaufnemern alles in genaueste Beratschlagung gezogen, und damit Jeder verspüre wie man auf die Eringung der Burden, so viel es nur die Zeit und Läuff zulaßen, äusserst bedacht sei, Uns endlich Resolvirt bei fertigem Beitrag es verbleiben zu lassen, u. was zu Bestreitung der heur erforderten weit merern Ausgaben mangeln wird, aus Unsern Mitteln (gleichwie es auch bisher vielfältig geschehen ist) zu ersetzen, in dem zu Unsern Stånd u. Untertanen habenden festen Vertrauen, daß desto williger jeder die ihm treffende Portion werde abrichten„. — (Anm. Hier wird die Hofanlage und alle Belegungen wiederholet, die oben im Strmand. v. 12. Jun. 1682. Nro 1 — 7. s. S. 287. u. am Ende von dem das Bürger Recht in Städten zu Erleichterung kaufenden wie auch die Verordnung der Steuerschuldigkeit beim Zinszalamt Befreiten enthalten ist. Nur ist bei der Höfe Anlag beigefügt "iedoch mit dem Unterschied, daß, weil die Höfe gar ungleich seind, haben dieienige deren ordinari Steuer über 10 fl. hinauslauft, über obvermeldtes noch 10 Kr. auf ieden Gulden, um daß die Sach in merere Gleichförmigkeit komme, zu erstatten„.) — "Diese Gelder sind in 14 Tagen zum Landsteueramt einzuliefern. — Anlangend fürs ander die fertigen Jars ausgeschriebne Extraordi-

nari Steuer ,verbleibt es auch dieses Jar nit allein bei der Hälfte dessen, auf was ein iedweder in der ordinari Steuer belegt ist, sondern auch bei dem auf St. Bartholomai bestimmten Termin. — Die etliche Jar anher um St. Michaelis eingefoderte u. also genannte ordinari Steuer hat man ebenfalls inner obgesezten Termins einzuheischen, u. diese sowol als andre iedes Orts in Empfang gebrachte Geföhl getreu zu verrechnen, wie dan hierüber von dem Landsteuerämtern die ausfürliche Instruction erfolgen wird.„ — (Anm. Die Confiscation des verheimlicht steuerbaren Vermögens wird auch hier festgesezt mit dem Beisaze, Hofrat u. Rggn. sollen "wie es unsere wiederholte Decreta vermögen, keinen Proceß verstatten, oder so es wegen dabei einkommender sonderbaren Umstände von Rechtswegen sein müßte, denselben möglichst befördern, und gleichwol auch one vorher von unsrer Landschaft eingeholten schließlichen Erinnerung, wie es mit unser Hofkammer beschieht, nichts in sachen schieffen u. verbschaiden.„)

1684. März 24. Max. Em. rc. Zur Conservation "von den aller Orten andringenden Gefärlichkeiten„ . . haben "Wir mit Zuziehung der von uns. ge. l. Ldschaft in derselben Verrichtungen iezt allhie geweßten Verordn. Commissarien u. Rechnungsaufnemern„ resolvirt . . . . da die ferten gegen dem R. Reich auch unsern Landen zugestandne Gefaren mer zunemen, auf die von andern Orten gehebte Beihilf sich so eigentlich nicht mer zu verlassen ist, die unumgängliche Not erfordert die fertigen Jars ergriffne Mittel wiedrum an Hand zu nemen„ in Hoffnung, daß Gott diese zur Confusion u. Spott Unserer Gegensacher ersprießen laßen werde. Indem aber die Zal der auf den Bainern gehebten Völkern, wie es genüg bewußt ist, auf ein merklichs abgenomen hat, auch andere zu einem Feldzug erforderte Notwendigkeiten zu Schaden gangen seind, zu

deren Reparation wie auch zu Ersetzung der in Abgang befindlichen Mannschaft zu Roß u. Fuß, u. zu deren Verpflegung auch Abfürung imerdar in dergl. Fällen vorfallenden starken Ausgaben eine fast nicht wol glaubliche Baarschaft an Geld vonnöten ist. Darzu Wir nun aus Unseren Mitteln, so viel one Zurükstellung andern Uns obliegenden starken Ausgaben nur möglich ist, beizutragen nicht ermangeln werden, hingegen Uns auch deßen, gegen Unsern getr. l. Ständen u. Untertanen (NB.) auch allen Inwonnern Unserer Landen versehen, so haben Wir Uns mit unsrer g. l. Landschaft Verordneten Commissarien- und Raufnemmern verglichen. 1.) daß es bei dem„ fertigen der Stände Beitrag verbleiben solle, so auch 2.) bei allen andern Inwonern des Lands, welche gem. Landschaft nicht incorperirt sind, bei 1½ Steuern. 3.) Was die inner wenigen Wochen, nach diesem ausgefertigtem Ch. Mandat erforderte noch absonderliche Steur betrifft, bleibt es bei fertig- u. vorfertiger Belegung, außer daß die, auf die Bausölden auch auf die einfache Sölden, item auf die Austrägler u. bloße Inwonner angelegte Steur bis auf den 4ten Teil iezt geringert, u. hingegen den Hösen, deren Ordinari-Steur über die 10 fl. hinauslauft, auf ieden fl. neben den Extraordinari angelegten 5 fl. noch 15 Kr. also um 5 Kr. mer als ferten zugelegt wird. 4.) Wiederholen Wir, was in Unsern fertig- u. vorfertigem Ausschreiben wegen Absteurung der ledigen Pursch so gewißen iärlichen Lohn empfangen, u. andern, welche gar nicht dienen, gleichwol ihr gewisse Narung haben, u. auf die 18. Jar alt seind, item noch absonderlich, wegen derienigen, welche zwar den 3 Ständen des Lands nicht zugetan, doch aber auch unter andre gemeine Untertanen, und die bloße Inwonner des Lands nit einzurechnen seind, des mereren enthalten„ Schließlich werden wegen des Wein- u. Bier-Aufschlags die Aufschlags Instructionsstrafen von 1612 verschärft.

1685. Apr. 10. Max. Em. ꝛc. Zuvernemen, daß weil die von etlichen Jahren her vorgebrochne Gefärlichkeiten noch kein End haben, mit stetter Sorgfalt anzutragen ist, wie forderist des christlichen Namens abgesagtem Erbfeind, dem grimmigen Tirann u. Bluthund dem Türken, in seinen ganz unmenschlichen Anbeginnen vorgebogen werden kunte, u. Wir daher, neben andern Fürsten des h. R. Reichs, in weiterer Bereitschaft zustehen, Uns benötigt finden, hierzu immer starke Ausgaben erfordert werden, so haben Wir mit Unserer get. Landschaft Verordn. u. Raufnemmern,„ Uns verglichen, zu deren Bestreitung, die fertiges Jahrs Mittel wieder an Hand zu nemmen, darüber dann auch Verordnete u. Rechenaufnemmer sich sowol in ihrem “als ihrer Mitverwandten Namen erklärt, mit dem nächst verwichenen Jaren übernommenem dreifachen Beitrag, heur ebenfalls Concurrirn one Præjudiz ihrer Privilegien, zu deren Manutenenz, Wir Uns bei angetrettener Lands-fürstlichen Rgg. erbotten. Obschon in Unserm fertig Mandat einkommt, daß niemand, als Unserer Landschaft incorporirte Glieder auch Unsere würkl. Rät des 6 mäßigen Aufschlags befreit seind, sodann daß alle Weinfurleut ihre ausser Land hereingebrachte Wein bei den Gränizämtern sollen visieren lassen, u. Polliten erheben, welche bei den in Unsern Haupt-Städten von alters angeordneten Weinmärkten von neuem visiert, die Schuldigkeiten darauf abgerechnet werden, aber in anderweg Uns u. Unserer Landschafft an Umgeld u. Aufschlägen vil dahinden bleiben wurde, so, daß auch schon in Uns. Lands-u. Pol. Ordn. 3 B. 1 tit. 20 art. versehen ist,„ (Anm. Hier wird die Aufschlags-Entrichtung eingebunden.)

1686. Mai 2. Max. Em. ꝛc. Da bewußt “was von unterschiedl. Orten inner u. außer des R. Reichs, sich für Gefärlichkeiten bezeigen, u. daß die von grau-

samsten Erbfeind des christl. Namens, vor wenig angestekte Kriegs-Flammen nicht erloschen„ . . . Daher, "wie Wir zu merer Sicherstellung Uns. Land u. Leut auch forderist Unserer allein seeligmachenden catholischen Religion resolvirt, Unser eigne Person heur nochmal darzusetzen„ so haben Wir, "mit Uns. Landschafft in gewönnl. ihren Verrichtungen allhie versammelt gewesten Verordneten und Rechenaufnemmern nit anderst befinden konnten, als daß die fertigen Mittel heuer Continuirt werden müßen.„

1687. Marti 20. Max. Em. ꝛc. Nachdem Wir öfters überlegt, wie Gott die "christlichen Waffen an unterschiedlichen Orten insoweit hat geseegnet, daß dem abgesagten Feinden des christlichen Namens dem Türken vorneme Pläz abgetrungen, Länder u. Provinzen aus deren Blatten heraus wieder zur Erkanntnuß der alleinig seeligmachenden Religion gebracht worden.„ Daher zu hoffen "daß durch fernere Conjunction der Waffen die Christenheit u unsere Ständ u. Untertanen, zu mer Sicherheit gelangen, nun aber„ . . . auch "heur viel größere Unkosten als fertigen J. erfordert werden, weil durch die harte Belagerung- u. Eroberung der von männiglich für unüberwindlich gehaltenen Vestung u. kön. Residenz-Stadt Ofen unsere Völker, neben andern zu einem Feldzug erforderten Requisiten stark zu schaden gangen seind, haben Wir mit Uns. get. l. Landschft Verordneten Commissarien- u. Rechnungsaufnemmern„ unumgänglich zu sein befunden, daß die fertigen J. übernommene Hilfgelder als zur Herbstzeit soviel, als einen iedwedern die von Alters verglichene völlige Anlag betrifft, u. aber vorher, die Hälfte deßen, auf H. Pfingst., eban so viel auf St. Bartol. welches 1 J. auf ein doppelte Anlag hinaus zeigt heur abgericht werden.„ . . . Versehen uns die nicht gefreiten werden, "das, was die fertige u. vorfertige unsere

Mandata zeigen, heur auch beitragen. — Und zwar haben 1.) unsere Untertanen u. Inwonner neben der zu St. Mich. gewonnlicher Ordinari Steuer, noch absonderlich die helfte derselben, auf St. Bartol. u. vorherbei Pfingstf. die nach Proportion ihrer Güter angelegte Extra-ordinari Steuer abzurichten. 2.) die, welche ein anders Einkommen haben, als was sie von ihrer Profession zu Nutzen bringen, haben von iedem 100 fl. zu dieser Extra-Ordinari-Steur 2 fl. abzurichten, u. aber alle andre, welche eines merern Vermögens seind, zu diesen unterschiedlichen Contributionen, und einer iedwedern insonderheit dasienige abzustatten, was die längst vorher in offnem Druck ergangene Steuer-Mandata vermögen, und daher, obschon etliche in particulari des Abzugs von ihren bei unsern- u. bei dem Landschafftzinnszalamt einzunemmenden Zinnsungen, so viel die Ordinari-Steuer betrifft, überhoben werden, so laßt sich doch hieraus nit erzwingen, daß sie auch der Ordinari Steuer von anderm ihren steuerbaren Vermögen befreyt sein sollen: u. ist ebenfalls ein ganz ungereimte Sach, da einer das, was er in einer aus den angesetzten drei unterschiedlichen Steuern abricht, hinnach in einer andern Steuer abziehen, u. darauf abrechnen will, zumaln deren iedwedre, wie es unsere angezogene Ch. Mandata vermögen, absonderlich abgericht, u. abgerechnet werden muß. 3.) die, welche unter den gemeinen Lands-Untertanen nit begriffen, sondern selbst zu den Landsteur-Aemtern ihre Schuldigkeiten abrichten, iederzeit ein ordentliches Verzeichnuß ihres steuerbaren Vermögens zu übergeben, u. so fern etwas andrer Orten davon versteuert worden ist, solches mit den erhobnen Bescheinungen zu verificieren„ — (Anm. Strafen u. Execution werden am Schluße gedrohet.)

1688. März 22. Max. Em. rc. Ob Wir zwar "all-zeit antragen, daß die Burden erringert, und auch mit den bisher erforderten Anlagen und Steuern, so viel es möglich, verschont werden möchten, so könnten Wir doch heuer hiezu nit allerdings gelangen, weil„ Gott "im nächsten Feldzug, die christliche Waffen gegen den Türken, abermal in solcher gestalt geseegnet hat, daß dieselbe, wie bewußt in die äußerste Kleinmut u. Verwirrung geraten, und daher ganz unverantwortlich sein wurde, so Wir u. andre diesen durch sonderbare Gnaden des Allerhöchsten erlangten Vorteil aus Handen lassen sollten; haben also neben Uns. l. u. g. Landsch. Verordn. Commissarien u. Raufnemmern„ . . . "Uns verglichen, die Extra u. Ordinari-Steuer u. Anlagen, von Landständen von Untertanen heuer„ wie ferten "einfordern zu lassen, doch mit diesem Unterschied, 1.) daß an der Extra-Ordinari-Steuer, welche von Landständen auf Pfingst. zuerlegen, diese heuer mer nit als die Hälfte deßen, was sie in vorigen Jaren betroffen, abzurichten haben sollen. 2.) Gleiche Meinung hat es mit der an die Untertanen, nach Proportion ihrer Güter bisher erforderten u. insgemein genannten Hofsteuer, daß sie auch für anheuer sollen der Helfte hievon entlassen sein. 3.) wollen Wir alle Ehehalten u. Dienstbothen von Absteurung ihres Lidlons auch frei lassen, u. dieß ebenfalls auf unsere Bediente, die von geringerer Qualität u. Condition, als die Secretarien seind, extendirt haben, daß diese ihre Besoldung one Abzug zugenießen haben, u. hievon aller Steuer frei sein sollen., — (Anm. Schließliche commination wieder saumig.)

1689 Jenn. 12. Max. Em. rc. Zu vernemen "in was betrübten Stand das R. Reich durch unbesorgten Einfall der französischen Völker, mithin auch Unsre Lande in gröste Gefar des Untergangsgesezt worden, daher die Not erfordert, daß Wir Uns, gleich andern

Chur = und Fürsten des Reichs in müglichste Verfassung stellen, damit Wir sowol dem R. Reich Succurirn, als Unsre l. Lande von verderblichen Franz. Invasionen u. Brandschatzungen conserviren mögen, zu dem aber große Mittl erfordert werden, welche billig alle beitragen, die in unsern Landen Einkonften genießen; so haben Wir uns mit uns. l. g. Landsch. verglichen, daß für heur folgende Steuern u. Anlagen eingebracht werden sollen. 1) gleichwie die Geist = u. Weltliche Land = Stánd die von Alters verglichne Anlagen u. Steuern bisher in einem J. doppelt abgericht haben, auch solches heuer wider tun werden: so könnten die welche mit dergl. Befreiungen nit versehen, sich deßen um so weniger beschweren, sondern werden ihre Steurn, nach den Mandaten 1684. 85. 86. 87. abrichten„ bei den daselbstigen Strafen der Verheimlichung des steurbaren Vermögens daher im Mandat 1687. geordnet ist "daß sie jederjeit ihres steurbaren Vermögens ein Specification zu den Land = Steur = Aemtern einschicken, was sie anderwerts abgesteuert zu haben vorgeben, mit Bescheinungen verificieren„ . . . sollen: "2) Unsere Untertanen haben auf St. Mich. die von Alters herkommen völlige Steuer, auf St. Bartl. ½ abzurichten. — Wegen der auf Pfingst. bisher abgerichten extra = ordinari Lands = Defension, bleibt es auch bei dem, daß die Höf auf 5 fl. u. so andere Güter, der Proportion nach belegt, da aber deren Ordinari Steuer über 10 fl. hinauszeigt, noch 15 Kr. auf den Gulden erfordert„ hingegen die auf die Bau = und gemeine Sölden, Item auf die Austrägler u. bloße Inwonner i. J. 1682. Steuer bis auf den 4ten Teil geringert werden solle: wie solches ab den i. JJ. 1684. 85. 86. u. 87. gedrukten Mandaten des merern zuersehen ist. Sollen 3) alle welche in Unsern Landen gewisse Einkonfte an Besoldungen u. Accidentien haben, hievon die Steuer u. nach dem Mand. von 1682. entrichten, die Ehehalten und gebrötte Die-

ner

ner aber werdrn der in bemeldten Mandat enthaltenen Steur gewisser Uesachen für dißmal begeben. Weil 4) alle diese Gefäll, zu den Uns aufwachsenden gar zu grossen Ausgaben nit erkleklich sind, ob Wir schon von Unsern Mitteln das äusserste beisetzen werden; so ordnen Wir hiemit noch ein sonderbarliche Steuer auf die Häuser, in Städt und Märkten, u. auf die Höf im Land in 3 Wochen einzubringen:„ . . Es "haben jedes Orts burgerliche Obrigkeiten von jedem Haus 2 fl. einzufordern, doch daß die schlechtere Häuser etwas geringers, hingegen andere desto höchers belegt, also, was bei einem abgehet, bei dem andern widerum ersezt werden soll. Was die Hof-Steur belangt von jedem Hof 1 fl. hat solche jedes Orts-Obrigkeit, von den Untertanen einzufordern, gegen Schein, daß er so viel seinem Grund u. Aigentums-Herrn, bei künftiger Abrichtung seiner Stift und Gilten, oder anderer Schuldigkeiten, wiedrum abziehen kandte.„ . . . Hofrat u. Rggn haben auf Beschwerde des "Landsteur-Amts wider saumige sogleich Execution- oder Personal Arrest (wie Wir auf dergl. Fälle öfters decretirt) zu verfaren. Gleiche Meinung hat es 5) mit allen andern landschaftlichen Anfordrungen, daß, soweit dieselbe in die beiden Land-tägen verglichene Steuer- und Aufschlags-Instruktion, auch von Uns, u. Unsern L. Vorfarern ausgefertigte Mandata zutreffen, hierüber kein Proceß verstattet, sondern gegen Uebertretter sogleich executive verfaren werden solle: 6) Weil wir angeordnet haben, daß der Saz aufs Bier in Unsern Landen durchgehend 1 Pfen. gehöchert werden solle; so hat man von allen Brauhäusern, da solches Bier verleutgeben wird, wegen ieder Maaß 1 Pfen zu den Landaufschlags-Aemtern abzurichten: welches mit dem 1676. angeordneten Aufschlag in die 30 Kr. auf 1 Emer zutrift, u. Wir selbst von unsern Bräuhäusern dergl. Abrechnungen eingewilliget haben. Wir hoffen auch, weil Wir Unseer

t

eigne Person, dem gem. Wesen zum besten iezt so wenig, als vor diesem verschonen tun, daß man sich so viel mer mit Bezalung dieser Steuern, u. Anlagen willfärig einstellen werde.„

1690. März 31. Max. E. ꝛc. Da wir antragen wider "die von vorigen Jaren im R. R. (Anm. Hier kömmt nichts von Einwilligung der Landschaft Veordneten vor.) noch vor Augen stehende Gefärlichkeiten„ so finden wir unumgänglich die fertigen Mittel wieder heuer zu continuiren. (Anm. 1) u. 2) ist der Hauptinhalt der nämliche, wie im vorstehenden Steuermandat v. 12. Jenn. 1689.) — 3) "Unsre Hofbediente hier u. auf dem Land, auch durchgehend alle gebrödte Diener, Ehehalten u. Dienstboten, welche von geringerer Condition seind, als die Secretarien u. Advocaten wollen wir von Absteurung ihrer Besoldungen überheben, uns dagegen versehen, daß all andre die in vorigen Mandaten klar gezeigte Schuldigkeiten desto fleißiger abrichten.„ Weil "schließlich alle diese eingehende Gefehl zu den uns aufwachsenden gar zu großen Ausgaben nit erkleklich, ob wir schon von Unsern Mitteln das äußerste beisezen tun, so finden wir ebenfalls notwendig, daß die Haus- u. Hof-Steuer heuer wie fertiges J. eingebracht werde„ so auch 1 Pfenning Aufschlag aufs Bier auch "auf unser eignes.„ — Diese Gelder sind "zu den Landsteuer- u. Aufschlag-Aemtern neben einer ordentlich darüber verfaßten Rechnung auszuliefern.„

1691. Febr. 23. M. Em. ꝛc. Da "bei diesen gefärlichst aussehenden Kriegszeiten die Not fordert, zu Versicherung der Uns v. Gott vertrauten Land, u. Leut, neben den zu Bestreitung der Uns, u. Uns. l. u. get. Landschafft unvermeidlichen Ausgaben, vorhin destinirten Ordinari Mitteln, so dieser Zeit nit mer zulänglich,

teils nicht practicierlich, andre extraordinari zu ergreifen: Als seind Wir, mit Einverstehen U. l. u. g. Landschafft von allen 3 Ständen Verord. Commissarien u. Raufnemmer bemüßiget worden, eine absonderliche u. extraordinari Kriegs-Steuer für dieß J.„ vorzunemmen... als 1) solle durch iedes Orts-Obrigkeit von jedem 1 u. $\frac{3}{4}$ Hof 5 fl., von $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{3}$ H. 3 fl. 45 Kr., von $\frac{1}{4}$ H. 2 fl. 45 Kr., von $\frac{1}{8}$ Hof oder Bausölden 2 fl., von gemeiner Sölden one Baugrund 1 fl., u. von jedem Hauswesen der Innleut 45 Kr.„ zu jedes Rentamts "Land-Steur-Aemtern neben Einsendung ausfürlicher Specific. der 1. $\frac{3}{4}$. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$. Hof oder Bau-u. gemr Sölden, u. Inleut, von Unseren u. den Hofmarchs Untertanen (welche alle, wie auch die Ehehalten bei Einschikung der Rechnungen mit Namen zu benennen, u. auf„ Sonnt. Judica was einzubringen gewest) erlegt werden. 2) "Soll ieder Hausvater 4 Kr. vom iärlichen Lon seiner Ehehalten, Dienstboten u. ledigen Handwerkspursch, so alle mit Namen zu benennen einsenden.„ Auch die one Lon oder "aus anderm Respect dienen„ sind hierein zu rechnen. Was der Ehehalt "außer der Kost„ in Naturalien genießt, ist zum Lon zu rechnen. 3) "Unsere Rät, Beamte, Advocaten, Kanzleiverwandte, Hofbediente, und andre„ die.. "weder unter die Ständ, noch in obangedeuter Anlag, begriffne Personen einzurechnen seind, werden Wir nach Gestalt ihres Stands u. Condition ebenmäßig belegen, u. Uns. Rggen u. Hof-Stäben, sowol wegen Einschikung ordentlicher Specificationen solcher Personen, als der Steur-Gelder (so zu Uns. Hofkammer, sintemal es sonst in Executione hierinnfalls nur eine Verlängerung abgeben wurde, einzusenden) die Notturft befehlen. Wegen des Beitrags aber, was an solcher extraordinari Kriegs-Steur die 3 Ständ, als der Prälaten, der Ritterschafft, u. Adels, wie auch der Burgerschafft,

bei Städt, u. Märkten zuerlegen, werden Wir sonderbare Befel ergehen laßen.„

1691. Mai 15. Max. Em. 2c. Wegen "mer andringenden Gefärlichkeiten„ müßen wir fertige "Steur„ widerholen, wie folgt. 1) Alle "Landstände„ haben die vor Alters her verglichene Anlag anheuer„ wie ferten "doppelt abzurichten.„ 2) Von den Untertanen hat man "auf St. Mich. die ebenfalls von Alters herkommne Steur völlig u. St. Bartl.„ die Hälfte dann auf Pfingst "von iedem Hof 5 fl. u. von andern Gütern„ nach Proportion wie ferten einzuforden: "außer wann bei einem Hof die Ordin. Steuer auf mer als 10 fl. austrift, hat er noch 15 Kr. auf ieden fl. beizutragen. Hingegen bleibt es bei den Bau- u. gemn Sölden, Austräglern u. Inwonern bei dem, daß sie des 4ten Teils deßen, was sie nach Inhalt des im J. 1682 gefertigten chftl. Mandats betroffen hätt, befreit sein sollen, schon des merern einkommen tut.„ 3) Unsre Hofbediente hier u. auf dem Land, auch all gebrödte Diener Ehehalten u. Dienstboten, welche von geringerer Condition seind, als die Secretarien u. Advocaten wollen wir hiemit von Absteurung ihrer Besoldung befreien.„ Dagegen "all andre Niemand ausgenommen, die in vorigen Mandaten klar vorgezeigte Schuldigkeiteiten desto fleißiger abzurichten„ one zugestattenden Prozeß. Weil "auch schließlich alle„ diese Geföhl "nit erkleklich, ob wir schon von unsern Mitteln das Aeußerste beisezen tun, so finden wir notwendig neben dem Bieraufschlag v. ao 1676. für heuer wiederum auch den 1689. extra angeordneten auf 1 Pf.„ auf die Maaß Bier einzufodern, "u. gleichergestalt die Häuser in Städt u. Märkten mit der Steuer zu belegen„ doch heuer nur mit "der Hälfte dessen, was es fert. Jars betroffen.„ Dabei "beziehen wir uns„ aufs fertige Mandat.

1692. März 20. M. Em. etc. Wir sorgten unsre Land "bei nunmer etlich J. wärend schweren Kriegs-troublen„ in Ruh zu erhalten. Da aber "die Kriegs Operationen dieß J. mit größerm Eifer, als vorher immer, fortgesezt werden„ ist sich in eifrigere Verfassung zu stellen, "u. sind die auf den Bainen habende Völker zu des l. Vaterlands Schuz zu unterhalten, auch die abgängige Mannschaft zu recrutiern u. remontirn zu lassen.„ Die "starke Mittel„ hiezu müssen alle Schuz genießende beytragen. Daher "wir uns mit Uns. l. u, gr. Ldschaft Verordneten Commissarien u. Rechnungsaufnemern verglichen„ . . 1) Obschon die "fertige Mittel„ wieder fast erfoderlich, "so wollen wir aber nit allein die vor 1 J. ausgeschriebne extraordinari Kriegs Anlag neben der Häuser- Ehehalten- u. Besteurung der Handwerks-pursch remittiren, sondern auch zugeben, daß der a 1689. ausgeschriebene neue Aufschlags-Pfen. auf die Maß-Bier v. 1ten Mai aufgehebt sein solle. Hingegen 2) hat es bei den übrigen Anlagen u. Steuern, nämmlich der Defensions-Anlag für Pfingsten extra Steuer für St. Bartl. u. der ganzen Ordinari Steur für Mich. der gestalt sein Verbleiben, daß gleichwol bei der Defensions-Anlag iene Moderation beobachtet werde, welche in Uns. 1684. ausgelassnem Steurmand. des mererem enthalten, daß nämmlich die auf die Bau- u. einfache Sölden, Item auf die Austrägler u. Inwoner angelegte Defensions-Steur bis auf den 4ten Teil, ieztmals geringert, hingegen den Höfen (deren Ordinari-Steur über die 10 fl. hinauslauft) auf jeden fl. neben den extra angelegten 5 fl. noch 15 Kr. zugelegt werden, u. das anstatt der bis anher ausgeschriebenen halben ein ganze extra ordinari Steur um St. Bartl. eingebracht werde; Wie 3) die Verordnete Commiss. u. R. Aufnemer sich in ihrem u. Mitverwandten Ständ Namen erklärt, mit diesen 3 fachen- u. berürt extra- ordinari Steur halber, auch extendirten Beitrag„ zu concurriern: Als

wäre 4) nit billig, daß die den 3 Ständen nit zugetanne von gemeinen Purden befreit bleiben; daher von den "Hof- u. Landschaffts-Bedienten hir bei den Rggn. auf dem Land, von was Condition, Stand u. Würde diese,, sein, "die Helfte,, des ferten "zur extra-ordinari Kriegs-Anlag erfodert werde außer der wirklichen Rät, u. derer welche diesen gleich geachtet werden, die Wir dermal allein mit ⅓ angelegt: u. damit hierinn die dazumal verspürte Confusion u. Weitläufigkeiten vermiden bleiben, haben Unser Hof- u. Hof-Kriegs-Zalmeister bei den Rggn die Rentmeister, jeden sein Contingent an seiner Besoldung inzubehalten, u. sowol sie, als andere Uns. Hof-Stabs-Obrigkeiten, den Land-Steur-Aemtern dermal doch one Consequenz einzuliefern, die Beamte, Richter, Verwalter, u. andre aber mit Erlag der Defensions-Steuer, auch ihr Quantum bei Land-Steur Aemtern, richtig zu machen. Was weder unter dieser noch jener Classe begriffen, von denen soll eines ieden Obrigkeit die Gebür einbringen, u. gehöriger Orten liefern. — Beziehen Uns im übrigen auf des mereren Inhalts ausgefertigte Mandata u. Instructionen.,,

1693. März 6. M. Em. rc. Da "bekannt in was verwirrten Stand das R. Reich sich sowol aboriente als occidente noch befinde, u. dermal zur Beßerung schlechte Hofnung,,, so sind unsre Regimenter "remontiren, recroutiren,,, Verprobiantiren u. Verpflegen zu lassen. "Und ob zwar dieß zu der Zeit weit mereren Unkosten als vorher wegen der bekannten Traydtheurung erfordert, Wir also Ursach hätten noch größern Beitrag zu begeren: so wollen Wir aber für dießmal uns noch selber aufs äußerst angreifen,.... "haben Wir Uns mit Uns. l. u. get. Ldschaft Verordn. Commissarien verglichen, daß 1) die fertigs Jars remitirte Häuser, Ehehalten, u. Besteurung der Handwerks-Pursch auch noch überdas,

die von 1783. bis anher continuirte Defensions-Anlag nachgelaßen. — Da hingegen 2) von den Untertanen auf Pfingsten statt berürter Defension, u. der für fertigs J. um Bartl. zuerlegen gehabter Steur, ein extra ordinari Kriegs-Anlag, iedoch nit nach dem Fuß, wie selbe 1691 ausgeschrieben worden, sondern nach der Steuer-Beschreibung de ao 1612, Mithin ein ganze, dann um Mich. die ordinari Herbsteur eingebracht werde. Und wie 3) Uns. Landsch. Verord. Commissarien u. Raufnemmern sich . . . erklert nebst der "ordinari Herbst-Steur, auch ihres Orts mit einer extra-ordinari Kriegs-Anlag im Quanto„ wie 1691. auf Pfingst. zu Concurriren, solche Anlag, iedoch nit, wie es dazumal zum Teil geschehen, durch Unseren Hofrat u. Rggn. sondern durch die, bei iedem Stand, aufgestellte Steur-Aemter einbringen zu laßen.„ 4) So ist wegen der den 3 Ständen nicht zugetanenen "Uns. Befel, daß diese Personen, sie seien bei Hof bedient, oder nit, vom Adel, Wittib, oder andere, allhier, als bei den Rggn. u. auf dem Land wonnhaft, von was Condition, Stand u. Würde dieselbe sein, alle, u. iede, wie sie im Mand. 1691. begriffen, in eben solchem Quanto, zu dieser extraordinari Kriegs-Anlag Collectirt werden.„ Weil 5) bei solcher Anlag durch "zu viele Händ gangen, wodurch Unrichtigkeiten in Rechnungen, u. andern verursacht worden; so mögen Wir, auf Anhalten Uns. Landschaft (doch one einige Consequenz) geschehen lassen, daß auch heuer der Modus„ wie ferten hierin observirt werden„ (s. das Steuermand. v. 20 März 1692. No. 4. S. 304.) "Schließlich„ . . wird "der weltlich Clerus„ zu diesem Defensions-Werk zu dem proportionirten Beytrag sich von selbst bequemmen.

1694. März 24. M. Em. ꝛc. Nachdem des Feinds Macht "zugenommen, u. die Kriegsconiuncturen„ immer "näher beikommen„: so fodert die "höchste Not-

durft, sich auf heurigen Feldzug äußersten Kräften nach zu benötigter Defension anzurichten„ u. die bisherige Verfassung "so viel möglich zu verstärken„ . . "damit man nit in steter Gefar sei, daß der Feind in unsere Land eindringen möchte.„ Wie hiezu "bei diesen anhaltenden schweren Zeiten, u. entstandener ungemeiner Teurung große Unkosten erfordert werden„ . . . wollen wir "uns mermalig nach äußersten Kräften selbst wider angreifen, u. um die Untertanen möglich zu verschonen„ haben wir mit Uns. l. u. ge. Landschaft Verordneten Commissarien u. Rechnungs Aufnemern auf "folgende Steuern u. Anlagen„ uns verglichen. 1) Die 3 Ständ geben "zu diesem allgem. Land Defensions Wesen„ eine "Extraordinari Kriegsanlag nach dem Fuß„ wie selbe 1691 u. 93 angesezt worden, dann 2) "neben der Ordinari Herbststeuer„ noch ½ Extra. 3) Die Untertanen "1 ganze extraord. Kriegsanlag„ ½ extra: "u. die ordinari Herbststeuer um St. Michaeli.„ 4) Die den 3 Ständen nit zugetan„, sollen, sie "seien bei Hof bedient oder nit vom Adel Wittib oder andere hier bei den Rggn u. auf dem Land wonnhaft, von was Condition, Stand oder Würde sie sein, one Ausnam, in dem Quanto, auf Pfing. zu dieser extra-ordinari Kriegs-Anlag gezogen u. collectirt werden„ in dem sie ferten u. 1691 angelegt gewesen . . . . Bey dieser Freibringung bleibt es wie ferten, daß nämlich Uns. Hofzal„ auch Hofkriegszielmeister„ ꝛc. (lautet sodann, wie das Steuermandat v. 20. März 1692. Nro 4. S. 304.)

1695. Febr. 12. M. Em. ꝛc. Da bei "continuirenden gefärlichen Kriegsconiuncturen die Notdurft fodert„ . . Die "Gegenverfassung fortan mit gesamten Röm. Reich zu continuiren,„ zu den Ausgaben als Recroutir- u. Unterhaltung die Gelder förderlich aufzubringen, "als sein wir mit Einverstehen uns. l. u. get. Landschaft Verordn. Commissarien u. Rechnungsaufnemer

bemüßiget eine durchgehend allgemeine ganze Extraordi-nari Kriegs Steuer unverzüglich auszuschreiben„ . . bis Sonntag Judica auf Weis wie die ordinari Herbst Steuer au St. Michael. von allen befreit u. un-befreiten Stånd u. Untertanen„ bei Execut.

1695. Jun. 27. M. Em. ꝛc. (Anm. lautet wegen Kriegsausgaben wie unterm 12 Febr. d. J.) "weil die damal ausgeschriebne Steuer keineswegs zulånglich, ha-ben wir uns mit Einverstehen unsrer l. u. g. Ldschaft Verordn. Commissarien u. Raufnemern resolvirt fertige Steuern u. Anlagen„ auch heuer zu ergreifen. — Befe-len also 1) "auf Jacobi ½ Extra, u. um St. Mich. die Ordinari Herbsteuer„ von den Untertanen einzubringen. 2) Die Verordnete für sich u. Mitstånde erklårten sich zu concuriren wie ferten. Daher "ist unser Befel daß über die zu Judica ausgeschriebene ganze, noch ein Condition u. ½ extra Steur ein ieder von den 3 Stånden entrichten solle, dergestalt daß 3) die Ritterschafft die ½ extra um Jac., die Condition Steuer aber um St. Mich. abfü-ren solle. Soviel aber 4) den Stand Unserer Pråla-ten Stift u. Klöster, wie auch Stådt und Mårkt be-trifft, haben selbe auf das Zil Jacobi ein halbe extra Steuer, u. mit derselben noch dasienige Quantum abzu-statten, was bei entrichtung der für Judica ausge-schriebenen Steur weniger bezalt worden, als die Steur nach dem Fuß der ao 1691. angesetzten extra Anlag be-troffen håtte; auf Mich. aber ebenfalls ein ganz ordi-nari Steur gut machen.„

Steuer Gral, an alle Chf. Ghrtsbeamte Rent-amts München abgangen.

1695. Aug. 25. München "ex Commiss. Sermi-niss. Duc. El. Spec.„ Max. Em. "Uns. Gr. zuvor Lieb. Getr.„ Da die heuer "im Febr. u. Jun. ausge-schriebne Steuern„ zu den Kriegsausgaben "so viel uns von bemeldten Steuern zugeht, nicht zulånglich

noch hiezu auch unsre andre zu solchem Ende sonderbar destinirte verschiedene Mittel nit erkleklich„ (Anm. Hier kömmt vom Einverständniß u. Behandlung mit der Landschaft nichts vor.) sind wir bemüßigt, "noch weiters ein absonderliche Extraordinari Kriegssteuer auf nachfolgende Weis ausschreiben zu lassen.„ 1) "soll ieder Hausvater in Stádt Märkten u. auf dem Land, hoch u. niedern, geistl. und weltl. Stand, keiner ausgenommen, nach dem Fuß wie es 1691 geschehen vom iärl. Lidlon seiner Ehehalten Dienstboten u. ledigen Handwerkspursch„ vom fl. Lon Kleidung u. Klainhaiten 4 Kr. "zu jedes Orts Obrigkeiten„ zalen, damit sie von selbigen "zu unserm Hofrat in 4 Woch. samt gefertigten Rechnungen eingeschikt werden können.„ Auch von den um die Kost dienenden u. unbelonten Kindern sind nach dem "was sie anderwärtig verdienen„ könnten, 4 Kr. vom fl. einzubringen. Die Wandernden kann der Herr solang aufhalten, bis die iärliche 4 Kr. abverdient seind. Klöster u. Hofmarken haben diese Steuer zu Gericht, dieß "zu unserm Hofrat einzuschiken.„ — 2) "Unsre Räte Beamte Advocaten Kanzleiverwandte, Hofbediente u. all andre Personen so den 3 Ständten nit beigetan u. ratione der Condition oder Stands unter die 3 Gefreite Stände nicht einzurechnen seind„ sollen "vom Höchst bis auf den Niedersten„ steuern "was 1691 von ein- u. dem andern nach Gestalt seines Standes u. Condition eingebracht worden, dergestalt, daß diese Steur von Unseren Gerichts-Beamten, so viel einem jeden Gericht incorporirt, alsobald eingefodert, u. in 4 Wochen neben von beeden Beamten gefertigter Specification zu Uns. Hofrat eingesendt werden solle, denen, welche bei Uns. Hof- u. Kriegszal-Aemtern Besoldung einzunemen haben, so den 3 Ständen nit zugetan, werden Wir dort den Abzugl machen.„ Gegen saumige ist one Pro-ceß "mit Execution„ zu verfaren.

1696. Febr. 28. Max. Em. rc. Da "sowol ab occidenten als oriente zu vorstehender Campagne des h. R. Reichs Feinde ihren äußersten Kräften aufbieten,, ist nötig unsre Lande wie bisher in Sicherheit zu erhalten, bis zum Frieden, zu dem "ie mer Hofnung zu machen, ie mer man hoch alliirter Seiten mit rechtschaffenen Ernst zu begegnen sich gefaßt.,, Da aber hiezu dann zu Recrutir= u. Remontirung der beschädigten Regimenter merere Unkosten als fertigen J. erfodert werden,, ... resolvirten wir "mit Einverstehen unsrer l. u. g. Ldschaft Verordneten Commissarien u. Raufnemer,, wie folgt. 1) Sie für die 3 Stände "erklärten,, sich zu den fertigen Steuern. 2) Den Untertanen ist "zu zalen befolen, 1 ' ganze Extraordinari Kriegs= u. Respective Defensions=Anlag, $\frac{2}{3}$ Steuer auf St. Jac., 1 ganze ordinari Steuer auf Mich.,, 3) Sollen die den 3 Ständen nicht zugetanene "unsre Rät u. Hof= als Landschaft= Bediente hier, bei den Rggen u. auf dem Lande, von was Stand u. Würde dieselbe sein, worunter auch die ringere gebrödte Diener u. Wittiben begriffen, in dem quanto auf Jac. zur Extraord. Steuer angelegt sein, in dem sie vor 1 J., u. 1691. nach ihrem Stand u. Condition collectirt gewesen. Was 4) Ehehalten u. Handwerks= Bursch belangt, ist von deren Lon vom fl. 3 Kr. von der Orts= Obrigkeit auf Jac. mit Verzeichniß, zu unsr. Land= Steur Aemtern einzuschiken, die auf dem Land bei den Ehehalten gewönnliche Kleinheiten aber nit anzuschlagen, noch auch die Kinder, so bei ihren Aeltern one Lohn dienen, einzurechnen. (Anm. Was die Einbringung betrifft ist hier wiederholt, was oben 1692 im Generand. v. 20 März No. 4. verordnet ist s. S. 304.)

1697. Febr. 8. Max. Em. rc. Da es "mit Krieg ein so mißlich Aussehen,, hat, daß, wenn ie iezt gute Gegenverfassung des Landes zur Ruh u. wider "Vor= u. Einbruch,, nötig ist; so sind wir bemüßiget, "die auf

den Bainen stehende Truppen zu recrutirn u. zu remontiren, auch die am heroberen Rhein zu Beschüzung unsrer Landen Subsistirende, u. mit Beiwerbung 1 ½ ganzer Regimenter zu verstärken.„ Wegen "starker Unkosten„ hiezu verstunden wir uns mit uns. l. u. get. Landschaft Verordn. Commissarien u. Raufnemern heuer "folgende Steuren u. Anlagen auszuschreiben.„ 1) Die 3 Stände erklärten sich zu dieser Defension "mit 1 ganzen ordinari Herbststeuer auf Mich., dann mit ½ extraordinari Conditions- u. Kriegs-Anlag auf St. Jac. Tag nach dem Fuß„ zu concurriren, wie selbe "1691. und seither ein- u. andersmal angesezt worden.„ — 2) Die Untertanen haben fertige "Anlagen„ d. i. "1 extraordinari Kriegs-, auf Jac. ⅔, u. die ordin. ganze Herbststeuer auf St. Mich. zu entrichten.„ — 3) Die den 3 Ständen nit zugetanene .. bei uns oder der Landschaft bedient oder nit, vom Adel, Wittib oder andere hier, bei den Rggn u. aufm Land wonhaft, von was Condition Stand oder Würden sie sein„ sollen auf Jac. im quanto "zur Hälfte„ geben, in dem sie "1691 u. seither ein u. andermalig angelegt gewest„ Hofkriegszalmeister- u. "Rentmeister„ das "an Besoldungen„ inbehaltende mit Specification, Beamte aber auf Jac. das ihrige "zu den Landsteuerämtern„ liefern.

1698. März 14. Max. Em. 2c. Nach Endung des "kostbaren Kriegs„ wider Fkrch ungeachtet des Friedens geben "gegenwärtige Conjuncturen„ noch keine "Reduction u. Abdankung„ bis der "Frid recht befestigt„, zu. "Mit Einverstehen uns. l. g. Landschaft Verordn. Commissarien u. Rechnungsaufnemer„ geben heuer 1) die Stände 2 ⅓ Steuer, darunter "auf Mich. die gewönliche ordinari Steuer„ 2) Untertanen 2 ½. 3) Die "den 3 Ständen nicht„ zugetaneme geben 2 ⅓ Str. "von ihren steuerbaren Vermögen u. aufliegenden

Kapitalien gemäß der Steuerinstruction.„ 4) Nachlaß Supplicanten sollen nach Mich. nicht mer gehört werden.

1699. Apr. 4. Max. Em. 2c. Da des "Reichssicherheit vollständige Befestigung bei vor Augen liegenden gefährlich aussehenden Coniuncturn noch„ der Truppen Reduction u. Abdankung nicht zugiebt, "bis der ounctus Securitatis publicæ zur Richtigkeit gelangen u. die eigne Conservation u. Ruhstand merers befestigt werden möchte, wozu Wir gleichwol auch das Unsre zu etwelcher Sublevation unsre l. g. Untertanen namhaft beitragen, als„ resolvirten wir "mit Einverstehen uns. l. g. Ldschaft Ver. Commissarien und Rechenaufnemer„ 1) Die 3 Stände geben 2, darunter "auf Mich. die ordinari Steuer.„ 2) Eben so die den 3 Ständen nicht beigetanene. 3) Die Untertanen 2 $\frac{1}{3}$ Steuer darunter die "auf Mich. gewönliche ord. Steuer„ — zur Vermeidung der "Gefehrte„ sollen „gemäß vorigen Resolut.„ die Hofmarksherrn ihre "Steuer- u. Aufschlagsregister„ ausgenommen bei weiter Entfernung oder sonstig sonderbaren Ursachen selbst fertigen. "Der 6mäßige u. Fleisch-Aufschlag„ wird von ihnen "u. vielen Gerichtern„ nit oder gar zu wenig verrechnet.

Steuermandate aus dem 16ten Jarhunderte.

Anmerkung. Folgende Steuerurkunden sind alle gedrukt; aber nichts destoweniger so selten u. vergessen, als wären sie nicht gedrukt. Die ungleichen d. i. zweierlei Buchstaben sind nicht im Original-Druke befindlich. Dadurch zeichnete nur ich hier merere auffallende Stellen aus.

Auf No 4 steht aussenher die Aufschrift mit ser alter gleichzeitiger Schrift "Unserm pfleger Kösching u.

„lieben getreuen Sigmunden von Pfeffenhausen. In „awesen seinem Verwalter.„

No 5. hatte aussenher die Aufschrift "Steuermandat„

No 6. hatte aussenher die Aufschrift "Copie des „fürstlichen Mandats der Ehehalten Steuer. Den Untersteurern, des auch wissen ze haben einzeschliessen.„ —

No 7. war aber mit iüngerer Schrift aussenher überschrieben "Steuermandat 1536.„

No 8. war von eben besagter Hand ausserher überschrieben "General wie die ausgeschribne Steur einze„bringen seye. 1536.„ —

No 9. war aussenher überschrieben, von eben besagter iüngerer Hand "Steuermandat oder Ausschreiben „an die Gerichtsbeamten 1537.„ Nebst dem aber auch „mit der oben bei No 1. erwänten alten Hand "an die „Ambtleut dem 26 January anno 1537.„ —

No 10. war außenher von eben dieser alten Hand überschrieben "An die Landsessen dem 6. January Anno 1537.„

No 11. war aussenher mit dieser alten Hand überschrieben "Der Burgersteuer betrffl. dat 30 May 1588.„

No 12. war von einer alten Hand außenher überschrieben "vermög der Steurinstruction die Unterthonen „zu belegen. Dat. 1 Juny 1588.„ —

No 13. war aussenher in etwas unschicklich überschrieben "Frl. Mandat 588. den 1 Juny das die Frl. „Drll. mit dero Landschaft sich verglichen in den negsten „6 Jarn vier durchgeende Landsteurn zu geben.„ In diesem Befele war manches, besonders auch der ganze 2te Punct mit der Feder u. zwar mit Dinte durchstrichen. Dieß Ungefär oder unschikliche Wesen benimmt aber seinem Werte nichts. Man sieht aus den Ganzen,

besonders auch ganz am Ende, daß durch diesen Befel an die Ausfürung der Steuerinstruction v. J. 1588 den Pflegern oder fürstlichen Beamten, iedem in seiner "Gerichtsverwaltung„ aufgetragen wurde: und daß zugleich die auf dem Landtage vom J. 1588. verwilligten 6 "Landsteuern„ ausgeschrieben wurden. Endlich füge ich auch eine überaus schäzbare und gewiß ser seltene, wo nicht einzige Urkunde

aus dem 15ten Jarhunderte

nämlich vom Landtage des J. 1493 Nro 14 an, welche gleich den übrigen vorhergehenden fast allen in der landschaftlichen Registratur in München bisher glüklicher Weise erhalten worden. Sie ist ein Steuermandat, oder auch zugleich, und vielleicht eigentlicher eine Steuerinstruction. Diese beiderlei Urkunden unterschied man dazumal noch nicht so, wie in der Folge, als sich das Steuerwesen bei den häufigeren Steuern mer ausbildete. — Sie macht also schiklich den Uebergang zu den nachher folgenden 7 Steuerinstructionen des 16ten u. 17ten Jarhunderts. Die fernere Erläuterung über diese vortrefliche Urkunde folgt anderswo. Denn es ist zwar immer ie etwas verdienstlich Urkunden sammeln, sie publik machen, vom Untergange oder von der Vergessenheit sie retten. Aber es ist ungleich verdienstlicher auch mühsamer die wichtigsten sie in Zusammenhange u. Ordnung, kurz sie durch historische Arbeit benuzt u. gewürdigt darzustellen.

Das große V, oder der erste Buchstabe des ersten Wortes Vermerkt, ist nicht gedrukt, sondern ser groß geschrieben, da doch sonst die ganze Urkunde mit einerlei Buchstaben gedrukt ist. Dieß Schreiben, oft auch Ausmalen der Anfangsbuchstaben, in den gedrukten Büchern des 15ten Jarhunderts war gewönlich, wie Ken-

nern der alten Bücherkunde (Incunabulisten s. Wachler u. Meusel u. a.) bekannt ist.

Von diesem Landtage 1493 ist in der Sammlung der 64 Freiheitsbriefe, und in dem Anhange v. J. 1779. (München bei Strobl in 4) nichts zufinden. Auch des Hrn Landesdirections Rats v. Hellersberg Schrift "über den Regierungs = Verzicht des Baiern = münchnerischen Hzgs Sigismund. (Regensburg 1797 a 5 Bögen, darunter 310. S. gute Urkunden one Vorrede) wird hiedurch in etwas ergänzt u. erläutert.„ Gemäß dieser u. den daselbst citirten Stellen §4 schrieb sich Hzg Albrecht IV seit 1467. allein regierender Herr in dem Anteile von Baiern München. Aber erst wieder 1506 (s. Nro XII im Anhang zu der Sammlung der Handfesten v. J. 1779) ward für ganz Baiern "mit der Landschaft guten Willen„ festgesezt, daß allezeit ein regierender Herzog u. zwar der erstgeborne Fürst allein sein soll. Eine solche Alleinrgg bedurfte wol mancher Versuche u. weit mer Zeit u. Bestättigung. Sie kam in der Tat selbst dennoch gar nicht vor dem Tode Hz. Ludwigs 1545 (s. die Ite Tabelle der Landtäge) zu Stande, u. war nachher noch nicht ser fest.

Nro 4.

Von gottes gnaden Wilhelm vnnd Ludwig gebrüder Herzogen in Obern vnd Nidern bairn̄ ꝛc.

Vnnsern grus zuuor. Lieber getrewer. Als wir kurtzuerschiner täge, auf die embörung, so yetz vor augen sein, zů befridung vnnsers Fürstenthumbs, vnnd mit Rate vnnser treflichen Räte vnnd Lanndtsässen, wider vnnser widerwertig, ainen eylennden veldzůg ausserlannds zethůn, fürgenomen, vnd deßhalben auf vnnsere Gerichtsleůt, damit die vnuerderbt, vnd anhayms bey jrer arbeyt vnd heůsern beleiben, ain anleg gethan. Vnd von jnen auf zwen oder drey monadlang ainer hillff begert habn̄, dauon wir das kriegßuolck, so wir zů solhem

hem eilendñ veldzüg habñ müessen, ausserlannds bestellt vnd vnntterhallten mögen, darauf sich dann dieselben vnnser Gerichtzleüt, jn bezalung der zwayer monadsöld, gannz gütwillig vnd vnttertenigklich gehallten haben, vnd damit dann wir vnd vnser pündtzuerwannten, vnnsern fürgenomen veldzüg zü fürderlichem vnd Eerlichem ennde bringen, allso, das wir vnd vnnser Lannd vnnd Leüt füran vor krieg vnnd überfall, verhörn zirschlaipffen, vnd verderben, des wir vns sonnderlich bey dem hertzogen von Wirttenberg besorgen haben müessen, verhüet, vnd in frid, rue, vnd aufnemung gebracht, vnnd gehallten werden. So ist hierauf vnnser ernnstlich beuelch vnnd maynung, das du den Gerichtzleuten deins Ambts, diss vnnser schreiben fürhalltest, vnd jnen darauf von vnsern wegen gepietest, das sy aus vorangezaigten vrsachen, vnns vnd jnen zegut, über negstgethane hillff der zwayer eingebrachten monadsöld, den dritten monadsold, das ist halb, souil jnen in iüngstem anslag zegeben gepürt hat, vnuerzogenlich anlegen. Vnd in den nägsten acht tagen nach überanntwurtung diss vnnsers briefs, einbringen, dir zuestellen vnd bezalen, den du darnach jn eil vnd on verzüg, vnserm Renntmayster, dem du negste bezalung gethan hast, überanntwurten sollt. Nachdem aber auf den anschlag, so negst auf die höf, hueben, lehen, vnd sollden, vnntterschidlich beschehen, jn ettlichen gerichten, mynndrung erfolgt ist, deßhalben ain merer anzal, dann vnnser erst schreyben anzaigt, zu erstattung völliger Suma auferlegt hat müessen werden. Demnach sollt du nach rate der Obleüt vnnd Haubtleüt deins Ambts, wo negste anleg die auferlegt Suma darjnn nit hett erraicht, alßdann ain zymliche merung nach gelegenhait vnd vermügen yedes guets vnnd gesäss, legen vnnd schlahen, allso, das der Reich den Armen vnd nithabennden übertrag. Vnd sölichs alles, von jtem zu item, was ainem ynden auferlegt wirdet, darzu, was derselben yeder für ain guet hab,

vnntterschidlich aufschreiben, vnd vnnserm Renntmaister, darain du mit deiner ambtzuerwalltung gehörest, oder wohin du derhalben gewisen wirdest, nachuolgend, richtig rechnung vnd anzaigen thun. Nachdem wir auch in den Mussterbüechern, wieuil der Rayswägen in yedem Gericht sein, nit aygenntlich erfinden, sollt du dich darauf, derhalben mit allem vleys erkünden, vnnd in berüerter rechnung dauon auch ain lautter vnntterricht fürbringen, vnnd in schrifft verfassen lassenn, damit füran derhalben nit mer, wie ytz, gejrrt werd, vnd man allweg wissen mög, wieuil der raiswägen in yedem Gericht sein, vnd wer die sol. Zu dem allen wöllen wir uns genntzlich verlassen. Datum in eyl am̃ andern tag des monats Marcij. Anno ꝛc. Decimo Nono.

Nro 5.

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebrüder Pfallnntzgrauen bey Rhein Herzogen in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc.

Vnnsern grus zuvor vnd Lieben getrewen. Wiewol wir auf des heiligen Reichs vnd der Bayrischen Fürsten, vnd Stände, negsten Abschid vnd die offennbar not vnd obligen von wegen des Türgken, in vnsern Fürstenthumb kürzlich nacheinander, an alle vnsere Pfleger, Richter vnd Ambtleût, auch Stende vnser Landschafft, bald nacheinander etliche ausschreiben ausgeen lassen, vnd am jüngsten beuolhen haben, in vnsern Fürstlichen Landgerichten, auch in den Hofmarchen zu vntterhaltung des zehenden Manns, auf ain monatlanng ainen Monatsold anzulegen. Kumen vnns doch täglich von des Türgken macht vnnd anzug, dergleich warhaffte anzaygen, vnd kuntschafften, das wir vns nit allain des zuezugs zu Kaiserlicher Mayestat vnserm allergenädigisten lieben herrn vnd Vettern, auch anndern Christlichen Stennden vnd hör, on zweifl ver-

sehen, Sonnder auch ainer merern gegenwör wider den Türgkhen an vnnd neben den Gränitzen vnnsers Fürstennthumbs besorgen müessen. Dieweil wir dann vnnsern vnd vnnsers Fürstenthumbs vnuersehen überfall vnd verderben zeitlich zubedennцken vnd zufürkomen schuldig seiñ, vnnd sich der lasst des Türgkens so beswärlich zuetragen wil, das zu widerstanndt, über den zehennden, auch villeücht der fünfft man aufgemant. Vnnd demnach die angezaigt anlag vnd vorrat gannz nit erspriſſen wirdet. Daneben befinden wir augenscheinlich, das solhe angezaigte anlag des ainen Monatssolds, dem Armen gemainen Mann in die lenge vntreglich, vnd darzu ain beswärliche vngleichait sein wurde, wie vnns deßhalben täglich clagen zukomen. Damit in dem allen guete ordnung vnd wenndung fürgenomen. Auch des Armen manns, souil jmmer müglich ist, verschonet, vnnd gleichait gehallten werde, haben wir mit Rat vnnserer trefflichen Rät vnnd Lanndleut bedacht: solche vnnterhaltung des zehenden vnd fünfften Manns, nach aines yeden vermögen, vnd dannoch so zimlich anzulegen, das dieselb anlag dem armen mann, vil erschwinglicher, dann nach den Monaten zerechen, vnd hieuor beschehen sein wirdet. Ist demnach aus erzelten vnd andern wichtigen vrsachen, vnser bevelh. Das jr eüch on verzug aines tags vergleychet, darauf jr, jnner acht tagen nach über antwurttung dises vnnsers schreibens, an ain Malstat zu diser handlung gelegen zusamen komet, vnd auf ainen benennten tag, vnd wo der Gerichtsleüt souil seyen, deßhalben mer dañ ainen tag, solang die notturfft erfordert, fürnemet, vnd all vnd yegklich vnsers Lanndgerichts Pawrsleut, vnd derselben obmanschafften vnd Haubtleüt dises vnnsers Ambts, So vns alls Lanndsfürsten, mit Musstrung, Rais, vnd Steürn zugehörn, durch vnnser Fronpotn vnd Schergen für euch beschaiden lasset, vnd das ausschreiben vñ erfarung der haussessigen, negst durch dich Richtern in disem deinem Ambt

vnnserm beuel nach beschehen, für eüch nemet, vnd auf vnnser Lanndgerichtsleut, des orts, nach aines yeden vermügen, wie Jr ab innligennder Instruction vernemen werdet, mit allem vleiss ain anlag machet, vnd durch vnnsern Gerichtsschreiber daselbs, aines yeden vermügen sambt der anzal dises Türgkischen hilffgellts, souil yedem auferlegt wirdet, mit guter richtigkait aufschreiben. Vnd damit dañ ain yede person, darauf dise gegenwürtige Türgkenhilf gelegt wirdet, sich deßtstatlicher zu der bezalung derselben schicken, vnd die armen die erswingen mügen. So ist unser ernstlich beuelh, das jr ainem yeden vnsers landgerichts vntterthan, so vns oder den Prelätn, Adl vnd andern zugehörig sind, vnd die den vorangezaigten hintergelegten monatsolde bezalt haben, wölh gellt jr eüch on verzug söllet zuestellen lassen, in beywesen der Haubt vnd obleut, nach diser beschreibung zestundan wider geben. Auch ainem yeden so jr anlegen werdet ernstlich verschaffen, das sy sich zu der bezalung solher Türgkenhilff, zwischen hie vnd sand Andres tag negstkünfftig dermassen schicken, damit sy solch bezaluug auf vermelten sand Andres tag on lengern verzug unsern verordenten, denen wir die empfahung vnd einbringung sulher Türgkenhilff beuelhen werden, thuen, vnd darinn kains wegs seümig erfunden werden, alls lieb ainem yeden sey, vnser swäre straff vnd vngnad zuuermeiden. Weitter beuelhen wir euch, so bald solh Türgkenhilf durch euch samentlich vñ lautt diser vnser Instruction angelegt vnd aufgeschribñ, vnd ainem yeden sein gellt des berürten Monatsolds wider geben ist, das alles zum fürderlichisten vnd mit sonderm vleis durch euch beschehñ, sollet jr darnach vnserm gerichtsschreiber beuelhen, hierüber ain richtig Register oder buch zemachen, vñ darein mit vleis beschreiben lassen, wievil ainer yeden person angelegt Türckenhilf dißmals sein werde, vnd vnns darnach von solhem Register, vnd buech, ain lautere abschrifft in vnnser Rentmaisterambt,

darein dises vnser gericht gehörig ist, zeitlich vor sand Michels tag negstkünfftig vnntter Ewrn innsigln versloſ-sen überschicken, vnd nichtsmynder ausschreiben vnd anslag der leut, vermügens so nach der lennge zu erst verzaichent wirdet, mit vleis behallten lassen, damit das einbringen darnach beschehen müg. Ir sollet auch nichts merers auf die Armen leüt, dann wie angezaigt on ainichen vncosſten slagen, oder legen. Doch in dem allen ausgeslossen der vom Adl, leüt, denen zugelassen ist, auf jre vnntterthan, wo sy die in jren Hofmarchen, oder vnnsern Landtgerichten seßhafft, vnd in negsten ergangen Landsteürn angelegt haben, dise eyllende Türgkenhilff selbst anzelegen. Zu dem allen wöllen wir vnns genntzlich verlassen. Datum München an montag nach sand Bartlmes tag. Anno ꝛc. XXXij.

Nro 6.

Von gottes genaden wir Wilhelm vnnd wir Ludwig gebrüeder Pfallenntzgrauen bey Rhein Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc.

Thun allen vnnd yeden vnnsern Pflegern, Lannd vnnd Hofmarchrichtern, Casſtnern, Auch derselben Fronpotn, Schergen vnd vnntter Ambtleuten, vnd allen andern vnnsern Ambtleüten, so gerichtsverwaltung von vnns haben, vnnd denen diser vnnser offenn gepots brieff, zuegebracht, oder von vnnsern, vnnd gemainer Landschafft verordennten Steürern damit ersuecht werden, zu wissen, das wir Gemayner vnnser Lanndschafft vnd derselben verordenten ausschus, Ober vnd Vnntter Steürern, von wegen der landsteür, so auff negstgehaltem Landtag zu Innglstadt, in der wochen nach der heiligen dreyer Künig tag, von allen Stenden bewilligt ist, vnns solher Steür, anleg, vnd einbringens halb, vnntter anderm enntschlossen haben, Das allennthalben in vnnserm Fürstenthumb, mit allem ernnst gepotten, verschafft, vnnd

verfüegt werden söll, daß sich die Eehalten auff dem Lannd, vor einbringung der angeregtn bewilligtn Steür, aus jren diennsten (sollicher steür zuempfliehen) nit thun sollen, So haben dañ dauor jrer herrschaft, die steür, so jnen nach vermög der steürer ordnung zubezaln gebürn, vnnd aufferlegt wirdet, an Jren lon jnnen gelassen, oder sonnst vbergeanntwort. Demnach empfelhen wir Eüch mit ganntzem ernnst, das Jr solch gepot zestundan vor den kirchmenigen vnd versamlungen des volcks offennlich berüeffen lasset, vnd Eür vleissig auffsehen vnd khundschafft darob haltet, damit deme, gehorsame volziehung beschehe. Wölcher Eehalt aber solichs vbertretten wurde, von demselben söllet Jr zustraff, zweifache steür nemen vnd einbringen. Deßgleichs sollet jr es gegen der herrsachfft, die jren Ehehalten, mit wissen, vnd Eür dauor vnerjnnert, wider dise Ordnung weckzeziehen gestattñ wurden, mit der straff auch haltñ, Ob auch ain Eehalt mit seiner herrschafft außgedingt hette, jne Steürfrey zehalten, das sollet Jr kains wegs züelassen, Sonnder die steür von deß Ehehalten lon einbringen, Auch denselben ehehalten, wo er das Steürgellt, von seinem herren darüber haben wolt, darumb mit zweifacher steür wieuorsteet straffen, vnd ain glübde oder gewißhait von ime nemen, seinen herren weitter darumb nit anzeziehen. Vnnd nach dem von gemayner vnnser Lanndschafft, jn yedes vnnser Lanndgericht, aus derselben vnser Lanndschafft Stännden, sonnder vnntter steürer vnd anleger fürgenomen worden, wie Jr dann dero namen, so in Eur Ambtsuerwaltung verordent sind, zu ennde dises druckhs verzaichent findet. Hierauff ist vnnser ernnstlich beuelch vnd maiuung, das jr bey anleg vnnd beschreibung solcher Steür, neben den angezaigten vnntttersteürern, mit sambt andern vnsern vnntter Ambtleüten, vierern, vnd obleüten, souil jr yeden betrifft, in allweg auch seiet, und nach vermög derselbñ vnnttersteürer Jnstruction, dauon wir Eüch

hiebey ainen abdruckh schickhen, allen müglichen vleis ankhern, das mit anlegung, beschreibung, einbringen, vnd allen andern sachen, vermüg solher Instruction, hierinn gehandelt, vnd allenthalben, souil Eür Ambtsuerwaltung betrifft, volzogen werd. Als auch auff vorbemeltem Landtag verrer beschlossen ist, das die verordennten vnnttersteürer, vmb abschneidung willen vbrigs Cosstenns, nach jrem vmbreitten vnd anlegen, die einbringung des Steürgelts, eüch vnnsern Pflegern, vnd Richtern, vnd andern vnnsern Ambtleüten, nach laut ains Registers, das Sy Eür yedem in seinem Ambt zuestellen werden, in ainer benennten zeit, Das ist zwischen Michaelis vnnd aller heyligen tag einzebringen, beuelhen, vnnd ainem yeden armen man ain glaubwirdige zettl, was vnd wieuil sein steür betreff, geben sollen. Wölche zelt der Arm man, so er eüch die steür wirdet bezalen, auch wol behalten mag, damit niemanndt weitter, dann souil sein zettl anzaigt, beschwärt, auch vom abthun noch einnemen, von den Gerichtsschreibern noch Ambtleüten nichts sonders eruordert noch genomen werden, Sonnder so man aus den Gerichten, die bezalung den verordennten steürern zuebringt, Alßdañ den einbringern vnd Ambtleüten, durch die steürer vnd vnnser Renntmaister, nach gelegenhait jrer gehabten müe vnnd vleiss, zerung vnd zimblich vereerung gegeben werden, wie dann sollichs vnnd merers die Innstruction, so den verordennten steürern, vnnter vnserm Secrete gegeben ist, vermag vnd außweiset. Hierauff ist an Eüch all, vnnd Eür yeden, denen von den verordennten vnnttersteürern, die einbringung solher steür, wieuorsteet beuolhen wirdet, weitter vnnser ernnstlich beuelh vnd maynung, das Jr sollichem jrem beuelch, gehorsame vnnd vleissige volziehung thun wöllet, Auch denselben verordennten Steürern, vnnd jren gesannten, in gmain vnd sonder, was zu Schleiniger vnnd fürderlicher anleg, vnnd einbringung der Steür, in dem so hieuor-

steet, vnnd in all annder wege, jnen not thun wirdet, darjnn zu yeder zeit dermassen hilflich sein, damit derhalben bey Eúch kain versaúmbnuß, geuerlicher verzug, noch nachlessigkait erfunden werden. Zu dem allen wöllen wir vnns, bey den pflichtñ damit Eúr yeder vnns verwonnt seyen, Auch bey vermeidung vnnser straff vnd vngnad, zu eúch allen, von Eúr yedem in ernst verlassen. Datum vnntter vnserm hiefürgedrucktem Secrete in vnnser Stat München an Sonntag Oculj in der vastñ, Als man zalt von Christi geburde, Fünffzehenhundert vnd Im fünffund dreyssigisten Jarn.

Nro 7.

Von gottes genaden Wilhelm und Ludwig gebrüeder Herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc.

Vnnsern grus zuuor Lieben getrewen. Als wir Eúch, vnd andern vnsern Landtsässen, an Pfinßtag den vierdten Marcij negstuerschinen, zuegeschrieben haben, Das vnnser wili vnd maynung sey, vnserer Lanndsässn außgeschossen, vnd gemustert leúte zu Fuess, noch der zeit bis auf verrern beschaid, anhaym beleiben zelassen. Vnd dann wir, vnnsere Landgerichtzleút, vnd alle annder, so von Landsfürstlicher obrigkait wegen vnns zemusstern gepürn, in diesen Kriegsleúffen, bey jrer haußhalltung, Dieweil die veldarbait yeßt angeet, auch anhaims zubeleiben, verschaft. Vnd jnen zu gnaden, auferlegt haben, zu bestellung vnd vnntterhalltung geschickhts frembds kriegsuolckhs. den zehennden Man, zubesöllden. Darauff wir dann in vnnsern Landtgerichten, aus der anlag Jüngst gethaner Landtsiewr ainen dritten teyl on verzug anzelegen, einzebringen, vnd zegeben fürgenommen, Vnnd Eúch, vnd annder vnnser Lanndsässen nichtsmynnder mit jrer Rüsstung, auff yeßigen Sonntag Reminiscere gen Jngoltstat zekomen beschiden. Damit dann vnnter dem gmainen mann, vnn-

fern, vnnd Ewrn, gerichtzleuten, und hinttersässen, jm Lande durchaus gleichheit gehallten werd. So ist an Euch vnser gnedig ersuechen, vnd Ernnstlich begere, Jr wöllet aus den treflichen vrsachen, in vnnsern vorigen ausschreiben angezaigt, von Ewrn leüten, Sovil euch dero zemusstern gepürn, ainen Drittentail, vorberüerter jüngster Landsteür on verzug auch einbringen, vnnd in vnnser Renntambt darein Jr gehörig seiet, zum fürderlichistn anntwortten. Darzu wöllen wir vnns in gannzem Ernnst verlassen, vnnd in gnaden erkhennen. Datum Münchn an Pfingtztag nach Jnuocauit den Neüntten des monats Marcij. Anno ꝛc. XXXvi.

Nro 8.

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebrüeder Herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc.

Vnnsern grus zuuor Lieber getrewer. Nachdem in anlag vnnd einbringung des Dritten pfennings, vnd von besöldung vnd vnntterhalltung wegen des zehennden manns und gerüssten Fuesuolckhs, in vnnsern Fürstlichen Lanndtgerichten, allerlay jrrung (Auf das die gebreüch jm laund vngleich) in disen tagen fürgefallen sind, in besonnder wie es mit anlag der geistlichen, Stifft, Prelätn von Clöstter, Hofmarchen, Auch jrn vnd der Pawrn sambt andern leüten, vnd derselben Gültn, zinsn, prouisonen, oder pensionen, jn vnd ausser Lannds wonhafft, vnnd in annder mer wege gehallten werden sol. Jst hierauf zu abstellung sollicher yetziger, auch zuekhönfftiger zufallender jrrung, vnnser ernnstlich beuelh vnd mainung, Das du deßhalben allain die jüngstñ Steürregister wie du in vnnser Renntambt dises jars vberanntwurt hast, wider für hannd nemest, vnnd in aller massen, du die jüngstangelegt Landtsteür einbracht vnnd verrechent hast. Derselben gstallt, solt du ainem yeden ainen dritten tail, auflegen, vnnd sollichen dritten tail, zum fürderlichisten einbringen.

Dieweil auch die Musstrung auff der Stifft, Clöster, vnd annder geistlichñ Hofmarchen, vnns als Landsfürstn on mittl zuestet. Solt du dieselbñ Stift Clöster vnd geistlichen, oder jre Richter vnnd vewalter, so in deinem ambt Hofmarch haben, ersuechen, Das Sy dir von vnnsern wegen, ain abschrifft jrs jüngsten Steürregisters, von wegen derselben jrer Hofmarchsleüt güetlich zuestellen. Damit Sy dir in laut solhs Steürregisters, aus jüngstangelegtem Steürgellt, ditzmals ainen drittn tail, für ain Rais und hilffgelt zu vnntterhalltung vnd besöldung des zehenden Manns on verzug, geben vnd bezalen, wie dann in vnnsern Fürstlichen Landgerichtn auch beschicht.

Wo auch yemands Geistlichs oder weltlichs stands, Vogtleüt oder hinttersässen in deinem Ambt, die derselbig zesteürn hatte, vnnd vnns mit der Musstrung zuegehortn. Solt du von denselben leüten, die anlag des drittn tails, allermassn, wie von vnnsern Lanndgerichtzleuten, auch erfordern vnnd einbringen. Vnnd sobald solh Rais und hilffgellt, Sambt dem, so auff die Eehaltn zelegen sich gebürt. Nemlich vom pfundt jrer belonung, ainen drittn tayl, das ist zehen pfenning, einbracht wirdet, das dann nach zuekommung dises vnnsers schreibens, in vierzehen tagen, beschehen sol. Alsdann solhs in vnnser Renntambt darein du gehörig bist, anntwurtten.

Vnnd ob yemand Geistlichs oder weltlichs stannds, deinem begern hiejnn, nit nachkomen, vnnd jrer Hofmarch vnd Vogtleüt jüngster Steürhalben in vorberüertten fällen, dir kain anzaigen thun wolten. Solt du alsdann desselben Hofmarchs vnnd Vogtleüt für dich beschaiden, vnnd dich ab jnen Jr yedes jüngster Stewr von Ambtswegen erkündigen, vnnd wieuorstet einbringen. Des wöllen wir vnns zu dir genntzlich verlassen.

Datum München an Sambstag den Ainlfftn des monats Marcij. Anno 2c. XXXvj.

Nro 9.

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebrüeder Pfallntzgrauen bey Rhein Herzogen in Obern vnd Nidern Bayrn. 2c.

Vnnsern grus zuuor Lieber getrewer. Wiewol wir dir in ettlichen vnnsern neülich ausgganngen schreiben vnd warnungen, die obligennden beschwärden die deß Türckhen, vnd anndrer sorgklichen gwerb vnnd Rüßstung halben vor augen, angezaigt, vnd dabey beuolhen, dich mit deiner Rüsstung zu ainem veldzug berait zumachñ, vnd den Fünfftn Man die dir von Ambtswegen zumussstern vnd zu Steürn zusten auszeschiessen. So haben wir doch bedacht, wann die vier anhaims beleibennden, den fünfftn vnntterhalln sollen, das es dem gemainen Paursman beschwärlich, Auch ain vasst vngleich pürden sein wurde, zu dem das auch dem Fünfften zuziehen nicht gelegen, vnnd in ainer söllichen menig, nit ain yeder zum krieg geschickht sein möcht. Demnach, vnnd dieweil vnns aber vorbeschehen anzaigen täglich khuntschafften, vnnd warnungen zuekhomen, das wir vnns (ob gleich des Türckhen an vnnd vberzug halben, den wir für gwiß achten) gar nichts wäre, dannoch von anndern ortten aines vberzugs besorgen müessen, Auch die Eyle, vnd kürtze der zeit nit erleiden wil, söllich beschwärlich obligen mit vnnser Lanndschafft, wie wir gern thun wölltn, stattlich zuberatschlagen, vnd weg zusuechen, demselben, der notturfft nach zubegegnen. Haben wir, damit der Paursmann seiner Velldarbait auswarten vnd anhaims beleiben müge) für nützer vnd pesser geacht. Vnns mit auslenndischm kriegsuolckh zu fuess zu bewerben. Vnd dieweil vnns auf derselben besölldung ain mercklichen vn-

costtn lauffen wirdet. Beuelhen wir dir, das du diser zeit mit erwölen, vnd ausschiessung des fünfftn Manns stillhalltest, Vnd sambt deinem zugeordenntem Gerichtschreiber, die Steür (wie auf jüngstgehalltem Landtag zu Inngolstat von Gemayner vnnser Lanndschafft bewilligt, Auch vermüg derselben Abschids verganngen Jars angelegt, vnnd jnlaut hiebeyligennder Steür Register einbracht ist worden, wider für hannd nemest, Vnnd darauff all vnnsern Gerichtzleütn deiner Ambtsuerwalltug, so dir mit der Stewr vnntterworffen vnnd zugehörig seynd, durch vnnser vnnter Ambtleüt, vnnd Fronpotn in allen Obmannschafftn on verzug verkönnden vnd gepieten lassest. Das, aus den vrsachen, dir in disem vnserm schreiben angezaigt, ain yeder sich darnach richt, hie zwischen, vnd dem Ersten Sonntag in der Vasstn abermals, souil gellts in diser Anlag zegeben, wie vergangen jars, jme zu Steür aufferlegt ist worden. Vnnd Fürnemlich sollt du an Montag nach dem weissen Sonntag in der erstn Vastwochn, mit dem einbringen söllicher Anlag gewislich anfahen. Vnnd solliche Anlag in den nägsten viertzehen tagen, das ist vor dem Sonntag Oculj, darnach in deinem Ambt völligklich einbringen, Vnnd allermassen von yedem vnnserm gerichtzmann, der dir zesteürn gepüret, souil empfahen vnnd einbringen, wie in hiebeyligenndem jüngstem Steürbuch eingeschriben ist worden, Vnd so offt ainer bezalung thut, Allßdañ in das steürbuech durch den Gerichtschreiber zu seinem Namen allain hinzu schreiben lassen. Dt. Vnd sonnst in dem vberschicktm Stewrbüech, khain änndrung machen. Wurde sich aber yetzutzeitten durch absterben oder annder sachen, sich veräundrung, oder abganng bey deinen leütten zuetragen, darüber sollt Du den Gerichtschreiber ain sonnder Register machen, Vnd söllich veränndrung oder abganng in dasselb neben Register vnntterschidlich schreiben lassen vnd nach vermüg jüngster Steürordnung den anschlag

deßhalben machñ. Vnnd in besonnder, nachdem sich die Eehallten hin vnnd wider, in der zeit an vil ortn veränndert haben, Sollt du den anschlag auf der verännderten Eehallten belonung, wider (vom ℔ Anm. war auf den Rand beigeschrieben) auf den Dreyssigisten pfenning, wie in voriger Stewr, machen, von jne einbringen, vnd in das neben Register sambt dem abganng schreiben lassen, Auch alles einbracht gellt in deiner verwarung behallten, Bis solanng wir dir nägst darumb schreiben, oder dich deßhalben erfordern, Alßdann mit beraytter bezalung, verfasst seyest, von söllichem deinem einnemen vnd handlung in laut des Steürbuechs, vnd deines neben Register Rechnung bezalung, vnd vberanntworttung zu thun, denen, die wir von vnsern vnd vnnserer Lanndschafft Stännden dartzue verordnen werden. Vnnd in dem allen vnd yedem bey deinen vnns gethonen pflichtn kain geuärde brauchen noch suechen, noch söllichs deinen unntter Ambtleütn gestatten, sonder hiejnn mit pesstm vnd getrewistem vleiss handelñ. Des wöllen wir unns zu dir in ernnst verlassen. Datum Münchñ an Freytrag den Sechsundzwaintzigisten des Monats Januarij. Anno ꝛc. XXXvij.

Nro 10.

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebrüeder Pfallntzgrauen bey Rhein Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn. ꝛc.

Vnnsern grues zuuor, Lieber getrewer. Wiewol du in ettlichen vnnsern ausschreiben, warnungen, vnnd ermanungen, die wir in wenig verganngen tagen, haben außgeen lassen, die beschwärden der yetz vorsteennden besorglichen leüff, des Türckhen, vnd annder gwerb halb, dardurch wir vnns, zur gegenwöre zeschickhen verursacht, wol verstannden hast. So khomen vnns doch

täglich noch mer glaubwirdig, vnnd söllich kundtschaff-
ten, ob gleich des Türkhen halben (welliches an vnnd
vberzug in Hungern vnnd Teütsche lanndt wir doch al-
lem antzaygen nach, für vntzweiffennlich achten) nichts
wäre, Das wir vnns dannoch von Hertzog Vlrichn
von Wirttenberg (vngeachtet) das Er deßhalb ge-
gen uns khain befuegte vrsach hat, gewislich aines über-
zugs müessen besorgen. Vnd wiewol wir wol genaigt,
mit gemainer vnnser Lanndschafft söllich beswärlich
obliegen genediklich, vnnd vertreülich zuberatschlagen,
vnnd wege zusuechen, Wie dem allen, stattlich begegnet,
vnd gepürlich fürsehen beschehen mög, Auch beuelh ha-
ben ausgeen lassen, in vnsern Lanndtgerichten, auch den
Hofmarchen, vnnd vnnser Ritterschafft, auch des Adls
Stannds vnndersässen, den Fünfften Man auß zu-
schiessen, und berayt zumachen. So haben wir doch
bedacht, das in disem fall, wann die vier anhaims belei-
bennden, den fünfften erhallten söllen, ain grosse vn-
gleichhait der pürden, und beschwärden, das auch in
söllicher menig, der Fünfft Man, durchaus zum krieg
nit geschickht sein möcht, vnnd die zeit nit geben, noch
erleiden wil, vnnser Lanndschafft der obligennden geuär-
lichaiten halben, so Eylennds, vnnd wie wir gern thun
wollten, zuernordern. Damit aber dannoch nichts ver-
versaumbt, Auch wir selbs, vnd vnnser getrew Landsäs-
sen vnnd vnnterthon, nit vbereylt, noch vnfürsehen
überfallen werden. Haben wir nichts weniger fürge-
nomen, vnns stattlich zu der gegenwöre zuschickhen, vnnd
mit auslenndischem kriegsuolckh zu fuess, damit der
gemayn Paursman, in vnnserm Fürstenthumb seiner ar-
beit auswarten müge, zubewerben. Vnnd demnach
vnnsern Pflegern vnnd Lanndrichtern beuolhen, die An-
lag wie die von Gemayner vnnser Lanndschafft auf
jüngst gehaltem Lanndtag zu Innglstat bewilligt worden
ist, widerumb für hannd zenemen, anzelegen, vnuerzo-
genlich einzebringen, vnd denen So wir in yedem Rennt-

ambt von den dreyen Stännden, vnnser Lanndschafft, darzu verordennt haben, zuůberanntwortten, Nit dergestallt, Das vnnser will oder maynung sey, vnser lanndschafft in dissem fall, noch in annder wege, an jren Freyhaiten ettwas zuschmelern, Sonnder, damit (wie vorgemellt, der obligennden und dringenden notturfft nach, nichts versaumbt werde. Vnnd damit du, vnd annder sölichs scheinbarlich erkhennen. Wöllen wir söllich gellt, Souerr wir des vberzugs vnd der gegenwörlichen hilff, wie obsteet) vber haben sein mugen, nit angreiffen, noch zu anderm vnnserm nutz brauchen, Sonnder allso vnangegriffen liegen lassen, bis wir vnns mit vnnser Lanndschafft, die wir nach gelegenhait der zeit, vnd leüff, zum aller fürderlichisten eruorden wöllen, Deßhalben verrer vnntterredt, enntslossen, vnnd füeglich wege gesuecht haben. Ist demnach vnnser gnedig begern, dir mit ernnst beuelhennd, du wöllest dich mit deiner Rüsstung, wie dir hieuor geschrieben ist, berayt machñ, vnd bis auf vnsern beuelh anhaims enthallten, vnd nichsmynder deine unnderthonen, auf die dir, alltem herkhomen, vnd gebrauch nach, die Steür, vnd Anlag zuthun gepürt, vermüg der vorgmellten Jngolltstetterischen bewilligung, vnd wie wir in vnnsern Landgerichtñ beuolhen, Anlegen, das gellt vnuertzogenlich einbringen, vnd bey deinen hannden behallten, damit du vnns das, jm fall der vnuermeydenlichen nottürfft, So wir, Auch vnnser Lannd vnnd Leüt vberzogen würden, zu erhallttung vnsers kriegsuolcks, zustellest, oder sonnst, wie wir vns mit vnnser Lanndschafft des vergleichen werden, vberanntworttest. Vnnd dich hierjnn, So vnndterthenigklich, vnnd dermassen halltest, vnnd beweisest, wie wir vnns der obligennden nottürfft nach, auch wolfart, vnnd Errettung vnnsers Fürstennthums bey dir, alls vnnserm verpflichten Lanndsässen, versehen, Auch gegen dir in gnaden zuerkennen, genaigt synd. Datum München an Frey-

tag den Sechsundzwainzigisten tag Januarij. Anno rc. XXXvij.

Nro 11.

Von Gottes Genaden Wilhelm Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn, rc.

Vnsern Grueß zuuor, Lieben getreuen, Vns hat zu mehrmalm, sonderlich jetzt bey vorsteender newer Steur Ausschreibung glaubwirdig angelangt, wie in etlichen vnsern Stött vnd Märckten ein vnzimlicher Gebrauch eingerissen, daß sie die Güeter, so einmal in jrer Burgerhand, vnnd daher in ihr Steur kommen, ob sie schon hernach aus jrem Gewalt vnd durch Kauff oder anderweg vnder die Landgerichtische Obrigkait gebracht werden, vnnd ausser jhres wissentlichen außgezaigten Burckfrids ligen, dannoch in jrer Steur zubehalten vnd zubelegen sich vndersteen, auch etwan die jenigen, so gleichwol im Burckfrid ein Behausung oder ligend stuck haben, aber dariñ nit, sonder anderstwo seßhafft, allain solchen Haus vnnd Guets halber, auch mit andern jhren Güetern, so ausser des Burckfrids gelegen, in jhr Burgersteur ziehen, Dieweil aber ein vnd anders wider die Gebür, vnd dauon gemainer Landschafft nit schlechter schaden vnd abgang, anden gebürlichen Steurgesellen eruolgt, Wöllen wir ein solches hiemit ernstlich abgeschafft vnd beuolhen haben, Euch dergleichen vorthin kaines wegs anzemassen noch anders zesteuren, als was vnder eur Obrigkait vnd Gewalt gehört, vnd euch von billichait wegen, vnd alters hergestanden worden, wöllen wir vns gentzlich versehen, Datum München den 30 May, Anno 88.

Nro 12.

No 12.

Von Gottes Genaden Wilhelm, Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn, ꝛc.

Vnsern Grueß zuuor, Lieber getreuer, Du hast dich aus gepflegnem Tractat jüngst gehaltener Landschafft wol zuberichten, das vnter anderm auch diß beschwerungs weiß fürkommen, das in anlegung der bewilligten gemainen Landhülff, von wegen der vngleichen ansag vnd schatzung der Vnterthanen vermögen, Güeter, vnd Fahrnuß, vngleich, vnnd also desto beschwerlichere Bürdtragung zwischẽ vnsern Landleuten eruolgt, auch derohalben solcher vngleichhait vnnd beschwerungen zufürkommen, in der jezt publicirten Steur Instruction deßhalb besondere fürsehung geschehen. Demnach wöllen wir dir hiemit ernstlich bevolhen, vnnd aufferladen haben, daß du deine Hoffmarchs Vnterthanen, vnd andere verwante, so dir mit der steur zubelegen gebüren, nit wie biß anhero etwo von etlichen hinlässig beschehen sein möcht, deinem aignen gedüncken vnd Wahn nach, sonder vermög gedachter Steur Instruction, fleissig vnd treulich belegest, derselben in allen andern, sonderlich mit Schatzung der Vnderthan aignen stuck Erbrecht, Leibgeding, Jahr, vnd Freystifft, allerding nachgeest, vñ müglichs fleiß verhütest, damit kain betrug gebraucht werde, Daneben die Vnderthanen der vorsteenden gfahr vnd straff, do bey einem oder mehr dergleichen befunden würde, fleissig verwarnest vnd erinnerst, darauff guet spech vnnd nachforsch bestellest, und selb acht gebest, Dann do hierinn bey dir ainichefahrlessigkait gespürt, würden wir nit vnterlassen, solches gegen dir in Vngenaden zeanten, An dem allen beschicht was du pflichthalben schuldig, volzeuchst auch damit vnsern G. ernstlichen willen vnd Bevelch. Datum München den 1. Junij, Anno 88.

Nro 13.

Von Gottes Genaden Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn, rc.

Vnsern grueß zuuor, Lieber getreuer, Nachdem die Stend vnser lieben vñ getreuen Landschafft, auff jüngst alhie gehaltnem Landtag zu abledigung des beschwerlichen, in werender vnserer Landsfürstlichen Regierung, auff vns gewachßnẽ schuldenlasts, sich mit vnserm genedigen vorwissen vnd vergöñen dahin verglichen, das in sechs, den negst auffeinander volgendẽ Jarn, vier: vnd almal in dreyen zwo gemaine durchgeende Landsteur, je von dem pfund vermögens, zwölff, vnd der Ehehalten besoldung, aus sonderbaren erheblichen vrsachen, dißmal allain zwen vnd dreissig pfening, von allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen gefreyten vnd vngefreyten Personen, Zechen, Bruderschafften vnd dergleichen angelegt vnd eingebracht werden sollen, Vnd aber sich hieuor bey belegung vnd einbringung solcher steurn allerlay zugetragen, vnd begeben, Daraus vns vnd gemainer Landschafft an den Steurn mercklicher abgang vnnd schmelerung eruolgt, dardurch auch die gewissenhafften vor den andern beschwert worden, Sein bemelte Landstend bewegt vnnd verursacht worden, die vorigen Instructiones mit vnsern vorwissen etlicher massen zuuerneuern, vnd zubessern, Dauon dir hieuor ein Exemplar zukommen, vnd ist darauff vnser ernstlicher Beuelch, vnnd mainung, daß du in belegung vnd einbringung obenbestimter vier Steurn, solcher Instruction bey den pflichten, damit du vns verwant, auch vermeidung vnser Vngnad vnd vnnachlessigen straff, in allen Articuln vnd inhaltungen stracks gelebest, vnd nachgeest, der Steur anlag nit allain für dein person jederzeit selb beywonest, vnd ausser wissentlicher Ehaffter verhinderung dauon nit absönderst, sonder auch deinen zugeordneten

Gerichtschreiber, jedes Dorffs Vierer, Haubt oder Obleut, wie auch die Ambtleut vnd Fronpoten, darzu verschaffest, denselben ebenmessig bey jren pflichten vnd Rentmaisterischer straff ernstlich einbindest, wider die gebür von mied, Gab, Freundschafft, oder gunst wegen, niemand zuuerschonen, sonder do sie spürn oder mercken würden, das von jemand in dem ansagen oder sonst gefahr vnd betrug, gebraucht werden wolte, dasselb melden vnd anzaigen, Darauff dann du auch gute obacht geben, vnd nach müglicheit verfügen sollest, damit der Instruction in allem nachgangen, vnd ohne sondere erhebliche vrsachen, die auff denselben fal jederzeit in specie vnd sonderhait angebracht werden sollen, darwider wissentlich nicht gehandelt werde, Am andern, Nach dem uns fürkommen, das die Herrschafften, wie auch die Paurn und andere, so besölte Ehalten haben, etwo die Steurn vber sich nemen, vngeacht solches auch in voriger Instruction verboten vnnd abgestelt gewesen, sollestu solches vorthin kaines wegs gestatten, sonder alles fleiß darob sein, damit ein jeder Eehalt, die Steur von seiner besöldung, er hab gleich gedingt wie er wöll, seinem Herrn oder Paurn allerding one entgelt selb außrichte vnd bezale, das auch die Herrschafft oder Paur, vnd ein jeder, so besöldte Eehalten hat, die besöldung seiner Eehalten volkomenlich anzaig, vnd darin nichts verschweig, Do du dann hernach befinden vnd erfarn würdest, das hierin durch die Eehalten, oder derselben Paurn mit dem ansagen oder sonst, gefahr vnd betrug gebraucht, vnd der Paur die Steur auff sich genomen, oder die besöldung unrecht angezaigt hette, gegen denselben nach gelegenhait des verprechens, gebürliche straff fürnemest, Jedoch in belegung der Steur, dessen zuuor, einen jeden verwarnest, damit sich hernach mit der vnwissenhait niemand zu entschuldigen habe. Fürs dritt, dieweil sich mit anzaigen der aigen, Lehengüeter Erbrecht, Leibgeding, vnnd Freystifft, bißher grosse vnglei-

cheit erzaigt, in deme manicher sein Gerechtigkeit oder Herrngunst oder Freystifft nit auff den zwölfften pfening, vñ etwo wol gar nit versteurt, solchem aber zufürkomen, in der Instruction versehen, das ein jezlicher Paursman, ob er ein Erbrecht, Leibgeding, bestandjar, oder andere Gerechtigkait, oder aber ein Freystifft, auff dem Guet, darauff er sitzt, habe, zubesprachen, vnnd da er sich auff ein Freystifft berüeffet, als dannn verrer, ob er järlich von seinem Herrn nach dessen willen vnnd gefallen möge abgestifft werden, oder aber ob er die Freystifft ererbt, erkaufft, zu: oder abstand geben, vnd deßwegen mehrer Gerechtigkait, dañ das Landrecht einem jeglichem Freystiffter gibt, zuhaben vermaine, anzufragen, darauff derselb auch für dißmal sein Erbrecht, Leibgeding, bestandjar, wie auch sein ererbt, oder erkauffte Freystifft selb schetzen, vnd von solcher schatzung, den vierten thail versteurn sol, mit angehefftер betröung, do sich künfftig warhafftig befinden würde, das einer oder mehr sein oder jre Erbrecht, Leibgeding, bestandjar, oder Freystifft, so er ererbt, erkaufft vnd veranlait zehaben fürgibt, zu ring vnd vnrecht geschetz oder geacht, der halb thail solchen vberrests verfallen sein sol, vnd doch die jenigen Freystiffter, so gehörter massen, wegen jrer Freystifft steur erlegen, deßwegen oder hierdurch einiche Gerechtigkait nit bekommen, sonder jre Grundherrn nicht destweniger mit abstifftung, höherung der Gülten, vnd in all ander weg das jenig gegen jnen fürnemen mögen, so sie krafft der gemainen oder Landrechten befüegt sein, Sollestu solches nit allain einem jeglichen deutlich, verstendiglich vnnd lauter fürhalten, sonder auch der gefahr halb, so einer oder mehr, in der anzaig vnd schatzung gebraucht haben möcht, guet achtung vnd nachforsch haben, vnd da du dergleichen erfahrest, jederzeit vmbstendiglich berichten, damit gegen dem verprecher die betröt straff fürgenommen werden mög. Zum vierten ist bißher bey

etlichen mit des Paursmans angelegten Zinsen, vnd der Vormundschafft rest halb nit geringe vortailigkeit gespürt worden, demselben zubegegnen, sollen vorthin in belegung der steurn, die Gerichts prothocoln vnnd Vormundschafftrechnung, oder doch ordenliche auszüg von denselben für hand genommen, ersehen daraus der pupillen rest, vñ was in jedm Landgericht für verbriefte schulden, gezogen, vnd die besteurung derselben, vnd auffgerichter Instruction gmeß, fürgenommen werden. Fürs fünfft, ist gleichwol in der Pollicey auch alten vnd jetzigen Instructionibus herkommen, das nit der Gültraicher, sonder Gültherr, die Steur bezalen solle, Dieweil aber deme bißher wenig, oder gar nit gelebt, bevelhen wir dir, das du solches wissentlich nit gestatest, auch sonderlich die Gültherrn warnest, dieweil dergleichen geding, vnnd handlung, wucherisch vnd nit allein in der Policey, sonder auch gemainen Rechten verbotten, sich vor schaden vnd straff, so in vnser Pollicey, denen, welche wucherisch Contráct vben, bestimbt, zuuerhüten. Zum sechsten wöllen wir, das jetzt vnnd künfftig jederzeit in besteurung der Vnderthanen die Namen vnnd Güeter, aller in deiner Ambtsuerwaltung seßhafften Landgerichtischen Vnderthanen, ebenmessig auch der jn : vnnd außlendischen, vom Adel, Burger vnd anderer Herrschafften ainsichtige im Landgericht gelegne Güeter, Stuck vnd Gründ, in ordentliche Register, oder verzaichnuß gebracht, solche verzaichnuß gegen den Eehaffts oder scharwerch büechern gehallten, alles ordentlich beschriben, den Steurern fürgewisen, vns aber dauon glaubwürdig abschrifften vberschickt werden, Damit aber meniglich sich allem oberzeltem gmeß zehalten vñ, vor schaden und straff zuuerhüten wist, solestu disen vnsern Beuelch, ehe vnd zuuor die Steur anlag beschicht, vor der Pfarrkirchen deiner gerichtsverwaltung offentlich verlesen lassen, wöllen wir

vns zugeschehen in ernst zu dir versehen. Geben in vnser Statt München, den ersten Junii, Anno 88.

Nro 14.

Vermerckt wie vnd welchermassen die vier vnndsechzigk verordenten auss vnd von gemainer lanntschafft zu München auss krafft des gewalts vnd macht ine von derselben gemainen lanntschafft mit handgelobtē trewen: dem abte zu Tegernsee vnd grue Georgē von helffenstain: an ir aller stat: ainhelliclich beschehen vnd gegeben: vnserm gnedigen herren herzoge Albrechten als ainigem regirenden fürsten: auff seiner gnaden bette von wegen der prouision vnd deputats so sein fürstlich gnade herzoge Cristoffen und herzoge Wolfgangen seinē brüdern vnsern gnedigen herrn: auch ander treffentlicher notturfft vnd ausgabhalben: durch sein gnade entdeckt: ain hilffe zegeben zugesagt haben: an sambstag vor Judica in der vasten Anno domini ꝛc. Nonagesimoterico. Anfennglich vnd zu erst: soll solich gellt ain yeder Prelat prälätin Edelmann oder hofmarcksherr selbs oder durch sein oder ir anwälte vntter iren armeleuten die er oder sy mit thür und thor besliesen oder die in sambtlich oder sonderlich von gerichts oder vogtey wegen vnntterworffen. sy sitzen in iren hofmarcken oder freien lanntgerichten anlegen, Zum andern So söllen auch in disem auslag verfasst sein: vnsers gnedigen herren Castennleüt vrbargüter vnnd hofmarcksleut vnd die in seiner gnaden freien landgerichten nicht vnntter den prelaten oder Adel sitzen vnd on mittel mit scharwerckē vnd aller oberickeit seinen gnaden vnnterworffen seinn: mag sein gnade, durch seiner gnaden ambtleut anlegen lassen. Zum dritten sullen in disem anslag sein alle prelaten prelatin vnd ander geistlich, edel oder burger ausser landes die Gerichte Probstey oder hofmarch im lannde vnd von alter her gestewert haben vnd die

mögen wie annder obenbegriffen durch sich selb Jr Rich⸗
ter oder anwalde auf denselben Jren vnnterthanen die
Stewer anlegē. Was sy aber sonst aiuzliger güter het⸗
tē die in ainich jr gerichte hofmarch oder Probstej nit
gehörten: Sullē die gemainen oberisten stewrar anlegen.
Zum vierten sullen auch in disem anslag angelegt werdē.
der armenleut ehalten knecht vñ diern nach gelegenheit
ires lones: dann sie vermogen die Stewr zu jrer mass:
das: dann die armeleut. Auch sullen angelegt werden
die tagwercher vnd ander mussig leut. die sich an die
herberg setzen. In den sullen der prälatē vnd edeleut
gedingt ehaltē vnd gepröt diener ausgeslossen sein. Zum
fünfftē wer von alter her nicht gestewert hat. sol in disen
anslag auch nit getzogē werden. Zum sechsten so sullen
gemaine lanntschafft der dreier stânndt in das Ober Ni⸗
derland. vnd Norgkaw. etlich oberist stewrar verordnen
vnd setzē. die Stewer auss zeschreiben. aufzelegen.
einzenemen. zuuerrechnen. vnd zeantworten. Darumb
quittung zegeben vnd wider von gemains lands wegen
Quittung. mit sambt in derselben quittung zubegreiffen.
das gemeiner lantschafft solich Stewer. an Jren freihei⸗
ten. gerechtickeitē und altem herkomen vnuergriffen vnd
vnschedlich sein zu empfahen. Auch sullen dieselben
Oberistē stewrar. ob Jrrung in der Stewr begegnete. al⸗
begen zu entlegen volkomen macht vnd gewalt haben.
Zum sibenden Nachdem yeder Prelat edelman Gerichts
oder Uogtherr. sein. oder ir armeleut selbs der Suma so
jne durch die oberisten Stewerer wird auferlegt anlegen.
sullen bej jren trewen an aids stat bereden vnd geloben.
daß sie nicht mer auf ir armleut vnd vntterthan legen
wöllen. dann souil in auferlegt ist vngeuerlich. es wäre
dan ain claine zerung oder botenlon. so von not wegen
der anlege vnd antwortung wegen beschehen must. mag
er oder sie mit von den armeleuten. einnemen. doch das
die den stewrarn dannoch benennet vnd anzaigt werden
sullen. Zum achtten das solich Stewer einzebringē vor

Martini nechstkünfftig nit fürgenomen noch angefanngen werde. Zum newnden Ob gemain steuar von der Stewer wegen vnnsers gnedigen herren ambttleute musten oder wurden anruffen. zu einpringung derselben hannthabung schutz vnd scherm zethun. Das solich geschehe. vnd darumb gescheffftbrieue von vnnserm gnedigen herrn an die Amptleut gegeben werden. Zum zehennden sullen auch in diesem anslag sein zu jrer mass all Stett vnd märckt des Ober Niderlannds vnd Norgkaws ir Stewer zegeben wie mit alter beschehen ist. Es soll auch in yedes lannd Im Obern Niderlannd vnd Norgkaw gestewert werden: was von alter darein vnd darzu ist gestewert worden. Und ist nämlich zemercken. das Abennsperg Altmanstein vnd Ranndeck. zu dem Oberlannd gehören. es wären dann etlich zugehörung. die vorher zu dem Niderlannd: als vogtei vnd dergleichen gestewert wären. wo das in den Stewrpüchern gefunden wurde. sol es noch dabej beleiben. Es soll auch Thumstauff mit seinem gerichte in das Niderland gehören. Das alles soll mit wissen und willen vnnsers gnedigen herren Hertzoge Albrechts ꝛc. beschehen.

Nro 15.

Erklärung der Landstags-Hauptinstructionen.

Die Instruction (nach dem Oberdeutschen allgemeinen Namen, der in Gerichtsschriften, im Kanceleistile so gewönlich ist, auch Ordnung genannt) ist ein schriftliches Resultat des Landtags. Sie kan in 6 Abteilungen zerlegt werden: und besteht

A. Eingangs aus Benennung der (16) Verordneten.

B. Aus den Gründen, die den Landtag folglich auch die Instruction veranlaßten, und den landesfürstligen Foderungen (Begeren oder Postulaten.)

C. Aus den Verwilligungs-Gründen u. Punkten des Landtags.

D. Aus den Vollstrekungs-Puncten, d. i. den Mitteln, die der Landtag zur Vollziehung seiner Verwilligungen festgesezt, besonders der Zal, Dauer, und den Arten der Steuern und Anlagen oder Abgaben, die er zu nemen bewilligt;

E. Aus andern Auftrags-puncten, und Vorsichtsmaßregeln, die den Verordneten vorgeschrieben werden.

F. Endlich aus dem Schluße, und besonders auch der von der Landschaft den Verordneten verheissenen Vertrettung und Schadloshaltung.

Eine solche und benanntlich auch die lezte Landtags-instruction, da diese onehin (gewönlich) mit landesfürstlicher Wissenschaft und Genemigung verfaßt ist, ist ein Landtags Abschied.

Sie ist ein Gesez, u. Vertrag oder Geding zugleich, allezeit giltig bis ein neueres solches Gesez oder Geding das leztere aufhebt. Die lezte Landtags Verordnung, als der iüngste Landtags Abschied ist für Baiern, was für das Deutsche Reich der iüngste Rabschied war. Solche Landtags Abschiede sind die Urkunden, wodurch die Landschaft vor Usurpation u. unächten Anwaldschaften ihre Autorität verwaret. Sie ist ein Vertrag zwischen Fürsten und gesammter Landschaft.

Keinem Teile ist erlaubt, one Wissen und Einwilligung des andern darüber weg zu gehen, und Ausnamen zu machen, sie einseitig zu erklären, oder Dispensationen zu verfügen; gemäß der Vernunft, dem allgemeinen Statsrechte, und der Analogie des Deutschen.

Hier folgen die Haupt-Instructionen der lezten 4 Landschaftsversammlungen zergliedert, und zur leichten Vergleichung dargestellt.

Haupt-Instruction v. J. 1594.

"Auf gemeiner Landschaft 16 Verordnete Landleut, wie auch die 4 Rechenhrn und 16 Adiuncten zu fürfallender Landsnot.„

"Es ist auch die Hauptinstruction, so durch den Kanzler gestellt, im Ausschus abgehört, und gut geheißen worden.„

A. "Instruction und Ordnung, was wir von Prälaten, und Stiften auch Grafen, Freihrn, Ritterschaft, von Adel samt Städt und Märkt Potschaften dieß Fürstentums Ober- und Nieder-Baierns ꝛc. iezt allhie versammelte Landschaft den (Anm. Hier folgen die Namen der 16 Verordneten.) unsern Lieben Hrn und Freunden, darzu wir unser sonder Vertrauen sezen, auf den zu Landhut gehaltenen Landtag gemachten Beschlus in unserm Namen, und von unser allerwegen zu handeln und zu verrichten befolen haben.

"Be-

Haupt-Instruction v. J. 1605.

"Auf gemeiner Landschaft 16 Verordnete Landleut, wie auch die 4 Rechenherrn, und 16 Adiuncten zur fürfallenden Landsnot.„

A. "Instruction u. Ordnung was wir von Prälaten, Stiften auch Grafen, Fhrn, Ritterschaft und Adel samt der Städt und Märkten Potschaften dieses Fürstentums Ober- und Niedern-Baierns iezt alhie versammelte Landschaft den (Anm. Hier folgen die Namen der 16 Verordneten davon wie in vorhergehender und den nachfolgenden Instructionen 4 aus dem Prälatenstande, 8 aus dem Ritter- und Adels-Stande, 4 aus dem Burgerstande waren. Die leztere heißen iederzeit "Burger der inneren Raths„ unsern lieben Hrn und Freunden,

Haupt-Instruction

v. J. 1612.

"Auf gemeiner Landschaft 16 Verordnete Landleut wie auch die 4 Rechenherrn und 16 Adjuncten zu fürfallender Landsnot.„

A. "Instruction u. Ordnung, was wir von Prälaten, Stiften, und Grafen, Freiherrn, Ritterschaft dieser Fürstentümer Ober- und Nieder-Baierns iezt allhier versammelte Landschaft, (Anm. Hier folgen abermal die Namen der 16 Verordneten.) unsern lieben Hrn u. Freunden, Darzu wir auch unser Vertrauen sezen, auf den iezt hie zu München gehaltnen Landtag gemachten Beschluß, in unserm Namen, und von uns allerweg zu handeln und zu verrichten befolen haben. Befelen demnach und geben ihnen unsern vollmächtigen Ge-

v. J. 1669.

A. "Instruction u. Ordnung waß wür von Präläthen, Stüfften, auch Grafen, Freyhern, Ritterschaft, vom Adl, sambt der Stadt, und Märkt, Pottschaften diser Churfürstenthumben Ober und Nidern Bayrn, jezt alhier versamblete landschaft den (Anm. Hier folgen die Titl. und Namen der 4 Prälaten, 8 Ritter u. Adelichen, und 4 Burgermeister.) unsern lieben Herrn, und Freunden, als zu welchen Wür Unnser besonders Guettes Verthrauen sezen, auf dem jezt zu München gehaltenen- und nunmehr zu entlichen Schluß ge-

Inst. v. J. 1594.

"Befelen demnach und geben ihnen unsern vollmächtigen Gewalt in Kraft dieß alles wirklich zu volziehen, was unterschiedlich hernach folgt.„

Inst. v. J. 1605.

den, darzu wir auch unser Vertrauen setzen, auf den iezt zu München gehaltenen Landtag gemachten Beschluß in unsern Namen, und von unser allerwegen zu handeln und zu verrichten befolen haben, befelen demnach, und geben ihnen unsern bevollmächtigen Gewalt in Kraft dieß alles wirklich zu vollziehen, wie unterschiedlich hienach folgt.„

B. "Erstlich und nachdem der drtl. Fürst und Hr. Hr. Wilhelm Pfalzgraf B. Rhein Hz. in O: und Nbaiern ꝛc. uns Ih. drl. ugste Landstände auf den 7ten Tag Monats : Novembris abgelaufnen 93 J. alher gdst beruffen und erfodert, darauf auch proponiren und fürhalten laßen. Nachdem mit Ende bemelts 93te J. die Mittel der ao 88 bewilligten ihr Endschaft erreichen, dagegen aber der von uns den Ständen übernommene Schuldenlast noch nicht völlig abgelegt, so werde vor Ablegung des Schuldenlasts nummer weitters zu tractiren und zu schließen sein.

B. "Erstlich und nachdem der Drl. Frl. und Hr. Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober: und Nieder Baiern ꝛc. unser gdster Herr: und Lands: Fürst ꝛc. uns Ihr Frl. Drl. getr. ugst Landstände auf den 20ten Tag Monats Decembr. dieses 1605 Jars allher gnädigst beruffen und erfodert, darauf auch proponiren, u. fürhalten lassen, wasmaßen nicht nur der nummer etlich Jar gewerte offne Krieg wider den Erbfeind des christlichen Namen und Glaubens, den Türken, noch in wesentl. Fortgang, sondern auch der ungarische Rebellion

und

Inst. v. J. 1612.

Gewalt, in Kraft dieß alles wirklich zu volziehen, was unterschiedlich hernach-folgt.„

Inst. v. J. 1669.

gebrachten Landtag in Unsern Nammen, und von Unser allerweegen zehandeln- und zerichten anbeuolchen haben, geben Ihnen auch in Krafft diss Unsern vollkommenen Gewalt diss alles, was unterschidlich hinnach folgt, würklich zeuolziehen. Als„

B. "Anfänglich u. nachdem der Drtl. Fürst Hr. Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Hz. in Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. unser Gdster Hr. uns Ihr Frl. Drl. getr. ugste Landständ auf den 9ten Tag des Monats Jenner dieses 1612 Jars alher gdst beruffen und erfodert, darauf auch proponiren und fürhalten lassen, wie Sr. Frl. D. Haupt- und Neben-Proposition mit mereru ausweiset, inmassen dann hierüber die beederseits einkommene Schriften nicht weniger zuerkennen geben, was derowegen allerseits für- und einkommen.

C. "Hier-

B. "Erstens, Nachdem der Durchleichtigste Fürst und Herr Herr Ferdinand Maria in Obern, und Niedern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, Unser Genedigister Chur landts Fürst, und Herr, dero Getreue und underthgste Landt Ständt, auf den anderten Jänner diss laufenden Jahrs, alhero gdist ein beruffen, folgents auch auf den angesezten Tag denen selben proponiren und vortragen lassen, wasgestalten die Notturfst erfodere auf mittl.

und

Inst. v. J. 1594.

sein. Und dieweil die frl. Intrada und Einkommen, die Regierung eines Hrn, und was zur selben insonderheit von Erhaltung wegen des geliebten Friedens gemeinen Vaterlands notwendig gehört, niemals ertragen können, obwol gem. Ständ den regierenden Fürsten in obliegenden Nöten mit Uebernemmung der Schulden allemal mitleidig erscheinen, so ist doch bei demselben immerdar das rechte Fundament, damit weiterem Schaden und wachsenden Schulden fürzukommen gewest wäre, merersteils ausgefertigt worden, dadurch ein Schuldenlast auf den andern gekommen, ein Landschaft der andern die Hand gebotten, auch Hauptsumma und Zinnsungen dergestalt gewachsen seyen, daß iezt allein das Interesse auf ein ansehenliche Summa Gelds anlauffe, und den großen Teil der Steuer- und Aufschlagsgefälle hindann nemme. Wann sich auch künftig, damit auf andere Mittel und Weeg gedacht werden

Inst. v. J. 1605.

und Aufstand und die gefärlichen Läuff und Zeit in- und ausser Reiches also beschaffen, daß man notwendig und unumgänglich zu Trost und Rettung des gemeinen Vaterlands ein namhafte Summa Gelds, welche Sr. Frl. Drl. hernach für der Landschaft in dem Landsdefensionswesen Gebürende $2\frac{1}{3}$ auf 500 fl., namhaft machen laßen, auf zutragende wissentliche Landsnot und Feldzug an Baarschaft zusammentragee für eins.

Und dann auch zum andern daß gleichwol Sr. Frl. Drl. in Zeit Dero Regierung kein Schuld gemacht, aber mit solchen Schulden eingesezt worden daß sie, wann wir nicht zu Hilf kommen, one Schuldmachung weitter nicht gelangen, inmaßen sie dann darauf sich erbotten, auf den Fall wir 1000 fl. übernemmen werden, daß sie die übrigen Schulden und Bürden, so daselbst angewachsen one Entgeld richtig machen wollen, alles

Inst. v. J. 1612. | Inst. v. J. 1669.

und weg zu trachten, daß der maistens durch daß dreyssig Jährige laidige Kriegswesen und andere widerwerttige Zuestend aufgewarene starckhe Schuldenlast nach, und nach wider gereiniget werde, dadurch dem land seiner obtragenden purden ein Sublevation und Trost widerfahrn, und gedeyen möge, daß fürs Ander auch denen von ao 1612 bey dem Anlag, und Steuer = wesen, durch sovill Jahr, und daß verderbliche Kriegswesen eingerissenen grossen Vngleichheit, und dardurch bey den Stenden, und Vnterthonnen verursachten Klagen abgeholffen werde. Nitweniger, und fürs

Dritte, Hechst ermelt Ihro Churfürstl. Durchl. Continuation der Beeden Cammer Gnetts Besserungen, so insgesabt ainmahl Hundert, Fünfzig tausent Gulden betreffen, Vnd zu abzallung der Zünsungen die Beyhilff von ainmahl hundert tausent Gulden, absonderlich, und fürs

C. "Hier- | Viert-

Inst. v. J. 1594.

den solle, gleicher und noch merer, ia ganz unwiederbringlicher Schaden zubefahren, so ersuechten Se. fl. D. mit ihren rätlichen Gutachten, die Mittel und Anzeig zuübergeben, welchermaßen doch nicht allein der schon gemachte übernommene und bewilligte Schuldenlast zur Abschneidung des Häufenden Interesse fürderlich abgelegt; sondern wie auch die weitere Schuldmachung gänzlich verhüttet und doch der Sache dermalen einst von dem rechten Fundament geholfen werden könne. Darauf haben wir die Sachen in Beratschlagung gezogen, und ihrer Wichtigkeit nach mit Fleiß erwogen, und wiewol wir uns nun genugsam zu erinnern gehabt, was für ein ansehnlicher Last, durch hievor geschehene Bewilligungen uns unsern Untertanen, und allen Inwonnern dieß Fürstentums noch obliege, welcher durch die vielfältigen Landsteuern auch der Ständ selbst anlagen samt den bewilligten Wein- und Bier-Aufschlä-

Inst. v. J. 1605.

les fernern Inhalts Derowegen gepflogenen Handlungen und Schriften.

Darauf haben wir die Sach in Beratschlagung gezogen, und ihrer Wichtigkeit nach mit Fleiß erwogen, und wiewol wir uns nun genugsam zuerinzgehabt, was für ein ansehenlicher Last durch hievon beschehene Bewilligung uns, unsern Erben, Untertanen und allen Inwonnern dieses Fürstentumes noch obliegen, welchen durch die vielfältige Landsteuern, auch der Ständ selbst Anlagen, samt den bewilligten Wein- und Bier-Aufschlag, bishero nicht hätte abgeledigt werden können.

Dergleichen in was hohe Erseigerung die Ständ sowol als der gemeine Bauersmann durch soviel Contributiones und Aufschlag kommen, daß, zu dem es unsern habenden privilegiis und Freiheiten zuwider, uns gleichsam unmöglich unerschwinglich fallen wolle, neben dem alten

Inst. v. J. 1612. | Inst. v. J. 1669.

Viertte, zu Bestreittung der Legations Unkossten (als welche inhalt deß Reichs Abschidts von ao 1654. die Landtstend, und Unterthonnen abzustatten schuldig sein sollen) jehrl. auf die Vier- und zwainzig tausent Gulden. Item zu Underhaltung der Guarnisonen, jedes Jahrs Sechs- und Dreyßig Tausent Gulden, Und den leztens zu Underhaltung der Völckher (darauf man ohne das bey dem Reichstag zu Regenspurg zu einer allgemeinen Reichs Verfassung antragt,) bis Man zu einer Bestendigen Rhue im Heyl. Röm. Reich versichert sein könnte, Monatlich Acht Tausent Neun Hundert, Zwey Und Zwanzig Gulden begehrt haben.

Herentgegen aber Höchstermelt Sr. Churfürstl. Durchl. mit gebürenden Underthgsten Respect remonstrit worden ist, in was eusserister Armueth, und Unvermögenheit der Zeit die gesambte Stendt, und Unterthannen begriffen, und

C. Hier- y)

Inst. v. J. 1594.

schlägen bisher nicht hätte entlediget werden können.

"Deßgleichen in was hohe Ersteigerung die Ständ sowol als der gemeine Bauersmann durch so viel Contributiones, und Auflagen kommen, daß zuden es unsern habenden privilegiis und Freiheiten zu wider uns gleichsam unmöglich und unerschwinglich fallen wollen, neben den alten noch unabgelößten Rest uns noch mit merern, und neuen Schulden zubeladen, zugeschweigen, daß zu Beßerung J. F. D. iärlichen Intrada, wir erst eine größere Bürde auf uns legen sollen. Nichtsdestoweniger als aber die Gelegenheit wir zu rugg gehaltner Landtägen, und darauf erfolgter Bewilligungen welchergestalt auch ein Schuldenlast nach dem andern auf gemeine Landschaft geschoben worden, betrachtet, und zu Gemüt geführet, beineben, auch bedächtlich erwogen, Da der Ursprung des unaufhörlichen verderblichen Schuldenmachens, und

Inst. v. J. 1605.

ten und unabgelößten Rest uns, noch mit mereren und neuen Schulden zubeladen, nichtsdestoweniger, und als wir beede oberzälte Hauptbegern auch derselben Gelegenheit und Umständ zu müt gefürt, auch insonderheit Ihrer Frl. Drl. bishero one neue Schuldenmachung erfolgtes Wolhausen, und Deroselben Frl. Drl. Erbietten zu Herzen genommen, und neben diesem allen betrachtet, wie hoch und merklich daran gelegen daß, und bevorab bei diesen Gefärlichen lezten Zeiten Herr und Knecht, Fürst und Untertan in guten Vertrauen, Lieb, Affection, und Zuneigung stehet.

C. "Also

und daß gegen übernemmung so schwerer pürden nit möglich sein werde, Ihnen an denen bereits Obhabenden die intentionirte trostreiche Sublevation widerfahren zlassen, Vnd dahero auch der Notturft nach vorgestellt, und erleuttert, was es mit obbemelten Cammerguetts Besserungen von den leztern Land-Tägen hero, als insonderheit von Ao. 1605 und 1612. Item auch von etlichen wenigen Jahren hero gelaisten etlich Hundert Tausend Gulden Zünßgeltern für ein aigentliche Beschaffenheit habe, das dieselbe auß freywillig underthgster willfahtung und keiner schuldigkeit geraicht worden, Inmassen es die Handlungen, nit weniger darüber erfolgte Schadloss-Brief, und noch Vnvermailligt verhandtene Freyheits Brief solches alles, und nebenbey auch dieses zaigen, das die Legations, und Quarnisons Vnkossten, von denen regierenden Lands Fürssten selbst abgericht worden, und daß auch dieselbe

Inst. v. J. 1594.

und was solches mit Abrichtung der Zinnsen und andern Unkostens für Unrat nach sich zieht, nicht einmal von Grund gesteuert, und begegnet werden solle, in was unwiederbeinglichen Nachteil, Schaden, Spott, und Untergang leztlichen sowol Herr als Knecht und gemeines Vaterland von Notwegen geraten müßte. Also haben wir als die getreue gutherzige Landleut Se. Frl. Drl. auch dießmals nicht verlaßen, sondern zu bezeugung unser ugsten Zuneigung uns zum höchsten angriffen, und auf Ih. frl. drl. Begeren und Anlangen folgendergestalt erklärt und bewilliget worden.„

C. "Nämlich und Erstlich haben zusamt dem alten auf gemeine Landschaft hievor erwachsnen noch unbezalten Rest benanntlich 12 C. M. verbrieffet und 300_{m} fl. lauffender Schulden, mit Hauptsumma und Interesse von nachfolgenden unsern Gefälln und Einkommen dergestalt zuent-

Inst. v. J. 1605.

C. "Also haben wir, als die getreue gutherzige Landleut, Höchstgedachten unsern Gdsten Hrn und Landsfürsten auch dießmals nicht verlaßen, sondern zur Erzeugung, und auf Ihr chrl. Drl. begern und Anlangen folgendergestalt bewilliget: nämlich und erstlich was und soviel die

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
	selbe zu Underhaltung dergleichen Vôlckher als dermahlen auf dem Reichs Tag zu Regensspurg pro assecuratione imperii gehandelt wirdet, mit, und neben der Landschaft concuriert weren.
C. "Hierauf hat man sich 1mo mit Sr. Frl. Drl. in Namen gemeiner Doroselben get. ugsten Landschaft dahin verglichen, weil man nach der Zeit und iedesmal zur Ringerung der Lands = Bürden rätlich nicht gelangen kann, daß Derowegen dahinzutrachten, damit auf nächstkünftigen gemei=	C. "Also hat man sich endtlichen gegen mehr Höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Durchl. im Nammen Dero getreü vndertheingisten Landschaft dahin verainiget, und verglichen. Erstens, auf die nechst nacheinander folgende Neun Jahr, und deren insonderheit

Inst. v. J. 1594.

entrichten über uns genommen, daß wir die in einem ordentl. Register verzeichnet, solang verzinnsen wollen, Bis wir Gelegenheit haben mögen, auch die Hauptsumma von uns abzuledigen, und richtig zumachen. Fürs Andere seind sr. Frl. Drl. aus guten freien Willen Semel pro Semper zu einem Vorratgeld $\frac{50}{m}$ fl. dergestalt verwilliget worden, daß dieselbe entweders in Monatsfristen noch dato baar erlegt, oder doch im Fall wir mit solcher Baarschaft ietzmals nicht gefaßt wären, bis zur bequemerer Gelegenheit und Zeit verzinnset werden sollen. Zum Dritten, damit Ihr chrl. Drl. selbst begeren zum Gryndgeholffen werden, haben Ih. frl. drl. derselben Erben u. Nachkommen reg. Fürsten in Baiern ꝛc. wir zur Besserung Dero Kammerguts bis gm. Landschaft obliegender Schuldenlast, welcher nunmer sieben und vierzigmal Hundert tausend Gulden anlauft, abgelößt wird, und so-

Inst. v. J. 1605.

die zusammentragung einer Baarschaft am Geld zum Landdefensions-Werk betrefl., haben wir bewilliget der Prälaten und Stift wie auch der Städt und Märkt Anlehen, so von Ihr Frl. Drl. Hofkammer aus anbegert worden, und bereits schon verwilliget, oder noch verwilliget werden möchten, mit Hauptsumma und Zinns dergestalt an, und über uns zunemmen, daß wir dieselben von gemeiner Landschafts-Gefällen, und Einkommen unterdeßen, bis wir die Hauptsumma abzulösen wiederum Gelegenheit haben, und aber in allweg allein von der Zeit an, was in die Hauptsummen unsern Verordenten wirklich abgehändiget würdet, järlich und ordentlich zuverzinnsen, wie sich dann darauf Se. Frl. Drl. erbotten und versprochen, die unfelbare Verfüegung zu tun, damit jedesmal die bei Sr. Frl. Drl. Kammer vermög übergebnen Extract auf die bestimme Ziel und Zeit zuerlegen versprochen, und wirk-

Inst. v. J. 1612.

gemeinen Landtag der Stånd Anlagen und des armen Manns, wie auch insgemein die Landsteuern soviel möglich råtlich und tunlich sein würdet, gemildert und geringert werden möge.

2do. Daß wir Sr Frl. Durchl. Hz. Maximilian in Baiern rc. diese Zeit hindurch, bis auf den nach 9 Jaren wieder erfolgenden Gemeinen Landtag, sowol die $\frac{100}{m}$ fl. von Salzaufschlag herrürend, als auch die $\frac{50}{m}$ fl. und also järlich $\frac{150}{m}$ fl. Kammerguts-Besserungen zu Quatembern eingeteilt von gemeiner Landschafts-Gefällen lassen wollen.

3tio. Daß von wegen der verschinen Bundshilf so von den Catolischen R. Bund herrüren die $\frac{2}{3}$ wie in andern Landdefensions-Sachen von gemeiner Landschaft entrichtet werden sollen.

Und was die künftige Bundshilfen, wie auch das

Inst. v. J. 1669.

heit, Deroselben nit allein nig die beede Cammerguetts Besserungen der Ainmahlhundert Fünfzig Tausent Gulden, Auch zu denen Zünßgeltern Ainmalhundert Tausent Gulden, sondern noch absonderlich zu denen Legations und Guarnisons Vnkosssten Fünfzig Tausent Gulden, und Schliessliichen zu Vnderhaltung der Völckher, so lang es nach inhalt des von Regenspurg erfolgten Reichs Conclusi, oder sonsten die Notturft erfordern würdet, Jehrl. die Zwey Vnd Sibenzig Taussent gulden zu übernemmen, und folgents diese underschidliche posssten, Theils in den quartallen, Theils in denen Monatlichen Fristen (so weit es nach gestalt der eingehenden Gföhlen möglich sein wirdet) abrichten zlassen. Weillen sich aus dem, von Jhro Churfürstl. Durchl. communicierten Extract souil bezaigt hat, das der ienige Aufschlag vom Fleisch und Getrankh (welchen bißhero Jhro Churfürstl Durchl. in Deroselben Namen einfor-

Inst. v. J. 1594.

solang wir mit Uebernemmung fernerer Schulden unangelangt gelaßen werden $\frac{50}{m}$ fl. jährlich auf die frtl. Kammer gegen gebürende Quittung erlegen, und bezallen zulaßen, versprochen. Dazu auch ferners bewilliget, daß Ih. frl. Drl. auch Dero Erben und Nachkommen erstbemeldte Zeit auf jede Scheiben reichen und armen Salzes, so in Fürstentum Baiern hin und wieder verkauft, und verbraucht wird, überdem ieder Orten gewönlichen durchgehenden, und von Ih. frl. Drl. iederzeit bestimmten Wert 24 kr. schlagen laßen mögen, jedoch mit dieser Maaß und Vorbehalt, da nach verfließung der 12 nächst hernach folgender Jaren Ihr. Frl. Drl. befunden, daß dieser ietzt eingewilligter Aufschlag der 24 kr. auf jede Scheibe Salz nicht so erschießlich, daß er jährlich in die $\frac{100}{m}$ fl. Beßerung des Kammerguts, dahin er ungefährlich beiläuftiger Vermutung nach angeschlagen wird,

Inst. v. J. 1605.

wirklich erlegte Summen Anlehen Gelds sobald unsern Verordneten wirklich anbehändiget, auch derjenigen von Prälaten und Stiften, wie auch der Städt und Märkte die Unvermögenheit halber mit den von Ihnen begerten Summen teils oder gar nicht aufkommen möchten, hierunter verschonet werde.

Darauf wir auch ferners versprochen, was und so viel an diesem Lehengeld zu Erfüllung der $\frac{500}{m}$ fl. für unsere $2\frac{1}{2}$ abgehen und mangeln würdet, durch die hernach folgende Mittel zu ersetzen, und zuergänzen, also daß wir uns aber iedoch einig und allein auf zutragende wissentliche u. kündliche Landsnot und Feldzug zugebrauchen, ebnermaßen wie sich deßen Sr. Frl. Drl. wegen ihres gebürenden $\frac{1}{3}$tels Gdst gegen uns erbotten, ieztgemeldte $\frac{500}{m}$ fl. für unsere $\frac{2}{3}$tel, an baaren Geld, als daß gewiß und unfelbarlich darauf sich Se. Frl. Drl. ausser verhinterung Got-

Inst. v. J. 1612.

das Landsdefensionswesen, und was denselben anhängig betreffe das gem. Landschaft järlich bis auf hernach angedeuten gemeinen Landtag, so in 9 Jaren zuerfolgen, Ihr Frl. Drl. derowegen järlich $^{50}_{m}$ fl. (zur Quatembern eingeteilt) erlegen und bezalen solle.

4to. Aus dem Fall dieß Land ein wissentliche Landesnot anstoßen sollte, daß man keinen Landtag ausschreiben und halten möchte, daß unsere 16 Verordnete samt den Rechen-Aufnemern von gem. Landschafts-Geld $^{100}_{m}$ fl. hergeben mögen. Oder auch wann diese $^{100}_{m}$ fl. bei gem. Landschaft herzugeben nicht erklecken wurden, Daß obvermeldte unsere Verordnete und Rechenaufnemer, samt den Adiuncten gar $^{200}_{m}$ fl. zu ermeldter Landsnot zu verwenden, mögen herschießen. Mit dieser fernerenErläutterung, wann auch diese $^{200}_{m}$ fl. von der Landschaft herzugeben zu derselben Landsnot nicht ergi-

Inst. v. J. 1669.

fordern, und derselben verrechnen lassen) von Sechs Jahren, Ains in das ander gerechnet, auf die Sieben- und Sechzig Tausent Gulden ertragen.

Also haben Wür uns auch dahin anerbotten (gegen dessen überlassung) an Ihro Churfürstl. Durchl. zünßbaren Capitalien in die dreyzechenmahl Hundert Vierzig Tausent Gulden auf vnss zunemmen, welches dann ebenfalss Ihro Churfürstl. Durchl. für genemb gehalten, sich darüber gdist anerbotten, Vns dessen aller Orthen zu vertrettten, und schadlos zu halten, auch hinfüro mit dergleichen neuen Anstellungen zu verschonnen, Wie dann alles, und jedes, was auf obbemelt Neun Jahre ist abgehandelt, und verglichen worden, seinen Verstand dahin jederzeit haben, daß es je, und alzeit an Unsern habenden Privilegien und Freyheiten, unpräiudicierlich sein, auch künfftig in kein Consequenz gezogen wer-

Inst. v. J. 1594.

wird, ertragen könnte, oder auch gemeine Landschaft zur selbigen Zeit erst berürten Aufschlag länger zugedulden beschwerlich und unleidentlich fallen wurde, daß also dann sowol Jh. Fl. drl. Dero Erben und Nachkommen, und also iedweden Teil erlaubt und zugelaßen sei, sich auf andere gemeinem Land erschwinglichere und erträglichere Mittel und Weeg, dadurch das fül. Kammergut iärlich mit 100 m fl. gebeßert werden möge, einzulaßen, und zuvergleichen, und herentgegen dieser ieẓt bewilligter Aufschlag der 24 kr. auf iede Scheibe Salz wieder abgestellt werden solle.„

"Jedoch ist dieses alles von uns anderer Gestalt nicht gemeint noch bewilliget, dann mit dieser sondern Maaß; nämlich daß wir gegen den Gläubigern weder in Hauptsumma noch Interesse in nichten verbunden, und auch gegen Ihr frl. drl. selbst merers zu bezallen nicht schuldig seien, als was die nachfolgende Mittel und Verbesserung

Inst. v. J. 1605.

Gottesgewalt, eigentlich zuverlassen, darreichen und erlegen mögen, mit dem ausdrücklichen und bedingten Anhang, auf dem Fall der Allmächtige einen Frieden schicken, oder doch dieser Vorrat zu der Landnot ferners oder längers nicht auf den beschwerlichen und Landsverderblichen Interessen rätlich zulaßen, daß alsdann der obliegende Schuldenlast geringert oder abgelößt werde; und dann auch, daß wir wollen diejenige Reichs- Kreis- Türkenhilf so von den Untertanen einzubringen, verwilliget werden (ausser derienigen Anlagen, die sonsten und zur Landsnot gewidmet, alles darinnen Ihre Frl. Drl. Kraft der Landsdefensions Vergleichung $\frac{1}{3}$tl zuerlegen) völlig entheben, und one Entgeld Ihr Frl. Drl. erstatten lassen.

Ferners und zum anandern Hauptpunkten Ihro Frl. Drl Hofkammerwesen betreffend haben wir nach Inhalt jüngst zu Landshut gemachten Landschafts-Beschluß

Inst. v. J. 1612.

ergibig sein sollten, daß Sr. Frl. Drl. zu den allerwenigsten diejenigen aus mittel der Landständ, so erscheinen könnten, und daß die übrigen gewalt herzuschicken, zu einer gemeiner eilfertigen landschaflichen Versammlung beschreiben.

So haben wir auch 5to auf Sr. Frl. Drl. Begeren $^{16}_{m}$ fl. zuerkauffung der Gewere anticipationsweise dergestalt herzugeben bewilliget, daß wir dieselben an dem Geld, so um die Rüstungen und Gewere die weiter zuerkauffen sein werden, gelößt würdet, inskünftig wiederum inhändtig behalten sollen und mögen.

Ueberdieß haben wir uns 6to mit Sr. Frl. Drl. verglichen, daß die Bunds- und Lands-Defensions-Rechnungen fürderlich aufgenommen, und was sich befinden würdet, so von gem. Landschaft wegen über die $\frac{2}{3}$tl ausgelegt sein möchte, uns der Gebür und Billigkeit nach wiederum eingehändiget werden solle.

7mo. Ha-

Inst. v. J. 1669.

werden möge, und solle, dessetwegen umb Unser mehrerer Versicherung sich Höchstermelt Ihre Chürfürstl. Durchl. ebenfahls gdist erklert haben, Uns annemblichen Schadloß Brief (wie es in dergleichen vorigen Handlungen beschechen ist) erfolgen zlassen.

D. "Da-

Inst. v. J. 1594.

serung der Steuer = und Aufschlags = Instructionen über allen Unkosten, so darüber geht, auch ausgenommen, Schauer, Mißwachs, Unfall, Durchzüg, Kriegsempörungen, sterbende Läuff und allerhand unbesorgter Fälle, in bestandnen Rest zu Entrichtung, sowol des alten unabgeledigten, als iezt übernommnen Schuldenlasts ertragen, und überschießen. Es solle auch diese unsere Bewilligung eher nicht vollzohen werden, es haben dann Unsere Verordnete von Jr. Frl. Drl. genügsame Schadlos = Brief unser jüngsten und lezten Hauptschrift Gemäß, unter Jh. frl. Drl. Secret und Handzeichen verfertiget, zu ihren Handen gebracht.„

"Ueber das alles hat Sr. frl. Drl. Hz. Ferdinand in Baiern selbst in eigner Person, wie auch durch ein überreichte Schrift uns umständlich zuerkennen geben, aus was Ursachen Jr. Frl. Drl. wider Ihren Willen gleich von An=

Inst. v. J. 1605.

schluß von unsern Gefällen, soweit die reichen, Ihr Frl. Drchl. die $\frac{50}{m}$ fl. järlicher Kammerguts = Beßserung noch alsofördersst zu Continuiren, und dieweil wir je nicht befinden mögen, daß der Salzaufschlag, oder auch einig ander dergleichen neuerlich dieser Landsart ungewönnliche u. ungebräuchliche Mittel An = oder Aufschlag, bevorab der Zeiten anzustellen, gegen allerdings wieder Ein = und Abstellung ermeldten Salz = Aufschlags noch $\frac{100}{m}$ fl. und also järlich in allen $\frac{150}{m}$ fl. Kammerguts= beßerung an baaren Geld erlegen zu laßen bewilliget.

Wir haben auch noch merers, damit Se. Frl. Drl. in Dero Vorhaben des beständigen unaussezlichen Wolhausens, und keiner fernern Schuldenmachung verharren, auf Sr. Frl. Drl. Versprechen, daß sie nämlich die übrigen Schulden und Bürden, so daselbst obgelegen one unsern Entgeld, entrichten wollen,

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
7mo. Haben wir Sr. Frl. Drl. auf Deroselben inständiges Begeren des Bieraufschlags und deßen Composition aus getreuer gutwilliger ganz demütig and ugster guter Affection und Zuneigung ugst nachgesehen, und dieselbe Derowegen unangelangt zulassen ghst versprochen und zugesagt.	
8vo. Haben wir gleichfalls auf Sr. Frl. Drl. beharrliches Begeren und Erfodern Sr. Frl. Drl. Landschaftl. Vorrat, wie auch die Landschaftlichen Einnamen und Ausgaben ugst sowol mündlich als auch auf den Fall Sr. Frl. Drl. derowegen schriftlichen Bericht und Erläutterung begeren wurden, auch in Schriften zu Communiciren, und zuwissen zufügen versprochen und zugestattet.	
9no. Und endlich weil Sr. Frl. Drl. wegen Ihr. Frl. Hz. Albrechts Verehelichung an uns begert, Sr. Frl. Drl. den Unkosten mittragen zuhelfen; als haben	D. "Da-

Inst. v. J. 1594.

Anfang ihrer Hofhaltung, darzu sie einigen Vorteil nie gehabt, auch durch vielfältige notwendige Reisen in einem schweren Schuldenlast gekunnen, welchen sie gleich hernach durch übergebene designationen auf $^{200}_{m}$ fl. und dann 82200 fl. namhaft gemacht, und ob wir wol frl. frl. drl. auf hievor gehaltnen Landtagen zu Ringerung ihres obliegens mit einer Anzahl Tausend Gulden zustatten kommen, So wäre Ihr doch nicht allerdings daraus nicht geholffen worn, sondern allzeit der meiste Rest samt laufenden Zinnsung hangen geblieben mit dem angeheften ge. und g. gesünnen Bitten und Ansuchen, daß fr. frtl. drl. wir zur Erhaltung Dero Reputation, Trauen und Glaubens uns noch dießmal hilflich erscheinen, und obberürten Ihren Schuldenlast, aus lauter Freiwilligkeit mit Hauptsumma und Interesse Semel pro Semper auf uns nemmen. Daß gedacht fr. chrl. drl. gegen den Ständen samt und

Inst. v. J. 1605.

wollen, den völligen von Ihr Frl Drl. endlich an uns begerten und von uns noch nicht übernommenen Schuldenlast der 1000000. fl. von unsern Gefällen, so weit die reichen, bis wir die Hauptsumma zuerlegen Gelegenheit haben mögen mit 5 vom 100 von der Zeit an, wann dieser gegenwärtige Landtag sein Endschaft erreicht, zuverzinnsen an und über uns genommen, uns aber jedoch, daß Sr. Frl. Drl. dem Gdsten Anerbietten nach den weissen und braunen Bier Aufschlag, oder so viel der Zeit, laut der Instruction, ertragen mag, ungefärlich und nach billichen Dingen unter dem Namen einer imposition würklich zu entrichten unfelbarliche Verordnung verfügen, und dann auch, daß Sr. Frl. Drl. unser sament und sonders (wie gleich one das die auf jüngst zu Landshut gehaltenen Landtag geschehene General, und durchgehende Landschaftliche Verwilligung ebnermassen darauf erfolgt,) mit neuen Exactionen

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
ben wir endlich auf Sr. Frl. Drl. begeren derowegen $\frac{100}{m}$ fl. von den Landschaftl. Gefällen zuverzinnsen auf- und angenommen. Alles und jedes an unsern habenbenden Privilegien unpräjudicirlich und unabbrüchig.	
Wir haben auch sowol des ganzen alten und vorigen Schuldenlast, als was wir iezt eingewilliget, anderer Gestalt nicht gemeint, dann mit dieser sondern Maas und Condition, nämlich daß wir gegen der Glaubigern weder in Hauptsumma noch Interessen in nichten verbunden, und auch merers zubezallen nicht schuldig sein, als was die nachfolgende Mittel über alle Unnkosten, so darüber geht, auch ausgemen Schauer, Mißwachs, Unfall, Durchzüg, Kriegs-Empörengen, sterbende Läuff, und allerhand unbesorgende Fäll, in bestandnen Rest mit sich bringen, ertragen, und überschießen.	

Inst. v. J. 1594.

und sonders mit allen Gnaden zuerkennen, darzu auch forthinn von ferneren Schulden sich zuverhütten aller unnotwendigen Ausgaben abzustellen, und die notwendigsten also einziehen, daß wir hinfüro dergleichen Anbegehren geübriget sein sollen.„

“Ob wir nun wol unser gdsten Hrn u. Landesfürsten so ansehenliche Einwilligung getan, daß wir dieselbe schwer genug erschwingen: so haben wir iedoch aus ugster getr. Zuneigung, so zu höchstgedachter Ihr frtl. Drl. Hg. Ferdinand 2c. wir iederzeit, wie noch getragen, auch in Ansehung des Drl. unsers Gdsten Hrn und Landsfürsten Hz. Wilhelm in Baiern gescheener brüderlicher Intercession nicht umgehen wollen, Sr. Frl. Drl. einmal für alle aus dem Grund zuhelffen, und darauf bewilliget, daß sie nämlich die Stände die Zeit Sr. Drl. Lebens mit merern Ansuchen der Schuld-Uebernemmung, oder anderer der-

Inst. v. J. 1605.

nen decimationen oder andern Extraordinari Bürden und beschwerlichen Neurungen, wie die gleich Namen haben mögen, allerdings, und ganz gdst verschonen, aller der Meinung, und mit dem ausdrüklichen Verstand, daß es in dem übrigen ausserhalb dieser iezt von neuem addirten und beigefügter Schuldenübernemmung bei mer angeregten jüngsten Landschafts Beschluß bederseits zuverbleiben.

Möge dann auch dieses alles von uns anderer Gestalt nicht gemeint oder bewilliget sein, als mit dieser sondern Maaß und Condition, nämlich, daß wir gegen den Gläubigern weder in Hauptsumma noch Interessen in nichts verbunden, und auch gegen Ihr Frl. Drl. selbst merers nicht schuldig zubezalen sein, als was die nachfolgende Mittel und Verbesserung des Aufschlages über allen Unkosten, so darübergehet, auch ausgenom-

Inst. v. J. 1612. | Inst. v. J. 1669.

Es solle auch in unsre Bewilligung eher nicht vollzohen werden, es haben dann unsere Verordneten von höchstgedachten unsern gdsten Fürsten und Hrn den Schadlosbrief der vergleichenden Copei gemäß in Originali unter Ihr. Frl. Drl. Secret und Handzeichen verfertigt zu ihren Handen gebracht.

Ueber das alles haben wir den Durchleichtigsten Fürsten und Hrn Hz. Wilhelm in Baiern ꝛc. auf Sr. Frl. Drl. starken Intercession am Schulden $\frac{20}{m}$ fl. zubezallen, und an baaren Geld $\frac{10}{m}$ fl. Ihr Drl. mit ehesten zuüberreichen ugst eingewilliget.

Und dann auch dem Hochwürdigst. drtl. unser gdst Frst und Hrn H. Coadjutorn in Kölln ꝛc. Hz. Ferdinand $\frac{20}{m}$ fl. folgen zulassen auf mer höchst ermeldt drtl. Intercediren ugst gewilliget.

Darauf sollen und mögen unsere Verordnete alles

D. "Da-

Inst. v. J. 1594.

dergleichen Hilfsleistungen gänzlich verschonen wollen, alle derselben uns laut der designationen benannte Schulden als 282200 fl. mit Hauptsumma und Zinnsungen dergestalt auf uns zulegen, daß Ihr Frl. Drl. in Zeit 3. Monaten von dato anzurechnen in Abschlag erstbedachter Schuldsumma bis in $\frac{25}{m}$ fl. baar überantwortet, und dann der übrige Rest von unsern järlichen Steuer- und Aufschlagsgefällen so viel dieselben in nächstfolgenden 12 Jaren über allen Unkosten, so darübergeht, was wir auch iezt künftig für Bürden auf uns haben werden, auch ausgeschlossen Schauer, Mißwachs 2c. per Rest überschießen, und austragen werden, bis zu gelegener Ablösung zuverzinnsen, iedoch daß wir die Stände vorbestimmter Hauptsummen und Zinnsungen halber, so lang die nicht abgelößt, für unsere Person, weder gegen Ir. Frl. Drl. noch den Gläubingern keineswegs verobligirt noch verbunden sein

sollen

Inst. v. J. 1605.

men Schauer und Mißwachs, Unfall, Durchzüg, Kriegsempörungen, sterbende Läuff, und allerhand unbesorgende Fäll in bestandnen Rest zur Entrichtung der iezt gemelten Kammergutsbesserung, auch sowol des alten noch unabgeledigten als iezt übernommenen Schuldenlasts ertragen und überschießen. Es solle auch diese unsere Bewilligung eher nicht vollzohen werden, es haben dann unsere Verordneten von Sr. Frl. Drl. den Schadlosbrief den verglichen der Copi gemäß in Originali unter Ihr Frl. Drl. Secret und Handzeichen gefertigt, zu ihren Handen gebracht. Darauf sollen und mögen unsere Verordnete alles das, so iezt erzält, und wir Sr. Frl. Drl. ugst bewilliget, in unserm Namen wirklich vollziehen, und die Bezalung sowol an Hauptsumma als Zinns entrichten, immassen solches hiebei unterschiedlich verstanden ist.

D. Da-

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
les das, so iezt erzelt, und wir höchsternannten unsern gsten Hrn Hz. Maximilian ꝛc. also auch Ihr Drl. Hz. Wilhelm, und Ihro Drtl. Hrn Coadjutorn zu Kölln ꝛc. Hz. Ferdinand ugst bewilliget, in unsern Namen wirklich vollziehen und die Bezallung entrichten.	

Inst. v. J. 1594.	Inst. v. J. 1605.
sollen. Fürs dritte als uns auch der hochwürdigst rc. rc. Hr. Ernst Erzbischof zu Kölln des R. R. Churfst. sowol schriftlich, als durch abgesanndte Räte mündlich die schwere Notsgefahr und Kriegsempörungen, dadurch Dero Untergebene Erz- und andre Stift in äußerste Erseigerung kommen, kläglichen zuerkennen geben, mit Gdsten Gesinnungen und Begeren Sr. Frl. Drl. auf vorhabende persönliche Besuechung vorstehenden Reichstag, weil die notwendige Unterhaltung zu solchen Werk von Ihr Frl. Drl. innhabenden Stiften dießmals ie nicht gehaben mögen, mit $\frac{50}{m}$ fl. zu Hilf zukommen. Ob wir nun wol solchen in Bedenkung unsers hievor obliegenden Lasts, und andern beweglicher guter Ursachen schwerlich Statt tun mögen; so haben wir doch in Erinnerung des Gdsten und beförderlichen Willens so Ihr Chl. Drl. uns von allen Ständen bishero iederzeit frstl. erzeigt, deßen wir uns ins- künf-	D. Da-

Inst. v. J. 1594. | Inst. v. J. 1605.

künftig nicht weniger getrösten, darzu in Erwägung des ersprißlichen Nuz und Wolfart, so dem ganzen R. R. insonderheit auch diesen Fürstentum bei vorstehenden Rtag auf Ihr chl. Drl. persönlichen Gegenwärtigkeit hoffentlich in viel Weeg erfolgen mag, aus ugster freier Zuneigung bewilliget, so bald Ihr chl. Drl. selbst eigner chl. Person auf künftigen R=Tag erscheinen werden, derselben mit $\frac{25}{m}$ fl. folgendermassen zustatten zukommen, daß dieselbe entweders Ihr Drl. Gewalt und Befel haben auf angedeute Zeit in unser Kanzlei zü München gegen gebürende Urkund Baar erlegt, oder so viel Schulden, an Hauptsummen verzeichnet durch uns übernommen, und bis zugelegenheitlicher Ablösung verzinnset werden sollen.„

“Beschließlichen hat der Drl. Fürst und Hr. Hzg. Max. uns in Schriften gdst. eröfnet, wasmassen Sr. Frl. Drl. gdsten Vorwissen und Gutheissen Dero gelieb=

D. Da=

Inst. v. J. 1612. | Inst. v. J. 1669.

Inst. v. J. 1594. | Inst. v. J. 1605.

liebten Hrn Vaters Hz. Wilhelm rc. bedacht und entschloßen nächst kommenden Sommer, im Fall ein Feldzug in Ungarn wider dem christl. Erbfeind fürgenommen werden solle, sich dahin in der Person zubegeben, derowegen sr. Fürstl. Drl. uns gdgst ersucht, derselben zur Erhalt und Ausstafirung 500 Pferd auf 3 oder 4 Monatlang mit einer Summa Gelds auf dem Fall Ihr Frl. Drl. persönlich hinabziehens behilflich zu sein.„

"Wann wir dann absolicher Ihr Frl. Drl. heroisch christl. Gemüt, und Löblichen Eifer einsondere Freud und Wollgefallen empfangen, also haben wir uns gleich wider den Türken in Zug begeben, und also mit $\frac{30}{m}$ fl. dergestalt entgegen zu gehen, versprochen und zugesagt, daß solches Geld 3 hierzuverordneten Landleuten, deren 2 aus der Ritterschaft und Adel, und 1 von Städt und Märkt zu erwälen zugestellt, auch durch dieselbe

D. Da-

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.

Inst. v. J. 1594.

be zu Auszalung der Sattel und andern notwendigen Kriegs-Unkosten treulich angewendt, und sowol Ihr Frl. Drl. als gmr. Landschaft ordentlich verrechnet werden solle. Darauf sollen und mögen unsere Verordnete alles das iezt erzält und bewilliget in unserm Namen wirklich vollziehen, und die Bezalung sowol an Hauptsummen, als Zinns entrichten, inmaßen solches hiebei unterschiedlich verstanden ist.

D. Damit aber diese unsere Bewilligung mit Uebernemmung des ansehenlichen Schuldenlasts, Beßerung des Frl. Kammerguts, und andern soviel möglich ist, in das Werk gericht, und mit bälde vollzohen werde, so haben wir uns nachfolgender Ordnung entschloßen.

Nämlich und erstlich, daß in den nächst aufeinander folgenden 12 Jaren allemal in 3 Jaren zwei gemeine durchgehende Landsteuern vom Vermögens 12 Pf. sollen

Inst. v. J. 1605.

D. Damit aber diese unsre Bewilligung mit Ergänzung der Baarschaft auf die Landsnot, Uebernemmung des, ansehenlichen Schuldenlasts, und Beßerung des Kammerguts, wie oblautet, so viel möglich ist, in das Werk gericht, und mit ehesten vollzohen werden, so haben wir uns nachfolgender Ordnung entschloßen.

Nämlich und Erstlich, daß inden nächst aufeinander folgenden 6 J. allemal in 3 J. zwo gemeine durchgehen-

D. "Damit aber diese unsere Bewilligung so viel möglich ist, in das Werk gerichtet, und mit ehesten vollzohen werde, haben mit Sr. Frl. Drtl. wir uns nachfolgender Ordnung entschloßen.„

Nämlich u. erstlich daß in den nächst aufeinander folgenden 9 J. allemal in 3ten J. zwo gemeine durchgehende Landsteuern von Pfund Vermögens 12 Pfenning sollen eingebracht, und allezeit im 3ten J. dem gemeinen Mann Ruhe gelaßen

D. "Damit nun aber gehörte Unsere Bewilligungen aller möglichkeit nach in daß werckh gerichtet, und volzogen werden, haben mit seiner Churfürstl. Durchl. Wür Unß noch ferners auf nachfolgende Ordnung verglichen, und entschlossen, Nemlichen und

Erstens, daß in denen nechst auf einander folgenden Neün Jahrn, und deren jeden insonderheit in allen 4. Rentämbtern, ein durchgehente land Steur ausgeschriben werden solle,

Inst. v. J. 1594.

len eingebracht, und allzeit im 3ten Jahr dem gemeinen Mann Ruhe gelassen werden; sonderlich aber in solchen Steuern Niemand befreiet, sondern mäniglich sowol Geist- als weltlichen Stands mitleidig sein, und also in gemelten 12 Jaren 8 gemeine Landsteuern fürgenommen u. eingebracht mit denselben auch dieses 94te Jahr angefangen werden solle. Folgends, und damit wir zur Erledigung unserer übernommenen Bürde desto bälder und sicherer gelangen mögen, auch dem gemeinen Mann der Last nicht allein aufgetragen werde, so wollen wir die Stände, uns selbst auch angreiffen, und derohalben in diesen 12 Jaren allemal im 3ten Jar uns mit $\frac{100}{m}$ fl. doch in alleweg unsern Privilegien und Freiheiten one Schaden belegen.

Inst. v. J. 1605.

gehende Landsteuern, vom ℔ Vermögens 12 Pfenning sollen eingebracht, und allzeit im 3ten Jahr dem gemeinen Mann Ruhe gelassen werden, sonderlich aber in solchen Steuern Niemand befreit, sondern männiglich sowol geistlich als weltlichen Stands mitleidig sein; und also in gemelten 6 Jaren 4 gemeine Landsteuern fürgenommen und eingebracht, mit demselben auch in dem schon fast iezt eingehenden 1606ten Jar angefangen werden soll. Folgends, u. damit wir zur Erledigung unser übernommenen Bürde, desto bälder und sicherer gelangen mögen, auch dem gemeinen Mann der Last nicht allein aufgetragen werde, so wollen wir die Stände uns selbst auch angreiffen, und derhalben in diesen 6 J. zwei Stände Anlagen erlegen, also daß wir allezeit im 3ten Jar uns mit $\frac{100}{m}$ fl. doch in allweg unsern Privilegien und Freiheiten one Schaden, belegen.

Inst. v. J. 1612.

laßen werden, sonderlich aber in solchen Steuern Niemand befreiet, sondern männiglich sowol Geist- als weltlichen Standes mitleidig sein, auch deßwegen auf das Hofgesind und andere, so den drien Ständen nicht zugetan, was und soviel dieselben betrift die Steuer- und Aufschlags-Instruction auf Sr. Frl. Drtl. Ratification extendirt werden, Und also in gemelten 9 Jaren 6 gemeine Landsteuern fürgenommen und eingebracht, mit denselben auch in diesen 1612ten Jahr angefangen werden solle. Folgends und damit wir zu Erledigung unserer übernommenen Bürden desto belder und sicherer gelangen mögen, auch den gemeinen Mann der Last nicht allein aufgetragen werde. So wollen wir die Stände, uns selbst auch angreiffen, und derohalben in diesen 9 J. 3 Ständ Anlagen erlegen. Also daß wir allemal im 3ten Jahr uns mit $\frac{100}{m}$ fl. doch in allerweg unsern Privilegien und Frei-

Inst. v. J. 1669.

le, (Anm. Also nicht nur blos auf 9 J. sondern auch nur auf 9 Landsteuern gab die Landschaft ihre Vollmacht.) und damit auch denen bishero wegen der Ungleichheit underschidlich einkommenen Querelen und Lamentationen nach Möglichkeit abgeholffen werde, haben hechstermelt Ihre Churfürstl. Durchl. neben Unß für daß beste befunden ein durchgehende Beschreibung vornemmen zlassen, Ingestalten Wür auch die hinterlassene Verordnete auf die disffahls bey vorigen Landtägen gehaltene Ordnung und Instruction hiemit ebenfalß anweisen, und beordern, gleichwohlen aber Gewalt geben, da Sr. Churfürstl. Durchl. Rhat und Guetbefinden, ein andere Ordnung und Instruction zu obgemelter Beschreibung für Besser und Beförderlicher vorkommen sollte, Sye auch dieselb ergreiffen, und volziechen mögen.

Ingleichen, und fürs Ander, demnach mehr Höchst ermelt Ihre Churfürstl.

Inst. v. J. 1594. | Inst. v. J. 1605.

Auf daß man desto eher zu Geld kommen möge, solle mit Einbringung der Ständ-Anlagen schier iezt eingehenden Jahrs ein Anfang gemacht, nachfolgender aber 2 Jaren gefeiert, und allzeit im 3ten Jahr damit fortgefaren werden, also daß in 6 J. wir die Stän- uns zweimal selbst anschlagen.

Jedoch weil der Prälaten, auch der Städt und Märkt Gebürniß groß ist, und ihnen ganz beschwerlich fallen würde, daß sie ihren Anteil auf ein einziges Jar erlegen sollten, ist ihnen zugelassen, denselben jedesmal auf 2 Jar einzuteilen, aber die von der Ritterschaft und Adel sollen ihr Anlag, zur Abschneidung merers Unkostens auf ein Jahr einbringen, und richtig machen. Nachdem aber iezt gehörte Land-Steuern und Stände Anlagen samt dem bisanher von allem Getrank eingebrachten Aufschlag-Geld, dannach zu Bezallung deßen, so wir iezt auf uns

E. "Auf

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
Freiheiten one Schaden, belegen. Auf daß man desto eher zu Geld kommen möge, solle mit Einbringung dieser der Stånd Anlagen dieses 1612te J. ein Anfang gemacht, Folgende 2 J. aber gefeiert, und im 3ten J. abermal damit fortgefaren werden. Und dergestalt hinfür also daß in den 9 J. wir die Stånde uns 3mal selbst anlegen. Jedoch weil der Prålaten auch Ståbt und Mårkt Gebürnuß groß ist, und ihnen ganz beschwerlich fallen wurde, daß sie ihren Anteil auf eineinzigs Jar erlegen sollten; ist ihnen zugelassen, dieselben iedesmals auf 2 J. einzuteilen. Aber die von der Ritterschaft und Adel sollen ihr Anlag, zu Abschneidung Unkostens auf ein Jahr einbringen und richtig machen. Und daß sonsten insgemein der jüngsten Steuer-Instruction nachgegangen werde. Nicht	fürstl. Durchl. sich dahin gdist anerbothen, bey den Herrn Ordinariis daran zu sein, daß dem Clero Seculari an seinem schuldigen Beytrag kein einhalt erzeigt werden, und absonderlich auch bey Deroselben Tribunalien zuuersiegen, daſ gegen denjenigen, welche den drey Stenden diff landts nit zugethonn, noch auch Ihre Churfürstl. Durchl. würckliche Rhåt seindt, alſ zu denen Wür vorhin das guet Vertrauen haben, daſ sye der ihnen selbst an Besten Bekannten schuldigkeit sich nit werden entziechen, auf befundenen Saumbsfall, ohne Verstattung eines Proceß, alsogleich mit der Execution verfahren werde, — Also stellen Wür ingleichen zu denen hinterlassenen Verordneten unser Vertrauen, Daß sye an ihrem Fleiß, und Eyfer nichts werden erwindten laßen, ein und anderer Orthen zu dem verglichenen Beytrag zugelangen, und in Mangl der Giette, die behörige Mittel an die Hand zunemmen, folgents und fürs

uns nemen, und was uns noch von Alters obliegt, nicht ergeben möchte, haben wir auch weiter gedacht, wie und was gestalt die Steuern der Instruction gemäß one Abgang eingebracht, auch der Aufschlag verbessert werden möchte. Was dann nun anfänglich das Steuerwesen betrift, ist unser Will u. Meinung, daß unser 16 ordinar Verordnete, als die darum bessere Wissenschaft haben, zu denen wir auch daher um so viel billicher das Vertrauen setzen, damit auch hiedurch, der Unkosten vermiden bleibe, Die Steuer-Instruction für Hand nemen, und zu Rat ziehen, und gleichwol die Steuern an ihnen selbsten, als die nun mer allbereit auf das höchste gesteigert, keineswegs höher richten, sondern vielmer darob und daran sein, daß hierinnen gebürende gleichmäßige Billigkeit und Moderation, da sich Jemand daselbst mit Fug, Recht, und Billigkeit zu beschweren, gehalten werde, auch durchgehende

E. "Auf

Inst. v. J. 1612.

Nicht weniger haben wir uns auch dahin verglichen, daß diese 9 Jar hindurch der Aufschlag ebnermassen insgemein nach Inhalt jüngster Aufschlags-Instruction, wie es ungefärlich iezthero gehalten worden, continuirt und eingebracht werde.

Und sollen aber unsere Verordnete dahin bedacht sein, was von wegen der Frtl. Officier und Hofgesinnds, wie auch andere, so den 3 Ständen nicht verwant, in die Steuer- und Aufschlags-Instruction zu bringen sein möchte. Und alsdann solches Sr. Frl. Drl. um dero verhoffende gnädigste Confirmation atgst zukommen lassen.

Inst. v. J. 1669.

fürs — Dritte, damit Wür zu Abfiehrung dieser von neuen ybernommenen, und bereits vorhero obgehabten Bürden desto sicherer gelangen mögen, haben Wür Unß von allen drey Stenden dahin noch absonderlich verglichen (iedoch in allweg Unsern Freyheiten, und Privilegien ohne Schaden) mit denen zwey Drittl, deß in beßern Jaren übernommenen Quanti, so lang es inner obgemelten Neun Jahren, des Landts unumgengliche Notturfft seyn werde, zu concuriern, und deßentwegen einen jeden Stand überlassen, selbst unter seinen mitverwohnten, nach ietziger der Sachen Beschaffenheit so viel möglich ist, ein gleiche Repartition und Austheilung vorzunemmen, weilen dann vors — Vierte, im Werckh befunden worden ist, daß die bishero wegen des schedlichen Toback Trünckhens ausgefertigte churfürstl. Mandata wenig fructificiert, als haben Ihro churfürstl. Durchl. yber unsern unter-

Inst. v. J. 1594. | Inst. v. J. 1605.

hende Gleichmäßigkeit im ganzen Land erfolge, und aber daneben in obacht nemen, daß mer gedachte Steuer-Instruction in dem übrigen allerdings bleibe.

Zum andern aber, was und soviel den Aufschlag anbelanget, ist auch unser Will und Meinung, daß unsere zween Aufschlags Ober- und Niederlands-Verordnete, als die um das Aufschlagswesen besser Wissenschaft haben, zu den wir auch daher dießfalls um so viel billicher das Vertrauen sezen, damit auch hiedurch gleichergestalt der Unkosten verniden bleibe, erstlich und anfänglich unsere iezt von neuem bewilligte Aufschlags Besserung aller ehestens ins richten, nämlich von Wein ab iedem Emer 6 Maaß, vom Brandwein und Met ab jedem Emer 6 Maaß sollen aufgehebt, und wirklich eingebracht werden.

Und auch, daß auf jedem Emer Weins (des Baierweins) über die iezige

E. "Auf

Inst. v. J. 1612. Inst. v. J. 1669.

thänigst gethanen Vorschlag, sich ebenfalls gdigst gefallen laßen, so viel deßen im Land verzehret wirdet, auf jeden Centen deß beßeren Zechen Gulden, und deß schlechteren halb so viel, bey würcklicher Confiscation des verschwiegenen Guetts, einfodern zlaßen: welches dann die hinterlassene Verordnete, bey denen Gräniz Beamten durch die sicheriste, und vortreglichiste mittl werkhstellig zumachen, wißen werden. Nitweniger und fürs — Fünfte, nachdem Jhro churfürstl. Durchl. auf höchst Ruhmwürdigiste Clemenz und Milde sich Gdist erklärt haben auf das weiße Bier ein gewißes zu determiniren, so dem ungefehrlichen gemachten Conto nach von vierzig, in Fünfzig Taußent Gulden ertragen möge, und daßelbe denen maistens erambten Unterthonnen zur Hilf, und damit ihnen bey erlittenen Unglücksfall desto mehrers mit denen nachlaßen gratificiert werden künnte, der Landschaft für diß Jahr an

Inst. v. J. 1594.	Inst. v. J. 1605.
	ge 4 Schilling noch 1 Schilling durchgehends geschlagens, wirklich auch eingebracht werde.
	Es haben sich Ihre Frl. Drl. dahin erklärt wegen des weissen und braunen Bier, anstatt des Aufschlags sich einer Composition vergleichen zulassen, dem werden unser 2 Aufschlags Ober- und Unterlands-Verordnete wissen nachzukommen, und sobald sie es erlangen, mit und gegen Ihr Drl. Hz. Wilhelms Bier auch also zu verfaren. Dieweil uns auch unser gster. Hr und Landsfürst vermant, wir auch darauf Sr. Frl. Drl. versprochen, daß wir nicht weniger, so dergleichen gestalt, wie wir Sr. Frl. Drl. zu genauer eingezogener Haushaltung, und Sparsamkeit ugst ersucht, und entgegen unsers teils dasienige was durch die alte sowol, als auch iezt vom neuen eingewilligte Mittel an den landschaftlichen gefällen eingehet, mit allen getreuen Fleiß einbrin-

E. Auf

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
	dem monathlichen zu der Völker Unterhalt bewilligten Beytrag, zu endte diß Jahrs abgehen zulaßen. Solchemnach haben mehrerwente Verordnete dahinzusehen, daß sye zu obigen endte dise churfürstle Gnad noch Uf die weitere hinach erfolgende Jahr erlangen künten, in allweg aber anzutragen, daß dise Gelter nach Jhro Churfürstl. Durchl. Gdisten intention verwendet werden, inn ybrigen, und fürs — Sechste, demnach mehr höchstgedacht Jhro Churfürstl. Durchl. den bishero under Deroselben Nammen eingeforderten Aufschlag, wie bereits oben verstanden ist, gegen ybernemmung auf eine gewise Summa verglichenen zünsbaren Capitalien, der Landschaft hinumb gelassen, also werden auch Unsere Verordnete dahin bedacht sein, solche Anstalt zumachen, daß an diesen- und andern bereits vorhero angeordneten Aufschlags-Gefählen der Landschaft nichts hinterbleibe, sondern allen Ungebürnus-

Inst. v. J. 1594.

E. Auf das man desto eher zu Geld kommen möge, solle mit Einbringung dieser der Stände Anlag gleich gegenwärtiges 94te Jar ein Anfang gemacht, folgends aber 2 Jar gefeiert, und allzeit im 3ten Jar wieder damit fortgefaren werden; also daß in dem 12 Jahren wir die Stände uns 4mal selbst anschlagen.

Doch weil der Prälaten auch der Städt und Märkt-Gebärnüß groß ist, und ihnen ganz beschwerlich fallen wurde, da sie ihren Anteil auf ein einzigs Jar erlegen sollten, ist ihnen

Inst. v. J. 1605.

einbringen und zusammentragen, Auch die Ausgaben in genugsame obacht nemen, und der Gebür nach Restringiren, und einziehen wollen. Alles dieses ist unser zuverläßiger Will und Meinung, daß unsere Ober- und Unter-Lands zum vorrat und Aufschlag Verordnete demselben gleichfalls gebürende Folge leisten.

E. Dieweil dann durch Anstellung Dieses unsers vorhabenden Werks hoffentlich ein namhafte Summa zusammengetragen wird, sollen unsre Verordnete daselbst alles von den Bestellten Untereinnemmern, neben fleißiger Rechnung jährlich, und so oft sie es für notwendig ansehen, erfodern, zu ihren Handen nemen, und in beede Verwarnung des Ober- und Niederlands allermassen, wie es bishero auch geschehen, legen und versorgen, folgends daselbst, so weit es sich erstrecken wird, erstlich zu bezalung der järlichen Verzinnsungen, bewilligten

Inst. v. J. 1612.

Inst. v. J. 1669.

sen, und Contrabandiren, nach möglichen Dingen vorgesteuret werde.,, —

E. Dieweil dann hie- durch verhoffentlich ein Namhaftes nach und nach zusammengetragen wird, sollen unsere Verordnete daselbst alles von den be- stellten Untereinnemern ne- ben fleißiger Rechnung jähr- lichen, und so oft es sie für notwendig ansieht, er- fodern, zu ihren Handen nemen, ihn in beede Ver- warungen des Obern- und Niedern - Lands allermas- sen, wie es bishero auch geschehen, legen und ver- sorgen. Folgends daselbst, so weit es sich erstrecken wird, zu Bezallung der järlichen zinnsungen be- willigten Kammerguts- Bes- serun-

E. Dieweilen dann verhoffentlich durch diese ietzt unterschidlich erzelte Mittel ein nambhaftes nach, und nach, in Einamb kom- men wirdet, also sollen sol- ches unsre Verordnete von denen bestellten under Ein- nemeren neben denen hier- auf eingerichten ordentli- chen Rechnungen Jehrli- chen, und so oft es sye für nothwendig ansehen wür- det, erforderen, und in ih- re Verwahrung Ober- und Unterland legen und ver- sorgen, folgents, so weith es sich erstrecken wird, zu abführung obgemelten un- sern Einwilligungen, und anderen der Landschaft Ob-

Inst. v. J. 1594.

ihnen zugelaßen, denselben jedesmal auf 2 J. einzuteilen, aber die von der Ritterschaft und Adel sollen ihre Anlagen zur Abschneidung merers Unkostens auf 1 Jar einbringen, und richtig machen. Haben auch noch weiter gedacht, und gewilliget, daß nicht allein der Weinaufschlag die nächste 12 J. hindurch Continuiret, sondern auch auf jedem Emer Met, Brandtwein, und weißen Bier, überdas, so darauf liegt, noch 2 Schilling schwarz geschlagen und ob angeregte Zeit vom Emer Met und weiß Bier 6 ß. aber vom Emer Brandtwein 8 ß. eingebracht werden sollen. Deßgleichen soll auch auf dem Emer Braun-Bier so in dem Land durchausgeschenkt und hereingefürt wird, über den allbereit darauf liegenden Schilling, welchen sowol die Ständ als andere unterworffen seind, noch 1 Schillig der gestalt geschlagen werden, daß die 3 Ständ dieß neuen und addirten Schilling befreit und ent-

Inst. v. J. 1605.

ligten Kammergutsbeßerung, auch von uns bewilligte Reichs- und Kreis-Türkenhilf, und das, was übrig ist, soviel deßen immer sein mag, zur Ablösung der Hauptsummen getreulich verwenden.

Insonderheit aber sollen sie unsere Verordnete von diesem und allen andern unser der Landschafts-Gefällen keinen, er sei wer er wolle, etwas leihen, noch dieß Geld, durch welchen Weg oder Schein solches bei ihnen sollte gesucht werden, nirgendshin, weder wenig noch viel, ausser des gebürenden auflaufenden Unkostens, von ihren Handen laßen, sondern daßelbe alles allein zu den Ablösungen und Entrichtungen des järlichen Interessen und übriger Bewilligung angelegt, und ausgegeben werden.

Was auch also durch die eingebrachte Steuer u. Ständ Anlagen gefallen würdet, daß solle unsern 16 Verordneten, was aber an

Inst. v. J. 1612.

serung, und obvermeldten Defensionswerk, und was hieoben vermerkt worden, und dann was übrig ist, ausserhalb eines zimmlichen Vorrats, so sie ihrer bey: gewonnten discretion nach auf alle Fäll beisammen zu: behalten, zur Ablösung der Hauptsummen getreulich verwenden.

Insonderheit aber sollen sie unsere 16 Verordnete von diesen und andern un: sern der Landschaft: Gefäl: len, keinen, er sei wer er wolle, nichts leihen, noch dieß Geld durch was Weeg angezogne Ursach oder Schein, solches bei ihnen wollte gesucht werden, nir: genthin, weder wenig noch viel außer des gebürenden auflauffenden Unkostens von ihren Handen lassen, sondern daselbst alles allein zu den Ablösungen und Entrichtungen des järli: chen Interesse und voriger Bewilligung angelegt und ausgeben werden.

Was also durch die ein: gebrachte Steuer u. Ständ: Anla:

Inst. v. J. 1669.

Obligenten Purden ver: wendten, und so fern auf: ser eines zimlichen Vor: raths (So sye Ihrer bey: wohnenden Discretion nach, auf alle Fähl beysammen zubehalten haben) noch was übrig verbleiben wurde, daßelbe zu Ablösung der Hauptsumma verwendten, Ingestalten Wür dennsel: ben hiemit auch völlig Gwalt geben, mit dem Stüft Augspvrg, und St. Mang bey Füeßen denen befundenen Umbstenden nach, zu Componieren, auch die mit andern aus: lendtl. Stüftern, oder in an: derweg getroffenen Compo: sitionen yber die Aufschleg, oderSteuerschuldigkeiten ih: ren Guetachten nach, aufzu: kündten, und zu tentiren, es auf ein mehrers zubrin: gen. — Insonderheit aber sollen sye, unsere Ver: ordnete von diesen und al: len anderen der Landschaft zugehörigen Gefählen, kei: nen, wer der ist, waf leichen, noch in anderweg, unter was Ursachen, und Schein es an sye möchte gesuecht werden, außer deß gebü:

Inst. v. J. 1594.

enthebt seien, und also der Aufschlag der 2 Schill. allein von denienigen Braunen Bier genommen werde, welches man bei offnen Tafernen und Bräuhäusern ausschenkt, was aber ein Prälat, einer von der Ritterschaft und Adel, oder ein Burger für sich oder die seinigen selbst bräuen laßt, oder unter den Reiffen kauft, davon soll er allein einen Schilling vom Emer schuldig zugeben sein.

Dieweil dann durch Anstellung dieses unsers vorhabenden Werks verhoffentlich ein nammhafte Summa zusammengetragen wird, sollen unsere Verordnete daselbst alles von den bestellten Einnemmer nemen, neben fleißiger iährlicher Rechnung, und so oft es notwendig zu ihren Handen nemen, und in beeder Verwarnung des Ober- und Niederlands legen und besorgen; folgends daselbst, so weit es sich erstrecken wird, erstlich zu Bezalung der järlichen Verzinnsungen und bewilligten Kam-

Inst. v. J. 1605.

an den Continuirten und erhöheten Aufschlags eingebracht, unsern hievor 8 Deputirten zu dem alten Aufschlag geantwortet werden.

Doch sofern ihnen etwas bedenkliches vorfiele, mögen sie die andern wol zu sich beruffen, und was uns zu guten gehandelt werden soll, sammentlich miteinander beratschlagen und schließen; die Irrung aber so sich der Steuern halber zutragen, sollen unsere Comissarien zuverordnen und zu entscheiden Macht haben.

Auf dem Fall aber oberzälte Steuer- und Aufschlags-Gefäll von wegen der vielfältigen Aufkündigung, oder aus andern Ursachen zur Abrichtung der järlichen Interessen, Erstattung der bewilligten Kammerguts-Besserung, auch Contentirung u. Stillen der Creditoren u. Gläubigern nicht erkleken, noch erschießlich sein, oder auch sonsten in obbestimmter Zeit der 6 J. des besorgenden Tür-

Anlagen gefallen würdet, daß soll unsern Verordneten 16, was aber an den Continuirten Aufschlag eingebracht, unsern hievor deputirten Achten, zu dem Aufschlag geantwortet werden.

Auf den Fall aber in obbestimmterzeit der 9 J. der besorgenden Läuff und Empörungen, oder auch andern Sachen halber, dermaßen hochwichtiger Handlungen und unfürsehene Landsnot Fürfälle, welche unsere Commissarien u. Verordnete 16 Landleut samt 4 Rechenaufnemer über sich zunemen, und zu entledigen, zu schwer und bedenklich fallen wurde, haben wir uns verglichen: Ist auch unser Will und Meinung, daß bemelte unsern 16 Verordnete und 4 Rechenaufnemer, wann, und so oft sie es für gut und notwendig ansehen werden, die 16 Adjunten von allen Ständen zu sich auf gelegne Zeit beruffen, und erfodern, welche auch darauf persönlich und unausbleiblich

gebürenden aufflauffenden Unkosttens von ihren Handen lassen, sondern daßelbe alles ainig und allein zunegst verstandtenem endte anlegen, und aufgeben. — Soviel nun durch die eingebrachte Steur, und der Stenden Anlag eingehen würdet, daß solle unsern Verordneten zu den Vorrath; soviel aber vom Aufschlag eingebracht wirdet, denen Verordneten zum Aufschlag geantwortet werden, damit auch dieselbe aller ungleichen zuemuthungen bey denen Nachläßen, über die einkommene Supplicationen u. gebettenen extra ordinarj Befreyungen des Aufschlags von einer Anzahl Wein desto mehr, sicher und freystehen, wollen Wür hiemit, daß, wann von denen Landt-Steur Aembtern die Guetachten über den gebettenen Nachlaß einkommen seindt, alsdann zu deren erledigung noch einer aus dem Stand der Prelaten und einer aus dem Standt der Ritterschaft u. Adls, von denen Anwesenden sowohl ober, als Unters

Kammerguts besserung, und dann was übrig ist, so viel deßen immer sein mag, zu Ablösung der Hauptsummen getreulich verwenden.

Und weil sich in den Verzeichnüßen Ihrer Frl. Drl. Hg. Wilhelm und Hg. Ferdinand rc. so viel befunden, daß eine große Summa lauffender Schulden vorhanden, und noch darzu unter den verbrieften allbereit etliche Hauptsummen aufgekündet worden, ist dießfalls unser Will und Meinung, daß unsere Verordnete hierin gewarsam gehen, und sowol an den verbrieften als auch lauffenden Schulden meres nicht bezalen, als sie durch bewilligte Mittel über die ordentliche Einrichtung der Verzinnsungen des alten und iezt übernommenen unterschiedlichen Schuldenlasts, wie auch des Vorrats, anderer Bewilligungen rätlich gehaben mögen, wie wir dann auch wollen, daß unsere Verordnete Commissarien und Landleut iedes

Türkischen An- und Feldzugs, oder anderer Empörungen halber, dermaßen hochwichtige Handlungen, und unversehe Landsnot fürfiele, welche unsere Comissarien, und verordnete 16 Landleute samt den 4 Rechenaufnemern über sich zunemen und zu entledigen zu schwer und bedenklich fallen würde, also, daß um einer oder mer Ursachen willen zu stattlicher notwendiger Beratschlagung gemeines Lands ob- und Anliegen wir gemeine Landschaft müßen zusammbeschriben werden, solchen Unkosten, Mühe, und Versaumniß aller Ständ abzuschneiden, haben wir uns beständiglich verglichen, ist auch unser Will und Meinung, daß bemeldte 16 Verordnete und 4 Rechenaufnemer wann, und so oft sie es für gut und notwendig ansehen werden, die 16 Adjuncten von allen Ständen zu sich auf gelegene Zeit und Malstatt beruffen, und erfodern, welche auch darauf persönlich, und unausbleiblich erscheinen

lich erscheinen, und also diese 36 Personen die Sachen ihrer Wichtigkeit nach in treu = fleißige Beratschlagung nemen sollen.

Will sich dann innerhalb mer gedachter Zeit der 9 J. begeben, und zutragen, daß Jemand aus den 3 Ständen, oder deren Mitgliedern und zugewannten unsern Privilegien, Freiheiten, und zuwider ungebürliche Eingriffe geschehen, und nachdem man sich deßen bei Ihr Frl. Drl. klagt, demnach die wirkliche Wendung und Abschaffung nicht erleiden noch widerfaren wollte, der oder dieselben sollrn und mögen sich, bei unsern Commissarien und Verordneten Landleuten, und den 4 Rechenherrn, wenn sie one das gem. Landschaft = Rechnungen halber beisammen sein werden, welche Zeit solchen Beschwerten Personen auf ihr begeren und Rößten kunt und zuwissen gemacht werden solle, anmelden, sie die Sachen, Beschaffenheit des Handels mit

terlands beschriben, und alsdan von ihnen ins Gesambt, die gebettene Nachläß an denen Steuer und Anlag = Geltern, herentgegen aber, soviel die extra Ordinarj Befreyungen des Aufschlags von gewiser Anzahl Wein betrift, dieselbe zur Zeit deren zur Aufnamb der Aufschlags = Rechnungen versambleten gesambten Verordneten vorgenommen, und was durch dieselbe befreyt worden ist, iedes Orts bey denen Rechnungen zu endt vorgeschrieben werden, dadurch dann auch aller Orten die Beamten in guetter Ordnung erhalten werden kunten. — Auf den Fahl nun aber ein wißentliche Landsnot, (darvor uns der Allmächtige verhieten wolle) dieß Land anstoßen wurde, daß man sobald keinen Landtag ausschreiben, und halten mechte, — So haben Wür Uns verglichen, ist auch unser Will, und Meinung, daß Unsere Sechzehen Verordnete samt denen Vier Rechen = Aufnehmern von Geml. Landschafft

Inst. v. J. 1594.

des Jars unsern Rechnung-aufnemern völlige Anzeigung und Rechnung tun.

Insonderheit sollen sie unsere 16 Verordnete von diesen und andern Gefällen Niemand was Leihen, son-sondern daselbst alles allein zu den Ablösungen, und Entrichtungen des Järlichen Interesse angelegt, und ausgeben werden.

Was auch durch die eingebrachte Steuer und Stånd Anlagen fallen wird, das solle unseren 16 Verordneten, was aber aniezt auf 12 Jar continuirten und erhöherten Aufschlags eingebracht, unsern hievor Deputirten 8 zu dem alten Aufschlag geantwort werden.

Auf dem Fall aber die alte Steuer und Aufschlags-gefäll von wegen der vielfältigen Aufkündigung oder andern Ursachen zur Abrichtung der jährl. Interessen, Erstattung der bewilligten Kammergutsbeßerung, auch Contentirung der

Inst. v. J. 1605.

nen, und also diese 36 Personen Macht und Gewalt haben sollen. Wir geben ihnen auch denselben hiemit in bester beständigster Form, daß sie in unserm Namen, und von unser, wegen die Sachen ihrer Wichtigkeit nach, ihre treue fleißige Beratschlagung nemen, und was sie zu Nuz, Fürstand, Schuz, und Rettung höchsternannts unsers Gdgsten Fürsten und Hrn, unser, unserer Untertanen und gm. Vaterlands nach Gelegenheit der Läuff mit den mereren Stimmen am ratsamsten zu sein erachten werden, bedenken, schliessen, und ins Werk ziehen sollen und mögen.

Gleichfalls sollen sie auch über die in den nächsten 6 J. bewilligte 4 ordinari Steuern, und 2 Stånd Anlagen in solcher Zeit noch ein halbe Steuer, und ½ Stånd-Anlag ihrer beiwonnenden Discetion nach in unserm Namen auszuschreiben und einzubringen Macht haben.

Je-

mit guten warhaften Grund, umständlichen Berichten, u. darüber ihres Rats pflegen, wan nun dann erstgedachte unsere Verordnete solche Klagen rechtmässig und erheblich befinden, sollen sie den betrangten zur Billigkeit beraten, und beholffen sein, auch bei unsern gdst Hrn Intercessions weis Fleiß ankeren, ob solche Beschwerden gewent werden möchten.

Da auch dergleichen Eintrag, und Beschwernußen also beschaffen wären, daß sie ihrer Wichtigkeit nach ein merere und stärkere Anzall der Veror- und reifere Beratschlagung erfoderten, solle den 16 Verordneten, und 4 Rechenaufnemern, gleichfalls erlaubt, und zugelassen sein, merermannte unsere 16 Adjuncten auf gelegene Zeit und Malstatt zubeschreiben, auch mit und neben denselben guten Fleiß anzuwenden, auf das obangeregte Betragnus und Neurungen bei höchstgedachten unsern Gdsten Fürsten und Hrn

schaafft Cassa Ainhundert Taußent Gulden, oder auch, wann dieselbe nicht erklecklich gar auf die Zweyhundert Taußent Gulden zu ermelter Landts-Not zuverwendten, herschießen mögen: mit diesen Anhang, daß wann auch erstermelte Zweyhundert Tausent Gulden nit sollen hierzue ergiebig sein, noch die Zeit und Läuff zuelaßen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. sobald einen Landtag beschreiben kunten, ermelte Verordnete Rechenaufnemmer, u. Adjuncten, so mit Ihrer churst. Durchl. Vorwißen zu beschreiben weren, auch Gewalt haben sollen, auf Ratification eines künftigen allgemeinen Landtags mit höchst gedacht Sr. Churfürstl. Durchl. zuhandlen, und zuschließen, was deß gemainen Vaterlandsnotturft erforderet, auch den Stenden und Unterthannen am erträgligsten ist. Was nun also hierinnen gehandelt wirdet, das ist, u. soll sein, u. verbleiben unser endlicher und unveränderlicher Will, mainung, und Wohlgefal-

Inst. v. J. 1594.

der Gläubiger nicht erkleken, solches unsere Comißarien und Verordnete 16 Landleut, samt den 4 Aufnemern über sich zu nemen Im Fall es ihnen bedenklich oder schwer fallen würde, also daß um einer oder mer oberzelter Ursachen willen zustattlicher notwendiger Beratschlagung wir gem. Landschaft müßen zusammenberuffen werden, solchen Unkosten Mühe und Versäumnüß aller Stånd abzuschneiden, haben wir uns beständig verglichen, ist auch unser Will und Meinung, daß bemelte 16 Verordnete und 4 Rechenaufnemer die verordnete 16 Adjuncten von allen Ständen zu sich auf gelegene Zeit beruffen, welche auch persönlich erscheinen, und also diese 36 Personen Macht und Gewalt haben sollen, die Sach ihrer Wichtigkeit nach in treue fleißige Beratschlagung nemen, und was sie mit den merern Stimmen am rotsamsten zu sein erachten werden, bedenken, schließen, und ins Werk ziehen sollen und mögen.„ “Gleich-

Inst. v. J. 1605.

Jedoch mit dieser lautern Maaß und Geding, daß sie vermög der Pflichten, damit sie höchsternannter Frl. Drl. und uns zugetan, hierin gehorsam und bedächtlich handeln, auch ausser vorstehender, hochdringender, und unentberlicher Not, unser sowol der Stånd als der armen Untertanen mit den extraordinarii Bürden und Steurausschreiben in allweg nach möglichkeit verschonen sollen.

Was nun also hierinn gehandelt würdet, das ist und soll sein und bleiben unser Will, Meinung, und Wolgefallen, auch beständig Kraft haben, und von uns weiter nicht angefochten werden, wir wollen sie auch derhalben vertretten, und wie sich gebürt, schadlos halten. Sie sollen auch herentgegen schuldig sein, sowol in diesem als andern allen, wie obverstanden ist, vorermelten unsern Rechenaufnemern gegen gebürliche Quittung richtige Rechnung zu tun.

Wo

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
Hrn wiederum abgebracht werden möchte. Wo sich dann begebe, daß einer oder mer aus allen unseren Verordneten, wer die gleich sein mögen, mit Tod abgehen wurde, oder sonst seiner iezt anbefolenen Verwaltung nicht mer auswarten wollte, sollen unsere Commißarien und verordnete Landleut, an dieß oder deren statt, so mit Tod abgegangen, oder sonst ihres Amts bemäßiget sind, andere doch allemal aus gleichem Stand und Rentamt zuerwälen, und zuverpflichten, hiemit vollen Gewalt haben. Wenn aber ein Stell unserer Rechenaufnemer sich verledigen wurde, laßen wir uns die jüngst approbirte Vergleichung wolbelieben, daß nämlich die Rechenaufnemer einen, der an die erledigte Stell zugelangen, vor allen andern unsern Verordneten zubenennen, er auch auf dem Fall seinethalben keine erhebliche Bedenken fürkom-	gefahlen, auch bestendiglich Kraft haben, und von Uns weiters mit angefochten werden. — Wür wollen Sye auch derentwillen vertretten: und wie sich gebürth, schadlos halten, herentgegen auch Unsere Verordnete schuldig sein, yber alles, was dieselbe obverstandtnermaßen, in Empfang bringen, Vorermelten Unseren Rechenaufnemmern gegen gebürlicher Quittung richtige Rechnung zu thunn. Wann sich nun innerhalb mehrgedachter Zeit der Neun Jahrn begeben, und zuetragen wurde, daſ iemand auſ denen Drey Stendten, oder deren mitverwohnten mitgliedern, und zuegethanen, an Unsern Privilegien, Freyheiten, und derselben erclerung etwaſ ungebürlich zuegefiegt wurde, und ein solches yber eingebrachte Clag bey Ihro Churfürstlichen Durchl. Unsern Gdisten Herrn, oder auch derselben nachgesezten Regierungen die abhelffung nit erlangt hette, so mag es derselbe Unsern Verordneten, und Rechen Aufnem-

Inst. v. J. 1594.

"Gleichfalls auch dann an einer stärkeren Baarschaft und Vorrats unvermeidentlicher Notdurft noch bedürftig sein würde, sollen sie alsdann über die in den nächsten 12 Jaren bewilligte 8 ordinari Steuern, und 4 Stånd Anlagen in solcher Zeit noch eine oder auf das höchst zwo halbe Steuern und Stånd-Anlagen ihrer beiwonenden Discretion nach in unserm Namen auszuschreiben und einzubringen Macht haben.

Jedoch mit dieser lautterer Maaß und Geding, daß sie vermög der Pflichten, damit sie Ihr frl. drl. und uns zugetan, hieringewarsam und bedächtlich handeln, auch unser vorstehender hochdringender unentberlicher Not unser der Stånd, als der armen Untertanen mit den extraordinari Bürden und Steuern ausschreiben in alleweg nach möglichkeit verschonen sollen.

Was nun also hierin gehandelt wurde, das ist, und

Inst. v. J. 1605.

Wo sich dann auch innerhalb mergedachter Zeit der 6 J. begeben und zutragen wurde, daß jemand aus den 3 Stånden, oder den Mitgliedern und zugewonnten unsern Privilegien, und Freiheiten entgegen, und zuwider ungebürlicher Eingrif geschehe, und nachdem mann sich dessen bei Ihr Frl. Drl. unsern Gdsten Landes Fürsten, oder Sr. Frl. Drl. nachgesezten Ragierung beklagt, dennoch die wirkliche Wendung und Abschaffung nicht gedeien noch widerfaren wollte, der, oder dieselbe sollen und mögen sich bei unsern Comißarien, und Verordneten Landleuten, und den 4 Rechenherrn, wann sie one das gemeiner Landschaft Rechnungen halber beisam sein werden (welche Zeit solchen Beschwerten Personen auf ihr Begeren und Kösten zeitlich kund und zuwissen gemacht werden solle) anmelden, sie der Sachen gestaltsame und Beschaffenheit des Handels mit guten warhaften Grund umständlich berichten,

kommen, angenommen werden solle. Wofern aber wider ihn bewegliche Bedenken von unsern Verordneten fürkommen wurden, daß alsdann ein anderer darwider dergleichen Bedenken nicht fürkomen, von den übrigen Rechenaufnemern benennt und angenommen werde.

Es sollen auch unsere Verordnete allen möglichen Fleiß, was und soviel an ihnen um die Erledigung der gravaminum bei Ihr Frl. Drl. ugst anmanen. Und dann auch, so viel sie können und mögen, die Sachen dahin dirigiren, damit das Reformation Polizeiwesen, und was denselben anhängig, förderlich in Werk gerichtet werden möge. — Hierauf befelen wir hiemit obgemeldten unsern lieben Hrn und Freunden, darzu wir unser Vertrauen sezen, alle bisher erzelte Handlungen, auf Maas, wie hieoben unterschiedlich verstanden ist, mit rechten Treuen zu versehen, was sie uns dieser Instruction

nemmern, Da sye ohne das geml. lobl. landschafft Rechnungen halber Beysammen sein werden, anbringen, und dieselbe nach befundtenen Vmstendten, ihme intercessions weis bey Vnserm gdisten Herrn und lands Fürsten an die Hand gehen, damit Er solches seiner Betrangnus und Beschwerde entlediget werde: ingestalten dan ermelten Verordneten, und Rechen Aufnemmern, so offt man es auf iezt gesezten Fahl, oder andern Hochwichtigen Ursachen halber für Guett, und nothwendig ansehen würdet, erlaubt; und zuegelassen sein sollen, Auf gelegen Zeit und Malstatt die Adjuncten mit Jhro Churfürstl. Durchl. Vorwissen, zu sich zu beschreiben, und mit denselben die Notturft in disen anderen Fählen abzuhandeln. Wo sich dann auf unerforschlichen Willen Gottes begäbe, daß ainer oder mehr auf allen Vnsern Verordneten, wer die gleich sein mögen, mit Tod abgehen wurde, oder seiner yber-

Inst. v. J. 1594.

und soll sein und bleiben unser Will, Meinung und Wolgefallen, auch beständiglich Kraft haben, und von uns weiter nicht angefochten werden, wir wollen sie auch derhalben vertretten, und wie sichs gebüret schadlos halten; sie sollen auch herentgegen schuldig sein, sowol in diesem als andern, wie obverstanden ist, vorermelten unsern Rechenaufnemern gegen gebürliche Quittung richtige Rechnung zu tun. Wo sich dann auch innerhalb mer gedachter Zeit der 12 J. begeben und zutragen wurde, daß jemand aus den 3 Ständen, oder deren Mitgliedern und zugewonten unseren Privilegien, Freiheiten entgegen und ungebürliche Eingriffe geschehen, und nachdem man sich deßen bei Ihr Frl. Drl. oder Sr. Drl. nachgesezten Regierungen beklagt, demnach die wirkliche Wendung und Abschaffung nicht erdeien noch widerfaren wollte, der oder dieselben sollen und mögen sich bei unsern Comißarien und Verordne-

Inst. v. J. 1605.

ten, und darüber ihres Rats pflegen. Wofern dann erstgedachte unsere Verordnete und Rechenaufnemer solche Klagen rechtmäßig und erheblich befinden, sollen sie den bedrangten zur Billigkeit beraten, und beholffen sein, auch bei unsern gdgsten Hrn und Lands-Fürsten Fleiß ankeren damit solche Beschwerde gewendet, und abgeschaft werden.

Da auch dergleichen Einträg und Beschwernissen also beschaffen wären, daß sie ihrer Wichtigkeit nach ein merere und stärkere Anzal der Verordneten auf reiffere Berathschlagung erfoderten, solle den 16 Verordneten und 4 Rechenaufnemern gleichfalls erlaubt, und zugelaßen sein, mer ernannte unsere 16 Adiuncten auf gelegene Zeit und und Malstatt zubeschreiben, auch mit und neben denselben guten Fleiß anzuwenden, auf daß angeregte Betrangnuß und Neuerung, bei höchstgedachten unsern Gdsten Fürsten

Inst. v. J. 1612.

tion gemäß handeln, das ist unser Will und Wolgefallen.

E. Wir

Inst. v. J. 1669.

ybenommenen Verwaltung nit mehr auswartten wollte, sollen Unsere Verordnete hiemit auch völligen Gewalt haben, an dessen oder deren statt andere, doch iederzeit aus gleichenstand und Rentamt zu erwehlen, jedoch aber zu solchen vacierenden Stöhlen nit alleinig die von Grafen und Herrnstand, sondern auch diejenige, welche von Alten Adelichen Ritterstand seint, nachgestalt der Befundenen Qualiteten accomodieren, der ursachen halber auch dieienige, welche Bereits in landschaftl. Diensten accomodirt worden seint, Bey sich eraigneter Gelegenheit zu ihrer mehreren promotion ohne sonderbar Ursach, nit präeterieren: noch weniger das hin- und wider wexlen von ainem in das andere Renntamt verstatten, noch die ienige in die Wahl kommen lassen, welche sich erst vor eraigneter Vacatur ankaufft haben, sondern durchgehents ihr Absechen dahin stehlen, daß ohne Vortringenden ainigen weitern Respect, die vacierenden

Inst. v. J. 1594.

ordneten Landleuten samt der 4 Rechenherrn, wann sie one das gemeiner Landschaft Rechnungen halber beisammen sein werden (welche Zeit solchen beschwerten Personen auf ihr Begehren und Kosten zeitlich kund, und zu wissen gemacht werden solle) anmelden, sie der Sachengestaltsame und Beschaffenheit des Handels mit guten warhaften Grund umständlich berichten, und darüber ihres Rats pflegen. Wofern dann erstgedachte unsere Verordnete und Rechenaufnemer solche Klagen rechtmäßig und erheblich befinden, sollen sie den betrangten zur Billigkeit beraten, und verhilflich sein, auch bei Ihr Drl. Fleiß ankeren, damit solche Beschwerden gewendt und abgeschaft werden.

Da auch dergleichen Einträg und Beschwernüssen also beschaffen wären, daß sie ihrer Wichtigkeit nach ein merere und stärkere Anzal der Verordneten, auch reiffern Beratschlagung erfoderten, solle dem

Inst. v. J. 1605.

sten und Hrn wiedrum abgebracht werden.

Leztlichen sollen auch unsere Verordnete alles möglichen Fleißes bei Ihr Frl. Drl. Kanzlei anhalten lassen, damit dieienige Befel und Mandata, so Ihro Frl. Drl. an dero Regierung ausgehen zulassen verwilliget, wirklich cum Copiis erteilt, und angebürende Ort geliefert werden; und da wider verhoffen solche Mandata und Befelschreiben nicht gefertiget, oder ihnen zugestellt werden wollte, sollten alsdann mergedachte unsre Comissarien und verordnete Landleut mit Bezalung der iezt bewilligten Haussummen und Zinnsungen so lang inhalten, bis sie bemelter Befelschreiben würklich habhaft werden.

Wo sich dann begebe, daß einer oder mer aus unsern allen Verordneten, wer die gleich sein mögen, mit Tod abgehen wurden, oder sonst seiner iezt anbefolenen Verwaltung nit mer auswar-

Inst. v. J. 1612.	Inst. v. J. 1669.
	renden Stehlen, mit genuegsammen meritirten, und qualificierten Subjectis ersezt werden, dabey die Ständ und Unterthanen auch landschaft ins Gemain ein Trost, und Hilff haben, und hoffen können. Welche gleiche mainung es auch hat, im fahl ein Stehl auf den Rechen Aufnemmern vacieren wurde, mit dieser gleichwolligen Distinction, und underschidt, daß solchenfahls die ybrigen Rechen Aufnemmer selbst ainen denen Verordneten zu benennen, der auch auf den fahl seinethalben keine erhebliche Bedenckhen vorkommen wurden, angenommen werden solle. darbey ist nun dises absonderlich verglichen worden, daß, wan auf dem Collegio der Rechen Aufnemmer, wurde iemand in das Collegium der verordneten yberſezt, welches doch wegen der nothwendigen information in den landschaft sachen ohne genugsamb erhebliche Vrsach nit Beschehen solle, alsdann sollen ermelte Rechen Aufnemmer schuldig
E. Wir	sein,

Inst. v. J. 1594.

den 16 Verordneten und 4 Rechenaufnemern gleichfalls erlaubt, und zugelassen, merernannte unsere 16 Adiuncten auf gelegne Zeit zubeschreiben, auch mit und neben denselben guten Fleiß anzuwenden, auf das angeregte Betrangnuß, und Neurungen bei höchstgedachten unsern gdsten Frsten und Hrn wiedrum abgebracht werden.

Leztlichen sollen auch unsere Verordnete alles möglichen Fleises bei Ihr Frl. Drl. Kanzlei anhalten lassen, damit dieienige Befehl und Mandata, so Ihr Frl. Drl. an Dero Regierungen ausgehen zulaßen verwilliget, wirklich cum Copiis erteilt, und angebürende Ort und End geliefert werden. Und da wider verhoffen solche Mandata, und Befehlschreiben nicht gefertiget, oder ihnen zugestellt werden wollten, sollen alsdann mergedachte unsre Comißarien und Verordnete Landleut mit Bezallung der iezt Bewilligten Hauptsummen und Zinnsungen so:

Inst. v. J. 1605.

warten wolle, sollen unsere Commissarien, und verordnete Landleut, an des, oder deren statt, so mit Tod abgegangen, oder sonst ihres Amts bemüßiget sind, andere, doch allemal aus gleichen Stand und Rentamt zuerwälen, und zuverpflichten hiemit vollen Gewalt haben.

Wann aber ein Stell unserer Rechenanfnemer sich erledigen wurde, laßen wir uns die jüngst gemachte Vergleichung wol belieben, daß nämlich die übrigen Rechenaufnemer einen, der an die geledigte Stell zugelangen vor allen andern unsern Verordneten zubenennen, da auch auf den Fall seinerthalben keine erhebliche Bedenken fürkommen, angenommen werden solle. Wofern aber wider ihn bewegliche Bedenken von unsern Verordneten fürkommen wurden, daß also dann ein anderer, dawider dergleichen Bedenken nicht fürkommen von den übrigen Rechenaufnemern benannt, und angenommen werde.

F. Hier

Inst. v. J. 1612.

Inst. v. J. 1669.

sein, auf selbigen Rentambt, in welchen sich die Vacatur bey der Verordnung eraignet hat, einen bereits vor diesen bey der landschafft Bedienten in ihr Collegium einzunemmen. Wann auch in Unserer ieztigen anwesenheit die eingebrachte Gravamina nit völlig erledigt wurden, sollen unsere Verordnete bey Ihro Churfürstl. Durchl. hierumben Vnderthgst. anlangen, und allen möglichisten Fleiß anwendten, daß gdist anerbottnermassen bey erneuerung des Summarischen Process, und Verbesserung der Policeyordnung, mit ihrem Rat und Guetachten verfahren werde.

Inst. v. J. 1594.	Inst. v. J. 1605.
solang innhalten, bis sie bemelter Befehl schreiben wirklich habhaft werden.	
Wo sich dann begebe, daß einer oder mer aus allen unsern Verordneten, wer die gleich sein mögen, mit Tod abgehen wurden, oder sonst seiner iezt anbefolenen Verwaltung nicht mer auswarten wollte, sollen unsere Comißarien und verordnete Landleut an des, oder deren statt, so mit Tod abgegangen, oder sonst ihres Amts bemüßiget sein, andere, doch allemal aus gleichem Stand und Rentamt zuerwöllen, und zuverpflichten, hiemit vollem Gewalt haben.	
F. Hierauf befehlen wir hiemit obgemeldten unsern lieben Hrn und Freunden, darzu wir unser Vertrauen sezen, alle bisher erzälte Handlungen auf Maaß wie hieoben unterschiedlich verstanden ist, mit rechten treuen zuversehen, was sie auch dieser Instruction gemäß handeln, das ist unser Will und Wolgefallen. Wir	F. Hierauf befelen wir hiemit obgemeldten unsern lieben Hrn und Freunden, darzu wir unser Vertrauen sezen, alle bisher erzelte Handlungen auf Maas, wie hieoben unterschiedlich verstanden ist, mit rechten treuen zuversehen, was sie aus dieser Instruction gemäß handeln, daß ist unser Will und Wolgefallen wir wol-

F. Wir wollen auch unsere Verordnete und Rechenaufnemer, samt denen, so sie hierunter gebraucht, und brauchen werden, samt und sonders gegen männiglich vertretten, entheben und schadloshalten: was dann auch in dieser unserer Instruction nicht ausdrücklich durch uns geordnet ist, mit demselben sollte es dem alten

F. Hierauf thuen Wür dan Schliesslichen obgemelten Unsern lieben Herrn, und Freunden (alß zu denen Wür Bestendig Unser guetes Vertrauen sezen) alle biſhero erzelte Handlungen auf Maß, und weiſ, wie es hieoben underschidvermelt worden ist, aufs beste anbefelchen, und waſ sye diser Instruction gemeſſ hand-

Inst. v. J. 1594.

Wir wollen auch sie verordneten samt und sonders gegen mäniglich vertretten, entheben und schadlos halten. Was dann auch in dieser unser Instruction nicht ausdrücklich und in Specie durch uns geordnet ist, mit demselben solle es unsern hievor gegebenen Instructionen gemäß gehalten werden, und ihnen hiemit nichts benommen sein, sonders bei ihren völligen Kräften und Würden one Mittels verbleiben. Alles getreulich one Gefärde. Zu Urkund haben wir die Erwürdigen in Gott Wolgebornen auch Fürsichtigen und weise Hrn Urban Probst und Erzdiacon zu Baumburg, Herrn Johann Sigmund Fhr. zu Degenberg, zu Schwarzach, Nußberg, Posching, Pflelnig, und Walterstorf Frl. Drl. in Baiern Rat, und Erbhofmeister in Nider=Baiern, Hr. Joh. Dietrich v. der Laitter zu Beren, und Vizenz und Hanß Kraft des innern Rats zu Ingolstadt, unsere liebe Hrn und Freund aus allen Stän-

Inst. v. J. 1605.

wollen, auch sie die Verordnete samt und insonders, gegen männiglich vertretten, entheben und schadlos halten. Was dann auch in dieser Instruction nicht ausdrücklich und in Specie durch uns geordnet ist, mit demselben solle es dem alten und bisher geübten Gebrauch und Herkommen, auch unsern hervorgegebnen Instruction gemäß gehalten werden, und ihnen hiemit nichts benommen sein, sondern bei ihren völligen Kräften und Würden one Mittel bleiben. Alles getreulich one Gevärde. Zu Urkund haben wir die Erwürdigen, wolgeb. ꝛc. ꝛc. Hrn Urban Probst und Erzdiaconus zu Baumburg, Hrn Georg Graf zu Ortenburg, Wolf Christoph Lung zu Danden Frl. Drl. Rat und Pfleger zu Aichach, Niclas Schölhamer, Bürger des innern Rats zu Ingolstadt, unsern lieben Hrn und Freund aus allen Ständen fürgenommen, daß sie für uns, und unser aller Namen, ihrer Prälatur, und ihre

Inst. v. J. 1612.

alten und bisher geübten Gebrauch, auch unsern hiegegebenen Instructionen gemäß gehalten werden, und ihnen hiemit nicht benommen sein, sondern bei ihren völligen Kräften und Würden one Mittel bleiben.

Alles getreulich one Gefärde. Zu Urkund haben wir die ehrwürdig Wolgeborne rc. rc. Hrn Joh. Victor der Hl. Schrift Licentiaten, Corrherr bei unser L. Frauen, und Dechant bei S. Peter, Probst zu Vilshofen Frl. Drl. Rat. Hrn Georg von Maxlrain, Fhrn zu Waldeck auf Niedertraubling, Senkhofen und Denkling. Georg Christoph von Klosen Herrn von St. Maria-Kirchen, Hirschhorn und Helsberg, Wolf Pallinger des innern Rats abgeordneter der Stadt Wasserburg unsere liebe Hrn und Freund aus allen Ständen fürgenommen, daß sie für uns, und in unser aller Namen ihrer Prälatur, und ihre eigne angeborne Innsiegel daran

Inst. v. J. 1669.

handlen, dessentwegen wollen Wür dieselbe sambt, und sonders gegen iedermeiniglich vertretten, entheben, und schadlos halten. Was auch in dieser Unserer Instruction nit außtrücklich, und in Specie durch Unß geordnet ist, mit demselben solle es dem Alten und bishero geyebten Gebrauch und Herkommen auch Unsern hievor gegebnen Instructionen gemess gehalten werden, und denenselben durch dises nichts benommen sein, sonder bey ihren völligen Crefften, und Würden dieselbe ohne mittl bleiben. Alles, getreulich ohne Geverde. rc. rc.

Den 23sten Febr. ao 1669.

Inst. v. J. 1594.

Ständen fürgenommen, daß sie für uns, und in unser aller Namen ihrer Prälatur, und ihre angeboren eigne Insiegel hieranhangen. Darunter wir uns verbinden, was obsteht ununterbrochen zuhalten.

Geschehen zu Landshut den 11ten Tag Monats Januari im 1594ten Jar.

Inst. v. J. 1605.

ihre eigne angeborne Insiegel hierangehangen, darum wir uns verbinden, was obsteht, ununterbrochen zu halten. Geschehen zu München den 29ten Tag Monat Decembr. im Sechzehenhundert und Fünften Jar.

Anmerk. Wer die Hauptinstructionen der Landtage wol inhat, kennt den Zusammenhang, die Hauptsache u. für die meisten Fälle genug von den voluminösen Landtagshandlungen. (s. oben S. 338 B bis F.) Kann man sie noch überdieß leicht, wie hie die 4 lezten, in Vergleichung iederzeit übersehen, so wird dieß dem Leser um so viel angenemer und nützlicher sein. Bisher konnte dieß Niemand so deutlich wenn er auch selbst derlei Instructionen immer bei Handen hatte. Nun mag man beobachten, wie diese Hauptinstructionen im Ganzen u. Einzelnen sich änderten, besserten, oder bei dem Alten d. i. immer ser unvollkommen blieben. Nie wurden sie gedrukt, warscheinlich nie viele Abschriften davon begert u. genommen, die doch Landschaft u. Landesfürst selbst dann nicht einmal zu verweigern suchten, als auf dem Landtage v. J. 1588 Dr. Gailkirchner des alten fürstl. Kanzlers Dr. Elsenhamer's Beigegebener — als ein warscheinlich one sein völliges Wissen der willkürlichen Verheimlichung dienendes Organ für Verheimlichung und wenige Abschriften der Landtäge so ser schrieb. — Da also Landleuteute aller Art, Stände und Publikum so wenig auf Bewarung und Kenntniß der Hauptinstruc-

Inst. v. J. 1612. Inst. v. J. 1669.

daran gehangen. Darunter wir uns verbinden, was obsteht unverbrochen zuhalten. Geschehen zu München den 24 Febr. im Sechzehen Hundert und 12ten Jare.

(Vor-

tionen bedacht waren, so konnte es geschehen, daß sie verachtet und geheim bleiben. Selbst bei der lezten Hauptinstruction v. J. 1669 war dieß seit Menschenaltern der Fall. Wie viele hundert Landleute selbst mit unter in Landschaftlichen Ausschüssen mögen seither verschieden sein, die um die lezte Landtags-Hauptinstruction nichts wußten, oder sich um ihren Sinn und Inhalt nie sorgten.

Noch mer war dieß der Fall, als im III. Heft der Statskunde von Deutschland 1784 durch einen mangelhaften Auszug, und noch neuerlich eben so in einer kleinen Schrift "Notwendige Beilage zum neuesten landständischen Bundbrief" Beil. A. S. 10. ff. und 24. unter der Aufschrift, Instruction für die Landschaftsverordnete — falsche Begriffe in Umlauf gebracht wurden; da doch der ächte Text dieser lezten Hauptinstruction in und ausser Lands nämlich No XI. in der 2ten Abteil. des "Vers. über den Ursprung und Umfang landständ. Rechte in Baiern" und in der gewiß höchst behutsamen gemäßigten Schrift. "Ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Baiern" warhaft, obschon noch beiderseits mit einigen hier verbesserten Druckfelern gedrukt war.

(Vormerk. Weil in der Geschichte der Landschaft und Steuern auch von dem Ungelde gehandelt werden wird, u. dieß einer besseren Erläuterung eben so ser würdig, als bedürftig ist; so werden hier 4 merkwürdige Urkunden — meines Wissens — zum erstenmale abgedrukt, die ich von einem gelerten ser patriotischen hochwürdigen (P. T.) Hrn Abte, d. Z. gmr Landschaft Verordneten unschwer erhielt.

Nro 16.

"Ungelt - Brief uff 15 Jar.

Wir Stephan von Gottes Gn. Pfalzgrave bey Rein, und Herzog in Baiern rc. bekennen öffentlich mit den Brief für Uns, und alle Unser Erben, und Nachkommen, das Wir die Erbarn weysen Burger zu Ingolstat Unser lieb getrew gebetten haben, daß sie Ire Willen und Gunst darzugeben, das Wir ainen Ungelt sezen möchten in Unser Stadt ze Ingolstat auf alles Trancke, kain Tranke ausgenommen, und auf alles Vieh, das man aus unsern Land, und der ehegenannten Unser Statt treibe, wann Wir nichts erfinden noch erdenken möchten, damit Wir von Schul-

Nro 17.

"Bestät Briefe über der Statt vorgebne Freyhait, sunderlich um die Gerenteu Heirat, auch um da Salz, Eisen, Wein und ander Kaufmannschaft auf der Thonau oder dem Land, um denn Pfennter auch etlicher Erbschaft halben rc. Wir Fridrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser (rc.) bekennen offentlich mit diesem Brief, u. tun kund allen den, die Insehen, oder hörn lesen, daß für Uns kommen ist, Unser und des Reichs lieben getrewen Bugermaister und Rat der Stadt Ingolstadt erber Botschafft, und haben Uns ellich Gnad, Freyheit und Privilegia, damit sie von Weyland Unsern Vorfaren am Reich, auch

Schulden kommen, das Uns als nüzlich wer, und den Unsern als leydentlich, und als unverderblichen. Nun gaben sie Uns zuerkennen Ir Groſſ Schuld und Leibting, darain sie von Baw und ander Ir Willigkeit komen, und angefallen sein, und dannoch wer Unser Stat Ingolstat unbesichert, und unversorgt mit Mawer und andern Ir Notturft, des Wir Lannd und Lewt, und auch sie in Gros verderblich schaden kommen, und Gefallen müchten, das sie doch on Unser Gnad, Hülff und Fürderung nit vollbringen möchten. Und da Wir des also kunnlich von In erweist, und geinndert wurden und auch selb verstunden, und erkannten, da retten Wir als Herr mit In, daß sie Irn Willen und Gunst darzugaben, daß das Ungelt ainen Fürgang gewänn. so wollten ten Wir sie gnediglich darin fürdern, und fürsehen mit ainen Dritail des Ungelts, das ain Mawr umb die egennannt Unser Stat, und auch ander Ir Lewt dester Für- auch den Herzogen zu Baiern Irn Landesfürsten begnadet und fürgesehn wärn, fürbracht unter andre innhaltend: nemlichen, das all und yeglich Eysen, Stachel, Wein, Salz und ander Kaufmannschaft so auf der Thonau oder dem Land auf, und ab für die genannt Stat gebürt zu derselben irer Stat, zugebracht, niedergelegt, und wider davon allenthalben seinen Gang haben, sie auch derselben Niederlegung mit allem den, so darzu gehört, getrewlichen besetzen, und versorgen, auch dazu all Maut, Zoll, Salz-Strassen und Strassen dasselbs zu Ingolstat gern, und beleiben bey allen Irn Rechten und alten Gewohnhaiten, und kainen Herzogen von Baiern oder yemand andre kainerlay Newekung damit fürgenommen werden soll in kainweis.

Das sie auch in derselben Ir Stat ainen Pfenntner haben, der In um Ir Schuld so man zu Zeiten, In oder Irn Burgern auf-

Fürderlicher Fürgang gewunnen. Und da haben sie angesehen Unser fleißig Bet und auch Irn künftigen Nuz darin erkannt, und haben Iren Willen und Gunst darinnen geben, das Wir auff die hernach geschrieben Stuck zu Fünfzehen Jaren, die von den Tag hewt, und der Ungelt offentlich aufgeworffen, und genommen wurt, nächst nacheinander künftig werden sezen mügen den Ungelt, als hernach geschrieben steht. Nun sein Wir mit wolbedachten Muth überainkommen, daß Wir gesezt haben, und sezen auch mit den Brief bey den ersten als alles Tranck, es sey Malmasyer, Rumuny, Krichel, Rainfail, Welschwein, Elsasser, Neckerwein, bairischwein, Met, Bier und Präuspieg, das man Uns davon den Ungelt geben soll, in alle der Mas, als man Uns dann an andern Stetten in Unsern Land giebt, darnach haben wir gesezt auf alles Vieh, daß man aus Unsern Lannd und der egenannten Unser Stat treibt, ausserthalb der Stat allenthalben auf deu Land schuldig, Pfenndenmüg, doch, das ain ieder, den man also auf dem Land schuldig beleibt, seiner Gelter vierzehen Tage vor um sain Geltschuld ermannen, und die anerfordern, tut er Im dann in denselben zehen Tagen nach solcher seiner Ermannung darumb nit Ausrichtung, das In dann derselb Pfenndtner pfennten und solch Pfand auf, da er sie begreift, ob man die ausnemmen will, auf gut Gewißhait ausgeben. Wer sich aber solcher Pfendung wärn, oder wider nemen wollt, daß sie denn nach Iren besten Vermügen darzu anhalten und handbaben, und was sie also mit demselben handeln, damit wieder Uns und das Hailig Reich, noch Niemand gefrevelt, geton, noch Unser Ungnad damit verwürkt haben sollen. Ob aber denselben von Ingolstat, Irn Bürgern yemand auf solche Ermannung auch in vierzehen Tagen Ihrer Schuld laugnen wird, daß In dann derselb nach

treibt, das man Uns den Ungelt davon auch geb in aller der Mas, als man den an andern Stetten in Unsern Lannd giebt. Wer aber in den Ungelt also buswirdig wurd, und Uns den Abtragen und verschweigen wolt, daß er überwert wurd, was Uns der, oder dieselben abtragen hätten, die sollen Uns das widerkern mit der Zwißgült des Ungelts, und sollen Uns und allen Unsern Amtlewtten, damit gewwst, und gebessert haben. Es soll auch der vorgeschrieben Ungelt also besetzt, und versorgt werden, das Wir ainen darzuschicken, und geben sollen, wenn Wir wöllen, und sollen ainen vordern, und nemen aus Unsern Rath, und der egenannten unser Stat, für wem sie bitten, und dieselben zwen sollen zu den hailigen gelert Aid schwern, den Ungelt trewlich einzenemen, und den ze Angesicht des, der In giebt in ein Büchsen legen, und sollend dasselb Gelt all Suntag auf das Haws für den Cammerer ant-

nach der obgemelten Ermannung auch in vierzehen Tagen in der genannten Stat Ingolstat nach der Stat-Recht on all Außzug rechtens sein, und pflegen soll, wie dann das solch Ir Fraihaiten, und als vorberürt ist, deßhalben fürbracht, mit merern Innhalt und Begreyfung auswaisen, und Uns darauf diemüthiglich angeruffen, und gebetten, das Wir der yezgemelten Stat Ingolstat solch Ir Gnad, Freyheit, und Privilegia mit samt derselben Stat Gerechtigkaiten, aus alten Herkommen, und auch nemblichen, wer daselbst nach der Stat Rechten heyrat, sobald dann dieselben zwu Persohnen unter die Decken zusammen kommen, das alsdann Ir beyder Gut ain Gut sey, und welches darnach vor den andern on eelich Laibs Erben abgeht, das darnach von Stund deßelben Hab und Gut, so Im verhayrat ist, samt der Morgengab, dem andern, daß es also überlebt, mit samt der Morgengab, so verr sie nit

antwurden, und das man das von In drey Tail zel, und tail, deßelben Gelts soll ain Drittail Uns in Unser Küchen Dienen, und gefallen, oder wem Wir das verschaffen, der ander drittail soll gefallen, der egenannten Unser Stat an Ir Mawr und Baw, und der drittail soll gefallen Unsern Geltern den Burgern der egenannten Unser Stat zu Abschlag an Ir Schuld nach Irer Brief Sag. Wir versprechen In auch bey Unsern Hulden und Gnaden, das Wir auf das obbeschrieben Ungelt niemand anders vorschreiben, verweysen noch verschaffen sollen, noch wollen, dann als vorgeschrieben steht, und dann mit kain andern Sachen nit vorrücken, verkern, noch verändern in kain weis, sundern das die vorgenannten Unser Burger, und Unser Gelter doselben bey oder vorgenannter Unser Gnad beleiben. Tetten Wir des aber darüber, es geschech von vergeßenswegen, oder in welcher weis das wer, das soll kain Kraft noch Macht haben

nit verschaft wär, haimbgefallen und belaiben, wo aber ehlich Laibs-Erben gelassen wurden, das die alsdann desselben Toden Gut als Vaterlich oder Mütterlich Erberben, und wann darnach derselben Kinder Vater oder Mutter heyraten, oder die Kind, so sie zu Iren Tagen kommen, Ir Erb haben wollten, das sie um solch Erb, nach aines Rates daselbst, und der nechsten Freund Rate darum entschaiden werden, daß auch an yedes Geschwistergit das andre, sie sein von Vatter, Mutter, oder aintwedern Geschwistergit, als sich von Recht gebürt, erben. Wa aber die Kinder vor unverhayratet on laiblich Erben abgeehn, das alsdann Vater und Mutter dieselben Ir Kind, und Gut erben, und der Erbfall fürbasser an kainen des Toden Freunden gefallen sollen, in kainer Wais, als Römischer Kaiser von newen gegeben, und damit zufürsehen, auch dieselben Ir Gnad, Freyhait und Privilegia, Stadtrecht und alt Herkommen mit allen und yegli-

haben, und soll der Ungelt gennzlich und gar ab, und sollen sie dann die alten Mass aufwerffen, daran tund sie nicht wider Unser Huld und Gnad in kain weys. Das Globen Wir bey Unsern Hulden und Gnaden trewlich ongewerde. Wir versprechen In auch, wann der Drittail, den Wir Unsern Geltern in der egenannter Unser Stat verschriben haben, umb Ir Schuld nach Ir Brief Sag, also von In ze Abschlag ledig wurt, so soll derselb drittail halber gefallen zu Unsern Drittail, und der ander halb Drittail soll folgen und gefallen der egenannten Unser Stat zu Irn Drittail an Ir Baw und Notturft. Wer aber, das Wir durch Gotswillen, oder von besundern Gnaden den vorgeschrieben Ungelt in den vorgenannten Jaren widerruffen und abschaffen, so sollen doch Unsern Vorgenannt Bürger ze Ingolstat und Unser Gelter daselben die vorgeschrieben Jar bey der vorgenannten Unser Gnad beleiben, on Unser Absagen, und Widerruffen.

yeglichen andern Irn Gnaden, freyrechten, Briefen, Privilegien, Hanntvesten, Gerechtigkaiten, alten Herkommen und guten Gewonhaiten, so In von Uns und Unsern Vorfarn am Raiche, römischen Kaisern und Künigen, oder yemand andern gegeben, die In auch durch weyland Unsern Vorfarn Kaiser Sigmunden Loblicher Gedächtnuß; und nachmal durch Uns in küniglichen Wirden confirmirt und bestet wären, in allen Irn Worten, Artikeln, Klauseln, Mainungen, Innhaltungen und Begreiffungen zu konfirmiren, und besteten gnediglich geruheten. Des haben Wir angesehen Ir demütig zimlich Bett, auch getrew, anneme, und nuzlich Dienst, so die genannten von Ingolstat Uns und den Hailigen Reich oft unverdrossentlich geton haben, und in künftig Zeit wol tun mügen und sollen, und darumb mit wolgedachten Mut, guten Ratt, und rechten Wissen denselben von Ingolstat solch vorgemelt Stuck und Artickel, wie

sen. Das geloben Wir In bey Unsern Hulden und Gnaden treuwlich on geverde. Wir sollen auch Niemand in demselben egenannten Ungeld kainerley Freyung und Gnad tun weder Edeln oder Unedlen, dann das in ainer gelaich leiden und geben soll als der ander, und welcher Wein oder Vieh ainsten verungelt wurt, das soll fürbas in allen Stetten und von allen Ungelten ledig und los, unbekumert on all notred beleiben. Und des zu Urkund geben Wir In den Brief mit Unsern anhangenden Insigel versigelten, der geben ist zu Ingolstat am Mitwochen nach Maurizy nach Christi Geburt Dreyzehen hundert darnach in den Fünften und neunzigisten Jare.

Nro. 18.

Freiheit des Brandwein Ungelds 1510.

Von G. Gn. Wolfg. Hzg in O= u. N=Baiern Unsers l. Vettern Hzg Wilhelms samt andern Verortneter Vormunder, Uns. wie dann die in Irn vorigen Freyheiten begriffen, und oben an diesen Unsern Kaiserlichen Brief geschrieben sein, Von newen gnediglich verlichen, und gegeben, In auch zusammt allen und yeglichen Irn Gnaden, Freyhaiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Gerechtigkaiten, alten Herkommen, und guten Gewohnheiten, die sie als oben gemelt ist, von Uns, Unsern Vorfarn, oder sunst yemand andern erworben, und redlich herbracht haben, in allen Irn Worten, Clauseln, Artickeln, Innhaltungen, Maynungen, und Begraiffungen in aller Maaß, als ob, die alle, und yede besunder von Wort zu Wort in diesen Unsern Kaiserlichen Brief geschrieben und begriffen wärn, die Wir also hierin gezogen, und gemelt haben wollen, als Römischer Kaiser gnädiglich confürmirt und bestellt, verleihen und geben in solch gemelt Stucke und Artikel sammentlich, und sonderlich vom newen confürmiren und bestetten In auch das alles

Uns. gunstlicher Gruß zuvor, fürsichtig weisen, L. getrewen, auf Eur untertänig Bette u. Ersuchen haben Wir euch und gemainer uns. Pfleg Son's Stat zu Gnaden, u. bis auf uns. widerruffen verjunt u. zugeben, das Ir ien Ungelt von Brantwein, so bei euch verkaufft u. ausgeschenkt würdet, nemen müget, doch so ist uns. Mainung, das Ir den aigentlich beschreibt, u. so wir des begern, u. des gefallen ist, wißet zu berichten, des haben Wir euch nit wollen verhalten, München am Erchtrag nach Jocem Incunelitatis, 1510.

Nro 19.

Von G. Gn. Wilhelm Hzg in O= u. N= Baiern Uns. gunstlichen Grueß zuvor Fürsichtigen Ersamen, weisen, getr. Wir haben Eur untertänig Anlangen des Prandwein Ungelts halber vernommen, u. wiewol wir nit Ursach demselben nachzusehen, oder von den andern Ungelt abzusöndern, so woll Wir doch Euch alles für Uns, und Unser Nachkommen am Reiche, unwiderruflich zu ewigen Zeiten von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenhait, und rechten Wissen, in Crafft diess Briefs, was Wir In von Recht oder aus Gnaden daran zugeben, zuconfürmiren, und bestetten haben mügen, und meinen sezen, und wollen, daß sie, und Ir Nachkommen sich des alles an allen Ennden nach Irn Notturft, und Wolgefallen gebrauchen, genüeßen, und gänzlich dabey bleiben sollen, von allermänniglich ungehindert, doch Uns und den Reich an unser Oberkait, Herrlichkait und Gerechtigkeit, unvergreiffentlich und unschädlich. Und gebieten darauf allen und yeglichen Fürsten geistlichen und weitlichen Prälaten, Graven, Freyen Herren, Ritter, Knechten, Hawptleuten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtlewten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern und Gemaindten, und sunst allen andern Unsern und des Reichs

Euch u. gemainer Stat zu Gnaden, u. Gueten Unsere gebürende zween Dritteil bemelts Brandwein Ungelts auf widerruffen, so lang als uns oder uns. Erben gelegen u. gefällig, aus Gnaden verwilligen, und zustehen lassen, wie Wir dann solches Unsern Zollner zu Ingolstat hinneben auch also zuschriben, wolten Wir Euch zu Beschaidt nit bergen. München 9ten Juli. 1585.

Reichs Untertonen und getrewen, in was Wirden, Stattes, oder Wesens sie sein von obgemelter kaiserlicher Macht Vollkommenhait ernstlich und vestiglich mit diesen Brief, das sie die vorgenannten von Ingolstat, und Ir Nachkommen an den obgeschrieben Irn Gnaden, Freyhaiten, Rechten, Priefen, Privilegien, Hanntvesten, Gerechtigkaiten, alten Herkommen und guten Gewohnhaiten, auch diesem kaiserlichen Unser newen Verleihung Confirmation und Bestettung nit hindern oder irren, sunder sie der gewonnlichen, und on Irrung gebrauchen, genüssen, und ganz dabei beleiben lassen, als lieb In all und yeglichen sey Unser und des Reichs schwere Ungnad, und verliesung ainer Peen nemblich fünfzig Mark lotiges Golds zu vermeyden, in die ain yeglicher so frewentlich hiewider tät, verfallen sein soll, halb in Unser Kaiserlicher Kammer, und den andern halben Tail den vorgenannten von Ingolstat, und Irn Nachkommen

men on ablåßlich zubezalen. Mit Urkund des Briefs mit Unsern Kaiserlichen Majestet anhangenden Insiegel besiegelt, geben zu Regenspurgen an. Mitwuchen vor sant Peters-Tag ad vincula nach Christi Geburt 1471. Unser Reichs des Rômischen in 32gisten, und des Hungerischen im 13ten Jaren.

Nta Lucas Sintzer.

Ad Mandatum proprium domini Imperatoris.

Nro 20.

§. 1. Vorläufige Erklärung zur sistematischen Uebersicht Baierischer Steuerinstructionen.

I. Folgende 7 Steuerinstructionen als vom J. 1554. 63. 76. 88. 93. 1606 u. 12. sind auf klein Folio Papier gedrukt. — In bibliographischer Rüksicht sind sie zum Teile als einige der ältesten Buchdrukerei-Producte ser schäzbar. In statswissenschaftlicher Rüksicht aber noch mer.

Diese v. J. 1554. 63. u. 76. haben zusammen 18 Bögen, und zwar iede ist 6 Bögen stark.

Diese v. J. 1593 ist 11 Bögen stark.

Diese v. J. 1606. ist 9 Bögen stark.

Diese v. J. 1612. ist auch 9. Bögen stark. Nur die lezteren 2 haben numerirte Folien.

Diese wiederholenden unbestimmten und viel zu wenig geordneten 56 Bögen, welche in Fol. starke 2 Finger dik sind, werden hier kürzer und deutlicher (one doch das geringste ihrer originellen Gestalt u. Ordnung zu ändern) zusammengefaßt, um Jedermann den Gang u. die Ideen Entwiklung in unsern Steurinstructionen anschaulich zu machen. Ich bemerke noch folgendes.

Jede dieser 7 Steuerinstructionen (die von den Hauptinstructionen s. oben Nro 15 S. 338. ff. wol zu unterscheiden sind) — hat Aufschriften, wie ich sie hier unten wörtlich anziehe. Keine ist mittels § Zeichen abgetheilt. Diese Zeichen samt ihren Zalen seze ich hier nur den Abschriften bei, um Licht u. Sistem (so gut man kann) ins Ganze zu bringen. — Die Auf-

schriften stehen im Texte oberhalb ihrer Stellen, über die sie iedesmal gesezt sind. Ich seze sie aber alle nebst den Titeln aller Instructionen vorne an, um sie sammentlich beßer übersehen, und vergleichen zu können.

Alle diese Steuerinstructionen, oder Revisionen und Besserungen des Sistems unsrer der Stats-Auflagen wurden in ungefär 2 Menschenaltern in dem 58 Jare gemacht, da noch die Lpsammlungen fleißig gehalten wurden. Mit dem Ende dieser stokte auch gleich so mancher andrer guten Sache, der Fortschritt u. die Vervollkommerung des Steuerwesens, die doch längstens so nüzlich u. notwendig gewesen wäre, es noch zur Stunde ist, und bleiben wird. Denn Beiträge, Abgaben oder Steuern hat man immer nötig.

II. Vor allem dürfte der bedachtsame Leser mit mir über die Unterscheidung einverstanden sein, daß iede der 7 folgenden Steuerinstructionen 4 Hauptstüke habe, die zwar in den denselben nicht bezeichnet oder unterschieden, doch von uns künftig zu unterscheiden sind. Diese Hauptstüke sind A) Titel u. Eingang. B) Die Steuer der Bauern — z. B. in der Instruction v. J. 1554 von 1 §. an bis 17 §. Die mer geerten Klassen gehen hier immer vorher. Bb) Den Beschluß §. 15. 16. u. 18. machen die Steuer der Ausländer. C) Die Steuer der Geistlichkeit §. 19 — 30. D) Endlich Maßregeln über das Einbringen, u. über die Rechnung der Steuern. — Vom §. 30 — 33.

III. Nun laße ich zuerst die Vergleichung oder Uebersicht des Titels und aller Aufschriften der sammentlichen Absäze (oder §e) der 7 Steuer-Instructionen folgen. Dann mag man

IIII. den Unterschied der einzelnen Stellen oder §§. e selbst leichter einsehen. Solche Untersuchungen sind der Stats-Wissenschaft nüzlich, der Billigkeit gemäß, u. dem gemeinen Besten beförderlich, werden Leser sowol unter, als nach uns mit Erkänntlichkeit beseelen, und noch einst dem Geschicht-Forscher Gesinnungen des Wolwollens für ein Zeitalter einflößen, welches seine Fähigkeit so ervollen Beschäftigungen widmete; im Gegenteil aber die Regierungs Teilhaber oder ihre Relicten mit Indignation ansehen.

§. 2. Vergleichung der Titel u. Aufschriften.

I. v. J. 1554. A) Titel. Instruction Ordnung vnd Anschlag — Gemeiner Landschafft in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. vnnd wie sich ain yeder Landtsass Geistlichs oder Weltlichs Stands, mit Anlegen vnnd Einbringen des in Jüngst zu Landshuet gehaltnem Landtag bewilligten Vorrats diss lauffennden vier vnd fünffzigisten Jars halten vnd handlen soll.

Eingang. B) §. 1. Wer in diser Steur des bewilligten Vorrats begriffen, vnnd wie ain yeder belegt werden soll.

Die drey Stenndt.

§. 2. Fürstlich Rät, Secretari, vnd die vom Adl, so nit Landsässen sein.

§. 3. Fürstlich Diener und Hofgesind.

§. 4. Auslender — so Güeter oder Gülten im land haben.

§. 5. Auslennder die pfandschaften im Lanndt haben.

§. 6 Der Dreier Stend Erhaltnn.

§. 7. Prouisaner, Ainspenig, Raisigknecht, Püchsenmaister, vnd Reittend Potten.

§. 8. Paurschafft.

§. 9. Paurn Eehaltn.

§. 10. Der Paurßleut Gült und Zinß halben.

§. 11. Inleut.

§. 12. Ledig gesellen vnd knecht.

§. 13. Der Armen Steur.

§. 14. Vnuogtbare Kinder.

§. 15. Stat Regenspurg.

§. 16. Pfalz.

Bb) §. 17. Der Geistlichen, Adl. vnnd Burgerschafft in der alten und Newen Pfalz, anlag.

§. 18. Salzburg.

C) §. 19. Hernach volgt der Geistlichen anschlag, so gemainer Landschafft Verorndten Steurern in den vier Renntambtn, auch in allen Stetn vnd Märkten, dergleichen den Stenden der Landschafft, so zu steurn macht habñ, in Iren Gerichten vnd Hofmarchen anzulegen, zu beschreiben, einzebringen, vnnd zu überanntworten beuolhen worden ist.

Die anstossenden Geistlichen Fürsten.

§. 20. Thumb vnnd andere Stifft Capitl.

§. 21. Reseruat Absennt location vnd Pennsion.

§. 22. Pfarrer vnd Altaristn.

§. 23. Vicari vnd Verweser der Pfarren.

§. 24. Vewezer der Altär vnd gestifften Messen.

§. 25. Vacirend Pfründt, vnd Messen die Confirmirt sein.

§. 26. Der Priester aigen guet.

§. 26 $\frac{1}{2}$. Petl Orden.

§. 27. Kirchengüeter

Zechen Bruederschafften.

§. 28. Kirchen Schulden.

§. 29. Der Prelätn vnd Adls, auch Burger Steurbargüeter halb.

D) §. 30. Wie die drey Stendt Jre Vnderthanen selbst anzulegen haben, auch die anlag auf Jren aigen Cossten einbringen, vnd vberantworten sollen.

§. 31. Die Gefreyten in ain sonder Register zeschreiben.

§. 32. Den so gesteurt sollen Zettln gegeben werden.

§. 33. Der Münßhalben.

II. v. J. 1563. Titel. Jnstruction und Ordnung Gemainer Landtschaft, des Fürstenthumbs Obern und Niedern-Baiern ꝛc. Wie sich ein yeder Landtseß Geistlichs oder Weltlichs Stands mit Anlegen, beschreiben und einbringen der in Jüngst zu Jngolstadt gehaltnen Landtag bewilligter Steur anlag, halten sol, Aufgericht Anno ꝛc. Lxiij.

Anmerk. Die Ordnung der Aufschriften ist die nämliche wie 1554. Sie lauten auch wörtlich eben so: ausgenommen folgende — §. 1. wer in der Steuer Diß Lxiij Jars begriffen sein und angelegt werden sol. Bei §. 19. sind ausgelaßen die lezten Worte: die anstoßenden Geistlichen Fürsten. — Nach §. 33. folgt hier noch §. 34. mit der Aufschrift: Wasmassen die ander bewilligt Steur im 64. Jar angelegt und eingebracht werden sol.

III. v. J. 1576. Titel. Instruction und Ordnung gemainer Landschafft, des Fürstenthums Obern und Niedern-Baiern ꝛc. wie ain yeder Landseß geistlichs oder weltlichs Stands mit anlegen, beschreiben und einbringen der bewilligten Steur Anlag, sich im Lxxvj Jar halten sol.

Anmerk. Die Aufschriften sind die nämlichen wie 1554 und 1563. ausgenommen folgende geringe Aenderungen. §. 1. Wer in der Steur diß 76. Jars begriffen sein, und angelegt werden sol. — §. 7. Provisoner, Ainspänig, Raisigknecht, Püchsenmaister, Trabanten, und Reittendt Potten. — §. 19. Bey der Aufschrift am Ende ist weggelassen: die anstoßenden geistlichen Fürsten. Nach §. 27. folgt ein Absaz hier §. 27½ von mir bezeichnet mit der Aufschrift, Spittal, Sundersiech, und andere Allmusen-Häuser.

IV. v. J. 1588. Titel. Erneuerte und verbeßerte Instructionund Ordnung gemainer Landtschafft des Fürstenthumbs Ober- und Niedern-Baiern ꝛc. wie die Landsteurer, auch ain jeder geistlich oder weltlichs Stands mit Anlegen, beschreiben und einbringen, der allhie zu München auff negst volgende 6 Jahr bewilligter vier Steur-Anlag, so sich noch dieses lauffenden 88. Jars anfangen werden, verhalten sollen.

Anmerk. Die Ordnung und der Laut der Aufschriften stimmt mit dem Jar 1554. 63. und 78. übereins, nur folgende wenige Aenderungen sind vorhanden. Als die Aufschrift des 1. §. lautet: Wasgestalt die 3 Ständ gemeiner Landschafft belegt, und angeschlagen werden. — §. 2. Landsteur betreffend. Die Aufschrift des §. 3. lautet so wie die Aufschrift des §. 2. der vorhergehenden 3 Steuer-Instructionen. Und so lauten auch alle folgende Aufschriften der §§e dieser Steuer-In-

struction, wie die Aufschriften der §§. der Steuer-Instruction vom J. 1576.

V. v. J. 1594. Titel. Verbesserte Instruction und Ordnung gemainer Landschafft des Fürstenthumbs Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. wie sich die Landsteuerer, auch ain jeder so zu steuern hat, geistlichs oder weltlichen Stands mit anlegen, beschreiben, und ainbringen der allhier zu Landshuet bewilligter acht Stewr-Anlagen, welche sich im 94. Jar anfangen werden, verhalten sollen. —

Anmerk. Sie hat nebst dem in 4, aber nicht numerirte, Absäze geteilten Eingange noch 31 Aufschriften.

Die Aufschriften der ersten 2 §. lauten wie 1588. §. 3. "Wer in den 4 Landsteuern begriffen sein soll.,,

Fürstliche Räth ꝛc. lautet wie der 2te 1554. — §. 4. lautet wie der 3te 1554. — §. 5. Innwohner Auslender dergleichen auch die sich des Beisizs bei Stett und Märkten gebrauchen, in die Ritterschafft nit belegt, aber sonsten Güter, Gülten oder Zehend im Land haben. §. 6. lautet wie §. 5. v. J. 1554. §. 7. "Der dreier Stände wie auch der fürstlichen Räth, Secretarien, u. deren vom Adel, so nit Landsessen seyn, Ehehalten.,, §. 8. Paurschaft. §. 9. Der Bauers-Leut Güelt und Zinshalben. §. 10. Innleut. §. 11. Ledig Geselln und Knecht. §. 12. Unvogtbare Kinder. §. 13. Stadt Regenspurg. §. 14. Pfalz. §. 15. und alle übrige lauten wörtlich, und folgen so aufeinander wie 1576. Die Aufschrift des Kirchenschulden (s. §. 28. der Steurinstr. v. J. 1554) kömmt nach der Steuerinstruct. v. J. 1588 nicht mer vor.

VI. v. J. 1606. Titel. "Erneuerte Instruction u. Ordnung gemainer Landschaft des Fürstenthums Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. wie sich die Landstewrer, auch ein ieder so zustewren hat, Geistlichs oder Weltlichen Stands mit

mit Anlegen beschreiben, und einbringen, der allhie zu München bewilligter vier Stewr-Anlagen, welche sich im 1606. Jahr anfangen werden, verhalten sollen.„

Der Eingang ist in 5 numerirte Absäze geteilt. — Daher ist die Aufschrift des 6. §. "Wasgestalt die drey Stånd gemainer Landschaft ꝛc.„ wie 1594.

Alle Aufschriften lauten übrigens u. folgen eben so anfeinander wie 1594.

Nur ist nach dem §. oder der Aufschrift "ledig Gesellen [u. Knecht„ hier eine Aufschrift gemacht, die lautet "Schauer Schäden und Vichfäll betreffendt.„ Der Text selbst darunter ist aber nicht neu, sondern steht wörtlich i. J. 1594, nur unter der Aufschrift "ledig Gesellen und Knecht.„

VII. v. J. 1612. "Ernewerte Instruction und Ordnung gemainer Landtschafft der Fürstenthumben Obern- und Niedern Bayern ꝛc. wie sich die Landstewrer, auch ein ieder so zu stewren hat, Geistlichs oder Weltlichen Stands, mit Anlegen, beschreiben und einbringen, der allhie zu München bewilligter Sechs Stewr Anlagen, welche sich im 1612 Jahr anfangen werden, verhalten sollen.

Der Eingang ist in 5 numerirte Absäze geteilt.

Uebrigens folgen und lauten die Aufschriften eben so wie 1606.

§. 3. **Vergleichung der Texte der Steuerinstructionen.**

Die Steuerinstruction v. J. 1554 folgt als Grundtext. Neben dieser sind die Abweichungen der Steuerinstructionen v. J. 1563. und 1576. angezeigt.

Nro 21.

Text der Steuerinstruction v. J. 1554.

Eingang. Nemlichen ist fürgenommen, vnnd beschlossen, das ain yeder Landsäss nach vberanntwortung dises Anschlags jn dem nechst darnach uolgenden Monat, zu solcher Anlag vnnd beschreibung seiner zuegehörigen Vnnderthanen greiffen, Auch hernach das Einbringen alßbaldt für hand nemen soll. Also wann er von den Verorndten anlegern [1]) beschriben, und eruordert wirdet, das er alßdann aller ding geschickht vnnd verfasst gehorsamlich erscheinen, Rechnung bezalung vnd alle vberantworttung gegen gebürliche Quittung thun müg.

§. 1. Erstlich sollen die drey Stend Gemainer Landschafe durch Jre sonnderhait Hierzu Verorndte Einbringer auch angeschlagen, vnd Jrer bewilligung nach Ainhunderttausent gulden auf nechstkhommennd Pfingsten [2]) zu diesem Vorrath erlegen. Doch soll die Hilff allen Stennden an Jren freyhaiten, alten löblichen gebreuchen und herkhomen vnuergriffen, vnd on allen schaden sein. —

§. 2. Verrer sollen die Fürstlichen Räth, vnnd Secretarien in den 4 Renntamten, Auch die vom Adl

---

v. J. 1563.

Anmerk. oder Stellen aus der Steuerinstruction v. J. 1563.

1) **Eingang.** Steurern (anstatt Anlegern.)

2) §. 1. Vnnd yez beschehner Bewilligung nach Fünffzig tausent Gulden auf nechst khomenden Sannt Michaelis tag erlegen.

v. J. 1576.

Anmerk. oder Stellen aus der Steuerinstruction v. J. 1576.

Eingang. Lautet wie 1554. nur nach den Worten "Vnnderthanen greiffen„ v. 1554. heißt

am Fürstlichen Hof [3]) so nit Lanndsessen sein von jren Besoldungen, vnd dienstgelten in disen Vorrat [4]) nichts geben. Was sy aber für aufligende güeter und Gülten [5]) im Lannd haben von demselben jrem einkhommen, sollen sy den Zehenden pfennig geben. —

§. 3. Aber all annder vnnsers genedigen Herren, auch der Stenndt Ambt und dienstleut, Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zollner, Vngelter, amt, Gericht vnd Gegenschreiber, Vorstmaister, Vorster, Jäger, Vberreuter, Vorsprechen, Fronpotn, und derselben Vnnderknecht, Dergleichen auch in Gemain all ander Diener, Hofgesindt, vnd Innwoner, so nit Lanndsässn, oder den dreyen Stennden gemainer Lanndschaft zugethan und Verwont sein, sollen von jren Järlichen einkhomen vnnd dienstgelten im lannd den zehenden pfenning geben, doch was die obgenanten ausserlannds, oder in Stetn vnd Märkten von alter her gestreuert haben, und noch versteurn, darumb sollen sy iezt weiter nit belegt werden. —

§. 4. Die Auslender so vnnserm genedigen Herren mit Erbhuldigung nit verwont noch verpflicht, und nit geistlichs Stands seien, doch güeter, oder Gülten in diesen Fürstenthumb haben, den soll auf dieselben güeter vnd gülten, ain dritterthail des Einkhommens gelegt, vnd aufgehebt werden. —

---

v. J. 1563.

3) §. 2. Zusaz. Oder sonst im wohnendt.

4) In diese Anlag — anstatt Vorrat. (Anm. Immer heißt es hier und in allen folgenden Steuerinstructionen Anlag — und nie mer Vorrat.)

5) oder iärliche Gülten — statt gülten.

v. J. 1576.

es hier "auch hernach das Einbringen alsbald nach St. Jacobs Tag schier ist doch dermassen fürhand nemen soll, wann er von den Verorndten,, rc. wie 1554.

§. 5. Item all Auslennder, so pfanndschtn im Laand zu Bairn haben, soll auf Ir iärlich einkhomen im lannd der 20te thail gelegt, vnd eingebracht werden.

§. 6. Der dreyer Stendt [6]) von Prelatn, Stifftn, Grauen, Freyherrn, Ritterschaft, vnnd Adl, auch Stet vnd Märckht Diener vnnd dienerinn, so nit vom Adl sein, sollen angelegt [7]) vnnd von ain yeden pfundt Irer belonung Fünff und uierzig pfenning [8]) gegeben, doch füro einem yeden Stand an seinen freyhaiten vnnd alten herkhommen, vnuergriffen, und on allen schaden [9]) —

§. 7. Die Ainspenigen, Püchsenmaister und Raisigenknecht, sollen dißmals aus beweglichen vrsachen umbgannngen, vnnd in diesem Vorrat [10]) durchaus, vnd die Prouisaner, so vnserm genedigen Herrn vnd Landsfürsten mit jren pferden vnd rüstungen gewertig sein müessen, Irer Besoldung halber, unangelangt beleiben, vnd frey gelassen werden. —

§. 8. Item all und yedlich Paurschafft, Haussessig vnd Innwoner, Ausser der Stett und Märckht, auf dem Land, in dem Gezirck des Fürstenthumbs Bairn sizend es seyen Hof, oder Sedlpaurn, Hofwirt, Wi-

---

v. J. 1563.

6) §. 6. Zusaz. Eehalten.

7) sollen diss jars angelegt — statt angelegt.

8) dreyssig pfenning — statt 45 pfenning.

9) Zusaz. Auch sy die Eehalten auff nechst angeendt Jar vnbelegt gelassen werden.

10) §. 7. vnd in diser anlag — statt Vorrat.

v. J. 1576.

§. 1. lautet. Erstlichen sollen die drey Stend gemainer Landschafft nach außweisung Beschehner Bewilligung, angeschlagen werden, vnnd die Prelaten, auch Stifft, sambt Stett vnnd

dem, vnd in gemain [11]) all Paursleut, Fronpoten, Schergen, vnnd jrknecht, was Stannds der Lanndschaften dieselben zugehörig seyen, vnd obgleich dieselben hiervor in gemainen Landsteürn vnd anlag frey gelassen worden, auch darfür gefreyt sein, [12]) vnd des brieflich vrkundt haben, niemand ausgenommen, die sollen aus obangezaigtn wichtigen vrsachen [13]) nit gefreyt, sondern von dem wert Jrer aignen Haab, vnd Güeter zu disem notwendigen Vorrat, und heuriges Jars vom pfund zwelff pfenning geben. Darauf ist beschlossen, das aufs fürderlichist solche zwelff pfenning [14]) vom pfund durchaus in den Fürstlichen Landgerichten vnnd Hofmarchen durch die Fürstlichen Pfleger vnd Landrichter, auch Prelaten von jren Gerichten vnd Hofmarchen, die Landtsässen vom Adl, von Jren zuegehörigen Vnterthanen, wie von alterherkhomen, eingebracht, vnd alsdann den Verordenten Steurern gemainer Landschaft vberanntworten werden. Es sollen auch ainer ieden Person, die in den Fürstlichen landgerichten vnd Hafmarchen angelegt wirdet, nachuolgende fragstuckh angeschwornen aidsstat, warhaffte anntwort darauf zugeben zuegesprochen, vnd

---

v. J. 1563.

11) §. 8. es seyen Hof, oder Sedlpaurn, Widem vnnd in gemain 2c. — one Hofwirt.

12) auch dafür sonderlich gefreyt, vnd dessen brieflich 2c.

13) die sollen aus beweglichen wichtigen Ursachen yezt nit gefreyt, sondern von dem wert Jrer aignen Haab vnd güter zu dieser bewilligten anlag heurigs jars vom pfund zehen pfening geben.

14) fürderlich solche zehen pfening.

v. J. 1576.

Merckhten halben thail im khünfftigen siben vnd sibenzigisten Jar, aber die von der Ritterschaft vnd Adl ihren ganzen anthail noch diß Jar zwischen Ostern vnd Pfingsten, vngeuerlich erlegen. Doch sol dise Hilff allen Stendenan Jren Freiheiten 2c.

alsdann solche anntwort wie sich in diesem faal gebürt, mit guter richtigkait in ain Register gebracht, insonderheit aber die Vnderthanen bey dem, so sy auf solch ansprechen ansagen, und bey jren pflichten erhalten, durch die Steurer gelassen, darüber nit getriben, noch jnen ain merers zugeschriben, oder zegeben auferlegt werden. Nemblich fürs Erst. wie Er haißs — Wem Er mit der Stift oder Vogtey zugehör. — Ob er aus seinem Guet zu den Kirchen oder andern Gozhäusern, Geistlichen oder weltlichen personen Gült geb. — Vnnd soverr Er ausserhalb Lannds weltlichen personen Gült geb, wieuil derselben gült sey. [15]) — Fürs andere, Wieuiel er an allerlay Vichs hab, Als Roß, Ochsen, Khüe, Stier, Junckhrindt, Sew, Schaaf, Lember, Ympen, Vnnd darauf sonnderlich das Vich nach der Anzal vnnderschiedlich aufzaichnen, und sich mit rat der Beywesenden yedes Vichs, Auch insonderheit alles getraids, nach gelegenhait ieder Landsart, aines zimlichen Anschlags nach gnaden vergleichen, und zu gelt anschlagen. On generde, Fürs dritt, Ob er ein Freystiffter sey, oder Erbrecht, leibgeding, Paumansrecht, oder andere Gerechtigkhait auf dem guet, darauf er sizt, habe, wie die namen haben oder genennt werden möchten. Zum Vierdten. Wie hoch er sein, seins weibs

---

v. J. 1563.

15) Fürs Ander. Wie vil Er an allerlai Vich hat. Als Roß (4 ℔) Ochsen (4 ℔) Kühe (3 ℔) Stier (3 ℔) Junckrhind (1 ℔) Sew (4 ß ₰) Schaaf (4 ß) Lember (1 ß ₰) Ympen (4 ß ₰).

Anm. Das mit ( ) hier eingeschlossene ist im gedrukten Exemplare nur beigeschrieben.

v. J. 1576.

§ 2. lautet wie 1554, so wie folgende nicht bemerkte §§en.

§ 7. beweglichen Ursachen umgangen, vnd in diser anlag durchauß, die Provisoner aber, so unsere gnedigen her-

vnnd Khinder, Klaider vnd andere varennde hab vnnd Pettgewant, vngefärlich schez, vnd anschlag, ausserhalb der, so sy zu täglichen brauch haben müessen. Item ob er nit pargellt, Schuld, Silbergeschirr hab, was solches wert sey. Zum Fünfften, Ob er für sich selbs pargelt, aigen oder Lehen güeter, Zins oder Gülten, Heuser oder Cästen, oder bey andern Ympppen, Schaaf, Kühe oder dergleichen Vich in den Landgerichten oder Hofmarchen hab, oder anndern heraus Verzinß, und was solches alles vngeuerlich wert sey. Wo aber ain Pauer ausserhalb seins Gesäss, in den Fürstlichen Landgerichten oder Hofmarchen, sonnder Aigne oder belehennde Güeter, Vischwasser, Zehent, Albm, Ezn, Wißmader Ecker, järlich Gülten oder Zinß, wie das genannt werdñ mag, hat, solchs soll in dem Gericht, darjnn es ligt, angelegt werden. Vnd nemblich der so es von demselben Paurßmann in bestanndweiß jnnhat, den Anschlag davon geben, vnnd darauff gefragt werdñ: Was vnd wieuil solches an Järlicher nuzung ertragen müg, vnd darnach auf sölche Grundgült oder Zinß, nuzung, auf ain yedes pfund vier schilling pfenning aufgehebt werden. Doch sollen hierjnnen, Wägen, Pflüeg, vnnd was paugeschier ist, und eines yeden täglicher Hausrat, vnnd zimlich petgewant, darzu Hennen, und Genß, Traid, Heu vnd Stro, so einer in seinem Haus täglich zu brauchn notturfftig ist, nit angeschlagen werden. Wo aber ain Pauer ligenud Traid hett, dasselb soll wie abgemellt, angelegt werden, was auch ainer von angeregtem Varenndem Guet über seinen täglichen Gebrauch hat, und sonderlich die Costlichkait der überflüssigen Klaider, die jrem Stand zetragen nit gebürn, auch par geld vnd Silbergeschier, oder Silbergeschmeid, das all vnd yedes soll in diesen Vorrat [16]) khomen. [17])

§. 9. Vnd so die Pauern also wie obsteet, Jr selbs aigen anlag halben gefragt und beschriben sein, soll alsdann ain yeder seiner Eehalten halb, beygedachter Pflicht, die warhait zesagen auch gefragt werden, wieuil er erhalten hab, was er auch Jr yedem zu lon geb, und solches soll auch mit Fleiß vnnderschiedlich verzaichnet, vnd der Anschlag darauf gemacht werden. Vnnd nemblich auffs pfundt aines yeden Eehalten Besoldung yezigs Jars fünff vnd vierzig pfenning gelegt. [18]) Jn solchen Anschlag soll auch nit allain das pargelt, sonnder alles anders, Es sey getraid, Leinwat, Gewant, oder gefäss (ob den Eehaltn dasselb zu lon gegeben wurd) komen, auch die Eehaltn kain ausgeding,

---

v. J. 1563.

16) das alles vnd yedes sol in dise anlag khomen — statt Vorrat.

17) Zusaz. So dann ain Paursman auf ainem Guet Erbrecht hett, aber solchs selbs nit besizñ, sonder ainem andern verlassen wurde, sol jme nit, wie bißher an etlichen Orten geschehen sein möchte, das Erbrecht, sambt der Gült, so der Paursman dauon einnimbt, sonder alain halbe gült aufgehebt, aber von dem Erbrecht kain steur genomen werden. Dergleichen so ainer auf ainem Guet nicht, dann ain freistifft oder Herren Gunst hette, also daß er Vnangesehen derselben, nach geuallen des Grundherrn Järlichen abgestifft werden möcht, sol solche freystift oder Herrn gunst auch nit angeschlagen, sonder vnbelegt gelassen werdñ.

v. J. 1576.

ren mit ihren Pferden vnd Rüstungen gewertig sein müssen, auch die Trabanten vnd reittenden Potten jrer Besoldung halben vnangelegt bleiben vnd frey gelassen werden.

§. 8. ganz am Ende lautet: das all vnd yedes soll in dise anlag komen. — Nun folgt der Zusäz wie 1563. §. 8. am Ende: Derhalben "so ainer auff ainem guet rc.„

§. 9. lautet wie 1554 ausgenommen angeding noch ausnemen — anstatt es 1554

noch ausnemen fürtragen, noch Inen das bey Vermeidung schwerer straff gestatt, sonnder nach allen Vngnaden darumben gestrafft werden. [19])

§. 10. Welcher Paursman im Land zu Bairn Zinß oder Gült hat, davon soll Jme halbe Gült, und in dem Gericht oder Obrigkait, darinn derselb paursman solch Zinß oder Gült hat, aufgehebt werden, wie dann hieoben auch Vermelt ist.

Item dergleichen, welcher paursmann oder ander, so nit vom Adl, oder Burger in Stetten und Märckhten sein, Hofmarchen haben, die sollen Jnen wie andern Hofmarchsherrn selbs anzulegen freygelassen, Aber auf all ander jr haab vnd güter soll die Steur gelegt, und eingebracht werden. Es soll auch den Wirten vnnd andern, so aufm Lannd wein einlegen, Jr Varnus insonderheit beschäzt, und angeschlagen werden.

§. 11. Item die Inleut, Man und Frauen, die an den Herbergen sizen, vnd ob dieselben gleichwol sonnst nichts anderst haben, dann Jre Halsklaider, und sich allain mit der täglichen Arbait erneren, die sollen nach Jrem Vermügen, zimlicher weiß angelegt werden.

§. 12. Item es sollen auch all ledig Gesellen, vnd Knecht, auch diern̄, so bey Jren elltern, oder in anderweg sich aufm Land oder in den Hofmarchen ennt-

---

v. J. 1563.

§. 9. 18. Eehalten Besöldung Yezigs Jars dreyssig pfenning. — statt 45 ₰ gelegt.

19. schwerer straff gestatt, sondern gemeiniglich abgeschafft werden — statt aller nach allen Ungnaden darumben gestrafft werden.

v. J. 1576.

heißt ausgeding noch ausnemen.

§. 14. lautet wie 1554 mit der schließlichen Aenderung v. 1563. §. 14.

§. 15. lautet wie 1563 nur mit dem Anhang am Ende:

haltn, und paursarbait oder andern gewerben hin wider ausser Lannds nachziehen, Auch den Fürkheüslen und Hekhlern, aus beweglichen guten Vrsachen zweifache Steur zugeben auferlegt, und eingebracht werden.

§. 13. Item all Verorndt Steurer, sambt den dreien Stenden, so die Iren wie sich gebürt zesteurn haben, sollen sich gegen den Armen Leutn, die durch Schaur, prunst, durchzug, oder in ander weg, sonndern schaden geliten hetten, oder vor Einbringung dieses Vorrats noch Leiden wurden, nach gestalt aines yeden, genediglich halten.

§. 14. Deßgleichen wo Vormundschaften verhannden, sollen sich die Steurer mit vleiss erkhunden, was der Kinder Vermügen sey. Erfindt sich dann, das vber derselben notwendige Unterhaltung, in dem Järlichen einkhomen vnd Zinsen was überbleibt, davon solle der halb tayl, aber sonst nichts aufgehebt [20]) werden.

§. 15. Der Stadt Regenspurg und Irer Burger Zinß vnd gülten betreffennd, sollen dieselben in der Landsteür vermüg aufgerichts vertrags, wie annder Stet im Fürstentumb gehaltn̄ wergen. [21]) Also, dweil iezt

---

v. J. 1563.

§. 11. 12 u. 13. lauten wie diese 3 §e 1554. Nur heißt gegen Ende des 13ten §. "vor Einbringung dieser Anlag," da es 1554 heißt "dises Vorrats."

20) §. 14. Zusaz. Sonder der unuogtbaren kinder verschont, in allweg hierinn nach genaden mer dann bißher etwo geschehen sein möcht, vnd mitleidig gehandelt werden.

21) §. 15. in heuriger Anlag vermög aufgerichts Vertrags ge-

v. J. 1576.

Jedoch sollen alle Järliche Gülten vnnd einkhomen, so nit deren von Regenspurg angeseßnen Burgern, sonder den Spitaln, Platter, Sundersiech, oder andern Almusen Heusern doselbst zugehörig sein, vnnd iez wolten ausgezogen wer-

die Stet im Lannd, zu solcher unvermeidentlicher landsnotturft belegt sind, sollen den Burgern zu Regenspurg, jr järlich Gült und Zinnß dißmal auch wie billich, mit dem drittenthail belegt, und eingebracht werden, zu dem sollen jre Paurßleut vnnd Besizer, Jrer Gründt güeter, samdt derselben Eehalten wie ander Jnwoner gesteurt, vnd angelegt werden.

§. 16. Jtem der Jungen Pfalz Casten Vrbargüeter die sy in Unsers genedigen Hrrn Herzog Albrecht ꝛc. Fürstentumb zu stiften hat, noch auf derselben Casstenleut, Erb oder Leibrecht soll veermüg der Verträg kain Anschlag Beschehen. Was aber derselben Vrbar und Castenleut, ausser solcher vrbar von sondern aigen und Varenden Gütern haben, auch derselben Eehalten, die sollen angelegt, und Vermüg dieser Jnstruction gesteuert werden.

---

v. J. 1563.

halten werden, also weil yez die Stet im Lannd zu solicher bewilligter Anlag belegt sein, sollen den Burgern zu Regenspurg Jre Järliche Gülden vnnd Zinß mit dem Sechsten thail belegt vnnd eingebracht. Doch das Schaf allerley Getraids, es sey Regenspurger, landshueter oder Straubinger maß, wie es ainem yeden gedient wirdet, umb drej gulden Münß, Vnd der Berckhaimer Bairisch wein umb vier Schilling vnnd nit höher angeschlagen, Aber die Paursleut vnnd besizer jrer Grund, Güetter, sambt derselben Eehalten, sollen wie andere Jnwoner gesteurt werden.

v. J. 1576.

den, in disen Anschlag khomen, vnnd von solchen gülten, der sechst thail auffgehebt, vnd eingebracht werden.

§. 17. lautet wie 1554.

§. 18. lautet wie 1563.

§. 19. ist hier weggelassen.

§. 20. Die Thumb vnd andre Capitel (wie 1554 bis Frey-

§. 17. Den geistlichen, desgleichen denen vom Adl, auch Burgerschaft, so in der Alten vnnd Neuen Pfalz gesessen, vnnd im Fürstentumb güetter haben. Dieweil die Inwoner diss lannds bey Inen freygelassen, soll an jren Gülten dießmals auch nichts aufgehebt, Aber jre Hindersässn wie ander im landgericht belegt werden.

§. 18. Item der Anlag halben in dem Salzburgischn Voytgericht, soll es Vermüg der Fürsten Vertrag, zwischen dem Stifft und Fürstentumb Bairn auf- aufgericht, besonder in disem Vorat [22]) also gehalten werden, Daß des Stiffts Salzburg vrbar, Vogtleut, Ingwarzaigen, Freysässen, Hündler, wo die im lands Bairn gesessen, wie ander des Fürstentumbs Landgrichtsleut, auch sollen angelegt, vnd hierinn allain ausgenmen sein, des Stifftsrechte vrbar on mittl im Voytgricht gelegen. Doch sollen die anlag jnnhalt der Steurer Innstruction und in derselben verorndten Beysein, durch die Salzburgischen Ambtleut gesteurt, auch die Anleger derselbenn orth, von solchem Anschlag, vnnd Anlag, in der Fürsten von Bairn namen [23]) ein gegenschrift vnd Verzaichnus nemen vnd behalten, Auch darnach solche Anlag, jnnhalt des Anschlags von den Salzburgischen eingebracht, vnnd den verorndten vberantwore werden.

---

v. J. 1563.

22) §. 18. in dieser Anlag — statt in disen Vorrat.

23) Fürsten von Bairn ꝛc. Verordneten steurer beysein ain genschrifft vnd Verzaichnuß soweiters.

v. J. 1576.

sing) sollen für Auslender nit gehalten, sonder von ihren gemainen ꝛc. Am Ende bei: doch sollen die Thumbstifft Augsspurg

§. 19. Die Geistlichen Fürsten, an das Fürstenthumb Baiern stossent, so Herrschafften Güeter und Gülteu darinnen haben, sollen von Unsern gnedigen Herrn Herzog: Albrechtn in Bairn ꝛc. dnrch schrifftn vnd werbrenndt Potschafftn umb nachbarliche, freundliche Hilff ersuecht werden. [24])

§. 20. Aber die Thumb, vnnd andre Capitl [25]) vnd Clöster, der Bisthumb Salzburg, Regenspurg, Passau, Freysing, sollen von jren gemainen järlichen Einkomen vnd Gültn, dergleichen von jren Incorporirten und Unierten beneficien und pfarrn, so sy im Fürstenthumb Bairn haben, ainen Sechstenthail geben. Vnd von andern der Geistlichkait, Thumb, Capittl, Stifft, vnnd Clöstern, ausserhalb vorermelter vier Bisthumb, so im Fürstenthumb Bairn nit gelegen [26]) noch wonhaft sein, aber doch iärlich einkhomen vnd gülten im land haben, darauf soll ain drittertail geschlagen, und davon genomen werden.

Doch sollen [27]) die vor Vermelten vier Bißthumb vnnd derselben Thumbstifft vnd Bruederschafft für Außlennder nit gehalten werden.

Es soll auch Jnen allen Bevorsteen, sich mit Gemainer Landschafft Comissarien vnnd Verorndten vber

---

v. J. 1563.

24) §. 19. die geistlichen Fürsten ꝛc. bis ersucht werden — ist hier weggelassen.

25) §. 20. Aber die Thumb vnd andre Capitel — statt, die Thumb vnd andre Capitel.

26) Fürstentumb Bairn nit gelegen sein ꝛc. noch wonhaft — ist hier weggelassen.

27) Statt dieser ganzen Stelle heißt es hier: Doch sollen die Thumb-

v. J. 1576.

vnd Eichstett ꝛc. ganz wie §. 20 1563.

§. 21. lautet wie 1563.

§. 25. lautet wie 1563.

§. 26½. lautet wie 1563.

§. 27. ebenfalls wie 1563. bis "den hal-

den Vorrat, auff ain Particular Hilff ob sy mügen zuuergleichen, und so sy mit denselben abbrechen wurden, sollen alßdann Ire Zinßgült, vnd Güeter, weiter nit beschriben noch belegt werden.

§. 21. Item auf all Absennt, Location, Reseruat vnnd Pension, die vnsers genedigen Herrn, Herzog Albrechts ꝛc. Clössern, Stiften, und Vniversiteten nit vniert sein, vnd den Auß- oder Innlenndern gegeben werden. Es sein von Probsteien Pfarrn, Pfrüendten, oder Caplaneien, soll zu disem Vorrath [28]) souil die ain Jar ertragen, halberthail aufgehebt werden.

§. 22. Aber die Pfarrer und Altarischen, die selbs Residiren, umb souil vngeuerlich die schazung des drittenthails, so sy die verliessen ertragen mecht, angelegt werden.

§. 23. Item die Pfarrer und Verweser der Pfarrn, sollen von allen Iren Güetern, alweg, von ainhundert Gulden wert, Ain Gulden geben.

---

v. J. 1563.

stifft Augspurg vnd Eichstett auf die mit vnserm Genedigen Fürsten Herrn ꝛc. kurz verschiner Jar gepflegne Handlung, von jrem Jarlichen einkhommen auch incorporirrirten beneficien vnnd pfarren, so in disem Fürstenthum ligen (so Verranders baide yezgemelte Stifft jres Thails auch also vngewaigert dobey Beruehen) nit mer dann auff den Sechsten Thail dismals belegt, vnnd von jnen eingebracht werden.

28) §. 21. Anlag — statt Vorrat.

v. J. 1576.

ben thail zu anlag nemen,„ einschließlich dann folgt hier

§. 27½. "Aber die Spitaler, Sondersiehen Platerhäuser, vñ die Reichen almusen (doch was hieoben deren von Regenspurg halben inn ainem sondern Artickl Verordnet ist, ausgeschlossen) sol-

§. 24. Die Verweser der Altär, vnnd gestifften Messen, sollen den zwanzigisten Tail Jrer Järlichen Gültn geben. Aber die Pfarrgesellen und ander dienent Priester, die khain Pfarr Caplanej, Erb noch aygen Güetter haben, sollen von Jren Besoldungen und Varnus dißmal nichts zegeben schuldig sein.

§. 25. Es soll auch von allen Vacierenden Pfrunten und Messen, die Confirmirt seyn, Dießmal halbertail aufgehebt [29]) vnnd zu dem Vorrath erlegt und bezalt werden.

§. 26. Auch welche Geistliche person oder Priester neben jren Pfrundten und Gotsgaben ererbt oder sonst sonst Besonnder Aigne Güeter Parschafftn, Silbergeschirr, Gülten, Zinß, oder erkauffte leibgeding im Fürstenthumb haben, Die sollen von Hundert Gulden wert, drey Gulden geben, doch soll Jnen derselb wert anderst nit, dann auf Herrn gült angeschlagen werden.

§. 26½. Jtem all [30]) Orden im Fürstenthumb, ausser der Parfüesser, sollen angelegt, vnnd von Jren järlichen einkhomen den Zwainzigistn pfenning geben.

§. 27. Der Gozhäuser, vnnd Kirchengüeter, Custoreien Fabricen, auch geistlichen vnd weltlichen Zechen und Bruederschafften, und derselben Gültn, Vorrat, Gozberat, und järlichs einkommen, soll man über die unterhaltung den halben Thail [31]) zu disem Vorrat nemen. Doch hierinn die Spitäler, Sondersiechen, Platerhäuser und die Reichen allmuesen ausgeschlossen.

---

v. J. 1563.

29) §. 25. zu dem Vorrat — ist hier weggelassen.

30) §. 26½. Jtem all Petlorden — statt all orden.

31) §. 27. zu diser Anlag — statt zu disen Vorrat.

v. J. 1576.

len frey gelassen werden.

§. 28. lautet wie 1563.

§. 29. lautet wie 1563.

§. 30. lautet wie 1563.

§. 28. Zu dem sollen auch all Khirchen schulden so bisher on Verzinsung ausgeliehen worden, eingebracht, und zu disem Vorrat [32]) derselben halberthail aufgehebt werden.

§. 29. Item welcher von Prelaten, oder Adl in Stetn und Märcktn gültn haben, die soll man über die gewonndlich der Stet und Märckht Steur die sy für sich selbs järlich anlegen, nit beschwern. Desgleichen welcher Burger aus den Steten oder Märckhten in andern Burkfriden, auch Lanndgrichten und Hofmarchen, Zins, und Gülten haben, die soll Inen wie billich, Dhweils ain yeder in der Stadt darinn er heußlich sizt, Versteurn muß, daselbs yezt auch vnbelegt beleiben. Item nachdem sich bisher mermals in hernachfolgenden sachen, jrrung zuegetragen haben. Nemblich dieweil bey etlichen Steten järlich nit gesteurt wirdet, deßhalbin Gemainen Landsteurn, auf der Prälaten vnd geistlichen auch deren vom Stanndt des Adls vnnd Burgern järlich verschribenen Gülten und Zinßen, so sy auf derselben Stett und Märckht, Heusern und gründten in jrem Burckfrid ligen haben, übermessige Landsteur, oder Hilfstgelt geschlagen wirdet, und zu disem Vorrat [33]) auch geschlagen werden mechten. Ist darauf Beschlossen, daß in yezt Bewilligten Vorrat, die Stet und Märckht der enden do järlich nit gesteuert wirdet, und hievor Landsteur geben haben, aufs pfundt iärlicher Gülten allain ain Achterthail dißmals

---

v. J. 1563.

32) §. 28. zu diser Anlag — statt zu diesen Vorrat.

33) §. 29. zu diser Anlag — statt zu diesen Vorrat.

v. J. 1576.

§. 33. lautet: "Sollen in Einbringung diser Anlag, die Vngerischen, Hispanischen, Salzpurgischen vnd Bairischen

mals gelegt, und genomen werde [34]). Als sich auch in Vorigen anlegen Jr ettlich ausreden wollen, auf mainung, als sollten die Güetter so sy Besizen nit jr, sonnder jrer haußfrauen, und sy von denen zesteurn nit schuldig sein, ist hierauf fürgenomen und beschlossen, dhweil sy dieselben Güeter, sambt jren Hausfrauen, im Gebrauch, innhaben, und geniessen, sollen sy davon souil im Landgericht ligt, zesteurn schuldig sein.

Vnnd dieweil in erfarung befunden wirdet, das in den Zinßverschreibungen, und gültbriefen, sich die verkhauffer zuzeiten verpflichten, dem kauffer oder gültherrn, Jr järliche Zins und Gülten aller Anlag und Steur frey zu halten, und dieselben für sy zu bezalen. Dhweil aber diese und dergleichen Bürden der khauffer von recht, und aller billichkait wegen, allein tragen, und auf sich nemen, soll in einbringung yeziges Vorrats [35]) umangesehen der aufgerichten Brieflichen Urkhunden, auch mit was Bedingten oder ausgedruckten worden dieselben gestelt sein, die anlag auf den kauffer geschlagen, und jne die Gült zu halben Thail davon aufgehebt werden. Auch der Verkauffer nit schuldig sein, Jne den khauffer hierinnen zuvertreten, und zu enntheben.

§. 30. Die Prelaten sollen Jre Gerichts und Hofmarchsleut selbs anlegen, aber die Unnderthanen, so in den Fürstlichen Landgrichtn angesessen sein, sollen

---

v. J. 1563.

34) §. 29. Folgende Stelle "als sich auch in vorigen rc.„ ist hier weggelassen. Bis auf die nächstfolgende mit den Worten anfangende Stelle: Vnnd dieweil in erfarung rc.

35) Einbringung iezigen Anlag — statt Vorrats.

v. J. 1576.

Ducaten vmb hundert Fünff kreuzer, aber all ander Ducaten vmb hundert kreuzer. Desgleichen die Französischen Sonnen Cro-

auch durch die Gemainen [36]) Landsteurer gesteurt werden.

Die vom Stand der Ritterschaft, und Adls sollen jre Hofmarchs vnd Vogtleut, auch andere Jre Vnderthanen, wo dieselben allenthalben in den Fürstlichen Landgrichten sizen, wie von alter herkhomen, selbs belegen, die Steur yeziger bewilligung, vnnd Ordnung gemeß einbringen, auch volgends auf zeit und tag, darauf sy von den Steurern beschriben werden, sambt den Registern, auf Jr selbs kosten in das Renntamt dahin sie geherrn zuschickhen und antworten [37]).

Die Geistlichen und gefreyten personen, Zünften, Bruederschafften vnnd dergleichen, auch die Eehalten sollen in Stettn und Märckten von denen angelegt werden, die es in dergleichn Anlagen, von Alter hergebracht haben [38]) doch das in allweg die Anlag den georndten Landsteurern geantwortet werde.

---

v. J. 1563.

36) §. 30. geordnete — statt gemaine.

37) Hier ist iezt folgende Stelle eingetragen: "Ob dann ainer oder mer seiner Vnterthonen gefallen, Steurgelt, in ain ander Renntambt dann dohin es billig gehört, antworten wurde, soll es von den Steurern nit angenomen, sonder der oder dieselben an das gebürlich ort abgewisen werden." Die Geistlichen vnd 2c. wie oben.

38) folgende Worte doch daß in allweg 2c. bis geantwortet werde sind hier nicht.

v. J. 1576.

nen vmb sechß vnd neunzig, die Welschen, vnd all ander gewichtig Crona vmb zwen und neunzig khreuzer. Das Reinisch gewichtig Gold vmb fünf- vnd sibenzig khreuzer. Auch sollen die Taler so vil deren im Fränkischen, Schwebischen, und Bairischen khrais bißher zuegelassen sein, vmb

§. 31. Es sollen auch all Geistlich und Weltlich gefreyt bersonen sambt allen andern, so in ain gemaine Landsteur nit gehörig, in ain aigen sonnder Register beschriben, und verrechnet werden.

§. 32. Auch sollen die Verorndten Lanndsteurer, dergleichen die Prelaten, und die vom Adl, sambt andern, so die Iren zesteurn macht haben, ainer yeden geistlichen und weltlichen person [39]) ain Zettl geben, Was und wievil ains yeden Steur betrift, damit kainer

39) §. 32. mit eingelaibter Jarzal.
§. 33. bis hinab auf "der klainen Münß halben ꝛc. lautet hier: Sollen in einbringung diser Anlag, die Vngerischen und Hispanischen ducaten umb hundert fünff khreuzer. Die Salzburgischen vnnd Bairischen umb hundert ain, aber aber all ander ducaten um hundert khreuzer. Deßgleichen die Franzözischen Sonnen Cronnen um vier und neunzig, die Welschen, vnd all ander gewichtig Crona um zwen und neunzig khreuzer.

Das Reinisch gewichtig gold um fünf und sibenzig khreuzer.

Auch sollen die gemainen Taler umbs pfund, die Sächsischen Niderländischen Zehner zu zehen khreuzern, vnd die Behamischen Groschen in obern Bairn gar nit genomen, vnd im Niderland souil immer müglich ist abgeschoben werden, doneben auch alle welsche Münß durchaus verboten sein. 17 Bazen und nit höher, sonst aber all Verbotten Taler, dergleichen die Niderlendischen Zehner, auch die Pauliner, vñ andere Welsche vnd Schweizerische Münz, vnnd also auch inn andern der auffgerichten Münzordnung, vnd darauff gefolgten Mandaten, gestracks nachgegangen werden.

Der khleinen Münz halben ist geordnet, das kain weisser pfening, Vierer noch halber sol genomen werden. Aber die Armen leut mögen in entrichtung jres Steurgelts den Sechstentail mit Regen-

ner darüber Beschwert, noch angezogen werde. Welche Zettl auch ain yeder nach Bezalung seines Steurgelts wol behalten mag, und dieselben Zetn soll auch ainen yeden, on allen enntgelt frey umb sonst gegeben, und und zugestelt werden.

§. 33. Sollen in Einbringung dises Vorrats die Hungerischen einfachen Ducaten, umb hundert fünff khreuzer, aber all ander ducatn zu hundert khreuzern, vnd nit darüber genomen werden. Dergleichen die Französischen Sonnen Cronen, umb zweyundneunzig, die welschn, und all ander Cronna um Neunzig khreuzer vnd das Reinisch gewichtisch Golt, umb zwen vnd sibenzig khreuzer. Auch sollen die Taler umbs pfund, und die zwainziger, Marzell, Zwelffer, Zehner, vnd Sechser, samt anderer Groben münss, in jren wert genomen werden.

Der Klainen Münßhalben ist georndt, daß kain weisser pfennig, Vierer, noch haller soll genomen werden. Aber die Armen leut, mügen in Entrichtung jres

---

v. J. 1563.

Anmerkg. mit alter Handschrift war auf dem Rand hineben geschrieben. Vngerischs Spanischs Pr. 105. kr. Salzburgischs Pr. 101. kr. Bairisch P. 104. kr. andere ducaten Pr. 100. Französisch Crona 94. kr. Welsch vnd andere 92. kr Reinisch gulden Pr. 75. kr. Valor Pr. lb. Sächsisch vnd Niderlendisch 10. kr. khain Behaimischen Groschen nemen. khain weissen ₰, viertter noch haller nemen.

v. J. 1576.

spurgern und Salzburgischen zweiern, deren zwen ain khreuzer gelten, auch schwarzen pfeningen wol Bezaln. Vnnd nach dem an der Grenitz gegen dem Haus Oesterreich, auch den Stifften, Salzburg vnd Passaw maistentails weisse Münz geht,

Steurgelts den Sechsten thail mit Regenspurgern vnd Salzburgischen zwaiern, deren zwen ain khreuzer gelten, auch schwarzen pfennig wol bezalen. Vnnd nachdem an der Greniz gegen dem Hauß Oesterreich, auch den Stifft Salzburg vnd Passau, maistenteils weisse Münß 40) auch Vnnder denselben die Sächsischen vnd

---

v. J. 1563.

40) weisse Münß geht, sol auf bemelten Grenizen nit der Sechst, sonnder der drittail an weissen zwaiern und Regenspurgern, mögen genomen werden.

Insonderheit aber soll bei Vermeidung ernstlicher und schwerer straff vnsers genedigen Herrn vnd Lanndsfürsten hiemit menigchlich eingebunden und auferladen sein, die gulden und silbere münß, an Cronen, Reinischen oder Annderm goldt, auch Pazen, Zehner, Sechser, oder wie die sonst namen haben, nit auszuwechslen, sonder dieselben wie sy von den stenden oder dem gemainen Mann Bezalt, also auch unuerändert vnd vnausgewechslet gewislich überantwort werde.

§. 34. Zuuerrichtung der andern Steur des nechst eingeenden vier und sechzigisten jars, ist zuuerhüettung des vnkostens bedacht vnd Beschlossen worden, daß die verordneten Steurer, solcher Landsteuer halben nit mer umbreiten, sonder auf die Zeit wann Inen solches durch die Commissarien zue-

v. J. 1576.

sol auff Bemelter Grenizē nit der Sechst, sonder der drittail an weissen Zwaiern vnd Regenspurgern, mögen genomen werden.

Insonderhait aber soll bey Vermeydung ernstlicher und schwerer straff vnsers genedigen Herrn und Landtsfürsten hiemit meniklich eingebunden vnd auferladen sein, die gueten gulden vnd silbere Münzen, an Crona, Reinischem oder annderem Goldt, auch Pazen, Zehner, Sechser, oder wie die sonst namen namen haben, nit auszuwechßlen, sonder dieselben wie sy von den Stenden oder dem Gemainen Mann bezalt, also

Behaimischen groschen, für drey khreuzer geen. Solle in Bedennkhung, das solche von den Armen Man dermassen in der Steur nit genomen auf Bemelter

---

v. J. 1563.

geschrieben wirdet. Jüngste Steurbücher vnd register, den Fürstlichen Pflegern und Richtern zuschicken sollen, damit sy vermög derselbn die Steur bey den Pflichtn damit sy Vnserm genedigen Fürsten vnd Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. auch der Landschafft verwannt sein, getreulich und mit Höchstem fleiß, ebenmessig wie es des drey vndsechzigistn Jars geschehen ist, einbringen und vberantworten doch sollen alle Gefreyte Geistliche vnnd weltliche personen, auch der Stenndt Eehalten Hierjnn ausgenomen sein, vnnd in diser Steur nit belegt, sonnder frey gelassen werden.

Hetten sich dann mittler Zeit und vor einbringung der andern Steur änderung zuegetragen, oder so in Erster Steur was übersehen wär, das die offentlich notturft erfordert, yemandt von neuem anzulegen, dasselb soll und sonst kains wegs durch die pfleger, Richter oder Ambtleut getreulich vnd der Instruction gemes geschehen. Auch solche änderung, so yemandt, schaur, prunnst, durchzug oder dergleichen redlicher Ehafftter Vrsachen halben, nachlassung gethon wurde, in ain sonnder neben Register vnderschidlich verzaichnet,

v. J. 1576.

auch Vnuerändert vnd vnaußgewechßlet gewißlich vberantwort werden.

Grenitz nit der Sechst, sonnder der dritthail an weissen Zwaiern vnd Regenspurgern genomen werden.

---

v. J. 1563.

vnd in Jren Rechnungen fürgelegt werden.

Allermassen wie es mit Einbrinbringung Baider Steur in den Fürstlichen Landgerichten vermög ieziger ordnung gehalten wirdet, sollen es die Landsessen geistlichs und weltlichs stands mit jren Vnderthonen auch halten, getreulich volziehen, vnd darüber kaineswegs schreitten.

Die Stennt von Prelaten, der Ritterschafft auch Stetten und Märckhten sollen auch diss Jars den noch vbrigen halben Thail Jrer bewilligter Anlag. Nemlichen Fünffzig tausent gulden durch Jre Verordnete auch einbringen, vnd zu diser bewilligten ablösungen erlegen lassen. Sy die Landsessen sollen auch das einbringen bey Jren Vnderthonen dermassen fürdern, auff das, wann Jnen derwegen von den Steurern zuegeschriben wirdet, sy mit der bezalung gefast sein, und ain yeder das Steur gelt seiner Vnderthonen in seinem gebürenden Rentambt erlegen. und in das Landgericht darinn gemelte Vnderthonen gesessen sein, einschreiben lass.

Nro 22.

Die Steuerinstruction v. J. 1588.

1588. **Eingang.** Nemblichen Ist Beschlossen vnd Bewilligt, das in sechs den nechst auffeinander volgenden Jarn, vier gemaine durchgeende Landsteurn, je vom pfundt vermögens zwölff vnd der Ehehalten Besoldung aus sonderbaren erheblichen Vrsachen dißmals allein 32. pfening, dergestallt sollen angelegt, vnd eingebracht werden, das allemal in dreyen Jaren zwo Steurn eingefordert, darauff sol ain jeder landseß, dergleichen auch die Fürstlichen Pfleger, vnd Landrichter inn jren Ambtsuerwaltungen inn disem noch lauffenden 88. Jar alsbald zu solchem Anlag vnd Beschreibung aller jrer zugehörigen Vnderthanen greiffen. Auch das einbringen für Hanndt nemmen, damit wann sie von den Verordneten Steurern Beschriben, vnd erfordert werden, daß sie alsdann allerding gefast gehor-

Nro 23.

Die Steuerinstruction v. J. 1594.

1594. **Eingang.** Nemblich ist beschlossen und bewilligt, das (in zwölff) den nechst auff einander volgenden Jaren, acht gemaine durchgehende Landstewren, ie vom Pfund vermögens zwölff Pfenning dergestalt sollen angelegt und eingebracht werden, daß allemal in dreyen Jarn zwo Stewr eingefordert, darauff soll ein ieder Landseß, dergleichen auch die Fürstlichen Pfleger und Landrichter, iñ ihren Ambtsverwaltungen iñ dem schirist eingehenden 94 Jar, alsbald zusolcher Anlag und Beschreibung, aller ihrer zugehörigen Unterthanen greiffen, auch das einbringen für Hand nemmen, damit wann sie von dem verordneten Stewrern beschrieben u. erfordert werden, daß sie alsdann allerdings gefaßt erscheinen, Rechnung, Bezahlung, u, Ueberantwortung ohn Abgang gegen gebührlicher

v. J. 1588.

samblich erscheinen, Rechnung, Bezallung, vnd vberantwortung ohn abgang gegen gebürlicher Quittung, auff die bestimbte Täg thun mögen.

Woferr dann ein Pfleger, Landrichter, Casstner, Landseß, oder jemand der die Steuren einzubringen, Vnnd zu erlegen schuldig, auf das erst erfordern der Bezalung, so von den Steuren Beschiht, auß erheblichen Ehehafften Vrsachen nit erscheinen möchte, sol er dise Vrsache den Steurern alsbald zuschreiben, Im fall aber deren ainer aindweders, ausser Ehehafften Vrsachen die bey den Steurern erheblich geachtet werden mögen, auff das erst erforderen der Bezallung, so von jnen den Steurern beschicht, außbleiben, oder aber die Vrsachen seines außbleibens den Steurern nit Zeitlich zuvor zu wissen machen würdet, der sol den Vnkosten, so vnter dessen auff die Steurer, Steurschreiber, vñ Pottenlohn laufft,

v. J. 1594.

Quittung auf die bestimmte Täg thun mögen. Es sollen auch die fürstlichen Pfleger u, Landrichter in ihren Ambtsverwaltungen, deßgleichen ein ieder Landseß den Unterthanen bey Verkündung der Stewr mit ernst befelchen u, aufferladen, daß sie die brieflichen Schein u, Urkunden, so sie ihrer Güter, u, Innhabens halber fürzuweisen haben mitbringen u, fürlegen sollen, damit ein ieder diser Ordnung gemeß belegt u, niemand wider Gebür beschwert werde.

Wofern dann ꝛc. (lautet wie 1588. bis zu bezalen schuldig seyn, fährt dann fort) "welches Saumgeldt durch die Stewrer gemainer Landschafft unter einer sonderbaren Rubrik ordentlich verrechnet werden solle.„

"Es sollen auch ꝛc. (wie 1588 bis Ehehaftsbüchern conferiren und gegenhalten fährt dann fort) deßgleichen sich mit iren Gerichtsprotocollen, soviel die

v. J. 1588.	v. J. 1594.
one alles mittel auß seinem selbs aigenem Seckel zu bezallen schuldig sein.	Schuldsachen, u. zwischen den Unterthanen abgeredte Kauff u, verträg antrifft, oder doch ordentlichen Extract u, Auszügen derselben gefast machen, u, dann solches alles den Stewrern fürweisen.
Es sollen auch die Fürstlichen Pfleger, vnd Landrichter die Namen und Güeter aller in jrer Ambtsuerwaltung seßhaften Landgerichtischen Vnderthonen, in ein ordentlich Register verzaichnen, vnd dann sowol den Auslendischen Herrschaften, als auch denen vom Adl, so ainschichtige im Landgericht gelegene Güeter, stuck, vnnd Grund haben, um ein ordentliche Verzaichnuß derselbigen zuschreiben, soliche Verzaichnuß gegen jren Ehehaffts-büechern Conferirn, vnd gegen halten, vnd dann soliches alles ordentlich Beschriben, den Steurern fürweysen.	Und eben also, wie in dieser iezt so folgenden Instruction, von Articul zu Articul begriffen ist, soll es auch mit dem einbringen hernach Anno 96. 97. 99. 1600. 1602. 1603. und 1605. durch die Fürstlichen Pfleger und Landrichter, auch einen ieden Landseßen den ersten Stewrbüchern nach, es hätten sich dann entschwischen Aenderung zugetragen, oder do gemainer Landschaft verordnete unterdeßen für ratsamb ansehen wurden, das umbreiten u, newe Beschreibung für Hand zunemmen, oder auff das 95. Jar, mit einbringung der Stewr zuanticipieren, oder auch über obstehende acht bewilligte Stewren, noch eine oder zwo halbe Anlagen in berürten zwölff Jaren auß-
Vnd eben also, wir in dieser iezt volgenden Instruction von Articl zu Articl begriffen ist, soll es auch mit dem einbringen hernach Anno 90. † 91 † vnd 93 † durch ainen jeden landsessen, den ersten	

v. J. 1588.	v. J. 1594.
Steurbüechern nach, es hetten sich dann entzwischen enderung zutragen, oder do Gemainer Landschafft Verordnete vndter dessen für rathsamb ansehen würde, das vmbreitten vnd newebeschreibung für handzenemmen gehalten. Aber sowol mit der erlegung als allem anderm dise Instruction allerdingß volnzogen werden.	zuschreiben und anzustellen, gehalten, aber sowol mit der Erlegung, als allem andern diese Instruction allerdings vollzogen werden.„
§. 1. Damit die Bürden dem Gemainen Mann nit allain aufgetragen werden, haben die Ständ (doch inn allweg ihren Freyhaiten ohn abbruch) gewilligt, sich selbs auch anzugreiffen, vnd sollen derwegen dieselben in obgemelten 6. Jaren sich selbs zwaymal Nemlich 89 † vnnd 92 † jedes Jars mit hundert tausendt gulden anschlagen, vnd zu disem Werk erlegen, damit auch desto mehr vnnd fürderlicher hierinn gehanndelt werden mög, sol der Stände erste anlag, wie gemelt, in nechstvolgendenn 89. Jar jren anfang haben.	§. 1. Damit die Bürden dem gemainen Mann nit allein aufgetragen werden, haben die Ständ doch in allweg ihren Freyheiten ohne Abbruch, gewilligt, sich selbst auch anzugreiffen, und sollen derwegen diselben in obgemeldten (zwölff) Jaren, sich selbst allemal im dritten Jar mit hundert tausent Gulden anschlagen, u. zu diesem Werk erlegen, damit man auch zu solchem Gelt fürderlich gelangen, und dargegen des gemainen Manns desto mehr verschonen möge, solle der Ständ erste Anlag (in nechst folgendem 94. Jar) iren Anfang haben, und hernach allemal im dritten Jar, als 97. 1600 und 1603. continuirt und fürgenommen werden.
Jedoch ist den Ständen der Prelaten, auch Stätt	§. 2. lautet wie i. J. 1588 — nur ist ausgelassen

v. J. 1588.

vnd Märckhten zugelassen, diß ihre anlag nit gestrackht, auff ain ainigs Jar zu bezalen, sonder auff zway Jar einzuthailen, vnd auff jedes, halbs ihre gebürnuß zu entrichten, der Stand aber der Ritterschaft vnnd Adel wil zu ersparung mehrers Vnkostens an ainem Jar benüegig sein.

§. 2. Es sollen hinfürter bey belegung der Landsteuren jederzeit die Fürstliche Pfleger, Landrichter, vnd gerichtschreiber, nit allain für jre personen selbs mit, vnd beysein, vnnd ausser wissentlichen Ehehafften Verhinderungen sich davon nit abhalten, sondern auch jre Fürerer, Haupt oder Obleut, wie auch die Ambtleut vnd Fronboten darzu erschaffen, ihnen auch bey ihren Pflichten, und Renntmaisterischer straff, in gegenward der Landsteurer ernstlich einbinden, daß sie niemand verschonen, sonder allem deme, so die Instruction vermag, wircklich nachkommen, vnnd wa jnen andern, als angesagt wür-

v. J. 1594.

"ihrer Ehehalten Besoldung vnd,, — und nach "widerreittung in ihrer Amtsverwaltung,, heißt es hier "also auch die Landsessen.,,

§. 3. lautet wie §. 2. 1563 bis "zehenden Pfenning geben,, fährt dann fort "aber auf dieienige Zins und Gült, so sie bey unserm genedigsten Fürsten und Herrn oder gemainer Landschafft iährlichs fallend haben, nit belegt werden,,

§. 4. Deßgleichen sollen all andre unsers genedigisten Herrn, auch der Stände, Ambt und Dienstleut, Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zollner, Ungelter, Gericht u, Gegen-Schreiber, Vorstmeister, Jäger, Vorster, Ueberreutter, Vorsprecher, Einspening, Büchsenmacher, raisig Knecht, auch Provisoner, so unserm Gnädigsten Fürsten u, Herrn mit ihren Pferden u, Rüstungen gewertig sein müssen, Trabanten u, raisige Botten, Fronbotten, u,

det, Bewust, soliches alßbald vermelden, vnd anzaigen.

Vnnd nach dem iezigen Instruction nach, der Paursleut aigenthumbliche Grund, Beschezung ihrer Erbrecht, Leibgeding, vnd Freystifft, wie auch ihrer Ehehalten Besoldung, vnnd nit weniger allerlay Sorten ihres Vichs, insonderhait Beschriben würdet, sollen die Fürstlichen Beambten nit allain inn Belegung, wie obgemelt, sonder auch in einbringung der Steur, vnnd hin vnd wider reittung in ihrer Amtsuerwaltung, ob von den Paursleuten gleich angesagt, vnnd kain Betrug gebraucht worden, guete achtung geben, vnd wo sie ainigen genuegsamen argwohn dabey zu sein, Vermainten, demselben mit fleiß nachfragen, vnnd die Verbrecher bey ihren Pflichten, und dennen inn Vnßers genedigisten Fürsten vnd Herrn, deßwegen außgangner Mandaten getröhten Peenen, der Gebür nach, vnnd diser Instruction gemeß, Vnnachlessig straffen.

derselben Unterknecht, dergleichen auch ingemain all ander Diener u, Hofgesind, so nit Landsäßen, oder den dreyen Ständen gemainer Landschafft zugetan, u, verwant sein, von ihrem iärlichen Einkommen im Land den 10ten Pfenning, aber von ihrem Dienstgeld u, Belohnungen kein Stewr geben, sonder unangelangt bleiben, doch was die obgemelten ausser Lands, oder in Stätten u, Märkten, im Land vom Alter her verstewrt haben, oder noch verstewren, davon sollen sie iezt weiter nit belegt werden.

§. 5. Die Inwohner dieses Fürstentumbs, wie auch dieienigen, so sich eines Beysitz, bey Stett und Märkten gebrauchen, nit Geistlichs Stands seynd, sollen, wofer sie im Land Adenliche Güter, Hoffmarchen, Sitz oder Södl haben, u, derowegen mit der Ritterschafft contribuiren, auch unserm genädigsten Fürsten u, Herrn, mit Erbhuldigung verpflicht,

v. J. 1588.

§. 3. (lautet wie §. 2. v. J. 1563.)

§. 4. (lautet wie §. 3. v. J. 1563.)

§. 5. Die Außlender, wie auch die sich eins Beysiz bey Stätt vnd Märckten gebrauchen, in die Ritterschafft nit belegt, aber sonsten Güeter, Gülten, oder Zehend im Landt haben, vnd Vnserm genedigisten Herrn mit Erbhuldigung nit verwont, noch verpflicht, darzu nit Geistlichs stands seyen, den sol auff solche Güeter, Gülten oder Zehend, ein dritter thail des Einkommens durch die Landsteurer, oder weme es der Orten einznbringen gebürt, gelegt, Vnd auffgehebt werden.

Item all Außlennder, so Pfandschaften in Land zu Bayrn haben, sol auf ihr jährlich Einkommen im Land, der Zwainzigist Thail gelegt, und zue dieser Anlag eingebracht werden.

v. J. 1594.

wegen der übrigen einschichtigen Güter, Gülten, oder Zehenden im Land, auff den 10ten Pfening, Da sie aber keine adenliche Güter im Land haben, derentwegen sie in der Ritterstewr begriffen weren, auf den 6ten Pfenning deß Einkommens durch die Landstewrer, oder wenn es der Orten einzubringen gebürt, belegt werden, also solle auch den Außländern so ausser Lands wohnen, wo sie keine adenliche Güter im Land haben, u. also ihrer Fürstlichen Durchlaichtigkeit, mit Erbhuldigung nit verwandt seynd; Auf ihrem Gütern, Gülten, oder Zehenden im Land, ein dritter thail, da sie aber ihrer adenlicher Güeter halber, inn die Ritterstewr belegt, und unserm genedigisten Herrr und Lands-Fürstm mit der Erbhuldigung verbunden seynd auf ihre übrigen einschichtigeGüter, Gülten u, Zehenden im Land ein sechster thail des Einkommens gelegt u, aufgehebt werden."

v. J. 1588.

§. 6. Der dreyer Stånd, wie auch der Fürstlichen lichen Råth, Secretarien, und deren vom Adl, so nit Landsessen sein, Ehehalten, von Prelaten, Stifften, Granen, Freyherrn, Ritterschafft vnd Adel, auch Stått vnd Mårckt, Diener vnd Dienerin, so nit vom Adel sein, sollen jedes Jar angelegt, vnnd von einem jeden pfund jrer Belohnung 32 pfening geben, doch fürohin ainem jedem Standt an seinen Freyhaitten vnnd alten herkommen Vnuergriffen, vnd ohn schaden. Vnnd sollen hinfürter, Bey Vermeidung der straff, Krafft deßwegen außgangner Mandat, die Herrschafften, wie auch die Pauren, vnnd ain jeder so besoldte Ehehalten hat, die Steur ihrer Ehehalten Besoldung nit vber sich nemmen, sonder ein jeder Ehehalt die Steur seiner Besoldung, seinem Herrn oder Pauren allerdings ohne entgelt, selbs ausrichten vnnd bezalen.

v. J. 1594.

§. 6. Item all Auslender rc. (lautet wie der Anhang §. 5. v. J. 1588.)

§. 7. "Der dreier Stånd rc. (wie §. 6. 1588. "bis Adl sein, sollen„ fårt dann fort) aus beweglichen Ursachen auf ihre Dienst, Soldt, und Belohnungen dießmals nit angelegt, sonder ihrer verschont werden.„

§. 8. Lautet wie §. 8. 1563. nur heißt es "heuriges jars vom Pfund 12 Pfenn. geben.„ (Sonach fårt er fort u. lautet wie §. 8. 1588. bis auf die Fragstuck. Diese lauten hier "Nemblich fürst erst, wie er haisse?

Ob sein Gut aigen, oder wem er mit der Stifft und Vogtey zugehört, ob er ein Fürkåuffer oder Höckler, ob er seines Guts oder Inhabens halber briefliche Urkunden habe.

Ob er aus seinem Gut zu Kirchen oder andern Gottshåusern, Geistlichen

v. J. 1588.

Sollen auch alle Herrschafften, wie auch die Pauren, vnnd wer Besoldte Ehehalten hat, Bey obangedeuter vnnachlessiger straff, die Besoldung seiner Ehehalten recht, vnd Vollkomlich anzaigen, vnd darinnen nichts verschweigen, oder verhalten.

§. 7. (lautet wie der §. 7. 1576.)

§. 8. (lautet wie der §. 8. 1563 — nur heißt es) anstatt 10 Pfen. sie sollen "heuriges Jars vom Pfund 12 Pfen. geben.., Dann lautet dieser § "darauf ist beschlossen,, u. weiter fort wie der §. 8. 1554 bis zu den Worten einschließlich "in ain Register., von Post zu Post gebracht werden.

"Und sollen, (fährt diese 1588te Steuerinstruction nun fort) die Steurherrn hinfürter, zu befürderung der Sachen, und Ersparung mehrer Mühe, und Unkosten, alle Rapular diser volgenden Instruction allerdings gemäß, und gleich-

v. J. 1594.

oder Weltlichen Personen Gült geb.

Und so fer er in: oder ausserhalb Lands Geistlichen, oder Weltlichen Gült geb, wie vil derselben Gült sey.

Fürs ander, wie vil er an allerlay Viech hab. Als. Roß, Völlen oder Füllen. — Ochsen, — Kühe, — Stier, — Jungkrindt, — Sew — Schaff — Lember — Ganß. — Ympen.

Und soll des gemainen Bawrßmann Roß, ungefehrlich bey 4 oder 3 ℔. und nit darunder, aber bey den vermöglichen Pfarr: Södl: Ambt: oder Zehenthöffen, ein iedes Pferd, nach Gelegenheit der Landßart, und der Stewrer oder Landsessen beywohnenden verstand nach, ingemain keines under 10 Pfund geschezt werden.

Die Gemainen Völlen und Büllen, was übers Jar per 2 bis in 3 Pfundt, Zwayjärige aber den andern

v. J. 1588.

gleichförmig zu einer Furarbeit vor ihrem umbreitten fürschreiben lassen., Fragstuck, nemlich fürs erst ꝛc. (lautet wie 1554) fårt dann fort) "Fürs andre wie viel er an allerley Vich hab. Als Roß, Völlen oder Vüllen. Ochsen, Kühe, Junckrindt, Schaff, Gaņß, Styer, Sew, Lember, Ymppen. Und sol des gemainen Paursmanns Roß ungefährlich bei 3 oder 4 Pfund aber bei den vermöglichen Pfarr. Sedl: Ambt: oder Zehend Höfen, ein iedes Pferd nach gelegenheit der Lands-Art geschetzt werden.

Die gemaine Völlen nnd Füllen, was übers Jar per 1 Pfund. Was aber an denen Orten, da man sich auf dem Roßzügl, und Verkuff legt, nach Discretion der Steurer beteurt werden. Ein Ochs ungeferlich bey 3 oder 4 Pfund. — Ein Kuhe, und Styer per 2 Pfund. — Ein Jungrind übers Jar per 1 Pfund. — Ein alts Schwein, Zuchtl oder

v. J. 1594.

dern Rossen gleich, was aber an denen Orten, da man sich auf den Roßzügl und Verkauff legt, nach Discretion der Stewrer oder Landseßen bethewrt werden.

Ein gemainer Zwayjäriger Ochs, ungefehrlich per 4 Pfundt, aber vorm Obern und Nidern Waldt, und vorm Gebürg, oder was gute faiste Mast: oder Zihochsen seynd, per 5. und 6. Pfund.

Ein Kuhe und Stier per 3 Pfundt, vorm Gebürg aber, und da man gute Viechzügel und Waiden hat, per 4 Pfund. Ein Jungkrind, so über Jar, per 2. Pfund. Ein altes Schwein, Zuchtl oder Peer per $1\frac{1}{2}$ Pfund. Ein Nehr oder Ziechschwein, so über das Jar ist, per 4 Schilling. Ein alts Schaff oder Gaņß, per 2 Schilling. Ein Järling unnd was darüber, wie auch ein Järigs Lamb oder Küß per 1 Schilling. Ein Ympp per 4 Schilling geschetzt werden.

v. J. 1588.

Peer per 1 Pfund. — Ein Mehr oder Ziechschwein, so über das Jar ist, per 2 Schilling. — Ein altes Schaff oder Gayß, per 2 Schilling. — Ein Järling, und was darüber, wie auch ein Järigs Lamm, oder Küz per 1 Schilling. — Ein Ympp, per 4 Schillig geschäzt werden.

Jedoch soll es bei der Steurer Discretion stehn, obgesetzten Anlag, und Besteurung, nach gestalt der Sachen, und Güete iedes Viechs, aus erheblichen Ursachen etwas zumehrern oder mindern.

Damit auch des Trayds halber, ein Glaichheit gehalten werde, sol bis auf fernere Anordnung das Münchner Schäfl, Waitz und Kern, per 2 Pfund, Korn per 2 Gulden. — Gersten per 1 Pfund, und Habern per 1 Gulden. Das Landshueter und Ingolstetter Schaff aber, eins in das ander per 4 Gulden 4 Schilling geschezt werden. Es hätten dann die Steu-

v. J. 1594.

Jedoch sol es bey der Stewrer Discretion stehen, obgesetzte Anlag und Betheurung, nach gestalt der Sachen, au Gelegenheit der Lands-Art und Güte iedes Viechs, auß erheblicher Ursachen, etwas zu mehren, oder zumindern.

Damit auch deß Traids halber, ein Gleichheit gehalten werde, soll bis Auff frrnere Anordnung das Münchner Schäffl, Weitzen und Kern per $2\frac{1}{2}$ Pfundt, Korn per 2 Pfundt, Gersten per $1\frac{1}{2}$ Pfundt, und Habern per 1 Pfundt, das Landßhueter und Ingolsteter Schaff aber, Weitzen und Kern per 6 Pfundt, Korn per 5 Pfundt, Gersten per 4 Pfundt unnd Habern per 4 Pfundt, geschezt werden. Es hätten dann die Stewrer nach Gelegenheit der Jargeng Ursach, sich deßwegen bey den Verordneten Beschaids zuerholen, das soll ihnen auch bevorstehen, da auch etwan an etlichen Orten solche Mäß, die den Münchner, Landßhueter oder Ingolstet-

v. J. 1588.

rer nach Gelegenheit der jargeng ursach, sich deß- wegen bey den Verord- neten Beschaids zuerholen, das sol ihnen auch bevor- stehen.

Sol auch hinfür an nit, wie bisanhero, die Fahrnuß insgemain gesetzt, sonder ein iede Sort Vichs zusambt deßelben Anschlag in die Steuerbücher under- schiedlich verzaichnet wer- den, damit man aigentlich wissen und erfahren möge, ob, und wer recht, oder ungerecht angezaigt, und gesteurt, und gegen Dem- ienigen, so unrecht ange- zaigt, die gebührend Straff fürgenommen werden möge.

Wie dann die Steurer Bevelch haben, auf zimb- lichen Verlag gemainer Landschafft guete Spech, und Kundschafft darauf zu bestellen.

Zum dritten ob er ein Erb- recht, Leibgeding, Bestand- iar, oder andere Gerech- tigkait, oder aber ein Frey- stift auf dem Guet darob

v. J. 1594.

terischen Maß ungleich, im gang weren, werden sich die Steurer, wie es mit solchem Unterschied aigent- lich beschaffen, bey den fürstlichen Castnern, oder sonst zuerkundigen, und nach Befindung der Sa- chen, den Anschlag darauff zurichten unnd zumeßigen wissen, damit man auch wegen der unterschidlichen Maß, nit lang unnd ver- geblich auffgehalten werde, solle ein ieder Oberstewr- schreiber vor dem Umbrai- ten, sein Nachforschung ha- ben, was es an einem je- den Ort seines Renntambts für Maß habe, auch ob unnd welcher Gestalt, sie sich mit dem Münchner oder Landßhueter Maß ver- gleichen.

Es soll auch hinfürder die Fahrnuß nit wie bis anhero, insgemain gesetzt, sonder ein jede Sort Viechs, zusambt deßelben Anschlag, in die Stewrbücher unter- schidlich verzaichnet werden, damit man aigentlich wis- sen, und erfahren möge, ob, unnd wer recht, oder un-

v. J. 1588.

er sitzt, habe, wie die möchten genannt werden, und wofer er sich auf ain Freystifft berüeff, soll er ferners angefragt werden, ob er järlich von seinem Herrn nach deßen Willen und Gefallen möge abgestifft werden. Oder aber, ob er die Freystifft ererbt, oder erkauft, und deßwegen ainen zue, ob er Abstand geben habe.

Und sole der gemaine Bauersmann für dißmal sein Erbrecht, Leibgeding, Bestandjar, wie auch sein ererbte, oder erkauffte Freystifft sebst schetzen, aber jedoch allain den vierten thail ietztgedachter seiner Schetzung obangeregter massen zuversteuern schuldig sein.

Do sich dann warhafft befündet, daß einer sein Erbrecht, Leibgeding, Bestandjar oder Freystifft, so ererbt, erkaufft, und veranlaith zu haben fürgibt, zu ring und unrecht geschetzt oder geacht, sol er das halb thail solichen Ueberrests verfallen sein.

v. J. 1594.

recht angezaigt, und gestewrt, unnd gegen demjenigen, so unrecht angezaigt, die gebürend Straff fürgenommen werden möge, wie dann die Stewrer bevelch haben, auff zimblichen Verlag gemainer Landschafft gute Spech und Kundschafft darauff zubestellen.

Zum dritten soll der gemain Bawrßmann gefragt werden, ob er ein Gerechtigkeit auff dem Gut, darauff er sitzt, zuhaben vermain, oder nit.

Da er sich auff ein Gerechtigkeit berufft, soll er ferners dieselb namhaft zu machen angehalten werden, wann er dann ein Erbrecht, Leibgeding, oder Bestandjar fürgibt, soll er solche sein angebne Gerechtigkeit für dißmal selber schetzen, aber jedoch allein, den vierdten Thail ietzt gedachter seiner Schetzung, ob angeregter massen zuverstewren schuldig seyn.

Da er aber ein Freystifft fürgibt, oder auch da er gleich sagt, er hab

v. J. 1588.

In Allweg aber sollen dieienige Freystiffter, so ietzt gehörter massen, wegen ihrer Freystifft ein Steur erlegen, deßwegen, oder hierdurch ainige Gerechtigkait nit bekommen, sonder ihre Grundherrn nicht destoweniger, mit Abstifftung, Höherung der Gülten, u. in all andter weg dasienig gegen ihnen fürnemmen mögen, so sie Krafft oder Landrecht befüegt sein.

So dann ein Baursmann auff einem Guet Erbrecht, oder ander Gerechtigkait hett, aber soliches selbs nicht besitzen, sonder ainem andern verlassen wurde, der sol auff die Uebergült nit in sonderbar, sonder allain auff den obgemeldten Valor, u. Schatzung seiner Gerechtigkait gesteurt werden.

Wo aber ainer bekennt, daß er auff ainen Guet nicht, dann ein Freystifft, oder Herrngunst hette, also zuverstehen, das er unangesehen derselben, nach willen und gefallen des Grund-

v. J. 1594.

kein Gerechtigkeit, sondern ein Freystifft, und also ein ieder, der sich auff ein Freystifft zeucht, der soll gefragt werden, ob er järlich von seinem Herren, zu deßen willen und Gefallen, möge abgestifft werden oder nit.

Im fall er dann sagt, er möge ietzt gehörter Gestalt abgestifft werden, soll er dieser Freystifft halber allerdings ungestewrt verbleiben, da aber über solche belegte Freystifft, der Bawrßman noch ein Vermügen oder Nutznießung haben wurde, solle er inhalt auffgerichter Instruction, und derienigen, so die Stewr anzulegen haben, discretion nach darauf auch abgesteurt werden.

Auff den Fall er aber fürgeben wurde, daß er oberzelter Gestalt nit möge abgestifft werden, soll ihm nachfolgender Articul, das nemblich sein Anzaigen oder stewren, seinem Grund-Herrn inn dem geringsten nichts benemmen, oder ihme

v. J. 1588.

herr järlichen abgestifft werden möcht, oder doch daß er solich sein Freystifft nit verkauffen, oder Gelt daraus schlagen möge, soll soliche Freystifft, oder Herrngunst auch nit angeschlagen, sonder unbelegt gelassen werden. — Item ob er nit paar Gelt, Schult, Silbergeschirr hab, was soliches wert sey.

Zum Vierten, ob er für sich selbs paar Gelt, aigen oder Lehengüeter, Zins oder Gülten, Häuser, oder Kästen, oder bey andern Ympven, Schaff, Kühe, oder dergleichen Viech, in dem Landgerichten, oder Hofmarchen hab, oder andern herauß verzinnß.

In Fall dann ein Paursmann ein aigen oder Lehenguet hat, u. daßelb selbs mit aigenem Ruggen besitzt, u. neust, soll er Krafft seiner angeschwornen Aydsstatt gethoner Pflicht, solich sein Aigenthum, oder Lehensgerechtigkait schetzen, u. dann den 4ten Theil

v. J. 1594.

ainige Gerechtigkeit geben werde, wol und umbständig fürgehalten werden, im Fall er nun dannoch darauff beharret, soll er angehalten werden, daß er selbs schetze unnd anschlage, gegen was Gelt er abziehen müste, und also, jedoch wie hernach folgt, dem Grundherrn unfürgriffen, auff solche sein vermainte Freystifft Schetzung obangemelter Gestalt, abgestewrt werden.

In allweg aber sollen die Freystiffter, so ietztgehörtermassen, wegen ihrer Freystifft ein Stewr erlegen, deßwegen, oder hierdurch ainige Gerechtigkeit, weder in petitorio noch possessorio, in- unnd ausser Stands Rechtens, durchauß inn den geringsten nit bekommen, sonder ihre Grundherren, nicht desto weniger, mit Abstifftung, höherung der Gülten, unnd in all ander weg, dasienig gegen ihnen fürnemmen mögen, so sie krafft der Landrecht befugt seyn.

So dann ein Bawrsman auff einem Gut, Erb-

v. J. 1588.

von dieser seiner gethonem Schetzung versteuren. Wer es aber zugering, u. unrecht geschetzt, u. geacht, soll es damit allermassen u. gestalt, wie von den Erbrechtern, Leibgedingern, Bestand-Jahren, ererbten u. erkaufften Freystifften obgemelt, gehalten werden.

Wo aber ein Paursmann ausserhalb seines Gesäß in den Landgerichten oder Hoffmarchen sonder aigne oder belehnete Güeter Vischwasser, zehend, Albm, Egen, Wißmader, Eleher, iärlich Gülten oder Zins, wie das genannt werden mag, hat, solichs sol in dem Gericht, darin es liegt, angelegt werden.

Die Obmannschafften noch vil weniger die Gericht undereinander gemengt, sonder underschiedlich wo ein iedes ligt verzaichnen, u. die Anlag oder Schatzung dabey vermeldet werden, u. nemlich der, so es von demselben Pausman, in bestandsweiß inhat, den Anschlag davon geben, und darauff gefragt werden, was

v. J. 1594.

recht oder andere Gerechtigkeit het, aber solches selbst nit besitzen, sonder einen andern verlassen wurde, der soll auff die Uebergült nit in sonderbar, sonder allein auff den obgemelten Valor und Schatzung seiner Gerechtigkeit gestewrt werden.

Wofer auch ein Grundherr seinem hindersetzen Urkund und Zeugnuß geben, daß er auff dem Gut nichts dann ein bloße Freystifft, von Jar zu Jar habe, und sich hernacher das Widerspil befinden wurde, so sollen alsdann so wol der Grundherr als Hindersetz, so vil als Sie verschwiegen, unnd verhalten, gemainer Landschafft verfallen seyn, Auff den Fall auch bey künftiger Berathschlagung der Policey, von wegen der Freystiffter, und inn welcher Gestalt dieselbige abzustewren ein anders statuirt und geordnet wurde, sollen die Stewrer derselben newen Ordnung auch zugeleben, und nachzukommen schuldig seyn.

v. J. 1588.

uud wie viel soliches an iährlicher nutzung ertragen mög, und darnach auff soliche Gründgült, oder Zinsnutzung auff ein iedes Pfundt vier Schilling auffgehebt werden.

"Doch sollen hierin ꝛc. nun lautet diese Instruction, wie iene v. J. 1564. bis einschlüßlich die Worte in diese Anlag kommen.„

Dann fährt sie fort "Vnd do icht was verschwigen, u. nit angezaigt wurde, es wäre am ligendem oder fahrendem Guet, soll krafft ausgangener Mandat, derienig, so es verhalten, des verschwiegenen Guets verfallen sein, und der Führer Haupt oder Obmann, wie auch der Ambtmann, oder Fronbott, so es gewust, und nit gemeldet, nach Ungnaden an Leib oder Guet gestraft werden.„

§. 9. Paurnehalten. lautet wörtlich wie §. 9. v. J. 1563. Nur werden hier nicht 30 Pfenn. sondern 32 Pfenn. aufs Pfund ei-

v. J. 1594.

Ferner soll auch der Baurßmann gefragt werden, ob er nit par Gelt, Schult, oder Silbergeschirr hab, was solches werth sey?

Zum vierten, ob er für sich selbst eigen oder Lehen, Güter, Zinß, oder Gülten, Häuser oder Kästen, oder bey andern Jmppen, Schaff, Kühe, oder dergleichen Viech, inn den Landgerichten oder Hoffmarchen hab, oder andern herauß verzinß.

Im Fall dann ein Bawrßman ein aigen oder Lehen-Gut hat, unnd dasselb selbs mit aignem Rucken besitzt und neust, soll er krafft seiner angeschwornen Aidsstatt gethaner Pflicht, solch sein Aigenthumb oder Lehens-Gerechtigkeit schetzen, unnd dann den vierdten Thail von dieser seiner gethaner Schetzung verstewren, wer es aber zuring, und unrecht geschetzt und geacht, soll es damit allermassen und gestalt, wie von Erbrech-

v. J. 1588.

nes ieden Besoldung gelegt.

§. 10. lautet wie der §. 10. 1554. Nach dem ersten Absaz "Welcher Baursmann etc. auch vermelt ist,, ist folgendes eingeschaltet. "Desgleichen sol hinfürter von dem Bestand, Viech jederzeit derjenig, deme das Viech eigenthumlich zugehört, ohne Entgelt des anderen die Steuer davon bezahlen. Aber iedoch die Stend hierinnen nit gemaint sein.,,

§. 11. 12. u. 13. lauten wie eben diese 3 §e v. J. 1563.

§. 14. lautet wie 1554. ganz. Doch findet sich noch am Ende der Beisaz: "Damit aber die Steurer solchem wirklich nachsetzen mögen, sollen die Fürstlichen Pfleger und Landrichter, Krafft deßwegen ausgangener Fürstliche Mandaten, ihnen den Steurern zu ihrer Ankunft inn ihrem Umbreitten ordentliche Exträckt, und Auszug, so-

v. J. 1595.

tern, Leibgedingern, Bestandiaren, ererbten und erkaufften Freystifften obgemelt, gehalten werden.

Wo aber ein Bawrsman ausserhalb seines Gesäß in den Landgerichten oder Hoffmarchen, sondern aigen oder belehnete Güter, Vischwasser, Zehend, Alben, Egen, Wißmader, Ecker, iärlich Gülten oder Zinß, wie das genannt werden mag, hat, solchs sol in dem Gericht, darinn es ligt, angelegt, die Obmanschafften nach, vilweni die Gericht, untereinander nit gemengt, sonder unterschiedlich, wo ein jedes ligt, verzaichnet, unnd die Anlag oder Schatzung darbey vermeldet werden, und nemblichen der, so es von demselben Baurßman inn bestandsweiß inhat, den Anschlag darvon geben, und darauff gefragt werden, was und wie vil solches an Järlicher nutzung ertragen mög, unnd darnach auff solche Gründt, Gült, oder Zinßsung der sechst Thail, das ist von jedem Pfund vier-

v. J. 1588.

wol der Vormundschaften Rest, als auch der verbriefften Schulden, die in ihren Ambts-Verwaltungen zufinden, unverzögentlich für und auflegen.„

§. 15. "Der Statt Regenspurg und ihre Burgerzins und Gülten betreffent, sollen dieselben in diesen Anlagen, vermög Auffgerichts Vertrags also gehalten werden, dieweil die Stånd im Land zusolcher bewilligter Anlag zwaimal, als nemblich Anno 89 und 92 belegt werden, sollen den Burgern zu Regenspurg in solcher Zeit ire jährliche Gülten und Zins mit dem sechsten tail auch belegt und eingebracht. Doch das Schaff allerley Getraids„ u. s. w. (wie 1563. bis ans Ende.)

§. 16 u. 17. lauten ganz wie 1576.

§. 18. lautet wie 1563. Bei dem daselbst gemachten Zeichen ( ) ist iedoch hier eingeschaltet "Wie dann den Steurern ein Verzaich-

v. J. 1594.

ßig Pfenning, auffgehebt werder, doch sollen hierinn Wägen, Pflueg, und was Bawrgeschirr ist, und eines jeden täglicher Haußrath, und Zimbliches Bettgewandt, darzu Hennen, Genß, Traid, Hey unnd Stro, so einer inn seinem Haus täglichen zugebrauchen nottürfftig ist, nit angeschlagen werden, wo aber ein Bawr ligend Traid het, dasselb soll, wie obgemelt, angelegt werden, was auch einer von angeregtem fahrenden Gut, über seinen täglichen Gebrauch hat, und sonderlich die Köstligkeit der überflüßigen Klaider, die irem Stand zutragen nit gebüren, auch par Gelt und Silbergeschmaid, davon soll er den vierdten thail mit 12. Pfenning vom Pfund zuversteweren schuldig seyn.

Und da icht was verschwiegen, unnd nit Angezaigt wurde, es were an ligendem oder fahrendem Gut, soll krafft außgangner Mandaten derjenig so es verhalten, deß verschwig-

v. J. 1588.

nuß aus obangezognem Vertrag, darinnen gedachte rechte urbar specificiert, deßwegen zugestellt werden solle, Aber die Hoffmarchen im Vogtgericht gelegen, wie dann auch die Ehehalten der rechten urbar, uud dann die Zehend, aigen und Lehengüeter, so nit in mehrgedachten alten urbaren schecificirt und begriffen, sonder ausserhalb gelegen. Ob sie gleich in die rechte urbar gefengt, und genußt werden, solle man kainswegs auslassen, sonder auch in die Absteurung bringen.„ Doch sollen u. s. w. wie 1563.

§. 19. Der Steuerinstruction v. J. 1563. ist hier weggelassen, wie schon 1576. Ich ändere aber deß ungeachtet — wegen grösserer Deutlichkeit — die Ziffer der §en Ordnung nicht, sondern behalte §. 19. bei. Der Leser denke sich nur, daß er hier leer oder nichts dastehend sei.

§.20. Dieser § lautet hier, die Thumb u. andre Capitel,

v. J. 1594.

nen Guts verfallen seyn, unnd der Vierer, Haupt: oder Obmann, wie auch der Ambtmann oder Fronbott, so es gewüst, unnd nit gemeldet, nach Ungnagen an leib und Gut gestrafft werden.

Der Bawren Ehehalten sollen für dießmal mit Belegung irer Lidlohn, sowol als von andern Dienstleuten und Ehehalten hieoben vermelt, verschont werden.

§. 9. Welcher Bawrsmann im Land zu Bayrn wohnhaft, Zinß oder Gült hat, darvon soll ihme der sechste Thail, das ist vom Pfund 40 Pfenning, in dem Gericht oder Obrigkeit, darinn derserb Bawrßman, solch Gült oder Zinß hat, auffgehebt werden (Wie dann hieroben auch vermeldt ist.)

Deßgleichen soll hinfürder von dem Bestandvich, iederzeit derienig, deme das Viech aigenthumblichen zugehört, ohne Entgelt des

v. J. 1588.

vnd Schlösser (soll glaublich heissen Klöster wie 1554. 63. u. 76.) der Bißtum Salzburg, Regensburg Passau Freising sollen für Auslender nit gehalten, sonder von ihrem gemainen Jährlichen Einkommen unnd Gülten, dergleichen von ihren incorporirten und unirten Beneficien und Pfarren, so sie im Fürstenthumb Baiern haben, in denen 4 Jahren, darinnen die Landsteuren eingebracht werden, ainen 6ten Thail geben.

Aber von der Geistlichkait, Thumb-Capitl, Stifft und Clösteren, ausser vorermelter vier Bistumb, so im Fürstenthumb Bayern nit gelegen sein, aber doch järlich einkommen, und Gülten im Land haben, darauff sol auch in obgehörten vier Jaren, ain dritter Thail geschlagen und darüber genommen werden.

Doch sollen die Thumbstifft, Augspurg, und Eichstet, auff die mit Unserm

v. J. 1594.

Bestehers die Stewr, Nemlich von jeder Kuhe 1½ Schilling bezahlen, aber die Ständ hierinnen nit gemaint seyn, Jedoch solle kein Bestandviech stewrfrey passirt werden, Es künde dann der Bawr ein urkund von des Aigenthumbsherren Obrigkeit gefertigt fürlegen, das solches Bestandviech durch den Aigenthumbsherren gegen seinem Standt allberait verstewrt worden seye.

Item deßgleichen welcher Bawrßman oder ander, so nit vom Adel, oder Burger inn Stetten und Märkten seynd, Hoffmarchen haben, die sollen ihnen wie andern Hoffmarchsherren selbs anzulegen freygelassen, aber auff all ander ihr Haab und Gut, soll die Stewr gelegt und eingebracht werden.

Es solle auch den Wirthen, und andern so auff dem Land Wein legen, ihr Fahrnuß innsonderheit geschetzt, und angeschlagen werden.

v. J. 1588.

Genedigsten Fürsten und Herr ꝛc. kurz verschiner Jar gepflogne Handlung, von ihrem järlichen Einkommen, auch incorperirten Benefizien, und Pfarren, so in diesem Fürstenthumb liegen, (sofer anders beyde ietztgemeldte Stifft, ihres Thails auch also ungewaigert dabey beruhen) nit mer dann auff den 6ten Thail dißmals belegt und von ihnen eingebracht werden. Nachdem sich auch bishero etliche Stifft umb ein benanntes abkaufft, und componirt, sollen dergleigleichen Compositiones hinfürter nit mehr beschehen, sonder dieser Instruction und Ordnung allerdings und straks gelebt u. nachgangen werden.„

§. 21. lautet wie §. 21. v. J. 1563. Nur heißt es Hz. Wilhelm's — anstatt Albrecht's.

§. 22 u. 23. lautet wie 1563. oder auch 1554.

§. 24. "Die Verweser der Altär und gestifften

v. J. 1594.

§. 10. Inleut. lautet wie §. 11. 1554.

§. 11. "Es sollen auch alle ledige Gesellen unnd Knecht, auch Diernen so bey ihren Eltern, oder in anderweg sich auff dem Land oder in den Hoffmarchen enthalten, und der Bawrß - Arbeit, oder andern Gewerben, hin und wider ausser Lands nachziehen, auch Fürkäufflen und Höcklern, auß beweglichen guten Ursachen, Zwifache Stewr zugeben aufferlegt unnd eingebracht werden.

Wofer sich an einem oder mehr Orten des Fürstenthumbs Bayrn, Schawr, Hagel, Brunst, Viechfall, Wassergüß, Beseß, oder anderer dergleichen Schaden zutragen, deßwegen die beschedigte und arme Leut, umb Nachlaß oder Ringerung der Stewr anhalten wurden, sollen sie gleich alßbald von den Fürstlichen Pflegern und Landrichtern, oder Landseßen ihres erlitnen Schadens halber schrifftliche Bericht,

v. J. 1588.

Messen sollen den 20ten Tail ihrer iärlichen Gilten die vier Jar auch geben. Aber u. s. w. wie §. 24. v. J. 1554.

§. 25. 26. 26½. u. 27. wie eben diese §e lauten v. J. 1563.

§. 27½. lautet wie §. 27½. v. J. 1576.

§. 28. lautet wie 1563.

§. 29. lautet wie §. 29. v. J. 1554. bis zum daselbstigen Zeichen ( ), wo hier beigesezt ist "Aber ihre Unterthonen, (und derselben Ehehalten,) mit ihrem Vermögen, Fahrnuß und Besoldung, wie andere, diser Instruction gemäß, abgesteuert werden.,,

"Item, nachdem sich,, u. s. w. wie 1554. bis einschließlich gelegt u. genommen werde. Nur heißt es Anlag, statt des daselbstigen Wortes Vorrat.

Der hierauf i. J. 1554 folgende Absaz als sich

v. J. 1594.

die ihnen auch umbsonst unnd ohne ainigen Unkosten, Zehrung, Beschawgelt, unnd Entgeltnuß mitgethailt werden sollen, erheben, und Dieselbige zu der Stewrstuben jedes Renntambts, darunder sie gehörig, überantworten, darüber die Stewrer inn Nachlaß oder ringerung nach gestaltsame der Sachen, unnd ihrer Discretion sich mitleidig halten, oder da die Sachen so wichtig, bey gemainer Landschafft Commissarien sich weitern Beschaids erholen sollen.,,

§. 12. Deßgleichen wo Vormundschaften verhanden, sollen sich die Stewrer mit fleiß erkundigen, was der Kinder vermögen sey, unnd wo das Hauptgut nit über fünfftzig Gulden belaufft, daßelbig mit der Stewr allerdings unangelangt laßen, befunde sich aber, daß das Vermögen fünfftzig Gulden übertrifft, auch über der unvogtbaren Kinder nothwendige Unterhaltung, in den järlichen Einkommen unnd Zinßen

auch bis ze steuern schuldig sein, ist hier i. J. 1588. weggelassen. Es folgt also hier der Absaz:

Vnd dieweil in ꝛc. bis zu entheben, wie 1554.

Zum Schluße ist hier 1588. noch der Anhang. "Nachdem auch glaublich fürkommet, daß die Burger in Stätt, und Märkten, dasienig so einmal in ihr Burgersteur kommen nit mer darauß lassen wöllen, ob es gleich ausserhalb Burgfrieds in eines anderen, so der Orten nit Burger ist, Handt und Gewalt konmen, sol es hinfürter nit mer beschehen, sonder die Steur von den Landsteurern, oder deme es sonsten zusteuren gebürt, gefordert und eingebracht werden. Deßgleichen sol den Burgern in Stätt und Märkten, die Außländer, so nit im Burgfrieden seßhafft, ob sie gleich ein Behausung, oder ligend Guet innerhalb des Burgfridt gedings an

was überbleibt, davon soll der sechste Thail, aber sonst bey der Straff nichts auffgehebt, sonder der unvogtbaren Kinder verschont, unnd in allweg hierinn nach Gnaden mehr dann bißhero etwo beschehen seyn möcht, und mitleidig gehandelt werden: damit aber die Steurer (fårt fort wie §. 14. 1588.)

§. 13. Dər Statt Regenspurg und ihre Burger, Zinß und Gülten, betreffend, sollen dieselben in diesen Anlagen, vermög auffgerichts Vertrags also gehalten werden, dieweil die Ständ im Land zu solcher bewilligter Anlag viermal, als nemblich Anno 94. 97. 1600. und 1603. belegt werden, sollen den Burgern zu Regenspurg, inn solcher Zeit ihre iärliche Gülten und Zinß, mit dem sechsten Theil auch belegt, unnd eingebracht, doch das Schaff allerley Getrayds, es sey Regenspurger, Landßhueter oder Straubinger Maß, wies einem jeden gebiet würdet, umb 3 Gul-

v. J. 1588.

sich gebracht, mit den andren Güeteren, so ausser Burgfrieds ligen, in irer Burger-Steur zuziehen, nit verstattet, oder zuegelassen werden.„

§. 30. lautet wie 1563. bis ans Ende, d. i. einschließlich die Worte (s. §. 30. v. J. 1554.) "von Alter hergebracht haben.„ — Sodann ist hier 1588 zum Schlusse noch beigefügt.

"Nachdem auch glaublich fürkommen, daß etliche Hoffmarchs-Herren, und andere Landleut, denen zusteuren von Alters gebürt, ihrer Unterthanen zuviel verschont, und den vorigen Instructionen nit nachkommen, sol nit allein den Hoffmarchsherrn, und andern Landleuten, so zusteuern von Alters hergebracht, ernstlich bevohlen und aufferladen sein, diser Instruction in allen, und ieden Puncten, und Artikln, so viel sie antrifft, wirklich und steiff nachzusetzen, sonder ist auch hiemit den

oder

v. J. 1594.

den Münz, und der Berkhaimer Bayrisch Wein umb vier schilling, und nit höher angeschlagen aber die Bawrßleut und Besitzer ihrer Grundgüter, sollen wie andere Inwohner gestewrt werden.

Jedoch sollen alle järliche Gülten und Einkommen, so nit deren von Regenspurg angeseßnen Burgern, sonder den Spitaln, blatter, Sondersiech, oder andern Allmußen Häusern daselbs zugehörig seyn, und iezt wollten ausgezogen werden, in disen Anschlag kommen, und von solchen Gülten der sechst Thail auffgehebt und eingebracht werden.

§. 14. lautet wie §. 16. v. J. 1554. Nur heißt es statt Hz. Albrechts, hier "Hz. Wilhelms„ Gegen Ende ist auch hier ausgelassen "auch derselben Ehehalten.„

§. 15. lautet wie §. 17. v. J. 1554.

§. 16. lautet wie 18. v. J. 1563. bis "u. herinn

Tail

v. J. 1588.

Steurern bey ihren Pflichten eingebunden, in Ueberantwortung, und Ueberlegung der Steuer, und Register fleißig acht, und auffmerkens zu haben, dieselben gegen den negsten zuruck überraichten Steur-Registern, mit Fleiß halten, und conferiren, und wo sie ainige Unglaichheit spüren, der Sachen aigentlich nachzufragen, insonderhait aber guete Nachforsch haben, in was Gewalt der Abgang, oder die Güeter, so nit mehr versteuert werden, kommen sey, und ob derselb, so die Güeter von newen an sich gebracht, die Steur davon entrichte, oder villeicht unversteurt inhendig behalte, und es dann an die verordnete Commissarien, und Landleut gelangen zu lassen, damit die Verordnete soliches alsdann, ihrer Pflicht nach, wo sonderlich der Mangel, auff erste oder andere Warnung, nit gewendet werden solte, an ihr Fürstliche (Genaden) bringen. Würdet sich demnach ein ieder vor darauß entstandnen Scha-

v. J. 1594.

allein ausgenommen sein," (dann färt diese Steuerinstr. v. J. 1594. hier weiters fort) "des Stifts rechte alte in dem Fürstlichen Ao 1527. aufgerichten Vertrag, begriffene Vrbar, ohne Mittel in Voytgericht gelegen wie dann den Stewrern ein Verzaichnuß aus obangezognem Vertrag, darinnen gedachte rechte Vrbar specificiert, deßwegen zugestellt werden solle, aber die Hofmarchen im Voytgericht gelegen, wie dann auch die Zehend, aigen u. Lehengüter, so nit inn mehrgedachten alten Vrbarn specificiert und begriffen, sonder außerhalb gelegen, ob sie gleich in die rechte Vrbar gefängt u. genützt werden, solle man keinswegs auslassen, sonder auch inn die Abstewrung bringen. Doch sollen die Anlag," rc. (hier lautet sie wieder bis ans Ende wie §. 18. v. 1563.)

§. 17. lautet wie §. 19. der Steuerinstruct. v. J. 1588. Nur heißt es hier 2mal "8 Jaren," statt der "4 J.," in der Strinstruct.

den und Spot selbst zu verhüten, und der Instruction hinfürter allerdings zugeleben wissen.

Aber mit der Ueberantwortung, der Steur und Register, bleibt es bey oben in diser Instruction einverlaibten Artikl (und dabey vermelter straff).„

§. 31. lautet wie 1554.

§. 32. lautet wie 1563. Am Ende ist hier 1588. noch der Anhang:

“Vnd sollen von mehrer Richtigkait wegen, die Zetl von den Landsteuren hinfürter gebregt, das Gebreg, und die Zetl der Obersteurschreiber in seiner Verwahrung haben, und die Zetl den Unterthonen von den Pflegern und Landrichtern widerumb unmanglhaftig überantwortet, und zugestellet werden.„

§. 33. Sollen in einbringung aller diser anlagen, die offentlich verrueffte Münzen, als Tölpelta-

v. J. 1588. — Uebrigens lautet dieser §. hier 1594, wie §. 19. v. J. 1588. bis zu den daselbstigen Worten “von ihnen eingebracht werden.„ (Dañ fart hier diese Striustr. v. J. 1594. fort) Nachdem sich die Societät Jesu, wegen der Güter, welche sie in dem Fürstenthumb Bayrn hat, zu dem Stand der Prälaten (doch exceptis omnibus Oneribus personalibus, so derselben nit aufgetrungen werden sollen) erkleret, u. nachfolgender gestalt in der Stewr, iedoch ihren Freyheiten unabbrüchig, mitleydig zu seyn verwilliget, so solen demnach dieienige Klöster u. Güter, welche berürte Societät im Land hat, u. vor diesem dem Stand der Prälaten angehörig u. inkorporirt gewesen, bey demselben Stand, u. deßen Anlag nochmaln bleiben, aber ihre übrige im Fürstenthumb Bayrn, gelegene Hofmarchliche u. andere Güter, sollen gleichwol durch vorgemelts Standes der Preläten verordnete

v. J. 1588.

ler und dergleichen nit genommen werden, Sonder alle, so die Steur einfodern, sich dahin Befleissen, grobe Münzen, souil jmmer möglich zubekommen, jedoch den armen Mann, damit auch nit gar vberwerffen, Aber ringere Münzen, als halbe Pazen, sollen in grosser Kumma nit angenomen, vnnd die Kronen des Reinischen Gewichts nit vber 90: was aber das Kronen gewicht hett, nit über 92. Kreuzer genommen werden.

Wo dann vnder dessen ein andere Münzordnung, vnd Edict ins Reich publicirt würde, dem solle man alsdann auch mit einbringung der Steur wirklich nachkommen.

Insonderheit aber, sol bey vermeidung ernstlicher vnd schwerer straff, vnsers genedigisten Herrn, vnd Landsfürsten hiemit menigelich eingebunden vnd auffe erladen sein, die guten guldene und Silberne Münz, an Kronen, Reinischen

v. J. 1594.

Einnemer inn denen Jaren, darinnen sich die drey Stand selbst, mit völliger Anlag angreiffen werden, auf den Zwanzigisten Pfenuig belegt, aber solches Gelt unter gedachter dreyer Stand Anlag gebürnuß nit gerechnet, sonder gemainer Landschafft vorrath absonderlich Vberantwortet werden.,,

§. 18. "Aber auf alle Absent, Location, Reservat, Pension, die unsers genedigisten Fürsten Herzog Wilhelms ꝛc. Klöstern, Stifft u. Universitäten nit uniert seyn, u. Auß = oder Innländern gegeben werden, es sey von Brobsteyen, Pfarrern, Pfründten, oder Capplaneyen, solle in den acht gemainen Landstewren, so soviel die im Jar ertragen, halber thail aufgehebt werden.,,

§. 19. lautet "Dergleichen die Pfarrer ꝛc. wie §. 22. v. J. 1554.

§. 20. u. 21. lauten wie §. 23. u. 24. v. J. 1554. Nur heißt es §. 21. hier 1594. "den 20ten

v. J. 1588.

oder anderm Gold, auch Pazen, Zehner, Sechser, oder wie sie sonst namen haben, nit auszuwechßlen, sonder dieselben, wie sie von den Ständen, oder dem Gemainen Mann Bezalt, also auch vnverändert, vnnd vnaußgewechßlet, gewißlich vberantwort werden.

Vnnd welches Jar mann nit vmbreitten würde, sollen die Pfleger, Landtrichter, und Kastner den Zugang, der sich viler Vrsachen halber begeben mag, sowol als den Abgang, fleissig vnd der Instruction gemeß, in acht nemen, damit gemainer Landtschaft hierinnen nichts vernachthailt werde.

Leztlich ist auch den Steurern hiemit Beuolhen, vnd aufferladen, daß ihr kainer, vber drey, oder zum allermaisten, vier wochen in allem, die ganz zeit ihres vmbreiteens von dem Steuren außbleibe. Das auch allemahl bey dem Steuren zum wenigsten zwen Steurer selbs person-

v. J. 1594.

Tail ihrer jährlichen Gilten die 8 Jar auch geben.„

§. 22. "Es sollen auch v. allen vacirendten Pfründten u. Meßen, die confirmirt seyn, an ieder Landstewr halber Thail aufgehebt u. bezalt, u. demnach auß der Stett u. Märkt, überschickten Stewr Registern erscheint, daß sie die befreyte Personen, nit der Instrucktion gemäß, sonder ringer abgestewrt, solle hinfüran dieser Instruction allerdings würkliche vollziehung gelaistet, u. bey Vermeydung der Straff daraus keineswegs geschritten werden.„

§. 23. lautet wie §. 26. v. J. 1554.

§. 24. "Item all Betlorden im Fürstenthumb, außer derienigen Parfußer, so fratres de observantia genennt werden, sollen angelegt, und von ihrem järlichen Einkommen den 20ten Pfenning geben.„

§. 25. "Von der Gottshäuser und Kirchengüter Kusterenen, Fabricen, und derselben Gülten, Vorrath, Gottsberath u. iärlich Ein-

v. J. 1588.

lich mit vnnd bey seyen. Vnnd ihre Steurschreiber in ihrem abwesen, wie an etlichen Orten beschehen sein möchte, hinfürter kains- wegs absteuren lassen. Auch jederzeit der Obersteurschrei- ber bey dem Steuren, bis zu end verbleiben.

Da aber die Steurer, iedes Rentambts, noch ei- nes Steurschreibers zu di- ser ordnung Bedürfftig seyen, sol jnen solches ver- stattet werden.

Dieweil auch den Steu- rern, vnd Steurschreibern, inn diser Instruction, so wol mit Vorschreibung der Rapular, vnd Vnderschid- licher Verzaichnuß der Fahr- nuß, vnd anschlags, wie auch in anderweg mehrere müh vnd arbeit als zuuor beschehen, eingebunden vnd aufferladen, auch Ge- mainer Landschaft vil vnd mercklich darangelegen, daß sie demselben allerdings ey- ferig, vnnd steiff nachse- zen, wil man sich dessen zu ihnen endlich versehen, vnnd sie daneben, der gleichmäs-

v. J. 1594.

kommen, soll man über die Unterhaltung den 3ten Thail zu Anlag nemen.„

§. 26. lautet wie §. $27\frac{1}{2}$ v. J. 1576.

§. 27. lautet wie §. 29. v. J. 1588. nur sind die daselbst von mir zwi- schen ( ) eingeschlossenen Worte ausgelassen "u. der- selben Ehehaltn„ — § "vnd dieweil in Erfahrung befunden wirdet rc. bis zu entheben lautet wie 1554. blos heißt es hier "vnd ihme der 6te Thail der Gilt davon aufgehebt worden.„

"Gleichergestalt sollen auch hinfüro alle Reverß, dardurch die Unterthanen sich verbinden, ihre Grund- herren inn, und außer Lands seßhafft, der Herrn Gült - Stewr zuentheben und zu vertretten, für nich- tig und krafftlos gehalten werden, und ein ieder Grund- herr die gebürende Stewr, von seinen Gülten und Ze- henden im Land, auß sei- nem aigenen Gut, und oh- ne der Hindersetzen entgelt zuerstatten schuldig sein.

v. J. 1588.

sigen Billigkeit nach, nit weniger hiemit vertrösten, daß ihr angewenter fleiß, müh, vnd arbeit, nachdeme man denselben im werk spüren, vnd befinden würdet, auch mit mehrer verehrung vnnd Besoldung ergezt, und erstattet werden solle.

---

*) Anmerk. Der lezte §. der Münz halber lautet hier 1594. wie 1588. — Nur nach den Worten "gmr Landschaft hierinn nichts vernachthailt,, heißt es hier 1594. "auch der arm Mann über die Gebür nit beschwert werde.,, — AmSchluße steht "gedruckt zu München bey Adam Berg,, *MDLXXXXIIII.*

In der Steuerinstruction v. J. 1606. lautet dieser lezte §. wie 1594. Nur sind am Ende des ersten Absazes die Worte "vnd die Kronen des Reinischen" ꝛc. weggelassen. — Im 4ten Absaz dieses §. s. oben S. 478. ,,Vnnd welliches Jar ꝛc. heißt es anfangs "vnd dieweil mann nit umbreitten wirdet ,,fårt dann fort wie 1594. bis ,,vernachthailt, auch der arm Mann vber die Gebür nit beschwert werde.,, Sonach schließt

v. J. 1594.

Nachdem auch glaublich ꝛc. lautet von hier an ganz wie §. 29. der Steuerinstr. v. J. 1588.

§. 28. lautet wie §. 30. v. J. 1588. Nur heißt es statt der daselbst von mir eingeschlossenen Wortes Gnaden hier "Durchlauchtigkeit.,, — Und am Ende sind hier die Worte "vnd dabey vermeldter Straff,, weggelassen.

§. 29. u. 30. sind ganz wie §. 31. u. 32. v. J. 1588.

§. 31. v. der Münz s. oben §. 33. v. J. 1588. *) Anm.

Steuerinstruction v. J. 1606.

Eingang. "Nemlich ist beschlossen., ꝛc. wie 1594. Nur heißt es statt "in zwölf,, hier "in sechs,, — statt "8 Gemaine,, hier "vier gemeine,, — statt "eingehenden 94Jar,, hier "in disem 1606.Jahr.,,

"Wofern dann ein Pfleger,, ꝛc. lautet wie 1588. bis "außer ehehafften Ursachen,, dann wird hier fortgefaren "auf erstes erfordern der Bezahlung, außbleiben:

die Steuerinstruction v. J. 1606. sogleich mit den Worten "Schließlich, was die Schatzungen und Anschläg alles Vermögens auch Varnuß, und anders betrifft, wie auch in allen und ieden andern Puncten und Artickeln, so in dieser Instruction nit geendert, laßet man es bey der jüngsten Instruction de ao 1594. verbleiben."

Am Ende steht "Gedruckt zu München, durch Nicolaum Henricum. *MDCVI.*"

In der Steuerinstruction v. J. 1612. lautet dieser lezte §. wie 1606. Nur ist im 1sten Absaze dieses §. ausgelassen "als Tölpeltaler," Auch heißt es ganz am Ende "nit geendert, laßet man es bey den jüngsten Instructionen de anno 1594. und 1606. verbleiben. Gedruckt zu München, durch Nicolaum Henricum. *MDCXII.*"

Steuerinstruction v. J. 1612.

Eingang. S. zunächst den Eingang der Strinstr. v. J. 1606. u. die daselbst oft citirten 2 vorherigen Steuerinstructionen. Nur heißt es hier "bewilligt, daß oder aber die Verhinderung seines Außbleibens, den Steurern, nicht zeitlich zuvor zuwissen machen, und hierunder Zehrung und Unkosten, auff die Stewrer, Steuerschreiber, und Bottenlohn, aufgehen wurde, der soll umb solcher Versaumbnuß willen, dergleichen Zehrung und Unkosten, nach billichen Dingen, zubezahlen schuldig seyn, wie dann ein solches, von iedem, auff bedeutem Fall, wirklich sollte eingefordert werden."

"Es sollen auch die fürstliche," 2c. lautet wie 1594. bis zu den Worten daselbst "gefaßt machen, u. dann solches "wornach hier fortgefaren wird" gegen ihren Zugang Register, mit Fleiß Conferieren, und was nit einkommen, ordentlich, und bey ihren Pflichten einführen und verrechnen (=|=) Und eben also, wie in dieser iezt folgenden Instruction von Artikul zu Artikul begriffen ist, sol es auch mit dem Einbringen hernach 1607. 1609. 1610. durch

v. J. 1612.

in den 9 nechst aufeinander folgenden Jaren 6 gemeine durchgehende Landsteuern,, rc. — Dann gleich unten "in ihren Amtsverwaltungen in disem 1612 Jahr alsbald, rc.

"Es sollen auch,, rc. s. die Steuerinstruction v. J. 1606. bis "u. verrechnen.,, Dann ist hier der Beisaz "auch sollen solche Ab- u. Zuegang Register under ihr u. des Gerichtsschreibers Pettschaft u. Handtschrift, u. anders nit, übergeben oder angenommen werden.,,

Und eben also, wie in diser iezt folgenden Instruction von Artikul zu Artikul begriffen ist, sol es auch mit dem Einbringen hernach Anno 1613. 1615. 1616. 1618. 1619. durch die Fürstl. Pfleger u. Landrichter, auch einem jeden Lanntseßen, den Stewr- oder Reformation- oder Mehrungs-Büchern nach, Es hetten sich dann entschwischen Endrungen zugetragen, oder do gemainer Landschafft Verordnete under deßen für ratsamb

v. J. 1606.

die Fürstlichen Pfleger und Landrichter, auch einem ieden Landseßen den Steur- u. Reformation- oder Mehrungs-Büchern nach, es hätten sich dann entzwischen Endrungen zugetragen, oder do gemeiner Landschafft verordnete, underdeßen für rathsamb ansehen wurde, das umbreitten und newe Beschreibung, für Handt zunemmen, oder auch über obstehende vier bewilligte Steuren, noch eine halbe Anlag in berürten Sechs Jaren außzuschreiben, und anzustellen, gehalten, aber sowol mit der erlegung, als allem andern dise Instruction allerdings vollzogen werden.

§. 1. "Damit die Bürden,, lautet wie 1594. Nur heißt es hier (anstatt in "12. J.,,) "in obgemeldten 6 Jaren,, — u. anstatt "allemal im 3ten J. rc.,, heißt es hier "in disem lauffenden 1606. Jahr ihren Anfang haben, und hernach wiederumben im dritten Jar, als 1609. continuirt und fürgenommen werden.,,

v. J. 1612.

ansehen wurde, das umbreitten und newe Beschreibung für Handt zunemmen, Sowol mit der Erlegung, als allem andern, dise Instruction allerdings vollzogen werden.

§. 1. "Damit die Bürden,, &c. wie §. 1. v. J. 1594. — Nur heißt es hier "9 Jahren,, u. unten "der Stånd erste Anlag in diesem lauffenden 1612. Jar, ihren Anfang haben, u. hernach widerumben im dritten u. Sechsten Jahr, als 1615. u. 1618. continuirt u. fürgenommen werden.

§. 2. wie §. 2. v. J. 1606.

§. 3. s. §. 3. v. J. 1606.

§. 4. s. §. 4. v. J. 1606.

§. 5. s. §. 5. v. J. 1606. u. die daselbst citirte Steurinstr. v. J. 1594. §. 5. v. J. 1594. heißt es "den Ausländern, so ausser Lands wohnen,, Hier aber

v. J. 1606.

§. 2. "Was durch Landgerichtische u. Hofmarchische Unterthanen, niemandt außgenommen durch Unrecht, falsch oder betrüglich ansagen, an der gebürenden Stewr verschwigen, oder verhalten wird, das solle gemainer Landtschaft zu Abtrag u. Bekerung des zugefügten Schadens u. Abgangs, von einem iedwedem Stewr-Jar, darinnen solche Gefahr gebraucht worden, zwyfach erstattet, und darvon ein dritter Thail demienigen, so solche Ungebür anzeigen wird, iedesmal geraicht werden. Es olle au[ch] nichts desto weni[g]er einer ie[d]den Obrigkeit, die gebürende Straff gegen solchen aigennützigen u. betrüglichen Unterthanen fürzunemmen, hierdurch unbenommen, sonder vorbehalten sein.,,

§. 3. "Ferner sollen di fürstl. Räth &c.,, s. §. 3. v. J. 1594.

§. 4. lautet wie der 4te §. v. J. 1594. Dann folgt aber der Beisaz "Und

v. J. 1612.

steht, "den Ausländern, so in oder ausser Lands wohnen.„ Hier ist aber noch der Beisaz "dieweil man auch im Werk so vil befindt, daß der Beysiz bey Stätt und Märkten zu viel und ie lenger ie mehrmißbraucht wirdt, soll er anderst nit verstanden oder zugelaßen seyn, als dergestalt daß die, so nit aigen Rauch in den Stett und Märkten ein halb oder virtl Jar haben, für kaine Burger gehalten werden, u. demnach was sie iedes Orts im Burkgeding ligendt haben, den Stätt und Märkten, das übrig aber iedes Orts Obrigkeit fleißig und trewlich verstewren. Jedoch diß alles denen wegen der Fürstlichen Räth, und derselben Wittiben auffgerichten Verträgen unabbrüchig.„

§. 6. s. §. 6. v. J. 1594.

§. 7. auch ganz wie §. 7. 1594.

§. 8. s. §. 8. v. J. 1606. bis "verordneten Steurern geantwortet wer-

v. J. 1606.

ob gleichwol dise der Fürstlichen Räth, Secretarii, u. vom Adel, wie auch anderer Fürstlichen Diener, u. Hofgesinds Landstewr an etlichen nit wenigen Orthen die verschine Jar nit eingebracht, so ist iedoch aniezo mit sonderbarem Ihrer Fürstlichen Durchl. unsers gnedigisten Herrn u. Landtsfürsten vorwissen u. verwilligen, allen u. ieden Landstewren aller Rentampt u. Gezirk hiemit u. bei ihrem Pflichten auferladen, u. eingebunden, disem Absteuren hinfüran würklich u. unfehlbarlich nachzukommen, und da sich deßen einer oder mehr verwidern sollten, dieselben ordentlich zu beklagen.„

§. 5. u. 6. ganz wie §. 5. u. 6. v. J. 1594.

§. 7. lautet wie §. 7. v. J. 1594.

§. 8. lautet wie §. 8. 1554.

§. 9. lautet wie §. 9. 1554. "darauf ist beschlossen ꝛc.„ bis "die Landseſ-

v. J. 1612.

de.„ — Anm. Fragstüke sind weder hier, weder 1606 befindlich. —

§. 9. ganz wie §. 9. v. J. 1594. — Nur die Worte "Wie dann„ ꝛc. zwischen ( ) sind weggelassen, s. oben S. 469.

§. 10. ganz wie der 11te §. v. J. 1554.

§. 11. lautet wie §. 11. v. J. 1594. "Wofern sich dann„ ꝛc. ist in dieser 1612ten Steuerinstruct. ein besondrer §. u.

Dieser §. 12. lautet wie 1594. bei §. 11.

§. 13. lautet wie §. 12. v. J. 1606.

§. 14. "Der Stadt Regensburg„ ꝛc. lautet wie §. 13. v. J. 1594. — Nur heißt es hier "bewilligter Anlag dreymal anno 1612. 15 u. 18. belegt werden.„ — Und ganz am am Ende heißt es hier "eingebracht werden, wann die Ständt im Land belegt werden, wie von den Burgern.„

v. J. 1606.

sen vom Adel„ — fährt dann fort — "und ihre zugewohnte von ihren Unterthanen, wie diese Instruction vermag, eingebracht, u. alsdann gemainer Landschafft verordneten Stewrern geantwort werden.„

§. 10. "Welcher Bauersmann im Land ꝛc.„ lautet ganz wie §. 9. v. J. 1594.

§. 11. lautet wie §. 10. v. J. 1594.

§. 12. "Es sollen auch ꝛc.„ wie §. 11. v. J. 1594.

§. 13. "Deßgleichen wo ꝛc.„ bis am Ende "mitleidig gehandelt werden„ lautet wie §. 12. v. J. 1594. Nun heißt es hier 2mal "hundert Gulden„, da 1594. "fünfzig Gulden„ steht. — Der weitere Anhang v. J. 1594. ist hier nicht.

§. 14. wie §. 13. v. J. 1594. Nur heißt es hier "Anlag zweymal als nemlich, Anno 1606 und 1609. belegt werden„ — Da es 1594. heißt "Anlag 4mal ꝛc.„

v. J. 1612.

§. 15. s. ganz §. 14. v. J. 1606.

§. 16. lautet wie §. 17. v. J. 1554.

§. 17. s. §. 16. v. J. 1594. s. ganz den §. 16. v. J. 1606.

§. 18. lautet wie §. 18. v. J. 1594. Nur heißt es hier "Hzs Maximilians,, u. — "in den 6. gemeinen Landsteuern.,,

§. 19. 20. u. 21. s. §. 18. 19. u. 20. v. J. 1606.

§. 22. lautet wie §. 22. v. J. 1594.

§. 23. lautet wie §. 26. v. J. 1554.

§. 24. s. ganz den §. 24. v. J. 1594.

§. 25. s. ebenfalls §. 25. v. J. 1594.

§. 26. s. den §. 26. v. J. 1594.

§. 27. s. ganz den §. 27. v. J. 1594.

§. 28. "Die Prälaten sollen,, rc. s. §. 30. v. J. 1594.

v. J. 1606.

§. 15. wie §. 14. v. J. 1594. Nur heißt es "Hz Maximilians,, statt "Hz Wilhelms.,,

§. 16. lautet wie §. 16. v. J. 1594. Nämlich "Item der Anlag halben in den Saltzburgischen Voyt- und Vrbars Gerichten rc.,, s. §. 16. v. J. 1594.

§. 17. lautet wie §. 20. v. J. 1588. vom Anfange, nämlich "die Thumb- u. andre Kapitel,, rc. bis "geschlagen und davon genommen werden,, Dann folgt hier der Beisaz "Und dieweil sich verschiner Jaren allerhandt Verändrungen zugetragen haben möchten, sollen demnach alle Landstewrer, wie ihnen bevolchen worden, mit ordentlicher Beschreibung, Belegung, und einbringen verfahren. Doch solle das Thumbstift Eichstett auf die rc. s. daselbst §. 16. v. J. 1588. bis "eingebracht werden.,, — Dann folgt der Beisaz "Nachdem sich die Socie-

v. J. 1612.

§. 29. "Die Gefreiten,, rc. wie §. 31. v. J. 1554.

§. 30. s. §. 32. v. J. 1588. Der Anhang daselbst "Vnd sollen von,, rc. ist aber hier billig weggelassen.

Lezter § Münz halber s. oben am Ende der Steuerinstruction v. Jar 1588. S. 481. Spalt 1.

v. J. 1606.

tdt rc. wie §. 17. v. J. 1594.

§. 18. "Aber auf alle Absent" rc. lautet wie §. 18. v. J. 1594 — ausgenommen, daß es hier heißt "Hz. Maximilians,, u. "4. gemen Landsteuern.,,

§. 19. lautet wie §. 21. v. J. 1554.

§. 20. "Item die Vicarii u. Verweser,, rc. lautet wie §. 23. v. J. 1554.

§. 21. lautet wie 1554 der §. 24. Nur heißt es hier "iärlichen Gilden die 4 J. auch geben.,,

§. 22. "Es sollen auch,, rc. ganz wie §. 22. v. J. 1594.

§. 23. wie §. 26. v. J. 1554.

§. 24. wie §. 24. v. J. 1594.

§. 25. wie §. 25. v. J. 1594.

§. 26. wie §. 27½. v. J. 1576.

v. J. 1606.

§. 27. "Item welcher von Prelàten oder Adel," 2c. s. §. 27. v. J. 1594 — u. vgl. damit die daselbst allegirte Steurinstruct. v. J. 1588.

§. 28. "Es sollen auch," 2c. ganz wie §. 31. v. J. 1554.

§. 29. s. 1594.

Letzter §. Münz halber s. oben beim J. 1588. S. 480. u. 481.

Anm. Hier hat der Leser nach mer als fünfzig Vergleichungen der Baierschen Steuerinstructionen ein in der waldichten Dunkelheit und weitläuftigen (s. S. 420 u. 501. 5te Anmerkung) Unordnung bearbeitetes Sistem vor Augen.

Drei Schlußerinnerungen.

I. **Skizze zur Decimationsgschte der 3 lezten Jarhunderte.** (Anm. von früheren Decimationen soll anderswo gehandelt werden.) — S. 129. beim J. 1759. (womit auch S. 130. zuvergleichen) heißt es, daß heuer zum erstenmale die Decimation zu entrichten. Dieß mag sich nur vom 18ten Jarhunderte verstehen. Den eine Art Decimation von geistl. Gütern des 17ten Jarhunderts s. S. 205 — 207. — Eine 2fache Decimation i. J. 1523. (da die 3 Stände auf damaligem Landtage $\frac{24}{m}$ fl. zur Zufriedenheit der Herzoge bewilligten) wider den Türken vom Pabste bewilligt, — die i. J. 1549. auf 3. J. für die damals ser abgängigen frommen gelerten Seelsorger, Prediger u. Personen an dem Landesfürstl. Hof u. der Universität Ingolstadt wider eingerissene Kezereien bewilligte Decimation —, die erzbisch. Salzburgische Bulle v. 20. Febr. 1578. für eine 2 järige Decimation zur Errichtung fernerer Jesuiten-Collegien, — die päbstl. Bulle v. 11. Aug. 1683. für $\frac{300}{m}$ fl. geistl. Beitrag wider die Türken, — den churf. Befel zum **Landesdefensions**-Beitrage der Weltpriester v. 29. Aug. 1703 — die päbstl. Bulle einer 5 järigen Decimation v. 7ten Oct. 1757 — die päbstl. Bulle einer $\frac{1}{2}$ Decimation auf 3 Jare v. 21. Jenn 1764 — die päbstl. Bulle einer 5 järigen Decimation v. 24. Sept. 1771 — eine derlei v. 1. März 1776. für eine 5 järige Decimation — eine derlei v. 20. Aug. 1782. für eine 5 järige Decimation — eine päbstl. Bulle v. 6. Nov. 1787. für weitere 10 järige Decimation s. in **Maier's Samml. der churpfalzbair. Landesverordnungen** V. Bd. München 1797. Fol. 347 — 431. Bei lezterer Decimations-Verlängerung wurden zugleich, weil sich seit 1759. vieles geändert hatte, durch landesfürstl. Befel v. 15ten Sept. 1789. nach beigeschlossenem Formular neue Decimations Faßionen u. Rectification verordnet. Alle Jare des lezten Jarzehends (z. B. dem 19. Dec. 1795. s. ebendas. S. 502. ff.) ward iedoch nur die Decimation "provisionaliter nach dem alten catastral Fuß u. nachden bisher bewilligten zeitlichen moderationen„ mittelst Landesfürstl. Generalmandats ausgeschrieben. 1797. verfloß das lezte Decimations-Jar. Wie aber nachhin weil Kurf. Karl Theodor eine päbstliche Bulle erhielt, vermög der die Bair. u. Obrpfälz. Prälaturen u. Klöster 2c. 15 Mill. Gul-

den entrichten sollten, was darüber für Berichte, Weigerungen, u. Moderationen entstunden, ist onehin neuerdings bekannt. Einiges hievon findet man in Poßelt's Europ. Annalen, u. umständlicher in einem der 4 lezten Bde von Reuß Deutscher Stats-Kanzlei. Besonders ein Domkapitel wandte sich an den Churf. v. Mainz, mit der Erinnerung, daß die bei dieser Gelegenheit an dasselbe gemachte Foderung den Reichs-Abschieden, wovon es 2 aus dem 16. Jarhunderte benannte, zuwider sei. — Decimation, als ein Beitrag der Geistlichen ist offenbar eine Art von Steuern, die aber eigentlich nach unserer Deutschen Reichs- u. Bairischen Landes-Verfassung, gemäß Bairischer Steuer-Freiheit, u. fürstl. Handfesten als Landes-Grundgesezen, gemäß den seit 1554. bestehenden Steuerinstructionen in unsern järlichen Steuerpostulaten im Zusammenhange mit diesen verhandelt werden sollten. Daß eine obschon nicht mer in den Steuermandaten ausgeschriebene "Decimation der Geistlichkeit,, noch fortdauernd sei, sieht man aus Nro II. der Einnams-Rubriken des Landesfürstl. heurigen Postulats-Rescripts v. 11. Febr. 1800. so gedrukt ist, in den **Prälimin. eines neuen Landtags in Baiern. 2te Lieferung.** S. 28.

II. S. 108. * Anm. sagte ich, daß zwar nicht in der Tabelle, wol aber in den Steuermandaten die dona gratuita der 3 gefreiten Stände nach dem J. 1757. bemerkt wären, wie dieß auch S. 131. beim J. 1761. S. 132 — 137. S. 150 — 157 2c. S. 177. beim J. 1799. Nro 1. zutrift. Zu letzteren setze ich hier bei, daß die "außerordentlichen freiwilligen Beiträge,, oder dona gratuita im J. 1799 in 800,000 fl. bestunden, deren das Landesfürstl. Rescript v. 11 Febr. 1800. S. 37. daselbst Erwänung tut, mit dem Beisatze, daß sie zu **Lieferungen**, deren Sistem mit der landtschaftl. Steuerbewilligung schon unter vorheriger Regierung eingeleitet war, **für fremde Armeen aus der landesfürstl. und der Landschafts-Cassa mer als ganz verwendet wurden.** Von diesen 800,000 fl. hat der Prälatenstand 500,000 fl., der Ritter- und Adels-Stand 200,000 fl., und der Bürgerstand 100,000 fl., bezalt. Gemäß der bekannten freien Steuer-Verwilligung in Baiern mochte also fast nur das Außerordentliche dieser Gaben für das auffallende Kennzeichen ihrer sonderbaren Benennung und Unterscheidung bisher gelten.

III.

III. Hof-Anlagen waren und sind eben soviel als Hof-Steuern. Erstens Ihr Zweck und Wesen zeigt, daß sie Beiträge, Hilfen zu Stats-Ausgaben sind. Zweitens ihr Name, Aufkommen und Gebrauch im vorigen Jarhunderte zeigt dieß. In der kleinen im Octob. 1799. erschienenen Schrift: Ständliche Notwendigkeit eines Landtages in Baiern 1½ Bogen §. 8. ist dieser Umstand bisher noch am besten in Erinnerung, aber wegen Kürze der Zeit, one Umstände und Beweise, auch fast blos nur in Erinnerung gebracht worden. Nähere Umstände, Beweise, Ergänzungen, und teils Berichtigungen dazu, liefert dieser Band genug. — — Standanlage u. Standsteuer werden noch zur Stunde in Steuermandaten, in dem gemeinen und der Behörden Sprachgebrauche nach Belieben als gleichbedeutend gebraucht; so auch Defensions-Anlage, u. Defensions-Steuer, Krieg-Anlage u. Kriegs-Steuer, (s. z. B. S. 96. beim J. 1741. u. vergl. S. 112 u. 114. beim J. 1745 u. 1747.) oft auch Herd-Steuer und Herdstätt-Anlage ꝛc. — Steuern heißen wechselweise bald Steuern, bald Anlagen, bald Steurer auch Anleger, steuern oft soviel als anlegen. Man betrachte nur Titel und Texte unserer Steuerinstructionen, z. B. S. 424. II. S. 425. III. u. IV. S. 426. VI. u. VII. S. 248. Note 1. S. 429. ff. Noten 4. 7. 10. 21. 22. 28. 31. 32. ꝛc. Man besehe die Steuermandaten des 16. Jarhunderts, zumal seit d. J. 1639, seitdem die Hof-Steuer oder Anlagen öfter vorkommen: als v. J. 1639. S. 3. 2te Columne, S. 4 — 6: man vergleiche ederzeit die Steuermandate v. J. 1639. an S. 219. ff. bis S. 311, und Niemanden werden hierüber mer erhebliche Zweifel übrig bleiben können. S. 219. u. 231, sind Kriegshilf oder Anlagen, S. 227. u. 235. Steueranlag oder Standanlag und Landsteuer; S. 238. 239. 244. 245. 247. 248. 251. 252. 256. ꝛc. Landsteuer oder Ständanlag mit Steuer gleich bedeutend. S. 270. u. 271. wird Anlage für Steuer und Kopfsteuer gleichlautend genommen. Denn solche und andere derlei Steuern, Hilfen, oder wie sie im J. 1675. S. 278. genannt werden, Beihilfgelder sind im allgemeinen Anlagen. Beim J. 1676. 1677. 1678. 1679. S. 278. 279. 283 u. 284. werden Steuern u. Anlagen, namentlich auch Häuser- und Hofanlage gleichbedeutend genommen, und in den nämlichen Mandaten mit landschaftlicher Verwilligung zugleich ausgeschrieben. Letzteres geschah auch 1682. S. 278, 1683. S. 291. 1684. S. 193, 1685 bis 1698. von S. 294 bis S. 319. Uen-

liche Warnemungen zeigen sich uns auch noch aus den frühe- ren Steuermandaten des 18. Jarhunderts, z. B. v. J. 1703. 1704. S. 19 — 26.

Ja die beträchtlichste Hofanlage, die sogenannte Fourageanlage, ward seit d. J. 1718 bis 1747. (s. S. 65 — 114.) mit den Steuern in Verbindung järlich bestimmt und ausgeschrieben.

Wenn nun nach einer neuen Steuerinstruction die Statsbeiträge der Geistlichen mit künftiger Hindansetzung aller Decimation, wenn so ebenfalls der Betrag der sogenannten onehin längst bleibend gewordenen allgemeinen Hofanlagen oder Steuern in das Steuersistem eingeworfen, mithin einmal unter ihrer wesentlichen Benennung u. Bestimmung als Steuern eingebracht und verrechnet würden, welche Kürze und Vereinfachung des Finanzwesens, welche woltätige Ersparniß unnützer Schreibereien, der Einnams- Rechnungs- u. Schreib-Personen würde nicht schon dadurch entstehen, wie beträchtlich müßte dadurch die Wohlfart und reine Einname des Stats — one größere oder vielleicht nur gleiche Lasten — der belegten Statseinwoner gewinnen!

§. II. Die oben vor der Vorerinnerung versprochene Inhaltsanzeige.

Dieser Band besteht I. nebst der Vorerinnerung, II. den kleineren und grösseren Tabellen, — III. aus 21 Nummern — IV. aus drei Schlußerinnerungen und dem V. unten S. 496. ff. beigefügten Anhange von 3 §en.

I. Vorerinnerung S. III — XVI. in 4 §en. 1. §. Ursachen der Herausgabe. 2. §. Analyse der Steuer-Patente, Mandate oder Ausschreiben. 3. §. Zeit zur Steuer-Bewilligung seit 1745. 4. §. Wichtigkeit der Tabellen.

II. Die 4 kleineren Tabellen sind S. XIV. der Vorerinnerung. S. 14. S. 108 u. 109. dann hier unten S. 498. ff.

III. Die große Iste Tab. handelt von den Landtägen. Die IIte erläutert unsere ware innere Statsgerechtsame — d. sind die Landtäge u. 64. Freiheitsbriefe, durch die dargelegte Zeitfolge, Orte, u. landesfürstlichen Zweige, da und von denen sie ausgestellt wurden. Die IIIte u. teils IVte enthalten den Kern der 64 Handfesten, in noch nicht ganz klaren aber seiner Zeit mer auffallenden Rüksichten. — Die IVte zeigt ferner a) die Sinoden, daraus die ihrem Innhalte und andern Umständen gemäß sogenannten concilia mixta die politisch merkwürdigsten, u. manchmal eine Art Landes-Convente waren. b) Die Deutschen Reichs- c) die Bairischen Kreis-Versammlungen, d) nebst der Folge u. Rggsdauer Deutscher Kaiser.

One hellen iederzeit sogleich möglichen gleichzeitigen Ueberblik aller dieser Stüke kann man die Zeitalter und Verhandlungen der Landtäge, wenn man auch alle ihre voluminöse Handlungen inne hat, nie gründlich u. klar verstehen. Man kennet den Geist der Zeit nicht, der immer auf Landtägen mithandelt.

Zumal auch zwischen Reichs-Kreis- u. Land-Tägen ist eine fast stäte Verbindung, wie zwischen dem Ganzen und den Teilen, zwischen Anlaß und Wirkung. Man denke nicht, daß hiezu nichts notwendig, nichts weiters

geschehen sei; alsden Conspect von Lory's Kreisrechte, dann der Sammlung Rabschiede ab- oder auszuschreiben. Der prüfende Kenner wird sehen, daß weit mer Mühe und Einsicht nötig war. Die Uebersicht der Sinoden aber hätte ich one des Hrn Prof. u. Benedictiners v. Oberaltaich „Schneller's conciliorum ab ao 716 ad 1770. in Boiaria ac confinibus Lociscelebratorum. Ingolstadii 1793. in 4to, 3 Bögen, nie so zu Stande gebracht. Dieß eines Scholliner's u. des Verf. eines seiner besten Schülers würdige Denkmal schäzte ich von ieher ausserordentlich, und wünschte dem seel. Scholliner sogleich lebhaft Glük dazu. Ich konnte u. mußte es aber noch ser condensiren, die Anzeige der Sinnodalacten muß man bei diesem Litterator der Bairisch. Kirchengschte selbst nachsehen.

IV. Die 21 Numern. Weil ich nicht alle Urkunden so erhalten u. ausziehen konnte, um die gleichartigen nach strenger Zeitordnung druken zu lassen, so lieferte ich nach den 2 Verzeichnißen Nro 1. u. 2.

S. 15. Nro 3. bis S. 311. die Steuermandate u. einige damit verwandte Mandaten oder Stüke des 18ten u. 17ten Jarhunderts, u. zwar — S. 15 bis 200. — v. J. 1700 bis 1799. einschließlich fast durchgehends nach der Zeitordnung — ausgenommen den Nachtrag S. 180. bis S. 200. — — — S. 200. bis 311. v. J. 1600. bis 1699. einschließlich ebenfalls fast durchgehends streng nach der Zeitordnung, wie die Vergleichung der hier unten folgenden chronologischen Tabelle zeigt.

S. 311 — 338. folgen die Steuerpatente des 16ten u. in etwas auch 15ten Jarhunderts, nebst einiger Erläuterung S. 314. Nro 4. ff. bis S. 336. die von 1500 bis 1600. — — S. 336. Nro 14. bis S. 338. ein Steuerausschreiben v. J. 1493.

Nro 15. S. 338 — 410. folgt eine kurze bündige Kenntniß der 4 lezten Landtäge, d. i. die Hauptinstructionen derselben analysirt, u. zur leichten Vergleichung dargestellt; auf weniger als 4½ Bögen.

Wenn von den übrigen meisten älteren Landtägen derlei Hauptinstructionen vorhanden wären; wäre es

bald und auf nicht kostspielige Art tunlich, dem Publikum gute Kenntniß davon beizubringen. Aber noch im 16ten Jarhunderte wurden sie meistens nur summarisch u. weniger bestimmt verfaßt. Man hielt fleißiger Landtäge, und verließ sich meistens auf Patriotism u. Treue der Verordneten, denen die Gewalt bieder, aber zu einfach mit handgelobten Treuen (s. Nro 14. S. 336. v. J. 1493.) gegeben ward, ganz nach Rom's einsmaliger Sitte, wie bei Plautus per mandatum, mittels Handstreiches oder freundlichen Handgelübdes. Doch diese 4 Haupt-Instructionen mögen zur praktisch nötigen Kenntniß einsweilen meistenteils hinreichen. Sie hangen auch manchmal mit den hier gelieferten Steuerinstructionen zusammen.

Nro 16. 17. 18. und 19. — S. 410 — 420. vier hauptsächlich das Ungeld der Stadt Ingolstadt betreffende bisher ungedrukte Urkunden. — Anm. Raum u. Zeit gestatteten hier nicht mer zu sagen. Ich habe diese Urkunden aus einer ser authentischen Abschrift, die zulezt von einem competenten Kenner und patriotischen Freunde der Publicität herrüret.

Nro 20. S. 420 — 428. §. 1. Vorläufige Erklärung zur sistematischen Uebersicht Bair. Steuerinstructionen. §. 2. Vergleichung Unterscheidung u. Einleitung der Titel und Aufschriften.

Nro 21. S. 428. ff. Vergleichung des Textes der 7 Steuerinstructionen, nämlich v. J. 1554. 1563. u. 1576. bis S. 450. dann der v. J. 1588. u. 1594. bis S. 480. endlich der v. J. 1606 u. 1612. bis S. 488.

Anm. a) Die Urkunden der früheren Steuergeschichte, nämlich vom 15ten Jarhunderte weiter in ältere Zeiten hinauf zur höchst nötigen Aufklärung u. Berichtigung sogenannter publicistischer Consequenzmacherei, (Vergl. Vorerinnrerung S. VII. bei V. u. S. XX. §. 4.) dann die Uebersicht über die stark mißlungene Steuerrevision v. J. 1721. liegen zum Druke bereitet.

b) Wenn die Steuergeschichte einzelner — wenigstens merer ansehnlicher Deutscher Landstaten — so bearbeitet ist, dann wird man eine historische Entwiklung der Deutschen Steuerverfassung zu Stande bringen können.

c) Eine Art von Vorteil, der für die jezigen Zeitumstände wichtig ist, will ich nur noch kurz andeuten. Merere fruchtbare Winke u. Umstände, warum seit 1612. die Landtäge, Würde u. Gerechtsame gmr Landschaft d. i. der Stände u Untertanen in Baiern so ser zurükgesezt, versäumt und verdunkelt wurden, ia merere Menschenalter hindurch fast ganz in Vergessenheit u. Verachtung kamen, sieht der bedachtsame Leser schon aus diesem Bande beim J. 1620. ff. 203. bis 214. wie auch S. 285. ff. beim J. 1680 u. 1681. Widerrechtliche Einberufungen u. Handlungen anmassender oder nicht unterrichteter Adiuncten — Indolenz, auch Fanatism — Belassung beim Alten, da einmal die Landtäge so lange versäumt waren — manchmal auch Ausschreibung weniger Steuern erscheinen schon hier als solche unseelige Ursachen. Viele andere könnte ich — wiewol hier nicht — wegen Eile u. Mangel des Raums darstellen. Man überdenke einsweilen nur noch die Anmerkung S. 407. und das one geringste Erwänung eines Landtags verfaßte Circulär v. J. 1715. S. 58. ff. da doch i. J. 1723. S. 72. der Landesfürst den Churprinzen beizog.

IV. Die drei Schlußerinnerungen, über Decimation, dona gratuita, Hofanlagen, s. oben S. 489 — 493.

V. Anhang. §. 1. Um das, was mir im Werke selbst nicht möglich war, nämlich die genaue Zeitfolge der ausgeschriebenen Steuern ganz zu ersezen, liefere ich hier noch eine **chronologische Tafel der benuzten Steuer-Mandate, Patente oder Ausschreiben.**

1ste Anmerk. 6 darunter schon S. 29 bis 37. bemerkte, sind im engeren gewönlicheren Verstande keine Steuermandate. So auch 7 andre Urkunden von S. 180 - 200, u. S. 78. die alle zwischen die J. 1704. u. 1715. (beide einschließlich) gehören. Sie haben iedoch mit dem Steuermandaten u. dem Steuerwesen damaliger Zeit vielfachen, teils unmittelbaren Zusammenhang, und dienen zur Erläuterung des Bairischen Kriegs- u. Landes-Defensions Wesens. Dazu dienen auch besonders die Ausschreiben der Anlagen und Steuern im Oesterreichischen Successions-Kriege. S. 89 — 105 — v. J. 1740. bis 1745. denn Steuern und Kriege, wie iüngst

Lang wieder in der histor. Entwikl. der deutschen Steuerverfassung 1793 — diesem Versuche einer Skizze fülte, lassen sich nicht ganz abgesondert von einander untersuchen.

2te Anmerk. Die Steuerausschreiben, die überdas 17te Jarhundert hinaufgehen, (s. S. 311 — 338.) waren onehin wenige, und zu wichtig, um abgekürzt zu werden.

3te Anmerk. In den 2 unten S. 498. in der chronol. Tabelle mit (*) bemerkten Steuerausschreiben ist der Ort oder die Stadt, wo sie ausgiengen, nicht ausgedrukt. Die übrigen hiernach verzeichneten Urkunden sind aber namentlich datirt von München aus. — Blos das Steuermandat v. 16. Febr. 1647. ist von Wasserburg, das v. 13. Jenn. u. 25 Mai, wie auch 21. Merz 1705. von Landshut aus datirt. Nach diesem ist also das NB. S. 215. in etwas zu berichtigen.

4te Anmerk. V. J. 1773. an bis 1796. ist der Monatstag, weil er S. XIV. u. XV. der Vorerinnerung bemerkt ist, in nachfolgendem chronologisch. Verzeichnisse nicht mer wiederholt.

5te Anmerk. Die hauptsächlich zur concentrirten leichten Uebersicht entworfene Steuerklassen Tabelle, d. i. das vollständige Verzeichniß der v. J. 1745 bis 99. einschließlich ausgeschriebenen Steuern S. 108. u. 109. dann die Vorerinnerung §. 2. S. X. von A an, ist durchgehends mit den Steuerausschreiben dieser Jare zu vergleichen.

One dieß u. das übrige mühsamste Zusammdrängen u. Abkürzen möchte dieser Band so dik in Fol. geworden sein, als er nun in gr. 8. ist.

6te Anmerk. Folgende chronologische Tabelle begreift — eilf Steuer-Urkunden v. J. 1493 bis 1600 — 96. v. J. 1600 bis 1700 — 144. v. J. 1700. bis 1800. zusammen also 251.

Acht ungedrukte benuzte Urkunden sind in den 2 Anmerkungen beim J. 1639 u. 1642. verzeichnet. (s. unten Anm. a. S. 501.)

Jahr	Monat	Tag		Seite
1677.	Sept.	14	S.	282
-78.	Apr.	1	-	283
-78.	Aug.	8	-	282
-79.	März	22	-	284
-79.	Aug.	16	-	283
-80.	Apr.	15	-	284
-80.	Aug.	20	-	285
-81.	Apr.	9	-	286
-81.	Aug.	12	-	286
-82.	Jenn.	12	-	286
-82.	Juni	8	-	289
-82.	Sept.	10	-	290
-83.	Apr.	22	-	291
-84.	März	24	-	292
-85.	Apr.	10	-	294
-86.	Mai	2	-	294
-87.	März	20	-	295
-88.	März	22	-	297
-89.	Jenn.	12	-	297
-90.	März	31	-	300
-91.	Febr.	23	-	300
-91.	Mai	15	-	302
-92.	März	20	-	303
-93.	März	6	-	304
-94.	März	24	-	305
-93.	Febr.	12	-	306
-95.	Juni	27	-	307
-95.	Aug.	25	-	307
-96.	Febr.	28	-	309
-97.	Febr.	8	-	309
-98.	März	14	-	310
-99.	Apr.	4	-	311
1700.	März	2	-	15
-01.	März	18	-	16
-02.	Febr.	26	-	17
-03.	März	10	-	18
-03.	Apr.	25	-	19
-04.	März	7	-	22
-04.	Mai	9	-	180
-05.	Jenn.	13	-	24
-05.	März	21	-	185
1705.	März	23	S.	27
-05.	May	25	-	37
-95.	Juni	5	-	38
-05.	Sept.	4	-	186
-05.	Oct.	25	-	38
-06.	Jenn.	27	-	29
-06.	März	20	-	31
-06.	Dec.	6	-	31
-06.	Dec.	18	-	39
-07.	Mai	27	-	39
-07.	Oct.	20	-	40
-08.	Jenn.	2	-	40
-08.	Jenn.	15	-	41
-08.	Juni.	5	-	42
-08.	Nov.	14	-	42
-09.	Febr.	1	-	36
-09.	Febr.	26	-	43
-09.	März	20	-	186
-09.	Juni	12	-	45
-09.	Nov.	10	-	46
-10.	Febr.	4	-	46
-10.	Febr.	14	-	46
-10.	Febr.	19	-	36
-10.	Juni	30	-	47
-10.	Dec.	10	-	48
-10.	Dec.	10	-	48
-11.	Juli	11	-	49
-11.	Nov.	5	-	195
-11.	Dec.	19	-	187
-12.	März	10	-	50
-12.	März	19	-	51
-12.	Nov.	12	-	51
-13.	Jenn.	28	-	52
-13.	Febr.	16	-	53
-13.	Aug.	8	-	54
-14.	Jenn.	13	-	54
-14.	Jenn.	13	-	55
-15.	Jenn.	11	-	56
-15.	Jenn.	11	-	58
-15.	Febr.	16	-	60
-15.	Juli	26	-	60

Jahr	Tag		Seite
1716.	März 30	S.	61
- 17.	März 18	-	63
- 18.	April 8	-	65
- 19.	Febr. 11	-	67
- 20.	März 9	-	70
- 21.	Febr. 6	-	71
- 22.	März 31	-	71
- 23.	März 16	-	73
- 24.	April 5	-	74
- 25.	März 24	-	75
- 26.	Juli 8	-	77
- 27.	Febr. 28	-	79
- 27.	Dec. 19	-	80
- 29.	Jenn. 10	-	81
- 30.	März 6	-	81
- 31.	März 14	-	82
- 32.	April 7	-	83
- 33.	März 17	-	83
- 34.	März 22	-	83
- 35.	Febr. 18	-	84
- 36.	März 31	-	84
- 37.	März 27	-	85
- 38.	Aug 7	-	87
- 39.	Mai 14	-	88
- 40.	März 30	-	89
- 41.	März 24	-	91
- 41.	Sept. 5	-	94
- 42.	Oct. 20	-	97
- 42.	Oct. 30	-	99
- 43.	März 30	-	100
- 43.	April. 25	-	101
- 43.	Maj 4	-	104
- 44.		-	107
- 45.	Sept. 18	-	110
- 46.	April 16	-	112
- 47.	Jenn. 3	-	113
- 47.	Aug. 1	-	115
- 48.	Jenn. 16	-	115
- 49.	Febr. 8	-	116
- 50.	März. 2	-	117
- 51.	März 18	-	118
1752.	Febr. 26	S.	123
- 53.	März 3	-	124
- 54.	März 16	-	124
- 45.	März 12	-	124
- 56.	April 9	-	124
- 57.	März 26	-	127
- 57.	Juni 8	-	127
- 58.	Apr. 3	-	128
- 59.	Apr. 9	-	129
- 60.	März 29	-	129
- 61.	April 6	-	131
- 62.	März 17	-	132
- 63.	Febr. 23	-	133
- 64.	Febr. 24	-	134
- 65.	März 9	-	135
- 66.	März 3	-	136
- 67.	März 18	-	136
- 68.	März 11	-	137
- 69.	März 22	-	137
- 70.	April 10	-	137
- 71.	Febr. 1	-	138
- 72.	Sept. 10	-	139
- 72.	Febr. 19	-	140
- 72.	Sept. 11	-	140
- 73.		-	141
- 74.		-	142
- 75.		-	143
- 76.		-	144
- 77.		-	145
- 78.	(Anm. Die Mo-	-	145
- 79.	natstage hiezu	-	145
- 80.	s. Vorerinner.	-	146
- 81.	S. XIV und	-	146
- 82.	XV.)	-	146
- 83.		-	147
- 84.		-	147
- 85.		-	147
- 86.		-	148
- 87.		-	148
- 88.		-	148
- 89.		-	149

1790.	S. 150	1796.			S. 156
- 91.	- 151	- 97.	Sept.	6	- 156
- 92.	- 151	- 98.	Oct.	9	- 159
- 93.	- 152	- 98.	Nov.	5	- 159
- 94.	- 155	- 99.	Juni	6	- 162
- 95.	- 156	- 99.	Sept.	21	- 177

(a) **Anm.** Hiebei sind angefügt folgende geschriebene Urkunden. — S. 222. landschaftliche Erinnerung. — S. 223 ff. 3 Befele an die Rentmeister Oberlands u. v. Landshut, 1 Befel an einige Städte — S. 224 ff. Gral Erläuterungsbefel. — S. 226. Befel an die Rggen, und Rentmeister ꝛc. v. 3 Febr. 1639. dann S. 227 Postcriptum v. 14 Apr. 1639.

(b) **Anm.** Diesen Steuermandate ist ebenfalls eine landschaftl. Erinnerung S. 229 — 231. angefügt.

§. 2. **Erläuterungen und Verbesserungen der I. Tab.** Das abgestoßne Buchbinders Merkzeichen in 2 Folianten meiner Manuscripten-Sammlung ließ mich bei Verfaßung der I. Tab. — selbst wider mein vor Jaren verfaßtes Verzeichniß der Landtäge — übersehen a) den Landtag v. J. 1522 ausgeschrieben nach München auf Sonnt. nach vincula Petri von Hz Wilhelm u. Ludwig, geendigt Erichtag — Donnerstag nach Laurenti. b) ingleichen den Landtag v. J. 1556 ausgeschrieben dem 21. Jenn. auf dem 1ten Merz nach München von Hzg Albrecht, geendigt dem 31ten Merz ein 4 — 5 Ur Nachmittag.

(c) i. J. 1519. seze ich 3 Landtäge an. Der große Ausschuß der Landtäge war im 16ten Jarhunderte, u. schon, wie es scheint, im 15ten in Oberbaiern (s. oben Urk. v. J. 1493. Nro 14. S. 336.) höchstens 64 Glieder stark.

Auf dem ersten in dieser Tabelle angegebenen Convente des J. 1519. erschienen aus allen 3 Ständen 83, auf dem 2ten wurden 80 einberufen, auf dem 3ten aber die große Anzal Landleute oder gemeine Landschaft versammelt. Hzg Ludwig wartete Monntags u. Eritags mit der Proposition, da er sah, daß noch "so wenig vom Adel ankommen wären„. Laut des Fürstl. Ausschreibens zum 3ten Convent v. Sonnt. Judica

1519. hatten die 2 Hzge die ersten zweimale "aus allen Ständen etlich in Eil beschrieben,,; aber "bei ihnen im Rat erfunden, daß solch treffenlich und beschwerliche Sachen ausser Versammlung einer gemeinen Landschaft nicht wol füglich oder endlich verrichtet werden mögen.,, Handlungen größerer landschaftlicher Ausschüsse waren die ersten 2 Convente deßwegen nicht, weil die gme Landschaft sie nicht dazu gewält d. i. ausgeschossen hatte. Die Hzge im Ausschreiben zum 2ten Convente sagen, wegen Eile haben wir "im Rat gefunden, etlich treffenliche Landleut von allen Ständen uns. Landschaft, wie iüngst zu München (d. i. beim ersten Convente d. J. auch geschehen, zu uns eilend alher zu berufen, daraus wir dich also für einen bedacht haben,,. Die ersten 2 Convente, vielmer Convocationen waren also keine warhaft vollständige gme Landschaftsversammlungen, aber noch weniger große Ausschußtage. Sie waren irregulär, eben daher im Erfolge nicht gediehen, u. machten noch in eben diesem Jare die Einberufung des Landtags selbst notwendig. Diese für eine Tabelle zu weitläuftigen Umstände, weiß nun der Leser gründlich, u. urteile selbst! Ich ließ alle 3 Convente im Verzeichnisse der Landtage stehen, weil sie unter den Landtagen in den dermaligen landschaftlichen Sammlungen oder Bänden vorkommen, teils auch weil sie als einige der älteren noch in ihren Acten vorfindlichen landschaftlichen Handlungen, wie auch wegen des Zusammenhangs mit den nachfolgenden Landtagen merkwürdig sind.

Zu beßerer Erläuterung hätte ich bei der ersten Convocation d. J. 1519. anmerken können, Handlung von 83 Landleuten, (wie ich bei dem 2ten die Zal 80 bemerkte.) Allein auch dieß hatte seine für eine Tabelle zu weitläuftigen Einschränkungen nötig. Im mündlichen Vortrage sagt Hzg Wilhelm: Wegen Eile wollen wir "mit euch als den meisten aus solcher unser gmr Landschaft aller Ständ,, handeln. Es waren aber nur 20 Prälaten, 14 Städte u. 6 Märkte, dann die übrigen von der Ritterschaft und dem Adel. Man müßte also die damalige Landtafel u. Güterbesizungen kennen, um die Gründlichkeit oder Warscheinlichkeit dieser Aeusserung einzusehen.

Bei der 2ten Versammlung d. J. wurden zwar 80 Landleute zur Handlung berufen. Aber laut Fol. 76 Rükſ. — 85r.

waren merere nicht erschienen: und doch sind der daselbst Verzeichneten mer als 80. Neun aus den 40 von der Ritterschaft berufenen waren schon im Felde. Von Städten und Märkten sind 19 als anwesend hier verzeichnet. Und auf dem leztem Blatte bewäret folgende Anmerkung, daß nicht nur allein Einberufene, sondern im Ganzen gewiß merere als 80 Landleute hier handelten. "Und bei solcher hievorgeschriebener Handlung zu Landshut sind nicht allein die 80 erfoderten von der Landschaft gewest, sondern auch der merere Teil aller Landleut vom Adel, so in das Rentamt Landshut gehörig, und auf die Zeit mit ihrer Rüstung erfodert geweßt sind, samt dem v. Degenberg Dr. Fuchssteiner, und andere mer aus den anderen Rentmaisterämtern. Actum Landshut am Mitwoch nach Sams-Tag Oculi in der Fasten im J. 1539." Es waren also auch diese hier versammelten Landleute mer, als ie ein grosser landschaftlicher Ausschuß.

§. 3. **Weitere Berichtigungen und merkwürdige Drukfeler.** Entgegen meiner Aeußerung S. V. in der Vorerinnerung, erfare ich inzwischen, daß dem Intelligenzblatte, wärend es vom sel. Kolbrenner verfaßt wurde, die Steuermandate iärlich einverleibt wurden. Warscheinlich sind nach diesen die Auszüge gemacht worden, deren ich (S. IV. Note in der Vorerinnerung) erwänte.

Von anderen älteren noch vor dem J. 1554 verfaßten, aber warscheinlich nicht gedrukten Steuerordnungen oder Instructionen werde ich anderswo handeln können (Vergl. S. 499. Anm. a)

Wegen Beifügung der herzogl. Stammreihe zur II. Tab. werde ich nur erinnern, daß sie nicht blos nachgedrukt, sondern auch abgekürzt, und verbessert sei. Die Verlagshandlung der genealog. Tab. v. J. 1784. leidet also dadurch nicht. **Köler, Pütter** und **Mederer** (lezterer sogar 1784, wo nicht schon im Plane zu seinen Vorlesungen 1768.) ließen solche Tabellen druken, aus deren blossen Zusammendruken, auf grösseres Format, die im J. 1784. bei Strobl aufgelegte entstund.

Drukfeler.

Seite	Zeile	anstatt	ist zu lesen.
IV	10	höchstens selten	höchst selten
	11	zwei	zwo
IX	5	Beständer	Beständner (d. i. Pachter)
—	17	sollen	soll
X in der Anm.		1700.	1799
108	** Anmerk. am Ende	„beim Jar 1765	S. 118 ff. besonders 123. vom J. 1765, wo ich die Uebersicht in betreff der Geldzinssteuer seit der lezten Hälfte dieses Jarhunderts zusammfasse.
116	3	in Asch	in Asche
117		Steuermand. v. J. 1447	1747.
129		anhaltende Kriegsfeuer	Kriegsfeuer
148	beim J. 1788.	„heur. Landesstrástat.	Landespräftation
200		Steuerkunden	Steuerurkunden
203		Jungrid	Jungrind
209		nach Jun. 8. ist ausgelassen	Maxim.
214	Anm.	v. 19. Jenn. 1623.	v. 19. Jenn. 1632.
ebend.		1623. Dec. 31.	1632. Dec. 31.
217		gebieter hierauf	gebieten hierauf
252		beim J. 1660 Extroordinari	extraordinari
267		beim J. 1666. da „war	da „Wir
278		Belegung der Höf	Die Belegung der Höf
297	30	wieder säumig	wider säumige
336		Grve Georgen	Grave Georgen
408	Anm.	B. bis F.	B. bis F.
420		diese v. J. 1593.	1594.
421		unsrer der Statsaufl.	unsrer Statsauflagen
ebendas.		in dem 58 Jare	in den 58 Jaren
ebendas.		von 1. §. an bis 17.	von 1. §. an bis 15.
ebendas.		§. 15. 16. und 18.	§. 15. 16. 17. und 18.
423		B b §. 17.	B b muß vor §. 15. stehen, wie man schon S. 421 sieht.
426		Aufschrift des Kirchenschulden	Aufschrift des §. Kirchenschulden
435		unter dem J. 1563 anstatt §. 9. 18)	18) d. i. 18te Note, §. 9.
ebendas.		2te Note, anstatt 19,	19)

Seite		
438	§. 18. nach den Worten: one mittel im Vogtgericht gelegen, ist ein Zeichen ( ) zu machen, weil ich S. 468. §. 18. mich darauf beziehe.	
	anstatt	ist zu lesen.
439	in den Noten, 2 Col. 26½	26.
440	Altarischen	Altaristen.
442	§. 29. nach den Worten: „auch unbelegt bleiben, ist das Zeichen ( ) hinzusetzen: weil S. 472. §. 29. sich auf dieß bezieht.	
Ebendas.	umangesehen	unangesehen
443	dem Kauffer.	den kauffer.
444	Note 37. gefallen,	gefallen.
445	ist oben über die 1ste Columne der Noten zu setzen	1563.
Ebendas.	über die 2te Colomne	1576.
450	Col. 2. zwo Stewr	zwo Stewrn
Ebendas.	von dem Verordneten	von den Verordneten
454	Col. 1. darzu erschaffen	darzu verschaffen.
466	Col. 1. iene v. J. 1564.	iene v. J. 1563.
469	Col. 1. §. 19. deßungeungeachtet	deßen ungeachtet
474	Col. 2. ganz am Ende ist ausgelassen	Tail
475	Col. 1. „lautet wie §. 19. der	lautet wie §. 20. der
476	Col. 2. „wie §. 19. v. J. 1588.	wie §. 20. v. J. 1588.
In der	IV. Tab. 6 Col. beim lezten baiers. Kreistag „1794“	1793. Mai den 15ten denn von diesem dato ist der Kreisabschied.
Ebendas.	4 Col. beim Jar 1418. „Wickefs“	Wiklef's.

ie an.

e Leser einen Begriff von ihrer Tätig

nen Landtags ist der 47te Freiheitsbrief ddo
en "an den Montag nach Laurentii nechst
J. 1507. in Landshut Landtag gehalten we

30. Dec. 1777.	auf geg nicht auf Mamml.
16. Febr. 1799.	

(*) Anm. Soll e V.

nige Abänderungen schienen mir billig u.

rn's von ihrem Stammvat

hem

Senior) unter den Wittelsbachischen
Große, wie in der Tabelle v. J. 1

✝ 1183.

· 1231. Ott ✝ um d. J.

Max. Emanuel, (auch II.) ✝ 1726.

Josep Clem ✝ 17

Joseph Ferdinand. ✝ 1699.

Karl Albert, R. Ksr. ✝ 1745.

Philip Mori ✝ 171

Max. Joseph. (oder III.) ✝ 1777.

dor, Pfalz. 1799. iesem

Maximilian Joseph, Hzg. von Zweibrüken, (in Baiern Max. IV.)

and:
ge:
yen,
leut,
und
nau:
yen,
nde
kaff:
edel,
uch,
lat,
vor:
hen
llen
an
cht,
zu
rr:
ren
von
also
ger
rn,
rkt,
ich:
von
us:
der
en,
n,
kt,
u.
ihr
es
eff

vnd Rechten, vnd alten guten Gew s hoch: gebornen Fürsten, vnsers genedigen en, die sagent **Graven, Freyen, Ritter** ärkten, u. **gemainlich der Landschafft**, u. r mehr, die inn der Ainigung u. Bündnuß sind t be: schech, Es wer von unser genedigen t, wer die wern, inner oder ansser Landts, gentlich außweisent, Es wer **Graff, Fre** tett u. **Märkt, arm oder reich**, das wi dlich u. hilfflich sein sollen u. wöllen nach,, Ve haben, als offt in des not beschicht.,,

27. B. "Wir all **Graven**, **Stett** und **Märkt**, in Obern = Baiern, d hanget, ten, und nicht anders wißen, nach ommen, haben wir jr Genad gebeten und bitten uns **Reichen** und **Armen**, **Geistliche** en und **Märkten** unser Freiheit rc.,,

32. B. Wir rc. bekennen rc. "a **Landes** in Bayren, **Huldigung** gethon hat, bschafft, nach Ausweisung aines Brieffs, den haben. Und als **dieselb Landschafft** dar an g, die wir mit sampt unserem Bundtgeno wigen, Grafen zu Mortani haben, wider Krieg ledig,, on Schaden sein, "und besteh **Land: schafft** geredt rc. ob es wider zu sola Gott vor sey, daß wir dann den **Bundtb** genoßen verbunden sein, für die Landschafft l

33. rc. B. Wir bekennen wann "wi **mann, Ritter, Knecht, Edel** und **Unedel, emain: lich, all Leut, Arm** u. **Reich**, in en ha: ben,, . . . "und das auch wir, all **Richter, Schergen**, darzu halten wöllen, hr und Recht, stet behalten.,,

34. B. Wir rc. bekennen. Wa **Dienst: mann**, Ritter und **Knecht**, **Ste Unedel**, Reich u. **Arm**, überall in unserem. . . . "Wer Aber Sach, daß unser ehegen seinen Jahren kommt ,,nicht" allem dem g erbun: den haben, so soll solche **Huldigung** unser vorgenante **Landschaft** gethan hat, m unser **Landschaft** darum nichts pflichtig,,,

Ausserordentliche Vorsitzer.

739]
740] St. Bonifaz.

772]
774] Hz. Tässel.

916 Peter Ortens. Bischof u.
Legat.

916—17 Kg. Conrad I.

932]
932] Hz Arnulf u. Erzbisch. v. S

961 päbstl. Legaten.

ordnungen.

1420 Unentgeltliche Besorgung
des Clerus. Verbot hei

1440 Ob man einem Pabste, u

1440 Zur Reformation der Cho

1452 Bekanntmachung der Stat
Concil., u. Erwänung 2

1455 Promulgation des Beschl
darauf gefolgte Bestätigu

1456 Auf des Pabsts Fordernng
sen, daß man auf der B

1475 Verbot heimlicher Ehen.

1503 Zur Correktion des lasterh

1512 Wider die Zinsen.

1512 Zur Steurung wirklicher U

1544 Zur Erhaltung der katol.

1548 Eben zu diesem Ende, wie
rus und Volks.

1548 Promulgation der kais. Re
Lere, und Sitten des Cl

1548 Zur Reformation des Cler

1594 2tes. Verkündung der St
weit sie Glauben und Si

1549 Wider die im Lande glimn

1562 Berathschlagung über den
Kelchs u. der Priesterehe

1660 Vorgeschriebene Ordnung,

---

gehends
und ent=
nächst=
tag als
Edlen,
u, die
, Rit.
igerung
rt,,...
fft, die
ich hin=
icht ge=
zit, auf
andern
ommen,

I.
II.
rgisch.

Diocese.)

sing, und
, päbstl.

egat.
egat durch

Legat.

alzgraf u.
inistrator.

aiern als
Salzburg.

ncubinat

Provinz.

odes, u.

beschlos=
n wolle.

des Cle=

ctus, der

nods, so

auchs des

II. Anmerkung.

† Sonntag Judica nächst verschinen.

‡ Erchtags nach Exaudi.

a) Ausgeschrieben auf den 13ten.

b) Ausgeschrieben auf den 22. Nov. 1648.

c) Ausgeschr. auf den 7ten Jäner.

d) Ausgeschr. auf den 1sten Dec. 1681.

e) Das Ausschreiben des 3ten Nov. 1688 bestimmte ihn auf denn 22ten Dec.

f) Ausgeschrieben ward er schon auf 4. Mai.

g) Ausgeschrieben auf den 20sten Mai dem 12ten April.

h) Ausgeschr. auf den 23sten Mai dem 7ten April.

Leopold II.	45 J.	1790 Sept. 30.	1792 März 1.
Franz II.		1792 Juli 14.	18—

Anmerkung.

Die ersten 2 Columnen enthalten die Namen der Kaiser, und das Alter bei ihrem Tode, die 3te enthält die Zeit ihres RggsAntrittes, die 4te das Jar und den Tag ihres Todes, oder Abtrittes. Vergl. **größtenteils** Pütter's Grundriß der Statsveränderungen des deutschen Reichs.

...it dem Jare.	Datum ... Abschie...
1414	5. N...
1417	3. M...
1422	
1427	a)
1430	
1431	b)
1435	
1440	
1442	14. Au...
1457	
146[illegible]	De...
146[illegible]	2. Fe...
146[illegible]	c)
146[illegible]	
157[illegible]	11. D...
157[illegible]	1. D...
157[illegible]	12. D...
15[illegible]	20. S...
15[illegible]	19. A...
15[illegible]	6. A...
1[illegible]00	30. D...
1[illegible]03	3. J...
[illegible]13	22. D...
[illegible]635	20. 30. ...
[illegible]641	10. D...
1649	11. 21. S...
1650	16. J...
1654	17. M...

...) One Tag. b) ... nach Andreä. ... nach Jacobi. ... Donrst. nach ... i) Mitw. in ... Tag angegebe... digen Abschied... nach Philippi ...